This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.



https://books.google.com





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 351067

Google



Library of the University of Michigan
The Coyl Collection.
Miss Jean L. Coyl
of Detroit
in memory of her brother
Col. William Henry Coyl
1894.





350.943
Z48
V.38-39

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JAN 29 1924

XXXVIII. Band. *(Germ. Abt.)*

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

ACHTUNDDREISSIGSTER BAND

LI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1917.

Die romanistische, germanistische und kanonistische Abteilung dieser Zeitschrift sind getrennt von einander zu beziehen.

Z.XI.

Digitized by Google

Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in drei selbständige und auch für sich käufliche Abteilungen, in eine romanistische, eine germanistische und eine kanonistische.

Zusendungen für die romanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Geheimen Rats Professor Dr. Ludwig Mitteis in Leipzig* (Hillerstraße 9).

Zusendungen für die germanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Kurfürstendamm 241).

Zusendungen für die kanonistische Abteilung werden, soweit es sich um Manuskripte von Abhandlungen und Miszellen handelt, erbeten zu Händen des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Kurfürstendamm 241); Rezensionsexemplare und Manuskripte von Besprechungen sind dagegen einzusenden an Herrn *Professor D. Dr. Albert Werminghoff in Halle an der Saale* (Ernestusstraße 6).

* * *

Zur Sicherung rechtzeitigen Erscheinens der Bände sind die Unterzeichneten, als geschäftsführende Mitglieder der Redaktion, mit der Verlagsbuchhandlung übereingekommen:

Manuskripte für Abhandlungen nur anzunehmen, wenn sie bis spätestens 15. Juli des betreffenden Jahres in ihren Händen sind.

Als spätester Termin für die Einsendung von Miszellen ist der 1. September angesetzt worden.

Ausnahmen zu gestatten behalten sich die Unterzeichneten der Verlagsbuchhandlung gegenüber vor.

Da die Zeitschrift der Savigny-Stiftung in erster Linie die Veröffentlichung selbständiger wissenschaftlicher Abhandlungen zur Aufgabe hat, können die unterzeichneten geschäftsführenden Mitglieder der Redaktion keine Gewähr dafür übernehmen, daß jede der Redaktion zur Besprechung eingesandte Schrift einer Rezension unterzogen werde. Vielmehr können Rezensionen nur nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Raums veröffentlicht werden. Doch werden die im Laufe jedes Jahrs eingegangenen, nicht zur Besprechung gelangenden Werke, sofern sie im Buchhandel selbständig erschienen sind, am Schluß jedes Bandes erwähnt werden, und zwar auch dann, wenn die Besprechung für einen späteren Band der Zeitschrift in Aussicht genommen ist.

Ludwig Mitteis. Ulrich Stutz. Albert Werminghoff.

* * *

Da in letzter Zeit bei der Germanistischen und bei der Kanonistischen Abteilung der für vorher angemeldete Beiträge bewilligte Raum des öfteren sehr erheblich von den Herren Mitarbeitern überschritten worden ist, sieht sich die Schriftleitung der genannten beiden Abteilungen veranlaßt, bekannt zu geben, daß sie hinfort in solchem Falle, besonders aber, wenn der Umfang eines Beitrages 6 Bogen überschreitet, auch dann keinerlei Verpflichtung zur Aufnahme anzuerkennen in der Lage ist, wenn sie zuvor grundsätzlich eine Arbeit anzunehmen sich bereit erklärt hat. Beschluß vom Juli 1915.

H. Brunner. R. Schröder. U. Stutz. A. Werminghoff.

Digitized by Google

Digitized by Google



R. Schroeder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,

E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

ACHTUNDDREISSIGSTER BAND

LI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

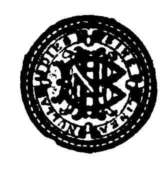
WEIMAR

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

1917.

Digitized by Google





WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

Inhalt des XXXVIII. Bandes.

Germanistische Abteilung.

379866

Digitized by Google

Seite

Literatur:

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Germanistische Chronik:

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

Digitized by Google

Richard Schröder.

In Heidelberg, wo er seit langen Jahren am rechten Neckarufer dem Schlosse gegenüber hauste und der Zauber dieses einzigschönen deutschen Landschaftsbildes sein Lohn war, sobald er in seiner behaglich schlichten Studierstube den Blick, von der Arbeit Ruhe suchend, erhob, ist Richard Schröder am 3. Januar 1917 nach kurzer Krankheit verschieden, nachdem er in voller Rüstigkeit und geistiger Frische nahe an der oberen Grenze des biblischen Alters angelangt war.

Seine Wiege hatte zu Treptow an der Tollense im pommerschen Kreise Demmin unweit der mecklenburgischen Grenze gestanden. Dort war er am 19. Juni 1838 als einziger Sohn des damaligen Dirigenten des Land- und Stadtgerichts und Kreisjustizrates Ludwig Georg Friedrich Theodor Schröder und dessen Gattin Ida, geborener Kölling, zur Welt gekommen. Dem Glückwunschbrief, durch den er den Stammhalter begrüßte, fügte der väterliche Großvater, ein wohlhabender Landwirt in Neetzka, eine für den Vater bestimmte derb-humoristische Geschäftsanweisung bei; der Enkel scheint nachmals, wie schon zuvor der Vater, seinen Spaß daran gehabt und das Schreiben für so charakteristisch für die Art des Alten, zugleich aber auch für so viel voraussagend für die eigene erachtet zu haben, daß er es sorgfältig bei seinen Personalakten aufbewahrte. In der Taufe erhielt der Knabe die Namen Richard Karl Heinrich. Zusammen mit vier Schwestern, denen er zeitlebens brüderlich zugetan blieb, wuchs er in glücklicher Ungebundenheit auf. „Was gut, was schlecht sei, wurde mir gesagt, die Wahl blieb mir frei", so berichtet er in einem ausführlichen Lebenslauf, den er am 28. Dezember 1856 zusammen mit der Meldung zur Reifeprüfung einreichte; es bereitete

Digitized by Google

ihm später, wie er ausdrücklich hervorhebt, besondere Freude, aus Horaz (Satiren I 4 v. 105—126) zu sehen, daß dieser römische Dichter, bei dem er übrigens wie bei Vergil die Schmeicheleien gegen die Kaiser höchst anstößig und nur durch „die Niederträchtigkeit der Zeit" einigermaßen entschuldbar fand, von seinem Vater ebenso erzogen worden sei. Ebendiesem Lebenslaufe entnehmen wir über Schröders Jugend weiter Folgendes:

Nach vollendetem achtem Lebensjahre wurde der Knabe, der zuvor Privatunterricht genossen hatte und daneben als „rechter Straßenjunge" in fröhlichem Spiel, das nur wiederholt durch Krankheitsanfälle gestört wurde, seine Tage verbrachte, in die dritte Klasse der Stadtschule von Treptow aufgenommen. Von der ersten Klasse an führte ihn der Dichter Fritz Reuter nebenher in die Anfangsgründe des Griechischen ein. „Sein Unterricht", so bekannte Schröder in einem längeren Schreiben, das er 1910 zu dem anläßlich des hundertsten Geburtstages des Dichters vom Allgemeinen Plattdeutschen Verbande herausgegebenen Gedenkbuche (S. 127—132) beisteuerte, „war freilich jämmerlich langweilig und machte ihm selbst wenig Freude, aber Turnen und Schwimmen lernten wir vortrefflich bei ihm, und er wußte dabei mit großem Geschick uns männliche Gesinnungen beizubringen. Sein göttlicher Humor, den er mit meinem Vater teilte, ist mir unvergeßlich, und ich erkenne seine Nachwirkungen nicht selten in meinem Charakter wieder." Jedenfalls betrachtete Schröder den Dichter, der auch freundschaftlich in seinem Elternhause verkehrte, und der den Vater, „den ollen Justizrath Schröder", dem bekanntlich die Neue Folge der „Läuschen un Rimels" gewidmet ist, auch sonst in seinen, von dem Sohne ganz besonders gekannten und geschätzten Werken, vor allem in der in den zweiten Teil der Stromtid eingeschobenen Weihnachtserinnerung, verewigte, in gewissem Sinne als seinen guten Genius; er war stolz darauf, als sein Schüler und, neben seiner Schwester Hedwig, als sein Liebling zu gelten; bei jeder Gelegenheit bezeugte er, wie unendlich viel er ihm zu danken habe. Der Erfolg all dieser Bemühungen blieb nicht aus. Auf dem Gymnasium zu Anklam, das er Ostern 1851

Digitized by Google

bezogen hatte, kam der junge Schröder als einer der besseren Schüler rasch vorwärts. Vor allem zeigte er sich auch sonst geistig interessiert. Statt Muscheln, Petrefakten und Mineralien wie früher sammelte er jetzt Münzen u. dgl., was ihn, wie er selbst hervorhebt, zuerst in Berührung mit dem deutschen Altertum brachte. Dessen Literaturdenkmälern, namentlich dem Nibelungenliede, aber auch dessen Geschichte wandte er bald seine ganze, mehr als einmal in freiem Vortrage betätigte Liebe zu. Die Geschichte wurde ihm überhaupt erst von dem Eintritte der Germanen in sie an interessant und hörte auf, ihn zu fesseln, wo das Germanentum zurücktrat. Wie charakteristisch für ihn, der später bei seiner Forschungsarbeit mehr als Andere, insbesondere aber ganz im Gegensatze zu Heinrich Brunner, auf die eigentlich deutsche Rechtsgeschichte sich beschränkte, ist doch das an der Schwelle der Universität abgelegte Bekenntnis: „Sobald die Deutschen sich romanisieren lassen wie in Italien, Frankreich und Spanien, verlor ihre Geschichte mein Interesse"! Ebendahin gehört es, wenn er von sich sagt: „Die Kirchengeschichte nahm mich erst von der Zeit der Gotenbekehrung an ein. Wegen der Neigung der alten Deutschen zum Arianismus hatte auch mich stets eine gewisse Parteilichkeit für diese Richtung beherrscht." Daß er mit dieser ja auch heute noch nicht ganz ausgestorbenen „arianischen Romantik" eine scharfe Absage an den Katholizismus, den er nur sehr von ferne, ja eigentlich bloß an einigen Gestalten der deutschen Literatur kennengelernt hatte oder vielmehr kennengelernt zu haben vermeinte, sowie an das orthodoxe Luthertum verband, geht dagegen wohl weniger auf ihn selbst als auf die Einwirkung Anderer zurück. Später, als er seine eigenen Beobachtungen auch hierüber gemacht und sich ein selbständiges Urteil gebildet hatte, ließ er die ihm angeborene Milde auch Andersgläubigen gegenüber walten. Aber ein überzeugter, entschiedener Protestant ist er immer geblieben; ebenso hat er, ohne engherzig und einseitig zu werden, in seinem Alter genau so wie in jungen Tagen „die Religion für sein Höchstes gehalten", doch so, daß er auf keine bestimmte theologisch-kirchliche Richtung sich einschwor, vielmehr aus innerstem

Digitized by Google

Bedürfnis ein Mann der Mitte blieb. Demgemäß ließ er, der während seiner Studienzeit namentlich durch den Prediger Julius Müllensiefen bei St. Marien zu Berlin religiös angeregt worden war, sich schließlich in Baden durch Adolf Schmitthenner für die Landeskirchliche Vereinigung gewinnen; im Sinne weitestgehender Versöhnlichkeit hat er als Mitglied der Heidelberger Kirchengemeindevertretung und 1904 als durch das Vertrauen des Großherzogs berufenes Mitglied der Badischen Generalsynode gewirkt.

Nachdem er am 21. März 1857 das Reifezeugnis erworben hatte, wurde er am 25. April dieses Jahres zwar nicht in Bonn, wo er ursprünglich Rechtswissenschaft und daneben, um nach der ersten juristischen Prüfung auch die philosophische Doktorwürde zu erwerben, bei Karl Simrock Germanistik zu studieren vorgehabt hatte, wohl aber in Berlin unter dem Rektorate Trendelenburgs immatrikuliert und von Richter als Dekan in das Album der Juristenfakultät eingetragen. Seine Lehrer waren im römischen Rechte Rudolf Gneist und Friedrich Ludwig Keller, im Straf- und Völkerrecht August Wilhelm Heffter, dieser auch im Kirchenrecht, im Eherecht dagegen Aemilius Ludwig Richter. Das deutsche Recht, dem er von vornherein seine besondere Liebe zuwandte, hörte er bei Karl v. Richthofen, Carl Gustav Homeyer, Georg Beseler und Ferdinand Julius Kühns; nachdem er gleich im ersten Semester in die Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte durch Richthofen sich hatte einführen lassen, wiederholte er die Vorlesung im fünften bei Beseler; gleichzeitig beteiligte er sich aufs regste an dessen rechtsgeschichtlichen Übungen zusammen mit seinem Landsmanne Otto Gierke, mit dem er seither eng befreundet blieb. Dazu kamen philologische und historische Kollegien, über die Germania des Tacitus und über des Minnesangs Frühling bei Moriz Haupt, Deutsche Grammatik, Gotisch und Handschriftenkunde bei Hans Ferdinand Maßmann u. a. Im Frühjahr 1860 siedelte er nach Göttingen über, um daselbst im Sommersemester Deutsche Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts bei Georg Waitz, Nationalökonomie bei Georg Hanssen, Staatsrecht bei Karl Salomo Zachariae zu hören und die Übungen des Waitzschen Seminars mit-

Digitized by Google

zumachen. Auch hier trat er zu seinen Lehrern in nahe persönliche Beziehungen und schloß dank seinem gewinnenden, herzlichen und immer fröhlichen Wesen Freundschaften, die ihn durchs Leben begleiteten. Im Herbst 1860 kehrte er nach Berlin zurück, um sich daselbst am 19. Oktober 1860 zur Doktorprüfung zu melden. Als Dissertation diente ihm eine Untersuchung: De dote secundum leges gentium germanicarum antiquissimas, die er zuvor mit dem Motto „Lehrstück ist kein Meisterstück" der Fakultät auf ein von dieser ausgegangenes Preisausschreiben hin mit dem Erfolge eingereicht hatte, daß ihm am 3. August 1860 gemäß Beselers Bericht namentlich wegen sorgfältiger Berücksichtigung des angelsächsischen Rechtes und der Eigenart der verschiedenen Volksrechte sowie in Anerkennung guter Beherrschung der Anfänge der deutschen Rechtsgeschichte als einzigem unter drei Bewerbern der Preis zuerkannt worden war. Von den gleichfalls zur vollen Zufriedenheit seiner Examinatoren ausgefallenen Interpretationen werden wir der deutschrechtlichen, Ssp. Ldr. III 73 § 1 betreffenden unter Schröders späteren Veröffentlichungen wieder begegnen. Das Rigorosum fand am 8. Januar 1861 in der Wohnung des Dekans Beseler statt und trug dem Bewerber das Prädikat magna cum laude ein. Die öffentliche Promotion erfolgte am 1. Februar 1861. Als erster Opponent trat dabei Emil Friedberg auf, der kurz vorher gleichfalls in Berlin promoviert hatte.

An den Abschluß der Studien schloß sich eine kurze praktische Tätigkeit. Am 18. Februar 1861 wurde Schröder als preußischer J. U. D. von der ersten juristischen Prüfung entbunden und als Auskultator dem Berliner Stadtgericht überwiesen, an dem er vom 1. April 1861 bis 1. Oktober 1862 arbeitete. Unterm 15. September dieses Jahres erfolgte seine Übernahme in den Bezirk des Stettiner Appellationsgerichtes; er wurde dem Kreisgericht Stettin überwiesen, bei dem er bis 1. August 1863 beschäftigt war.

Daneben hatte er vom 1. April 1861 an als Einjährig-Freiwilliger bei der 4. Kompagnie des Garde-Füsilier-Regiments seiner militärischen Dienstpflicht genügt und war als überzähliger Unteroffizier im April 1862 zur Reserve über-

Digitized by Google

getreten. Seit 1864 gehörte er zur Provinzial-Landwehr ersten Aufgebots; mit dem 31. Dezember 1873 schied er aus dem Landwehrverhältnis aus. Doch hat er keinen der drei Feldzüge, die in diese Zeit fielen, mitgemacht. Immerhin war er 1870 einberufen worden und wußte bis zuletzt von dem Frühschoppen, mit dem die Kameraden seines rheinischen Landwehrbataillons in Köln den Krieg gegen Frankreich begannen, mit einer Art fröhlicher Entrüstung zu erzählen.

Auch seine Verlobung mit Anna Hugo, Tochter des Oberstleutnants a. D. Hugo in Berlin und dessen Gattin, geborener Poppe, fällt in diese Zeit (Januar 1862). An Heirat war freilich vorerst nicht zu denken. Denn da Schröder sich inzwischen entschlossen hatte, die akademische Laufbahn einzuschlagen, mußte erst die Habilitation bewerkstelligt und für eine gewisse wirtschaftliche Sicherung gesorgt werden.

Am 9. August 1863 wurde Schröder auf seine Meldung vom 5. dieses Monats hin von der Bonner juristischen Fakultät zur Habilitation zugelassen. Die Probevorlesung hielt er über das Rechtssprichwort: Svar't kint is vri unde echt . . .; er benützte dabei die obenerwähnte Berliner deutschrechtliche Doktorinterpretation und hat die ausgearbeitete Studie 1864 im dritten Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 461—480 unter der Überschrift: Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel veröffentlicht. Dann ging er in die Ferien und setzte in seiner Vaterstadt am 22. August seinen Namen unter das Vorwort des ersten, die Volksrechte behandelnden Teils seiner Geschichte des ehelichen Güterrechtes, der bald darauf bei Léon Saunier in Stettin erschien und ihm als Habilitationsschrift diente. Am 17. Oktober erklärte die Fakultät diese für in jeder Beziehung ausreichend. Am 28. desselben Monats konnte die öffentliche Probevorlesung stattfinden; sie beschäftigte sich mit der Verfestung und Reichsacht im deutschen Mittelalter (De proscriptione iudiciali et imperii).

Noch im Wintersemester 1863/4 nahm der junge Privatdozent die Vorlesungstätigkeit auf; mit vier Teilnehmern

Digitized by Google

hielt er ein Repetitorium des Deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf den Text des Sachsenspiegels ab. Im Sommer 1865 hat er die Deutsche Rechtsgeschichte, im darauffolgenden Sommer das Deutsche Privatrecht und das Handelsrecht zum ersten Male vorgetragen. Im übrigen bildeten in diesen ersten Semestern neben dem Sachsenspiegel und der Geschichte der Deutschen Rechtsquellen den Gegenstand seiner Lehrtätigkeit Lehen-, See- und Wechselrecht sowie das Preußische Allgemeine Landrecht. Auf letzteres wurde ihm am 11. Januar 1866 von der Fakultät die Venia legendi ausgedehnt; zugleich verwandte sie sich für seine Beförderung zum außerordentlichen Professor. Diese wurde ihm am 14. Mai 1866 zuteil, allerdings ohne Zubilligung eines Gehalts. Erst vom 1. Januar 1868 an bezog er ein solches von 500 Talern, das sich verdoppelte, als er am 12. März 1870 zum Ordinariate aufrückte. Bei dieser Gelegenheit verfaßte er eine als Bonner Universitätsprogramm veröffentlichte und von ihm später ungenau als Habilitationsschrift bezeichnete Studie: Specimen libri sententiarum Cliviensis; mit ihr lud er zugleich zu seiner Antrittsrede ein, welche er am 17. Juli 1870 über: Die heutigen Aufgaben der Wissenschaft des deutschen Rechts (De iis quae a iuris germanici peritis desiderantur) hielt. Nunmehr konnte er sich auch von dem Auftrage, an der Poppelsdorfer Akademie Landwirtschaftsrecht zu lehren, der ihm am 17. Februar 1866 erteilt worden war, wieder entlasten. Daß ihn der Poppelsdorfer landwirtschaftliche Verein schon 1867 zum Ehrenmitglied ernannte, deutet auf den Eifer und den Erfolg hin, mit dem er sich diesem Auftrage gewidmet hatte. Willkommen war er ihm freilich vor allem deswegen gewesen, weil er jetzt nach vierjährigem Brautstande am 18. Mai 1866 sich verehelichte. Obwohl Schröders Einkommensverhältnisse sich inzwischen auch sonst verbessert hatten, nicht zuletzt dadurch, daß seine Hauptvorlesungen dank seiner hervorragenden Vortragsgabe und seiner persönlichen Beliebtheit nunmehr von 50 bis 60 Zuhörern besucht waren, gehörte doch zu diesem Schritte viel Mut und Selbstvertrauen. Daran hat es dem tapferen Pommern auch später selbst in den schwierigsten

Digitized by Google

Lagen nie gefehlt. Namentlich nicht, als 1869 sein Vater, der 1848 als Erster in Treptow Rechtsanwalt geworden war und eine große und gute Praxis hatte, bei seinem Tode statt des erwarteten ansehnlichen Vermögens eine nicht geringe Schuldenlast hinterließ, die davon herrührte, daß er sich, bereits unter der Einwirkung der Krankheit, die zu seinem Tode führte, bei der Abwickelung einer Erbschaftsangelegenheit in allzu großer Vertrauensseligkeit nicht genügend vorgesehen hatte. Traf schon der Wegfall des finanziellen Rückhalts, den er bisher an dem Vater gehabt hatte, den Sohn empfindlich genug, so zögerte er doch nicht, im Interesse der Familie und vor allem des Andenkens des geliebten Toten dessen Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen. Bis in sein Alter hinein, wo andere Sorgen sie ablösten, hat er diese Last getragen, um ihretwillen für sich und für die Seinigen auf manches verzichtend, was er sich sonst hätte gönnen können, aber ohne Murren und ohne irgendwie Aufhebens davon zu machen. Daß er es in dieser Hinsicht nicht leicht gehabt habe, sondern sich immer weidlich habe tummeln müssen, um durchzukommen, das hat er, so gestand er mir einmal, stets als eine Wohltat empfunden; solch äußerer Ansporn erhöhe die Leistungsfähigkeit.

Von der großen Bonner Geselligkeit mit ihren „Zauberfesten" und „Riesengesellschaften von 40 und mehr Personen", die ihm ohnedies „ganz gräulich" war, zog er sich allerdings bald zurück. Um so mehr genoß er, der dafür wie geschaffen war, das junge und reiche Glück seiner Häuslichkeit und pflegte er „den gemütlichen Verkehr mit anderen Leuten". Doch hielt er enge zusammen mit Otto Karlowa, der sich kurz vor ihm, und mit Peter Bremer, der sich nicht lange nach ihm in Bonn habilitierte, und die gleich ihm der besonderen Gunst Eduard Böckings sich erfreuten. Zum Zeugnis dieser Freundschaft widmete er ihnen und Karl Wassermeyer 1868 die erste Abteilung des zweiten Teils seiner Geschichte des ehelichen Güterrechtes. Aber auch noch weit später, in der (ungedruckten) Grabrede, die er 1904 in Heidelberg Karlowa hielt, bekannte er: „Mit einigen teils akademischen, teils im praktischen Leben stehenden Freunden bildeten wir einen Kreis, der sowohl an

innerem Frohsinn und heiterer Neigung zu Jugendscherzen und fröhlichem Übermut wie an innerem Gehalt durch reges wissenschaftliches Streben seinesgleichen suchte." Selbst auf den Wanderfahrten, die man am Rhein und an die Ahr unternahm, ruhte der wissenschaftliche Austausch nicht; mehr als einmal mußte Schröder, der auch dafür einen offenen Sinn hatte, „mahnen, doch erst die Natur zu genießen". Freundschaft und wissenschaftliches Streben verbanden ihn auch mit dem einige Jahre jüngeren Hugo Loersch. Aus der Verbindung mit letzterem sind die trefflichen „Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts" hervorgegangen, die 1874 als Festgabe der Beiden für Waitz zum ersten Male erschienen, 1881 zum zweiten und 1912 im Verein mit Leopold Perels zum dritten Male aufgelegt wurden.

Überhaupt hat Schröder schon in dieser ersten Periode seines Schaffens eine erstaunliche Fülle fruchtbarster Arbeit geleistet. Wir werden später bei Betrachtung seines Schrifttums sehen, wieviel von seinem Lebenswerk auf die Bonner Zeit zurückgeht, sei es, daß es schon damals erschien, sei es, daß es in Bonn wenigstens in Angriff genommen wurde.

Immerhin begrüßte er es mit Freuden, als er am 26. Juni 1872 von der Würzburger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einstimmig und als Einziger zum Nachfolger Felix Dahns vorgeschlagen und bald darauf von der bayerischen Regierung berufen wurde. Er war zwar kurz vorher in Bonn aufgebessert worden, und man versuchte, ihn durch ein Angebot von 2000 Talern zu halten. Doch er meinte, das reiche, da „Bonn ein zu theures Pflaster" sei, für jemanden, der kein Vermögen habe, gerade nur aus, um „das Leben leidlich zu fristen", nicht aber, um etwas zu erübrigen. Auch sehnte er sich begreiflicherweise nach einer Veränderung. Beinahe wäre ihm eine noch ehrenvollere zuteil geworden. Aus Berlin, wo Homeyers Nachfolge offen stand, kam nämlich kurz, nachdem er in Würzburg angenommen hatte, die Anfrage, ob er sich nicht frei machen könne, um an Stelle des für Berlin in Aussicht genommenen Brunner nach Straßburg oder, da die Reichsregierung Bedenken trage, den eben für die neugegründete Straßburger

Digitized by Google

Universität gewonnenen Gelehrten schon wieder ziehen zu lassen, wahrscheinlicher nach Berlin selbst zu gehen. Die Wenigsten würden solcher Lockung widerstanden haben. Schröders Ehrenhaftigkeit dagegen bestand die Probe. Wie konnte er Würzburg und Bayern, die ihm eben ihr Vertrauen geschenkt hatten, im Stiche lassen! Er begnügte sich damit, dem Ministerium in München anzuzeigen, er halte trotzdem an dem angenommenen Rufe fest, ein Verhalten, das der Minister Lutz dadurch anerkannte, daß er ihm am 13. Oktober 1872 das Gehalt telegraphisch um 1000 Gulden auf im ganzen 4000 erhöhte. Schröder hat seine Entscheidung nie bereut und mir noch bei einem meiner letzten Besuche, groß, wie er von Anderen und deren Verdiensten, und bescheiden, wie er von sich und seinen eigenen Leistungen dachte, gestanden, die Rollen seien damals wohl richtig verteilt worden.

Von Ostern 1873 bis zum Frühjahr 1882 hat Schröder in Würzburg gewirkt und vor einer Zuhörerzahl, die der Bonner mindestens gleichkam, die deutschrechtlichen Fächer, seit dem Sommer 1879 aber auch das Kirchenrecht, in dem er freilich so wenig wie je im nordischen als selbständiger Forscher auftrat, immer wieder vorgetragen. „In meinem neuen Wirkungskreis", so konnte er bereits nach einem halben Jahre Ferdinand v. Martitz berichten, „fühle ich mich sehr behaglich. Der Tausch, den ich gemacht, hat sich in jeder Beziehung bewährt." Die kollegialen Verhältnisse in der Fakultät, in der er sich namentlich zu Ferdinand Regelsberger hingezogen fühlte, und außerhalb derselben befriedigten ihn ungemein, wenn es auch natürlich nicht ganz an Schwierigkeiten fehlte. In der philologisch-historischen Gesellschaft, in der er gelegentlich über Gegenstände, die nachher zu Veröffentlichungen auswuchsen, vorgetragen hat, fand er mancherlei Anregung. Der historische Verein für Unterfranken und Aschaffenburg aber hat ihn noch nach seinem Weggange am 20. Mai 1882 zu seinem Ehrenmitglied gemacht. Kein Wunder, daß auch seine schriftstellerische Tätigkeit weiter gedieh! Nächst Bonn ist Würzburg, dessen große Vergangenheit und dessen Kunstdenkmäler ihn nicht weniger anregten als seine herrliche Lage

Digitized by Google

und die reizende Umgebung, die Geburtsstätte seiner meisten Einzeluntersuchungen. Insbesondere ist hier eine Anzahl dogmatischer Arbeiten aus dem Gebiete des ehelichen Güterrechts und des Seerechtes entstanden, von denen noch die Rede sein wird.

Von Würzburg wandte sich Schröder Ostern 1882 nach Straßburg und drei Jahre später nach Göttingen. Letzteres wurde ihm, nachdem er von der dortigen Fakultät an gleicher Stelle mit Gierke, der eben von Breslau nach Heidelberg ging, und mit Jakob Friedrich Behrend vorgeschlagen worden war, am 29. Juni von dem ihm freundschaftlich wohlwollenden Althoff neben Breslau angeboten, doch so, daß dieser am 3. Juli Schröder selbst nahelegte, Göttingen vorzuziehen, wohin ihn ja auch die Erinnerung an sein dortiges Studiensemester lockte. In Straßburg hatte Schröder Deutsches Recht und Preußisches Allgemeines Landrecht neben Rudolph Sohm zu lesen, der aber, weil er sich gerade stark auf das römische Recht warf, nur noch alle zwei Jahre einmal Deutsche Rechtsgeschichte vortragen wollte. In Göttingen wurde Schröder Nachfolger Heinrich Thöls, den er einst bei der Waitzfeier des Jahres 1874 ob seiner Munterkeit und Liebenswürdigkeit auch persönlich schätzen gelernt hatte. Hier wie dort gewann er neue Freunde, wovon für Göttingen namentlich ein bei seinem Abschied auf ihn gehaltener reizender lateinischer Toast Zeugnis ablegt, in dem sich u. a. die hübsche und für die Art des Schröderschen Witzes bezeichnende Wendung findet: Pomerania Ricardum nostrum exortum esse omnes tradunt; quod nisi scissem, Lusatum putassem ex inclyto oppido Calau oriundum. Aber ganz so warm wie zuvor in Bonn und in Würzburg scheint er weder am einen noch am andern Orte geworden zu sein. Dies namentlich deshalb, weil er, wiewohl er, besonders im Seminar und durch persönliche Einwirkung, einzelne Studierende enge an sich fesselte — eine Abschiedsadresse mehrerer elsässischer Studenten bezeugte ihm das in wärmstem Tone — in den Vorlesungen doch nicht den gewohnten Erfolg hatte. Dazu kam, daß er in Straßburg wie in Göttingen vom Unglück heimgesucht wurde. Dort starb, nachdem sie ihm drei Söhne und drei

Digitized by Google

Töchter geschenkt hatte, am 4. März 1884 an den Folgen einer Operation die geliebte Gattin. Hier wurde er, wohl infolge von Überarbeitung, im Frühjahr 1887 selbst von einer schweren, ihn fast ein Jahr lang von aller Arbeit fernhaltenden Krankheit befallen. Dabei hat sich übrigens Althoff von neuem in solcher Weise seiner angenommen, daß sich Schröder später veranlaßt sah, ihm aus Dankbarkeit dafür die vierte Auflage seines Lehrbuches der Deutschen Rechtsgeschichte zu widmen, das zu schreiben ihm der Freund schon in Bonn die erste Anregung gegeben hatte; es auszuarbeiten, hat Schröder allerdings erst in Straßburg begonnen, und in der Hauptsache entstand es in Göttingen, von wo aus auch das erste Drittel den Weg in die Öffentlichkeit antrat.

Vollendet wurde das Werk in Heidelberg. Dorthin siedelte er zum Sommersemester 1888 über, nachdem ihn das Badische Unterrichtsministerium auf Vorschlag der Heidelberger Juristenfakultät an Stelle Gierkes unter glänzenden Bedingungen und gleichzeitiger Ernennung zum Geh. Hofrat Ende Juni 1887 berufen hatte. In bestem Einvernehmen schied er von den Göttingern, deren philosophische Fakultät ihm nicht lange darauf, bei der Lachmannfeier am 4. März 1893, mit überaus schmeichelhafter Begründung ehrenhalber die Doktorwürde verlieh, die er einst als Abiturient auf dem Wege der Prüfung neben der juristischen zu erwerben sich vorgenommen hatte, in bestem Einvernehmen auch von seinem Gönner Althoff, auf dessen Antrag ihm bei seinem Scheiden in Anerkennung seiner Göttinger Lehrtätigkeit und seiner Forschungsarbeit eine preußische Ordensauszeichnung verliehen wurde.

Rasch und für immer faßte er in Heidelberg Wurzel. Neuen Untersuchungsstoff in Angriff zu nehmen und zur Darstellung zu bringen, war ihm allerdings in diesem letzten und längsten Abschnitte seines Schaffens nur noch selten vergönnt. Die schöne Studie: Über eigentümliche Formen des Miteigentums im deutschen und französischen Recht, die er 1896 zu der anläßlich der Feier des siebzigsten Geburtstages des Großherzogs Friedrich I. von Baden von den Mitgliedern der juristischen Fakultät der Heidelberger Universität

Digitized by Google

dargebrachten Festgabe S. 101—141 beisteuerte, steht in dieser Hinsicht ziemlich allein; er hat darin neben dem Miteigentum nach Wertbeträgen sowie der Trennung des Eigentums an Gebäuden und ihrem Untergrunde besonders das am Mittel- und Oberrhein, in der Schweiz und in Frankreich verbreitete Stockwerkseigentum behandelt und dessen deutschrechtlichen Ursprung klargelegt. Zu einer anderen Abschweifung auf ein von ihm bisher nicht berührtes Gebiet gab ihm das Prorektorat der Ruperto-Carola Anlaß, das er, der in Heidelberg auch mehrmals seiner Fakultät als Dekan vorstand, 1891 auf 1892 bekleidete. Zusammen mit einem 1873 in Würzburg auf Veranlassung des Vereins für Volksbildung gehaltenen Vortrage über die Wiedergeburt des Deutschen Reiches (auch Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1873 Nr. 362) gab er zwanzig Jahre später als selbständige Schrift die am 21. November 1891 gehaltene Prorektoratsrede über die deutsche Kaisersage heraus; darin verbreitete er sich über die älteren und neueren Formen, in denen der besonders auf Friedrich II. bezogene Gedanke der Wiederkunft eines machtvollen deutschen Herrschers und seiner Herrlichkeit im Laufe der Zeiten aufgetreten ist. Sonst regte ihn die neue Umgebung eigentlich nur noch zu kleineren Beobachtungen und Feststellungen an, die er zusammen mit früher Erarbeitetem mit Vorliebe in dem Heidelberger historisch-philologischen Verein vortrug und in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern veröffentlichte; man vergleiche etwa VIII 1898 S. 248—255: Germanische Rechtssymbolik auf der Marcussäule, XII 1903 S. 138/9: Der Schauplatz der Ruprechtschen Fragen; ebenda V 1895 S. 23/4 ein Brief Savignys an Schröders Vater. Nicht etwa, daß Schröder nunmehr die Hände in den Schoß gelegt hätte; nichts lag ihm, dem bis an sein Lebensende Arbeit die größte Freude und bei seiner gänzlichen Anspruchslosigkeit fast der einzige Genuß war, ferner. Aber es trat an ihn jetzt so manches andere heran. Schon im Herbst 1887, also noch bevor er die Heidelberger Professur übernommen hatte, war er als ordentliches Mitglied in die Badische Historische Kommission berufen worden. Rege beteiligte er sich fortan an ihren Sitzungen und ihren Arbeiten. Er war es,

Digitized by Google

der in ihrem Auftrage die Herausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte in Gang brachte; von deren erster Abteilung, den Fränkischen Rechten, hat er für die ersten Hefte die Texte selbst gesammelt und ediert (Wertheim, Wimpfen, Mergentheim, Miltenberg u. a.); die Bearbeitung der übrigen durch Karl Koehne leitete er und brachte sie noch dem Abschluß nahe. Auch diese Arbeit zeitigte einige Nebenfrüchte; hierher gehört u. a. die in unserer Zeitschrift XVIII 1897 S. 179—182 abgedrucke Miszelle: Kurmainz unter den Erzbischöfen Berthold von Henneberg und Albrecht von Brandenburg als Mittelpunkt der Reichsreformbestrebungen, und die andere, ebenda XXXIV 1913 S. 433—435 erschienene: Eine strafprozessuale Verordnung des Königs Ruprecht für sein Landgericht Sulzbach (Oberpfalz) vom 16. April 1408. Auf die Herausgabe unserer Zeitschrift, die er während des ersten Jahrzehnts seiner Heidelberger Tätigkeit noch selbst besorgte, werden wir zurückkommen. Ebenso auf die wissenschaftliche Leitung des Wörterbuchs der Deutschen Rechtssprache und auf die Arbeit, die er dafür zu leisten hatte; zu Veröffentlichungen hat diese ihm, solange die Vor- und Sammelarbeit zu tun war, begreiflicherweise nicht viel Gelegenheit gegeben. Nur seine Studie über: Weichbild, die er schon 1886 in den dem Andenken von Waitz gewidmeten Historischen Aufsätzen S. 306—323 hatte erscheinen lassen, hat er für die Zwecke des Wörterbuchs wiederholt umgearbeitet und von neuem bei festlichem Anlaß (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät für Ernst Immanuel Bekker, Berlin 1899, S. 79—107) sowie als Probeartikel (Ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, in der Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag, Berlin 1902 S. 87—123) zum Druck gebracht. In der Hauptsache aber war und blieb Schröder in Heidelberg der Mann der „Deutschen Rechtsgeschichte“. Dies nicht bloß in dem Sinne, daß das Lehrbuch, das immer wieder neue Auflagen erlebte, den größten Teil seiner Arbeit in Anspruch nahm, daß er alles, was ihm an Quellen und Literatur zu-, und was ihm an Anregungen und Gedanken entströmte, in dessen Dienst stellte, einzig darauf bedacht, wie er es ihm einfügen und ihm allzeit Mehrer und Besserer sein könnte.

Digitized by Google

Vielmehr auch darin, daß seine und seines. Lehrstuhls Bedeutung sich immer mehr an den Ruhm dieser Leistung knüpfte. So unter den Fachgenossen im weitesten Sinne, denen er neben Brunner und — besonders für die Historiker — fast noch mehr denn dieser als der Gesamtdarsteller und Meister der Deutschen Rechtsgeschichte galt. So aber namentlich auch unter den Studierenden der Hochschulen deutscher Zunge und darüber hinaus, am meisten natürlich für die Kommilitonen der Ruperto-Carola. Das besonders, weil er es vortrefflich verstand, dieses Fach, wie übrigens auch die anderen von ihm vertretenen, im mündlichen Vortrage den Hörern mundgerecht zu machen und in drastischer Weise, die mit Witz und Humor gewürzt war, nahezubringen. Er ging nicht darauf aus, Rechtshistoriker zu züchten, so gerne er, wenn ein junger Mann aus eigenem Antriebe für seine Fächer sich interessierte, ihm behilflich war. Im Seminar interpretierte er zwar Quellen, rechtsgeschichtliche Arbeiten aber gab und regte er verhältnismäßig selten an; von einer Heidelberger rechtshistorischen Schule kann man darum nicht wohl sprechen, obschon Forscher wie Konrad Beyerle, Eugen Rosenstock u. A. von ihm ausgegangen sind. Auf die Masse der juristischen und historischen Durchschnittsstudenten richtete er vornehmlich sein Augenmerk. Die wollte er im Rahmen ihres Gesamtstudiums anregen und fördern. Und das gelang ihm auch wie Wenigen. Sehr zugute kam ihm dabei sein originelles Wesen, das viel zu seiner Beliebtheit beitrug; kaum weniger Anekdoten und schnurrige Geschichten als durch ihn gingen über ihn um. Insbesondere wußte er auf den Einzelnen verständnisvoll einzugehen. Wer ihn besuchte, war sicher, daß er nicht nur freundlich von ihm aufgenommen wurde, sondern daß er auch bald sachliche oder, dank seinen überaus ausgebreiteten Beziehungen, persönliche Fäden herausfand, die ihn mit dem Besucher verbanden; nicht leicht ist einer von ihm weggegangen, ohne daß es zu einer angeregten, dem Besucher unvergeßlichen Unterhaltung gekommen wäre. Auch bei festlichen Anlässen fand er mit seinem Worte leicht den Zugang zu Ohr und Herz seiner Zuhörer. Seine Toaste im Freundeskreise, besonders aber

Digitized by Google

der in ihrem Auftrage die Herausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte in Gang brachte; von deren erster Abteilung, den Fränkischen Rechten, hat er für die ersten Hefte die Texte selbst gesammelt und ediert (Wertheim, Wimpfen, Mergentheim, Miltenberg u. a.); die Bearbeitung der übrigen durch Karl Koehne leitete er und brachte sie noch dem Abschluß nahe. Auch diese Arbeit zeitigte einige Nebenfrüchte; hierher gehört u. a. die in unserer Zeitschrift XVIII 1897 S. 179—182 abgedrucke Miszelle: Kurmainz unter den Erzbischöfen Berthold von Henneberg und Albrecht von Brandenburg als Mittelpunkt der Reichsreformbestrebungen, und die andere, ebenda XXXIV 1913 S. 433—435 erschienene: Eine strafprozessuale Verordnung des Königs Ruprecht für sein Landgericht Sulzbach (Oberpfalz) vom 16. April 1408. Auf die Herausgabe unserer Zeitschrift, die er während des ersten Jahrzehnts seiner Heidelberger Tätigkeit noch selbst besorgte, werden wir zurückkommen. Ebenso auf die wissenschaftliche Leitung des Wörterbuchs der Deutschen Rechtssprache und auf die Arbeit, die er dafür zu leisten hatte; zu Veröffentlichungen hat diese ihm, solange die Vor- und Sammelarbeit zu tun war, begreiflicherweise nicht viel Gelegenheit gegeben. Nur seine Studie über: Weichbild, die er schon 1886 in den dem Andenken von Waitz gewidmeten Historischen Aufsätzen S. 306—323 hatte erscheinen lassen, hat er für die Zwecke des Wörterbuchs wiederholt umgearbeitet und von neuem bei festlichem Anlaß (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät für Ernst Immanuel Bekker, Berlin 1899, S. 79—107) sowie als Probeartikel (Ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, in der Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag, Berlin 1902 S. 87—123) zum Druck gebracht. In der Hauptsache aber war und blieb Schröder in Heidelberg der Mann der „Deutschen Rechtsgeschichte". Dies nicht bloß in dem Sinne, daß das Lehrbuch, das immer wieder neue Auflagen erlebte, den größten Teil seiner Arbeit in Anspruch nahm, daß er alles, was ihm an Quellen und Literatur zu-, und was ihm an Anregungen und Gedanken entströmte, in dessen Dienst stellte, einzig darauf bedacht, wie er es ihm einfügen und ihm allzeit Mehrer und Besserer sein könnte.

Digitized by Google

Vielmehr auch darin, daß seine und seines Lehrstuhls Bedeutung sich immer mehr an den Ruhm dieser Leistung knüpfte. So unter den Fachgenossen im weitesten Sinne, denen er neben Brunner und — besonders für die Historiker — fast noch mehr denn dieser als der Gesamtdarsteller und Meister der Deutschen Rechtsgeschichte galt. So aber namentlich auch unter den Studierenden der Hochschulen deutscher Zunge und darüber hinaus, am meisten natürlich für die Kommilitonen der Ruperto-Carola. Das besonders, weil er es vortrefflich verstand, dieses Fach, wie übrigens auch die anderen von ihm vertretenen, im mündlichen Vortrage den Hörern mundgerecht zu machen und in drastischer Weise, die mit Witz und Humor gewürzt war, nahezubringen. Er ging nicht darauf aus, Rechtshistoriker zu züchten, so gerne er, wenn ein junger Mann aus eigenem Antriebe für seine Fächer sich interessierte, ihm behilflich war. Im Seminar interpretierte er zwar Quellen, rechtsgeschichtliche Arbeiten aber gab und regte er verhältnismäßig selten an; von einer Heidelberger rechtshistorischen Schule kann man darum nicht wohl sprechen, obschon Forscher wie Konrad Beyerle, Eugen Rosenstock u. A. von ihm ausgegangen sind. Auf die Masse der juristischen und historischen Durchschnittsstudenten richtete er vornehmlich sein Augenmerk. Die wollte er im Rahmen ihres Gesamtstudiums anregen und fördern. Und das gelang ihm auch wie Wenigen. Sehr zugute kam ihm dabei sein originelles Wesen, das viel zu seiner Beliebtheit beitrug; kaum weniger Anekdoten und schnurrige Geschichten als durch ihn gingen über ihn um. Insbesondere wußte er auf den Einzelnen verständnisvoll einzugehen. Wer ihn besuchte, war sicher, daß er nicht nur freundlich von ihm aufgenommen wurde, sondern daß er auch bald sachliche oder, dank seinen überaus ausgebreiteten Beziehungen, persönliche Fäden herausfand, die ihn mit dem Besucher verbanden; nicht leicht ist einer von ihm weggegangen, ohne daß es zu einer angeregten, dem Besucher unvergeßlichen Unterhaltung gekommen wäre. Auch bei festlichen Anlässen fand er mit seinem Worte leicht den Zugang zu Ohr und Herz seiner Zuhörer. Seine Toaste im Freundeskreise, besonders aber

Digitized by Google

seine Kommersreden waren berühmt; einmal hat sogar der greise Großherzog Friedrich I. von Baden seine Rückreise nach Karlsruhe hinausgeschoben einzig und allein, um eine dann auch in der Tat mit stürmischem Beifall aufgenommene Damenrede Richard Schröders noch mit anzuhören.

Die pfälzische Fröhlichkeit behagte diesem überhaupt, so verschieden sie in ihrem Wesen von der seinigen war. Denn letztere ruhte auf einem durchaus ernsten Grunde; sie war vielfach nur der schützende Panzer, unter dem er sein kindlich zartes Empfinden und die Tiefe seines Gemütes vor denen verbarg, denen er sie nicht enthüllen mochte. Im übrigen war gerade seine Offenheit, Klarheit und Natürlichkeit ein Hauptzug seines Wesens und ein weiterer Grund seiner Beliebtheit. Mehr noch als sein kleiner Wuchs und die bisweilen fast drollige Beweglichkeit seines Auftretens hat sie ihn freilich daran verhindert, zu imponieren, zumal er auch nicht viel auf äußere Würde hielt. Nur zu leicht drängte sich ihm, auch am unrechten Ort, ein Witz auf die Zunge, und wenn das geschah, mußte er unfehlbar über die Lippen. So hat er den großen Heidelberger Stil nie gelernt und blieb er stets weit davon entfernt, ein Fürst des Katheders zu sein; trotz seiner wissenschaftlichen Vornehmheit und seiner ihn dem rechten Flügel der Nationalliberalen zuweisenden politischen Gesinnung schlug in seinem Wesen die mehr demokratische Art Fritz Reuters immer wieder durch. Aber wohlgelitten war er bei Allen, zumal an seiner Güte und absoluten Zuverlässigkeit niemand zweifelte. So hatte er Freunde in großer Zahl, Feinde dagegen kaum und war er, zwischen anders gearteten Naturen, der rechte Mann für seine Fakultät und darüber hinaus für Heidelberg und das badische Land, dessen Volkscharakter Freundlichkeit und Milde, gepaart mit Frohsinn, ja besonders entspricht, während er harte und herbe Naturen weniger verträgt.

Nur kurz sei darauf hingewiesen, daß in Heidelberg auch hinsichtlich äußerer Anerkennung und Ehren für Schröder Erntezeit war. Weihnachten 1899 erfolgte seine Ernennung zum Großherzoglich Badischen Geheimerat zweiter Klasse. Den 4. Februar 1901 erhielt er in Aner-

Digitized by Google

kennung der Verdienste, die er sich um die Ausbildung „freiwilliger Krankenpfleger im Kriege“ erworben hatte, die Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse. Am 2. Juli 1914 wurde er durch den Stern zum Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet, der ihm am 18. Juli 1903 verliehen worden war; das Eichenlaub dazu hatte er am 17. November 1908 erhalten. Seit dem 26. November 1912 schmückte ihn auch der Bayerische Maximiliansorden. Der Ernennung zum Ehrendoktor der Philosophie wurde schon gedacht. Zum 19. Juni 1908 verlieh ihm die Münstersche rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät ehrenhalber auch den Doktor der Staatswissenschaften. Am 16. Juli 1892 wählte ihn die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften in München zum korrespondierenden Mitglied, als welches er am 19. Oktober desselben Jahres die Königliche Bestätigung erhielt. Anläßlich der Zweijahrhundertfeier der Berliner Akademie, an der er persönlich teilnahm, ehrte ihn deren historisch-philosophische Klasse am 19. März 1900 durch Ernennung zum korrespondierenden Mitgliede. Schon zuvor, am 8. April 1895, hatte ihn die Königliche Akademie der Wissenschaften in Amsterdam auf Antrag Fockema Andreaes unter ihre auswärtigen Mitglieder aufgenommen. Daß er alsbald bei der Begründung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Stiftung Heinrich Lanz) am 24. Juni 1909 als ordentliches Mitglied in deren historisch-philosophische Klasse eintrat, verstand sich von selbst. An alledem erfreute ihn die Anerkennung seiner Verdienste. Aber Aufhebens machte er davon nicht, und auf die bürgerliche Schlichtheit seines Wesens und seiner Lebenshaltung blieb auch der größte äußere Erfolg ohne jeden Einfluß. Allen Feierlichkeiten, die ihm damals und später zugedacht waren, hat er sich regelmäßig entzogen und auch seine Gedenktage in stiller Zurückgezogenheit lediglich im Kreise der Seinigen verbracht.

Um so mehr beglückte es ihn, daß er durch seine Wiederverheiratung mit Frida, verwitweten Saunier, geborenen Forster, die am 4. April 1895 in Würzburg stattfand, von neuem eine Lebensgefährtin erhielt. Schon lange

Digitized by Google

hatten sie und ihre Familie ihm nahegestanden. Nunmehr trat sie an seine Seite, um fortan mit seltener Aufopferung Freud und Leid mit ihm zu teilen, für ihn zu sorgen und die Genossin seiner Arbeit, insbesondere am Rechtswörterbuch zu werden. Daß auch sie aus erster Ehe sechs Kinder in die zweite mitbrachte, war Schröders reichentwickeltem Familiensinn nur willkommen; alle, die fremden wie die eigenen hat er in einer Art geistiger Einkindschaft in väterlicher Liebe mit umfaßt. Ich bin in den letzten zwei Jahrzehnten von Freiburg und von Bonn aus oft nach Heidelberg und in Schröders Haus gekommen; wie seine Briefe so atmete auch seine Häuslichkeit volles Behagen. Selbst Unglücksfälle, wie ein Überfall auf seine Frau und die Mißhandlung, die er sich das eine Mal durch zwei Ziegelhäuser Strolche — daß diese die „gut germanistischen Namen“ Gaupp und Brunner trugen, ließ ihm hinterher das böse Erlebnis fast als Lustspiel erscheinen — ein ander Mal aber von seiten eines rohen Patrons dadurch zuzog, daß er gegen dessen Grobheit seine jüngste, damals noch allein in seinem Hause verbliebene Tochter ungeachtet seines Alters und des Mißverhältnisses der Kräfte ritterlich und mutig wie immer schützte, aber auch Krankheit, wie ein langwieriges Augen- und ein lästiges Hüftenleiden brachten ihn nicht aus der Fassung. Und ebensowenig ließ er sein und seiner Häuslichkeit inneres Gleichgewicht durch anderes stören, was ihn noch schwerer traf, weil es an Herz und Gemüt ging. Mit rührender Aufmerksamkeit war er bemüht, der Gattin die zunehmende Schwerhörigkeit zu erleichtern. Ob man die Beiden zu Hause traf oder auswärts, etwa in Baden in der Schweiz, am Ruhstein im badischen Schwarzwalde oder in Kissingen, wo Schröder am liebsten weilte und auf ärztliches Gebot die Arbeit, die ihn sonst überallhin begleitete, völlig ruhen ließ, um ganz der Kur zu leben und nur Mensch zu sein, stets glaubte man in den letzten Jahren in dem liebwerten Paare Philemon und Baucis in deutsch-akademischem Gewande vor sich zu sehen.

Schröders Schrifttum, dem wir uns nunmehr, soweit es nicht bereits im Vorstehenden zur Sprache kam, zu-

Digitized by Google

wenden wollen, läßt sich in der Hauptsache unschwer in bestimmte Gruppen einteilen.

Zuerst mag seiner Herausgebertätigkeit gedacht werden. Als der greise Jacob Grimm die eben ins Leben gerufene Historische Kommission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften für die Fortsetzung seiner Weistümerausgabe gewonnen hatte und, durch sie dazu instand gesetzt, nach längerer Unterbrechung einen vierten Band bearbeitete, der dann Ende 1862 erschien, gingen ihm dabei, wie er im Vorwort dazu rühmend erwähnt, zwei junge Gelehrte, der Philologe Rudolf Hildebrand und der Jurist Richard Schröder, hilfreich an die Hand. Letzterem übergab er wenige Wochen vor seinem am 20. September 1863 erfolgten Tode auch noch einen Teil des für den fünften Band bestimmten Materials. Die Historische Kommission aber ehrte seinen letzten Willen, indem sie Schröder den Auftrag erteilte, unter der Oberleitung Georg Ludwigs v. Maurer das Werk fort- und zu Ende zu führen. Keinem Würdigeren und Geeigneteren hätte sie es anvertrauen können. Mit einer Hingabe an die Sache, deren nur eine so uneigennützige Natur wie die seine fähig war, und in unermüdlicher, zeitweise fast übermenschlicher Arbeit, zu der ihn des Meisters hehres Vorbild und die treue Verehrung für den Dahingegangenen, dem er schon in jungen Jahren nahegetreten war, immer wieder begeisterte, hat er im Laufe von 16 Jahren, teilweise unter Zurückstellung eigener Pläne, das Unternehmen glücklich zu Ende geführt. Zwei Bände Texte von mehr als achthalbhundert Seiten sind es noch geworden; zahlreiche Weistümer hat er selbst gesammelt und abgeschrieben, auch die Anordnung und die Textbehandlung in mehr als einer Hinsicht verbessert. Vor allem aber hat er in einem siebenten Bande ein Namen- und ein Sachregister hinzugefügt, die das Gesamtwerk für den Gebrauch recht eigentlich erst aufschlossen, und von denen namentlich das letztere als eine Leistung sich darstellt, die damals und auf lange hinaus ihresgleichen nicht besaß. Auch sonst hat Schröder noch Quellen ediert. Der Fränkischen Stadtrechte des Oberrheins gedachten wir schon; ebenso des Clever Urteils-

Digitized by Google

buches. Im Zusammenhange mit letzterer Veröffentlichung stehen die: Mittheilungen über Clevische Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts (Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 1870 S. 421—476); hatte Schröder dort die auf Erbrecht und eheliches Güterrecht bezüglichen Urteile veröffentlicht, so gab er hier noch Proben anderen Inhalts, zugleich ergänzte er und verbesserte er die durch v. Kamptz „mit grenzenloser Unkenntniß und Kritiklosigkeit" gemachten Auszüge aus dem Stadtrechtsbuche von Cleve. Später, 1872 (ebenda X S. 188—258) schlossen sich daran: Weitere Mittheilungen über Clevische und verwandte Niederrheinische Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts, die außer Cleve Kalkar, Emmerich, Neuß, Rees, Zütphen und andere niederrheinische Städte betrafen. Ebendahin gehört aber auch die Abhandlung: Historiae iuris Rhenani caput quoddam in: Drei Abhandlungen zur Geschichte des Deutschen Rechts, Festgruss aus Bonn an Homeyer zur Feier seiner fünfzigjährigen Doctorwürde, S. 19—34, die er zusammen mit Friedrich Bluhme und Loersch 1871 dem Gefeierten überreichte. Die Überschrift spielt auf den Titel der Dissertation seines berühmten Lehrers und Landsmannes an; die Widmung, in der er gesteht, daß ihm, der „stets ein eifriger Preuße und ein leidenschaftlicher Deutscher gewesen" sei, doch „der Pommer noch immer ganz besonders am Herzen" liege, und daß er vermeine, „insoweit dürfen und sollen wir Deutschen schon Particularisten sein und bleiben", ist offensichtlich ein Widerhall der großen Zeitereignisse, die ihm das Herz freudig beben ließen; der Inhalt, wiederum Stücke aus dem Clever Stadtrechtsbuch zum Zwecke besserer Datierung desselben, erscheint geschickt auf den Verfasser der „Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters" zugeschnitten. Aus einer anderen Clever Handschrift, deren Benutzung gleichfalls sein Freund Dr. Fulda in Cleve vermittelte, gab Schröder endlich 1872 auch noch das interessante Amtsrecht in der Düffel heraus und zwar im vierundzwanzigsten Hefte der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein (S. 158—169), dem er seit 1867 als Mitglied angehörte, wie er seinerzeit schon als junger Student im Jahre 1857 Mitglied der Gesellschaft für pommersche

Digitized by Google

Geschichte und Altertumskunde geworden war. Die genannten niederrheinischen Stadtrechtstexte haben nachmals Erich Liesegang und Joseph Oppenhoff bei ihren Arbeiten über niederrheinische Stadtrechte gute Dienste geleistet. Schröder selbst hat sie nur im Rahmen seiner größeren, der deutschen Gesamtrechtsgeschichte gewidmeten Werke ausgebeutet. Auch hat er, abgesehen von der Handschriftenbeschreibung und von der Datierung, sich nicht weiter um sie bemüht; namentlich tat er für die Erläuterung der von ihm abgedruckten Texte nichts, behandelte sie vielmehr ganz so wie Grimm seine Weistümer, ein Verfahren, das bei dessen Sammlung begreiflich und für die ältere Zeit nicht weiter auffällig war, aber freilich inzwischen längst überholt ist und besonders bei den Oberrheinischen Stadtrechten wohl besser nicht mehr angewendet worden wäre.

Nur eine so ausgiebige Vertrautheit mit den städtischen und vor allem mit den ländlichen Rechtsquellen des Mittelalters, wie Schröder sie erworben hatte oder zu erwerben im Begriffe stand, berechtigte ihn, zu wagen, was er als seine größte Einzeluntersuchung damals unternahm, eine Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland. Darauf war er durch seine Berliner Preisschrift und durch seine Dissertation gekommen. „Alles, was irgend in letzterer von Bedeutung war“, ist denn auch in den ersten Band des Hauptwerkes übergegangen. Doch welch einen Fortschritt stellt dieser gegenüber jener dar! Nicht bloß darum, weil die Vorarbeit gewissermaßen bloß ein einzelnes Kapitel aus dem Ehegüterrecht der Volksrechte behandelte, sondern hauptsächlich deshalb, weil die Dissertation fast nur auf die eigentlichen Rechtsquellen aufgebaut war, indes die umfassende Darstellung vornehmlich auf die Urkunden sich stützte und so die Praxis des frühmittelalterlichen Rechtes hineinwob. Wie der Verfasser im Vorworte selbst gesteht, haben ihn Beseler und Waitz auf die Notwendigkeit dieses Vorgehens, das bald darauf ganz selbstverständlich wurde, aufmerksam gemacht. Mit hineingezogen war das angelsächsische Recht, dessen Quellenreichtum und dessen auch in der Sprache nationales Gewand besonders reiche Auf-

Digitized by Google

schlüsse gewährten. Ausgeschlossen blieb das nordische Recht; nur das deutsche eheliche Güterrecht der fränkischen Periode, dieses aber in weitestem Sinne und erschöpfend, wollte Schröder darstellen. Das gelang ihm auch. Und zwar so sehr, daß, während das mit Schröders Untersuchungsgegenstand aufs engste zusammenhängende Eheschließungsrecht seither durch die Untersuchungen von Friedberg, Sohm u. A. recht eigentlich erst aufgeschlossen worden ist, sein Buch in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag die Grundlage bildet. Zwar haben bestechende neue Theorien inzwischen daran zu rütteln versucht. Jedoch sie vermochten, weil auf zu schmalen und zu schwankenden Quellenunterbau gestellt, auf die Dauer doch nicht zu überzeugen. Da hat der weniger geistreiche, aber die einzelnen Stammesrechte in ihrer Eigenart besser erfassende Schröder richtiger daran getan, daß er von dem Zwange absah, ohne den es bei der Zurückführung auf ein einfaches, den Ausgangspunkt für die stammesrechtliche Verschiedenheit bildendes Urgüterrecht nun einmal nicht abgeht. Nur die Munt des Mannes über die Ehefrau ließ Schröder als von jeher bestehend gelten. Im übrigen begnügte er sich in nüchterner Selbstbescheidung damit, festzustellen, daß zur Zeit der Volksrechte vorgeherrscht habe jenes System der Vereinigung der beiderseitigen Güter in der Hand des Mannes zum Zwecke der Verwaltung und vor allem der Nutzung durch diesen, das Schröder nicht ohne Erfolg und deshalb auch mit einer gewissen Genugtuung, wegen der Mißverständlichkeit der Bezeichnung aber wenig glücklich „Verwaltungsgemeinschaft“ getauft hat.

Die Hauptschwierigkeiten erwarteten ihn übrigens beim zweiten, das deutsche Mittelalter behandelnden Teile. Daß Schröder hier anders als für den ersten vortreffliche Arbeiten, die kurz vorher oder noch eben rechtzeitig für ihn erschienen, wie die von Albert Hänel, Georg Sandhaas, v. Martitz und Alfred Agricola (siehe dazu Zeitschrift für Rechtsgeschichte X 1872 S. 426—450) benutzen konnte, macht sich namentlich in den beiden letzten Abteilungen des Werkes überall bemerkbar; er, der mit fast übertriebener Gewissenhaftigkeit die Leistungen und die Prio-

Digitized by Google

rität Anderer achtete (vgl. etwa ebenda VII 1868 S. 147 bis 151 mit der Überschrift: Zum Ständerecht des Sachsenspiegels, ein Nachtrag zu der früher erwähnten, in derselben Zeitschrift gedruckten Bonner Probevorlesung, oder unsere Zeitschrift, Germ. Abt. IV 1883 S. 108 Anm. 1), hat dies selbst immer wieder dankbar anerkannt. Jedoch für ein Werk, das auf Vollständigkeit in allem Wesentlichen und auf Herausarbeitung der Zusammenhänge ausging, blieb noch übergenug zu tun angesichts der überwältigenden Mannigfaltigkeit der Rechtsbildung und bei der erdrückenden Fülle der Quellen.

Dabei sah sich Schröder sogar veranlaßt, über die vorher erwähnten Quellengruppen hinaus noch anderes, ferner liegendes Material zu Rate zu ziehen, die mittelalterliche Dichtung. Seine alte Liebe zu den mittelalterlichen Literaturdenkmälern, aber auch Anregungen, die er von Grimm, vielleicht außerdem von Haupt und von Simrock, mit dem er in Bonn viel verkehrte, empfangen hat, mögen ihm das nahegelegt haben. Aber entscheidend wird doch die Überlegung gewesen sein, daß eine lediglich auf Rechtsquellen und Urkunden aufgebaute Darstellung des durch das altdeutsche Familienleben mitbestimmten mittelalterlichen ehelichen Güterrechtes ein Gerippe ohne Fleisch und Blut geworden wäre. So trat er denn 1867 und 1868 im dreizehnten Bande der von Haupt herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Altertum S. 139—161 und im siebenten der Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 131—143 mit: Beiträgen zur Kunde des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern überhaupt und aus Dichtungen Konrads von Würzburg im besonderen hervor, deren ersterem er (S. 161—175) noch einen Anhang: Zur Geschichte vom Recht des Besitzes in Deutschland, und deren letzterem er eine Miszelle über: Possessorisches Verfahren in Franken (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 1869 S. 163/4 mit einem Nachtrage X 1872 S. 29/23) beigab. In den Jahren 1869 und 1870 aber ließ er in der Zeitschrift für deutsche Philologie I S. 257—272, II S. 302—305 unter dem Titel: Corpus iuris germanici poeticum eine Nachlese dazu aus Kudrun, Wernher dem Gartenaere und Bruder Wernher folgen. Dabei beschränkte er sich nicht auf das eheliche

Digitized by Google

Güterrecht und Verwandtes, nahm vielmehr alles mit, was von rechtshistorisch Bemerkenswertem sich bot, wie er denn auch diese Studien benutzt hat, um zu „den neuesten Untersuchungen über die Abfassungszeit des Schwabenspiegels“ in der Zeitschrift für deutsche Philologie I 1869 S. 273/4 und zu der Frage nach dem „Alter des Schwabenspiegels“ (ebenda VI 1875 S. 418—422) das Wort zu ergreifen. Noch später haben diese Arbeiten Nebenfrüchte gezeitigt (Zur Geschichte der deutschen Königswahl in unserer Zeitschrift II 1881 S. 200/1), so namentlich einige dankenswerte: Bemerkungen zu der Persönlichkeit des Eike von Repkow (ebenda I 1880 S. 247) und: Zu der praefatio rhythmica des Sachsenspiegels (a. a. O. XIII 1892 S. 226/7; vgl. dazu schon ebenda IX 1888 S. 52ff.); auch seinem Lehrbuch der Rechtsgeschichte sind sie zugute gekommen. Dabei erhoben sie nicht etwa Anspruch darauf, den rechtlichen Einschlag in der Gedankenwelt und im Stoffe der mittelalterlichen Dichtung im Zusammenhang herauszuarbeiten. Vielmehr begnügte er sich auch hier damit, zu sammeln. Immerhin wurde manch eine Stelle, über die man vorher nicht hatte klar werden können, durch Schröders Bemerkungen ins rechte Licht gerückt. Auch die Philologen wußten und wissen ihm daher noch heute Dank für diesen Abstecher auf ihr Gebiet.

Doch kehren wir zurück zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes im Mittelalter! Nach Lage der Dinge konnte die Anordnung nur eine solche nach Landschaften sein. Die erste Abteilung, die 1868 erschien, behandelte das eheliche Güterrecht in Süddeutschland (mit Einschluß von Österreich) und in der Schweiz und hat ihrem Verfasser wohl die meiste Mühe verursacht, mußte doch dabei fast ohne jede Vorarbeit unmittelbar aus den Quellen geschöpft werden; nur Paul Roths Aufsatz über Gütereinheit und Gütergemeinschaft sowie die auf Teile der Schweiz bezüglichen Werke von Joh. Jakob Blumer und Johann Caspar Bluntschli kamen zu Hilfe. Dafür leisteten die Weistümer um so bessere Dienste sowie das von Emil Franz Rößler herausgegebene, für deutschrechtliche Zwecke aber noch kaum benutzte Brünner Schöffenbuch. Die zweite Abteilung

Digitized by Google

wurde während des deutsch-französischen Krieges um die Jahreswende 1870/71 ausgegeben; hatte der erste, volksrechtliche Teil den Namen Grimms an der Spitze getragen, so war dieser Band Beseler gewidmet, den Schröder vor allen anderen Juristen als seinen Lehrer verehrte, und zu dessen Erbverträgen er das würdige ehegüterrechtliche Seitenstück zu schaffen bemüht war. Auch hier wurde wieder eine abgerundete und geschlossene Darstellung mittelalterlichen ehelichen Güterrechts gegeben, und zwar für das fränkische Recht mitsamt seinen oberrheinischen Ausläufern, doch so, daß nach dem Vorbilde von v. Martitz anders als in der ersten Abteilung das gesetzliche eheliche Güterrecht in den Vordergrund gestellt und das vertragsmäßige ihm angehängt wurde. Letzteres ist aber nur skizziert, nicht erschöpfend zur Darstellung gebracht, da die zahlreich erhaltenen mittelalterlichen Eheverträge unmöglich mit berücksichtigt werden konnten. Von Würzburg aus folgte im Herbst 1873 die dritte Abteilung. In der Hauptsache war sie noch in Bonn entstanden und umfaßte das eheliche Güterrecht Norddeutschlands, vor allem das west- und das besonders wichtige ostfälische, letzteres bis hinüber in die Ostseeprovinzen mit ihrem auf sächsischer Grundlage beruhenden Stadtrecht, aber auch das Ehegüterrecht der Niederlande und das friesische, bei dessen Bearbeitung sich Schröder auf zwei Abhandlungen Isaac Teltings stützen konnte.

Damit schloß das große Werk ab, das nebenbei auch noch eine Untersuchung über das Warterecht der Erben (Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 1870 S. 410—421) zeitigte. Denn die noch im Vorworte zu Teil II Abt. 2 ausgesprochene Absicht, in einem dritten Bande die geschichtliche Entwicklung vom Mittelalter durch die Rezeptionszeit sowie das geltende Recht zu bringen, hatte Schröder inzwischen aufgegeben. Wissenschaftlich suchte er dies damit zu begründen, daß in materieller Hinsicht eine Weiterbildung seit dem Mittelalter nicht mehr stattgefunden, das eheliche Güterrecht vielmehr fünf bis sechs Jahrhunderte hindurch stillgestanden habe, so daß von der dogmengeschichtlichen Behandlung mit dem Schlusse des Mittelalters

Digitized by Google

das Ziel erreicht sei. In Wirklichkeit hatte ihm und namentlich auch seinem Verleger das geringe Interesse, das die praktischen Juristen dem Werke entgegenbrachten, und der infolgedessen ungenügende Absatz die Arbeit verleidet. Um so größer war der wissenschaftliche Gewinn. Im einzelnen herauszuheben, was das Buch Neues brachte, ist hier nicht der Ort; nur das eine sei mit des Verfassers eigenen Worten festgestellt: Der bis dahin herrschenden Meinung gegenüber war „endlich der Nachweis geführt, daß schon das Mittelalter das Recht der Gütergemeinschaft ganz in dem Sinne des heutigen Rechts gekannt hat“. Aber auch abgesehen hiervon war und bleibt es eine Großtat, daß die zuvor schmerzlich entbehrte, ja für unausführbar erklärte Arbeit im Laufe von nicht ganz anderthalb Jahrzehnten auf über 1100 Seiten, nicht durchweg gleichmäßig, jedoch nach allen Richtungen hin grundlegend und in lesbarer Darstellung geleistet wurde. Wer sich in Kürze eine Vorstellung von dem Gesamtertrage des Werkes machen will, der lese den aus dem Vollen geschöpften Aufsatz: Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter, Historische Zeitschrift XXXI 1874 S. 289—311, worin Schröder, der ja in erster Linie als Jurist für Juristen, aber doch auch für Historiker arbeitete, diesen seine Ergebnisse vorgeführt hat. Fürwahr, er und mit ihm die deutschrechtliche, ja die deutsche Rechtswissenschaft überhaupt hatte allen Grund, auf den erzielten Fortschritt stolz zu sein!

Dem Plane, das geltende eheliche Güterrecht darzustellen, also die historische Arbeit durch eine dogmatische zu ergänzen, hatte übrigens Schröder durchaus nicht entsagt, wie das Vorwort zur letzten Abteilung seines der Geschichte gewidmeten Werkes sowie Briefe ergeben, die er in den Jahren 1873 und 1874 an den ihm befreundeten, damals in Freiburg i. Br. wirkenden Kollegen v. Martitz richtete. Eine statistische Übersicht über die Verbreitung der einzelnen Systeme innerhalb Deutschlands, die er alsbald anfertigte, um sie dem neuen Buche voranzuschicken, benutzte er zunächst für ein Gutachten, das er dem Deutschen Juristentag erstattete über die Gesetzgebungsfrage: „Ist es wünschenswerth und ausführbar, das eheliche Güter-

Digitized by Google

recht für ganz Deutschland durch ein einheitliches Gesetz zu codificiren und auf welcher Grundlage?" In diesem Gutachten (Verhandlungen des Zwölften deutschen Juristentags, Berlin 1874 f. I S. 29—40) verneinte er die Frage und empfahl das auch von Brunner und Gierke bei anderer Gelegenheit befürwortete sogenannte Regionalsystem mit den drei Güterrechten der partikulären und der allgemeinen Gütergemeinschaft sowie der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Systemen in ihren bisherigen Herrschaftsgebieten und in den unter sie aufzuteilenden Ländern des römischen Dotalrechtes. Doch noch vor dem Zusammentritt des Juristentages bekehrte er sich aus nationalen und vor allem aus praktischen Gründen zur völligen Vereinheitlichung, und auf der vom 26. bis 28. August 1875 zu Nürnberg tagenden Versammlung trat er in der ersten Sitzung der ersten und zweiten Abteilung (a. a. O. III S. 33—47) für die partikuläre Gütergemeinschaft im Sinne einer Errungenschafts- und beschränkten Mobiliargemeinschaft als für das ganze Reich gesetzliches System ein; unter den drei Hauptsystemen der Verwaltungs-, der allgemeinen und der partikulären Gütergemeinschaft habe letzteres die größte Verbreitung und zeichne sich durch seinen vermittelnden Charakter aus, so meinte er auch in einer unmittelbar vorher in v. Holtzendorffs und Onckens Deutschen Zeit- und Streitfragen IV H. 59 erschienenen Flugschrift: Das eheliche Güterrecht Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Doch schon beim Korreferat des Handelsgerichtspräses Dr. Albrecht aus Hamburg zeigte es sich, daß zugunsten einer Verwaltungsgemeinschaft verbunden mit beschränkter Mithaftung der Frau für die Schulden des Mannes weit mehr Stimmung vorhanden war. Schröder suchte durch die Bemerkung, in Wahrheit wolle man ja eigentlich dasselbe, und durch einen Zusatzantrag im Sinne einer Angleichung dieser modifizierten Verwaltungs- an die Errungenschafts- und beschränkte Fahrnisgemeinschaft seine Sache zu retten. Umsonst! Die Gegner siegten, und Schröder mußte am übernächsten Tage wiederum als Referent in der zweiten Plenarsitzung (a. a. O. III S. 302—306) in diesem Sinne berichten, eine Aufgabe, deren

Digitized by Google

er sich mit gewohnter Loyalität und Versöhnlichkeit unterzog, während das Jahr darauf zu Salzburg, als Albrecht, der Sieger in Nürnberg, mit seinem Referat, freilich bloß mit 6 Stimmen, in Minderheit blieb, und ein von Schröder vertretener Antrag, die übrigen Hauptsysteme des deutschen ehelichen Güterrechts zur Ergänzung genereller Eheverträge dispositiv zu normieren, dank Brunners tatkräftiger und geschickter Unterstützung, durchging, der Unterlegene das Referat im Plenum ablehnte und Schröder überließ (Verhandlungen des Dreizehnten deutschen Juristentags, Berlin 1876, II S. 65—137, 407—415). Doch hatte die Stellungnahme des Nürnberger Juristentages für Schröder weiter die unangenehme Folge, daß er mit seiner Ansicht auch an einer anderen Stelle unterlag, wo es ihm ungleich mehr darauf ankommen mußte, durchzudringen, nämlich bei der mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich beauftragten (ersten) Kommission. Mit der Übernahme des Referats für den Juristentag hatte in engstem Zusammenhang gestanden eine Aufforderung, die auf Veranlassung Gottlieb Plancks, des Referenten für das Familienrecht, am 4. Dezember 1874 von seiten des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an Schröder als den Fachmann des deutschen Ehegüterrechtes dahin ergangen war, er solle ein mit einem Gesetzesentwurfe verbundenes Gutachten darüber abgeben, wie das eheliche Güterrecht im Entwurfe auf der Grundlage der partikulären Gütergemeinschaft am besten gestaltet werden könne. Nach einer Unterredung, die er darüber kurz nachher in Berlin mit Planck gepflogen hatte, nahm er, leicht geneigt, wie er war, zu glauben, was er wünschte, mit Bestimmtheit an, die Errungenschaftsgemeinschaft verbunden mit beschränkter Fahrnisgemeinschaft werde siegen. „Die Verwaltungsgemeinschaft, für die Planck ursprünglich voreingenommen war", so schrieb Schröder am 20. März 1875 siegesgewiß an v. Martitz, „ist jetzt glücklich beseitigt, sie wird keinesfalls Prinzipalrecht, sondern behält nur ihre Bedeutung, wo die Gütergemeinschaft vertragsmäßig ausgeschlossen ist; höchstens erhält sie ein bestimmt abgegrenztes geographisches Gebiet, wie

Digitized by Google

Roth und ich das früher vorgeschlagen haben, wie aber vom Reichstag schwerlich zugelassen werden möchte." Es sollte anders kommen. Nachdem Schröder im Juni 1875 eine Übersicht über das verarbeitete Material vorausgeschickt und im August, kurz vor dem Juristentag, sein Gutachten samt Entwurf eingereicht hatte, mußte ihm, der nach dem Mißerfolg in Nürnberg um so mehr auf Berlin hoffen mochte, Planck am 11. November 1875 mitteilen, daß auch in der Kommission die Verwaltungsgemeinschaft gesiegt habe. Planck war eben selbst in Nürnberg gewesen und hatte sich dort umstimmen lassen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist ja auch schließlich — und ich meine, ganz mit Recht — das primär-gesetzliche System des fertigen Gesetzbuchs geworden. All dies wird hier angeführt und muß angeführt werden, weil es, zusammen damit, daß der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach dem Abschlusse von Schröders geschichtlicher Darstellung noch anderthalb Jahrzehnte, die Fertigstellung des Gesetzwerkes selbst sogar fast ein Vierteljahrhundert auf sich warten ließ, es erklärt, weshalb Schröder nicht mehr zu einer umfassenden Darstellung des geltenden ehelichen Güterrechtes kam, die er von vornherein nur auf Grund des kommenden Gesetzbuches oder doch des Entwurfs dazu in Aussicht genommen hatte. Gewiß hat er sich nachher mit den Entwürfen eingehend beschäftigt. Zunächst mit dem ersten in einer Schrift über das Familiengüterrecht darin (Bekker und Fischers Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs, 15. Heft, Berlin 1889); in dieser vertrat er den Standpunkt, der Entwurf sei zwar nach Form und Inhalt vielfach besserungsbedürftig, aber auch besserungsfähig, mithin als geeignete Grundlage für die Ausarbeitung des Gesetzbuches anzusehen. Dabei sprach er sich unter ausdrücklicher Aufgabe der von ihm früher verfochtenen Auffassung rückhaltlos für die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches System aus. Später trat er dem Entwurf schärfer entgegen, und zwar wiederum in einem Gutachten für den (Einundzwanzigsten) Juristentag (Verhandlungen desselben, Berlin 1890ff., I S. 167—171); die Frage: „Bedarf das System des gesetzlichen Güterstandes in dem Entwurfe des BGB.

Digitized by Google

einer grundsätzlichen Abänderung und in welcher Richtung?“ beantwortete er dahin, daß das aus dem sächsischen BGB. entlehnte System des ehemännlichen Nießbrauches in dem Sinne der deutschen ehelichen Verwaltungsgemeinschaft in der Art des preußischen ALR. ausgestaltet werden müsse. Auf dem im September 1891 zu Köln a. Rh. versammelten Juristentage (a. a. O. III S. 273—276) wurde er dabei wiederum kräftig von Brunner unterstützt, der aber in dem Antrag den Hinweis auf das ALR. beseitigt wissen und es noch dahingestellt sein lassen wollte, ob die Verwaltungsgemeinschaft wirklich gesetzliches System werden solle. Demgemäß beschloß dann der Tag (a. a. O. III S. 276—288, 445—448). Aber auch zum zweiten Entwurf ergriff Schröder nochmals das Wort; man vergleiche seine Abhandlung: Das eheliche Güterrecht nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage (Sammlung von Vorträgen über den Entwurf in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Heft 2, Berlin 1896). Auch behandelte er nach der Ausgabe des Gesetzbuches selbst auf Grund dieser Vorarbeiten „Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen“ (Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen Nr. 2, Berlin, 1. Aufl. 1896, 2. Aufl. 1899, 3. vermehrte und verbesserte Aufl. 1900) und gab damit eine vortreffliche Einführung in das neue Recht, die großen Anklang fand, wie er auch selbstverständlich in seinen Vorlesungen, in derjenigen über Deutsches Privatrecht, aber auch in eigenen, dem Bürgerlichen Gesetzbuche gewidmeten dieses alsbald und eifrig mit vertrat. Schließlich hat er noch auf eine vom Badischen Justizministerium ergangene Aufforderung hin diesem in Gestalt von: Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Überleitung des älteren badischen ehelichen Güterrechts in das Reichsrecht ein Gutachten erstattet. Und 1896 besprach er in Jherings Jahrbüchern XXXV S. 254—260, für die er übrigens 1886—1888 als Mitherausgeber zeichnete, eine Reihe von reichsgerichtlichen Entscheidungen aus dem Gebiete des Ehegüterrechts. Aber die geplante ausführliche Dar-

Digitized by Google

stellung des ehelichen Güterrechts der Gegenwart blieb ungeschrieben.

An dieser Stelle mag ganz kurz auch des übrigen gedacht werden, was Schröder für das geltende Recht getan hat. Schon in Bonn hatte er eine Ausgabe des Allgemeinen Handelsgesetzbuches und der Allgemeinen Wechselordnung veranstaltet, die er von der dritten, um das Reichsbankgesetz, das Seerecht u. a. vermehrten Ausgabe an zweimal 1876 und 1880 als: Corpus iuris civilis für das Deutsche Reich und Österreich, Ersten Teil, bezeichnete, und der er 1877 einen zweiten Teil mit den privatrechtlichen Gesetzen beider Staaten (über Freizügigkeit, Großjährigkeit, Personenstand, Urheberrecht, Markenschutz u. a.) beigab. Im Jahre 1896, also gerade noch vor dem Erlaß des neuen Handelsgesetzbuches, erschien eine 8., die letzte Auflage, wiederum in zwei Teilen, aber mit Beschränkung auf das Deutsche Reich. Von Schröders bisher noch nicht erwähnten dogmatischen Arbeiten bewegen sich, wenn man von dem Aufsatze: Der Eigentumsübergang bei versendeten Sachen (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht LI 1902 S. 39—46) absieht, alle auf dem Gebiete des Seerechts; so ein kleiner Beitrag: Über den Begriff des Rheders (ebenda XXXII 1886 S. 81—86), veranlaßt durch das Erscheinen des ersten Bandes von Rudolf Wagners Seerecht, den Schröder ebendamals und ebendort (S. 239—250) eingehend besprach; so namentlich die von Schröder herrührenden, 1882 bzw. 1884 ausgegebenen Teile von Wilhelm Endemanns Handbuch des Handelsrechtes Band IV Abt. 1, nämlich Bodmerei (S. 235—258), Haverei (S. 259—290), Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (S. 291—298) sowie: Die Pfandrechte an Schiff und Ladung (S. 299—319), sämtlich durch Klarheit, Übersichtlichkeit und sichere Beherrschung des Stoffs ausgezeichnete zusammenfassende Darstellungen, die dem Zwecke des Gesamtunternehmens, für das sie bestimmt waren, aufs beste entsprachen. Übrigens enthält der erste dieser Beiträge auch eine historische Abschweifung über das römische Seedarlehen und seine Einwirkung auf die germanische Bodmerei; von der Rechtsgeschichte, der seine ganze Liebe galt, konnte eben Schröder nicht lassen.

Digitized by Google

Zu ihr war er denn auch schon, nachdem um die Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Vollendung der Geschichte des ehelichen Güterrechtes und der Grimmschen Weistümersammlung ihm die volle Arbeitsfreiheit zurückgegeben hatte, wieder und für immer zurückgekehrt; die Beschäftigung mit dem geltenden Rechte stellt sich lediglich als ein durch besondere persönliche Beziehungen und Verpflichtungen veranlaßtes Zwischenspiel in Schröders literarischem Lebenswerke dar. Bereits 1879 hatte der unermüdliche Forscher mit der Veröffentlichung einer Reihe von Studien zur Geschichte der Franken und ihres Rechtes begonnen. Es läge nahe, diese auf die Eindrücke zurückzuführen, die er in Bonn von seiner rheinischen und in Würzburg von seiner ostfränkischen Umgebung mit ihrer großen Vergangenheit empfangen hatte. Welcher wirklich historisch interessierte, nicht bloß aus Büchern schöpfende, sondern mit offenen Augen für das Leben begabte Germanist vermöchte auf die Dauer auf solchem, in ganz besonderem Maße geschichtlichen Boden historisch zu arbeiten, ohne sich zugleich irgendwie in den Dienst landesgeschichtlicher Forschung zu stellen! In der Tat hat Schröder diesen inneren Zwang empfunden. Das um so mehr, als zu seiner Zeit für die rheinische Rechtsgeschichte noch weit weniger geschehen war, als das heute der Fall ist. „Es ist merkwürdig“, schreibt er am 15. Dezember 1872, also kurz vor seiner Übersiedelung von Bonn nach Würzburg, wiederum an v. Martitz, „wie wenig bis jetzt für das niederrheinische und fast ebenso für das oberrheinische Recht gethan ist, und welche Fülle des interessantesten Stoffes liegt hier noch überall verborgen!“ Namentlich daß Kölns Verfassungs- und Rechtsgeschichte noch so im argen lag, fiel ihm auf. Wir fanden ja auch bereits in anderem Zusammenhange Schröder um die Quellen des niederrheinischen Stadtrechts bemüht. Außerdem hat er gerade damals in einer sehr lehrreichen Abhandlung „Die Erbsälzer zu Werl“ (Zeitschrift für Rechtsgeschichte X 1872 S. 258—292) behandelt, worin man nicht bloß, wie er selbst angibt, einen „Beitrag zur Lehre vom Gesammteigenthum und der Stammgutsnachfolge“, sondern ebensosehr zur Rechtsgeschichte wenigstens

Digitized by Google

des kölnischen Herzogtums Westfalen selbst dann wird erblicken dürfen, wenn die Arbeit aus einem Rechtsgutachten erwachsen sein sollte, so wie später der Aufsatz: Die Landeshoheit über die Trave (Neue Heidelberger Jahrbücher I 1891 S. 32—51), worin er die Geschichte des Stromregals aufhellen half, aus einem Gutachten, das ihm die Lübeckische Regierung am 11. Dezember 1885 aufgetragen hatte, und der andere über: Das Eigentum am Kieler Hafen (in unserer Zeitschrift XXVI 1905 S. 34—52), der seine Entstehung dem berühmten Kieler Hafenprozesse verdankt (vgl. auch das die Akten und Urteile samt den Gutachten enthaltende 23. Heft der Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 1908, S. 31—53). Jedenfalls hat sich die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, die nicht bloß die Aufgaben einer nicht staatlichen, freien Historischen Kommission für die Rheinlande, sondern in gewissem Sinne auch diejenigen einer Rheinischen Akademie für Geschichtswissenschaften versieht, mit Recht gleich bei ihrer Begründung im Jahre 1881 veranlaßt gefunden, Schröder ihre Mitgliedschaft zu verleihen. Dessenungeachtet dürfte es nicht richtig sein, Schröders fränkische Forschungen vornehmlich auf landesrechtsgeschichtliche Interessen zurückgehen zu lassen; im Grunde genommen gingen diese bei ihm doch nicht allzu tief, wie er ja auch nie mit ungedrucktem Material gearbeitet hat: er war und blieb durchaus gesamtdeutscher Rechtshistoriker. Vielmehr wird man den Ausgangspunkt für Schröders Frankenstudien eher in der Arbeit am fränkischen ehelichen Güterrecht zu erblicken haben, falls ihm nicht schon bei ihrer Abfassung der Plan der allerdings erst geraume Zeit nachher in Angriff genommenen Deutschen Rechtsgeschichte vorgeschwebt hat. Doch wie dem auch sei, die letzten Jahre seines Würzburger Aufenthaltes zeitigten eine neue Gruppe von Untersuchungen teils rein historischen, siedelungs- und wanderungs-, teils rechtsgeschichtlichen Inhalts. Sie wurde eröffnet durch die Arbeit: Die Ausbreitung der salischen Franken, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft (Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX 1879 S. 137 bis 172) und durch den Aufsatz: Über den Ligeris in der

Digitized by Google

Lex Salica (ebenda S. 471—473), worin nachgewiesen ist, daß unter diesem Flusse nur die Loire verstanden werden kann. Es folgten im selben Jahre: Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten, zuerst veröffentlicht in der Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg anläßlich der Feier des fünfzigjährigen Doktorjubiläums von Thöl, dann im Jahre darauf in neuer Bearbeitung in Richard Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VI S. 468—502 zusammen mit einem Anhange über: Die Ausbreitung des Weinbaues in Gallien bis zum Anfange des 7. Jahrhunderts (S. 502—508). Weiter: Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters, Virchows und v. Holtzendorffs Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, XV. Serie, Heft 347, Berlin 1880, und: Die Herkunft der Franken, Historische Zeitschrift XLIII 1880 S. 1—65. Für alle diese Studien, zu denen weit später als vereinzelte, mit der inzwischen erschienenen Literatur über verschiedene Punkte der fränkischen Rechtsquellen- und Verfassungsgeschichte sich auseinandersetzende Nachzügler noch: Neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte (ebenda 1897 LXXVIII S. 193—206 und LXXIX S. 224—238) gekommen sind, können wir uns an die wichtige Abhandlung: Die Franken und ihr Recht (in unserer Zeitschrift II 1881 S. 1—82) halten. Denn darin hat Schröder, da er sah, daß er in absehbarer Zeit doch nicht dazu kommen werde, das geplante einheitliche Werk über die Franken auszuarbeiten, und um nicht gegenüber den Arbeiten Anderer, insbesondere Sohms, ins Hintertreffen zu gelangen, seine bisherigen Ergebnisse zusammengestellt und gegen Angriffe Karl Müllenhoffs sowie Theodors v. Inama-Sternegg verteidigt. Es kam ihm dabei vor allem darauf an, in Ergänzung der Nachrichten der Geschichtschreiber durch Zuhilfenahme von Zeugnissen über die Geltung des salischen Gesetzes in Ostfranken, Hessen und im Mosellande während des früheren Mittelalters nachzuweisen, daß „der Stamm der salischen Franken sich weit überwiegend aus chattischen Volkselementen zusammengesetzt hat", also Untersuchungen, wie sie neuerdings in weit größerem Stile, mit verbesserter Methode und,

Digitized by Google

wie zu erwarten steht, mit z. T. erheblich anderen Ergebnissen Edwin Mayer-Homberg anstellt, die aber doch für die damalige Zeit ein gewaltiger Fortschritt gewesen und bis auf unsere Tage grundlegend geblieben sind. Ferner wurde, wenn auch, wie bald darauf Karl Lamprecht ausführte, etwas zu einseitig, aber doch im großen und ganzen richtig, das Dorfsystem als salische Siedelungsweise dargetan und gezeigt, daß und wie der fränkische Volksstamm im 12. Jahrhundert, allerdings in Gestalt geschlossener Hufen, durch die niederländischen Kolonisten seine Art auch nach Norddeutschland getragen hat. Aus Lex Salica 45 mit 14 § 4 sowie aus dem Medem, der Abgabe der siebenten Garbe, die noch im hohen und ausgehenden Mittelalter in dem ganzen von ihm als salisch in Anspruch genommenen Gebiete begegnet, glaubte Schröder endlich auf ein königliches Obereigentum auch an den Gemeindefluren schließen und dieses aus einem Bodenregal des fränkischen Königs erklären zu können, das später ins deutsche Reichsrecht übergegangen sei und dort das Eigentum des Reichs an allen Dienstmannen sowie ihrem Gute, aber auch am Reichskirchengut ergeben habe. Letztere Annahme, die er zunächst auch noch in den beiden ersten Auflagen seiner Deutschen Rechtsgeschichte vertrat und weiter ausbaute, ist von ihm dann allerdings unter dem Eindruck meiner Forschungen über das Eigenkirchenrecht und darüber, wie dieses erst allmählich auf die Reichskirchen zur Anwendung kam, um bis zu einem gewissen Grade ein Eigentum des Reichs an den Reichskirchen und ihrem Gute zu erzeugen, von der dritten Auflage an zurückgenommen worden. Überhaupt hat die Bodenregaltheorie, die schon bei ihrem ersten Auftreten das Kopfschütteln Brunners und anderer genauer Kenner der fränkischen Rechtsgeschichte erregte, sich nicht durchzusetzen vermocht; auch nach meinem Dafürhalten sind die angeführten Stellen der Lex Salica und der Medem anders zu erklären. Der überragenden Bedeutung von Schröders Abhandlung über die Franken und ihr Recht tut das aber keinen Eintrag. Sie gehört zu dem Abgeklärtesten und Besten, was von Schröder und was überhaupt in monographischer Arbeit über das Recht der fränkischen Zeit geleistet worden ist.

Digitized by Google

Womöglich noch hervorragender ist eine Untersuchung zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte Sachsens, die er zuerst als Festgabe der Straßburger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für Beseler und dann in unserer Zeitschrift V 1884 S. 1—68 unter der Überschrift: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels erscheinen ließ. Wir wissen, daß dieses Rechtsbuch und das sächsische Recht Schröder von der Promotion und Habilitation an beschäftigt haben, und daß er schon damals wie auch später im Zusammenhang mit seinen Studien über die altdeutsche Dichtung einige kleinere Beiträge dazu hatte erscheinen lassen. Jetzt wandte er sich diesem Gegenstande von neuem und ganz anders als bisher zu. Dabei ging er einerseits von den Forschungen von Waitz und Sohm über die Grundlagen der fränkischen Gerichtsverfassung und anderseits von Ottos v. Zallinger bereits vor ihrem Erscheinen ihm wie Sohm bekannt gewordenen Untersuchungen über die Ständeverhältnisse des Sachsenspiegels aus. Er suchte, dessen Angaben in das Licht des sächsischen Urkundenmaterials stellend, nachzuweisen, daß die Gerichtsverfassung des Rechtsbuches und damit Ostfalens in erster Linie auf der für Sachsen zeitgemäß umgebildeten karolingisch-fränkischen Verfassung beruhe, daß „sich aber andererseits in dem Amte des sächsischen Schultheißen die Reste einer vielleicht bis in die Urzeiten zurückreichenden nationalsächsischen Institution erhalten haben“: der sächsische Graf entspreche mit einigen Abweichungen dem fränkischen vicecomes; die Gerichtsgemeinde des echten Dings habe sich, da Karls des Großen Befreiung der Freien vom Besuche des gebotenen Dings in Sachsen keinen Eingang gefunden habe, mehr und mehr auf die Schöffenbarfreien beschränkt, während die übrigen Freien nur das gebotene Ding zu besuchen gehabt hätten; in diesem sei das Urteil, anders als nach der karolingisch-fränkischen Gerichtsverfassung, nicht von Schöffen, sondern von der Gesamtheit der Gerichtsgemeinde gefunden worden, wobei die vom Sachsenspiegel behauptete Zweiteilung des Niedergerichtes in ein Schultheißending für die Pfleghaften und in ein Gografending für die Landsassen als eine Erfindung Eikes von Repgowe sich

Digitized by Google

herausstelle; der Gograf sei der sächsische Centenar und unterscheide sich von dem fränkischen Schultheißen dadurch, daß er nicht zugleich Gerichtsvollzieher sei, vielmehr als solchen den Froneboten neben sich habe; der Schultheiß des Sachsenspiegels endlich, dem ein eigenes Gericht fehlte, habe als berufener ständiger Stellvertreter des Grafen im gebotenen (Go-) Ding, von dem sich die Schöffenbaren mehr und mehr zurückzogen, die Handhabung des Blutbannes gehabt und später, nach dem Verfall der Landgerichte, auch die Immobiliarsachen an sich gezogen, so daß er zum Obergografen, der Gograf zu seinem Substituten und das Gogericht allmählich zum territorialen Landgericht wurde. Diese Ausführungen, die Schröder drei Jahre später durch eine eigene Abhandlung: Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode (ebenda VII 1887 S 1—16) noch dahin ergänzte, daß auch in Holstein der wohl auf den altsächsischen eosago zurückgehende Schultheiß die Abstreifung des Gerichtsvollziehertums und das Aufrücken an die Seite des Grafen dem Überwiegen der Ritterschaft, also ständischen Rücksichten zu verdanken habe, riefen eine ganze Literatur hervor, die aber bis in die neueste Zeit die Aufstellungen Schröders nicht zu erschüttern vermochte, weil diese namentlich durch die Anknüpfung an die Ergebnisse der Forschung über die fränkische Gerichtsverfassung sowie durch deren auf sächsische Eigentümlichkeiten und Quellenbelege glücklich gestützte Abwandlung den Leser bestachen und über gewisse Lücken und Mängel der Beweisführung hinwegtäuschten. Nicht sowohl Streitfragen, die über das ältere sächsische Ständerecht entbrannten, und zu denen Schröder selbst in einer Untersuchung: Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie (in unserer Zeitschrift XXIV 1903 S. 347—379) Stellung nahm, auch nicht Meinungsverschiedenheiten über die Stände des Sachsenspiegels, denen gegenüber er sich mit Recht in der Hauptsache ablehnend verhielt, als vielmehr eine ganz veränderte Wertung des Rechtsbuchs und der Urkunden als Interpretationsmittel dafür, welche von der auch in Schröders Abhandlung: Zur Kunde des Sachsenspiegels (ebenda IX 1888 S. 52—63) vertretenen, wesent-

Digitized by Google

lich durch v. Zallingers Angriffe bestimmten grundsätzlich abweicht, haben neuestens einen Wandel angebahnt. Schröder selbst hat ihnen in der fünften Auflage seiner Rechtsgeschichte Rechnung getragen und wieder ein Niedergericht des seinem Ursprunge nach dunkeln Schultheißen über die Pfleghaften der Grafschaft angenommen. Aber ein völlig neues, geschlossenes Bild der sächsischen Gerichtsverfassung hat uns erst wieder der leider inzwischen durch den Heldentod auf dem Schlachtfelde uns und unserer Wissenschaft entrissene Eckard Meister in seinem 1912 erschienenen, allerdings auch schon stark umstrittenen Buche: Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter gezeichnet; seine Stärke beruht darauf, daß es auf die Übereinstimmung der Angaben des Rechtsbuches mit den urkundlichen Nachrichten herauskommt, für Sachsen, das in der weltlichen wie in der kirchlichen Verfassung durchaus für sich dasteht, die Eigenart der Gerichtsorganisation besser wahrt und zeigt, wie sich diese in ununterbrochener Entwickelung befand. Die künftige Forschung wird uns lehren, was davon und was von Schröders Ansichten dauernder Besitz der Wissenschaft bleiben wird. In jedem Fall bedeutete die seine eigene Gelehrsamkeit mit der Kraft Sohmscher Anschaulichkeit und Darstellungskunst paarende Abhandlung Schröders einen Wendepunkt in der Erforschung deutschmittelalterlicher Gerichtsverhältnisse.

Endlich sei in diesem Zusammenhange nächst der noch aus der Bonner Zeit stammenden Untersuchung: Die rechtliche Natur der Lehensfolge im langobardischen Lehenrecht (Zeitschrift für Rechtsgeschichte V 1866 S. 285—298), neben einer Miszelle: Horcher und Warner (diese Zeitschrift VII 1887 S. 118/9) und einer anderen: Die Eike-von-Repgow-Glocke in Reppichau (ebenda XVI 1895 S. 214/5) sowie einem Aufsatze: Über die Bezeichnung der Spindelmagen in der älteren deutschen Rechtssprache (a. a. O. IV 1883 S. 1—15) der Rolandforschung Schröders gedacht. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte Berlins, der als Festschrift zur Feier seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens 1890 eine allerdings recht mangelhafte Sammlung von Beschreibungen und Ab-

Digitized by Google

bildungen aller noch vorhandenen Rolandsbilder veranstaltete, schrieb Schröder eine rechtsgeschichtliche Einleitung dazu: Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte (S. 1—36 der Festschrift). Er knüpfte darin an seine früher erwähnten Weichbildstudien in den Historischen Aufsätzen für Waitz an und erklärte, wenn auch mit etwas anderer Wendung wie dort, den Roland als ständigen Ersatz eines mit Fahne, Schwert und Handschuh, den Wahrzeichen der königlichen Gewalt und des Marktfriedens versehenen Stadt- oder Marktkreuzes, mithin als deren „monumentalen Träger“ sowie als „monumentale Urkunde der Gemeindeverfassung und der städtischen Freiheiten gegenüber dem Stadtherrn“; der Name bringe einfach die Riesenhaftigkeit der Standbilder zum Ausdruck. Das trug ihm nun allerdings scharfe Angriffe durch Georg Sello und Karl Uhlirz ein. Ihnen gegenüber hat Schröder, der übrigens im Hohenzollern-Jahrbuch VI 1902 S. 207—211 auch dem neuen Berliner Roland an der Siegesallee einige Seiten zur geschichtlichen Einführung widmete, ohne persönliche Empfindlichkeit und ohne Rechthaberei, die seiner Natur völlig fernlagen, aber mit der Bestimmtheit, welche die felsenfeste Überzeugung von der Richtigkeit seiner Ansicht rechtfertigte, in einem weiteren, in der Festschrift zur fünfzigjährigen Doctorjubelfeier Karl Weinholds, Straßburg 1896 (S. 118—133) erschienenen Aufsatze: Marktkreuz und Rolandsbild unter gleichzeitiger Vermehrung der Belege seine frühere Ansicht aufrechterhalten, nur daß er jetzt besser zwischen dem Markt- und dem aus ihm hervorgegangenen Stadtkreuze unterschied. Der stärkste Gegenschlag ist freilich erst später 1903/4 erfolgt durch die fast gleichzeitig ausgegebenen Rolandschriften von Karl Heldmann und Franz Jostes, welche, im wesentlichen übereinstimmend, den Roland als versteinerte, ehemals hölzerne Dreh- und Spielfigur (rollans ?) deuteten, die dem im 13. Jahrhundert in ganz Norddeutschland verbreiteten, namentlich in Magdeburg heimischen ritterlichen Roland(pfingst)spiel diente. Ihre, besonders des Erstgenannten Forschungen haben starken Eindruck gemacht, freilich nicht auf Schröder; dieser bekundete zwar in einer Besprechung zweier neuer Beiträge

Digitized by Google

der Genannten zur Rolandfrage von 1905/6 in unserer Zeitschrift XXVII 1906 S. 457—462 wiederum seine Unvoreingenommenheit und Belehrbarkeit dadurch, daß er für den Roland von Halle Siegfried Rietschels Deutung auf den mit dem Königsbann ausgestatteten Richter annahm, lehnte aber die Spieltheorie trotz allem Geiste und aller Gelehrsamkeit, die darauf verwendet worden waren, mit einer bei ihm ungewohnten Lebhaftigkeit und Schärfe der Schreibart, die ihn sogar persönlicher werden ließen als je zuvor, ab: Machte er doch seinem jugendlichen Gegner, der ihn zuvor im Eifer des Gefechtes etwas ungebührlich der Unselbständigkeit und Unbeständigkeit geziehen hatte, mit der Überlegenheit des Alters klar, daß, wer den alten Berliner Molkenmarkt vor seiner Erweiterung gekannt habe, nur zu lächeln vermöge über die Behauptung, er, im 14. Jahrhundert einst der Standort des Berliner Rolands, sei für das Rolandreiten besonders geeignet gewesen. Mit der Spieltheorie selbst aber trieb Schröder seinerseits sein grausames Spiel, indem er bemerkte: „Meine eigenen Erinnerungen gehen noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Deutlich habe ich die buntbemalte hölzerne Taube im Gedächtnis, die bei den Schützenfesten meiner kleinen Vaterstadt auf einem hohen Gerüst angebracht wurde, um dann von den Kugeln der Schützen elend zerzaust zu werden, bis der Königsschuß ihr den Garaus machte. Würde heute jemand die Behauptung aufstellen, diese Taube sei ein Reichsadler gewesen, den man nunmehr als dauerndes Wahrzeichen der städtischen Freiheiten an dem Rathause von Alten-Treptow anbringen wolle, so würden meine Landsleute ein summarisches Verfahren nach guter pommerischer Art gegen den Schwindler einzuleiten wissen. Und jetzt soll nach Jostes unser pommerischer Ausdruck 'Rohländer' für wüste Gesellen gar noch dazu dienen, die Bezeichnung der rollenden Spielfiguren als 'Rollande' zu unterstützen!" Ich halte es meinerseits nicht für ausgeschlossen, daß Schröders nüchternere, rechtsgeschichtliche Deutung der Rolande im Laufe der wissenschaftlichen Erörterung wieder mehr zu Ehren kommen wird. In der fast überreichen Rolandliteratur alter und neuer Zeit nehmen seine Rolandstudien

Digitized by Google

trotz aller Anfeindung einen rühmlichen Platz ein. Nicht minder groß ist die Rolle, die sie in der Behandlung der Geschichte der deutschen Stadtverfassung im Zusammenhang mit der Markttheorie gespielt haben.

Was Schröder sonst noch Rechtshistorisches geschrieben hat, ist, soweit es sich dabei nicht bloß um zu Abhandlungen erweiterte Anzeigen handelt, alles mehr oder weniger im Hinblick auf seine Deutsche Rechtsgeschichte entstanden. So sein Aufsatz über: Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen (in unserer Zeitschrift IV 1883 S. 215 bis 231), an dem freilich die in Übereinstimmung mit v. Richthofen versuchte Zurückführung des Gesetzsprecheramtes auf das altgermanische Priestertum sich als unhaltbar erwies und von Schröder selbst später wieder aufgegeben wurde; so die Abhandlung über Gairethinx (ebenda VII 1887 S. 53—60). Hierher gehören ferner Studien: Zur Kunde der deutschen Volksrechte (a. a. O. S. 17 bis 29), eine Ergänzung zu dem, was er in: Die Franken und ihr Recht zu den fränkischen Leges ausgeführt hatte. Endlich die Abhandlung: Über die fränkischen Formelsammlungen (ebenda IV 1883 S. 75—112); sie beschäftigte sich mit des bald darauf auf seinen Antrag von der Heidelberger Fakultät bei festlichem Anlaß ehrenhalber zum Doktor der Rechte promovierten Karl Zeumers Ausgabe der Formelsammlungen und seinen Arbeiten darüber, kam aber in mehr als einem Punkte darüber hinaus, namentlich hinsichtlich der sogenannten Formulae Salicae Lindenbrogianae. Unter Benutzung eines bereits am 7. Februar 1882 in der philologisch-historischen Gesellschaft in Würzburg gehaltenen Vortrags: Zum Formelbuch des Erzbischofs Arno von Salzburg (vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht XVII 1882 S. 395/6), suchte er darzutun, daß Arno, ehe er Bischof und Erzbischof von Salzburg wurde, Mönch in Freising und Abt von St. Amand, die Sammlung veranlaßt und dazu Material aus den Urkundenschätzen der Freisinger und Salzburger Kirchen nach diesem Kloster geschafft habe, wie er auch später die Einführung jener salfränkischen Formeln in den Urkundenbrauch Salzburgs und anderer bayerischer Kirchen vermittelte. Schröder legte dieser Beobachtung solche Wich-

Digitized by Google

tigkeit bei, daß er später in Heidelberg im dortigen historisch-philosophischen Verein und in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern (II 1892 S. 165—171) unter der Überschrift: Arno, Erzbischof von Salzburg und das Urkundenwesen seiner Zeit nochmals darauf zurückkam.

Im Rechte der fränkischen Zeit nach allen Richtungen hin zu Hause, in dem des deutschen Mittelalters durch ausgebreitete eigene Forschungen auf dem Gebiete des privaten, aber auch des öffentlichen Rechtes bewandert, vertraut vor allem mit der fränkischen und der sächsischen Stammesrechtsgeschichte, in der nach Sohms allerdings in genialer Einseitigkeit übertreibenden, berühmten Abhandlung im wesentlichen die nachkarolingische Entwickelung aufging, als Forscher bewährt in der Arbeit an der Stadtrechtsgeschichte, und doch zugleich wohlunterrichtet über die ländlichen Verhältnisse, besonders über die Agrarverfassung, Kenner der Weistümer wie kein Zweiter und gleichzeitig Herausgeber von Stadtrechtsquellen sowie von Rechtsurkunden, Jurist, jedoch durch Grimm ebensosehr für die Rechtsaltertümer interessiert, dazu historisch veranlagt und philologisch hinreichend geschult, in der Handhabung der rechtshistorischen Methode erprobt, gelehrt wie Wenige, offenen Sinnes auch für die Leistungen Anderer und überaus geschickt in deren Aufnahme und Einfügung in den eigenen Gedankenkreis, endlich ein äußerst gewandter Darsteller — so war Schröder vor Anderen berufen, der in ungeahntem Aufblühen befindlichen deutschrechtsgeschichtlichen Wissenschaft seiner Zeit das Lehrbuch zu schreiben. Trotz aller früher berührten Hindernisse, und obwohl es sich unter seiner Feder über den gewollten Maßstab hinaus zu einem Handbuche ausweitete, ist es überraschend schnell fertig geworden: bereits vom August 1889 datiert das Vorwort des Ganzen. Anspornend wirkte schon der Wettbewerb mit Brunners Handbuch. Dabei mag als charakteristisch für das Verhältnis Beider, vornehmlich aber für Schröders bis zur Selbstentäußerung uneigennützige Gefälligkeit und freundwillige Hilfsbereitschaft erwähnt werden, daß er Brunner, während dieser noch mit der Ausarbeitung seines ersten Bandes beschäftigt war, die Aus-

Digitized by Google

hängebogen des eigenen Werkes, mit dessen Druck er sich im Vorsprung befand, vorweg zur Benutzung zusandte. Der weniger hingebende und kühlere Empfänger hat das in einer Anmerkung der Einleitung seines Buches zwar erwähnt, aber doch wohl nicht so ganz nach Gebühr gewürdigt, während Schröder wiederum nachher in seinem zwei Jahre später niedergeschriebenen Vorworte zum Gesamtlehrbuch in seiner aufrichtig warmen Art der freudigen Genugtuung darüber Ausdruck gab, daß er sich in allen wesentlichen Punkten mit dem Freunde in Übereinstimmung sehe. Sonst freilich waren die beiden Arbeiten höchst verschieden. Insbesondere besteht die eigenartige Größe von Schröders Leistung darin, daß er mit einem kühnen Wurfe das Ganze der deutschen Rechtsgeschichte von ihren Anfängen an bis herab zum Jahre 1866 (in den neuen Auflagen bis 1870) bewältigte. Gewiß kam dabei die letzte Periode, die Zeit von Maximilian I. bis zur Auflösung des Deutschen Reiches etwas zu kurz. Das lag nicht bloß daran, daß Schröder vorher über die neuzeitliche Entwickelung nie selbständig gearbeitet hatte, sondern erklärt sich ebensosehr daraus, daß dieser letzte Abschnitt von der Forschung überhaupt stark vernachlässigt war und zum Teil heute noch ist. Seit Karl Friedrich Eichhorns, des ersten Darstellers der Deutschen Rechtsgeschichte, grundlegendem Werke war das Schrödersche das einzige von Bedeutung, das auch diese Zeit, nur vom Standpunkte der Landesrechtsgeschichte bis zu einem gewissen Grade eine solche des Aufstiegs, für das Ganze dagegen ein Zeitraum unaufhaltsamen Niedergangs, den anderen einigermaßen entsprechend zu meistern wagte. Übrigens hat Schröder in der Folge gerade für den Ausbau dieses Schlußabschnittes das Möglichste getan. Nicht nur hat er ihn vergrößert und vertieft; vielmehr gliederte er ihn noch in der fünften Auflage, einer Anregung seines alten Freundes Bremer folgend, in zwei Teile, für welche in der französischen Revolution die Scheidewand gefunden wurde. Das Schwergewicht des Buches liegt aber selbstverständlich auf ihm so wenig wie auf der Urzeit und der fränkischen Periode, von der Schröder vor dem auf noch ganz anderer Durchdringung und Meisterung des Stoffes beruhenden

Digitized by Google

großen Handbuche Brunners nur das Privatrecht voraus hat, sondern auf dem deutschen Mittelalter. Der diesem gewidmete Abschnitt ist auch in den neuen Auflagen am meisten, um mehr als das Dreifache des Zuwachses der fränkischen und der Neuzeit angeschwollen, während die germanische Periode bloß um einige Seiten erweitert wurde. Von der deutschmittelalterlichen Rechtsgeschichte zeichnet Schröder ein Bild so rund und voll, wie man es nur wünschen kann. Wenn in neuerer Zeit die einseitige Bevorzugung der fränkischen Forschung vor der deutschmittelalterlichen aufgehört hat, so ist das nicht zuletzt das Verdienst Schröders, der durch die Zusammenfassung der Ergebnisse der älteren, eigenen und fremden Arbeiten über die Glanzzeit des deutschen Rechtes diese erst recht der Allgemeinheit als solche zum Bewußtsein brachte und die Voraussetzung schuf, aber auch die Anregung gab zu regerer Mitarbeit Anderer. Und weiter steht Schröders Deutsche Rechtsgeschichte unübertroffen da in der Allseitigkeit ihrer Anlage und Durchführung. Alle Gebiete deutscher Rechtsentwickelung und deutschen Rechtslebens der Vergangenheit, nicht minder alles, was darüber geforscht und ermittelt worden ist, hat er zu umspannen vermocht. Nichts war ihm zu klein und zu gering. Tatsachen, Quellen, Literatur findet der Leser bei ihm mit sonst nicht erreichter Vollständigkeit gewissenhaft verzeichnet und verwertet. Und das nicht bloß in der ersten Auflage. Wie kaum ein Anderer hat er sein Buch auf dem Laufenden gehalten. Jede neue Auflage ging aus gründlicher Nach-, ja z. T. Umarbeitung hervor, und zwar nicht bloß, wenn in der Zwischenzeit Werke von größerer Tragweite, wie etwa Brunners erster Band und Karls v. Amira Grundriß zwischen der ersten und zweiten Auflage, erschienen waren. Nur weil Schröder, getreu seiner alten Arbeitsgewohnheit, die schon bei seiner Geschichte des ehelichen Güterrechtes zu Ungleichheiten geführt hatte, nicht erst das Gesamtmanuskript fertigstellte, um es dann, bis zu einem möglichst späten Zeitpunkte nachgeführt, zu beschleunigtem Drucke zu geben, sondern statt dessen Abschnitt für Abschnitt bearbeitete und in Ruhe zum Druck brachte, entsprach, namentlich bei den letzten Auflagen, jeweilen

Digitized by Google

nicht das Ganze dem neuesten Stande der Forschung. Aber immer hat er in der folgenden Auflage das Versäumte nachgeholt. Und wie ist er, selbst noch im höchsten Alter, stets auf das Neueste eingegangen! Ihm gegenüber läßt sich wahrhaftig mit Grund der Vorwurf ungenügender Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschrittes nicht erheben. Eher der des Gegenteils. Wie haben sich im Laufe der Zeit gewisse Abschnitte seines Buches gewandelt! Ich brauche nur etwa an den über die Königswahl oder den anderen über die Stadtverfassung zu erinnern. Nur wo eigene Forschung in Frage kam, war er zurückhaltender. Nicht aus Eitelkeit; wenn er einmal an v. Martitz schrieb: „Es ist nicht leicht, sich von einer Lieblingsidee los zu sagen und dies offen zu bekennen; das kann nur, wem die Wissenschaft die keusche Göttin geblieben ist und das ist sie Ihnen“, so läßt sich dasselbe von ihm sagen. Vielmehr bildete eigene Forschung lediglich ein Gegengewicht gegen die sonst fast allzu große Biegsamkeit seines Wesens und festigte, und zwar meistens zum Vorteil der Sache, sein Urteil. Nur wo er das Einreißen als leichtfertig, ja als Frevel empfand, da entrüstete er sich. In diesem Sinne hat er im Vorwort der fünften Auflage „bei den immer wiederkehrenden Versuchen einiger Forscher, alle bisherigen Feststellungen umzustoßen und durch eigene Einfälle zu ersetzen“, „das Zusammengehen der Alten“ — er dachte dabei besonders an Brunner — betont. In diesem Sinne haben auch beim Essen im Schröderschen Hause nach der letzten Sitzung der Wörterbuchkommission, welche er wie jener mitmachen sollte, am 15. April 1913, die Beiden miteinander angestoßen und mit vollem Rechte gemeint, was das Aufbauen gekostet, davon hätten die, denen es jetzt mit dem Wiederabbruch so eilig wäre, keine Ahnung und täten darum besser, zunächst auf anderen Gebieten zu zeigen, daß und wie sie selbst aufzubauen verständen. Im übrigen hat Schröder trotz der Fülle des Gebotenen, die selbst den Fachmann immer wieder in Staunen versetzt, die großen Linien durchaus einzuhalten und den Stoff seiner Wichtigkeit entsprechend zur Geltung zu bringen vermocht. Auch umspannt der Rahmen, obwohl die Gliederung gar nicht

Digitized by Google

einmal besonders reich ist, das Ganze und Einzelne aufs glücklichste, und eine schlichte, aber leicht dahinfließende Darstellung macht das Buch angenehm lesbar, wiewohl es in Gestaltung und Wortfassung an Hervorstechendem ganz fehlt — ein Original, wie ihm einst Fritz Reuter prophezeit hatte, wurde und war Schröder nur in seiner Sprechweise und in der Art, im persönlichen Umgange sich zu geben; beim Schreiben befleißigte er sich einer strengen, fast farblosen Sachlichkeit, die allein durch den Inhalt des Gesagten wirken wollte, nicht durch die Art, wie es gesagt wurde. Doch an dieser Stelle mehr zum Lobe von Schröders Rechtsgeschichte zu sagen, hieße Eulen nach Athen tragen. Der äußere Erfolg war denn auch, nicht zuletzt dank der Beliebtheit, die sich das Buch bei den Historikern erwarb, ungewöhnlich groß, obschon Schröder selbst anfänglich wenig Neigung, ein Lehrbuch zu schreiben, verspürt und an seinem Geschick dazu gezweifelt hatte, wie er auch noch später bescheiden zu seinen Gunsten das Goethewort in Anspruch nahm:

„Seh' ich die Werke der Meister an,
So seh' ich das, was sie getan.
Betracht' ich meine Siebensachen,
Seh' ich, was ich hätt' sollen machen."

Das nach und nach auf über tausend Seiten angewachsene Lehrbuch erlebte 1894 eine zweite, bereits 1898 und 1902 eine dritte und vierte, 1907 aber die fünfte Auflage; eine sechste, von dem Verfasser noch selbst in den ersten 36 Bogen fertiggestellte Auflage, die mit Hilfe der Nachträge in Schröders Handexemplar von seinem Mitarbeiter und Kollegen Freiherrn Eberhard v. Künßberg zu Ende geführt werden soll, befindet sich im Druck. Mehr noch als dies spricht für Schröders Leistung, in der er auch alles bisher von ihm selbst Geschaffene überbot, die Tatsache, daß man zwar zum Zwecke der Übersicht und, um die Auffassung ihrer Urheber kennenzulernen, zu den Grundrissen Brunners und v. Amiras — einen allerdings sehr knappen, für die große Allgemeinheit bestimmten hat übrigens auch Schröder 1912/13 in zwei Heften der Sammlung Göschen erscheinen lassen — greift,

Digitized by Google

daß aber, von der fränkischen Zeit abgesehen, für die Deutsche Rechtsgeschichte Schröders Lehrbuch die einzige zusammenfassende Darstellung ist, mit der man — und zwar der Fachmann ebenso wie der Student — arbeitet und arbeiten kann.

Dieselben Fähigkeiten und Vorzüge, die Schröder zur Abfassung dieses Werkes instand setzten, lenkten auch die Augen auf ihn, als es galt, für das Wörterbuch der Deutschen Rechtssprache einen wissenschaftlichen Leiter zu finden. Schon der von der philosophisch-historischen Klasse der Berliner Akademie am 5. November 1896 für das Unternehmen eingesetzten akademischen Kommission gehörte er an; in ihrer ersten Sitzung, am 3./4. Januar 1897, übernahm er „die wissenschaftliche Leitung und zugleich die Hauptarbeit". Von ihr legen Zeugnis ab die seither alljährlich, auch in dieser Zeitschrift, veröffentlichten Berichte. Daraus ist zu ersehen, in wie großem Umfange er selbst an dem Ausziehen der Quellen teilgenommen, und was er sonst für das Unternehmen getan hat. Ich maße mir darüber kein Urteil an, da ich mich mit Rücksicht auf meine Redaktionslasten von jeher von jeder Beteiligung an dem Werke entbinden zu dürfen, ja zu müssen geglaubt habe, und weise bloß auf das stattliche, in der Heidelberger Universitätsbibliothek untergebrachte Rechtswörterarchiv mit seinem Schatze von mehr als einer Million Zetteln und seiner musterhaften Einrichtung hin, die z. T. allerdings auf Schröders Mitarbeiter, insbesondere auf v. Künßberg zurückgeht. Schröder selbst war nicht eigentlich ein Organisator; er ließ die Dinge zu leicht gehen, wie sie gingen. Und so dauerte es denn auch weit länger, als man erwartet hatte, und bedurfte es des nachdrücklichsten Drängens Brunners und der Kommission, bis die Arbeit Frucht trug. Immerhin hat Schröder dafür nicht bloß die früher erwähnten Probeartikel über das Wort: Weichbild verfaßt, sondern auch als Haupt der Schriftleitung 1912 ein Quellenheft erscheinen lassen, welches die im Wörterbuch verwendeten Abkürzungen verzeichnet, und 1914 sogar vom Wörterbuch selbst des ersten Bandes erstes Heft, während er über dem durch den Krieg verlangsamten Druck des zweiten ge-

Digitized by Google

storben ist; aus seiner Feder wird das Werk noch die Artikel absacire, achasius und adfatimire bringen. Mit gutem Grunde haben ihn also die Freunde und Mitarbeiter des Unternehmens zu seinem siebzigsten Geburtstage am 19. Juni 1908, an dem er gleichwie anläßlich seines goldenen Doktorjubiläums am 1. Februar 1911 auch sonst zahlreiche Erweise der Verehrung und dankbaren Anhänglichkeit in Gestalt von Adressen und literarischen Festgaben erhielt, durch eine Festschrift: Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, Weimar 1908 geehrt. Es wird zur glücklichen Fort- und Durchführung des monumentalen Werkes einer starken Hand bedürfen; möge ihr auch die umfassende Gelehrsamkeit, die Weite des Blickes und der zu jedem Opfer bereite wissenschaftliche Idealismus nicht fehlen, der den ersten Leiter der Arbeit am Deutschen Rechtswörterbuche beseelt hat!

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist die monographische Arbeit Schröders in ihrem weit überwiegenden Teile, ja fast ausschließlich der Zeitschrift für Rechtsgeschichte zugute gekommen. Schon an der älteren, von Adolf Friedrich Rudorff, Georg Bruns, Paul Roth, Johannes Merkel und Hugo Böhlau herausgegebenen Reihe war er der eifrigste unter den germanistischen Mitarbeitern. Auch an der Germanistischen Abteilung der neuen, 1880 als Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte begonnenen Serie tat er von Anfang an mit; gleich die ersten Bände brachten wichtige Beiträge aus seiner Feder. Schon 1882 wurde er darum mit Fug und Recht unter die Herausgeber mit aufgenommen; dreiunddreißig Jahrgänge tragen an der Spitze seinen Namen. Und zwar hat er von 1886 bis 1897, also für elf Bände, allein und im Ehrenamte die Herausgabe der Germanistischen Abteilung besorgt. Dabei lieferte er nach wie vor die meisten Abhandlungen. Außerdem war er hier wie in der Historischen Zeitschrift und anderwärts in hervorragendem Maße als Rezensent tätig. Kritische Auseinandersetzungen waren allerdings weniger sein Fall; aber seine Anzeigen zeichneten sich alle durch ein sorgfältiges Referat aus. Wie er ein milder und sehr beliebter Examinator war, so ist er allezeit ein gnädiger literarischer Richter

Digitized by Google

gewesen. Auch dem Anfänger gegenüber. Mit mir wird Mancher zeitlebens ihm dafür Dank wissen, daß Schröder seine rechtsgeschichtliche Erstlingsarbeit, selbst ohne besondere Veranlassung und persönliche Beziehungen, rein aus wissenschaftlichem Verständnis freundlich und sachkundig in die literarische Welt eingeführt hat. Ihm gebührt auch das Verdienst, 1887 die Abteilung: Germanistische Chronik begonnen zu haben, die früher, ehe allgemeinhistorische Zeitschriften und besondere Organe solche Nachrichten systematischer und in größerem Umfange brachten, noch weit erheblichere Bedeutung hatte als heutzutage. Das eigentliche Redigieren dagegen lag ihm weniger. Er besaß vielleicht sich gegenüber nicht die Härte und jedenfalls Anderen gegenüber nicht die Strenge, ohne die nun einmal ein solches Unternehmen leider nicht mit Erfolg geleitet werden kann. Daß der Literaturteil dürftig, und daß er ganz willkürlich zusammengesetzt blieb, hatte schließlich weniger zu sagen, da unsere Zeitschrift nicht in erster Linie der Kritik dient. Nur litt darunter das Interesse an ihr sehr. Und von Abhandlungen nahm er, was gerade kam und wie es kam. Vorbereitet und gestaltet hat er die Bände nicht, und wenn ein Mitarbeiter Aufschub verlangte oder zurücktreten wollte, vermochte er in seiner Herzensgüte nicht zu widerstehen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch die Zeitschrift Not litt. So wurde sie immer dünner oder ging doch nicht aufwärts; Brunners und seine eigene Mitarbeit lieferte zwar Bestes, konnte aber das Unternehmen nicht allein tragen; die Hälfte des letzten von Schröder besorgten Bandes, des Jahrgangs 1897, füllte Joseph Hürbins Studie über den Libellus de Cesarea monarchia aus, die im wesentlichen aus Textabdrucken bestand, welche doch eigentlich von der Zeitschrift ausgeschlossen sind. Gerne hat er darum, als das Bürgerliche Gesetzbuch kam und er die Leitung des Rechtswörterbuches übernehmen mußte, die ihm weniger zusagende Schriftleitung unserer Zeitschrift abgegeben. Ich erinnere mich noch lebhaft, wie er mir dabei nichts als einige liegengebliebene Recensenda aushändigen konnte. Ich mußte ganz neu anfangen. Seines freundschaftlichen Rates aber habe ich, namentlich in den ersten Jahren, um so mehr mich

Digitized by Google

erfreut. Auch seiner Mitarbeit, wie er ja auch in der Redaktion verblieb. Noch im Jahre 1900 veröffentlichte er auf meine Bitte an der Spitze des Bandes einen Festartikel anläßlich des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches und der damit erreichten Rechtseinheit. In den letzten zehn Jahren zog er sich verdientermaßen auf das Altenteil zurück. Einige schöne Besprechungen, z. B. die über v. Amiras Stab als Rechtssymbol (XIII 1909 S. 436—451) steuerte er noch bei; der Schüler Jacob Grimms ergriff zu diesem Gegenstande besonders gerne die Feder. Und unvermindert blieb sein Interesse an dem Unternehmen. Es hatte etwas Rührendes, wenn er im Gespräch oder schriftlich neidlos seiner Freude über das Gedeihen der Zeitschrift Ausdruck gab. Man durfte sich auch darüber freuen. Denn Komplimente machte er nicht, war vielmehr auch von Angesicht zu Angesicht ungeschminkt wahr und ehrlich. Meiner Besuche bei ihm habe ich schon gedacht. Vor mir liegen weit über hundert Briefe und Postkarten, die er mir in diesen zwanzig Jahren unserer Gemeinschaft geschrieben hat. Alle zeigen dieselbe klare und sichere Hand in Antiqua, der wir schon in seinen Anfängen, z. B. in den Berliner Doktorschriften begegnen. Alle beschäftigen sich nicht bloß mit der Zeitschrift und mit unserer Wissenschaft, sondern darüber hinaus mit dem, was ihn und mich bewegte; ihr Grundton ist ein volles, edles, warmes Menschentum. Wenn mir die Leitung unserer Zeitschrift nichts anderes eingetragen hätte als die nahe, ja freundschaftliche Verbindung mit diesem trefflichen Manne, zu der es sonst trotz der Nachbarschaft Freiburgs und später Bonns kaum gekommen wäre, so wäre ich reichlich für alle Sorge, Mühe und Last belohnt. Nie werde ich den Heidelberger Meister und Gönner vergessen; erst mit dem Grabe soll meine Dankbarkeit und Verehrung für ihn aufhören. Und mit mir trauern um ihn meine Redaktionsgenossen, trauern unsere Verleger, denen Allen Schröder während langen Jahren ein freundlich wohlwollender, lieber Kollege und treuer Berater war; ihm, seit Bekkers Tode unserem Altershaupt, seien im Namen der Gesamtschriftleitung diese Zeilen zu freundlichem Gedächtnis geweiht.

Digitized by Google

Am 5. August 1916 habe ich ihn zum letzten Male gesehen. Ich fand ihn frischer als bei früheren Besuchen. Seine klugen, von Wohlwollen und freudiger Bewegung vollen Augen leuchteten mir munter entgegen. Er lachte hell wie immer, machte mit der etwas knarrigen Stimme seine Späße und preßte nach seiner Gewohnheit, sobald er schwieg, freundlich schmunzelnd die Lippen zusammen. Das Haupthaar und der Schnurrbart mit den spärlichen Koteletten waren kaum blässer geworden; die früher durch ein Hüftenleiden gehemmte Beweglichkeit war wieder voll da. Wir sprachen vom Krieg, der ihn auch deshalb bewegte, weil er mehr als einen Angehörigen seiner zahlreichen Familie beim Heere hatte. Der in Baden eingewurzelte Pommer sah in seinem felsenfesten Glauben an das Deutschland, dessen Werden er miterlebt hatte, in der Ruhe seines still gewordenen Heidelberg mit Zuversicht in die Zukunft. Wir sprachen von Brunner, von unserer Wissenschaft, von der Zeitschrift; wenn er erst die neue Auflage seines Lehrbuches, deren Fortschritte er mir vorwies, vollendet hätte, wollte er uns noch einmal eine Studie über die Bannleihe in Abwehr der kürzlich von uns gebrachten Abhandlungen darüber stiften. Noch zwei Jahre gedachte er, wenn Gott ihn erhalte, zu lesen; dann beabsichtigte er als Achtziger in den Ruhestand zu treten. Wir schieden, vielleicht weniger als frühere Male damit rechnend, daß es unsere letzte Begegnung sein könnte. Unmittelbar nachher reiste er nach Kissingen. Hier entstand noch eine Besprechung von Ferdinand Frensdorffs schönem Buche über Planck (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen LXXXI 1916 S. 255—259). Sie ist ein echter Schröder. Ich habe mich immer darüber gewundert, daß seine hingebende Natur ihn nicht auch zu biographischen Versuchen antrieb; außer dem eingangs erwähnten Briefe über Fritz Reuter, einigen kurzen Gedenksätzen in der Chronik unserer Zeitschrift, einem Nachruf auf Paul Roth (ebenda XIII 1892 S. 250—254), einem kleinen Nekrolog für seinen Heidelberger Kollegen Heinrich Buhl (in Zeitbilder, Sonntagsbeilage zur Pfälzischen Presse, Nr. 12 vom 21. April 1907) und einem kurzen Gedenkwort für seinen Landsmann und Jugendfreund Ferdinand Fabricius, in dem

Digitized by Google

seine Mitarbeit an unserer Zeitschrift ausklang (XXXIV 1913 S. 738/9), ist mir nichts Biographisches von ihm zu Gesicht gekommen. Daß er den Beruf dazu gehabt hätte, lehrt beredt eben jene letzte Besprechung, welche die wärmsten Töne nicht nur für den dahingegangenen, sondern auch für den noch lebenden Freund fand, der über jenen geschrieben hatte; laut legt sie zugleich Zeugnis ab von der jugendlichen Geistesfrische und Herzenswärme, die auch den greisen Rezensenten noch in den letzten Wochen seines irdischen Daseins beseelte. Nach Heidelberg zurückgekehrt, setzte er die Arbeit an der sechsten Auflage des Lehrbuches fort, lieferte auch der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae ein Gutachten über die geplante Ausgabe der Lex Salica, das mit anderen zusammen im Neuen Archiv erscheinen wird, und nahm die Vorlesungen auf. Im Kolleg befiel ihn ein Schwindelanfall, und dazu kam eine Bronchitis. Doch schien er sich wieder zu erholen. Dann aber kam, ohne daß wir in der Ferne es wußten, über den Teuren die letzte Not in Gestalt des Nierenschwunds, der schon länger an ihm gezehrt haben muß. Tapfer litt er die schweren Schmerzen, gefaßt und mit Gottvertrauen sah er, ganz so wie er es an Planck gepriesen, dem entgegen, was ihm bevorstand. Am 3. Januar erlöste ihn der Tod von seinen Leiden; am 6. ist er zu Heidelberg auf dem Friedhof am Bergeshang, auf dem so manches Großen im Reiche des Geistes sterbliche Überreste beigesetzt sind, zur ewigen Ruhe bestattet worden. Wie sagt doch sein geliebter Fritz Reuter?

„Un hei was en Kirl up en Platz.“

Ulrich Stutz.

Digitized by Google

Rudolph Sohm.

(1841—1917).

1.

Die Zeit, in welche Sohm hineingeboren wurde, hatte an wissenschaftlichem Gegensatze nachgelassen. Der Kampf der historischen Schulen, die Fehde der Germanisten und der Romanisten war in ruhigere Bahnen gewiesen. Die große, heute noch lebendige Ernte war daraus hervorgegangen: Das Recht muß geschichtlich verstanden und gemessen werden. Das nationale Bewußtsein, für uns das deutsche Bewußtsein, ist die Wage, mit der wir wägen müssen. Es kann vernünftigerweise in deutschen Landen nur Recht geben, das deutschem Empfinden entspricht.

Aber ein anderer, bis in die Gegenwart noch unausgeglichener Zwiespalt hatte damals angefangen, die Gemüter zu bewegen. Einerseits trat nämlich der Begriff immer stärker in den Vordergrund. Das reiche, induktiv gewonnene Material mußte mit dem Mittel logischer Konstruktion geordnet, wissenschaftlich fruchtbar gemacht werden. 1862 erschien das Pandektenlehrbuch von Windscheid, das seinen Triumphzug durch die gelehrte und praktische Rechtswelt antrat, jenes Meisterwerk systematischen Aufbaues und dialektischer Begriffsentwicklung. Der neue Schatz, schon von Puchta und anderen entdeckt, ward nun gehoben. Die Begriffsjurisprudenz konnte dem gewonnenen Erdreich entsteigen. Mit der neuen Kunst vermochte man die Rechtssätze in Rechtsbegriffe einzuzwängen. Mit der neuen Kunst schuf man die Formeln, ohne welche echtes juristisches Denken unmöglich ist. Mit der neuen Kunst vermochte man erst die wissenschaftliche Darstellung selbst zum Kunst-

Digitized by Google

werk zu schmieden. Denn der lückenlose, in sich geschlossene Aufbau der juristischen Elemente aus Grundbegriffen wirkt wie ein Kunstwerk.

Ist es aber möglich, die uns umgebende, lebendige Rechtswelt mit den Mitteln logischer Begriffsentwicklung immer zu meistern? Schießt nicht die Mannigfaltigkeit des Lebens weite Breschen in dieses Gebäude hinein? Hat die logische Konstruktion die Macht, die praktische Durchführung des Rechts zu bewirken? Ein donnerndes Nein ertönte, und dieses Nein rief bekanntlich Jhering der aufhorchenden Welt zu. „Jener ganze Kultus des Logischen, der die Jurisprudenz zu einer Mathematik des Rechts hinaufzuschrauben gedenkt, ist eine Verirrung und beruht auf einer Verkennung des Wesens des Rechts.“ In den „Vertraulichen Briefen eines Unbekannten“, 1861—66, zog Jhering bereits mit der größten Schärfe gegen die konstruktive Begriffsjurisprudenz zu Felde. So wurde er zum Vater der Interessenlehre.

Eines aber fügte seit der Mitte des Jahrhunderts diese weitklaffenden Gegensätze wieder zusammen, nämlich die Erkenntnis, daß das Recht nur ein bestimmter Kulturfaktor sei, daß also zum Verständnis des Rechts die volklichen, wirtschaftlichen und religiösen Momente mit herangezogen werden müßten. Die Basis der Rechtswissenschaft verbreiterte sich. Die Anfänge waren gegeben, das Recht als Kulturerscheinung zu fassen. Nicht in seiner Vereinsamung sollte das Recht betrachtet und beschrieben werden. Man sah in ihm eine Kraft, die nach allen Seiten Kräfte ausströmte, um von allen Seiten selbst Kräfte zu empfangen. Als Beispiel solcher Betrachtungsweise auf germanistischem Gebiete sei etwa an die Werke Wilhelm Arnolds erinnert.

2.

Das waren die bewegenden, wissenschaftlichen Gewalten, in welche der junge Sohm, zugleich mit den anderen großen Germanisten Brunner, Gierke, Schröder, Heusler hineingestellt wurde. Der begeisterte, eindrucksfähige Mensch mit den klaren, flammenden Augen! Ein Kämpfer, wie jeder in seiner Art. Aber sein Ringen galt nicht den

Digitized by Google

eben entwickelten Gegensätzen. In dieser Beziehung war ihm der Weg durch seine Begabung scharf vorgezeichnet. Der leitende Stern, der ihn in seinem ganzen Leben führte, war der Begriff. Dies zeigt schon seine Doktordissertation, die von der Rostocker Juristenfakultät gekrönte Preisschrift über die Lehre vom subpignus (1864). Sie setzt nicht ein mit einer Untersuchung der Quellenstellen. Sie beginnt vielmehr mit der Fixierung des Begriffes Pfandrecht und erklärt in der Vorrede: „Je weniger auf die Quellen zurückgegangen werden konnte, um so mehr mußte aus Prinzipien deduziert werden." Sohm hat sich sofort selbst erkannt. Von der ersten Stunde fühlte er die begriffsformende Macht seines Wesens, sah er in der scharfen begrifflichen Fixierung aller Rechtserscheinungen den springenden Punkt der Jurisprudenz. Dieser Auffassung blieb er treu, mochte er seine schöpferische Kraft einem geschichtlichen oder dogmatischen Stoffe widmen. Als er im Jahre 1909 von der Juristenzeitung gebeten wurde, in die Festnummer für die Universität Leipzig einen kleinen Aufsatz zu schreiben, sprach er sich über „Begriffsjurisprudenz" aus (S. 1019ff.). Dort schrieb er das hohe Lied von der begrifflichen Erfassung des Rechts, und wandte sich energisch gegen Interessenjurisprudenz, gegen Verkehrsjurisprudenz und gegen die Basierung des Rechts auf psychologische Vorgänge. „Das erste ist und bleibt die Begriffsjurisprudenz. Sie allein setzt uns in den Stand, uns des gegebenen Rechts zu bemächtigen, seinen gesamten Inhalt mit einem Blick zu übersehen. Ja, sie allein setzt uns in den Stand, die Welt der Rechtssätze zu bewegen: auf den Inhalt zu, den die Gerechtigkeit der Gegenwart verlangt." Und nicht nur von der Wissenschaft, sondern auch von der Rechtsprechung des gelehrten Richters verlangte er die nämliche begriffliche Orientierung. So ist es nicht erstaunlich, wenn sich Sohm in einer seiner letzten Arbeiten zum Rechtsbegriff Stammlers bekennt. In der Festgabe für Binding (1914) lehnt er die genossenschaftliche Rechtstheorie ab, um den Stammlerschen Rechtsbegriff vom unverletzbar selbstherrlich verbindenden Wollen für seine Scheidung von weltlichem und geistlichem Recht fruchtbar zu machen (11).

Digitized by Google

Die feste Position, welche das ganze wissenschaftliche Werk des Verstorbenen auszeichnet, gibt diesem die einseitige Größe. Denn mit der Konzentration alles Gegebenen um den Begriff des Rechts und dessen Evolutionen war notwendig eine Zurückdrängung aller anderen Faktoren verbunden. So vernehmen wir in seinen Werken, vor allem in den geschichtlichen, kaum einen Laut von volklichen und wirtschaftlichen Elementen. Die Wirtschaftsgeschichte ist für ihn kaum vorhanden. Zur Erklärung rechtlicher Einrichtungen bedarf Sohm der Untersuchung wirtschaftlicher Zustände nicht. Auch die kirchlichen Verhältnisse, sofern sie nicht zum Gegenstand von Sonderforschungen gemacht werden, treten in den Hintergrund. Und trotzdem kann man nicht sagen, daß der Gelehrte das Recht in öder Isolierung erforscht hätte. An eine andere Gewalt lehnte er all seine Untersuchungen an. Und diese Gewalt sah er im Staate. Der Staat aber war für ihn das Volk. Mochten im Staate das Königtum, eine aristokratische Vielheit oder die ganze Masse des Volkes in der einzelnen Geschichtsepoche hervortreten, immer standen ihm Recht und Staat in engster Verbindung, immer richtete er sein lebhaftes Auge auf die Wechselwirkungen dieser Kräfte. Seine ganze Liebe schenkte er dem Volke, das er als Einheit, als die Gemeinschaft aller Rechtsgenossen betrachtete. So leugnete er auch den Unterschied von Volksrecht und Juristenrecht. Die Juristen sind ihm ein Teil des Volkes. „Das Recht, das sie finden, ist wahres Volksrecht.“

Hier aber tat sich nun der Zwiespalt in Sohms Lehre auf. Mit dem Herzen war er ein deutscher Mann. Er wünschte dem deutschen Volke ein deutsches Recht. Das deutsche Nationalempfinden war ihm Richtschnur in allen Dingen, die das Recht des Volkes angingen. So kämpfte er besonders auch für die soziale Ausgestaltung des Rechts, d. h. für das, „was zum Ausdruck bringt den Gedanken der untrennbaren brüderlichen Zusammengehörigkeit aller Volks- und Rechtsgenossen, den Gedanken der Gemeinschaft, wie der politischen, so der wirtschaftlichen Interessen“. (Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 15. Juni 1895. Abgedr. in Beiträge zur Erl. des Deutschen

Digitized by Google

Rechts V 737 ff.) Mit Feuereifer setzte er sich ein für den dritten Stand, und als er frühzeitig die Macht des Arbeiterstandes ahnte, da galt sein zündendes Wort auch dem vierten Stande.

Aber diesem deutschen Herzen entsprach nicht die Grundlage seiner wissenschaftlichen Gesinnung. Sein Verstand zog ihn ab vom deutschen Recht. Sein Verstand zog ihn dahin, wo der Begriff alles beherrscht, wo die feinste logische Durchbildung der Rechtsgedanken waltet, zu den Römern. Sein wissenschaftlicher Verstand war römisch geschult. Seine begriffliche Kunst war römischem, nicht deutschem Geiste entlehnt. Ich bin weit entfernt zu sagen, daß Sohm, etwa wie Gerber, den deutschen Stoff stets in römische Kategorien gegossen hätte. Dazu war sein Auge zu fein und sein Eindringen in den Stoff zu intim. Aber in seiner bewußten begrifflichen Zuspitzung der Dinge und in der krampfhaften Herausarbeitung von Gegensätzen liegt der Römer begraben. Dies zeigt sich z. B. ganz deutlich in der Lehre von der Genossenschaft. Die Tatsache, die nun einmal das deutsche Recht aufweist, daß in der Genossenschaft die Rechte des einzelnen von dem Rechte der Gesamtheit nicht scharf geschieden sind, ließ den Logiker völlig unbefriedigt. Ein solches Ineinandergreifen von Vielheitsrecht und Einheitsrecht war ihm unverständlich. So gelangte er zum Ausweg, die deutsche Genossenschaft als ein vermögensunfähiges, aber verwaltungsfähiges Subjekt zu erklären. Die deutsche Genossenschaft ist kein neues Vermögenssubjekt neben ihren Mitgliedern. Aber nur die Gesamtheit hat Verfügungsmacht über das gemeinsame Vermögen. (So in Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid. 1888.) In dem eben erwähnten Vortrag von 1895 vertrat er die gleiche Ansicht und betonte, daß diese Verquickung von Einzelrecht und Gesamtrecht einen innern Widerspruch bedeute. „Auch hier ist nur dem römischen Recht das Meisterwerk der Technik gelungen“, ruft er aus. „Die juristische Person des römischen Rechts stellt vollendet dar, was die deutsche Genossenschaft wollte. Sie ist juristische Person, scharf geschieden von den Einzelpersönlichkeiten. Diese schneidige, klare Rechtsform, welche

Digitized by Google

alle Streitigkeiten und Unsicherheiten der deutschen Genossenschaft beseitigt, gilt es für die erlaubten Vereine im BGB. zu gewinnen." So sind wir auch nicht erstaunt, daß der Germanist ein Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts verfaßte und damit einen beispiellosen Erfolg erzielte. Nie ist ein Werk mit größerem Eifer und heißerer Liebe für den Stoff geschrieben worden (1. Auflage 1884, 15. Auflage im Erscheinen). Nie ist eindrucksvoller bewiesen worden, daß wir am Corpus juris festhalten müssen, weil es zugleich „der Zugang zur Herrschaft über unser eigenes Recht ist" (13. Auflage S. 13). Ob Sohm sich des Gegensatzes in seinem Wesen bewußt war, weiß ich nicht. Ich nehme es nicht an. Denn wer so plastisch darstellen und so eindrucksvoll verkünden kann, der muß aus festgefügter Einheit des innern Wesens schöpfen. Das Bewußtsein vom Gegensatz macht schwankend. Und geschwankt hat Rudolph Sohm niemals.

3.

Vom Einfluß seines Lehrers Wetzell in Rostock, dem er Zeit seines Lebens die höchste Verehrung bewahrt hat (und dessen System des ordentlichen Zivilprozesses er später im Verein mit Wach in 3. Auflage herausgab), befreite sich der junge Doktor äußerlich, indem er sich zu Paul Roth nach München wandte. Wieder setzte er sich auf die Schulbank und hörte bei dem hervorragenden Germanisten deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. Roth war es, der ihn in das fränkische Urkundenmaterial einführte, ein Quellengebiet, das stets ein Lieblingsgebiet unseres Gelehrten geblieben ist. Von der Überschätzung des sächsischen Rechts war die Zeit geheilt. Seit den Arbeiten von Waitz und Roth war das Auge auf die fränkische Epoche gelenkt worden. Wollte man am Urquell sitzen, so mußte fränkisches Recht, nicht Sachsenspiegelrecht studiert werden; galt doch das Recht des Eike von Repgau in seinen Grundlagen als fortentwickeltes fränkisches Recht. Von Roth lag bereits die Geschichte des Benefizialwesens vor, ein Buch, das auf Sohm einen „unauslöschlichen Eindruck" gemacht hat. So entstand zunächst

Digitized by Google

die Schrift, die ebenfalls einen „unauslöschlichen Eindruck" auf jeden Leser ausübt, der Prozeß der Lex Salica (1867), eine Arbeit, welche für die Prozeßgeschichte von grundlegender Bedeutung geworden ist, ein wissenschaftliches Kunstwerk, das den ganzen Sohm in sich birgt. Aufgebaut ist es auf die richtige Erkenntnis, daß nicht, wie Siegel glaubte, die Annahme des Christentums, sondern die Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse den größten Einfluß auf den altdeutschen Prozeß bewirkt hat. Beim gerichtlichen Verfahren aus dem Delikt erweist sich diese Tatsache am deutlichsten. In großartiger Weise wird das Hauptthema, der Prozeß als vorwiegendes Zwangsverfahren, durchgeführt. Und mit ebenso großem Scharfsinn verteidigt der Verfasser die Lehre von der deliktischen Natur des Prozesses und von der Gewalt des Formalakts. Die Form beherrschte die Stunde. Wer die Form wahrte, wahrte das Recht. Die Lehre vom formlosen Paktieren und Verhandeln war endgültig über Bord geworfen. Methodisch ist das Buch so gearbeitet, daß es den engsten Anschluß an die Quellen sucht. „Man soll nicht über die Quellen hinausgehen", betont der Verfasser selbst im Vorwort (IV). Daher ist heute noch vieles aus dem Buche gesicherter, wissenschaftlicher Bestand (vgl. Brunner, Rauch, Planitz), wenn auch ein Hauptergebnis fallen mußte, nämlich die Scheidung des Prozesses in ein exekutivisches und in ein gerichtliches (kontradiktorisches) Verfahren mit allen seinen Feinheiten. Die Studie schlug gewaltig ein. Sie wirkte weit über die deutsche Gelehrtenwelt hinaus. So hat z. B. Glasson in seiner Histoire du droit et des institutions de la France III (1889) manchen Gedanken aus ihr übernommen.

Die Habilitationsarbeit, Über die Entstehung der Lex Ribuaria (ZRG. V, 1866) öffnete Sohm den Weg in die akademische Laufbahn und bereitete ihn zugleich auf die Aufgabe vor, die er im Jahre 1883 löste, die Herausgabe der Lex Ribuaria und der Lex Francorum Chamavorum (M. G. Leg. 5, 185ff. Auch eine Schulausgabe). Die Edition ist vorzüglich. Einteilung und Datierung scheinen mir heute noch von Sohm, gegenüber allen Angriffen (etwa von Ernst

Digitized by Google

Mayer und Hilliger) richtig bestimmt worden zu sein. „Unter den Donnern des Krieges habilitierte ich mich 1866 in Göttingen für deutsches Recht. Bei den Göttinger Professoren fand ich während meiner Privatdozentenzeit das freundlichste Entgegenkommen und genoß angeregtesten Verkehr in einem Kreise von gleichstrebenden jungen Leuten", schreibt Sohm im Jahre 1909 (DJZ., 14. Jahrg., 1019). Schon 1870 wurde er außerordentlicher Professor und noch im gleichen Jahre rief ihn die Freiburger Fakultät, namentlich auf Betreiben Bindings und Degenkolbs, in ihre Mitte. Unterdessen war sein größtes Werk herangereift, seine Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, gedacht als erster Band der altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung, datiert Freiburg i/B. am 31. Januar 1871 (1911 im Neudruck erschienen). Auf diese meisterhafte Leistung haben zwei Arbeiten am nachhaltigsten gewirkt. Paul Roth hatte in seinem Buche Feudalität und Untertanverband (1863) die Ergebnisse seines Benefizialwesens vertieft und verbreitert. Er war der Lehre vom Gefolgstaat entgegengetreten. Er hatte gezeigt, daß die Grundlage des taziteischen wie des fränkischen Staates der Untertanenverband, als ein öffentlich-rechtlicher Verband bildete. Den Beweis erbrachte er im besonderen für das Gebiet des Heerwesens. Während Roth den staatlichen Charakter verteidigte, bemühten sich die Franzosen, wie eine große Zahl deutscher Gelehrter, den germanischen und fränkischen Einrichtungen die Natur staatlicher Institutionen abzusprechen. v. Maurer hatte den Untertanenverband zu einem privatrechtlichen Hintersassenverband herabgedrückt. Gierke hatte in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I die grundherrschaftliche Lehre vertieft, das fränkische Königtum eine oberste Grundherrschaft des Reiches genannt. Zugleich leugnete er das Staatliche des Reiches insofern, als er den Unterschied zwischen öffentlicher Verfassung und Korporationsverfassung verneinte. Seine genossenschaftliche Theorie gipfelte in der Anschauung, der Staat bilde nicht den Gegensatz zu der Genossenschaft, sondern er stelle eine Art der Genossenschaft dar, die Staatsgewalt sei keine besonders geartete Gewalt, keine höchste Gewalt, sondern nebengeord-

Digitized by Google

nete Genossenschaftsgewalt. Diesen Ansichten trat Sohm, seinem Lehrer Roth folgend, aufs schärfste gegenüber. Man kann seinen ersten Band der Reichs- und Gerichtsverfassung einen Anti-Gierke nennen. Mit einer Wucht, wie man sie noch nicht erlebt hatte, verteidigte er das Vorhandensein echter staatlicher Einrichtungen und damit die Existenz eines echten Staats. Zu diesem Zwecke löste er, mit denkbar schärfster Zuspitzung, die Institutionen des fränkischen Reiches in ihre Gegensätze auf. Er verwandte das Mittel begrifflicher Konstruktion der alten Rechtswelt, wie es bis dahin nicht gekannt war. Er arbeitete jene berühmten Gegensätze heraus, welche später so viele nachgeschrieben und nachgesprochen haben: Staat und Genossenschaft, Heerverfassung und Gerichtsverfassung, Königsgewalt und Beamtengewalt, Amtsrecht und Volksrecht, Hundertschaftsgemeinde und Wirtschaftsgemeinde, Hundertschaftsversammlung und Markversammlung usw. Mit einem großen Quellenapparat geht er zu Werke. Im Mittelpunkt steht das fränkische Recht. Aber Vergleiche mit anderen Rechten sowie Ausblicke ins spätere Mittelalter, namentlich in den sächsischen Quellenkreis, fehlen nicht. Eine geniale Leistung! Eine Leistung, die einen als dogmatisch-historische Studie wie als schöpferisch-künstlerische Arbeit in gleicher Weise anzieht. Ihre Fehler liegen in der Eigenart ihres Verfassers: in der übertriebenen begrifflichen Konstruktion (ohne Konstruktion kommt freilich auch der Rechtshistoriker nicht aus!), in der allzu spitzen These und Antithese, in der Übertragung römischrechtlicher Gedankenreihen auf deutsches Recht. Mit am bekanntesten ist hierbei der Dualismus von Volksrecht und Amtsrecht geworden. Sohm erklärt (a. a. O. 102): „Die römische Rechtsgeschichte bewegt sich in dem Gegensatz des jus civile und des jus honorarium. Die deutsche Rechtsgeschichte weist denselben Gegensatz auf. Das Volksrecht (Stammesrecht) ist das deutsche jus civile, und das kraft der obrigkeitlichen Gewalt geltende Recht das deutsche jus honorarium (Amtsrecht).“ Ein echt Sohmscher Satz, begrifflich richtig, historisch falsch. Das deutsche Gebiet weist freilich diese beiden Arten von Recht auf, aber eben nicht als zwei dem Wesen nach un-

Digitized by Google

Mayer und Hilliger) richtig bestimmt worden zu sein. „Unter den Donnern des Krieges habilitierte ich mich 1866 in Göttingen für deutsches Recht. Bei den Göttinger Professoren fand ich während meiner Privatdozentenzeit das freundlichste Entgegenkommen und genoß angeregtesten Verkehr in einem Kreise von gleichstrebenden jungen Leuten“, schreibt Sohm im Jahre 1909 (DJZ., 14. Jahrg., 1019). Schon 1870 wurde er außerordentlicher Professor und noch im gleichen Jahre rief ihn die Freiburger Fakultät, namentlich auf Betreiben Bindings und Degenkolbs, in ihre Mitte. Unterdessen war sein größtes Werk herangereift, seine Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, gedacht als erster Band der altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung, datiert Freiburg i/B. am 31. Januar 1871 (1911 im Neudruck erschienen). Auf diese meisterhafte Leistung haben zwei Arbeiten am nachhaltigsten gewirkt. Paul Roth hatte in seinem Buche Feudalität und Untertanverband (1863) die Ergebnisse seines Benefizialwesens vertieft und verbreitert. Er war der Lehre vom Gefolgstaat entgegengetreten. Er hatte gezeigt, daß die Grundlage des taziteischen wie des fränkischen Staates der Untertanenverband, als ein öffentlich-rechtlicher Verband bildete. Den Beweis erbrachte er im besonderen für das Gebiet des Heerwesens. Während Roth den staatlichen Charakter verteidigte, bemühten sich die Franzosen, wie eine große Zahl deutscher Gelehrter, den germanischen und fränkischen Einrichtungen die Natur staatlicher Institutionen abzusprechen. v. Maurer hatte den Untertanenverband zu einem privatrechtlichen Hintersassenverband herabgedrückt. Gierke hatte in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I die grundherrschaftliche Lehre vertieft, das fränkische Königtum eine oberste Grundherrschaft des Reiches genannt. Zugleich leugnete er das Staatliche des Reiches insofern, als er den Unterschied zwischen öffentlicher Verfassung und Korporationsverfassung verneinte. Seine genossenschaftliche Theorie gipfelte in der Anschauung, der Staat bilde nicht den Gegensatz zu der Genossenschaft, sondern er stelle eine Art der Genossenschaft dar, die Staatsgewalt sei keine besonders geartete Gewalt, keine höchste Gewalt, sondern nebengeord-

Digitized by Google

nete Genossenschaftsgewalt. Diesen Ansichten trat Sohm, seinem Lehrer Roth folgend, aufs schärfste gegenüber. Man kann seinen ersten Band der Reichs- und Gerichtsverfassung einen Anti-Gierke nennen. Mit einer Wucht, wie man sie noch nicht erlebt hatte, verteidigte er das Vorhandensein echter staatlicher Einrichtungen und damit die Existenz eines echten Staats. Zu diesem Zwecke löste er, mit denkbar schärfster Zuspitzung, die Institutionen des fränkischen Reiches in ihre Gegensätze auf. Er verwandte das Mittel begrifflicher Konstruktion der alten Rechtswelt, wie es bis dahin nicht gekannt war. Er arbeitete jene berühmten Gegensätze heraus, welche später so viele nachgeschrieben und nachgesprochen haben: Staat und Genossenschaft, Heerverfassung und Gerichtsverfassung, Königsgewalt und Beamtengewalt, Amtsrecht und Volksrecht, Hundertschaftsgemeinde und Wirtschaftsgemeinde, Hundertschaftsversammlung und Markversammlung usw. Mit einem großen Quellenapparat geht er zu Werke. Im Mittelpunkt steht das fränkische Recht. Aber Vergleiche mit anderen Rechten sowie Ausblicke ins spätere Mittelalter, namentlich in den sächsischen Quellenkreis, fehlen nicht. Eine geniale Leistung! Eine Leistung, die einen als dogmatisch-historische Studie wie als schöpferisch-künstlerische Arbeit in gleicher Weise anzieht. Ihre Fehler liegen in der Eigenart ihres Verfassers: in der übertriebenen begrifflichen Konstruktion (ohne Konstruktion kommt freilich auch der Rechtshistoriker nicht aus!), in der allzu spitzen These und Antithese, in der Übertragung römischrechtlicher Gedankenreihen auf deutsches Recht. Mit am bekanntesten ist hierbei der Dualismus von Volksrecht und Amtsrecht geworden. Sohm erklärt (a. a. O. 102): „Die römische Rechtsgeschichte bewegt sich in dem Gegensatz des jus civile und des jus honorarium. Die deutsche Rechtsgeschichte weist denselben Gegensatz auf. Das Volksrecht (Stammesrecht) ist das deutsche jus civile, und das kraft der obrigkeitlichen Gewalt geltende Recht das deutsche jus honorarium (Amtsrecht).“ Ein echt Sohmscher Satz, begrifflich richtig, historisch falsch. Das deutsche Gebiet weist freilich diese beiden Arten von Recht auf, aber eben nicht als zwei dem Wesen nach un-

Digitized by Google

gleiche, einander ausschließende Rechtssysteme. Diese durchkreuzen sich vielmehr innerlich und äußerlich, wie denn z. B. das Amtsrecht, so gut wie das Volksrecht, gewohnheitsrechtlichen Ursprungs sein kann. Namentlich Seeliger (Hist. Viert.-Schrift 1898 und 1904) hat sich eingehender mit dem Problem beschäftigt. Aber erst Brunner hat in der 2. Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte die schwierige Frage so gelöst, daß sie den Juristen wie den Historiker zu befriedigen vermag (405ff.). Sohms Werk fand reichen Beifall. Die Ergebnisse, nicht nur in den Grundanschauungen, sondern auch in Einzelheiten waren ja überaus reichhaltig. Auf Waitz, der sich schon früher für das staatliche Wesen des Reiches eingesetzt hatte, übte es seinen Einfluß aus. Die Darstellungen von Brunner wie von Schröder wären ohne Sohms Vorarbeit anders ausgefallen. Ja, hätten diese beiden Forscher von der begrifflichen Konstruktion im Sohmschen Sinne etwas mehr aufgenommen, ohne dabei ihr historisch getreues Bild zu verwischen, so wäre ihr Werk juristisch noch vollendeter. Auch v. Below (Der deutsche Staat des Mittelalters I) hat die Krone nicht errungen. Ihm fehlt die große Kunst der Anschauung, die Sohm in so hohem Maße besaß. Den zweiten, versprochenen Band hat Sohm nie geschrieben. Darin wollte er den näheren Beweis für die „klare und freie Auffassung des Staatsbegriffes“ in fränkischer Zeit erbringen. Nur eine Vorarbeit dazu lieferte er in seinem Aufsatz: Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich (Z. f. Kirchenrecht IX 193ff.), wo er das geistliche Gericht als Genossenschaftsgericht in Gegensatz stellt zum weltlichen Gericht, als öffentlichem Gericht. Mag man diesen letzteren Gegensatz annehmen oder nicht, auf alle Fälle hat Sohm schon in seinem ersten Bande das Vorhandensein staatlicher Einrichtungen und damit eines wirklichen Staates für die fränkische Zeit erwiesen. Binding hat uns Germanisten aus der Seele gesprochen, wenn er in einem Nachruf auf seinen Freund erklärt, es sei tief zu beklagen, daß Sohm diesen Quellenkreis verlassen und uns die Fortsetzung seines Werkes nicht geschenkt habe (Frankf. Z., 1. Morgenblatt 1. Juli 1917).

Digitized by Google

4.

Aus der Freiburger Zeit stammt keine größere Arbeit mehr. Denn schon 1872 siedelt Sohm an die Straßburger Universität über, der er bis 1887 treu blieb. Hier fand er Heinrich Brunner, den kongenialen, wenn auch anders gearteten Germanisten. Hier trat er in nahe Beziehungen zu dem Theologen Holtzmann, der auf seine religiösen Anschauungen starken Einfluß ausübte (gütige Mitteilung Bindings). Hier erlebte er, trotz seiner zunehmenden Schwerhörigkeit, die Freude, bei dem zehnjährigen Jubiläum der Universität zum Rektor gewählt zu werden. Hier focht er den wissenschaftlich erbitterten Kampf mit dem evangelischen Oberkirchenrat und mit Emil Friedberg aus. In seinem Buche: Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Rechte geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der kirchlichen Trauung zur Zivilehe, 1875, griff er die Meinung an, welche erklärte, die obligatorische Zivilehe fordere notwendig die Beseitigung der kirchlichen Trauung und die Verwandlung in eine bloße kirchliche Segnung. Auf breitester Basis, unter Heranziehung des ganzen deutschen Kontrakts- und Sachenrechts, versuchte er den Nachweis, daß die deutsche Ehe bereits mit dem Eheversprechen, durch bloßen Vertrag, ohne traditio puellae geschlossen sei. Die Trauung in Gestalt der traditio puellae sei nur tatsächliche Übergabe der Braut, kein Rechtsgeschäft. So sei auch die kirchliche Trauung des späteren Mittelalters nicht kirchliche Eheschließung, sondern kirchlicher Vollzug der bereits geschlossenen Ehe. Und so stehe es noch heute. Daher seien Trauformular wie Traufragen beizubehalten, bedeuteten sie doch nichts anderes als eine Wiederholung der Eheschließungserklärung. Dieses Ergebnis fand Sohm namentlich mit Hilfe einer juristischen Konstruktion, indem er die Ehewirkungen in zwei Teile auflöste, in die negativen und positiven Wirkungen der Ehe. Unverzüglich antwortete Friedberg, und zwar in einem Tone, welcher der sachlichen, würdigen Darstellung Sohms wenig entsprach. Es gereicht

Digitized by Google

Friedberg zur geringen Ehre, daß er seinem Gegner „Fabrikation von Stellen, zum mindesten Fälschung“ vorwarf. Gefälscht hat Sohm niemals. Aber er schrieb mit seinem Herzblut. Er schrieb leidenschaftlich, weil das, was er zu sagen hatte, heiligste Überzeugung für ihn war. Was Wunder, wenn er in solchem Eifer über wichtige Quellen hinwegglitt oder ihnen eine Deutung gab, die bei ruhiger Überlegung unmöglich standhalten konnte. Hier wie in so vielem offenbarte sich eben der Künstler, nicht der Gelehrte. Ja, noch mehr, hier offenbarte sich die Luthernatur, die in ihm steckte. Ich bin überzeugt, Sohm fühlte sich Luther im Innersten verwandt. Er fühlte sich berufen, den christlichen Geist, den Geist des Evangeliums, in seiner Art zu verbreiten, koste es, was es wolle. So schrieb er 1876 das Buch Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg. Er verbreiterte und verfeinerte seine Beweise. Er blieb bei dem Satze: Die Verlobung ist die Eheschließung und betonte: Zivilakt und kirchliche Trauung ergänzen sich. Ersterer hat die Willenshandlung der Ehegatten, letzterer die Sanktionierung und Vollziehung dieser Willenshandlung im Namen Gottes zum Inhalt. Die Wissenschaft ist über das Ergebnis von Sohm wie von Friedberg hinweggeschritten. Sie fand die Lösung in der Verschmelzung der Ansichten, nämlich darin, daß Verlobung wie Trauung wesentliche Akte der Eheschließung bedeuten, daß erst durch die Trauung eine volle Ehe mit Mundium gegeben war. Aber ohne diesen, von Sohm entfachten Streit wären wir heute sicherlich nicht so weit in der Erkenntnis des älteren und neueren Eherechts. Der Verfasser selbst verwertete die gewonnenen Ergebnisse, namentlich die Behauptung, daß die sala des alten Rechts mit dem Kontraktschluß zusammenfalle, daß also ein selbständiger dinglicher Vertrag nicht existiere, in der Festgabe für Thöl: Zur Geschichte der Auflassung (1879). Er setzte sich mit den ihm widersprechenden Ansichten von Brunner und Stobbe auseinander und untersuchte aufs neue das Verhältnis von Vertragsschluß und Eigentumsübertragung. Freilich vermochte er auch hier der Versuchung nicht zu widerstehen, mit römischen Begriffen, mit corpus und animus zu operieren.

Digitized by Google

Wie hoch der wissenschaftliche Ruf unseres Gelehrten bereits gestiegen war, beweist die Ehre, die ihm zuteil wurde, mit einer Studie den ersten Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung (Fortsetzung der alten Zeitschrift für Rechtsgeschichte) zu eröffnen. Er schrieb seinen berühmten Aufsatz: Fränkisches Recht und römisches Recht, Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte (1880). In einem Stil, der an und für sich schon eine künstlerische Leistung darstellt, führte er sein geliebtes salisches Recht zur höchsten sieghaften Höhe hinauf. Nur zwei Rechte gibt es nach Sohm in der Welt, das römische Recht und das fränkische Recht. Und das fränkische Recht ist das Recht der salischen Franken, das alle anderen Stammesrechte überwand, das auch die Grundlage für die Rechtsbücher des Mittelalters abgegeben hat. So lebte Deutschland im Grunde genommen auch vor der Rezeption nicht nach deutschem (in Deutschland einheimischem) Recht, sondern nach westfränkischem, von auswärts gekommenem, in Frankreich einheimischem Rechte! Der Widerspruch gegen diese kühne Behauptung blieb nicht aus. An diesen absoluten Sieg des salischen Rechts glaubten die wenigsten. Ich neige mich in der wichtigen Frage der neuen Auffassung Mayer-Hombergs zu (Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I), daß das ribuarische Recht keineswegs durch das salische abgetötet worden, daß aber das karolingische Kapitularienrecht völlig auf dem Boden des salfränkischen Rechts aufgebaut ist.

5.

Seit den achtziger Jahren wandte sich das Interesse des Verstorbenen mehr und mehr vom deutschen Rechte ab. Die Institutionen nahmen einen guten Teil seiner Kraft in Anspruch und vor allem seine umfassenden kirchenrechtlichen Studien. Ich weiß nicht, wann in ihm der Gedanke aufstieg, „den geschlossenen Zusammenhang der Kirchenverfassungsentwicklung vom Urchristentum bis auf unsere Tage und zugleich das Verhältnis der kirchlichen Rechtsordnung zu dem geistlichen Wesen der Kirche“ zu bearbeiten. Vielleicht ist die Anregung Bindings schuld.

Digitized by Google

Jedenfalls ist der Plan schon in der Straßburger Zeit gereift. Jedenfalls ist die Konzeption der Grundgedanken dort geschehen. Der Ruf an die Juristenfakultät Leipzig, dem er im Jahre 1887 folgte, war nicht Ursache seiner neuen wissenschaftlichen Lebensrichtung. Wie überhaupt der geniale Mensch wenig durch äußere Dinge bestimmt wird. Der Wille, seiner Mitwelt zu zeigen, welch eine wunderbare geistige Kraft im Christentum stecke, konnte durch keinen Universitätswechsel geboren oder gebrochen werden. So stammen denn aus der Leipziger Zeit nur noch zwei bedeutsamere deutschrechtliche Arbeiten: Die bereits erwähnte Deutsche Genossenschaft, in der Festgabe für Windscheid (1888) und Die Entstehung des deutschen Städtewesens, eine Festschrift für seinen Rostocker Lehrer Georg Wilhelm Wetzell (1890). In der zweiten Abhandlung bekennt sich Sohm als entschiedenster Anhänger der Markttheorie. „Das Marktrecht, und zwar das Marktrecht allein, hat dem Stadtrecht seinen Ursprung und seinen eigentümlichen Inhalt gegeben.“ Dabei stellt er ein historisches Gesetz auf, das ich für falsch halte. Er erklärt, unter den Kräften, welche zur Bildung der Stadtverfassung geführt haben, müsse eine Wahl getroffen werden. „Immer, auch in der Rechtsgeschichte, führt nicht Vielherrschaft, sondern Einherrschaft zum Ziel“ (13). An diesen Satz glaube ich nicht. Es kann so sein, muß aber nicht so sein. Meist wirken viele Kräfte zusammen, um ein neues Rechtsinstitut zu gebären. Und in zahlreichen Fällen vermögen wir die Führerschaft des einen Elements nicht mehr aufzudecken, selbst wenn es überwiegend gewirkt hat. Ein typisches Beispiel ist gerade das Städtewesen. Das Marktrecht hat nicht überall entscheidend gewirkt. Und selbst da, wo wir dies sicher feststellen können, wie etwa bei Allenspach und Radolfzell, braucht der Rat nicht notwendig ein Produkt des Marktrechts zu sein. So ist auch der Satz „Der Rat ist aus der Marktverfassung entstanden“ (95) in seiner Allgemeinheit unrichtig. Auch in der Lehre von der Rezeption, von der Ausbildung der neuen Heerverfassung, von der Entstehung des modernen Staates u. a. führt das

Digitized by Google

Dogma von der Einherrschaft zu schiefen Ergebnissen. Was der Sohmschen Studie aber auch hier wieder ihren besonderen Wert verleiht, das sind die Verbindungsfäden, welche der Verfasser zieht zwischen dem Markt- und Stadtrecht und den Grundgedanken des fränkischen Reichsrechts. Ich glaube, daß wir dem fränkischen Asylgedanken mit gutem Erfolge noch näher treten könnten.

Aber, wie gesagt, diese deutschrechtlichen Studien waren nur noch Seitengänge Sohms. Sie gehörten nur noch seinem Geiste, nicht mehr seiner Seele an. Mit der Seele lebte er bereits tief in kirchenrechtlichen Ideen. So publizierte er, gleichsam als Prolegomena zu seinem Kirchenrecht, die kirchengeschichtlichen Aufsätze in der „Allgemeinen konservativen Monatsschrift", die er dann im November 1887 herausgab, als Kirchengeschichte im Grundriß (19. Auflage eben im Erscheinen), ein Büchlein, wie es plastischer, eindringlicher, warmherziger nicht gedacht werden kann. Kein Apostel, kein Reformator vermag überzeugungstreuer zu schreiben. Schon in diesem Büchlein war der Grundgedanke ausgesprochen, daß das Kirchenrecht im Widerspruch zum Wesen der Kirche stehe. Schon dort lesen wir: „Was an rechtlicher Zwangsgewalt in der Kirche wirksam ist, ist durchweg nicht der Kirche zuständig, sondern weltliche Gewalt" (so im § 38).

Gewappnet mit diesem juristischen Panzer ging der große Eiferer an seine gewaltige kirchenrechtliche Aufgabe heran. 1892 erschien sein Kirchenrecht, 1. Band: Die geschichtlichen Grundlagen (Bindings Handbuch). Nach Sohm ist die gesamte Kirchenrechtsgeschichte auf Abwegen. Der so bescheidene Verfasser wird zum Titanen, zum Entdecker einer ungeheuren Lüge und zugleich zum Verkünder einer ungeheuren Wahrheit: „Die Kirche ist rechtlicher Verfassung unfähig, ja, sie verwirft dieselbe." „Sie kann nicht durch Zwang, sondern nur durch das Wort geweidet, geleitet werden." „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich." „Die Kirche des Urchristentums (Ekklesia) ist eine rein geistliche, die katholische Kirche eine geistlich-weltliche, die evangelische Kirche im Rechtssinn, wie sie heute vor uns steht, eine rein welt-

Digitized by Google

liche Organisation." Die Kirche ist heute ein Verein, eine Korporation. „Die Kirchengewalt des Landesherrn ist keine obrigkeitliche Gewalt mehr." „Die landesherrliche Kirchengewalt ist heute bloße Vereinsgewalt." In drei umfassende Kapitel zwang er den Stoff: Das Urchristentum. Der Katholizismus. Die Reformation. Methodisch warf er der bisherigen Kirchenrechtswissenschaft vor, sie habe das Wesen des Urchristentums nicht gehörig untersucht und nicht gebührend verwertet zum Aufbau der ganzen späteren Zeit. Man sei eben von der falschen Überzeugung ausgegangen, „daß die Wurzeln der christlichen Kirchenverfassung nicht in den Überzeugungen des christlichen Glaubens, sondern in den Verfassungsformeln des heidnischen Römerreiches gelegen seien". Daher gelte es in erster Linie, „die herrschende Lehre an den Grundideen der Urzeit zu prüfen, insbesondere an dem Begriff, welcher ursprünglich alles beherrschte, dem Begriff der Ekklesia". Ich halte dieses Werk von Sohm, trotz der falschen Grundthese, für die größte Leistung des Verfassers. Es rückt nicht nur hunderte von Einzelerscheinungen in ein richtiges Licht, es bringt nicht nur eine neue Art der Auslegung wichtigster Quellenstellen, sondern es verknüpft die großen Zusammenhänge der Kirchenrechtsgeschichte zu einem Gesamtbilde von ungeahnter Wucht, von unvergleichlicher Schönheit. Aus Sohms Kirchenrecht sprechen der Gelehrte, der Künstler und der Reformator. Mit Recht nannte es Kahl im Jahre 1894 „die hervorragendste kirchenrechtliche Erscheinung der Neuzeit". Selten hat intuitive Begabung schöpferischer gewirkt als hier. Begreiflich, daß sich eine ganze Literatur an das Buch anschloß, daß aus dem Lager der Theologen im allgemeinen eifrigste Zustimmung, aus dem Lager der Juristen dagegen eifrigster Widerspruch hervortraten. Der zweite Band erschien nicht. Doch sollen umfassende Vorarbeiten dazu vorliegen, ja 35 Bogen davon sollen schon gedruckt sein (Binding in Frankf. Z.). Zu Lebzeiten Sohms entstanden noch zwei Studien auf diesem Gebiet von großer Tragweite. 1909 veröffentlichte er in den Abh. der phil.-hist. Kl. der Kgl. Sächs. Ges. der Wiss. B 27 Nr. 10: „Wesen und Ursprung des Katholizismus", worin er den Grundgedanken ver-

Digitized by Google

teidigte, daß die älteste Christenheit nur den religiösen Begriff der Kirche gekannt habe, also nur einen Kirchenbegriff und keine daneben bestehende Gemeindeorganisation. Als Sohm dann von Harnack teils Zustimmung, teils Ablehnung erfuhr, gab er die Studie 1912 im Sonderdruck neu heraus, mit einem Vorwort von 33 Seiten, in dem er sich mit Harnack auseinandersetzte. 1914 endlich füllte er die Lücke aus, die ihm von den Juristen berechtigterweise zum dauernden Vorwurf gemacht wurde. In der Festgabe für seinen Freund Binding erklärte er seine Auffassung vom Wesen des Rechts und von den Arten des Rechts (weltliches und geistliches Recht). Trotz all dieser Versuche Sohms, den Widerspruch zwischen Recht und Kirche zu erweisen, drang er jedenfalls in der Juristenwelt nicht durch. Schon Kahl hat ihn in seinem „Lehrsystem" (1894) glänzend widerlegt, hat aufgedeckt, wie er die werdende und die vollendete Kirche miteinander verwechselte, und wie er den Zwang im Rechte in verschiedenen Färbungen anwendete. Für den Kirchenbegriff ist nichts gewonnen, wenn Sohms Nachweis auch glückte, daß die ersten christlichen Gemeinden eine Zeitlang ohne Recht auskamen. In einer hervorragenden Abhandlung, Recht und Kirche, in der Festgabe für Sohm 1914, deckt ferner Niedner die beiden Kirchenbegriffe auf, mit denen Sohm operiert (299). Er wirft den vorzüglichen Gedanken in die Diskussion, daß in der Kirche, als weltliche Erscheinung gefaßt, geistliches und weltliches Wesen verbunden seien, wie es sich auch in der menschlichen Persönlichkeit gepaart finde (301). So endet die Lehre Sohms tragisch, aber konsequent: sein Bestreben, die Begriffe zu spalten, sein Wille zur Herausarbeitung der Gegensätze haben ihn verführt. Er selbst, jedem Dogma fremd, dogmatisiert das Leben und bringt einen Dualismus hinein, den die Wirklichkeit niemals ertragen hat und niemals ertragen wird. —

Noch ist etwas nachzuholen. Bei der Zusammensetzung der zweiten Kommission für die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1890) wurde Sohm als nicht ständiges Mitglied zugezogen. Am 13. November 1895 hielt er in einer Sitzung dem Kaiser Vortrag über die Regelung der bäuer-

Digitized by Google

lichen Grundbesitzverhältnisse. Das neue Zivilrecht beschäftigte unsern Juristen außerordentlich. Er hielt nicht nur Vorlesungen aus dem Gebiete des BGB., er ließ nicht nur im deutschen Privatrecht das alte Recht zuletzt in den Einrichtungen der neuen Kodifikation ausklingen, sondern er verarbeitete auch einen Teil des bürgerlichen Rechts in den Neuauflagen seiner Institutionen und erhielt sie in diesem Sinne dauernd modern. Auch literarisch griff er ein. Von größeren Publikationen nenne ich die großzügige, plastische Darstellung „Das Bürgerliche Recht", in Hinnebergs Kultur der Gegenwart (1906), wo neben der scharfen Konstruktion des ganzen Gebäudes, namentlich die sozialen Seiten des Zivilrechts hübsch hervortreten, sowie „Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches" in der Festgabe für Heinrich Degenkolb (1905). Das zweite Werk ist für das Sohmsche Denken eines der kennzeichnendsten. Ihm genügt die Sammlung von Rechtssätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches nach systematischen Gesichtspunkten nicht. Er verlangt nach tieferen juristischen Werten. Er erzeugt Grundbegriffe, die nicht nur systematische Bedeutung besitzen, sondern „genau ebenso durch das positive Recht gegeben sind, wie die Sonderbegriffe". Scheinbar Positivist und induktiv vorgehend, erweist sich Sohm als ein eminent deduktiver Geist. Er greift einige Paragraphen, in denen das Wort Gegenstand vorkommt, heraus und baut an ihnen eine bestrickende Theorie auf. So gelangt er zu der bekannten These: Gegenstände sind die Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs. Dieses Ergebnis wurde überwiegend abgelehnt (vgl. namentlich Binder und Becker). Aber trotzdem zeigt die Studie eine wissenschaftliche Meisterschaft, eine Stoffbehandlung von höchster Warte aus, wie sie nur wenigen vergönnt ist.

6.

Sohms äußeres Leben spielte sich in ruhigen Bahnen ab. Sein Gehörleiden ließ ihn an der Welt, namentlich an der politischen Welt nicht den Anteil nehmen, den er sich gewünscht hätte. Im Grunde war Sohm kein politischer Kopf. Aber er ging von der Anschauung aus, daß das schwere

Digitized by Google

Geschütz, welches die Welt lenke, bei den Gebildeten ruhe, daß daher die Universitäten und ihre Lehrer die Pflicht hätten, ihr Wissen und ihre Überzeugung fruchtbar zu machen für den Staat, das hieß für ihn das Volk. Pflicht aber ging ihm über alles. So war es ihm ein Gebot der Pflicht, die romantische Idee vom christlichen Staat zu stürzen. Daher forderte er auf dem Kongreß für Innere Mission in Posen (1895) und ein Jahr später bei der Gründung des nationalsozialen Vereins in Erfurt die Trennung des geistlichen Lebenskreises vom weltlichen. Als Freund und Berater Naumanns half er kräftig am Aufbau des nationalsozialen Vereines mit. Als dieser sich auflöste, warf er sich auf die Seite der Linksliberalen, verfocht eifrig das allgemeine, gleiche Wahlrecht und begleitete mit größtem Interesse alle Bewegungen der Sozialdemokratie. Die schönen Worte, die Naumann in Leipzig an seiner Bahre darüber sprach, bleiben mir unvergeßlich (siehe auch Hilfe Nr. 21, 1917).

In den engen Kreis seiner Familie gedrängt, war ihm schweres, ja, schwerstes häusliches Leid nicht erspart. Zweimal starb ihm die Gattin. Zwei seiner Söhne hat ihm der Krieg geraubt. Aber er hat alles getragen, ohne Groll, ohne Hader. Die felsenfeste Überzeugung von der göttlichen Fügung, die unser Menschenschicksal leitet, trug ihn über alle Schmerzen hinaus. So ward er belohnt für seinen Glauben: Er lebte christlich und er starb christlich, das bedeutet, in Gott gefestigt und unbeirrt durch alle Schläge des Lebens.

7.

Und nun der Lehrer, der Dozent! Wenn man von Sohm sprach, hörte man gewöhnlich seine Darstellungskraft, seine künstlerische Form und die Plastik der Rede rühmen. Wie konnte es anders sein bei einer Natur, welche diese starke Formgabe auf allen Gebieten besaß, welche jedes Kolleg neu schuf und mit Keulen dreinschlug, wo Begriffe und Zusammenhänge im Schüler festsitzen sollten. Aber diese Gabe teilte schließlich Sohm mit vielen anderen Lehrern in deutschen Landen. Ich konnte an mir erfahren, was den eigentlichen Wert unseres Toten ausmachte. Ich

Digitized by Google

kam von Paris, wo ich an der Universität glänzende Redner angetroffen hatte, dialektisch ebenso geschickt als Sohm. Als junger Doktor setzte ich mich in Leipzig wieder ins Auditorium und hörte bei Sohm deutsches Recht. Das war nicht nur ein Genuß für die Sinne. Das ging zu Herzen. Das richtete auf. Das drang in das innerste Gewissen. Da stand nicht der Redner, nicht der Gelehrte vor einem. Der ganze, große, reine, für Staat und Recht und Kirche begeisterte Mensch tat sich auf und zog einen in seinen unwiderstehlichen Bannkreis hinein. Nicht die Formgabe, die Überzeugung war das stärkste an Sohm. Nicht der geniale Mensch, sondern die ethische, eisenhart geschlossene und doch so gütige Persönlichkeit strahlte ihren Zauber auf die Studenten aus und stiftete unendlich reichen Gewinn. Er war das Urbild des Lehrers. Denn Form und Wissen machen allein den Lehrer nicht aus. Sie sind Zutaten, die durch das Feuer eines edlen Geistes geläutert werden müssen. Dann wirken sie fort in die spätesten Geschlechter. Dann sind sie unsterblich.

Heidelberg im September 1917.

Hans Fehr.

Digitized by Google

I.

Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter.

Von

Herrn Professor Dr. **Hans Fehr**

in Heidelberg.

2. Teil.

Das Waffenrecht in den landesherrlichen Gebieten.

5. Kapitel.

Das Waffenrecht im Herzogtum Bayern.

§ 23. Die Quellen.

Eine der wichtigsten Quellen für die Erkenntnis des Waffenrechts sind die bayerischen Landfrieden. Sie sind teils abgedruckt in M. G. Constitutiones II—V (Weiland und Schwalm, abgekürzt Const.), teils in den Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte Band V (1857) und Band VI (1861) (abgekürzt Quellen und Er.). Eine sehr gute Übersicht über die sämtlichen Landfrieden des 13. Jahrhunderts bietet v. Rokkinger[1]), Denkmäler des baierischen Landrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert, II. Band, 1. Lieferung, München 1891. Daher habe ich wiederholt nach Rockinger zitiert, um den Vergleich der Landfriedensbestimmungen des 13. Jahrhunderts untereinander zu erleichtern (abgekürzt v. Rockinger, Denkmäler).

Sehr wertvolles Material für das 15. und 16. Jahrhundert bietet die Sammlung von Franz v. Krenner,

[1]) Siehe auch des gleichen Verfassers Aufsatz in den Abh. der K. bayr. Ak. der Wiss. Bd. X (1866) S. 409 ff. mit der vorzüglichen vergleichenden Tabelle S. 459—464 (Zur äußeren Geschichte der älteren baierischen Landfrieden).

Digitized by Google

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, zusammen 18 Bände. 1. Band 1803, 18. Band 1805. Wilhelm Beck hat in der unten zu nennenden Studie auf störende Fehler in der Krennerschen Sammlung aufmerksam gemacht. So hat Krenner das durchstrichene j (50) nicht beachtet. Wo es auftritt, da setzt er statt 50, 100 ein. Ferner benutzt Krenner nicht immer die beste Quelle (vgl. Beck 219 Anmerkungen) und zuweilen gibt er nur lückenhafte und ungenügende Auszüge aus den Akten (vgl. Beck 167 Anm. 22). Auch irreführende Wortfehler sind vorhanden (z. B. Beck 191 Anm. 4).

Eine Ergänzung der Krennerschen Sammlung liefern die zwei Bände: Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1514 (1804) und Die Landtäge im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516 (1804), beide Bände ohne Verfasser. Ich kürze das Krennersche Werk ab: Krenner, Band und Seitenzahl, das zweite Werk: Landtag 1514, und Landtäge 1515/16. Im ganzen wenig ergiebig war die große Sammlung der Monumenta Boica (abgekürzt Mon. Boica).

In den Grimmschen Weistümern sind in den Bänden III und VI die bayerischen Überlieferungen enthalten (abgekürzt Grimm). Dazu treten einige Weistümer in der österreichischen Weistümersammlung und zwei Weistümer im 11. Bande der Verhandlungen des hist. Vereins für Niederbaiern (1865): 1. das undatierte Weistum des Marktes in der Obern Zell, 2. die Perckouerische Hofmarchsordnung und Satzung von 1587.

Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346 ist zitiert nach der Ausgabe von v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden (1834) Band IV 384ff. Vgl. dazu neustens: Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern von Otto Riedner, Beyerles Beiträge Band 6, Heft 3. Herzog Ludwigs Landesordnung für Niederbayern von 1474 ist abgedruckt bei Krenner VII 472—512. Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen sind benutzt in der Ausgabe von Gustav Frhr. v. Lerchenfeld, 1853 (abgekürzt v. Lerchenfeld). An Stelle der im 1. Teile meines Waffenrechts (Z^2RG. 35, 162) benutzten Ausgabe des Ruprecht von

Digitized by Google

Freising von v. Mauerer wurde die neue Ausgabe von H. Knapp (1916) herangezogen.

Von Gesamtdarstellungen waren für mich am wertvollsten Riezlers Geschichte Bayerns, 1878 ff., besonders Band II—VI (zitiert Riezler, Band und Seite); Rosenthals Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 1. Band 1889, 2. Band 1906 (zitiert Rosenthal I und II); v. Rockingers Einleitung zu den eben genannten Freibriefen v. Lerchenfelds, die einen ganzen Band (Seite I—CCCCL) ausfüllt, 1853; J. Würdingers Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506, 2 Bände 1868 (zitiert Würdinger I und II) und die Fortsetzung dieses Werkes von J. Heilmann, I. Band 1868, II. Band in 2 Abteilungen 1868 (zitiert Heilmann I und II) 1506—1651.

Das Zitat: 1. Teil, bedeutet Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter 1. Teil Z²RG. 35, S. 111—211.

Von Archivalien benutzte ich im königl. allgemeinen Reichsarchiv zu München hauptsächlich die Faszikel Militaria (Musterungssachen, 1434—1612) Nr. 47 ff., das Neuburger Copial Buch Tom. 90 und die Generalia Nr. 116. Es handelte sich dabei in erster Linie um die Einsichtnahme in die bayerischen Musterungen, die nur zum kleinen Teil bei Krenner abgedruckt sind. Eine im Jahre 1911 erschienene treffliche Abhandlung des königl. bayerischen Obersten a. D. Wilhelm Beck über Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert in der Archivalischen Zeitschrift, herausgegeben durch das Bayerische allgemeine Reichsarchiv in München, N. F. Band 18, die mir erst später zu Gesicht kam, bringt bereits eine Fülle des wertvollsten archivalischen Materials und erleichterte mir die spätere Arbeit wesentlich (zitiert Beck).

Dem königl. allgemeinen Reichsarchiv zu München, besonders Herrn Reichsarchivrat Dr. Hermann Knapp, möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen. Der größte Teil des Personals stand im Felde. Trotzdem wurde ich in der raschesten und zuvorkommendsten Weise bedient. Dafür ist man doppelt dankbar.

Digitized by Google

§ 24. Die Bauern als Stand.

In dem Zeitraum, den unsere Studie ins Auge faßt, d. h. vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, ist der Bauernstand ein Stand im Rechtssinne. Er ist ein Geburtsstand, dessen rechtliche Besonderheiten auch nicht verlorengehen durch vorübergehende nichtbäuerliche Beschäftigung. Es wird sich zeigen, daß einzelne Bauern Solddienste annahmen[1]) im Heere des Herzogs. Diese vorübergehende Söldnereigenschaft beraubte sie nicht der Zugehörigkeit zum Bauernstande. Nach Beendigung des Solddienstes nahmen sie an Rechten und Pflichten teil, wie sie jeder andere Bauer zu tragen hatte.

Die zahlreichen Quellen, die wir besitzen, sei es in Landfrieden, sei es in Landtagsakten, sei es in Weistümern, sei es in Musterungen, in Urkunden oder Gedichten, erweisen auf das deutlichste, daß der Bauer einen vom Adel und Bürger scharf geschiedenen Stand darstellte. Ich greife einige der treffendsten Beispiele aus den verschiedenen Jahrhunderten heraus.

Nach cap. 86 des Landfriedens[2]) von 1244 muß der Treubruch gegen den eigenen Herrn bewiesen werden mit VII testibus militaribus, si est (der Missetäter) de genere militari, vel cum rusticanis, si est de genere rusticano. Ritter und Bauer sind in der Zeugenschaft scharf voneinander geschieden. In einer Konstitution[3]) König Rudolfs (Constitutio pacis in Bawaria vom 6. Juli 1281 cap. 12) heißt es: „Swer einen edelen man feintlich heimsůchet, wirt er des uberret mit zwein oder mit der gwizzen, der sol in der aeht sin. Ist aber ein gebour der da heimgesůchet ist, dem sol für sin laster gevallen ein pfunt und dem rihter zwai pfunt, ...“ Die Heimsuche des Edelmannes wird mit der Acht, die des Bauern mit einer Geldbuße gesühnt. Ein Landfrieden[4]) vom 8. September 1300 hat beim Delikt der Heimsuche die Unterscheidung zwischen Edelmann, Bürger,

---

[1]) Unten § 28, 5.

[2]) Const. II 578. [3]) Const. III 270.

[4]) Const. IV 1221 cap. 47.

Digitized by Google

einschildigem Ritter, Edelknecht und Bauern (gebaur).[1]) Der Bauer steht am tiefsten. Ihm wird die Heimsuche nur mit zwei Pfund gebüßt, dem Bürger, Einschildigen und Edelknecht dagegen mit fünf Pfund.[2])

Aus dem 15. Jahrhundert greife ich eine der vielen Klagen heraus, die auf den Landtagen wegen Bedrückung der Bauern durch Amtleute, Ritter und andere Personen angebracht werden. Im Landtag des Straubinger Landanteils[3]) vom Dezember 1458 wird Beschwerde geführt, daß „unsre arme Leute (Bauern)[4]) werden zu Gericht gefordert und beschwert mit Scharwerken, Vertrinken in die Tafernen und andern Beschwerungen". In der gleichen Beschwerde treten, als scharf geschieden vom Bauern, auf: Landherren, Grafen, Freye und Dienstmann. Endlich ziehe ich zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine der Kleiderordnungen heran, die dem Bauern eine bestimmte Tracht vorschrieben. In einem Verbot[5]) vom 8. Januar 1500 heißt es: Der Bauern, ihrer Knechte, Töchter und Dirnen Bekleidung halb soll geboten werden, daß kein Bauer oder Bauernknecht kein anderes Tuch zu Hosen, Rock, Kappen noch Mäntel tragen noch anmachen soll, dann Landtuch.

Dieser in den Quellen scharf gezeichnete Geburtsstand

---

[1]) Der Friede von 1293 cap. 7 scheidet: Edelmann, Bürger, Kaufmann und arm Mann (Bauer). Const. III 615.

[2]) Im 1. Freiheitsbrief von 1311 (v. Lerchenfeld II, 2) wird der Richter aufgefordert, den Totschlag nach Recht zu richten und $^1/_3$ der Hinterlassenschaft an Weib und Kind des Hingerichteten auszurichten. Ist weder Weib noch Kind vorhanden, so darf der Richter alles an sich nehmen: „Geschach aber ain todslag von graven, freien, dinstmannen, ritter oder edlen knecht, das sol steen an unsern gnaden in allem dem recht als es her von alten rechten ist gestanden." Das strenge Recht, ohne Gnade, richtet sich also in erster Linie gegen den Totschlag unter Landleuten.

[3]) Krenner II 172ff. Scheidung von: Ritterschaft, Bürger und Bauersleute im Straubinger Landtag vom Mai 1437. Krenner II 59.

[4]) Schon im Landfrieden von 1293 heißt es (cap. 19): ein pawman oder ein ander arm man. Const. III 617. Arme leut bei Grimm III 671 (Rot) und pawmann, ebenda 675 (Chiemsee). Über „Brodbauern" siehe Landtäge 1515/16 S. 233 und Beck im Oberbayr. Archiv 1355 (1910) S. 10.

[5]) Krenner IX 428.

Digitized by Google

der Bauern stand rechtlich wie sozial am tiefsten. Unsere Belege zeigen deutlich, daß die andern Stände jede Gemeinschaft mit ihm ablehnten. Im 13. Jahrhundert mögen es mehr feudale, auf das alte Lehnrecht gestützte Momente gewesen sein, welche die ständische Kluft hervorriefen. In den folgenden Zeitabschnitten dagegen zeigen sich mehr staatsrechtliche, gerichtsherrliche und grundherrliche Momente, welche den Bauern von jeder Vermischung mit anderen Bevölkerungsklassen fernhielten. Die Bauern hatten in Bayern keine Landstandschaft erlangt, nahmen also niemals teil an der Gesetzgebung. Sie waren stets nur Objekt der Regierung. In den einzelnen Herrschaften, denen sie unterworfen waren, zeigten sich mannigfache, innere Unterschiede, vor allem war der Unterschied von frei und unfrei niemals ganz verwischt worden. Es hat auch in Bayern, wie anderwärts, stets freie Bauern gegeben.[1]) Aber Freiheit und Unfreiheit waren seit dem 14. und 15. Jahrhundert mehr und mehr zu einer internen Angelegenheit der Gerichts- und Grundherrschaften geworden. Nach außen, dem Staate, dem Herzogtum gegenüber, traten die Bauern regelmäßig[2]) als einheitliche[3]), ständisch geschlossene Masse hervor. Sie stellten eine Gruppe dar, bei der weder die größere oder

[1]) Die stark übertriebene Schilderung der bäuerlichen Freiheit durch Aventin (Johannes Turmayr, ein Zeitgenosse) bei Riezler III 786f. Wie wenig zuverlässig Aventin ist, geht schon aus verschiedenen Bemerkungen in v. Kluckhohns Ludwig der Reiche (1865) hervor. Siehe S. 30, 331, 383.

[2]) Ausnahmen kommen natürlich vor. Z. B. bei Krenner V 330 und 339 sowie IX 318f.

[3]) Wie verschiedenartig die Verteilung der Bauern sein konnte, beweist ein Beispiel, das Beck S. 10 anführt. In den beiden Herrschaften Schärding und Königstein, welche ein Gericht bildeten, saßen 2876 Bauern mit eigenem Rauch. Davon gehörten der Geistlichkeit 1252 = 43,5 %, dem Adel 1306 = 45,4 %, einzelnen Bürgern von Passau und Schärding 157 = 5,45 %, dem Äspans 13 = 0,45 %, der Landesherrschaft 30 = 1,0 %. Auf freiem Eigen saßen 118 Bauern = 4,1 %. In den geistlichen Besitz teilten sich der Bischof von Passau, die Chorherren und die Klosterfrauen von Passau, 7 Pröpste und Äbte, 14 Pfarrer und Gotteshäuser. 4 Bauern gehörten dem Herzog von Österreich, 25 dem „Markgrafen“ (über diesen Titel die Bemerkung Becks S. 11 Anm. 25[a]). Über das Vorkommen freier Leute in Bayern siehe auch v. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns [3], 410.

Digitized by Google

geringere persönliche Freiheit, noch die Art der Ansiedlung (in Dörfern oder Einzelhöfen), noch der Umfang des Besitzes in Betracht fielen. Sie waren die „armen Leute"[1]), mochten sie im Einzelfall begüterter sein als mancher arme Adelige, und mochten sie dabei in üppiger Tracht einhergehen, wie sie die Dichter Neidhart von Reuenthal[2]) und Meier Helmbrecht[3]) geschildert haben. Wir dürfen also für den Bauernstand Bayerns den Begriff festhalten, den wir für unsere Untersuchung über die Zeit der Rechtsbücher bereits fixiert haben[4]): Der Bauer stellt eine Person dar, die von bäuerlicher Geburt und auf dem Lande ansässig ist, bäuerliche Arbeit treibt[5]) und sich in freier oder unfreier Rechtsstellung befinden kann.

§ 25. Fehderecht und Blutrache.

1. Die Fehde.

Das Herzogtum Bayern gehört zu den landesherrlichen Gebieten, welche unter dem Druck innerer wie äußerer Kriege und Fehden außerordentlich zu leiden hatten. Gewalt ging oft über Recht. Man ist bisweilen erstaunt, wenn man die Geschichte und Geschicke dieses Landes verfolgt[6]), daß das Herzogtum überhaupt die Kraft besaß, all diese Wirren und Zerwürfnisse zu überdauern. Ein starker innerer

---

[1]) Die relativ günstige Lage des bayerischen Bauernstandes hat Riezler ins richtige Licht gesetzt III 802.

[2]) Vgl. unten. [3]) Riezler II 186 und 235. Über Hans des Heselloher „üppige Bauern" III 866.

[4]) 1. Teil § 13, 2.

[5]) Zum Beweis, daß die bäuerliche Arbeit aufs Land, die kaufmännische Tätigkeit in die Stadt gehörten nach der Auffassung der Zeit, mag folgender Fall dienen. Einem Bauern wird vorgeworfen, er habe in einem Jahre auf einem Markte verkauft etwa 200 Kühe und etwa 350 Schweine. Dazu habe er verwendet etwa 24 Knechte, die für ihn im ganzen Lande alles zusammenkauften. Die Knechte seien wegen dieses „Fürkaufes" angezeigt worden, ließen aber doch nicht davon ab. „Demnach", so schließt der Bericht, „wäre billig, daß ein solcher, der handthieren (d. h. kaufen und verkaufen) wollte, in eine Stadt geschafft würde." Krenner XIII 178 (Mai 1501).

[6]) Vgl. besonders Riezler II 21—28, 57, 77, 131, 162f., 190f., 261f., 265f., 270, 286, 400. Ferner III 51, 65, 140, 169f., 171, 265, 295ff., 355f., 633, 659 und 711. Dazu Würdinger I 199ff. und Rosenthal I 593.

Digitized by Google

Kern muß es gewesen sein, der über diesen furchtbaren Zersplitterungen das Ganze zusammenhielt und die Einheit[1]) zum schließlichen Siege führte.

Durch die mannigfachsten Bestrebungen versucht das Herzogtum, die Gewalt gegenüber dem Recht zu beschränken. Immer wieder, selbst in der Periode tiefster Zwietracht, sickert der Gedanke durch, daß der werdende Staat nur zusammengehalten werden könne, wenn die Gewalt ausgeschaltet oder wenigstens auf ein Minimum zurückgedämmt würde. Immer wieder tritt mit Macht die Idee hervor, das Recht sei eine Friedensordnung, und der Friede sei das köstlichste Gut, das der Herrscher für sich und sein Volk erringen könne. Diesen Friedensbestrebungen dienen vornehmlich die zahlreichen Landfrieden und Einungen, die Befriedung von Personen und Gegenständen, die Beschränkung der Fehde und Blutrache, die Waffenverbote sowie die Versuche, die Gerichtsfolge und die Landfolge (Landsturm und Landwehr) eingehend zu organisieren. Diesen Erscheinungen werden wir nun, soweit sie unser Thema berühren, im einzelnen nachgehen.

Dabei beschränken wir uns auf das Territorium des eigentlichen Herzogtums Bayern, d. h. auf die Gebiete von Ober- und Niederbayern, welche nach dem Tode Ludwigs des Bayern unter die drei Linien Ingolstadt, Landshut und München geteilt wurden. Diese Landesteile, wiewohl von den verschiedensten politischen und rechtlichen Schicksalen beherrscht, dürfen für unsere Untersuchung als ein Ganzes betrachtet werden.

Die staatliche Einheit des Herzogtums ist im Mittelalter nicht mehr erreicht worden. Erst die kräftige Hand der Herzöge Ludwig des Reichen von Landshut und Albrechts III. von München arbeitete der Idee der staatlichen Einigung mit Erfolg voraus. Diese war faktisch erreicht,

[1]) Die Einheit des Herzogtums ist äußerlich namentlich dadurch gefördert worden, daß schon um das Jahr 1224 mit einer planmäßigen Einteilung in Ämter, an deren Spitze besoldete Beamte standen, begonnen wurde. Vgl. Beck, Zur Behördenorganisation Bayerns im 15. Jahrhundert. Oberbayr. Archiv 55 S. 11 ff. Dazu Rosenthal I 589f., der mit Recht auf die Parallele in der karolingischen Monarchie aufmerksam macht.

Digitized by Google

als die „gemeine Landschaft des Hauses und Herzogtums Bayern“ im Februar 1505 zusammentrat und eine Umlage vom Herzog für das ganze Land Bayern erhoben wurde.[1])

Seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 war die Fehde auf die rittermäßigen Leute beschränkt.[2]) An diesem Grundsatz hielt auch das bayerische Recht fest. Das Fehderecht war Ausfluß des Waffenrechts. Die Fehde war ein Rechtsinstitut des Adels und der dem Adel gleichgestellten Personen. Der Landfrieden[3]) von 1244, der vorbildlich geworden für alle weiteren bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts[4]), steht insofern auf dem Mainzer Standpunkt, als er nach der Widersage (diffidatio)[5]) noch drei volle Friedenstage verlangt.[6]) Erst am vierten darf mit den Feindseligkeiten begonnen werden. Zudem mußte ein Rechtsgrund für die Widersage vorliegen. Durch Eid mußte dargetan werden, daß man den Gegner non in vanum, hoc est mutwillen, überfiel. Damit war die Fehde dem Gewaltbereich entrissen und in den Bereich des Rechts gestellt. Ob dabei die prozessualen Voraussetzungen, die der Mainzer Frieden verlangte[7]), erfüllt sein mußten, wissen wir nicht. Eine Fehde aus dem Jahre 1425 scheint dies zu bejahen. Im Jahre 1425 führte Matthäus von Kamer mit Bartholomäus von Bern und dem Bischof von Freising eine

---

[1]) Siehe Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat (Hist. Bibl. B. 29) S. 106f. und 178.

[2]) 1. Teil § 20, 2. [3]) Const. II 579 cap. 88 und 89.

[4]) Vgl. Landfrieden von 1256 cap. 65 und 66 (Const. II 601).

[5]) Veit Arnpecks Bayerische Chronik, herausgegeben von Georg Seidinger (Quellen und Er., N. F. 3 S. 518) sagt: „der herzog (Heinrich) het kaum vor fünf tagen vor dem einzug in sein land enpfangen di absagbrief solher ved und veintschaft ....“ Zum Jahre 1258. Also Beispiel rechtsförmlicher Absagebriefe für das 13. Jahrhundert.

[6]) Daß diese Bestimmung, welche auch die Goldene Bulle festhielt (I. Teil § 21, 1), in der Praxis nicht immer eingehalten wurde, beweist z. B. die Nürnberger Fehde von 1450. Die Feindseligkeiten begannen schon am nächsten Tage nach der Absage (1450). Würdinger I 305. Daß aber noch damals eine rechtsförmliche Absage bei der Fehde verlangt wurde, zeigt der Friede von 1457. Ebenda 325. Die 93 Fehdebriefe an den Vitztum von Straubing erwähnt bei Würdinger II 162.

[7]) 1. Teil § 20, 1.

Digitized by Google

Fehde.[1]) Herzog Ludwig der Gebartete warf sich ins Mittel und wies seine Amtleute an, den Leuten des Kamer die Beute abzunehmen, wenn sie durch ihre Gerichte zögen, und Herzog Ernst schrieb an Kamer, er solle den Bischof und seine armen Leute unbehelligt lassen, sonst werde er ihn und seine Helfer gefangennehmen lassen. Darauf erwiderte Kamer dem Herzog Ernst, daß er den Bischof nur deshalb befehde, weil er kein Recht von ihm bekommen könne (und kund kainß rechten von yn kumen). Er bitte den Herzog, die Fehde weiter zu gestatten (ich pitt eur ffurstlich genad ir latt mich ungeirtt an meinem krig). Er verlange ja nichts anderes, als zu seinem Rechte zu kommen, d. h. daß sich der Bischof dem Gericht des Herzogs unterwerfe (wan ich nitt anderß peger (begehr) dan rechtens for dem fursten). Schließlich erbieten sich die Herren von Bern für sich und ihren Bruder, dem Bischof von Freising, vor dem Herzog und seinen Räten zu München Recht nehmen zu wollen (da undersuchen lassen ob die sach und der unwil zwischen unser und sein vericht und gutlichen hingelegt mug werden).

Kein Zweifel, in dieser Fehdesache war die Vorstellung des Mainzer Landfriedens noch lebendig, daß rechtmäßige Fehde abhängig sei von einem zugefügten Schaden sowie von rechtmäßiger Klage, und daß der Kläger alles getan haben müsse, um seine Klage durchzuführen. Die Voraussetzung der Fehde war hier in der Tat eine prozessuale Notlage des Kamer. Er will nur Fehde führen, bis ihm Recht zuteil wird.

Wie im Reiche, so treten nun auch in Bayern Versuche auf, das Fehderecht zu beseitigen. Soviel ich sehe, ist die erste allgemeine Bestimmung dieser Art im gemeinen Landfrieden[2]) für Niederbayern enthalten, den die Herzöge Stephan, Albrecht und Wilhelm am 19. November 1352 errichteten. Im cap. 7 befehlen sie, „daß niemand

[1]) Oberbayr. Archiv I: Zwölf ungedruckte Urkunden über Kamers Fehde von Her, S. 313—323 (1839). Vgl. vor allem Brief V, X und XII.

[2]) Quellen und Er. VI 423. Das von Kaiser Ludwig dem Bayern errichtete Landfriedensbündnis vom 4. Oktober 1330 ergriff, neben schwäbischen, nur einzelne bayerische Herren und Städte. Es sollte dauern bis zum 24. April 1332. Es schloß jede Fehde unter den Verbündeten aus. Wer einen andern mit Gewalt an Leib und Gut schädigte, der stellte

Digitized by Google

in unserm Lande, er sei Graf, Freier, Dienstmann, Ritter oder Knecht oder wie er genannt sei, mit dem andern mit Gewalt, ohne Recht, weder an seinem Leib noch an seinem Gut, nichts zu schaffen habe. Wer es darüber täte, den oder dieselben sollen wir oder unsere Vitztume bessern an Leib oder an Gut". Ist schon hier die Selbsthilfe verboten und der Weg des Prozesses vorgeschrieben, so geht ein Friedensbündnis[1]) vom 7. November 1369 noch weiter. Es wird abgeschlossen zwischen dem Herzog Stephan dem Älteren und dessen Söhnen sowie dem Herzog Albrecht, um dem Unfrieden, der von großen Gebrechen und Irrsalen entstanden ist, ein Ende zu machen. Im cap. 4 wird jedermann auf den Weg des Rechts verwiesen. „On recht sol ainer mit dem andern nichtz ze schaffen haben." Binnen 14 Tagen soll jedem Recht gesprochen werden. Geschieht dies nicht, kann also der Kläger zu seinem Recht nicht gelangen, so darf dieser nicht, wie nach der Bestimmung des Mainzer Landfriedens und der Goldenen Bulle, zur Fehde greifen. Er vermag sich allerdings des Beklagten Gutes zu „underwinden", wo er es findet. Aber er muß dazu die Hilfe der Richter und Amtleute in Anspruch nehmen. Selbst im Falle der Rechtsverweigerung, selbst wenn der Kläger alles getan hat, um zu seinem Recht zu kommen, darf demnach nicht mit Selbsthilfe vorgegangen werden ohne Vermittlung der Obrigkeit. Freilich war diese scharfe Norm, wie das ganze Bündnis, nur für drei Jahre gültig, und wir sehen ja deutlich genug, wie sehr all diese Friedensbestrebungen in der Luft hingen und wie wenig praktischen Erfolg sie zeitigten. Dennoch sind sie immer und immer wieder hervorgetreten. Ich nenne etwa noch das Landfriedensgebot[2]) auf dem Straubinger Landtag vom Mai 1437. Denen, die das Recht nicht suchen, sondern ihren Krieg und Willen haben und weder

sich damit außerhalb des Friedens. Siehe Quellen und Er. VI 313ff., besonders 315 und Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern (1889) S. 85.

[1]) Quellen und Er. VI 507. Schon in der Verordnung vom 5. August 1369 (ebenda S. 497) heißt es, daß der, der den andern ohne Recht, d. h. ohne Prozeß verfolgt, an Leib und Gut bestraft werden solle. Wer nicht Recht nehmen will, soll aus dem Lande verbannt sein.

[2]) Krenner II 58.

Digitized by Google

Recht nehmen noch geben wollen, wird angedroht, daß sie vom Herzog und seinen Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Edelleuten, Städten und Märkten angehalten werden sollen, sich auf den Weg des Rechts, statt dem der Gewalt zu begeben.

Und aus dem Ende des Jahrhunderts endlich ist uns ein Landgebot[1]) von 1490 überliefert, in dem festgesetzt wird, daß jedermann, dem sein Gut mit Gewalt oder raublich genommen würde, sofortige Hilfe von dem Fürsten, den Amtleuten und allen Untertanen zu erwarten hätte.[2])

Aber wie schwankend die Gesetzgebung war, zeigt der Ratschlag[3]) der gemeinen Landschaft zu Ingolstadt vom Jahre 1472 oder 1473, der vor den Richter nur ziehen will: „wenn einer austritt[4]) und jemanden muthwilliglich befehdet". Also nicht die Fehde schlechtweg, sondern nur die Fehde ohne Rechtsgrund, gleichwie im Landfrieden von 1244, wird unter Strafe gestellt. Anders lautet die Norm nach Erlaß des ewigen Landfriedens. Aus einem Artikel von 1501 geht hervor, daß derjenige, „der austritt und jemand befehdet" sein liegendes und fahrendes Gut zu Handen des Landesfürsten verliert, daß er als „Landesfeind" gilt, daß dessen Weib und Kind aus dem Lande geschafft werden, „auf daß sie denselben Feinden nicht Kundschaft geben, und andere Förderung[5]) tun".[6]) Jede Art der Fehde wurde also fortan mit den schärfsten Mitteln bekämpft.

---

[1]) Krenner IX 11. [2]) Ausschluß jeder Fehde und Feindschaft im Löwlerbundbrief von 1489. Krenner X 179.

[3]) Krenner VII 375. Dazu Landesordnung von 1474, ebenda 476.

[4]) „Austreten" bedeutet hier, sich dem geltenden Landesrecht nicht unterwerfen wollen. Vgl. Krenner XIII 297: Der Austretter halben (a. 1501). Im engeren Sinn bedeutet austreten: aus dem Frieden austreten und damit das Recht sich beilegen, einen andern zu befehden. Vgl. Landesordnung von 1474, Krenner VII 478 und Landtäge 1515/16 S. 215: „Wer dröhlich austritt." Für weitere Bedeutungen H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, unter austreten und Austreter Sp. 532. Auch Württemb. Vierteljahrshefte N.F. 5. S. 6 und Z. des hist. Vereins für Schwaben. 10 S. 93. Eine Bearbeitung des Begriffes fehlt.

[5]) Aus einem rein praktischen Gesichtspunkt wurden also Weib und Kind ausgewiesen, nicht aus dem Gedanken, daß die Friedlosigkeit des Täters die Friedlosigkeit der Familie nach sich zieht.

[6]) Krenner XIII 226f. Dazu die Landesfreiheit von 1553 III 3; v. Lerchenfeld S. 246 und die Tafel S. 210.

Digitized by Google

Somit läßt sich für Bayern gleichwie für das Reich sagen, daß die Fehde zwischen 1300 und 1500 zeitweise eingeschränkt oder gar abgeschafft wurde, daß sie aber grundsätzlich bis zum ewigen Landfrieden von 1495 Rechtsinstitut geblieben ist. Immerhin ist mit dem Ausgang des Mittelalters die Sicherheit im Lande gewachsen. Riezler hat gezeigt[1]), wie stark man im 15. Jahrhundert den Segen einer tatkräftigen Regierung verspürte, und wie namentlich der energische Albrecht IV. in diesem Sinne wohltätig eingegriffen hatte.[2])

Die Unternehmungen übrigens, welche am schädlichsten einwirkten auf die Sicherheit des Landes und auf die ruhige Arbeit der Bevölkerung, waren nicht Fehden im technischen Sinne. Es waren feindliche Unternehmungen größeren Stiles, eigentliche Kriegszüge oder räuberische Überfälle beutelustiger Ritter[3]), förmliche Beutezüge. Und so ist es nicht überraschend, daß die Landfrieden und Friedenseinungen sich hauptsächlich mit der Unterdrückung dieser Kriegs- und Beutezüge beschäftigten, also mit Gewaltunternehmungen, die mit der Rechtsbasis, auf welche die Fehde aufgebaut war, durchaus nichts zu tun hatten. Daß in der Praxis die feinsten Übergänge von der Rechtsunternehmung zur Gewaltunternehmung hervortraten, ist dabei leicht verständlich.

Auch wissen wir, daß die herumziehenden, arbeitslosen Reisigen und Fußknechte eine ungeheure Landplage darstellten.[4]) Sie plünderten den Bauern aus und schlugen sich dann ins Weite. Die Landesherren suchten mit den schärfsten Mitteln diesem Soldatenunwesen zu steuern, und die Maßnahmen, die wir nachher bei der Besprechung über die Gerichtsfolge antreffen, richten ihre Spitze nicht zuletzt

[1]) III 711f. Albrecht IV. hatte am 3. September 1467 die gesamte Regierung des oberbayerischen Landesteils übernommen († 18. März 1508).

[2]) Für das Fortbestehen der Fehdesitte im 16. Jahrhundert ist es aber typisch, daß noch 1516 die entlassenen Gefangenen Urfehde schwören mußten gegen alle, die an der Gefangennahme beteiligt gewesen waren. Landtäge 1515/16 S. 242. Dazu S. 558 über Absage und Befehdung.

[3]) Daß der ökonomische Niedergang der adeligen Wirtschaften viel zu diesen Unsitten beitrug, scheint mir gewiß zu sein.

[4]) Vgl. Beck a. a. O. 6f.

Digitized by Google

gegen dieses sengende und raubende Gesindel. Mit dem Fehdewesen stehen die Untaten dieser Leute in keiner Berührung.

2. Der Bauer und das Fehderecht.

Die bayerischen Landfrieden kennen, wie die Mainzer Konstitution von 1235, keinen Sonderfrieden, der einen bestimmten Personenkreis umspannt hätte. Stehen sie hierin im Gegensatz zu den Rechtsbüchern, so stimmen sie mit den Spiegeln doch insofern überein, als sie gewisse Örtlichkeiten und Gegenstände unter dauernden Friedensschutz stellten. Der Personalfrieden ist verschwunden; der Realfrieden hat sich erhalten. Nach dem Landfrieden[1]) von 1244 ruhen im Sonderfrieden die Klöster, Friedhöfe, Widem[2]), die Mühlen, Bienenstöcke und die Baum- und Weingärten. Der Feind (inimicus), der sie gewalttätig heimsucht und beschädigt, gilt als Friedensbrecher (pacem violat). Der deutsche Text des Landfriedens von 1256 nennt neben Chloster und vrithof noch die chirchen, und in dieser Ausdehnung bleibt der Friedensschutz während des ganzen 13. Jahrhunderts erhalten. Wie im Reiche selbst, so verblaßt aber auch im Herzogtum Bayern die Idee eines Sonderfriedens mehr und mehr.[3]) Die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Heimsuche, Raub, Diebstahl usw. scheinen einen ausreichenden Schutz gewährt zu haben. Im Laufe des 14. Jahrhunderts tritt dann, wie im Reiche, eine neue Art des Friedensschutzes hervor. Es ist der Schutz, der notwendig geworden war, um die Leute, vor allem die Bauern, vor der großen Plage der herumziehenden Truppen zu bewahren.[4]) Ein Landfrieden[5]) für Franken und Bayern von 1378 stellt unter Sonderfrieden die Straßen, Kirchen,

[1]) Const. II 574 cap. 28 (De molendinis), cap. 29 (De pomeriis).

[2]) „widemb, die die pfaffen bauent". v. Lerchenfeld, 1. Freiheitsbrief 1311 S. 5.

[3]) Im Landfrieden vom 19. November 1352 (Quellen und Er. VI 425 (§ 16) heißt es, daß alle geistlichen Leute, Pfaffen und Laien, Juden und Christen im Frieden inbegriffen seien, ohne daß etwa die Geistlichen in einen Sonderfrieden aufgenommen wären.

[4]) Vgl. Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst III 329.

[5]) Neue Sammlung der Reichsabschiede 216 cap. 20.

Digitized by Google

Mühlen, alle Pflüge mit Pferden und was dazu gehört.[1]) Diese sollen geschützt sein gegen das Reisen des Reichs und des Landfriedens.[2]) Dieser Frieden war ein Vorgänger von Wenzels Landfrieden von Eger von 1389[3]), der den Bauernschutz insofern noch näher fixierte, als er befriedete: „die, die weyngarten, ecker und das felde bawen". Es kann aber kein Zweifel sein, daß auch die bayerische Norm darauf abzielte, den arbeitenden Bauern selbst nebst seinen Pferden und Wirtschaftsgeräten unter besondern Schutz zu stellen und ihn vor den requirierenden und beutelustigen militärischen Aufgeboten zu sichern. Schutz des Landmanns gegen die Ausschreitungen der eigenen Truppen war die Tendenz dieser Friedensbestimmungen.

Wie stand es nun um das Verhältnis des Bauern zur Fehde? Keinem Zweifel unterliegt die Tatsache, daß der Bauer ein aktives Fehderecht nicht besaß.[4]) Ein Waffenrecht des Inhalts, daß der Bauer beim Vorliegen genügender Voraussetzungen mit gewaffneter Hand zur Selbst-

---

[1]) Der Landfrieden vom 1. Juli 1340 (Quellen und Er. VI 369) kennt für Kirchen, Kirchhöfe und das Vieh am Pfluge einen Sonderfrieden.

[2]) Eine große Plage für die Bauern war auch die sogenannte Fütterung. Nicht nur die herumziehenden Kriegerscharen nahmen von den Landleuten Futter für ihre Pferde und andere Vierfüßler, sondern auch die reisenden Amtsleute und Richter verpflegten gerne ihre Reit- und Zugtiere gratis beim Bauern. Daher verbietet ein Landfrieden für Niederbayern vom 19. November 1352 (Quellen und Er. VI 423 § 8 und 9) den reisenden Leuten, Futter zu nehmen oder zu verlangen, und den „Bauleuten und anderen armen Leuten" wird untersagt, „mit Willen oder ohne Willen" Futter zu geben. Auch im 42. Freibrief von 1458 (v. Lerchenfeld 105) heißt es: Wir sollen und wollen, das nu fürbas kain unser pfleger, richter, ambtman kain fueter korn noch anders von den armen leuten samen vorderen sul noch nemen, das wir auch hiemit also gnedigklich abschaffen. Die gänzliche Abschaffung gelang aber offenbar nicht, wie die Landesfreiheit von 1553 zeigt (v. Lerchenfeld 247 Art. 7). Siehe auch Krenner XVII 98 und Beck, Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk (1908) S. 16 (15. Jahrhundert).

[3]) 1. Teil § 21, 3.

[4]) In der Landesfreiheit von 1514/16 wird in dem Artikel über Absage und Befehdung nur den Landherren verboten, sich zu befehden. Den Bauern überhaupt zu erwähnen, hielt man für überflüssig. Landtäge 1515/16 S. 558.

Digitized by Google

hilfe hätte greifen dürfen, gab es in Bayern sowenig wie im Reiche. Die Feudalisierung des Fehderechts schloß jede bäuerliche Einmischung aus. Der Bauer konnte nur Fehdeunrecht, nicht Fehderecht ausüben.

Aber passiv lagen auch in Bayern die Dinge anders. Die gegen einen Herrn gerichtete Fehde schlug sich regelmäßig auf seine Bauern nieder. „Die Fehde gegen den Herrn galt als Freibrief, den hintersässigen Bauern zu schädigen.“[1]) An ihm, der sich nicht wehren konnte, dessen Hab und Gut offen da lag, nahm man Rache, suchte man Genugtuung. Vor allem waren es die Leute und Güter der geistlichen Herren, die unter diesem Fehdewesen zu leiden hatten. Die Vogteien der Geistlichen wurden heimgesucht, wenn die Vögte unter sich oder mit anderen im Streite lagen. So setzt denn schon der Landfrieden von 1244 fest: Item si duo guerram inter se habuerint, neuter alterius advocatiam invadat alioquin pacem violat.[2]) Und in dem Landfrieden von 1281, den die Herzöge von Bayern mit dem Bischof von Regensburg schlossen[3]) und dem auch die übrigen Bischöfe, die zum Bayernland gehörten, beitraten, wird als altes Recht und Freiheit der Geistlichen aufgeführt, „daz nieman diu gotshouser und ir laeut und ir guot fuer den vogt oder im ze leid noch fuer nieman anders weder pfenden noch rouben noch brennen sol“. Diese Bestimmung wird während des 13. Jahrhunderts aufrechterhalten. Strafe der Übertretung war die Acht.[4])

Aber über diese einschränkenden Bestimmungen setzten sich die fehdeführenden Personen einfach hinweg. Der geistliche wie der weltliche hintersässige Bauer wurde mit Raub und Brand überzogen[5]) und als Opfer seines befehdeten Herrn oft furchtbar mitgenommen. Hilfesuchend wandte er sich an seinen Richter oder an seinen Vogt. Daher bestimmt der Landfrieden[6]) vom 3. September 1293, der Rich-

---

[1]) I. Teil § 20, 3. [2]) v. Rockinger, Denkmäler S. 41 (Art. 9).

[3]) Ebenda S. 56 (Art. 1).

[4]) Ebenda S. 56. Für alle Frieden jeweils im Art. 1.

[5]) Übrigens fehlten auch Plünderungen, die von den Bauern ausgingen, nicht ganz. Riezler III 628 (1505).

[6]) v. Rockinger, Denkmäler 60 Art. 6, 3.

Digitized by Google

ter habe dafür zu sorgen, daß ein gefangener Bauer (so gut wie ein Edelmann, Bürger oder Kaufmann) innerhalb von 14 Tagen befreit werde, und daß ihm kein Schaden geschähe. Daher mußte auch der Gerichtsherr erlauben, daß die Bauern in seinem Walde Holz schlugen und sich verschanzten, wenn ein „unfrid" über sie käme.[1]) So müssen Richter und Vogt überall einschreiten, wenn schädliche Leute in das Dorf oder seine Umgebung eindringen. Andererseits sind die Bauern verpflichtet, Richter und Vogt zu unterstützen und den Schädiger zu fangen.[2]) Es zeigt sich, daß die Herrschaft wie die Genossenschaft darauf bedacht waren, sich gegen Fehden und Raubzüge energisch zu schützen und die schädigenden Personen rasch in ihre Gewalt zu bringen. Die gute Organisation der Gerichtsfolge, die unten zu besprechen ist[3]), war aus der Not geboren. Das gegen den Bauern verübte Fehdeunrecht hatte wesentlich dazu beigetragen, diesen herrschaftlichen und genossenschaftlichen Schutz immer eingehender auszubilden. Die Gerichtsfolge ist zum größten Teil eine Frucht des Fehdeunrechts, nicht des Fehderechts.

Ein Fall, der sich im Jahre 1394 im Gebiet des Gotteshauses Frauenchiemsee[4]) ereignete, gibt einen guten Einblick in die Art und Weise damaliger Fehdeübung. „Ein Mann", so heißt es in dem Weistum, „namens Fridel Plank, trat an das Holz und entsagte uns und allen den unsern." Dieser Plank — über dessen ständische Eigenschaften wir leider keine Kunde haben — trat also offenbar eines Tages aus dem Walde hervor und sagte der Äbtissin und allen ihren Leuten Fehde an. Zunächst vergriff er sich am Gute des klösterlichen Amtmannes von Wartmaning, indem er des Amtmanns Getreide, das bei einem Huber in Gstad eingefahren worden, raubte. Darauf gab Plank 14 Tage Frieden, wahrscheinlich um zu sehen, ob seine Forderungen, die er gestellt hatte, erfüllt würden. Das scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Denn nach 14 Tagen begann er mit weiteren, schwereren Fehdehandlungen. Er verbrannte drei

[1]) So der Herr von Peitingau. Grimm III 651 (Weistum gegen 1435).

[2]) Z. B. Weistum von Langenerringen (1378). Grimm III 644.

[3]) § 27. [4]) Grimm III 672.

Digitized by Google

Häuser zu Gstad, auch Leute und Gut. Ein Knabe fand in den Flammen den Tod. Die Ergreifung des Täters war unmöglich. Schließlich mußte die Äbtissin nachgeben und ließ es mit dem Fehdeführer zu einem täding (Ausgleich) kommen. Der Ausgleich wurde gegenseitig verbrieft. Noch Ende des 14. Jahrhunderts wurde also eine Fehde erhoben mit förmlicher Widersage[1]), d. h. Aufsage des Friedens.[2]) Mit Raub und Brand ging der Fehdeführer zu Werke, wobei selbst Menschenleben nicht geschont wurden. Nicht nur die Gegenpartei selbst, sondern alle ihre Leute, auch die bäuerlichen Hintersassen, wurden vom Fehdeführer mit Gewalt überzogen, ja der Bauer litt voraussichtlich am allermeisten. Der Fehdeführer bewegte sich also außerhalb der erlaubten Schranken.

Für die unsicheren Rechts- und Gerichtszustände des Landes aber ist es schließlich typisch, daß eine so bedeutsame Herrin, wie die Äbtissin von Chiemsee, die doch eine Reihe von Rittern und Knechten bei der Hand hatte[3]), es schließlich für richtiger fand, sich mit dem Fehdeführer zu vergleichen, als ihn vor Gericht zu fordern und den Handel durch Urteil zu beendigen. Wo das Gericht schwach ist, da lebt die Gewalt auf. Auch noch im 15. Jahrhundert wird die Fehde geführt gegen die Untertanen und Hintersassen der befehdeten ritterlichen Person. In seinem Fehdebrief, den der Herzog Albrecht von Bayern dem Herzog Heinrich von Bayern sandte, erklärte dieser: „darum wollen Wir dein, und aller deiner Helfer, Diener, und Leuten Pflegern, Amtleuten, Städten und Märkten, und aller der deinen, die dir dann zu versprechen stehen, Feind seyn“.[4]) Der befehdende Herzog schloß also in seinen Absagebrief die gesamten Untertanen Herzog Heinrichs ein. Bauern und Bürger waren der

---

[1]) Eine „Absage“ bei der Befehdung des Bischofs von Freising (1425) in Oberbayr. Archiv I 319, Brief VI.

[2]) Daß noch nach dem Erlaß des ewigen Landfriedens „Absage und Fehdebrief“ in der Praxis vorkamen, zeigt das Landgebot Herzog Wilhelms von 1502. Krenner XVIII 382, sowie die Landesfreiheit von 1514/16 „Umb Absag und Bevehdung“. Landtäge 1515/16 S. 558.

[3]) Siehe das gleiche Weistum S. 672.

[4]) Krenner IV 66, vom 11. April 1436.

Digitized by Google

Fehde ebenso ausgesetzt wie der Herzog selbst. Auch in der Fehde, die Matthäus von Kamer gegen Bartholomäus von Bern und den Bischof von Freising führte, sagte der Fehdeführer, er wolle mit Name und Brand an das Gut des Gotteshauses und das Gut des Herrn von Bern greifen. Und in dem Schreiben des Herzogs Ernst heißt es, Kamer solle den Bischof und seine armen Leute in des Herzogs Landen unbeschädigt lassen, sonst werde er ihn gefangen setzen.[1])

Ja, noch im 16. Jahrhundert, als das Fehderecht bereits beseitigt war, nahm man keinen Anstand, den Bauern wie den Herrn zu befehden. In dem Absagebrief Jörg Endris von Kirchaim an den Herzog von Württemberg erklärte dieser, er wolle seine Ehre einsetzen, um dem Herzog, seinen Schlössern, Städten, Dörfern, Hab und Gütern, Edeln, Bürgern, Bauern, Reissigen Schaden zuzufügen mit Brand, Nam und Totschlag, so gut er könne. Der Herzog brachte die Sache an den bayerischen Landtag, erhielt aber eine ausweichende Antwort.[2]) In allen Fehden tritt der Bauer als Verfolgter, als schwer Geschädigter hervor. Er galt als mit hineingezogen in den Unfrieden, in den sein Herr durch die Widersage versetzt worden war. Dabei mag das Moment der Gesamthaftung mitgespielt haben: er galt als mitverstrickt in das Unrecht seines Herrn. Und anderseits mag die Auffassung geherrscht haben, daß Gut und Leib des Bauern ja dessen Herrn zuständen, so daß der Herr an seinem Eigentum, an seinen Einkünften[3]) und Herrschaftsbefugnissen geschädigt würde.

---

[1]) Oberbayr. Archiv I 313 ff. Brief V und IX, Anno 1425. Plünderung der „armen Leute“ und Gefangennahme der Bauern durch zwei Ritter des Lebler Bundes (Löwenbund) Anno 1489 in Ulrich Füetrers Bayerischer Chronik (Quell. und Er. N. F. II) 226, 25. Ebenso Beschädigung und Plünderung der Bauern um den Lechrain a. 1492 ebd. 227, 10.

[2]) Landtäge 1515/16 S. 326—29 A. 1516.

[3]) In Mon. Boica III 165 (U. v. 1270) werden den Hintersassen die jährlichen Zinse vom Grundbesitz erlassen, wenn sie nicht imstande sind, sie zu bezahlen, u. a. wegen incendium aut gravis terre Gwera. Aus den Monumenta Raitenhaselacensia (Gotteshaus Raitenhaslach). Also ein deutliches Beispiel, wie die schwere Landfehde oder der Landkrieg unmittelbar die Einkünfte des Grundherrn herabdrückte.

Digitized by Google

Ist dies richtig, so haben wir ein personenrechtliches und ein sachenrechtliches Moment vor uns, welches dem Fehdeführer eine scheinbare Legitimation verschaffte, nicht nur seinen feudalen Gegner und dessen rittermäßige Gehilfen, sondern auch den fehdeunfähigen Bauern zu überfallen und zu schädigen.

3. Die Blutrache.

Die Blutrache war die Rache um Blutschuld. Die Sippe des Getöteten konnte den Täter, wo sie ihn fand, jederzeit ergreifen und niederschlagen. Dieses Racherecht fußte rechtlich auf dem Gedanken, daß der Täter den Blutsfreunden gegenüber seinen Frieden verwirkt habe. Im ersten Teil meiner Studie habe ich versucht, die Unterschiede von Fehde und Blutrache scharf zu umgrenzen.[1]) Der Unterschied gipfelte in dem Satze, daß das Recht der Blutrache kein Ausfluß des Waffenrechts war wie das Recht der Fehde, daß aber die Blutrache als Rechtsinstitution anerkannt wurde. In unserer Periode, die speziell das 13. bis 16. Jahrhundert im Auge hat, muß für das Gebiet von Bayern das Bestehen eines Racherechts dagegen stark angezweifelt werden. Freilich war die Sitte, am Todfeinde Blutrache zu üben, weit verbreitet. Der ungestüme Sinn des Volks, beherrscht von abergläubischen Pflichtvorstellungen gegenüber dem Ermordeten[2]), ließen die unselige Gewohnheit nicht zur Ruhe kommen. Dazu trat die Ohnmacht des Staats, sich wirkungsvoll ins Mittel zu legen, ein Unvermögen, das teils faktisch, teils rechtlich hervorgerufen wurde. Dem Staate fehlte bisweilen die tatsächliche Macht, einzuschreiten; er mußte die Dinge gehen lassen, wie sie gingen. Teils fehlte ihm die rechtliche Legitimation zum Eingreifen; denn wir dürfen nicht vergessen, daß vielerorts die Obrigkeit nur auf Klage der verletzten Verwandten den Totschläger zur Rechenschaft ziehen konnte, nicht aber von Amts

[1]) 1. Teil § 8.

[2]) Darüber gibt neuestens Auskunft die Untersuchung von Schreuèr in Ztschr. f. vergl. R.-Wiss. 34, 172ff. Ins Gewicht fällt namentlich auch die Furcht vor dem sich rächenden Toten.


Digitized by Google

wegen. Selbst in den Städten, die doch mit dem Offizialdelikt am frühesten Ernst machten, herrschte vielfach noch die Auffassung, daß man die Klage abwarten müsse. Ruprecht von Freising (1328) sagt in seinem Rechtsbuch, daß der Totschlag „dem chlager“ gerichtet werde und gestattet dem Richter, ein „taiding“, einen Vergleich mit dem Täter zu schließen.[1])

So mußte die Rechtsordnung, wohl oder übel, mit der bestehenden Blutrachesitte sich abfinden. Wir begegnen Beispielen dafür im feudalen wie im bäuerlichen Lebenskreise. Ein Friedensschluß zwischen Bischof Hartmann von Augsburg und dem Herzog Ludwig vom 31. März 1270[2]) berücksichtigt die capitales inimicitias der Blutsfreunde der Getöteten. Und ein Vertrag[3]) zwischen den Herzögen Ludwig und Heinrich vom 7. November 1287 bestimmt: Wenn zwischen den Ministerialen der Herzöge ein Totschlag geschehen sei und der Herr des Erschlagenen eine Entschädigung verlange, so müsse diese durch Hingabe eines Ersatzmannes gewährt werden. Ein Ersatz sei nicht zu leisten, wenn der Täter beweise: „daß er ze reht sin vint sei gewesen oder daz er in an sinem schaden funden und erslagen habe“. Frauenstädt hat aus dieser Quelle ein Blutracherecht abgeleitet.[4]) Das ist in seinem Sinne nicht richtig. Auch im feudalen Rechtskreise anerkannte das bayerische Recht keine Tötung aus Rache durch plötzlichen Überfall ohne vorherige Aufsage des Friedens.[5]) Wenn es überhaupt ein Tötungsrecht gegeben hat, so bestand dieses nur inner-

[1]) § 1 und 4.

[2]) Quellen und Er. V 240.

[3]) Quellen und Er. V 417. Siehe ebenda V 445 (1290), 455 (1291) und 475 (1292).

[4]) Blutrache und Todtschlagsühne 36f. Der Landfriedensvertrag von 1287 erklärt im cap. 12, daß alle anderen Totschläge (also alle die, die nicht in Notwehr oder in Ausübung der Fehde geschehen, vgl. cap. 2 und 11) gebessert werden sollen „nach minne oder nach rehte“, und daß keiner den andern mit Raub und mit Brand überziehen dürfe wegen eines Totschlages. Also nicht Totschlag um Totschlag war die Regel, sondern Beilegung des Handels durch gütlichen Ausgleich oder durch richterliches Urteil.

[5]) So versteht Frauenstädt die Blutrache. Vgl. S. 36.

Digitized by Google

halb des Fehderechts, also nach Erfüllung der Formalitäten, die wir vorhin kennengelernt haben und die auf dem Reichsrecht ruhten. Auch in unserer Quelle heißt es: der Totschläger müsse „zu Recht" sein Feind gewesen sein. Das bedeutet im ritterlichen Kreise nach Aufsage des Friedens. Noch 1311 ist gesagt[1]), daß, wenn von ritterlichen Leuten (dienstmann, ritter oder edlem chnecht) ein Totschlag geschehen, dies an des Herzogs Gnaden stehe in allem dem Recht, als dies von jeher gewesen sei. Freilich von 1356 an muß auch dieses, innerhalb der Fehde sich abspielende Blutracherecht ein Ende genommen haben. Denn, wie im ersten Teile ausgeführt[2]), gestattete die Goldene Bulle als schädigende Handlungen nur noch Brand (incendia), Beute (spolia) und Raub (rapina). Tötung und Körperverletzung waren ausgeschlossen. Somit gibt es ein feudales Blutracherecht seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr. Daß trotzdem in den Fehden Tausende von Menschen ihr Leben lassen mußten, sei es um der Blutrache, sei es um anderer Motive willen, ist auch für Bayern längst bekannt. Aber auf dem Boden des Rechts standen diese Krieger und Raufbolde deshalb nicht.

Auch aus dem bäuerlichen Lebenskreise mangelt es nicht an Zeugnissen, welche das Weiterleben der Blutrache dartun. Nach dem niederbayerischen Marktrecht in der Obern Zell[3]) sollte der Bürger für einen Totschlag dem Richter 32 Pfund Pfennig zahlen. Damit wurde sein Leib und sein Gut frei und ledig. „Doch", so schließt die Bestimmung, „hüett (er) sich vor seynen veinten." Der Richter weiß, daß der Totschlag mit Geld nicht gesühnt ist im Auge der Blutsverwandten. Diese verlangen Blut um Blut. Darum sagt das Weistum, die gerichtliche Obrigkeit sei zwar befriedigt, nicht aber die Verwandtschaft. Es weist auf die faktisch bestehende Racheübung hin, aber ohne sie dadurch als eine rechtmäßige anzuerkennen. Ein zweiter Fall stammt

[1]) U. vom 15. Juni 1311 (Quellen u. Er. VI 184).

[2]) § 21, 1.

[3]) Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern Bd. 11 S. 216 § 16.

Digitized by Google

aus dem Gebiet von Frauenchiemsee.[1]) Im Jahre 1393 wurden bei einem Kirchweihfest vier Leute verletzt. Einer war sofort tot, die drei andern starben später. Das Gericht der Äbtissin von Chiemsee wurde nun angerufen und erklärte, es werde den Fall nach Recht und Billigkeit richten. Aber die Verwandtschaft des Toten wollte sich damit nicht begnügen. „Sie triben mit den unsern groß freys und unrecht und dem Gotteshaus geschah großen gewalt.“ Der Fall liegt so, daß die Blutsfreunde des Toten sich auf einen Richterspruch nicht einlassen, vielmehr ihren Zorn im Wege der Blutrache befriedigen wollten. Sie verfolgten offenbar die Täter und suchten sie zu töten. Dieses Vorgehen wird im Weistum ausdrücklich als Unrecht und große Gewalt bezeichnet.[2])

Wie stark die Obrigkeit ihre Schwäche fühlte gegenüber den Bluträchern, zeigen Normen aus dem Geleitsrecht. Das Geleite besaß der Herzog von Bayern als Landesherr. Sagte er es zu, so leistete er Garantie, daß dem Geleiteten nichts geschehe. Da heißt es in der Landesordnung[3]) Herzog Ludwigs von 1474: Wer wegen Totschlages „aus trete“, d. h. sich weigere, die Sache vor Gericht abzumachen, der erhalte nur Geleite mit Willen der Freunde des Getöteten. Erst nach Ausgang eines Jahres „mag man ihn wohl geleiten, doch nicht mehr dann einmal, und nicht länger dann auf sechs Wochen und soll für das Geleit sieben Schilling Landshuter Pfenninge genommen werden“. Ein ganzes Jahr lang gilt der Rachedurst der Verwandten als so unbändig, daß der Herzog nicht wagt, den Täter zu geleiten, wenn die Blutsfreunde nicht Frieden zusagen. Wahrhaftig ein sprechendes Zeugnis für den wenig entwickelten Rechtsstaat. 1502 schärft der Herzog seinen Beamten ein[4]), Totschlägern überhaupt kein Geleite zu geben, außer zu Gericht, auch keine Geldstrafen von ihnen zu nehmen, sondern sie „gemäß den Rechten zu behandeln“, d. h. mit leiblicher Strafe die Tat zu ahnden. Diese Instruktion war notwendig geworden,

---

[1]) Grimm III 672.

[2]) Vgl. auch Weistum von Peitingau. Grimm III 648.

[3]) Krenner VII 479. [4]) Krenner XVIII 386f.

Digitized by Google

weil Landschreiber und Rentmeister von den Totschlägern nur eine „liederliche Geldstrafe" verlangt und sie dann freigelassen hatten.[1])

So haben wir nun festgestellt, daß in Bayern die Blutrache tief im Volke saß, und daß die Rechtsordnung auf die bestehende Sitte Rücksicht nahm, ohne aber die in der Blutrache verübte Tötung für straflos zu erklären.[2]) Eine Ausnahme davon machte, wie wir sahen, höchstens die Todfehde, d. h. die in Fehdeform ausgeübte Rache um Blutschuld. Auch in dieser Hinsicht besaß der Ritter eine Vorzugsstellung gegenüber dem Bauern.

Zur Erklärung der zähen Dauer der Blutrachesitte möchte ich noch ein Element hervorheben, das mir aus dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising entgegentritt. Im Artikel 14, von der Notwehr[3]), ist gesagt, wenn ein Mann von seinem Feinde (veint) erblickt werde auf der Straße, so dürfe er sich gegen dessen Angriff wehren und seinerseits das Schwert auch zucken und schlagen. Als Motivierung dieser Notwehrhandlung führt aber Ruprecht nicht die Raschheit des gegnerischen Angriffes an, welche ein Entkommen unmöglich macht, sondern die Scham, daß der Angegriffene fliehen soll. „iener stet stille und schamt sich, das er weichen sol." Das ist typisch. Es gilt als schmachvoll, einen Angriff nicht zu parieren. Es gilt als unehrenhaft, vor den Richter zu treten und Klage zu führen. Und so mag es auch im Bereiche der Blutrache gestanden haben. Noch war die alte Vorstellung lebendig, daß Angriff mit Angriff, Tötung mit Tötung bezahlt werden müsse. Da aber der Tote nicht zur Wehre greifen konnte, mußten seine Blutsfreunde eintreten. Ein stark zugespitztes Ehrgefühl hat demnach mitgewirkt, die Rache noch jahrhundertelang im Volke zu erhalten.

---

[1]) Über die Aussöhnung mit einem Totschläger: Landtäge 1515/16 S. 242.

[2]) Ein Blutracherecht anerkennen auch die Rechtsbücher nicht mehr. Vgl. Z.[2]R.G. 37 S. 147.

[3]) Dazu Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328) in seiner Bedeutung als strafrechtliche Quelle des M.-A. S.-A. aus A. für Strafr. und Strafpr. 61. Bd., Heft 3 S. 14 und 28.

Digitized by Google

Freilich sahen Staat und Kirche nicht untätig diesem unheilvollen Vernichtungswerke zu. Sie schritten ein, aber selten mit Gewalt, vielmehr mit vorbeugenden Maßnahmen. In der Prophylaxe sah man das beste Mittel gegen die Missetat in Rache.

Nach drei Richtungen ging die Rechtsordnung hauptsächlich zu Werke. Einmal erließ sie ständische und allgemeine Waffenverbote. Diese werden uns im nächsten Paragraphen beschäftigen. Dann arbeitete sie mit dem Mittel des Friedensgebotes und der Sühne.[1]) Den streitenden Parteien wurde Friede geboten. Sie wurden zum einstweiligen Aufgeben der Feindseligkeiten, zum Waffenstillstand gezwungen. In der Grafschaft Peitingau am Lech[2]) sollten zunächst die Nachbarn die streitende Partei, welche vom Frieden nichts wissen wollte, bitten, den Frieden zu versprechen. Fruchtete der Versuch nichts, so zogen die Nachbarn den Amtmann in den Handel. Dieser bat nun nicht mehr um Waffenruhe, sondern gebot den Frieden. Damit war der Friede obrigkeitlich geschlossen. Wollte trotzdem die eine Partei den Frieden nicht halten, so konnte sich der Herr von Peitingau der Person und ihres Gutes bemächtigen, bis sie sich freiwillig zum Halten des Friedens erbötig zeigte.[3]) Mit amtlichen Zwangsmitteln wurden demnach die Streitenden zum Friedensschluß genötigt.[4]) Jetzt erst

[1]) Die scharfe juristische Trennung der beiden Institute verdanken wir His, Gelobter und gebotener Friede im deutschen M.-A., Z.[2]R.G. XXXIII 147 ff. Dazu Blumer, Der gelobte Frieden, Z. für deutsches Recht IX. Auch His, Totschlagsühne und Mannschaft in Festgabe für Karl Güterbock 349 ff. Dem anregenden Gedanken, den er dort vertritt, daß es sich bei der Hingabe zur Mannschaft um einen Ersatz des Toten durch einen Lebenden handle, möchte ich die Frage gegenüberstellen, ob nicht auch bei der durchgeführten Blutrache die Anschauung eine Rolle spielte, daß der Totschläger vertilgt werden müsse, um der Sippe des Totschlägers einen Schaden zuzufügen, wie ihn die Sippe des Getöteten erlitten hatte, also ein wirtschaftliches Moment.

[2]) Grimm III 648 § 13. Vgl. auch § 12 (gegen 1435).

[3]) His a. a. O. 186 sieht dieses erzwungene Friedensgebot als vereinzelten Fall an.

[4]) Vorbildlich für diesen obrigkeitlichen Zwang war der § 55 des Landrechtsbuches Ludwigs des Bayern von 1346. Wer den Weg Rechtens nicht betreten will, den kann der Richter mit Leib und Gut zwingen,

Digitized by Google

durfte verhandelt und die Sache „gütlich[1]) oder rechtlich" ausgetragen werden, wie dies noch ein Weistum aus dem 17. Jahrhundert zeigt.[2])

Einen merkwürdigen Weg beschritt die Hofmark Stumm, die unter dem Propst von Chiemsee stand.[3]) Wenn einer „einen grausen gen dem andern hatte", so durfte er den Richter bitten, daß er ihn und seinen Gegner „in ain gewißhait" nehme. Der Richter konnte von beiden das Gelöbnis empfangen, daß sie „ohne Recht" nichts miteinander zu schaffen haben wollten. Der, der ein Grausen gegen den andern hat, ist offenbar der Totschläger, welcher die Rache des Blutfreundes fürchten muß. Um dieser Rache zu entgehen, durfte er den Richter bitten, von beiden Parteien ein Friedensgelöbnis entgegenzunehmen. Damit erreichte das Recht sein Ziel. Es arbeitete auf prozessualen, nicht auf gewaltsamen Ausgleich hin. — Die Bestrebungen der Obrigkeit[4]), unter den Streitenden Frieden zu stiften, nahmen dauernd zu. Ihren höchsten Ausdruck erlangten sie

---

sein Unrecht wieder gutzumachen. Die Besten des Landes, edel und unedel, Ritter und Knechte, die in dem Gerichte gesessen sind, sollen dem Richter dabei behilflich sein. Vgl. Osenbrüggen in Krit. Viertelj.-Schr. für Gesetzgeb. und Rechtswiss. VIII (1866) S. 131f. Über den Geltungsbereich der Rechtsbücher Ludwigs des Bayern vgl. von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Stadt- und Landrecht (1875) S. 222ff. Dazu die oben im § 23, 1 genannte Arbeit von Otto Riedner. Von Bedeutung ist auch Art. 168 (a. a. O. 446): Kommen zwei vor den Richter, die verfeindet sind, so soll der Richter sie zum Frieden nötigen (benöten), damit sie sich das gewähren, was einer dem andern nach dem Urteil gewähren soll.

[1]) Indem die Rechtsordnung den Weg gütlichen Ausgleichs zuließ, nahm sie Rücksicht auf die alte, im Volke lebende Vorstellung, daß ein Streit durch außergerichtliche Sühne beendigt werden könne.

[2]) Raschenberg, Grimm VI 158 (1671). In Muehldorf gehört der Bruch des dem Richter oder der Obrigkeit gelobten Friedens zu den Delikten, die dem Fürsten von Bayern und seinem Landrichter vorbehalten sind. Grimm VI 175.

[3]) Öst. Weist. II 143, 1440 und 1565. Vogt war der Herzog von Bayern.

[4]) Über Friedegebot durch die Beamten His a. a. O. 184. Friedegebieten im Heer, nach der Feldordnung Herzog Albrechts (1504) bei Beck, Artikelsbriefe S. 65 § 9.

Digitized by Google

in einer Landesordnung[1]) von 1501, laut welcher beim Ausbruch von Zänkereien (Rumor und Gefechten) jeder einzelne Volksgenosse das Recht und die Pflicht besaß, Frieden zu gebieten[2]) bei „Poenstrafe Leibes und Gutes". Jeder Volksgenosse konnte also gegebenenfalls obrigkeitliche Funktionen ausüben, „von Herrschaft wegen", wie es in der Ordnung heißt. Jeder war mit Gebotsmacht ausgestattet. „Wer aber darüber nicht Frieden hielte, sondern das verachten und einigerley mit Schlägen, Werffen, oder anderer gewaltsamer That handeln würde, der und dieselben sollen nach Gestalt ihrer Verhandlung (d. h. nach der Schwere der Tat) ernstlich gestraft[3]) werden; und sonderlich sollen alle Amtleute und iherer jeder, wo sie bey einiger Rumor sind, obberührtermaßen Friede zu bieten verpflichtet und dessen fleißig seyn."[4])

Aber Volk und Obrigkeit versuchten nicht nur durch vorübergehenden Waffenstillstand, durch Friedensgebote, die Rachedurstigen zu besänftigen. Sie arbeiteten auf einen Dauerfrieden hin. In der Sühne wurde das Mittel hierzu gefunden.[5]) Die Sühne war der endgültige Vergleich, den die Parteien schlossen. Die Sühne schaffte den Handel vollkommen aus der Welt.[6]) Sie war die pax discordiae finis.[7]) Die Obrigkeit griff dann strafend überhaupt nicht ein, sondern gestattete den Vergleich, um dadurch die streitenden Parteien für alle Zeiten zu versöhnen.[8]) Lag kein Totschlag,

---

[1]) Krenner XIII 267.

[2]) Im Ratschlag der gemeinen Landschaft des Landshut-Ingolstädter Landanteiles von 1472 oder 1473 (Krenner VII 375) wird unterschieden zwischen „gesetztem Fried von der obern Hand und selbst willkührlich gegebenem Frieden".

[3]) In der Landsordnung von 1474 gehört der böswillige Friedbruch zu den großen Verbrechen (Vitztumhändel). Krenner VII 476.

[4]) Vgl. auch Krenner XII 105, 51[b]: „Um gebotenen Friedens Strafe". Reformation des alten Rechtsbuches von 1346 betreffend, anno 1487. Dazu S. 136.

[5]) Über die Auffassung, daß der Friedensschluß (Sühne) eigentlich mit dem Toten geschlossen wird, vgl. Schreuer a. a. O. 178.

[6]) Siehe oben S. 25 den gütlichen Austrag in der Herrschaft Peitingau.

[7]) His a. a. O. 149 mit Bezug auf Bernhard von Pavia.

[8]) Wie der Herzog selbst das Sühneverfahren bisweilen ablehnte, zeigt der Fall von 1470, Riezler III 483.

Digitized by Google

sondern etwa nur Körperverletzung oder Brandstiftung vor, so war ja die Obrigkeit vielerorts gar nicht berechtigt, von Amts wegen einzuschreiten.[1]) Aus bayerischen Hofmarken ist uns namentlich der Fall überliefert, daß der aus der Gefangenschaft Entlassene eine rechte Sühne eingehen mußte gegenüber denen, die ihn ins Gefängnis gebracht hatten. So heißt es in einer Urkunde von 1444[2]): „daß ich allen den, die an meiner Vancknuß Ratt, oder Tatt getan habent, chain Rach, Vech, noch Veintschafft haimlich, noch offenlich zuziehen sol, noch haben sol weder mit Worten, noch mit Werken, noch chain mein Freunt, noch nyemant von meinen wegen, in chain Weis, vil noch wenig und alls ich darum ainen gelerten aufgerkten Aid thu." Die Sühne wurde hier in der Form der Urfehde[3]) beschworen. Der Entlassene garantierte für sich und seine Verwandtschaft den dauernden Frieden.[4]) Das Sühneversprechen sollte jede Möglichkeit späterer Rache beseitigen.

Drittens machte die Rechtsordnung Gebrauch vom Asylrecht oder dem Rechte der Freistätten.[5]) Ich führe etwa das Hofmarkrecht von Harbach an[6]), wonach der Richter einen in die Hofmark Geflohenen drei Tage, aber nicht länger, beschirmen durfte. Er mußte ihn dann laufen lassen und der herzogliche Richter sollte ihn weiter hüten[7]), „so er best mueg". Frauenstädt[8]) hat über die Frei-

[1]) Grimm III 629, Tollnstein (1412). Man darf einen fangen nur wegen Diebstahl, Notzucht und Mörderei. Nur diese drei Delikte sind vielfach in Bayern als Verbrechen genannt, „die ze dot ziehent". Z. B. Mon. Boica I 431 (1329), II 413 (1401), X 92 (1330), 502 (1348) und 526 (1393).

[2]) Mon. Boica VII 284.

[3]) Die Beschwörung einer Urfehde im Jahre 1451 bei Beck a. a. O. 33.

[4]) Andere Beispiele Mon. Boica VII 272 und VIII 551, XXV 372 (1477). Die Friedensbürgschaft kennt heute noch das Luzerner Recht unter den vorsorglichen Maßnahmen. Vgl. Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern vom 1. Mai 1916.

[5]) Im Gebiete des Stadtrechts kommt als vorbeugende Maßregel auch die Stadtverweisung vor. Köstlin in Z. für deutsches R. XV 205 (1855).

[6]) Grimm VI 115.

[7]) d. h. beschirmen vor den rachedurstigen Verwandten.

[8]) A. a. O. Kapitel 3.

Digitized by Google

stätten und deren Ziele alles Wesentliche zusammengetragen, so daß ich auf ihn verweisen darf. Hier sei nur noch angefügt, daß das Recht auf Asyl zuweilen versagt wurde. Der sog. große Brandbrief von 1374 entzog den Brennern und Mordbrennern, den Straßenräubern und Dieben jeden Schutz in einer Freistätte (freyung), „es sei in stetten, vesten, chlostern, märchten, noch an dhainer stat, nichts auzgenomen“. Der Verfolger brauchte also an der Freistätte nicht haltzumachen. Er durfte den Missetäter fangen, und sei es am Altar der Kirche.

§ 26. Die Waffenverbote.

1. Das 13. Jahrhundert.

Das 12. Jahrhundert hatte den Bauern des Rechts beraubt, Waffen zu tragen. Der des Fehderechts entkleidete Bauer sollte nach damaliger Auffassung der schützenden Waffe nicht bedürfen. Allein der ritterliche, dem Fehderecht unterworfene Mann genoß den Vorzug, im Waffenschmucke einherzugehen.[1]) Neben diesen ständischen Verboten stießen wir auch auf allgemeine Waffenverbote, welche alle Bevölkerungsgruppen gleichmäßig ergriffen hatten.[2]) Beide Erscheinungen kehren in Bayern im 13. Jahrhundert wieder.

Die allgemeinen Verbote beschäftigen uns hier nicht. Ich erwähne nur, daß sie mit besonderer Schärfe die Städte erfaßten, jene Zentren des Verkehrs, in denen die Aufrechterhaltung des Friedens doppelt schwierig und doppelt wichtig erschien.[3]) Aber auch für das platte Land fehlten die Verbote nicht. Hier taucht namentlich die alte Idee wieder auf, daß der Gerichtsfriede besser gewahrt werde, wenn die Leute unbewaffnet vor den Schranken erschienen. So verbietet schon der erste große bayerische Landfrieden[4]) von 1244, das Gericht des Grafen oder eines

---

[1]) 1. Teil § 7, 1. [2]) 1. Teil § 7, 2.

[3]) v. Rockinger, Denkmäler Art. 51 S. 51; Art. 1 S. 53. Für den Landfrieden von 1244 siehe § 68 (Const. II 577). Wer unberechtigt Waffen trägt, gilt als violator pacis.

[4]) Const. II 575 § 49. Dazu Frieden von 1281, Const. III 274 cap. 60.


Digitized by Google

andern Richters bewaffnet zu betreten, ohne dessen Erlaubnis. Die Buße war 10 Pfund. Doch schwächte sich dieses Verbot im Laufe des 13. Jahrhunderts ab[1]), das oberbayerische Landrecht[2]) von 1346 untersagt nur noch alles Schwert- und Messerzücken vor Gericht. Es geht also von der Voraussetzung aus, daß sich die Leute wieder bewaffnet im Gericht einstellten. Verboten waren in und außer Gericht besonders gefährliche Waffen, wie gespitzte Schwerter, oder Waffen, die man verborgen trug.[3])

Neben diesen gerichtlichen Waffenverboten tauchen namentlich Verbote für gewisse Friedenszeiten auf. War ein Krieg oder eine größere Fehde glücklich zu Ende geführt, so sollten in der darauffolgenden Friedenszeit nur die notwendigsten Waffen erlaubt sein und zwar für alle. Für solche Friedenszeiten finden wir denn auch die schärfsten Bestimmungen über das Zücken der Waffen. So setzt ein bayerischer Frieden[4]) vom 4. Juni 1285 den Verlust der Hand auf bloßes Schwert- und Messerzucken. Auf Verwundung und Totschlag steht Todesstrafe.

Die ständischen Waffenverbote beziehen sich hauptsächlich auf die Bauern. Zwei Landfrieden des 13. Jahrhunderts regeln in eingehender Weise die Frage, in welchem Umfange dem Landmann das Waffenrecht in bezug auf das Waffentragen zustehen sollte.

Der Landfrieden[5]) von 1244 bestimmt in seiner nicht ganz klaren Norm Art. 71 de rusticis ein Vierfaches.

1. Die Hausväter, die Besitzer von eigenem Feuer und Rauch, durften stets das Schwert tragen.

2. Die übrigen Bauern und deren Söhne durften an Sonn- und Feiertagen[6]) kriegerischen Schmuck und Waffen

---

[1]) Schon das Verbot im Frieden von 1256 ist milder als das Verbot im Frieden von 1244. Im Frieden von 1300 (Const. III 1224 Art. 94) ist das Tragen des Harnischs verboten.

[2]) Freyberg a. a. O. 448 § 175.

[3]) v. Rockinger, Denkmäler S. 67 Art. 23 und Art. 19. Das Wort harnasch bedeutet nicht Harnisch in unserer Sprache, sondern heißt allgemein Waffen. „Alles verborgen harnasch" sind „alle verborgenen Waffen".

[4]) Quellen und Er. V 382. [5]) Const. II 577.

[6]) Es heißt: ante suam deferant ecclesiam. Es handelte sich jeden-

Digitized by Google

anlegen, wie Panzer, Eisenhut, lateinisches Messer, Goller, Joppe von feinem Gewebe und Kettenpanzer.[1]) Dies war auch den Hausvätern gestattet.

3. An Werktagen war dem Bauern nur erlaubt, ein kurzes Messer und ein reutil, d. h. einen bei der Pflugarbeit zu verwendenden Eisenstab[2]) zu tragen.

An Werktagen bestand also für den Bauern ein absolutes Waffenverbot. Ausnahme nur für die Hausväter.

4. Die gesamte genannte Kriegsausrüstung[3]) durften die Bauern aber in ihren Häusern verwahren, um sie bei der Gerichtsfolge oder Landfolge zu verwenden.

Daneben gab der Landfrieden noch einschneidende Bestimmungen in bezug auf Kleidung und Haartracht der Bauern. Wer sich gegen diese Waffen- und Kleiderordnung verging, der wurde durch den Richter bestraft. Die Gegenstände wurden eingezogen und dem Träger zum Rückkauf angeboten[4]) (Art. 71 Schluß).

In dieser Ausführlichkeit und mit dieser Einengung der bäuerlichen Bewegungsfreiheit begegnet uns kein weiteres Waffenverbot. In dem darauffolgenden Landfrieden[5]) von 1256 heißt es nur, dem Bauer sei verboten zu tragen Panzer oder Eisenhut oder „pukrames bambeis[6]) oder gnippen“[7]). Übertretungsstrafe war 5 Pfund an den Richter. Die späteren Frieden von 1293 und 1300 enthalten dann nur noch

falls hauptsächlich um das Prunken mit Rüstungen und Waffen beim Kirchgang, vor allem nach Schluß der Kirche. Der Bauer pflegt dann auf dem Kirchplatz herumzustehen, wie es noch in einem Landgebot von 1498 heißt: „vor den Kirchen zur Zeit, als die Menge des Volkes dabey ist“. Krenner XIII 69. Bekanntlich wird auch der Kirchweg höher befriedet. Krenner VII 478 (1474).

[1]) Ich folge in der Deutung der Gegenstände Riezler II 186. Beck a. a. O. 5 übersetzt dicke, statt feine Joppen.

[2]) Siehe M. Haupt, Neidhart von Reuenthal (1858) S. 231. Immerhin muß das reutil einen gewissen Kampfwert gehabt haben; denn nach Vers 39, 12 bringt ein Bauer mit ihm einen Streit zu Ende.

[3]) Sie durften es — si velint —, sie mußten es nicht, wie später.

[4]) Dies kam natürlich in vielen Fällen auf eine dauernde Konfiskation heraus, da der Bauer kein Geld zum Rückkauf hatte.

[5]) Const. II 601 Art. 57. [6]) Aus Ziegen- oder Bockshaaren gewebtes Zeug. [7]) Das sind Kneifmesser.

Digitized by Google

Waffenverbote für alle Stände auf dem Lande (Art. 23 § 1 und 19 § 1) und für alle Bürger in der Stadt (Art. 23 § 6 und 19 § 1).[1]) Die bäuerlichen Waffenverbote verlieren sich also mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Mit Rücksicht auf das Waffentragen wird der Bauer dem Recht der übrigen Stände eingegliedert. Er hat das Waffenrecht wiederum erlangt, ja, er ist in Bayern niemals vollständig waffenunfähig gewesen.

Forschen wir nun nach den Beweggründen, welche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu den intensiven Beschränkungen des Waffentragens geführt haben, so ergibt sich zunächst als Motiv, daß die ständische Schranke gegenüber dem Ritter gewahrt werden sollte. Alte, feudale Ideen standen im Vordergrunde. Offenbar war gerade in diesen Zeiten der Bauer bemüht, sich äußerlich dem Ritter gleichzutun. Er versuchte, durch Anlegen prunkhafter Kleider und Waffen sowie durch üppiges Auftreten in und außer dem Hause ein ritterliches Ansehen zu gewinnen. Er schämte sich seines Standes und erhob sich über sich selbst. Die spottenden Verse, die Neidhart von Reuenthal[2]) und Meier Helmbrecht[3]) auf die üppigen Dörfler gedichtet haben, lassen uns den bayerischen Bauern dieser Epoche in einem schlechten — ich möchte sagen lächerlichen — Lichte erscheinen. Freilich mochte auch der Ritterstand selbst zu dieser Überhebung der Landleute beigetragen haben. Denn es ist kein Zufall, daß fast zur gleichen Zeit Walther von der Vogelweide singt: die stolzen ritter tragent dörperliche wât.[4]) Der feudale Stand war gesunken,

---

[1]) v. Rockinger, Denkmäler S. 67 und 68.

[2]) Die wichtigsten Stellen aus Neidhart abgedruckt bei v. Rokkinger, Denkmäler S. 31f. Sie tragen gnippen (S. 32) und Schwert (S. 33). Dazu Haupt, Neidhart von Reuenthal. Siehe dort S. 52: langez swert mit einem schîbelohten knophe. Über weibelruoten S. 61 mit den Erklärungen S. 231. Für die Zurückweisung der Bauern in ihr bäuerliches Lebensgebiet ist sehr kennzeichnend der Ausruf des Dichters: sac mit salze mache mir sî mir zam! Haupt S. 61.

[3]) Darüber auch Riezler II 234 und III 866.

[4]) Für den Ackerbau treibenden Dienstmann ist typisch der Freiheitsbrief vom 15. Juni 1311 § 19. Quellen und Er. VI 189.

Digitized by Google

der bäuerliche Stand hatte sich gehoben. Was Wunder, wenn da der einfältige, ich meine der kindlich denkende Mann des Landes sich über das Maß erhob und durch äußeren Prunk einen Stand nachzuahmen versuchte, von dem er innerlich meilenweit entfernt war. Die Waffen- und Kleiderverbote hatten also zunächst den berechtigten Zweck, den Bauern in die alten ständischen Grenzen zurückzuverweisen. Nur an Festtagen sollte er sich ausnahmsweise putzen dürfen. Aber ein zweites Motiv kam hinzu.[1]) Neben das feudale Moment trat das Friedensmoment. Durch das Waffenverbot sollte der Landfrieden leichter aufrechterhalten werden. Der Bauer sollte davor bewahrt bleiben, sich mit der Waffe in allerlei Händel zu mischen, vor allem auch innerhalb seines eigenen Standes durch Zänkereien Schaden anzurichten. Daher das Verbot, die besonders gefährlichen Messer zu tragen. Daher nur die Erlaubnis für die Älteren und Verständigeren, für die Hausväter, mit dem Schwert bewaffnet einhergehen zu dürfen.

Liegt im ersten Motiv mehr der Wille verborgen, den Bauern niederzudrücken und in seine tiefe Rangstellung zurückzuweisen, so sehe ich im zweiten Beweggrund eine vorsorgliche Tendenz. Es sind also letzten Endes die gleichen treibenden Kräfte im Spiele, die wir schon für die älteren Zeiten feststellen konnten[2]): die verminderte Ehrenstellung gegenüber den feudalen Lebenskreisen und zugleich die Notwendigkeit des Bauernschutzes. Die Äußerungen dieser Ideen hatten sich verändert. Die Ideen selbst hatten ihre rechtserzeugenden Kräfte behalten. Wie es ja eine alte Wahrheit ist, daß eingewurzelte Ideen immer wieder hervortreten, wenn auch in dauernd sich verschiebenden Formen.

2. Die folgenden Jahrhunderte.

Mit Beginn des 14. Jahrhunderts hören auch die allgemeinen Waffenverbote mehr und mehr auf. Verbote, die speziell den bäuerlichen Stand ergriffen hätten,

---

[1]) Vgl. Riezler II 186, der aber das zweite Moment völlig übersieht.

[2]) 1. Teil § 12: Die Beweggründe für den Ausschluß der Bauern vom Waffenrecht.

Digitized by Google

finden sich überhaupt nicht mehr. Die Rechtsordnung begnügte sich, strenge Strafen auf den Mißbrauch der Waffen zu setzen, und sie versuchte den schädlichen Waffengebrauch dadurch abzuwenden, daß sie schon das Zücken der Waffen mit Strafe belegte. Der Strafe verfällt nicht nur derjenige, der mit der Waffe Schaden stiftet, sondern bereits derjenige, der bei irgendeiner unerlaubten Gelegenheit die Waffe zieht. Das Delikt des Waffenzückens (Messerzucken) ist in manchen Weistumsgebieten sehr verbreitet. In Bayern ist es nicht häufig. Es kommt etwa vor im Weistum von Werdenfels.[1]) Wer dort ein Schwert zieht, freventlich, im Zorn, der büßt dem Unterrichter 75 Denare. Wer ein Messer zuckt unter diesen Voraussetzungen, es sei lang oder kurz, der büßt dem Unterrichter „XII dn. aus und XII dn. eyn", d. h. offenbar 12 Denare fürs Ausziehen und 12 Denare fürs Einstecken. Im Weistum von Stumm[2]) wird mit 32 Pfennig nach Gnaden gebüßt, wer Messer, Kappen, Huet oder Schwert im Frevel zuckt. Daneben büßt der Täter für fließende Wunden noch besonders mit 72 Pfennigen. Sehr streng wird auch das Waffenzücken bestraft, wenn einer dem andern in sein Haus läuft, d. h. wer das Delikt der Heimsuche begeht.[3])

Der Rückgang der bäuerlichen Waffenverbote hängt in erster Linie damit zusammen, daß man den Bauern immer stärker heranzog zur bewaffneten Gerichtshilfe. Wir werden sofort sehen[4]), daß die bäuerliche Gerichtsfolge in der eingehendsten Weise organisiert und an den Waffengebrauch des Landmannes weitgehende Anforderungen gestellt wurden. Wo aber ein energischer bewaffneter Polizeidienst besteht, da müssen Verbote des Waffentragens mit der Zeit dahinschwinden.[5]) Auch spielte sicherlich der Niedergang des strengen Feudalrechts eine Rolle dabei. Im 14. Jahrhundert war die starre Lehnshierarchie der Rechtsbücher gebrochen. Im 14. Jahrhundert treten be-

---

[1]) Grimm III 662. Im Weistum von Langenerringen (Grimm III 644 a. 1378) wird Schwert- und Messerzücken nicht bestraft, wenn dadurch nicht auch ein Schaden erwachsen ist.

[2]) Öst. Weistümer II 142. [3]) Stumm S. 143. [4]) Siehe § 27.

[5]) So auch der Standpunkt der Rechtsbücher. 1. Teil § 14, 2.

Digitized by Google

reits andere Momente hervor, welche, neben feudalen, eine Scheidung der Stände veranlaßten. So verlor sich der zugespitzte Begriff von ritterlicher Ehre und damit die übertriebenen Anschauungen, welche die tiefe Kluft zwischen Ritterehre und Bauernehre begründet hatten. Hätte eine solche Abschwächung der Vorstellungen nicht stattgefunden, so wäre ein kriegerisches Zusammenarbeiten von Adel und Bauern, wie wir es im 15. Jahrhundert antreffen[1]), nicht möglich gewesen.

Die Verbote, die im 15. Jahrhundert neu erstehen, sind Luxusverbote. Sie nahmen in den Städten ihren Anfang[2]) und verbreiteten sich von dort nach dem Lande. Die Luxusverbote enthielten Normen, welche den üppigen Kleidertrachten, den übertriebenen Festmahlzeiten, dem ausgedehnten Wirtshausbesuch und anderen Exzessen[3]) Einhalt geboten. Sie beschränkten auch das Waffentragen. Aber wenn es etwa heißt[4]), den Bauersleuten solle verboten sein, silberne Messer und Degen zu tragen, so hängt ein solches Verbot mit dem Waffenrecht in keiner Weise zusammen. Die Luxusgesetze sind polizeiliche Sittengesetze zur Einschränkung üppiger Lebenshaltung. Die Stellung des Mannes im Waffenrecht berühren sie nicht. Seit dem 14. Jahrhundert ist das Waffenrecht der Bauern in bezug auf das Waffentragen nicht mehr geschmälert worden.

Die Geschichte läßt uns auch erkennen, daß trotz der energischen Waffenverbote des 12. und 13. Jahrhunderts der Bauer stets im Besitze von Waffen geblieben ist.[5]) Die

---

[1]) Darüber im § 28. [2]) Vgl. Riezler III 713.

[3]) Namentlich auch bei Tänzen und Begräbnissen.

[4]) Entwurf einer Polizeiverordnung von 1501. Krenner XIII 319. Siehe die interessante Scheidung in reisige Knechte, die nicht edel sind (322), in Fürsten, Grafen, Freyherrn und die vom Adel, sowie in Adelige, die nicht Ritter oder Doktores sind, und solche, welche diese Würde innehaben, 323. Im Ratschlag der Landschaft (Krenner IX 428) und im Landgebot in Polizeysachen (ebenda 443), beide von 1500, fehlt die Bestimmung über das Waffentragen. Verboten ist dort dem Bauern nur das Tragen von silbernen Ketten oder Rohr.

[5]) Für die gute Bewaffnung des Bauern in ganz Deutschland hat Maurer, Fronhöfe III 490—495 eine Fülle von Beispielen beigebracht.

Digitized by Google

Waffen vererbten sich von Geschlecht zu Geschlecht. Und wenn auch der Bauer eine Zeitlang gezwungen wurde, seine Wehr in seinem Hause verborgen zu halten, so hat er sich doch seiner Waffen nicht entäußert.[1]) Er hielt sie bereit, bis die Zeit kommen würde, in der er wieder offen mit ihnen hinaustreten durfte.

Niemals hat das bayerische Recht das Verbot so weit getrieben, daß dem Landmann untersagt worden wäre, Waffen zu halten und im Hause aufzubewahren.

§ 27. Die Gerichtsfolge.

1. Vom 13. Jahrhundert bis zur Landesordnung über die Nacheile vom Jahre 1490.

Die Gerichtsfolge oder Nacheile hat im bayerischen Recht sowenig wie im Reichsrecht oder in den Rechtsbüchern eine Beziehung zum Waffenrecht gehabt. Pflicht zur Gerichtsfolge und Recht auf Gerichtsfolge waren nicht Ausfluß der waffenrechtlichen Stellung eines Menschen. Der Grund, weshalb in diesen Studien dennoch die Gerichtsfolge behandelt wird, liegt darin, daß aus dieser Nacheile sich eine neue Art der Landfolge entwickelte, eine militärische Einrichtung, welche auf das Waffenrecht das hellste Licht wirft. Von der alten Heerfolge der Bauern in der fränkischen und nachfränkischen Zeit bis zur neuen Heerfolge des 15. Jahrhunderts wird die Brücke gebildet durch die Gerichtsfolge. Um also den historischen Faden spinnen zu können, war es notwendig, in allen Zeitepochen Rücksicht auf das Institut der Gerichtsfolge zu nehmen.

Die Gerichtsfolge, wie wir sie hauptsächlich in den bayerischen Landfrieden und Weistümern antreffen, hat

---

[1]) Wenn es in einem Vermerk vom Jahre 1492 heißt, daß in der inneren Hofmark Aibling 106 Mannspersonen seien; davon seien 58 Mann zwar zum Auszug tauglich, „aber nit werlich" (Beck a. a. O. 90), so darf daraus noch nicht auf eine Veräußerung der Waffen von seiten der Bauern geschlossen werden. Die Waffen stellten ein kostbares Besitztum des Haushaltes dar. Waren in einem Haushalt zahlreiche taugliche Söhne, so mochte es sehr leicht kommen, daß nicht jeder eine brauchbare Kriegswaffe sein eigen nennen durfte.

Digitized by Google

ihren früher geschilderten Charakter durchaus behalten. Sie ist richterlicher[1]) Polizeidienst, der von allen waffentauglichen Einwohnern eines Gerichtsbezirkes geleistet werden muß. Auf die Waffenfähigkeit des einzelnen kommt nichts an. Wer körperlich fähig ist, Dieben, Räubern und anderen schädlichen Leuten nachzustellen, der ist zur Nacheile verpflichtet. Die Nacheile ist Einwohnerpflicht. Jeder Geschädigte, der das Gerüfte erhebt, kann sie fordern. Ebenso darf der Richter die Nacheile verlangen von allen Eingesessenen des Gerichtsbezirkes. Er fordert die Hilfe als Richter, als Wahrer des Landfriedens.

Der Landfrieden[2]) von 1244 erklärt, es sei den Bauern gestattet, Waffen und Rüstungen in ihren Häusern zu verwahren pro communi necessitate provincie et judicii exequendi. Und der gleiche Frieden bestimmt im Art. 39: Item si quis iudex vel alius fuerit insecutus furem vel latronem aut proscriptum, audito clamore si quis non armis vel fustibus accurrerit, ij talenta dabit. Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen der übrigen Frieden des 13. Jahrhunderts. Die Gerichtsfolge ist die Gerüftsfolge. Das Geschrei der Nachbarn löst die Pflicht aus oder der richterliche Befehl, wie es etwa im Weistum von Langenerringen[3]) kurz und bündig heißt: Wenn ouch der richter vahen wil, wurd im daz zu stark, so sullen im die gepuren beholfen sin. Mit Waffen und mit Knütteln müssen sie herbeieilen, um den fliehenden Verbrecher zu verfolgen und einzuholen. Die Nacheile ist eine communis necessitas, eine Notwendigkeit, um allen Einwohnern den Landfrieden zu erhalten.

Auch die späteren Frieden, die Weistümer und die Berichte aus den Landtagshandlungen verändern dieses Bild nicht.

Der Frieden für Niederbayern[4]) von 1352 fordert jeden, der von der Missetat hört oder sie selbst vernimmt, auf zur Nacheile bei Strafe. Die Herzöge verpflichten sich, Schaden, der dem einzelnen dabei entsteht, zu bessern. Dort

[1]) Auf die Frage des genossenschaftlichen Charakters dieses Dienstes gehe ich nachher ein.

[2]) Const. II 577 Art. 71. [3]) Grimm III 644 (1378).

[4]) Quellen und Er. VI 422 cap. 3 und 4.

Digitized by Google

wird auch die Pflicht festgesetzt, den fliehenden Verbrecher in das nächste Vitztumamt oder Gericht zu verfolgen. Flieht er in einen festen Platz [1]), wo die Nacheiler ihn nicht ereilen können, so haben sie die **Belagerungspflicht**, gleichwie in den Rechtsbüchern. [2]) Richten sie auch damit nichts aus (wurd es in ze stark) [3]), dann sollen sie an den Herzog berichten, der ihnen nun mit Land und Leuten zu Hilfe eilt. Die nämliche Belagerungspflicht ist festgesetzt in der Verordnung der Herzöge von Bayern vom 5. August 1369 [4]), nur daß dort dem „lantvolk" allein diese Last auferlegt wird. Die Bauern, angeführt vom Richter, müssen den Platz belagern, sich „da fuer legen und machen und nicht da von chomen in dhain weis als lang und als vil, biz daz es widertan werd", d. h. bis daß das geraubte Gut (und wohl auch der Räuber) herausgegeben wird.

Die Normen zeigen, daß die Gerichtsfolgepflicht schwer auf dem Bauernstande ruhte. **Der Bauer besorgte unter obrigkeitlicher Leitung den Polizeidienst.** Er war neben Ritter und Bürger dazu berufen, den Landfrieden zu wahren und die Landfriedensbrecher zu fangen. Aber diese Normen erweisen auch, daß die Grenzen zwischen einem polizeilichen und einem militärischen Aufgebot bereits sehr flüssige waren. Eine Belagerungstruppe, die tage- oder vielleicht wochenlang vor einem festen Platze liegt, hat eher den Charakter einer Heeresabteilung als den einer Polizeimannschaft. Sie bedarf dazu eigentlicher Waffen. Mit Stöcken und Knütteln kommt sie da nicht mehr aus. **Deutlich treten also im 14. Jahrhundert die Übergänge von der Nacheile, dem Polizeidienst, in die Landfolge, den Heeresdienst hervor.** [5])

In den bayerischen Quellen fehlt auch eine zeitliche Beschränkung der Gerichtsfolge. Die in den Rechtsbüchern [6])

---

[1]) Befestigt waren auch die Dörfer, darin besonders der Kirchhof. Würdinger II 415f. [2]) 1. Teil § 16, 4.

[3]) Der Ausdruck: „ob esz (ihm) zu stark wurde", auch im Weistum von Altheim. Grimm VI 125 § 50.

[4]) Quellen und Er. VI 496.

[5]) Über den kleinen Schritt, der von der Gerichtsfolge zur Landfolge bestand, siehe schon Teil 1 § 22, 2 gegen Schluß.

[6]) Teil 1 § 16, 4.

Digitized by Google

auftauchende Frist von drei Tagen oder die in den Weistümern vorkommende Bestimmung, der Verfolger dürfe beim blinkenden Schein der Sonne wieder nach Hause zurückkehren, treffen wir in unserm Rechtsgebiete nicht an. Die Energie des bayerischen Herzogtums und die große Unsicherheit im Lande verlangten eine ungemessene Pflichterfüllung. Nicht der Zeitaufwand, nur der Erfolg sollte gelten. Dagegen stimmt die bayerische Auffassung der Dinge mit den Rechtsbüchern darin wieder überein, daß der Dienst unentgeltlich geleistet werden mußte. Als Gerichtsdienst aller Einwohner sollte er nicht entschädigt werden. Im sog. Brandbrief von 1374[1]) ist bestimmt, daß die Leute, die den Missetäter ergreifen und in Gefangenschaft bringen, alles Gut erhalten sollten, das dem Täter gehört und das er bei sich trägt. Dem Richter kam ein Anteil davon nicht zu. Einen andern, auffallenden Standpunkt vertritt ein Marktweistum. Es erklärt, daß zwei Dritteil der geraubten Habe den Verfolgern zukommen sollten, während der Beraubte oder Bestohlene nur ein Drittel zurückerhalten sollte. Wahrhaftig, eine merkwürdige Auffassung vom Eigentum![2])

Daß dem Säumigen, welcher der Nacheilepflicht nicht nachkam, Bußen auferlegt wurden, war auch in Bayern Rechtens. Nur echte Not entschuldigte. In der Herrschaft Peitingau belief sich die Buße, die an die Herrschaft zu zahlen war, auf die enorme Summe von 65 Pfund.[3])

2. Die Landesordnung von 1490 und weitere Ordnungen bis ins 16. Jahrhundert hinein.

Im 15. Jahrhundert beschäftigen sich die Landesherren eingehend mit dem Gegenstand der Nacheile. Im Mai 1437 erließen die Herzöge Ernst und Albrecht ein Gebot[4]) über

---

1) Quellen und Er. VI 519 cap. 4.

2) Weistum des Marktes in der Obern Zell, § 11. Man kann die Bestimmung höchstens daraus erklären, daß die Leute die Pflicht hatten, die Verfolgung nicht nur ins nächste Gericht, sondern über verschiedene Gerichte hinaus durchzuführen. Das Weistum hat die Wendung: „durch alle Gericht".

3) Grimm III 652 § 41. Vgl. auch § 40. Dazu Grimm III 642 § 16 (1 Pfund Pfennig).

4) Krenner II 55ff.

Digitized by Google

den Landfrieden auf 10 Jahre. Nach tiefen Wirren und Zerwürfnissen waren die Fürsten zur Überzeugung gelangt, „daß man des Rechtens und des Friedens in solcher Maaß nicht achten und halten will, als dies von Gott dem allmächtigen, auch dem heiligen Reiche, und unsern Vorvorde n gesetzt und geboten ist, und daß itzo jeder in unsern Landen sein selbst Richter wollte seyn". Um dem Lande den ersehnten Frieden zu geben, befahlen sie allen ihren Ambtleuten, Pflegern und Richtern, dazu ihrer ganzen Ritterschaft, den Bürgern und Bauersleuten, im Lande gesessen, bereit zu sein, wenn in ihrem Lande von irgendeiner Seite ein Angriff erfolgen würde. Die Ritterschaft sollte entschädigt werden, wenn sie mehr als einen Tag im herzoglichen Dienst verwendet würde. Wer bei einer Nacheile, einem Zug oder einer Belagerung Schaden litte „an Hengst und Harnisch", der sollte von den Herzögen Ersatz erhalten. Sieben Jahre später vereinigten sich die bayerischen und oberpfälzischen Landesherren zu Regensburg zur Regelung der Landfriedensverhältnisse.[1]) Sie gaben im Jahre 1444, am 3. August, eine Urkunde über diese Vereinigung[2]) heraus, die eine Reihe von Bestimmungen über Nacheile, schädliche Leute, gegenseitige Hilfeleistung usw. enthält. Die wichtigste Neuerung auf dem Gebiete der Gerichtsfolge war die der Entschädigung. Es wurde festgesetzt, daß die den Räubern abgenommene Habe („das ihr Hab wäre") den Nacheilern zukommen sollte „darum, daß sie zu solchen Sachen desto williger seyen". Um also die Leute eifriger zur Gerichtshilfe anzuspornen, wurde ihnen ein Beuterecht bewilligt. Das den „armen Leuten" entwendete Gut sollte aber in vollem Umfange diesen wieder zugestellt werden. Das war eine entwickeltere Auffassung als die, welche wir im Weistum in der Obern Zell angetroffen haben.[3]) Endlich erließen die Herzöge im Jahre 1488 zwei gleichlautende Mandate über Landesrüstung und Sicherheitspolizei, Albrecht am 24. Januar für den Münchner[4]), Georg am 27. Januar

---

[1]) Krenner II 103ff.

[2]) Die Vereinigung sollte auf 3 Jahre geschlossen sein. Krenner II 116. [3]) Oben S. 39.

[4]) Krenner VIII 517—523. Dazu Riezler III 712f.

Digitized by Google

für den Landshuter Landesteil.[1]) Diese Mandate, die bereits das Gebiet der Gerichtsfolge eingehend regelten, sind die unmittelbaren Vorgänger des Landgebots vom 30. März 1490, welches als Einigung der Herzöge von Bayern und der Pfalzgrafen bei Rhein auftritt.[2]) Es umfaßte das ganze bayerische Rechtsgebiet und bildete die Grundlage aller späteren Ordnungen.

Es lassen sich in diesem Landgebot über die Nacheile von 1490 sieben grundlegende Normen herausschälen.

1. Wer zuerst vom Raub oder Angriff hört, der muß die Missetat sofort öffentlich machen[3]), indem er in der nächsten Kirche Sturm läuten läßt. Auch ist der Pfleger oder Büttel oder Büttelknecht unverzüglich davon zu unterrichten.

2. Die Meßner haben das Landgeschrei oder Läuten sofort weiterzugeben. Alle Kirchen im Amte haben einander durch Geläute zu benachrichtigen.

3. Der Pfleger hat aus dem Schlosse mit Büchsen schießen zu lassen, um sein Amt und die anstoßenden Ämter zu alarmieren.

4. Die Nacheiler sind so zu verteilen, daß die Hälfte an Brücken, Fähren und Furten befohlen wird. Die andere Hälfte, mit den Pflegern und Amtleuten, soll zu Roß und zu Fuß, mit Harnisch und Wehre den Tätern nachsetzen. Die Verfolgung darf nicht abgebrochen werden, bis der „Thäter mit der Nahm" eingebracht ist.

5. Furten, Brücken und Fähren sind in gutem Zustand zu halten. Verdächtiges Gesindel darf nicht übergeführt werden.

6. Es wird eine ständige Gendarmerie aufgestellt. Herzogliche Reisige streifen dauernd durch das Land, verhindern die Räuberei, sichern die Straßen, die Maut- und Zollstätten.

7. Die Amtleute, wie alle Einwohner, die ohne rechtlichen Grund der Gerichtsfolgepflicht nicht nachkommen, sind einer Strafe an Leib und Gut verfallen.

---

[1]) Krenner XII 185—188. [2]) Krenner IX S. 11—18.

[3]) Verheimlichung der Tat zieht Strafe an Leib und Gut, ohne Gnade, nach sich. Die Leute durften sich also durch Drohungen von der Anzeige nicht abschrecken lassen. Furcht vor den Räubern war kein Entlastungsgrund.



Da die Ordnung die Frage der Entschädigung für den geleisteten Dienst nicht berührt, so ist anzunehmen, daß der Dienst unentgeltlich geleistet werden mußte, und daß höchstens das vorhin erwähnte Beuterecht noch weiter fortbestand.

Diese Ordnung wurde durch andere Mandate und Landgebote weiter ausgebaut. Ich erwähne ein Landgebot[1]) Herzog Georgs vom 30. Juni 1494, welches die Pfleger, Landvögte und Landrichter ermahnte, das Absuchen der Straßen mit Reisigen und Amtsknechten fleißiger zu betreiben. Dazu Albrechts Landgebot[2]) vom 20. Januar 1500, in welchem namentlich die gegenseitige Unterstützungspflicht der Hofmarkrichter und ihrer Hintersassen angeordnet wurde. Schließlich Herzog Georgs[3]) Landsordnung von 1501, in welcher bestimmt wird, daß in jedem Gericht die Geschicktesten und Tauglichsten ausgelesen werden sollten, um die ersten zu sein bei der Nacheile. Auch mußte über die Ausrüstung aller Einwohner Bericht erstattet werden.

Die immer noch schwankenden Regelungen der Gerichtsfolge fanden ihren vorläufigen Abschluß in dem „Gemai Landpot und Ordnung wider die Mörder" usw. von Herzog Wilhelm aus dem Jahre 1512.[4]) Sie baut sich grundsätzlich auf die Ordnung vom Jahre 1490 auf. Von wichtigen Neuerungen seien erwähnt:

1. Die Bauern werden bei der Nacheile in drei (statt zwei) Teile geteilt. $1/3$ eilt dem Täter nach, $1/3$ besetzt Brücken und andere Übergänge. $1/3$ bleibt zur Hut zu Hause. Es hatte sich offenbar gezeigt, daß die vollständige Entblößung der Dörfer schädlich gewirkt hatte. In größeren Städten und Märkten sollten sogar nicht einmal $2/3$ zur Nacheile ausgeschickt werden. Die Amtleute mit ihren Dienern und Knechten hatten persönlich mitzueilen. Die Geistlichkeit dagegen brauchte nur ihre Leute zu schicken.

2. Bei größerem Überfall sollte nicht nur geläutet, sondern mit Geschütz und Büchsen auf den Türmen geschossen werden.

---

1) Krenner XII 386. 2) Krenner IX 447. 3) Krenner XIII 209.

4) R. A. Generalia 116, 51 ff. Nachträglich habe ich diese Ordnung auch bei Krenner XVIII 380 ff. gefunden.

Digitized by Google

3. Beim Nacheilen außer Landes waren die Vorschriften des schwäbischen Bundes maßgebend.

4. Wer den Täter niederwirft und ins Gefängnis bringt, erhält dessen Hab und Gut.[1])

In einer anschließenden Vollzugsverordnung[2]) ist festgesetzt, daß zwar alle Bewohner mit Harnisch und Wehre zur Gerichtsfolge sich bereitzuhalten hätten, daß aber in jedem Sprengel zwei besonders Geeignete und Geschickte auserlesen würden, die sich beim Glockenschlag sofort bewaffnet auf das Gerichtshaus zu begeben hätten. Alle Bestimmungen über die Nacheile sollten mindestens viermal im Jahre verlesen und die Einwohner kontrolliert werden, ob sie alle auf ihrem Posten stünden.

Aus dem Jahre 1513 endlich erfahren wir, daß die Gerichtsfolge bereits so gut organisiert war, daß herzogliche Räte und Diener abgeschickt wurden, um die Landgerichtsleute „zur Befriedung der Straßen und zum Nacheilen in Ordnung zu bringen und zu mustern".[3]) Der Adel unterstand den Landgeboten über die Musterungen nicht, wie der Herzog in diesem Schreiben ausdrücklich betont. Der Adel sollte aber ersucht werden, sich freiwillig den Musterungen zu unterwerfen.

Das Ende des 15. und der Beginn des 16. Jahrhunderts weisen demnach eine weitgehende und weitsichtige Organisation der Gerichtsfolge auf. Man verspürt die eifrige Sorge des Landesherrn, die öffentliche Sicherheit nicht nur im Papier der Akten zu führen, sondern sie mit allen Kräften zu handhaben. Aus den schwachen Anfängen des 13. Jahrhunderts, wo der Bauer noch mit einem Knüttel, statt mit einer Waffe erscheinen darf, ist eine wohlorganisierte Polizeimannschaft herausgewachsen, die in einzelne Gruppen scharf gegliedert und deren Dienst aufs genaueste bestimmt ist.

---

[1]) In dieser Ordnung findet sich auch die eingehende Regelung des Falles, daß der Täter in eine Hofmark entfloh. Sie wirft ein helles Licht auf die Immunität dieser Gewaltbezirke.

[2]) Ebenfalls R. A. Generalia 116.

[3]) Schreiben Herzog Wilhelms an den Herzog Wolfgang vom 24. Juni 1513. Krenner XIII 454.


Digitized by Google

Die Entwicklung vom 13. bis 16. Jahrhundert zeigt uns aufs klarste die Umwandlung einer genossenschaftlichen Pflicht in einen herrschaftlichen Dienst. Im 13. Jahrhundert überwog die Vorstellung, daß die Gerichtsfolge des einzelnen Dorfgenossen dem andern Genossen geleistet werden müsse.[1]) Ein gemeinsamer Zweck verband damals alle Dorfgenossen, der Zweck der Friedensbewahrung. Jeder garantierte seinem Nachbarn den Frieden. Jeder versprach seinem Genossen, bei Friedensbruch mitzueilen, um den Mörder und das geraubte Gut wieder einzubringen. Die auf sich selbst gestellten Dorfgenossenschaften übten genossenschaftliche Polizei aus. Daran ändert nichts, daß der Richter auch die Verfolgung gebieten konnte. Er tat dies im Interesse der Genossenschaft, als Wahrer ihres Dorffriedens und damit des Landfriedens. Noch im 13. Jahrhundert wird für die Gerichtsfolge der plastische Ausdruck verwendet: pro communi necessitate. Wie aller Genossenschaftsdienst, ist er unentgeltlich zu leisten. Höchstens ein Beuterecht wird gewährt.

Aber im Laufe des 14. Jahrhunderts stirbt der genossenschaftliche Gedanke fast ganz ab.[2]) Der Bauer ordnet die Nacheilepflicht nicht mehr selbständig. Die Herrschaft beginnt Verordnungen aufzustellen.[3]) Die Bauern ziehen aus kraft Befehls. Die gegenseitige Unterstützungspflicht hat an Kraft gewaltig eingebüßt; denn den nacheilenden Bauern muß Lohn versprochen werden, „damit sie zu solchen sachen desto williger seyen".[4]) Herzogliche Beamte mustern und kontrollieren die ganze Organisation der Gerichtsfolge.

---

[1]) Die Herausarbeitung des genossenschaftlichen Gedankens gut bei Wolzendorff, Polizeidienstpflicht. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der modernen Staatsverwaltung. Verwaltungsarchiv 15, 523ff. Der Verfasser setzt aber das Eintreten des herrschaftlichen Gedankens zu spät an.

[2]) Sehr scharf ist das genossenschaftliche und das herrschaftliche Prinzip bei der Gerichtsfolge auseinandergehalten in dem pfälzischen Weistum von Neuhofen (1534), in dem der Art. 8 beginnt: „Zum Achten so man der gemein oder herren nott leüdet." Dann soll jeder bei Strafe zum Kirchplatz (zur Glocken) laufen. Mitteil. des hist. Vereins der Pfalz VII S. 56.

[3]) S. 38f. [4]) S. 40.

Digitized by Google

Aus den besonders Tauglichen wird ein förmliches Gendarmeriekorps geschaffen.[1]) An Stelle des Genossenverbandes ist der Untertanenverband getreten, an Stelle der genossenschaftlichen Bereitwilligkeit der herrschaftliche Zwang. Seit Ende des 14. Jahrhunderts ist der Zustand Rechtens, den der alte Moser mit den Worten kennzeichnet: Die Amts- oder Gerichtsfolge bringet mit sich, daß die Unterthanen schuldig seynd, auf der Herrschaft oder deren Beamten Befehl sich gebrauchen zu lassen, einen Übelthäter auf frischer That zu verfolgen und handvest zu machen oder auch auf liederliches Gesindel zu streifen."[2])

§ 28. Die Neubildung des Volksheers.

1. Beweggründe für die Neubildung.

Historische Prozesse, wie der der Neubildung des Volksheeres, aus einer Wurzel ableiten zu wollen, ist falsch. Ein solches Vorgehen beweist stets, daß der Forscher die Mannigfaltigkeit der Kräfte, die im Spiele sind, nicht sieht, oder daß er ein Motiv auf Kosten des anderen überschätzt. Diese alte Wahrheit bestärkt auch das Gebiet, das wir untersuchen, das Gebiet von Bayern.

Die Neubildung des Volksheeres, das ich hier gleichsetzen darf mit bäuerlichem Heere, ist in Bayern in erster Linie auf drei bewegende Momente zurückzuführen.

Einmal befanden sich die alten Lehnsverpflichtungen der Lehnsleute und Dienstmannen im Niedergang. Der kriegerische Enthusiasmus des Adels hatte seit dem 14. Jahrhundert bedeutend nachgelassen. Große Teile des Adels waren zu einer raublustigen Beutegesellschaft[3]) herabgesunken, die Raub und Brand, nicht mehr den offenen Feldzug liebte. Andere Teile des Adels hatten wirtschaftlich so starke Einbußen erlitten, daß sie nur schwer imstande waren, die auferlegten Heeresver-

---

[1]) S. 41 und 42.

[2]) J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens S. 151. Dazu Wolzendorff a. a. O. 538.

[3]) Vor allem der niedere Adel. Vgl. Würdinger II 300.

Digitized by Google

pflichtungen zu erfüllen.[1]) So kam es, daß der Adel sich bei herzoglichen Aufgeboten oft als ungehorsam erwies[2]) und sich zum Kriegszug überhaupt nicht stellte. So kam es ferner, daß die Heeresverpflichtungen nur übernommen wurden, wenn die Auslagen ersetzt und die erlittenen Beschädigungen vom Landesherrn vergütet wurden.[3]) 1437 mußten Herzog Ernst und Albrecht auf dem oberbayerischen Landtage versprechen: wenn ihre Ritterschaft länger als einen Tag, inner oder außer Landes „reise", so sollte sie „mit Gezeug, auch Kost und anderen Sachen, die Fürsten zugehören, bezahlt und ausgerichtet werden.[4]) Daher war es den Herzögen nicht unwillkommen, wenn der Adel anfing, seine Heeresverpflichtungen mit Geld abzulösen. Daher sah sich der Landesherr nach dem Söldner, statt nach dem Ritter um.[5])

Das zweite Motiv sehe ich in der veränderten Taktik. Schon die Schweizer hatten in ihren Befreiungskriegen die Überlegenheit des Fußvolkes[6]) gegen den Reiter in schwierigem Gelände bewiesen. Die Einführung der Feuerwaffen[7]) und die Kriegführung der Hussiten bestärkten diese Überlegenheit des Fußknechtes. Die originelle Taktik der Böhmen, unterstützt durch geschickt aufgeführte Wagenburgen, an welchen Reiterei[8]) einfach zerschellen mußte, ver-

[1]) Vgl. bei Beck a. a. O. 129 die Akten des obersten Lehnshofes. Dazu S. 36. Dazu v. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns [3] 499.

[2]) Die Ungehorsamen wurden in Registern verzeichnet. Beck 39 Anm. 10.

[3]) Sehr kennzeichnend der von Beck S. 11 Anm. 16 abgedruckte Sühnevertrag des Ritters Ulrich des Ältern von Mur vom 15. August 1303. Mon. Boica 49 N. F. 3 S. 501.

[4]) Krenner II 59.

[5]) Mit Recht bemerkt v. Below (Das deutsche Heerwesen in alter und neuer Zeit, Int. Monatsschrift 1914, Heft 5 Sp. 343), daß auch die leichte Verfügbarkeit über das Söldnerheer, im Gegensatz zum Lehnsheer, eine Rolle spielte. Ebenso pflichte ich ihm bei, daß er der Erfindung der Feuerwaffe eine nicht entscheidende Bedeutung beimißt.

[6]) Verwendung größerer Massen brauchbaren Fußvolkes schon in den Kämpfen zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben. Lindt, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Kriegswesens (1881) 26.

[7]) Erste Feuerwaffen in Bayern um 1364. Würdinger I 51 Anm.

[8]) Jähns bemerkt a. a. O. 939, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Reiterei als wirkungslos galt vor den langen Spießen.

Digitized by Google

langte gebieterisch nach Verminderung der reitenden und Erhöhung der marschierenden Truppen.[1])

Drittens liegt ein Beweggrund in der neuen Staatsform, die sich im 14. Jahrhundert herausbildete. Die Landstände hatten seit dem 13. Jahrhundert in Bayern große Fortschritte gemacht.[2]) Die inneren und äußeren Zwistigkeiten, die das Bayerland zu erdulden hatte, förderten das Einungswesen in hervorragender Weise. Die von Lerchenfeld gesammelten Freiheitsbriefe sprechen eine lebhafte Sprache für die Macht der Landstände. Die neue Huldigung der Stände erfolgte immer erst, nachdem der Fürst die alten Freiheiten bestätigt und regelmäßig neue Privilegien dazu verliehen hatte. Und dieser landständische Staat packte seinen Herzog gerade da am stärksten, wo er am empfindlichsten war, am Geldpunkte. Die Bewegungsfreiheit des Landesherrn war mitunter aufs äußerste eingeschränkt.[3]) Gerade für die Kriegsführung brauchte der Herzog Geld. Und um die nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen, mußte er die Landstände angehen. Daraus ist es zu erklären, daß diese im 15. Jahrhundert sogar das Recht verlangten, über Krieg und Frieden mit zu entscheiden.[4]) Wiederholt mußten die Fürsten ihren Landständen nachgeben. 1464 erklären die Herzöge Johann und Siegmund in einem Schreiben an den Herzog Ludwig, daß, wenn die Fürsten die Hilfe von der Landschaft gerne hätten, „deren Wir doch ungebunden seyn wollen, so möchte Uns die durch solche (nämlich die Landschaft) versagt werden".[5]) Blieb auch die Rechtslage bis zum Jahre 1515 schwankend, so steht doch so viel fest, daß die Herzöge wiederholt von

[1]) Über die Taktik der Hussiten Delbrück, Geschichte der Kriegskunst III 498ff. S. 507 bemerkt er, daß die Ritter absitzen und dann von der Wagenburg mit einem Hagel von Geschossen empfangen wurden.

[2]) Über die Entstehung und Fortbildung der landständischen Verfassung vgl. auch v. Doeberl, Entwicklungsgeschichte 3, 276 und 483.

[3]) Vgl. Riezler III 660 mit dem typischen Zugeständnis von 1356.

[4]) So 1458 (Krenner I 279) und 1461 (Krenner VII 101). Vgl. dazu Beck 13 und Riezler III 662, der schon für die Jahre 1364 und 1392 Beschränkungen aufführt, welche die Landshuter Bürger den Herzögen auferlegten. Dazu unten § 28, 6.

[5]) Krenner VII 114. Verhandlungen vom 9. März 1462 zu Ingolstadt.

Digitized by Google

den Landständen in die Enge getrieben wurden. Nicht nur rechtliche, sondern mehr noch politische Motive spielten in diese Verhältnisse hinein. Die Stände ließen die Fürsten ihre Macht fühlen, und erlangten, wenn die ständische Konstellation gerade günstig war, das Recht der Genehmigung zu militärischen Rüstungen.

Anders lagen die Dinge aber, wenn es sich um die Mobilmachung des Volksheeres handelte. Das Bauernheer war billiger als das Söldnerheer. Der Bauer hatte, außer bei Aufgeboten auf längere Zeit[1]), keinen Anspruch auf Sold. Auch die Verpflegung ging den Herzog grundsätzlich nichts an. Ein Aufgebot von 1468 verlangt die Verproviantierung und Bekleidung auf 14 Tage[2]) durch die Pfleger und Richter. Die Musterungen und Rüstungen des Volksheeres konnten daher ohne Bewilligung der Landstände vorgenommen werden.[3]) Noch im Jahre 1513, nachdem die vollständige Organisation des bäuerlichen Aufgebots bereits vollendet war, schreibt Herzog Wilhelm an den Herzog Wolfgang[4]): „Dazu waere Ew. Lieb auch Uns, unsrer beyder Obrigkeit halben beschwerlich, auch wider unsrer Vorfahrer Gebrauch und Herkommen, die Landgerichtsleute außerhalb einer Landschaft Zulassen nicht sollen mustern oder in Rüstung bringen mögen. Denn unsre Vorfahren regierende Fürsten in Ober- und Niederbaiern haben allweg ihrer Nothdurft halben die Landgerichtsleute gemustert." Im Gegensatz dazu heißt es in einer Landtagsproposition vom Jahre 1514[5]): . . . und die Sache also eilend zugegangen

---

[1]) Aber selbst dann nicht immer. Der Kurfürst Albrecht Achilles erklärt, 1471 daß Aufgebote auch bei längerer kriegerischer Verwendung keinen Sold erhalten sollten. Sie müßten sich mit der Kost begnügen. Beck 160 Anm. 1.

[2]) Krenner VII 238. Ebenda 239. Ferner Krenner VII 70 und 82 und IX 121. Die Verpflegung war getragen vom Grundgedanken, daß die Daheimbleibenden, die ihrer Arbeit weiter nachgehen konnten, die Last der Verköstigung tragen sollten. Vgl. Maurer III 502ff.

[3]) Zum Anschlag von 1434 bemerkt Krenner, es zeige sich keine Spur, daß der Anschlag auf einem Landtag beraten worden sei. A. a. O. IV 23. Vgl. ebenda den Anschlag von 1443 S. 105.

[4]) Krenner XVIII 455.

[5]) Krenner XVIII 458.

Digitized by Google

ist, hat seine f (fürstlichen) G. (Gnaden) bey seiner Gnaden Praelaten, Staedten, Maerkten und Landesgerichtsleuten Hilfe gesucht, und die vom Adel dazumal ruhen lassen, bis gemeine Landschaft, als dann ietzt beschehen ist, zusamen kommen, und Ordnung gemacht werde, wie man es füran in solchenden eilenden Hilfen halten solle." Es zeigt sich, daß noch anfangs des 16. Jahrhunderts der Herzog von Bayern die Landgerichtsleute der Prälaten, Städte und Märkte sowie die eigenen Bauern ohne Zuziehung der Landschaft mustern und aufbieten ließ[1]), daß er dies nur gegenüber den Hintersassen des Adels nicht wagte.[2]) Und dabei darf man nicht vergessen, daß es sich im gegebenen Falle um rasche Hilfe für den schwäbischen Bund handelte. Nichts ist begreiflicher, als daß diese Möglichkeit, mit Umgehung der Landstände eine

---

[1]) So sind z. B. in der Musterung von 1492 die Gerichtsleute fast vollständig enthalten, während die geistlichen Hofmarken große Lücken aufweisen und die Hofmarken des Adels fast ganz fehlen. Beck 182.

[2]) Überaus kennzeichnend ist auch die fürstliche Proposition Herzog Wilhelms von 1514. Da der Herzog auf einen Überfall gefaßt sein mußte, hatte er in seinen Landgerichten den 20., den 15. und den 10. Mann mustern und mit Wehr und Harnisch ausrüsten lassen. Die Musterung hatte nur einen Teil der Bewohner erfaßt, „damit in den eilenden aufpoten unnd aufruhren der gemain Arm mann, der zu der gegenwehr nit geschickht, Prechenhafft oder alt ist, füran unbeläßtigt bleib, unnd in der nott des Krieges die güeter nichtsminder Pawlich erhalten mügen werden". Hätte, so heißt es weiter in der Proposition, der Landesherr deshalb erst die Landstände befragen wollen, so möchten Land und Leute, Schlösser, Städte und Märkte und auf dem Land die Dörfer und Weiler ausgebrannt, geplündert und verheert worden sein. Nur durch die Umgehung der Landstände sei es möglich gewesen, in kurzen Tagen eine merkliche Anzahl gerüsteten Volkes zu Roß und zu Fuß „ohn ainich sonnder aufpott und aufruhr" im Lande zusammenzubringen und einen Einfall in das Fürstentum, ob er gleich mit einem gewaltigen Heerzug erfolgen wollte, dadurch zu verhüten. Landstände 1514 S. 9. Und S. 21: der Herzog habe die Prälaten, Städte, Märkte und Landgerichtsleute um Hilfe ersucht „und die vom Adl dazemal rueen lassen, bis gemaine Lanndschafft, alßdann itzt beschehen ist, zusam kummen unnd ordnung gemacht werde, wie man es füran in solchen eilenden hilffen halten solle". Der Herzog wagte also wohl, die Leute seiner Gerichte, der Städte usw. aufzubieten, er wagte aber nicht, wiewohl ein unmittelbarer Einfall drohte, seinen Adel und dessen Bauern ohne Bewilligung des Landtages zu den Waffen zu rufen.

Digitized by Google

ansehnliche Truppenmasse auf die Beine zu bringen, eine starke Triebfeder darstellte, das bäuerliche Aufgebot zu befestigen und allseitig zu fördern.

Eine dreifache Wurzel ist es also, aus der die Neuorganisation des Heeres herauswuchs: eine ständisch-soziale, eine militärisch-taktische und eine staatsrechtlich-politische Wurzel.

Maßgebend für die große Umwälzung ist das 15. Jahrhundert. Im 14. Jahrhundert stoßen wir erst auf die Vorstufen der Neubildung, vor allem auf die immer besser ausgebauten Verhältnisse in der Gerichtsfolge. Das 15. Jahrhundert besaß in Bayern die Macht, die nur lose zusammenhängenden Kräfte des Landes in militärisch brauchbarer Weise zu verbinden. Das 15. Jahrhundert hat aus der Volksmasse ein Volksheer geschaffen. Das 15. Jahrhundert hat den Bauern wieder in den Vollbesitz des Waffenrechts gebracht.

2. Der Gegensatz von Gerichtsfolge und Landfolge.

Wir haben bereits die Bemerkung gemacht, daß sich eine neue Form der Landfolge aus der Gerichtsfolge abgespalten habe. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß sich historisch die feinsten Übergänge finden zwischen diesen beiden Rechtseinrichtungen, besonders dann, wenn es sich um größere Unternehmungen handelte. Ihrem juristischen Wesen nach stellen aber Gerichtsfolge und Landfolge verschiedene Institutionen dar und, um recht verstanden zu werden, möchte ich diese hier begrifflich scharf fixieren.

Die Gerichtsfolge oder Nacheile hatte den Zweck, Diebe, Mörder und andere Missetäter zu verfolgen und festzunehmen sowie die gestohlenen und geraubten Gegenstände ihnen abzunehmen. Sie bezweckte also ein Doppeltes: den Täter zur kriminellen Aburteilung dem Richter zuzuführen und den Bestohlenen und Beraubten wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Gegenstände zu setzen. In diesem Sinne war sie von strafrechtlichen und von privatrechtlichen Zwecken geleitet.

Ziel der Landfolge dagegen war die Landes-

Digitized by Google

verteidigung. Die Grenzen eines Gerichtsbezirkes oder des ganzen Herzogtums sollten beschützt werden gegen äußere Feinde. Oder aber es galt, größere landfriedensbrecherische Unternehmungen im Innern zu unterdrücken. Zur Landfolge konnte aufgerufen werden, wenn es sich um die Abwehr eigentlicher Beute- und Raubzüge im Innern oder um eigentliche Kriegszüge gegen eindringende Truppen von außen handelte. Ja selbst Heereszüge in fernere Gegenden, die letzten Endes den Schutz ganz Bayerns und des Reiches im Auge hatten, sind unter den Begriff der Landfolge zu zählen. Der Zweck der Landfolge war also militärischer Natur.

Die zur Gerichtsfolge aufgerufenen Personen waren die Gerichtseingesessenen, d. h. sämtliche Einwohner des Gerichtsbezirkes. Wer immer das Landgeschrei hörte oder vom Richter aufgefordert wurde, war verpflichtet zur Nacheile. Ob der Mann gerichtsmäßig dem Herzog von Bayern selbst oder einer geistlichen oder weltlichen Gerichtsherrschaft unterworfen war, blieb sich gleich. Jeder Einwohner hatte die unmittelbare Folgepflicht. Jeder Einwohner konnte ohne weitere Umstände jederzeit zur Nacheile aufgeboten werden.

Die Gerichtsfolgepflicht war Einwohnerpflicht.

Die zur Landfolge aufgebotenen Personen waren die nämlichen Leute wie die Gerichtsfolgepflichtigen. Jeder Waffentaugliche war landfolgepflichtig. Freilich wurden aus diesem Personenkreise im Laufe der Zeit die Geeignetsten ausgeschieden, die Kriegsverwendungsfähigen, wie wir heute sagen würden. Und zu diesem Zwecke wurde eine neue Einrichtung eingeführt: die Musterung. Durch die Musterung wurde der Kriegstaugliche vom Untauglichen geschieden.[1]) Das Aufgebot zur Landfolge konnte nicht der Richter von sich aus oder gar ein einzelner Geschädigter ergehen lassen. Das Aufgebot ging vom Herzog aus. Der Inhaber der Heeresgewalt, der Herzog von Bayern, besaß

[1]) Oben S. 43 haben wir auch im Gebiete der Gerichtsfolge ein Heranziehen besonders geeigneter Leute gefunden, welche auf Grund von Musterungen ausgehoben wurden. Es wurde eine Art Polizeikorps geschaffen.

Digitized by Google

dieses Recht allein.[1]) Nur wenn die Not drängte, übten es die Beamten in seinem Namen ohne besonderen Befehl aus. Das Aufgebot war kein richterlicher Befehl, sondern ein militärischer Befehl. Das Aufgebot war auch nicht im ganzen Herzogtum ein unmittelbares. Es wird sich zeigen, daß die Leute der weltlichen Hofmarken nur mittelbar, durch das Medium der Hofmarksherren aufgeboten werden konnten.

Die Landfolgepflicht erhob sich zu einer Untertanenpflicht, als sich im Laufe des 14. Jahrhunderts immer stärker der Begriff der Untertanenschaft herausbildete. 1488 erläßt der Herzog ein Aufgebot an seine „Untertanen", worin auch die Bauern einbegriffen waren.[2]) Freilich war diese Untertanenpflicht noch keine einheitliche. Sie war abgestuft, je nachdem der Bauer unmittelbar dem Herzog oder aber einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft innerhalb des Herzogtums unterworfen blieb.

Endlich bestand ein Unterschied in der Bewaffnung. Für die Gerichtsfolge war jede Waffe geeignet. Das Schwert ließ sich gebrauchen wie der Bauernknüttel. Die Landfolge dagegen konnte nur mit kriegstüchtigen Geräten, mit eigentlichen Waffen durchgeführt werden. Daher begegnen wir im Gebiet der Landfolge einer besonderen Einrichtung, die bei der Gerichtsfolge fehlte, der Einrichtung der Waffenschau oder Harnischschau. Der Kriegsherr mußte die Gewißheit haben, daß er mit einem wohlbewaffneten Heervolke ausziehe. Dazu diente ihm die Besichtigung der Waffen.

Harnischschau und Waffenschau sind Einrichtungen, welche im Gebiete der Landfolge, niemals im Gebiete der Gerichtsfolge auftreten. Die Nacheile bedurfte einer derartigen Prüfung genügender Bewaffnung nicht.

Die Landfolge gliedert sich in zwei Gruppen, in den Landsturm und in die Landwehr.[3]) Wie

---

[1]) Über die zwischen Herzog und Landtag geteilte Heergewalt unten § 28, 6.

[2]) Krenner XII 186.

[3]) Die treffliche Studie von Beck ist hauptsächlich dadurch beeinträchtigt, daß sie Gerichtsfolge und Landfolge und innerhalb letzterer Landsturm und Landwehr nicht scharf genug auseinanderhält. Würdinger wirft Landsturm und Landwehr vollständig durcheinander. Vgl. z. B. II 302 ff. (Bürger und Bauern).

Digitized by Google

diese Gruppen aus der Gerichtsfolge herausgewachsen sind, und worin sich diese Gruppen voneinander unterscheiden, werden die nächsten Paragraphen zeigen. Ebenso soll dort festgestellt werden, wieweit genossenschaftliche und wieweit herrschaftliche Elemente in der Landfolge eine Rolle spielen.

3. Der Landsturm.

Gewiß ist in Bayern zu keiner Zeit der Gedanke erstorben, daß bei feindlichen Angriffen auf die Grenzen des Herzogtums oder eines einzelnen Gerichtsbezirkes die gesamte zur Verfügung stehende Bevölkerung den Angriff abzuwehren habe. Die Verteidigungspflicht aller Eingesessenen geht ja schon, abgesehen von jeder obrigkeitlichen Einmischung, aus dem Schutze hervor, den sich die Genossenschaft gegenseitig gewährleistete. Die Abwehrpflicht ist Genossenschaftspflicht. So finden wir denn auch bereits im 13. Jahrhundert eine Norm, welche diese Verteidigungspflicht im Auge hatte. Nach dem Landfrieden[1]) von 1244 durfte der Bauer Rüstungen und Waffen in seinem Hause verwahrt halten, um das Vaterland gegen den Einfall des Feindes zu verteidigen (patriam ab incursu hostium defendendam).

Diese Landesverteidigung hat jedoch nirgends eine nähere Organisation erfahren. Die späteren Quellen des 13. und die Quellen des 14. Jahrhunderts kennen keine besonderen militärischen Verteidigungspflichten der Bauern mehr. Die Verteidigungspflicht war vollständig in der Gerichtsfolgepflicht aufgegangen. Außer den Normen über die Nacheile, die wir im § 27 darstellten, finden sich besondere Normen über das Verteidigungswesen nicht mehr. Das militärische Element war in Vergessenheit geraten. Das ist ganz begreiflich, wenn wir uns daran erinnern, wie tief der Bauer in diesen Zeiten im Waffenrechte stand, und wenn wir bedenken, daß Lehnsleute und Söldner, und in den Städten etwa die Zünfte, ausschließlich das Waffenhandwerk besorgten. Und doch war gerade der richterliche Polizeidienst dazu geeignet, das militärische Element neu erstehen zu lassen. Aus richterlichen Verfolgungen

[1]) Const. II 577 Art. 71.


Digitized by Google

zur Einbringung von Verbrechern entwickelten sich im 13. und 14. Jahrhundert kleine Kriegszüge, welche unter Umständen weit über den eigenen Gerichtsbezirk hinausführten. Die Pflicht, sich vor eine Burg zu legen und diese zu belagern, schloß bereits einen gewissen militärischen Charakter der Unternehmung in sich. So bildete sich aus der Gerichtsfolge eine neue Art der Landfolge aus, der Landsturm. *Der Landsturm des 15. Jahrhunderts ist aus der Gerichtsfolge hervorgegangen. Der Landsturm ist die militärisch organisierte Gerichtsfolge.* Wir besitzen aus dem Jahre 1468 eine Ordnung, welche den Übergang von der Gerichtsfolge in den Landsturm vorzüglich erkennen läßt. Diese Landsturmordnung wurde entworfen vom Rentmeister im niederbayerischen Oberlande, Hans Hoffmann, nebst einigen Pflegern. Sie war auf des Herzogs Befehl für einige Gerichtsbezirke bei Augsburg erlassen worden. Übergriffe Augsburger Kriegsleute hatten die unmittelbare Veranlassung dazu gegeben.[1]) Im allgemeinen Teil der Ordnung heißt es, es lasse jeder in seinem Amte und in seiner Pflege und auch in der Pfarre allen denen, die darinnen wohnhaft „und zu der were und eylen tauglich seien, gebieten, zu rottiren und mit haubtlüten zu besetzen und schaffen tag und nacht aufsehen und aufmerckung zu haben, ob iemands sich understünde, in meins gnedigen herrn lande überlech zekomen zu roß oder fueß dorinn ze straifen oder ze halten, das dann von stund an über dieselben ain landgeschray mit sturmläuten und feur auswerfen gemacht werde“. Und wo das Landgeschrei erhoben würde, da habe sich jeder zu seinem Hauptmann[2]) zu begeben und mit ihm dahin zu eilen, wohin sie befohlen würden. Jeder Pfleger mußte eine Anzahl Meldereiter (ettlich geraisig) haben, die herumreiten und melden sollten, weshalb das Landgeschrei erhoben worden sei. Die eingebrachte Meldung ging dann weiter an den nächsten Pfleger. Der Pfleger[3]) hatte dafür

[1]) Beck a. a. O. 192 ff.

[2]) Die Hauptleute waren Verwaltungsbeamte der Gemeinden, die in erster Linie militärische Funktionen in Friedenszeiten ausübten. Vgl. Beck, Oberbayr. Archiv 55 S. 19. Siehe auch dort über die militärische Stellung des Amtmanns S. 11 ff.

[3]) Über die militärische Bedeutung des Pflegers Rosenthal I 341 f.

Digitized by Google

zu sorgen, daß die Waffen in Ordnung und die Leute bereit waren. Wer ohne Grund fehlte, der wurde „an leib darumb gestraft und in vancknuß genomen". Die Sonderbestimmungen dieser Ordnung beziehen sich auf die Pflegebezirke Fridberg, Aichach, Rain, Burkheim, Neuburg, Schrobenhausen, Reichertshofen, Graisbach, Monheim, Wemding und Höchstädt. Sie geben den Pflegern die Richtlinien, welche Grenzen sie zu bewachen und zu beobachten haben, wo sich ihre Leute sammeln müssen, und in welcher Weise durch Patrouillen die Verbindungen unter den einzelnen Aufgeboten herzustellen seien.[1]) Der Pfleger von Wemding hatte offenbar die ihn betreffende Anordnung nicht praktisch gefunden und daher erwidert: Im untern Teile seiner Pflege habe er nicht viele Gerichtsleute, abgesehen von denen in der Stadt. Daher wisse er mit dem Stadtvolk nichts Nützlicheres anzufangen, als die Stadt zu beschützen. Wenn er aber mit seiner Person und seinen Reisigen gebraucht werde, so wolle er gerne dem Landgeschrei folgen.[2])

Wie bei der Gerichtsfolge ist das erhobene Landgeschrei der auslösende Befehl. Wie bei der Gerichtsfolge werden alle tauglichen Gerichtsleute aufgeboten. Wie bei der Gerichtsfolge ist es ein eingebrochener Feind, gegen den vorgegangen werden soll. Wie bei der Gerichtsfolge treffen den Säumigen Strafen.

Neu aber ist in der Landsturmordnung die militärische Rottierung der zusammengerufenen Bauern, neu die Einsetzung von militärischen Befehlshabern, den Hauptleuten, neu die Angabe bestimmter Sammelstellen für die Aufgebotenen, neu die Einrichtung eines Meldedienstes, neu endlich die scharfe Abgrenzung der Wachtbezirke. Der Landsturm stellt sich damit dar als eine militärisch organisierte Verteidigungstruppe, welche im Falle war, nicht nur Missetäter zu fangen und kleine Raubzüge zu bekämpfen, sondern sich größeren kriegerischen Abteilungen mit Aussicht auf Erfolg gegenüberzustellen. Das Landesrettungswerk, wie es etwa in den Quellen genannt wird, war damit in die besten Wege geleitet. Das für jede Landes-

[1]) Die ganze Ordnung abgedruckt bei Beck 193—196.

[2]) Beck S. 196.

Digitized by Google

verteidigung notwendige militärische Element erscheint wieder als neuer, fruchtbarer Faktor. **Der Landsturm war kein ungeordneter Haufe von Gerichtsleuten mehr, sondern eine kriegerische Mannschaft, ein militärisch brauchbarer Heerhaufe.** Die Organisation des Landsturms war aus der Not geboren. Die Hussitenkriege, welche eine fortwährende Bedrohung der Grenzen zur Folge hatten[1]), sowie die in kleineren und größeren Truppen herumschweifenden Reisigen riefen in erster Linie die Neubildung der Landfolge in Gestalt des Landsturms hervor. Solchen Unternehmungen gegenüber vermochte ein zusammengewürfelter Bauernhaufe nicht standzuhalten. Die Einrichtung, wie sie die Gerichtsfolge bot, reichte dazu nicht aus. Es bedurfte einer strafferen, einer militärischen Zusammenfassung der Kräfte.

So ist es denn auch höchstwahrscheinlich, daß jene Einrichtung, die in der Folgezeit eine so große Rolle spielte, die **Harnischschau**[2]), **zunächst im Bereiche des Landsturms ins Leben gerufen wurde.**[3]) Der Herzog von Bayern wollte sich vergewissern, welche Waffen die Bauern in ihren Häusern bargen, ob die „vor geschriben haußwer"[4]) wirklich vorhanden sei. Bereits aus dem Jahre 1450 ist uns

---

[1]) Eine rasche Mobilisierung des Landsturms gegen die Böhmen siehe im Bericht des Hauptmanns vorm Wald, Christoph von Rain, 1515. Auf das Gerücht, die Böhmen kämen, wurden die Gerichte Kötzting und Viechtach sofort alarmiert. Landtäge 1515/16 S. 256f. Das Landvolk, der Landsturm war eingeteilt in Hauptmannschaften. Ebenda 259.

[2]) Daß der „Harnasch" eine Zusammensetzung der verschiedensten Gegenstände war, beweist der Harnasch des Thomas von Schwangau von 1436. Als er in den Dienst Herzog Ludwigs im Bart trat, mußte er an Harnasch haben: Eisenhut, Harnaschkappe, Stahlpanzer, Goller, Dienstblech, Schurz, Armschienen, Blechhandschuhe, Schwert, Spieß und Messer. Riezler III 728 unter Verweis auf Muffat, Hohenschwangau S. 79. Die Harnischgegenstände des Heinrich Haslanger (1435) bei Würdinger II 320.

[3]) Die **Harnischschau** war eine **alte Einrichtung**. Dies beweist das Landrecht in dem Pillersee, einer Hofmark, die unter dem Herzog von Bayern stand (Öst. Weistümer II 89 Nr. 19). Das älteste Original ist eine Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts. In Art. IV heißt es, daß der Propst mit den 12 Richtern die Wehre beschauen soll, „als es von alter gelegen ist".

[4]) Beck a. a. O. 87.

Digitized by Google

aus Niederbayern im Anschluß an eine Musterung des Landvolks eine solche Harnischschau überliefert.[1]) Das Ergebnis dieser Besichtigung wurde in ein Register aufgenommen. Aus der Pflege des Leonhard von Aichberg heißt es z. B.: „In dem ersten Viertheil ist Hauptmann Stephan Spann, 1 Panzer, 1 Armbrust. Item Hanspeck 1 Panzer, 1 Armbrust. Item Peter Beck 1 Panzer, 1 Armbrust. Ferner: Hier hat Hilkersperg Ende, und hat an Leuten 113 Mann, darunter 36 Armbrmst, 16 Panzer; die andern alle haben Joppen, Spieß, Hauben, Plechhandschuh und 4 Pafesen."

Ferner heißt es in der Ordnung[2]), die Heinrich Paulstorfer gemacht hat: „Item am Ersten, daß jedes Dorf seinen Hauptmann habe, und wo 20 Höfe sind, daß je 10 ihren Hauptmann haben, und die daraus zu nehmen, die dazu tauglich seyen und jeder Hauptmann in seiner Ordnung einen Pafesen, 5 Armbrust und guter Spieß mehr habe." Im allgemeinen besaß jeder Mann ein Messer und einen Spieß oder eine Wurfhacke. Nur die Vermöglicheren hatten Pavesen, Armbrüste und Büchsen.[3]) Aus Oberbayern ist uns ein Schreiben Herzog Sigmunds und Albrechts erhalten von 1466.[4]) Darin wird befohlen, daß wegen der schweren und unsichern Läufe der Zeiten die Leute bei guter Wehrung seien und deshalb eine Harnischschau vorgenommen werde, „so doch sonst nach altem Herkommen gewöhnlich ist zu diesen Zeiten Jahrs" (April). Der Befehl ist gerichtet an alle Pfleger und Richter in Oberbayern und auf dem Nordgau. Die Besichtigung der Waffen fand demnach, altem Herkommen gemäß, einmal im Jahre, um die Osterzeit statt. Besichtigt wurde nach militärischen Einheitsbezirken, die unter einem Hauptmann standen. Die Verteilung der Waffen war so, daß entweder der einzelne bestimmte Waffen stellte, wie etwa der Hauptmann einen Panzer und eine Armbrust, oder daß die Waffen und Rüstungen auf dem einzelnen Hauswesen ruhten, so daß auch etwa ein Witwensitz, aus dem kein wehrlicher Mann auszog,

---

[1]) Krenner VII 8ff. und dieses unvollständige Register gut ergänzt durch Beck a. a. O. 167f.

[2]) Vom gleichen Jahre, Krenner VII 12.

[3]) Beck a. a. O. 168. [4]) Krenner V 196f.

Digitized by Google

Waffen zu leisten hatte.[1]) Somit war die Harnischschau eine Personal- oder eine Realbesichtigung.[2])

Die auf dem Hauswesen ruhenden Waffen mußten stets mit diesem verbunden bleiben. Die Waffen gehörten zum unveräußerlichen Inventar des Hauses und gelangten auch etwa durch Erbschaft in keine fremde Hand. Es mußte dauernd beim Hofe verbleiben, „was er an Harnasch, Schieß Zeug und annders zu der Were gehorenndt gelassen hat".[3]) Diese Verstrickung von Were und Haus gab vor allem auch die Sicherheit, daß keine Waffen außer Landes verkauft werden konnten.

Die Organisation des Landsturmes, wie sie hier kurz dargestellt wurde, hat sich in den Grundzügen während des 15. Jahrhunderts und bis in das folgende Jahrhundert hinein erhalten. Freilich wandte sich die Sorge der Landesfürsten immer mehr der Landwehr zu, jenem Aufgebot, das sich aus den Tauglichsten und Tüchtigsten des Landsturmes rekrutierte. Aber über dieser Neubildung der Landwehr vergaßen die Herzöge doch niemals den Wert des Landsturmes, den sie mit Hilfe ihrer Amtsleute militärisch so ausgezeichnet organisiert hatten. Ein sprechendes Zeugnis dafür legt die Instruktion vom 16. Oktober 1512 ab.[4]) Sie beschäftigt sich mit dem ganzen Landesverteidigungswesen, hauptsächlich mit der Bildung und Bewaffnung der Landwehr. Aber sie vergißt nicht einzuschärfen, nachdem sie eben von der Ausrüstung der Landwehrleute gesprochen: „Es sollen die Verordneten und Ambtleute nicht minder den Gerichtsleuten und Untertanen ernstlich sagen und gebieten lassen, daß ihrer jeder und männiglich im Lande ihre Wehre und Harnisch, so ihnen in der Musterung auferlegt sind, dennoch bei ihren Häusern und Herbergen haben sollen."[5]) Die brauchbare Bewaffnung des ganzen,

---

[1]) Beck 163 mit den Belegen S. 164 Anm. 12 vom Jahre 1504.

[2]) Siehe Militaria 53 S. 11 und S. 30ff., wo bald ganze Dörfer, bald einzelne Personen mit bestimmten Waffen aufgeführt werden.

[3]) Mon. Boica VI 318f. (1489). Sententia judicialis des Herzogs Albrecht von Bayern.

[4]) Krenner XVIII 428ff.

[5]) Siehe auch aus der Musterung von 1492 (Beck a. a. O. 179) die Bestimmung: die anheim beleiben und zu dem auszug nit geschickt

Digitized by Google

landsturmpflichtigen Volkes lag den Landesherren nach wie vor am Herzen. Waren einmal für die gesamte Bauernschaft militärische Grundlagen geschaffen worden, so sollten diese um keinen Preis wieder verlorengehen, ein Zeichen, daß sich der bayerische Landsturm zur Verteidigung der Grenzen nicht ungeschickt erwies.

Eines aber haben die Fürsten vernachlässigt, nämlich die militärischen Übungen. Übungen im Gebrauch der Waffen oder gar Exerzier- und Meldeübungen haben niemals stattgefunden. So wundert man sich nicht, wenn die Herzöge im Jahre 1537 ihre Amtleute auffordern mußten[1]), sich zu erkundigen, „wer mit der Ziel- und Pürschbüchse schießen könne". Diese Schützen sollten die Amtleute mit Namen aufführen und sie samt ihrem Heimwesen der Kanzlei mitteilen, damit sie im Falle der Notdurft angefordert werden könnten. Kein obrigkeitlicher Befehl hat also den bayerischen Landstürmler zum brauchbaren Schützen gemacht. Der Landsturmschütze ist aus eigener Initiative das geworden, was man von ihm verlangen mußte.

Es sei noch hervorgehoben, daß die Hintersassen der Klöster und der geistlichen Hofmarken dem militärischen Befehl der herzoglichen Beamten unterstanden, wenn diese Musterungen und Waffenbesichtigungen vorzunehmen hatten. Noch 1516 erklären die Herzöge, sie hätten dieses Recht „unwidersprechlich", d. h. unangefochten besessen.[2]) Dagegen stellten die Hofmarken des Adels militärische Exemtionen dar. Die Anordnungen des Herzogs galten zwar für das ganze Land. Aber wenn der Fürst Musterungen und Besichtigungen von Waffen ansetzte, so durften seine Beamten diese Exemtionen nicht betreten. Der Adel musterte und besichtigte selbst.[3]) Auch Aus-

---

sein, die sein auch mit harnasch und were angelegt, ain yeder nach seinem staten (Militaria 47, 175).

[1]) R. A. Militaria 377. Herzog Wilhelm und Ludwig Gebrüder, vom 7. Februar 1537.

[2]) Landtäge 1515/16 S. 173.

[3]) In der Perckhouerischen Hofmarksordnung ist bestimmt: Wenn der Landesfürst Leute ausheben lasse zum Krieg im Lande „oder in das Feld", so dürfe nicht der fürstliche Pfleger zu Erding die Mannschaften

Digitized by Google

hebungen der weltlichen Hofmarksbauern konnte er nur wünschen, nicht befehlen. Als 1512 der zwanzigste Mann ausgehoben werden sollte und sich der Adel offenbar nicht sehr bereitwillig zeigte, ließ Herzog Wilhelm seinen Hofmarksherren wissen: „wo ihm (dem Adel) oder seinen Hofmarchsleuten oder Hintersessen Lant der Landbote eine Noth anstieße, er ihnen keine Rettung noch Hilfe tun wolle".[1]) Die „trefflichsten vom Adel" hätten aber der Bitte des Herzogs bereits entsprochen[2]), ließ er den Widerspenstigen mitteilen.

Ein Landsturmalter ist in den Quellen nicht angegeben. Wer „wehrlich", d. h. tauglich war, war landsturmpflichtig. Beck bezeichnet als ungefähre Altersgrenzen das 16. und das 60. Lebensjahr.[3]) Befreit waren die Urbarsleute, die Meßmer und die Hüter[4]), was eine hübsche Parallele zu den Bestimmungen der Rechtsbücher ergibt.[5])

Abschließend sei bemerkt, daß der Landsturm regelmäßig nur kurze Zeit mobil gehalten wurde. Das war auch kaum anders möglich, da dem Lande ja sämtliche Arbeitskräfte entzogen wurden. Ein Bericht der Prälaten aus dem Niederland[6]) von 1501 erwähnt deshalb dem Herzog gegenüber, daß der Prälaten arme Leute 3 oder 4 Tage vor dem Walde gelegen hätten. Danach seien sie wieder heim an ihre Arbeit gelaufen, „alsbald ist eine andre Rott entgegen an ihrer Statt gezogen; sind aber sammentliche in einem Geläger längere Zeit zu liegen, als ietzt fürgenommen,

---

mustern, sondern allein der Hofmarks-Richter. Die Immunität der Hofmark mußte also streng gewahrt werden, a. a. O. 385 (a. 1587, Art. 20).

[1]) Krenner XVIII 443.

[2]) Die Gerichtsbarkeit der Hofmarkherren ist gut beleuchtet in Landtäge 1515/16 S. 178 und 185 ff.

[3]) A. a. O. S. 164, aber ohne Belegstellen. Im Jahre 1431, anläßlich des Zuges gegen die Hussiten, findet sich die Bemerkung: „ire meinung ist, das alle mannsgeslehte, die 18 jar und darüber und doch nit unter 16 jor alt sint, angeslagen söllent werden". Hier erscheint als das normale Aushebungsalter das 18. Jahr. Man durfte aber ausnahmsweise bis auf das 16. Jahr hinuntergehen. Siehe Mendheim, Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert (1889) S. 15.

[4]) Beck a. a. O. 179. [5]) I. Teil § 16, 1. [6]) Krenner XI 550.

Digitized by Google

nicht gebraucht worden".[1]) Die Prälaten wehrten sich gegenüber dem Herzog, welcher auf längere Aushebung der Bauern drang. Handelte es sich um ein Aufgebot für eine größere Zeitpause, so wurden die Truppen so eingeteilt, daß eine Abteilung die andere nach 3 bis 4 Tagen ablösen konnte. Dies natürlich nur für den Fall, daß die gegenüberstehende feindliche Macht eine solche Ablösung erlaubte.

4. Die Landwehr.

Die zweite Form der Landfolge, die wir in den Quellen des 15. Jahrhunderts wahrnehmen können, ist die Landwehr oder der Auszug.[2])

Die Landwehr ist eine Abspaltung des Landsturmes. Sie hatte sich notwendig erwiesen, als die bäuerlichen Aufgebote zu größeren Zügen ins Land verwendet wurden. Es mußten Landleute zurückbehalten werden, welche in der Zwischenzeit der Äcker und Wiesen warteten. Ernährungsrücksichten halfen die Landwehr schaffen. Ferner konnte man bei größeren kriegerischen Unternehmungen nur absolut taugliche Leute brauchen. Unter den Landstürmlern befand sich mancher, der die Beschwerden einer längeren Mobilmachung nicht ausgehalten hätte. Die Landwehr stellte die Auslese der Landsturmpflichtigen dar, die körperlich Besten und best Bewaffneten. Endlich wäre es unmöglich gewesen, größere Massen, wie sie der Landsturm ausmachte, länger ins Feld zu führen, und zwar wegen der Fahrzeuge. Im Jahre 1434 rechnete man auf 10[3]), und im Jahre 1462 auf 20 Bauern je einen Raiswagen.[4]) Nicht nur, daß dadurch ein übermäßig großer Troß entstand. Sondern es wären Wagen in solcher Fülle überhaupt nicht aufzu-

[1]) Bei Krenner steht irrtümlich „werden".

[2]) Über die verschiedenen Bezeichnungen, die man der zur Landwehr ausgeschossenen Mannschaft gab, siehe Maurer, Fronhöfe III 482. Über die Bezeichnung: gemeiner Auszug oder gemeiner ausschuß" Beck a. a. O. 212.

[3]) In der bayerischen Wagenburgordnung von 1462 heißt es: „Auf hundert Wagen gehören Tausend Personen mit ihr Wehr." Würdinger II 383.

[4]) Beck a. a. O. 201. Auch in Österreich rechnete man auf 20 Mann einen Wagen. Maurer, Fronhöfe III 479.

Digitized by Google

treiben gewesen.[1]) Teils wirtschaftliche, teils feldmäßige Schwierigkeiten boten also frühzeitig Halt und brachten die Fürsten zur Erkenntnis, daß mit einer Auswahl von Kriegern besser gearbeitet werden konnte als mit der ganzen Masse des landsturmpflichtigen Volkes.

Auch die Landwehr war in erster Linie Verteidigungstruppe.[2]) Auch die Landwehr war hauptsächlich Grenzschutz.[3]) Aber sie war keine Truppe, welche nur den eigenen oder den angrenzenden Gerichtsbezirk im Falle der Not zu verteidigen hatte. Die Landwehr wurde innerhalb des ganzen Herzogtums Bayern verwendet, ja, wenn es notwendig erschien, wurde sie auch über die heimischen Grenzen hinausgenommen.[4]) In diesem Sinne trug sie den charakteristischen Namen der Auszug.[5]) Denn zu allen Zeiten hat der taktische Satz seine Richtigkeit bewahrt: die beste Verteidigung ist der Angriff. Daher war die Landwehr auch Angriffstruppe.[6]) Es darf dabei nie vergessen werden, daß es in der Taktik jener Zeit lag, das Land des Gegners rasch mit Truppen zu überschwemmen und dem Feinde durch Raub und Plünderung zunächst erheblichen Schaden zuzufügen. Dann erst stellte man sich im freien Felde ihm entgegen und suchte ihn zu überrennen. Und endlich, wenn dies noch notwendig war, belagerte man ihn in Burgen und anderen festen Plätzen. Für diesen Kleinkrieg und Belagerungskrieg konnte auch eine Landwehrtruppe immerhin ganz brauchbar erscheinen.[7])

---

[1]) Die Leute, welche die Wagen begleiteten, hießen Trabanten. Krenner VII 74 ff.; Maurer III 519. Doch kommt der Name Trabanten auch für gewöhnliche Fußknechte vor. Würdinger II 319.

[2]) Siehe die interessanten Vorkehrungen zur raschen Besetzung der Donauübergänge, Landtag 1514 S. 722—730.

[3]) defensio terrae, quam Landwehr vocant (1295). Maurer III 453f.

[4]) Würdinger II 304.

[5]) „der gemein auszug“ in Militaria 48, 339 (Beck 179). „die anheim beleiben und zu dem auszug nit geschickt sein“ in Militaria 47,175 (Beck 179).

[6]) Vgl. Maurer III 474.

[7]) Vgl. Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance, Technischer Teil (1880) S. 980. Dazu Würdinger a. a. O. II 411, welcher erklärt, die Kriegsmaxime des gebarteten Ingolstädter Herzogs: nicht auf einen Tag, nicht durch einen

Digitized by Google

Die Organisation der Landwehr schloß sich, wie die des Landsturmes, an die Gerichtsbezirke und an die Pflegen an.[1]) Und sie zeigt auch nach anderen Richtungen manche Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten mit den Einrichtungen des Landsturmes. Was sie aber, abgesehen von der feldmäßigen Verwendung grundlegend vom Landsturm scheidet, das waren die Musterungen[2]) und die Mobilmachung. Nur durch das Mittel der Musterung wurde es möglich, sich ein Bild von der kriegstauglichen Mannschaft eines Amtsbezirkes zu verschaffen. Nur die Musterung konnte die Sicherheit gewähren, daß wirklich „die Wehr-

---

Schlag zu entscheiden, sondern den Feind von vielen Punkten aus zu bedrohen, ihm ohne großes eigenes Wagnis unaufhörlichen Schaden und empfindlichen Abbruch zu bereiten, also vor allem den kleinen Krieg mit Nachdruck und Hartnäckigkeit zu führen, dies gilt für die meisten Feldzüge dieser Zeit. Vgl. Jähns a. a. O. 987, der dazu bemerkt, daß die Beute, nicht der Landerwerb das regelmäßige Ziel der Kriegszüge war. Diese Charakteristik wird belegt durch unzählige Stellen aus den bayerischen Chroniken. Ich hebe eine besonders typische hervor, aus der Chronik des Ritters Hans Ebran von Wildenberg (herausgegeben von Friedrich Roth in Quellen und Er. N. F. 2 S. 128). Dort heißt es: „Die vorgedachten drei fürsten von Beirn fürten einen großen Krieg wider den bischof von Saltzburg und die von Regenspurg und all reichstet; darumb die reichstet mit gewalt und hereskraft zůgen durch das land zů Beirn von Augspurg aus bis gein Abach und tetten großen schaden mit rawb und prant und prachen dem adel vil geslösser und sitz. und am wider heimziehen wurden ir vil erschlagen auf dem Lechfeld von den fürsten; auch so ving hertzog Friedrich den bischof von Saltzburg und hielt den etlich zeit in vancknus. darnach zůgen die reichstet mit großer macht auf den von Wirttenberg; dem verderbten sie sein land mit rauwb und prant. dem kam zů hilf pfaltzgraf Růperti, der darnach römischer konig ward, mit einem großen gereißign zewg. der von Wirtenberg zoch zů den veindten, do er sie mit frewden fand rawben und prennen. und er hett einen herten veldstreit mit den reichsteten und gesigt, und ward des städtischen volcks vil erschlagen und gefangen, und ein junger von Wirtenberg ward auch erschlagen. aus dem krieg entsprang dem grafen von Wirttemberg großer reichtumb."

[1]) Statt vieler ein Beispiel von 1479 (Krenner VIII 306): Herzog Albrecht verlangt Bericht, „wievil Wir und ihr von unsern wegen in unserm Gericht und Herrschaft N. an der Harnaschgeschau wehrlicher Mann gehaben möget".

[2]) Über die Musterungen im einzelnen Beck a. a. O. 160. Älteste Musterungsliste von 1450 aus Niederbayern a. a. O. 167.

Digitized by Google

lichsten" ausgehoben wurden.[1]) Und andererseits mußte jeder Einberufung der Landwehr eine Mobilmachung vorangehen. Die Tauglichen mit ihren Waffen mußten auf die Beine gestellt, für die nötigen Pferde und Wagen und später auch für die Beschaffung des Artilleriematerials mußte zur Zeit gesorgt werden.[2]) Wie in der Epoche der Rechtsbücher die Heerfahrt 6 Wochen vor ihrer Ausführung angesagt sein mußte, so bedurfte es jetzt einer frühzeitigen, soliden Mobilmachung, um zum befohlenen Auszug fertig zu sein. Die Anlegung von Sold- und Registerbüchern und die genauen Berichte, welche die Herzöge von den Amtleuten[3]) über die militärischen Verhältnisse ihres Bezirkes einforderten, bewiesen, mit welcher Sorgfalt die Landesherren im 15. Jahrhundert das Musterungs- und Mobilmachungswesen überwachten.

Die erste größere Mobilmachung in Bayern fällt in das Jahr 1431. Die Münchner Herzöge ließen an den Adel das Ersuchen ergehen: „Du solt auch von allen deinen pauren den zwainczigisten man ausfuren haißen . . . auch ye zechen mannen ainen wagen ordnen."[4]) Die Herzöge gaben für die Mobilisierung ihrer Gerichtsleute den gleichen Befehl. Von den Landesfürsten rückte der junge Herzog

---

[1]) Eine unpraktische Maßnahme war es daher, das Los entscheiden zu lassen. So in einigen Städten Maurer, Fronhöfe III 481. Es gab im ganzen drei Systeme der Aushebung. 1. das prozentuale, wonach zahlenmäßig die Leute, je nach der Zahl der Einwohner, ausgehoben wurden, der 5., der 10., der 20. Mann usw. Übrigens griff man auch in Bayern zuweilen zum Los. 2. das eben erwähnte städtische System, wobei der Zufall (das Los) entscheiden sollte. 3. das System reiner Willkür, wonach einfach nach dem Gutdünken der aushebenden Beamten verfahren wurde. Für letzteres Maurer a. a. O. III 487. Für das Auslosen der Mannschaften in den Städten Würdinger II 308. Über das System des Reichsabschiedes von 1430 ebenda 306.

[2]) Die Musterung der Pferde war eine der wichtigsten Aufgaben der Mobilmachung. Der Adel rückte häufig mit zu geringer Pferdezahl ein. Schon frühe treten daher Pferdeausfuhrverbote auf.

[3]) Über die militärischen Funktionen der Amtleute handelt ausführlich Beck im Oberbayr. Archiv 55 (1910) S. 11ff., Zur Behördenorganisation Bayerns im 15. Jahrhundert.

[4]) Beck a. a. O. 54 aus Archivalien der Herrschaft Degenberg, Faszikel 17.

Digitized by Google

Albrecht ins Feld. Wiewohl bei dieser Auswahl des 20. Mannes eine Landwehrtruppe erster Ordnung hätte zusammengebracht werden sollen, so scheinen doch die Resultate des Kriegszuges der vorsichtigen Mobilisierung nicht entsprochen zu haben. Denn das Benehmen des bayerischen Aufgebots, das damals gegen die Hussiten geführt wurde, war das einer kläglichen, unsoldatischen Truppe. An dem berüchtigten Tage von Taus kehrten die Bayern als erste dem heraneilenden Prokop den Rücken und flohen, ohne den Feind überhaupt zu Gesicht zu bekommen.[1])

Diese Schlappe mag mit dazu beigetragen haben, daß 3 Jahre später, im Jahre 1434, der Versuch unternommen wurde, die Landwehr nach einem andern System aufzubieten.[2]) Es finden sich aus diesem Jahre ein Vorentwurf und drei ungefähr gleichlautende Entwürfe[3]), die zurückgehen auf Gutachten, welche von den Pflegern und Städten eingefordert worden waren. Die Grundlagen dieser Landwehrorganisation sind[4]): Es wurden fünf Landwehrbezirke eingerichtet.[5]) Die Gerichte und Herrschaften, Städte und Märkte wurden zu höheren militärischen Bezirken zusammengeschlossen. So umfaßte z. B. der erste Bezirk das Gebiet östlich der Linie Salzach—Inn, dazu das Gericht Griesbach und einige Städte westlich von Salzach und Inn. Darin stellten die Märkte und Städte 403 Wehrliche, das Land 1860 Bauern. Genannt sind als Pfleger und Richter: Haslanger, Hans Klosner, Laiminger, Gewolf, Sei-

[1]) Riezler III 287. Der Tag von Taus ist mir übrigens eines der interessantesten Beispiele für Massensuggestion. Die dämonische Angst, die vor Prokop und seinen Scharen bestand, teilte sich suggestiv allen mit. Über die Natur der Hussitenkriege, die durch nationale, religiöse und kirchliche Gegensätze bedingt war, neuestens Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422—1427 und die deutsche Kirche (1916) S. 22f.

[2]) Ein Aufgebot für Landsleute aus dieser Zeit bei Würdinger I 192f.

[3]) Beck a. a. O. 197 und Krenner IV 23, der nur den Entwurf B wiedergibt. [4]) Beck hat S. 220ff. eine vorzügliche Tafel ausgearbeitet.

[5]) Auch bei dieser Form der Organisation waren die Städte als Beispiel vorangegangen. Für die Einteilung Nürnbergs in 6, später in 8 Viertel vgl. Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen bei Mendheim (1889) S. 7. Für Prag, Bern usw. siehe Maurer, Fronhöfe III 482f.

Digitized by Google

boltstorfer (Entwurf B und C), Tannberger (Entwurf A), Wildpold Polhaimer (Entwurf A) und Hans Kuchler. Die Pfleger und sonstigen Beamten, die Ritter und Knechte, wurden in diesem Register nicht veranschlagt. Zusammen ergaben sie aus den fünf Landwehrbezirken 1395 Schützen und Wehrliche der Städte und Märkte und 10132 taugliche Bauern. Die Übersicht zeigt, wie stark das Land zahlenmäßig die Städte und Märkte überragte.

Nach dieser Organisation von 1434 waren bestimmte Sammelpunkte für die Mannschaften aufgestellt. An diesen Sammelstellen sollten „pfleger, ritter und knecht, purger und paurschaft all auf einander warten“. Die Ritter sammelten sich also nicht getrennt von den Bauern und rückten wohl auch gemeinsam mit den Bauern aus. Die Trennung von Ritterheer und Bauernheer war aufgehoben.[1]) Es gab einen herzoglich-bayerischen Auszug. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Ritter- und Bauernaufgebote getrennt marschierten und getrennt fochten, wenn es die jeweilige taktische Lage gebot, und daß auch der Organisation nach feudale und nichtfeudale Gruppen noch vielfach geschieden waren.[2]) Genaue Bestimmungen wurden gegeben für die Mobilisierung der Fahrzeuge. Wagen waren vorgesehen zum Transport von Feldgeräten, von Rüstungen und der Verpflegung. Auch errichtete man daraus Wagenburgen.[3]) Später wurden der Artillerie besondere Wagen zugeteilt. Die Gestellung von Wagen ruhte zuweilen als Reallast auf einzelnen Gütern.[4]) So hießen

---

[1]) Vom Landshuter Aufgebot sagt Würdinger I 193, daß die aus Rittern und Beamten bestehende Reiterei den fünf Haufen zugeteilt wurde, welche das Fußvolk darstellten.

[2]) Z. B. in bezug auf die Musterungen und die Waffenschau.

[3]) Anschlag von 1468 (Krenner VII 239): „Reiswägen, die dermaßen zugerichtet seyen, man brauche sie zu der Wagenburg oder zum Führen.“ Über Wagenburgen eingehend Würdinger I 303 und II 377 ff.

[4]) In der Mehrzahl waren aber die Reis- oder Heerwagen von bestimmten Bauern zu stellen. So stellen z. B. die Hintersassen der Propstei Geisenfeld solche Fahrzeuge. Grimm VI 193 § 23. Im Art. 15 der Perckhouerischen Hofmarksordnung ist festgesetzt, daß die gesamten Untertanen der Hofmark zusammen mit denen von Puech verbunden seien, einen „Raißwagen“ zu halten und auf Befehl des Herzogs

Digitized by Google

drei Güter zu Mering Raislehen. Jedes Gut stellte einen Heerwagen, und die Insassen der Güter befreiten sich damit von dem persönlichen Kriegsdienst.[1])

Endlich waren eingehende Vorschriften über die Verpflegung erlassen. Die Berechnung ist auf 8 Tage gemacht, die Dauer, auf welche man den damaligen Feldzug voraussichtlich ansetzte.[2]) Auf 6 Reisige sollten für 8 Tage 1 Eimer Wein und 240 Brote entfallen (1 Pfund im Manuskript). Auch der Hafer für die Pferde war veranschlagt.[3])

Bei der Aushebung des 10. Mannes, die Beck für den Zug von 1434 wahrscheinlich gemacht hat, ergeben sich 1200 Pferde mit 200 Wagen, 1400 Schützen mit 280 Wagen, 11 000 Bauern mit 110 Wagen und 1400 Knechte, welche diese Wagen begleiteten.

Ein Teil der Landbevölkerung hatte Erdarbeiten zu leisten. Er war mit Haue und Schaufel ausgerüstet. Er versah auch Pionierdienste[4]); denn es heißt von ihm: „Von der furt und prücken wegen auch bedacht zu sein, das man die zuricht.“[5])

Die fortschreitenden Verbesserungen der Landesverteidigung lassen sich Schritt für Schritt verfolgen.

---

von Bayern damit zu fahren. Die Verpflichtung wird als Scharwerk bezeichnet, woraus hervorgeht, daß Wagen und Bedienungsmannschaft gratis gestellt werden mußten. Verhandl. des hist. Vereins für Niederbayern 11 S. 384 (1587).

[1]) Beck 184. Aus der Harnischschau vom April 1504 (Oberbayern).

[2]) Die Verpflegung scheint der Herzog aus eigener Tasche bezahlt zu haben; denn es heißt bei Krenner IV 35: Nota die Speisung, so meines Herrn Genad auf acht Tage geschafft hat.

[3]) Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß sich bei ausgedehnteren Kriegszügen leicht Verpflegungsschwierigkeiten ergaben. Eine solche herrschte im Jahre 1479. Herzog Albrecht berichtete an Herzog Georg, daß er dem Bischof von Salzburg Hilfe gegen die Türken zugesagt habe. Er habe aber festgestellt, daß er die Verpflegung für sein Heer nicht aus Bayern beschaffen könne, da ihm die Transportkisten (Kästen) dazu fehlten. Albrecht ersucht daher den Herzog Georg, seine durchziehenden Truppen „um einen gleichen ziemlichen Pfenning“, d. h. einen angemessenen Preis, verpflegen zu wollen. Er würde darin „einen freundlichen Gefallen“ sehen. Krenner VIII 308.

[4]) Über Schanzarbeiten der Landwehr Würdinger II 313.

[5]) Beck a. a. O. 201 (für 1462).

Digitized by Google

Ein neuer Entwurf für Niederbayern von 1462 sieht acht Landwehrbezirke vor.

Ausgehoben wurde vermutlich auf dem Lande der 5., in Städten und Märkten der 4. Mann[1]), so daß eine Summe von 20 436 Bauern und 9907 Fußknechten der Städte und Märkte zusammenkam.[2])

Eine Reihe anderer Erlasse sind erhalten, aus denen namentlich der Erlaß von 1501 hervorragt, wonach die ausgesuchten geschicktesten Leute sogar uniformiert wurden. Sie sollten durch „Röcke oder anders" ausgezeichnet und als die ersten bereit sein, wenn es die Not erheische.[3]) Im übrigen sollten alle zur Landwehr ausgeschossenen Bauersleute instruiert werden, was jeder auf seinem Posten zu tun hätte, wer ihr Hauptmann sei „und was sonst zu den Sachen der Nothdurft nach dienstlich sei".

Der Ausbau der Landwehr erreichte einen vorläufigen Abschluß in der Instruktion vom Jahre 1512. Sie ist erlassen von Herzog Wilhelm an die Personen, so die Rüstung im Lande fürnehmen und ordnen sollen. Sie erweist sich als besonders bedeutungsvoll deshalb, weil sie nicht auf einen bestimmten Kriegszug zugeschnitten ist, sondern eine dauernde Regelung der Landwehrverhältnisse bietet.[4]) Ihre wichtigsten Bestimmungen lauten:

1. Herzogliche Verordnete reiten zu allen Landgerichten und ordnen an, daß die herzoglichen Beamten (Pfleger, Richter, Kastner, Ambtleute) mit der auferlegten Zahl von Pferden und Knechten dauernd gerüstet sind. Wer darin nachlässig ist, dem wird die Besoldung entzogen oder er wird abgesetzt.[5])

---

[1]) Beck 203. Dazu Würdinger II 306.

[2]) Zu dieser ansehnlichen Summe von 30 343 Fußmannschaften waren 1546 Wagen vorgesehen, „zu iedem wagen vier pfärd, di ziehen".

[3]) Krenner XIII 225.

[4]) Krenner XVIII 428—447, 16. Oktober 1512. Laut einer Bemerkung Krenners S. 447 war die Instruktion am 6. Juni 1513 noch nicht zum Vollzuge gekommen. Das ist aber bei einer so umfassenden Regelung der Dinge nicht verwunderlich.

[5]) Die Beamten mit ihren Dienern stellten neben den Lehnsleuten und Dienstmannen die Reiterei für den Feldzug.

Digitized by Google

2. Die in den alten Registern verzeichneten Güter und Personen sind neu „mit Fleiß abzuzählen“. Aus diesen ist dann, nach dem Gutachten der Haupt- und Obleute, der Führer, Schergen und ihrer Knechte, der zwanzigste Mann auszuschießen. Dieser Zwanziger soll sein: eine starke, vermögende Person, auch leidlich, arbeitsam und zu der Wehre für andere seine Nachbarn geschickt. Man verlangte also vom guten Landwehrmann drei Eigenschaften: Körperliche Kraft, die Gabe der Verträglichkeit, Anlage zu technischen Fertigkeiten.

3. Die ausgeschossenen Landwehrleute sollen mit Namen, Zunamen und Anwesen in ein Register verzeichnet werden. Eines davon erhält der Landesfürst, das andere der Richter oder Pfleger des Ortes. Für abgegangene Leute müssen sofort neue ausgehoben werden.

Nach einem Befehl[1]) vom Juni 1513 sollten alle Gerichtsleute ohne Unterschied in einem Musterbuch verzeichnet werden. Hinter jedem Namen war ein Zeichen zu setzen. Ein Kreuz † hieß wehrhaft; p. brechenhaft; a. alt; J. jung. In dieses Verzeichnis sollten auch aufgenommen werden: „ledige oder andere Knechte, so nicht haussessig seyen“, und zwar in dem Dorf oder Weiler, wo sie dienten oder wohnhaft waren. Es zeigt sich also deutlich das Bestreben, die wehrhafte Mannschaft in denkbar größter Zahl mobilmachen zu können.[2]) Der Wohnsitz war entscheidend für die Aushebung.

4. Sehr eingehend wird die Bewaffnung geordnet. Darin sollte eine gewisse Gleichmäßigkeit eintreten. Unter 10 Mann sind 5 mit langen Spießen zu bewaffnen, 2 mit Büchsen und 3 mit Helparden. Wo die genügende Zahl dieser Stücke nicht vorhanden war, da hatten die Führer und Amtleute dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Zuteilung ermöglicht wurde. Die häuslichen Waffen der Bauern reichten nicht mehr aus. Die Verordneten hatten „etliche Spieße mitzuführen“. Mit der Zeit sollte auch eine gleichmäßige Uniformierung und Ausrüstung der Mannschaft vor-

---

[1]) Krenner XVIII 449.

[2]) Die Bestimmung richtet sich jedenfalls in erster Linie gegen die Drückeberger.

Digitized by Google

genommen werden. Hut und kurzer Rock von gleicher Farbe. Dazu einen Krebs (Brustharnisch), ein Goller und Schulterl (Rüstungsstücke zum Schutz von Hals und Schulter), Armschienen und ein „gutes förmliches Hirnhäubel" zum Schutze des Kopfes. Da der Kauf dieser Gegenstände den Bauern zu sehr belastet hätte[1]), legte der Herzog eine Grundsteuer an.[2]) Diese Besteuerung sollte sich von Jahr zu Jahr wiederholen, bis alle Landwehrleute richtig ausgerüstet sein würden. Auch für Musik wurde gesorgt. Trommelschlager und Pfeiffer sollten ausgehoben und dem Fußvolk zugeordnet werden. Waffen und Rüstungen wurden aber dem einzelnen nicht mitgegeben. Sie mußten in einer Harnaschkammer verwahrt und durch Pfleger oder Richter „nach Laut eines Inventari" in guter Ordnung gehalten werden. Nur die Landsturmwaffen, die jeder hatte, durften und mußten in den Häusern aufbewahrt sein. Damit waren der Anfang einer Wehrsteuer und der Errichtung eines Zeughauses gegeben. Die Hauptleute und Rentmeister[3]) sowie besondere herzogliche Bevollmächtigte hatten bei ihren Umritten durch das Land Waffen und Rüstungen zu besichtigen. Anfang einer Waffenkontrolle.

5. Militärische Einteilung: Der Zehner ist der Vorgesetzte einer Rotte von 10 Mann, der Rottmeister von 100 Mann. Über 1000 Mann ist ein Hauptmann gesetzt. Finden sich im Lande „gute, redliche, geschickte, erfahrene und fromme angesessene[4]) Kriegsknechte", so sollen diese dem Landvolke zu Führern gegeben werden. Der Herzog verspricht ihnen, sie zu fördern und sie im Falle eines Krieges mit „gebührlicher Besoldung zu versehen".

6. Die Landwehr soll antreten entweder bei erhobenem Landgeschrei oder auf obrigkeitlichen Befehl, sei es der mili-

[1]) Schon 1501 wird die Anfrage gestellt, wer die neuen Rüstungen bezahlen werde. Krenner XIII 225.

[2]) Ein ganzer Hof 24 dl. Ein halber Hof oder Hube 24 dl. Ein Lechner oder Viertheil 10 dl. Eine Sölden oder Köber 6 dl. Krenner XVIII 434. Über den Wert der bayerischen Pfennige im 15. Jahrhundert Beck 147ff.

[3]) Über diese Amtsperson siehe Rosenthal I 288f.

[4]) Herumziehende Kriegsknechte, oft loses Gesindel, waren demnach ausgeschlossen. Man zog den Inländer dem Ausländer vor.

Digitized by Google

tärischen oder der richterlichen Behörden. Die Landwehr ist aber der Gerichtsfolge nicht eingereiht. Wird das Dorf zur Gerichtsfolge zusammengerufen und scheidet es sich in die drei Teile, von denen oben[1]) die Rede war, so soll die Landwehr in keinem der drei Teile dienen. Sie hat sich vielmehr sofort zur Harnischkammer zu begeben, wo ihre Waffen liegen und dort weitere Befehle abzuwarten. Man sieht, wie die Trennung von polizeilichen und militärischen Aufgeboten dauernd Fortschritte gemacht hatte.

Wird die Landwehr „zu einem Feldzuge und in einen Krieg oder Besatzung gebraucht", so muß sie der Herzog besolden.[2]) Ein gemeiner Fußknecht erhält dann als Monatssold zwei Pfund Pfennig, den Monat zu 30 Tagen gerechnet. In diesem Falle wird der Landwehrmann vorübergehend zum Besoldeten, aber nicht zum Söldner. Denn es fehlt ihm das juristische Kennzeichen des Söldners, die freiwillige Unterwerfung im Anstellungsvertrage. Der Landwehrmann dient kraft öffentlicher Verpflichtung, der er sich nicht entziehen kann.[3]) Sein Dienst ist der Zwangsdienst eines Untertanen. Der Landwehrdienst war mit Geld nicht ablösbar. Wer im Dienst Schaden leidet an der Rüstung, die er vom Staate empfangen hat, der wird vom „gemeinen Gut" neu ausgerüstet. Nur wem „Unfleiß oder Verwahrlosung" nachgewiesen werden kann, der muß den Schaden selbst tragen. Ein Ersatz bei leiblicher Beschädigung oder Beschädigung der eigenen Wehre ist nicht vorgesehen. Der Landwehrmann trug also seine Haut auf eigene Gefahr zu Markte.

7. Endlich sind Normen gegeben, welche darauf abzielen, während des Feldzuges die bäuerliche Wirtschaft in

---

[1]) S. 42.

[2]) Die Frage der Besoldungspflicht war bis dahin schwankend gewesen.

[3]) In einer Musterung von 1492 befiehlt Herzog Albrecht von Oberbayern: Kein Tauglicher dürfe um Geld oder aus anderen Ursachen freigelassen werden. Darauf hätten die Amtleute besonders zu achten. Beck a. a. O. 177, aus Milit. 47, 104. Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn, statt Heeressteuer zu zahlen, ein Söldner geschickt werden darf; wie z. B. im Protokoll vom November 1500. Krenner IX 476f.

Digitized by Google

geordnetem Gange zu halten.[1]) „Damit die erwählte und ausgeschossenen Personen desto williger seyn und werden", heißt es in der Vorschrift, sollten die Daheimbleibenden die Güter der Ausgezogenen ohne jede Belohnung bestellen. Auch sollten der Landwehrleute Frauen, Kinder und Gesinde mithelfen, als wäre ihr Meister daheim. Durch diese gegenseitige, genossenschaftliche Unterstützung wollte man vermeiden, daß einer sich wirtschaftlicher Sorgen wegen vom Dienst drückte, daß einer sich und seine Familie in Not brachte oder die Zinsen an die Herrschaft nicht zu entrichten vermochte.

So weit die Verordnung von 1512. In einer Musterung vom Jahre 1514 wurde der Aushebungssatz von 1512 noch überschritten. Es mußte der 20., der 15. und der 10. Mann aus den herzoglichen Landgerichten und denen, „die mit Raiß und mußterung" dem Herzog unterworfen waren, gemustert und mit Wehre und Harnisch ausgerüstet werden.[2])

Das Bauernheer war ein Fußheer. Die wichtigste Waffe jedoch, die Feuerwaffe, hatte bis dahin nur spärliche Verbreitung gefunden.[3]) Wo Schützen auftreten, sind sie regelmäßig von den Märkten und Städten gestellt. Berittene Bauern lassen sich in größerer Zahl nicht nachweisen.[4]) Pferde, die von den Bauern gestellt werden mußten, waren überwiegend Zugpferde, keine Reitpferde.[5])

---

[1]) Schon der Reichstagsabschied von 1430 hatte bestimmt, daß die Zurückbleibenden die Wirtschaft des Ausgezogenen weiterzuführen hätten. Würdinger II 306. [2]) Der Landtag 1514 S. 9.

[3]) Wie während des 15. Jahrhunderts die Armbrust nur ganz allmählich durch die Büchse ersetzt wird, hat Beck gezeigt 107f. Über Bewaffnung auch Jähns a. a. O. 937.

[4]) In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren von den Bauern so viele Pferde gehalten worden, daß ein Erlaß von 1478 dies als großen Landschaden bezeichnet und den Bauern Beschränkungen auferlegt. Der Erlaß läßt erkennen, daß die Bauern ihre Pferde zu „Fährten" benutzten, nicht zum Reiten. Es wird befohlen, stets „auf der Straßen zu fahren". Krenner VIII 284 und 286. Dazu V 340.

[5]) Vgl. etwa den Anschlag von 1459 (Kriegsrüstung gegen den Markgrafen Albrecht), Krenner VII 36ff. Daß aber berittene Bauern vorkommen, beweist Krenner X 550 (1502). Unter den armen Leuten begegnen „Reiser zu Roß und Fuß". Vgl. Maurer, Fronhöfe III 460 und 522.

Digitized by Google

Die bayerische Landwehr, deren Organisation wir hier geschildert haben, tritt uns aber nicht nur entgegen als Truppe, die im offenen Felde, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Herzogtums Verwendung fand, sondern vor allem auch als Besatzungstruppe von festen Plätzen. Die rasche Besetzung von Schlössern und Burgen und die zähe Verteidigung dieser Orte gehörten zu den wichtigsten taktischen Maßnahmen jener Zeit. Hierbei mag der Bauer namentlich auch als geschickter Erdarbeiter Brauchbares geleistet haben.

Ein Vermerk von 1492 sagt, daß die Tauglichen „zum schloß mit wacht und anderem verordnet seien“.[1]) Ebenso bestimmt eine Ordnung der Herzöge Albrecht und Wolfgang von 1504, daß sich die ganzen Umwohner bestimmter Schlösser beim Ausbruch von Fehden mit ihren Wehren dorthin zu begeben hätten.[2])

Handelte es sich um eigentliche Belagerungen fester Plätze, so wurden dazu nicht mehr wie im 13. und 14. Jahrhundert die gerichtsfolgepflichtigen Leute herangezogen, sondern die Landwehr. Man entnahm die Truppen den zunächst gelegenen Gerichten. Als im Jahre 1439 der Markt Friedberg belagert werden sollte, wurde die Landwehr der Gerichte Dachau und Starnberg aufgeboten. Die Belagerer erhielten Monatssold und lösten sich nach je einem Monat ab.[3]) Auch bei solchen Belagerungen versahen Bauern vielfach die Rolle der Erdarbeiter. In einem Anschlag[4]) von 1468, gemacht für die Belagerung des Degenbergischen Schlosses Säldenburg, wurden neben den Geraisigen, neben den Truppen der Städte und Märkte und neben den „Trabanten“ der Landgerichte Arbeiter mit Hauen und Schaufeln[5]) aufgeboten. Jedem Landwehraufgebot wurde eine Anzahl Arbeiter und Wagen mitgegeben. So heißt es z. B. beim Aufgebot der Herrschaft Hilkersberg: Item Hilkersberg in der Herrschaft daselbst

[1]) Beck a. a. O. 90. [2]) Milit. 47, 255. [3]) Beck 91; Milit. 47, 37.

[4]) Krenner VII 227. Ebenda S. 71.

[5]) Siehe den Anschlag im Musterbuche von 1429—1450: „3680 Bauern, halb mit Hauen, halb mit Schaufeln mit sammt seiner Wehr.“ Würdinger I 192.


Digitized by Google

soll man auf 120 Personen der Trabanten und Schaufler ordnen 7 Wägen. Dazu 5 Reservewägen.[1])

Liest man alle diese Verfügungen, so ist man erstaunt über den weiten organisatorischen Blick der bayerischen Herzöge und ihrer Beamten. Mustergültig wird alles eingerichtet, bis ins kleinste wird alles überlegt. Manche Anordnung mutet militärisch ganz modern an.

Das Zusammentreten des Volkes in Landsturm- und Landwehrmassen mußte notwendig den militärischen Sinn des begabten bayerischen Volkes mächtig heben. Aber mehr als das. Es mußte die staatliche Zusammengehörigkeit wesentlich fördern. Der verlorengegangene Vaterlandsgedanke mußte aufs neue geboren werden. Es ist keine Phrase, wenn Herzog Albrecht im Jahre 1504 von einer „Mehrung und Rettung des Vaterlandes“ spricht.[2]) So wurden die Heeresorganisationen des 15. Jahrhunderts zum glänzenden Erziehungsmittel im militärischen wie im staatsbürgerlichen Sinne. Und doch, eine Hauptsache ist auch hier wiederum vergessen worden, der Befehl zu militärischen Übungen. Mögen da und dort auch solche Übungen stattgefunden haben[3]), einen organisatorischen Bestandteil bildeten solche Kurse nicht. Man wollte offenbar den Bauern möglichst wenig seiner Arbeit entziehen, und man wollte durch Schießübungen mit Armbrust und Büchse den Sinn des Landmannes nicht auf die Jagd lenken, die ihm versagt war.[4]) So haben kleinliche Hemmungsgründe verhindert, der bayerischen Landwehr die genügende Ausbildung zu verschaffen. Ohne tüchtige militärische Übungen wird aber keine Truppe, auch nicht die begabteste, imstande sein, im Augenblick der Gefahr einen ebenbürtigen Gegner zu bekämpfen.[5]) Wie ändern sich die Zeiten! Was heute als der

---

[1]) Krenner a. a. O. 232. [2]) Milit. 377. Schreiben vom 28. März 1504.

[3]) Riezler III 723 verneint solche Übungen.

[4]) Über das streng verbotene Wildpretschießen Beck a. a. O. 127. Dazu Landtäge 1515/16 S. 238. Es ist gestattet, den jagenden Bauern ihre „Armbst, Hund oder Netz zu nehmen“. Der Bauer wird auf die gleiche Stufe gestellt wie der Wilderer.

[5]) Daher tauchen schon im 15. Jahrhundert hier und da Klagen auf über die untaugliche Ausbildung der Landwehr, z. B. Riezler III 480.

Digitized by Google

Kernpunkt jeder kriegerischen Brauchbarkeit angesehen wird, das wurde damals völlig außer acht gelassen. Der kluge Städter, der dachte über diese Dinge freilich anders.[1]) Er übte seine Schützen, legte ihnen Schießplätze an[2]) und veranstaltete Schützenfeste.[3]) Die Stadt suchte das Schießen zu einer Kunst zu gestalten.[4]) Um den guten Schützen herum konzentrierte die Stadt ihren militärischen Geist. Der gute Schütze war die Seele der Verteidigung. Und da gerade diese Schützenbestrebungen auf dem Lande fehlten, so war von Anfang an ein Keim des Verfalles in die sonst so treffliche Einrichtung der Landwehr hineingelegt. Denn der Schußwaffe und dem geübten Schützen gehörte damals die Zukunft.

Noch bleibt eine letzte Frage übrig, die für Landwehr und Landsturm gleichmäßig zu beantworten ist, die Frage nach dem genossenschaftlichen Elemente dieser Einrichtungen. Es wäre gegen jeden gesunden Sinn, behaupten zu wollen, in der Verteidigung des Dorfes, des Gerichtsbezirkes, mit einem Wort der engsten Heimat, läge nicht ein starker genossenschaftlicher Zug. Jeder ist hierbei auf den andern angewiesen. Das gegenseitige, tiefste Interesse liegt im Spiele. Das Recht des einen löst die Pflicht des Genossen und die Pflicht des einen das Recht des Genossen aus. Gegenseitig garantierte Rechte und Pflichten durchdringen die Gemeinschaft. Und so fehlen auch in Landwehr und Landsturm Überreste dieses einst so stark ausgeprägten genossenschaftlichen Gedankens nicht. Ich erinnere dabei etwa an das Landgeschrei, das die Verpflichtung zur Hilfe auslöste[5]), an die Entschädigungen, die aus dem „gemeinen Gute" bezahlt wurden[6]), oder an die Tendenz, die Führer aus Genossen, aus Landleuten zu bestellen.[7]) Aber daneben treten die herrschaftlichen Momente mit viel größerer Wucht hervor. Der Herzog und seine

---

[1]) Vor allem die Vorschrift bei Krenner XVI 104 (1507).

[2]) Über städtische Schießplätze Beck a. a. O. 127.

[3]) Würdinger I 194 und II 390.

[4]) Über bürgerliche Schützengilden und Vogelschießen Jähns, Geschichte des Kriegswesens, Technischer Teil 761 und 925.

[5]) Siehe S. 54 und 70. [6]) S. 71. [7]) S. 70.

Digitized by Google

Beamten erweisen sich als die treibenden Kräfte der ganzen Organisation. Der Herzog sorgte für gehörige Musterung und Waffenschau.[1]) Der Herzog ließ Stammrollen anlegen.[2]) Der Herzog gab die neue Einteilung in Landwehrbezirke.[3]) Der Herzog übte durch seine Beamten eine Kontrolle über seine wehrhaften Bauern aus.[4]) In der maßgebenden Periode, im 14. und 15. Jahrhundert, besaß die Genossenschaft nicht die Kraft, sich militärisch zu organisieren. Die militärische Verfassung von Landwehr und Landsturm ist herrschaftliche Verfassung. Der Herzog von Bayern ist der Schöpfer seines militärischen bäuerlichen Grenzschutzes.

Landwehr und Landsturm sind nicht langsam, organisch aus der Genossenschaft herausgewachsen. Sie sind, freilich unter Verwertung alter genossenschaftlicher Einrichtungen, durch herrschaftlichen Zwang ins Leben gerufen worden. Alles, was wir als eigentliche militärische Organisation ansprechen müssen, ist der Initiative der Herrschaft, nicht dem Streben der Genossenschaft zu verdanken.

5. Die Söldner.

Wollen wir ein scharfes juristisches Kriterium für den Söldner gewinnen, so muß dieses lauten: die freiwillig übernommene, vertragliche Verpflichtung zur Leistung von Kriegsdiensten gegen Entgelt.[5]) Die in den Quellen zuweilen als Söldner auftretenden Landwehrleute sind also nicht immer Söldner, wie wir bereits bemerkt haben. Auch wenn der Landwehrmann Sold empfängt, gehört er nicht zu den Söldnern, solange er Zwangssoldat ist, solange er nicht vertragsmäßig, sondern als Untertan dient. Der Landwehrmann wird aufgeboten, der Söldner wird angeworben.[6])

---

[1]) S. 64ff. [2]) S. 69. [3]) S. 65 und 67. [4]) S. 70.

[5]) Leider hält sich Beck in seinen Ausführungen: Söldner aus dem Bauernvolke a. a. O. S. 81ff., nicht an dieses juristische Merkmal. Wenn von Leuten die Rede ist, „zum auszug zenemen geordnet“ (1497), so sind dies eben keine Söldner.

[6]) In Ulrich Füetrers Bayerischer Chronik, herausgegeben von Reinhold Spiller (Quellen und Er. N. F. II 212) heißt es: Es was das gantz reich und dy fürsten und stett des reichs auß haißen und an-

Digitized by Google

Nun sind aber im Laufe des 15. Jahrhunderts zahlreiche Bauern unter die Söldner gegangen. Das abenteuerliche Leben, das frische Kriegshandwerk und der gute Gewinn lockten sie an. Namentlich bei längeren Belagerungen, die der Bauer als besoldeter Landwehrmann mitzumachen hatte, mag in ihm die Freude am Söldnertum entstanden sein. Es fiel ihm schwer, nach der kriegerischen Tätigkeit wieder zur beschwerlichen, wenig geachteten Bauernarbeit zurückzukehren. So mögen sich unter den „müßigen und umgehenden Leuten", die der Herzog im Jahre 1468 anwerben ließ, manche Bauernburschen befunden haben.[1]) Auch beim längeren Einliegen als Besatzungstruppe in einer Festung ist kriegerischer Hang entstanden. Die Tatsache z. B., daß die Besatzungstruppe von Vohburg ein ganzes Jahr nicht abgelöst wurde, zeigt, daß sich das Landvolk gut an den militärischen Dienst gewöhnt hatte.[2])

So ist es denn wohl begreiflich, daß der Herzog von Bayern auch zum Mittel der Werbungen unter seinen Bauern griff. Wahrscheinlich ist im Schreiben[3]) des Herzogs Albrecht von 1485 eine solche Werbung zu sehen. Er befiehlt, dem Hauptmann vor dem Wald mitzuteilen, er solle 200 gute Fußknechte, die besten, die er „allenthalben in den Gerichten ienhalb der Donau gelegen" zu finden vermöge, mit Harnisch und Wehr ausrüsten[4]) und

---

hetzen kayser Fridrich wider in, und er hett nieman zu peistandt, dann pfaltzgraf Friedrich und sein landtleut und soldner, vast vil Peham, dy er söldnet (zum Jahre 1462). Der Chronist scheidet also scharf die aus fremdem Lande angeworbenen Söldner von den einheimischen Landleuten, die nicht unter den Söldnerbegriff fallen. Gemeint ist Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz.

[1]) Beck a. a. O. 94. Auch im Anschlag von 1460 (Krenner VII 82 ff.) werden sich unter den 500 Mann zu Fuß eine Reihe Bauern befunden haben.

[2]) Vgl. Beck a. a. O. 113, der mit Recht bemerkt, daß der geringe Sold von 5/6 Gulden für Bauern spricht, welche die Besatzung darstellten.

[3]) Krenner VIII 469.

[4]) Im Befehl an die Pfleger und die Märkte und Städte sagt der Herzog, die zum Auszug geordneten Leute (also Landwehr) sollten bereitgestellt werden. Hier spricht er dagegen von 200 guten Fußknechten, zum Krieg geschickt.

Digitized by Google

diese zum Ausrücken bereithalten. Der Feldzug kam nicht zustande.[1])

Ganz sicher haben wir eine Söldnerwerbung vor uns im Jahre 1505. Der Landtag gewährt dem Herzog die Befugnis, Gereisige und Fußknechte drei Monate oder mehr für den Feldkrieg zu sammeln und „die vom Lande zu versolden".[2]) Die Gereisigen zu Pferde sollen Landleute[3]) sein. Von den Fußknechten sollen „der mehrere Theil, nach dem besten ausgesucht, auch Landleute seyn". Der oberste Hauptmann darf kein Fremder (Gast) sein. Dieses „Dienstvolk" soll in steter Übung zum Krieg gebraucht, und es sollen ihm vom Lande genügende „Landgerichten-Wägen" zur Verfügung gestellt werden. „Auch sollen ihnen Proviant, Speise, Futter und Nahrung um einen ziemlichen Pfennig zugeführt werden." Die Besoldung des Kriegsvolkes wird vorläufig durch ein Anlehen bei den drei Ständen (Prälaten, Adel, Städte und Märkte) gedeckt. Eine interessante Verquickung öffentlicher und privater Maßnahmen liegt vor. Durch freien Soldvertrag unterwerfen sich die Bewohner den werbenden Beamten. Das Land aber wird obrigkeitlich verpflichtet, Wagen zu stellen und für Verpflegung zu sorgen. Da sich offenbar genügend „Freiwillige" im Lande fanden und da der Herzog sich fremde Söldnerscharen möglichst vom Halse halten wollte[4]), ordnete er an, daß die überwiegende Zahl der Geworbenen Leute aus dem Lande, also geborene Bayern sein sollten.

Schließlich stoßen wir auf bäuerliche Söldner, wenn es sich um Ersatzleute handelte.[5]) Im Jahre 1492 berichtet ein bayerischer Rentmeister, daß alte Leute und Witwen einen Söldner zu stellen hätten. Beck[6]) nimmt an, daß diese Söldner von der Gemeinde besoldet wurden und mit

---

[1]) Krenner VIII 470. Schreiben vom 29. Mai 1485.

[2]) Krenner XV 17. [3]) Also im Lande geborene Bayern.

[4]) Die Einheimischen konnten nach beendetem Feldzug zu ihrer Arbeit zurückkehren. Fremde Söldner wurden zur Landplage.

[5]) Daß auch der Adel zuweilen Bauern in Sold nahm, zeigt Krenner IX 233 (1493).

[6]) A. a. O. 181. Musterung vom April 1492 aus Milit. 47. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Untauglichen selbst den Sold aufbringen mußten.

Digitized by Google

den Waffen ausrückten, die sich in den Haushaltungen der Kriegsuntauglichen befanden.[1]) Angeworben wurden vermutlich junge Bauern und Knechte aus dem nächsten Umkreise, die nicht bereits vom Landwehraufgebot erfaßt worden waren.

So sehen wir, wie das militärische Wesen auf dem Lande überhandnimmt, und wie der Bauer nicht nur gezwungen Dienst tut, sondern sich freiwillig anwerben läßt. Die meisten Söldner sind wohl anfänglich nach vollendeter Dienstzeit wieder zu ihrer Arbeit zurückgekehrt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts aber sind große Massen in dauernde Soldverhältnisse eingetreten. Tausende von Landsknechten sind aus dem Bauernstande hervorgegangen. Wie dieser Söldnerdienst auf Landwehr und Landsturm wirkte, wird sich im letzten Paragraphen des 5. Kapitels zeigen.

6. Heergewalt und Wehrpflicht.

Die Heergewalt ruhte beim Herzog von Bayern. Der Herzog von Bayern war oberster Kriegsherr. Ohne des Herzogs Befehl konnte die Landwehr nicht aufgeboten, durften Musterungen und Harnischbesichtigungen nicht vorgenommen werden. Beim Landsturm lag die Sache anders. Ihn riefen die herzoglichen Beamten zusammen[2]), sooft „das Land eine Not anging". Sollte er aber über die Tage äußerster Gefahr hinaus versammelt bleiben, so war auch dazu die herzogliche Bewilligung einzuholen. Nicht aus einem prinzipiellen Gesichtspunkte, sondern nur, weil die Eile es nicht erlaubte, an den Herzog zu gelangen, besaßen Richter und Pfleger das Aufgebotsrecht.

Der Herzog setzte den Tag des Auszuges fest. Er be-

---

[1]) Über die Besoldung eines Ersatzmannes durch die Untauglichen selbst vgl. Maurer, Fronhöfe III 465.

[2]) Selbstverständlich konnte auch der Herzog den Landsturm aufbieten. So heißt es im Ausschreiben Herzog Albrechts von München von 1486, er befehle dem Pfleger, die Bauern seines Amtes zu mustern und zu rottieren, so daß, wenn er den Pfleger mit ihnen (den Bauern) oder sie (die Bauern) mit ganzer Macht (Landsturm) oder eine Anzahl aus ihnen (Landwehr) bescheiden werde, diese ohne Säumnis erscheinen könnten. Würdinger II 314.


Digitized by Google

stimmte den Sammelplatz der einzelnen Truppenmassen.[1]) Er besetzte die militärischen Stellen, so die Stellen der Hauptleute, des obersten Hauptmanns und der Justizbeamten des Heeres[2]) und erteilte ihnen Befehle.[3]) Aber diese Heergewalt des Herzogs war durch eine andere Macht wesentlich eingeschränkt, durch die Macht der Landstände. Die Landstände hatten während des 15. Jahrhunderts in allen Dingen, welche die finanziellen Verhältnisse des Landes anbetrafen, große Fortschritte gemacht. Namentlich kraft ihres Steuerbewilligungsrechtes[4]) griffen sie nun in schärfster Weise in die Heergewalt des Herzogs ein. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kann man den Satz aufstellen: alles, was größere Kosten verursachte, konnte der Landesherr nur noch mit Bewilligung seiner Landstände befehlen und ausführen. Nicht nur, daß der Landtag alles festsetzte, was mit der Besoldung der aufgebotenen Truppen zusammenhing, er bestimmte auch darüber, welche Truppen Inländer, welche Ausländer sein dürften[5]), der wievielte Mann ausgehoben[6]) werden und wie die Verproviantierung der Truppen vor sich gehen müßte.[7]) Er gebot die Anlage von Musterbüchern und schrieb den Städten und Märkten militärische Übungen

---

[1]) Deutlich bei Krenner XII 186 (1488). Also, wenn Wir füran den Adel, auch die Städte und Diener erfordern würden, alsdann gerichtet zu seyn, zu Uns an die Ende zu kommen, dahin sie beschieden würden.

[2]) Vgl. Beck a. a. O. 112. Auch Beck 91 zu 1460.

[3]) Vgl. z. B. Landtag 1514 S. 656. Einen interessanten Einblick in die Befehlsgewalt des Herzogs von Bayern gibt der Befehlsbrief vom 30. März 1460 (Würdinger II 333). Darin heißt es u. a., der Herzog habe zu obersten Hauptleuten gesetzt seine Räte Ulrich Herrn zu Laber, Hansen von Degenberg den jüngern und Jan Holupp. Sie haben volle Gewalt und Macht, zu gebieten, was der Feldzug erfordert, allen Hauptleuten, Rottmeistern, Hofleuten, Trabanten und anderen, wie umgekehrt von allen Untergebenen verlangt wird, daß sie gehorsam, willig und folgsam seien.

[4]) Darüber sehr anschaulich Rosenthal I 398 ff. und Spangenberg a. a. O. 173. (Vgl. besonders den Friedensvertrag vom August 1493, den Albrecht IV. eingehen mußte.) Ferner 176 ff.

[5]) Landtagsbeschluß von 1505. Krenner XV 17 f.

[6]) Krenner XVI 103 (1507: Adel den 10., Städte und Märkte den 6. Mann).

[7]) Krenner XV 18.

Digitized by Google

ihrer Leute vor.[1]) Ja, im Jahre 1505 wagte der Landtag sogar festzusetzen[2]): „Wie und was Ordnung die obgenannten Versoldeten halten sollen in allen Sachen im Feld und sonst, soll man mit unserm gnädigen Herrn mit zeitigen Rath davon handeln." Die militärische Einmischung der Stände reichte also so weit, daß der Herzog sich fügen mußte, sogar für das Feld, also für die eigentlichen militärischen Aktionen, ihren „Rath" entgegenzunehmen. Ob dieser Rat sich am herzoglichen Befehl brach, erfahren wir leider nicht.[3])

Auch das Recht, den Krieg zu erklären, versuchten die Landstände an sich zu reißen. Bereits 1458 hatte die Landschaft gefordert[4]), daß der Herzog bei einer Kriegserklärung sich an „Rat von Land und Leut" halte. Ebenso verlangten die niederbayerischen Landstände die Erklärung[5]) im Jahre 1461, daß der Fürst keinen offenen Landkrieg anfinge ohne der Landschaft Rat. Aber so energisch die Stände auf dieses Recht drangen, ebenso energisch wehrten sich die Herzöge gegen diese Schmälerung ihrer kriegsherrlichen Befugnisse. Allerdings versprachen in der Erbeinigung[6]) Ludwigs und Wilhelms von 1515 die Landesherren, „samt noch sonder keinen Hauptkrieg ohne gemeiner Landschaft Willen und Wissen anzufahen". Doch diese Konzession war nur vorübergehender Natur.

Wir dürfen nach dem Vorgetragenen behaupten: die Heergewalt in Bayern war im 15. Jahrhundert zwischen Herzog und Ständen geteilt. Auf finanziellem Wege hatte sich der Landtag eine ausgeprägte militärische Gewalt errungen. In manchen Organisationsfragen und in allem, was das Aufgebot von Soldtruppen anbetraf, war der Herzog abhängig von seinen Ständen. Er bedurfte deren „Hilfe".[7]) Aber schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahm die Macht der Stände rasch ab. Die Brüder Ludwig und

---

[1]) Krenner XVI 104. [2]) Krenner XV 18.

[3]) Das Schreiben Herzog Ludwigs von 1514 (Landtag 1514 S. 743) klingt wie ein Vertrag zwischen ihm und der gemeinen Landschaft.

[4]) Krenner I 279. [5]) Krenner VII 101.

[6]) Landtäge 1515/16 S. 71. Unrichtig Beck a. a. O. 13 und 14.

[7]) „Wir wollen unserm gnädigen Herrn Hilfe thun." Krenner XV 17 (1505).

Digitized by Google

Wilhelm erkannten, daß einer festgeeinigten fürstlichen Gewalt gegenüber die Stände versagen mußten. So schritten sie rasch und rücksichtslos über die Landtage hinweg. Sie erhoben Steuern ohne deren Bewilligung. 1577 lagen die Dinge bereits so, daß die Stände die Bitte aussprachen, nicht mehr einberufen zu werden. Damit war die ständische Heergewalt gebrochen.[1])

Diese herzoglich-ständische Heergewalt war eine neu entstandene Heergewalt. Es ist nicht richtig, zu sagen, daß der königliche Heerbann unmittelbar auf den Landesherrn (und seine Stände) übergegangen sei.[2]) Eine historische Kontinuität besteht nicht. Die Heergewalt über das Volk, über Landsturm und Landwehr, hat sich neu gebildet während des 14. Jahrhunderts. Bis gegen Ende dieser Epoche hatte das Landesverteidigungswesen seine Wurzel in der Gerichtsgewalt, nicht in der Heergewalt. Aus der Gerichtsfolge sind die neuen Formen der Landfolge herausgewachsen. Und so geht die im 15. Jahrhundert erstehende Heergewalt über das Volksheer auf die Gerichtsgewalt zurück. Wir haben hier einen neuen Beweis für die Expansionskraft der Gerichtsgewalt, jener Gewalt, welcher die landesherrlichen Territorien ihre Entstehung überhaupt verdanken.

Die Wehrpflicht der Bauern, welche auf der neuen Heergewalt basierte, trägt den Stempel ihres Ursprunges an sich. Wie die Gerichtsfolge sämtliche Einwohner des Gerichtsbezirkes umfaßte, so umspannte die neue Landfolge alle Untertanen im Herzogtum Bayern. Mit Grund und Boden steht die Pflicht in keiner Berührung. Jeder Bauer ist landsturmpflichtig und landwehrpflichtig. Dasselbe gilt von den Bürgern der Städte und Märkte.[3]) Das 15. Jahrhundert

---

[1]) Siehe Spangenberg a. a. O. 178f.

[2]) Dies ist die allgemeine Meinung. So z. B. Beck a. a. O. 12.

[3]) Sehr klar ausgesprochen bei Krenner XII 186 (1488): Demnach wollte Uns (den Herzogen) gefallen, daß Wir beyde ein gemeines Landbot in unserm Lande ausgehen ließen, auf daß sich alle und jede unsre Unterthanen vom Adel, Städte und andre mit sambt unsern Dienern sich allerdingen in ein Feld geschickt, rüsten und gerüstet hielten, auch die Bauersleute zu der Wehre gemustert und rottirt würden.

Digitized by Google

hat eine neue allgemeine Wehrpflicht geschaffen.[1]) Das 15. Jahrhundert hat das militärische Waffenrecht des Bauern neu anerkannt. Noch ist der Untertanenverband kein einheitlicher Verband. Noch ist er durchschnitten von den mannigfachsten Gewalten herrschaftlicher Natur. Man denke nur an die exemte Stellung der Hofmarken.[2]) Aber in bezug auf die Pflicht, Heerdienst zu tun, standen sich alle bäuerlichen Untertanen gleich. Eine allgemeine Untertanenpflicht beugte sie unter die landesherrliche Heergewalt. Ein staatliches Fundament erster Ordnung war damit neu ins Leben gerufen. Im Waffenrecht der Bauern, wie es uns im 15. Jahrhundert entgegentritt, wirft der moderne Staat seine lebendigen Schatten weit voraus. Das gleichgeartete Waffenrecht trug den Kern in sich, einen gleichgearteten Untertanenverband zu erzeugen. Der Heerdienst für das Vaterland mußte fördernd auf die bürgerliche Stellung der Bauern einwirken. Was das Feudalwesen und die Grundherrschaft zersprengt hatten, das sollte durch die neuen militärischen Grundlagen wieder frisch und besser aufgebaut werden. Aber große Ereignisse störten diesen Entwicklungsgang. Erst viele Jahrhunderte später sollte der Traum des allgemeinen Staatsbürgertums seine Verwirklichung finden.

---

[1]) Die Idee der allgemeinen Wehrpflicht ist so weit getrieben, daß der, der nicht dient, Heersteuer zahlen muß. Siehe die Beschwerden von 1493 Krenner IX 233; Kriegssteuern bei Beck a. a. O. 165. Für die Heersteuer im allgemeinen Maurer, Fronhöfe III 510.

[2]) Vgl. Riezler III 701f. Dazu Krenner XVI 103. Der Adel musterte selbst und besichtigte selbst. Folgender Fall zeigt, daß die allgemeine Wehrpflicht auch die Hintersassen der Hofmarken umfaßte. Der Herzog von Bayern verlangte 1489 eine Landsteuer und befahl, auch bei den Bauern der Hofmarken und Vogteien des Adels die Steuer einzuziehen. Als kriegerische Verwickelungen drohten und dem Herzog bedeutet wurde, er solle doch nicht mit aller Strenge handeln, erklärte Albrecht: Die Heerfolge sei eine Pflicht, diese Pflicht habe er in eine Geldhilfe umgewandelt, das sei aber keine neue Steuer." Würdinger II 153. Daß die geistlichen Hofmarken militärisch eine viel geringere Selbständigkeit aufwiesen als die Hofmarken des Adels, siehe Krenner XVIII 441.

Digitized by Google

§ 29. Der Zweikampf.

Zweikämpfe sind uns in dieser Periode sowohl als gerichtliche wie als außergerichtliche überliefert. Aber die Parteien gehörten nicht dem Bauernstande, sondern ausschließlich dem Adelsstande an.[1]) Auch die Weistümer geben keine Anhaltspunkte, daß auf dem Lande in den Formen des Zweikampfes gestritten wurde.

Das Institut des Zweikampfes scheint in Bayern in starkem Niedergang gewesen zu sein. Dafür spricht, daß Kaiser Ludwigs Landrecht das Beweismittel des Kampfes nur einmal erwähnt: die genötigte Frau darf mit dem Täter kämpfen (Art. 58). Auch Ruprecht von Freising ist dem Kampfe abhold. Zwar verweist er an verschiedenen Stellen auf das Kampfmittel (8, 81, 124, 127, 270 und 271).[2]) Aber er zählt den Zweikampf wie die übrigen Gottesurteile zu den „verbotenen Gerichten" und bestimmt, kein Mensch könne zu diesem Beweismittel gezwungen werden (Art. 270). Wichtig aber ist für uns die Tatsache, daß der Bauer nirgends als kampfunfähig erklärt wird.[3]) Eine ständische Beschränkung des Kampfrechtes auf die Ritter ist nicht überliefert. Somit scheint in Bayern das Zweikampfrecht im Gericht einen Bestandteil des bäuerlichen Waffenrechts gebildet zu haben.

Daß der Bauer, wenn er in seinem Hause heimgesucht wurde, um seine Hausehre kämpfte, zeigt Ludwigs Rechtsbuch Art. 180 und 181. Doch sind auch für das Gebiet der bewaffneten Heimsuche, ein Gebiet, das in innigster Berührung mit dem Zweikampf steht, die Quellen zu spärlich[4]), um ein Bild gewinnen zu können.

---

[1]) Für das 14. Jahrhundert Riezler II 544. Zweikampf a. 1505 Riezler III 632. Dazu Würdinger, Beiträge zur Geschichte des Kampfrechtes in Bayern. Vortrag 1877. Oberbayer. Archiv 36, 172 ff. Dort auch das Verfahren beim Kolbengericht 179f.

[2]) In dem von Knapp zitierten Art. 213 (S. 136) kann ich über den Kampf nichts finden.

[3]) Auch in der Nürnberger Kampfordnung von 1410 sind noch Ritter und Bürger zum Kampf zugelassen. Fehr, Der Zweikampf S. 17.

[4]) Siehe Grimm III 661 (Werdenfels: Heimsuche mit werender hanndt) und Oberbayer. Landrecht Art. 180: Heimsuche mit gewaffneter

Digitized by Google

§ 30. Ausblick in das 16. und 17. Jahrhundert.

Wir haben das Waffenrecht der Bauern in Bayern begleitet bis auf den höchsten Punkt seiner Entwicklung. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts geht der Bauer in Waffen einher wie der Ritter oder der Bürgersmann. Zu Hause verwahrt er als kostbares Gut die altvererbten Rüstungen und Schwerter. Als Landstürmler wie als Landwehrmann hat er die Pflicht, aber auch die Ehre und das Recht, seine Heimat, sein Vaterland Bayern zu schützen und zu schirmen. Ein starkes militärisches Band verbindet alle Untertanen, und eine feingegliederte Organisation weist dem Ritter, Bürger und Bauern den rechten Platz an im Landesverteidigungswerk. Die Entwicklung ist im besten Zuge, ein festgefügtes, kriegstüchtiges, angesehenes und dauerhaftes Volksheer zu erschaffen.

Doch da blieb sie stehen. Wichtige Gründe geboten ihr Halt. Schwere Ereignisse und unglückliche Zustände ließen das gut Begonnene wieder untergehen. Ein Jahrhundert später ist die bayerische Landwehr so tief gesunken, daß sie bei Annäherung des Feindes bittet, nach Hause entlassen zu werden, daß der Kurfürst Maximilian I. auf das Volksaufgebot verzichtet und statt der bewaffneten Hilfe lieber eine Beisteuer in Geld von den Bauern zu fordern gewillt ist. Viele Waffen sind verkauft, verloren oder verschleudert. Mit Beilen, Prügeln und Mistgabeln setzen sich die zusammengerotteten Bauernhaufen zur Wehr.[1]) Wo nicht die Wut der Verzweiflung die Scharen zum äußersten anspannt, da stieben sie auseinander und erleiden die kläglichsten Niederlagen.[2]) Verschwunden ist jeder militärische Sinn. Das bayerische Volksheer ist ein Körper ohne Leben geworden.

---

hant, im Gegensatz zu Art. 181: Heimsuche mit scheltworten. Daß der Kirchhof ein beliebter Kampfplatz war, zeigt die Landesfreiheit vom 20. Februar 1514/16. Als Vitztumhandel wird erklärt: wer auf einem geweihten Kirchhof freventlich „rumort, ficht oder der Ir ains mit plutvergießen ennteret". Landtäge 1515/16 S. 496. Über den Begriff Vitztumhändel Rosenthal I 307 und 408.

[1]) Riezler V 298 und 306.

[2]) Z. B. 1596 Niederwerfung der 1500 zusammengerotteten Bauern durch wenige Soldaten. Riezler IV 676.


Digitized by Google

Die bewegenden Kräfte, welche bei diesem Vernichtungswerk im Spiele waren, sind verschiedener Natur.

1. Im 14. und 15. Jahrhundert war auch ein wenig geübtes Heer imstande gewesen, kriegerisch tüchtige Leistungen auszuführen. Als aber die Feuerwaffen sich verfeinerten und rascher zu handhaben waren, als neben den Schützen mehr und mehr eine geschulte Artillerie[1]) trat, da vermochte ein bäuerliches Aufgebot, selbst bei guter Führung, wenig mehr auszurichten.[2]) Es wurde einfach zusammengeknallt; es wurde „unschuldig auf die Fleischbank gegeben", wie ein Bericht von 1646 sagt.[3]) Es rächte sich das Versäumnis, dem wir schon im 15. Jahrhundert begegneten: der Mangel an Waffenübungen. Nur die Einrichtung dauernder militärischer Übungen hätte der Versumpfung steuern können. Nur eine Verpflanzung der städtischen[4]) Schießeinrichtungen auf das Land hätte die Kriegstüchtigkeit der Bauern einigermaßen zu fördern vermocht.

2. Je größer die Söldnerheere wurden, je mehr die Nachfrage nach Berufssoldaten entstand, um so mehr drängten sich die Bauernburschen unter die Fahnen der Söldner.[5]) So gingen der Landwehr oft die tüchtigsten Elemente verloren. Es blieb zurück, was den geringsten kriegerischen Geist aufzuweisen hatte. Nur so ist es zu erklären, daß in einem militärischen Gutachten von 1583 sich die Behauptung finden konnte: „Die Sinnesart der Deutschen sei ohnehin nicht für das Waffenhandwerk."[6]) Die bayeri-

---

[1]) Die Organisation der Feldartillerie geht in Bayern schon in das Jahr 1458 zurück. Beck a. a. O. 5.

[2]) Viele Beispiele bei Riezler; u. a. IV 144 (Bauernkrieg).

[3]) Heilmann II 835 Anm. Am 20. Juni 1646 schrieb der Feldzeugmeister von Hunolstein: „Insonderheit aber, daß ich mich auf den Ausschuß vom Landvolk aus den Ursachen ganz und gar nicht zu verlassen habe, weil sie, wenn man nur anfängt mit Stücken auf die ihnen anvertrauten Ort einen Schuß oder zwei zu thun, alsobald davon laufen, und sogar auch das Gewehr wegwerfen. Heilmann II 834. 1632 riß ein Teil des Landvolkes schon auf dem Marsche aus. Ebenda 879.

[4]) Übrigens hatten die dauernden Schießübungen auch in den Städten nachgelassen. Gutachten von 1638 bei Heilmann II 829.

[5]) Beck a. a. O. 209 mit Literatur aus anderen Gebieten Deutschlands. [6]) Heilmann I 262.

Digitized by Google

schen Herzöge selbst ließen bei Bürgern und Bauern die Werbetrommel rühren und forderten die Leute auf, in die Soldheere einzutreten. Ja, im Jahre 1632 wurde sogar Zwang angewendet. Maximilian I. schrieb am 5. Januar 1632 an Tilly[1]): „Zur Completirung der Fußregimenter haben wir das Mittel, weil von geworbenen Volk doch soviel als nichts zu bekommen, ergriffen, daß aus unseren Landen zu Bayern eine Anzahl lediger Bauernknecht ausgewählt und de facto hinausgeschafft werden soll.“[2]) Was wunder, wenn da die zurückbleibende Mannschaft keine kriegerische Auslese mehr darstellte.

3. Durch den Bauernkrieg und andere bäuerliche Unruhen religiöser und politischer Natur war das Vertrauen auf den Bauern stark erschüttert worden. Man glaubte dem Landmann und seiner friedlichen Gesinnung nicht mehr. Die Furcht vor revolutionären Bewegungen, wie sie im 19. Jahrhundert durch das Metternichsche System verkörpert wurde, griff mächtig um sich. Man hielt es für gefährlich, dem Bauern Waffen in die Hand zu geben. Man hielt es für unratsam, dem Bauern zu gestatten, Waffen in seinem Hause zu verwahren.[3]) Ein Gutachten von 1583 macht kein Hehl aus dieser Furcht: „Gebe man dem Volk die Waffe in die Hand, so entstünden daraus mancherlei Übel, Feindschaft und Rumor. Viele würden sich auf Müßiggang, Garten, Wildpretschießen, Mord und Straßenraub verlegen. Dem Bauersmann sei nicht immer zu trauen; er könne, also bewehrt, sich leicht des schuldigen Gehorsams gegen Fürst und Adel entschlagen wollen und einen Aufruhr anfangen, der schwer zu dämpfen wäre.“[4])

Aus diesem Mißtrauen heraus, und um dem Bauern die Freude am Schießen nicht zu stärken[5]), war schon 1550 befohlen worden, daß in sämtlichen Landgerichten und Hof-

---

[1]) Heilmann II 825.

[2]) Der Beleg ist interessant, weil er auch beweist, daß der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fortbestand.

[3]) Dazu v. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns [3] 499.

[4]) Heilmann I 262.

[5]) Hauptsächlich der Jagd wegen, die dem Bauern fast überall verboten war. Dazu v. Doeberl 499.

Digitized by Google

marken außerhalb der Städte und Dörfer offenes Schießen und Schießstände verboten sein sollten.[1]) Nur die Schießstätten der Städte und Märkte standen dem Bauern offen. Am 10. Juni 1562 wurde die förmliche Entwaffnung befohlen: Die Bauern hatten ihre Büchsen, kurz und lange, desgleichen alle andern Geschoß, wie sie Namen haben, bei der Obrigkeit einzuliefern.[2]) Damit war der Landmann seiner wichtigsten Waffe, der Feuerwaffe, beraubt. Welch ein Tiefstand im Waffenrecht der Bauern! Man sieht sich beinahe zurückversetzt in die Zeit des Landfriedens von 1244.[3]) So weit hatten es fürstliches Mißtrauen einerseits und militärische Untüchtigkeit des Landmannes andererseits gebracht![4])

4. Das vierte Motiv war wirtschaftlicher und finanzieller Natur.

Schon 1535 hatten die Fürsten fremdes Kriegsvolk anwerben lassen, damit „in diesen Kriegsläuften die Landgerichtsleut und alle anderen, so von landesfürstlicher Obrigkeit wegen uns zu mustern gebührt, bey jrer Haushaltung, dieweil die Veldarbeit jetzt angehet, auch daheims zu bleiben verschaft".[5]) Auch in einem Gutachten über das bayerische Heerwesen von 1546 heißt es[6]), man richte mit 6000 Kriegsknechten, 1000 gerüsteten Pferden und der entsprechenden Artillerie mehr aus als mit 12 000 Mann Bauernvolk, das aus billigen, notwendigen Ursachen jetzt zu Hause solle gelassen werden, auf daß seine Güter, Äcker und Wiesen nicht in Unbau kommen, und daneben die Landsteuer geben mögen. Den gemeinen Bauersmann müsse man schon des-

---

[1]) Heilmann I 263f.

[2]) Im Jahre 1596 wurde generell bestimmt, in Friedenszeiten sollen diejenigen Hofmarksherren, welche feste Schlösser oder Häuser haben, die Wehren der Untertanen in sichere Verwahrung nehmen. Außerdem seien die Wehren an einem andern sichern Ort oder in der nächsten Stadt oder dem nächsten Markt zu hinterlegen, den Untertanen aber Bescheinigungen darüber zu erteilen. Heilmann I 267.

[3]) Oben S. 30.

[4]) Ablieferung der Obergewehre in das Zeughaus anno 1632 bei Heilmann II 827. Über die Verwaltung der Zeughäuser Rosenthal II 420.

[5]) Heilmann I 256. [6]) Ebenda 259.

Digitized by Google

halb zu Hause lassen, damit dem Heere oder Feldlager Proviant zugeführt werde. Man sah demnach von einem Landwehraufgebot und einer Anwerbung von Bauersleuten ab, um dem Lande die wirtschaftlich notwendigen Kräfte nicht zu entziehen. Das Land mußte bestellt sein, damit dem Heere die Verpflegung geliefert werden konnte und damit im Lande selbst keine Not ausbrechen würde. Man sieht deutlich: mit der technischen Vervollkommnung des Kriegshandwerkes schied sich die Bevölkerung wieder mehr und mehr in einen Kriegerstand und in einen Nährstand.[1]) Die Verquickung der beiden Stände hielt sich auf die Dauer nicht. Der geschulte Söldner mußte den Krieg, der ungeübte Bauer die Verpflegung besorgen. Der Bauernstand wurde wieder zum ausschließlichen Nährstand. Ferner: Vermochte der Bauer seine Güter nicht zu bearbeiten, so vermochte er auch nicht die von den Landständen beschlossenen Steuern aufzubringen. Nach dem genannten Gutachten[2]) über das Heerwesen fiel dem gemeinen Mann eine Musterung viel beschwerlicher als eine Landsteuer. Man hoffte also im beiderseitigen Interesse zu handeln, wenn man den Bauern auf seiner Scholle sitzen ließ. Die Fürsten konnten dann allein mit Erfolg die ausgeschriebenen Steuern eintreiben, um damit fremdes Kriegsvolk anzuwerben. Und der unkriegerisch gewordene Bauer war froh, seiner friedlichen Landarbeit nachgehen zu können. Auch Steuerrücksichten spielen also in dieser Entwicklung eine nicht unbedeutende Rolle.

Ein Recht auf das Dienen im Heere, im Volksheere, gab es nicht. Der Bauer war ja nur Objekt der Regierung. Es lag also durchaus beim Landesherrn und bei den Landständen, das allgemeine Aufgebot geltend zu machen oder aber die Wehrpflicht durch eine Steuer abzulösen. Daß bei der Untüchtigkeit des Bauernheeres der Staat die Besteuerung vorzog, darf uns daher nicht wundernehmen.

Trotz dieser schwerwiegenden Gründe hat sich Herzog Maximilian die größte Mühe gegeben[3]), das Landes-

---

[1]) Auch v. Doeberl, Entwicklungsgeschichte [3] 499 bemerkt, die neue Kriegführung forderte Berufssoldaten. [2]) Heilmann I 258 (1546).

[3]) Der Kurfürst befahl, Sachen, die das Landesdefensionswerk be-

Digitized by Google

defensionswerk zu fördern. Immer wieder ließ er sich Berichte darüber erstatten[1]), immer wieder ließ er Musterungen und Aushebungen in seinem Lande vornehmen[2]), immer wieder war er auf tüchtige Bewaffnung seines Landvolkes bedacht.[3]) Im Jahre 1638 forderte der Kurfürst ein Gutachten von seinen Kriegsräten ab[4]) wegen Aufrichtung der Landfähnlein, d. h. der gesamten waffenfähigen Mannschaft eines Bezirkes. Aber er erhielt die betrübende Auskunft[5]): Man solle das Landvolk, dessen man sich im Felde doch nicht richtig bedienen könne, nur im Notfall gebrauchen[6]) und dann nur in geschlossenen Orten neben dem geworbenen Volke. Da das Ausreißen der Fähnlein an der Tagesordnung war[7]), glaubten die Räte durch Vermischung von Bauern und Söldnern wenigstens etwas zu erreichen.

Ferner, sagten die Räte, könne das Landvolk verwendet werden, um gewaltsame Durchmärsche feindlicher Truppen zu verhindern. In den festen Plätzen sollte das Landvolk vor allem zu Wachtdienst und zu Schanzarbeiten verwendet werden.

---

treffen, nicht durch Unterinstanzen zu behandeln, sondern immediate an den Herzog zu weisen. Rosenthal II 416.

[1]) Die meisten Gutachten bei Heilmann I und II.

[2]) Heilmann I 267. 272, II 795f. 802 u. a. m.; Riezler IV 145, V 300.

[3]) Siehe z. B. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Einkauf von Waffen. Heilmann I 266. Nicht unerwähnt möchte ich lassen die Fürsorge Maximilians für die bäuerliche Tracht. Weil die enggespannten, an den Knien gebundenen Hosen die Landleute bei Gebrauch der Waffen hinderten, befahl der Kurfürst die Einführung einer bequemeren Kleidung. Die Bauern wehrten sich aber gegen die Neuerung derartig, daß die Sache an den Landtag gebracht werden mußte. Schließlich wurden die Schneider verpflichtet, nur nach der neuen Mode zu arbeiten. Das half dann. Heilmann II 808f.

[4]) Der Kriegsrat wurde erst 1583 geschaffen. Rosenthal I 529.

[5]) Heilmann II 829.

[6]) Wie anders klingt es, wenn Beck (a a O 82) bemerkt: Es ist anzunehmen, daß beim Einfall Herzog Stephans III in Tirol (1413) und beim Angriffe Ludwigs des Gebarteten auf München (1422) kriegsmäßig gerüstete und teilweise auch kriegserfahrene Bauern den Kern dieser Aufgebote gebildet haben.

[7]) Beweis bei Heilmann II 837.

Digitized by Google

Als dann der Herzog dem Mangel an Feuerwaffen abhalf und den Befehl gab, es seien sämtliche Fähnlein mit Musketen und Hellebarden zu bewaffnen, da hoffte er bestimmt, die bäuerliche Landwehr nun mit Erfolg gebrauchen zu können. Doch er hatte sich getäuscht. Die Klagen, die über das Volksheer eingingen, erwiesen dessen Untauglichkeit und unzuverlässiges Wesen nach wie vor. Oberstleutnant Ruffin meldete[1]) am 11. November 1646, daß von seinem schongauischen Fähnlein gestern 18 Mann auf einmal ausgerissen seien. Wenn man daher nicht einmal ein Exempel statuiere, so würden sich die anderen Landfahnen dies merken und derartig weglaufen, daß er nicht wüßte, wie er die Posten besetzen müßte. So ist es nicht erstaunlich, daß Maximilian an seinem eigenen Werk verzweifelte und zu Beginn des Jahres 1651 seine Kriegsräte anfrug, ob es bei den schweren Zeiten nicht ratsam sei, um die Ausgaben zu sparen, die Landfahnen und deren Leutnants einzuziehen und sie nur da beizubehalten, wo sich feste Plätze fänden.[2]) Von dieser Maßnahme rieten dann aber die Kriegsräte ab. Sie berichteten, daß überhaupt nur noch 24 Landfahnen (ca. 12 000 Mann) bestehen würden.[3]) Diese sollte man belassen, die Untertanen aber 2—3 Jahre mit Exerzitien verschonen und den Bestand, wie er vor dem schwedischen Kriege gewesen, erst wieder ergänzen, wenn bessere Zeiten angebrochen wären. Dagegen könnte in den Städten und Märkten das Zielschießen, „das eine Zeit her in's Abnehmen geraten“, wieder betrieben werden.

So stand es um das bäuerliche Volksheer am Ende des dreißigjährigen Krieges! Die einst so blühende Einrichtung war in völligen Verfall geraten. Man erinnerte sich kaum noch der trefflichen Organisationen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Selbst die Betrebungen des eifrigen und umsichtigen Kurfürsten im Gebiete des Kriegswesens[4]) hatten zu

---

[1]) Abgedruckt bei Heilmann II 834 Anm.

[2]) Heilmann II 838.

[3]) Statt 39, wie noch im Jahre 1638.

[4]) Siehe die Schilderung bei Riezler V 691 und bei Rosenthal II 415ff., der den Leitsatz aus Maximilians Monita paterna zitiert: des Fürstentums vorzüglichste Stützen seien nach Gott und der Liebe des

Digitized by Google

keinem Erfolge geführt. Die Verhältnisse waren stärker als der Herrscher. Man war weiter denn je entfernt, ein kriegstüchtiges Volksheer zu besitzen, das mit Sicherheit und Ausdauer die Verteidigung seines Vaterlandes hätte übernehmen können und übernehmen wollen.

Statt einer wohlgerüsteten Landwehr stand nur ein kümmerliches, unzuverlässiges Landsturmaufgebot zur Verfügung, das höchstens geeignet war, mit dem Mut der Verzweiflung den eindringenden Feind von den Grenzen des Landes auf kurze Zeit fernzuhalten. Ein Schritt nur, und die Landfolge hätte sich zum zweiten Male in eine bloße Gerichtsfolge verflüchtigt.

6. Kapitel.

Aus dem Waffenrecht der Pfalz.

§ 31. Die Wehrordnung von Bermersheim.

1. Allgemeines.

Nach den Ausführungen in der Kriegsgeschichte von Würdinger hat das bäuerliche Waffenrecht in der Pfalz mit Rücksicht auf Landwehr und Landsturm einen höchst ähnlichen Entwicklungsgang genommen wie in Bayern. Auch Häussers Geschichte der rheinischen Pfalz[1]) läßt dies erkennen. Wir sehen dort, daß die Bauern im 15. Jahrhundert zu brauchbaren Waffendiensten herangezogen wurden. Im Jahre 1460 fochten pfälzische Bürger und Bauern aus der Gegend von Hagenau und Weißenburg im Verein mit Schweizer-Söldnern, angeführt vom Landvogt von Hagenau.[2]) Im nämlichen Jahre verschanzten sich die Bauern in Ingelheim und boten einer mainz-veldenzischen Kriegsschar erfolgreichen Widerstand. Der heranrückende

---

Volkes ein tüchtiges Kriegsheer, stets parate Geldsummen und gute Festungen. Dazu auch v. Doeberl, Entwicklungsgeschichte [3] 515, der aber mit Recht das Fehlen einer kriegsmäßigen Schulung des Bauernaufgebots hervorhebt. Daran muß immer wieder erinnert werden.

[1]) 2 Bände 1845.

[2]) Häusser a. a. O. 356f. Dazu die Chronik von Eikhart Artzt: Reyß gegen Dorrenbach a. a. O. 174.

Digitized by Google

Pfalzgraf befreite dann die Belagerten.[1]) Nach der Chronik von Eikhart Artzt belagerte der Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche im Jahre 1460 die Burg Minfeld. Sie ergab sich ihm, wiewohl sie gut befestigt und mit Geschütz versehen war, am 28. August. Als Grund führt der Chronist an: „wan die reuter — deren nur 16, vnd der gebauwern wol hundert vnnd zwentzig warent — den gebauwern nit getrawten".[2]) Die bäuerliche Landwehr, welche mit den Söldnern das Schloß verteidigte, erwies sich also hier zwar als unzuverlässig. Doch zeigt die Stelle, daß sie tatsächlich Verwendung fand. Im Jahre 1462 raffte der Pfalzgraf Friedrich im Dorfe Leimen Truppen in der Nacht rasch zusammen und fand sich am andern Morgen im Besitze eines Fußvolkes von 2000 Mann und einer Reiterei von etwa 800 Mann, darunter Bürger und Bauern.[3]) Mit diesen und anderen Truppen schlug er die Schlacht bei Friedrichsfeld.

Sehr abfällig äußert sich die Hirschauer Chronik über das Bauernheer. In der Streitsache zwischen dem Pfalzgrafen Alexander von Zweibrücken und dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz bot der Zweibrücker seine Bauern zum Kriegszuge auf, 1504. Aber von diesen Scharen berichtet das Chronikon[4]): cum exercitu parvo rusticano et magis ad praedam idoneus, quam ad pugnam. Ferner: qui plus hostem spoliare contenderent, quam vincere. Das Bauernheer erscheint hier mehr als raublustiges Beuteheer denn als kriegstaugliches Kampfesheer.

In meine Untersuchung möchte ich nur eine, aber sehr wichtige Quelle hineinziehen, nämlich das Weistum von Bermersheim aus der Kurpfalz. Es ist abgedruckt im III. Bande der Geschichte der Fronhöfe von Georg Ludwig von Maurer, S. 557—561, fehlt aber in der Sammlung von Grimm. Einer systematischen Behandlung ist das Weistum bisher nicht unterzogen worden. Darum will ich

---

[1]) Häusser I 358

[2]) A. a. O. 185.

[3]) Ebenda 373. Aus den Versen Behams darf aber mit Häusser nicht gefolgert werden, daß diese „Burger und geburen" zum ersten Male Waffen trugen.

[4]) Joh. Trithemii Chron. Hirsaug. II 608f.

Digitized by Google

dies hier nachholen; denn aus den südwestlichen Gebieten Deutschlands liegt kaum eine Quelle vor, welche die bäuerlichen Wehrverhältnisse so ausführlich schildert wie dieses kurpfälzische Bauernrecht.

Bermersheim war eines der 17 Dörfer um Alzey gelegen.[1]) Es gehörte zu der dörflichen Genossenschaft, welche verpflichtet war, dem Pfalzgrafen bei Rhein (und Herzog in Bayern) eine Abgabe, das Holzkorn zu geben. Unser Weistum trägt die Überschrift: Vom Reysen, Reißwagen und andern altengebreuchen anno 1488 nach volgender gestalt jn schrifften bracht worden. Ist demnach die schriftliche Aufzeichnung erst 1488 erfolgt, so haben wir es doch mit älterem Recht zu tun. Vermutlich hat auch auf diese Bestimmungen der Wittelsbacher Friedrich der Siegreiche (1449—1476) seinen Einfluß ausgeübt, wie er ja überall seine ordnende Hand auf Städte, Märkte und Dörfer ausstreckte und eingehende Vorschriften über das Aufgebot erließ.[2])

Die Ordnung selbst sollte jedes Jahr verlesen werden, damit sie im Gedächtnis bleibe, und sie war der Abänderung fähig, wenn die Not der Zeit dies erforderte (Schlußsatz).

2. Das Weistum von 1488.[3])

a) Landwehr und Landsturm.

Wie das bayerische Recht, so teilt das kurpfälzische Weistum die Dorfbewohner ein in die Leute der Landwehr und des Landsturmes. Zur Landwehr gehören alle Tauglichen. Tauglich ist, wer nicht zu alt oder zu gebrechlich erscheint, ins Feld zu ziehen, oder wer nicht durch ein bestimmtes Amt am Auszug verhindert wird. Untaug-

[1]) Grimm, Weistümer IV 623. Weistum der siebenzehen Dörfer um Alzey. 15. Jahrhundert. Dazu Grimm I 798 (14. Jahrhundert). Dort heißt es, wenn der Pfalzgraf angegriffen werde, soll der Vogt mit des „pfalz grafen land" Hilfe leisten.

[2]) Vgl. u. a. Würdinger II 93 und 305f.; Häusser a. a. O. 402f.; Nebenius, Geschichte der Pfalz (1873) S. 66.

[3]) Maurer hat leider die Normen des Weistums nicht zahlenmäßig geschieden. Er hat nur 32 Absätze gemacht. Zur rascheren Übersicht bezeichne ich die Absätze mit den Zahlen 1—32.

Digitized by Google

lich sind demnach die körperlich Schwachen und die durch Amtspflichten für unabkömmlich Erklärten. Zu letztern gehören der Schultheiß, der Büttel und der Glöckner (30, vgl. auch 31). „Wehre es aber noth, daß iederman auß mueß, so sollen Schultheiß und büttel nicht frey sein.“ Zum Landsturm wurde also schlechterdings jedermann aufgeboten, der überhaupt eine Waffe zu führen vermochte. Der Landsturm war ja eine Truppe, welche nur die engste Grenze zu verteidigen hatte in Zeiten höchster Not. Dazu konnten auch Nichtfelddiensttähige verwendet werden. Der Glöckner allein war befreit. Begreiflich; denn er mußte im Kirchturm weilen und die Glocken zum Sturme läuten. In diesem Sinne nahm ja auch er teil an der Verteidigung des Dorfbezirkes.

b) Die allgemeine Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht war Untertanenpflicht. Sie wurde bestärkt durch den Eid, den jeder seinem Hauptmann abzulegen hatte. Durch den Eid verpflichtete sich jeder zu absolutem dienstlichem Gehorsam seinem Hauptmann gegenüber. Wer dessen Befehlen nicht nachkam, galt als „treulos, meineidig und ehrlos“. Er wurde fortan nicht mehr für einen „Biedermann“ gehalten (17). Besondere Strafen sind nicht genannt. Aber aus der Bestimmung geht doch hervor, daß der Gehorsamsverweigerer — mochte er im einzelnen bestraft worden sein oder nicht — zu einem Bürger zweiter Klasse herabsank. Gehorsamsverweigerung führte eine Ehrenminderung herbei. Wer seine soldatischen Pflichten nicht erfüllte, wurde nicht mehr gleich den übrigen Dörflern als Biedermann geachtet. Heerdienst und Ehre stehen im innigsten Zusammenhang.

Befreit vom Dienst in der Landwehr waren außer den Untauglichen nur die jung Verheirateten. Wer zum ersten Male[1]) eine Ehe einging, der sollte ein Jahr lang frei sein vom Dienst (ebenso vom Frondienst, 21), eine Norm, die

[1]) Es heißt: „Der ein eheweib nimbt, so vor Keins gehabt.“ Der wieder heiratende Witwer war demnach nicht befreit.

Digitized by Google

uns zeigt, wie feinfühlig das Recht Rücksicht nahm[1]) auf die Ehe und die zu erwartenden Kinder.

Ausdrücklich wird aber die Befreiung vom Dienst verneint für den länger Verheirateten, für den, der Vater und Mutter hat (19), für den Junggesellen und für den Begüterten im Dorfe, der also fähig wäre, die Dienstpflicht abzukaufen (20). Reichtum befreite nicht vom Dienst in der Landwehr. Der Landwehrdienst war durchaus demokratisch organisiert. Selbst auf Hirten und Flurschützen lastete die Landwehrpflicht[2]) (28). Nur in Ausnahmefällen konnte die persönliche Dienstpflicht abgelöst werden. Bei wirtschaftlicher Not nämlich durfte der Bauer einen Knecht stellen (4). Dieser mußte tauglich zum Feldzug und ein ehrlicher Mann sein.[3]) Doch behielten sich die Amtsleute vor, diesen Knecht jederzeit abzuberufen und dafür den Vertretenen einzusetzen.[4]) Der Dienstpflichtige mußte den Knecht besolden und ihm Wehre und Harnisch liefern, wenn er nicht ausreichend gerüstet war (4). Den gewählten Hauptleuten stand unter keinen Umständen das Recht zu, sich vertreten zu lassen. Der Hauptmannsdienst war höchstpersönlicher Dienst, von dem nicht einmal eine wirtschaftliche Notlage befreite. Eine Vertretung in den Hauptmannsstellen gab es nicht, woraus hervorgeht, daß der Hauptmann einen besonderen Vertrauensposten besaß.

Die Tauglichen wurden in Stammrollen verzeichnet, die Stammrollen geographisch angelegt (1).

c) Die Untauglichen.

Wer untauglich war zum Dienst in der Landwehr, der mußte für einen Ersatzmann sorgen.[5]) Diesen hatte er zu besolden und, wenn nötig, auszurüsten. Wer aus Armut[6])

---

[1]) Auf die vorzügliche Behandlung der Kindbetterin habe ich schon in dem Buch: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern S. 5f. aufmerksam gemacht. Vgl. unten Anm. 6.

[2]) Mußten sie ausziehen, so wurde inzwischen ein anderer mit dem Amte betraut (28).

[3]) Das Weistum sagt: tüglich und from.

[4]) Ganz klar ist diese Bestimmung (4) nicht.

[5]) Über die Besteuerung der Untauglichen siehe unten unter g.

[6]) Ebenso der, dessen Frau im Kindbett lag (1).

Digitized by Google

nicht die Mittel dazu hatte, der wurde auf Zeit von der Stellung des Ersatzmannes befreit. Wie vorsichtig man aber bei diesen Befreiungen zu Werke ging, zeigt die Bestimmung, daß nur die Amtsleute[1]), zusammen mit Schultheiß und Gericht, solche Dispensationen aussprechen konnten (1). Es kam eben alles darauf an, im Ernstfalle die genügende Zahl von Mannschaften beisammen zu haben.

Nun konnte es sich beim Landwehraufgebote leicht ergeben, daß die vorhandenen Knechte, die als Ersatzmänner geworben wurden, die Lage ausnützten und den Sold stark in die Höhe trieben. Auch hierin sieht sich das Weistum vor. Es wird ein Soldtarif aufgestellt. Ein Tagessold wird festgesetzt, welchen die Amtsleute und das Gericht zu überwachen haben. Der Söldner erhält in der Zeit von Fastnacht bis St. Johannstag täglich 20 Denare; von St. Johannstag bis auf St. Martinstag täglich 2 Unzen Pfennig; von St. Martinstag bis wieder Fastnacht täglich 18 Denare.[2]) Der Sold war also nach den Jahreszeiten abgestuft. Wuchergeschäfte der Söldner sollten dadurch unmöglich gemacht werden.

Trotzdem scheint die Stellung des Ersatzmannes eine schwere pekuniäre Last gewesen zu sein. Es heißt im Weistum: Und wehre es das einer oder mehr nicht tüglich wehren außzueziehen, und doch außziehen wollten, die sollen knecht an jhr statt gewinnen, wie steht" (4). Selbst Gebrechliche nahmen demnach lieber die Beschwernisse eines Auszuges auf sich, als daß sie einen Vertreter besoldeten. Sie trugen lieber ihre Haut zu Markte, als daß sie die hohen Ersatzkosten trugen. Um der Schlagfertigkeit des Heeres willen mußten sie aber zurückgewiesen werden.

d) Dienst und Sold.

Der Landwehrdienst wurde geleistet zu Fuß oder als Fahrer (2). Der Bauer war Fußsoldat oder Fahrer bei den zu stellenden Reiswägen. Wie in Bayern, fehlte auch in Kurpfalz eine berittene Bauerntruppe. Es gab

[1]) Dabei ist namentlich an die im Weistum oft genannten Dorfmeister zu denken.

[2]) 18 Pfennig erhalten auch die Gerichtsleute in Bayern im Jahre 1504 als Sold. Beck, Heerwesen und Mobilmachung a. a. O. S. 155.

Digitized by Google

keine Bauernkavallerie. Wer freiwillig sein Geschirr zum Auszug hergab, der befreite sich damit nicht vom ordentlichen Dienst. Er hatte nur Anspruch auf Entschädigung. Er erhielt von der Gemeinde für jedes Pferd einen täglichen Mietspreis von einem Pfund (10). Der pferdereiche Bauer stand sich mit Rücksicht auf die Landwehrpflicht nicht besser als der pferdearme.

Die normale Dienstpflicht war auf 8 Tage festgesetzt.[1]) Die Marschtage wurden dabei nicht mitgezählt (2). Kehrte aber einer vor Ablauf von 8 Tagen zurück, so konnte er zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Er mußte dann bis 4 Wochen Landwehrdienst tun, wobei ihm der bereits geleistete Dienst angerechnet wurde. War auch nach 4 Wochen der Kriegszug noch nicht zu Ende, so wurde der Mann trotzdem abgelöst, mußte aber nach 4 Wochen erneut ausrücken. Auch Wagen und Pferde hatte er wiederum bereitzuhalten (3). Somit gewinnen wir den wichtigen Satz: Die Dienstpflicht der Bauern war zeitlich unbegrenzt. Der Bauer mußte als Landwehrmann im Felde stehen „als lang unser gnediger Herr das haben will“ (3). Nur ein vierwöchentliches Ablösungsrecht wurde ihm zugesprochen. Das übrige war in das Belieben des Pfalzgrafen gestellt. Die Heerdienstpflicht hatte also einen außerordentlich großen Umfang angenommen. Sie konnte gegebenenfalls sehr beschwerlich auf dem Bauern lasten.

Da ist es denn ganz begreiflich, daß dieser Untertanendienst auch nach einer Besoldung verlangte. Während aber in Bayern nur für einzelne, länger dauernde Feldzüge ein Sold ausgesetzt war, wurde in Bermersheim generell bestimmt: Jeder ausziehende Landwehrmann erhält täglich aus der Gemeindekasse eine Unze Pfennig zu Sold.[2]) Die Löhnung beginnt mit dem Tage des Abrückens und hört auf mit dem Tage des Einrückens (5). Der Bermersheimer Bauer ist also ein besoldeter Krieger[3]), mag seine

---

[1]) Die normale Dienstzeit von 8 Tagen auch in 27.

[2]) Der Wagenknecht erhielt einen täglichen Sold von 1 den. (11).

[3]) Dasselbe gilt vom kurpfälzischen Bauern von Hoerdt (östlich von Billigheim). Die Pfalz zahlt „kosten und underhaltung“. Grimm V 552 § 10 (1565).

Digitized by Google

Dienstzeit im Einzelfalle kurz oder lang bemessen gewesen sein.

Aber noch mehr. Die Bauern wurden auch eingekleidet. Die Fuß- und Wagenknechte sollten gleichmäßig uniformiert sein. Jeder Ausziehende erhielt von der Gemeinde Küttel und Kogel, d. h. ein Waffenkleid und eine Mütze, die von gleichem Tuche angefertigt wurden. Die Amtleute hatten ihre Zustimmung zu jeder Einkleidung zu geben (8).

e) Die Waffen.

Jedem Bauern waren Wehre und Harnisch „uf gesetzt" (4). Jeder Bauer hatte demnach bestimmte Waffen zu halten und war verpflichtet, mit diesen zu dienen. Wehr und Harnisch bildeten ein unveräußerliches Familiengut. Zwar treffen wir im Weistum nirgends auf einen erbrechtlichen Satz, wonach diese Gegenstände als Heergeräte besonders vererbt worden wären. Aber wir können den Gedanken des Sondergutes wahrnehmen in der Bestimmung, daß Harnisch und Wehr unpfändbar sind (26). Schultheiß und Büttel werden angewiesen, sie pfandweise keinem wegzunehmen.

Vom Halten der Waffen befreite nur Armut. Wer so arm war, daß er sich die vorgeschriebenen Gegenstände nicht beschaffen konnte, der wurde von Gemeinde wegen bewaffnet. Die Gemeinde als solche hielt Waffen. Sie hatte dafür eine besondere Kasse (14: der gemein harnisch). Der Arme hatte Anspruch darauf, ausgerüstet zu werden. Wehr und Harnisch wurden ihm für den Feldzug geliehen (12). Dabei mußte er geloben, die Waffen in ordentlichem Zustande zu halten, sie „nicht mit Mutwillen zu schanden zu bringen" (16). Nach beendigtem Auszug hatte er sie wieder abzugeben. Waren die Waffen verloren oder verdorben, so mußte er mit seinen Kriegsgesellen den Beweis erbringen, daß ihn dabei kein Verschulden traf. Gelang der Beweis nicht, so sollte er der Gemeinde den Wert ersetzen, eine Norm, die freilich gerade bei den Armen auf Schwierigkeiten gestoßen sein mag (16). Die mit dem Krieg verbundene Gefahr trug also die Gemeinde, nicht der einzelne.

Digitized by Google

Anders stand es mit der Uniform. Zerrissen die Kleider im Feldzug, so hatte der Bauer aus eigener Tasche neue anzufertigen und zwar vom gleichen Stoff und Schnitt wie die alten. Die Gemeinde trat für den erlittenen Schaden nicht ein. Die Gefahr des Krieges mit Rücksicht auf die Uniform trug der einzelne (3). Diese an sich auffallende Bestimmung erklärt sich wohl daraus, daß der Krieger nach 8 Tagen „seine Kleider verdient hatte" (2). Nach achttägigem Feldzug gingen die Uniformstücke in sein Eigentum über. Der Krieger trug dann die Gefahr für die eigene Sache, die ihm von der Gemeinde unentgeltlich zugewendet worden war.

Als Waffen und Schutzgegenstände treten auf der Krebs (Brustharnisch), Eisenhandschuhe, Büchsen und Hellebarten (12). Für den Wagenknecht war im besondern vorgeschrieben, zu dienen mit ein Paar Eisenhandschuhen, einem Krebs, einem Seitenmesser und einer Hellebarde (29).

Merkwürdigerweise fehlen Bestimmungen über eine jährliche Waffenschau. Die Harnischschau, die im bayerischen Rechte eine so große Rolle spielt, wird im Weistum von Bermersheim nicht erwähnt. Dagegen wird der Dorfmeister angewiesen, die Gemeindewaffen jährlich zu reinigen und die Büchsen einzuschießen, bei der Buße von einem Pfund Heller (14). Es wurde also von Gemeinde wegen nur auf die Instandhaltung der Gemeindewaffen, nicht aber auf die der Privatwaffen Gewicht gelegt. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß der Bauer im allgemeinen seine Waffen und Harnische in gutem Zustande erhielt und mit brauchbarer Ausrüstung einrückte.

Alle Jahre fand auch eine Wagenschau statt. Die Gemeinde Bermersheim hatte einen halben Wagen für den Feldzug zu stellen[1]) (13). Die andere Hälfte stellte das Dorf Mergstatt. Dieser Reiswagen führte Ersatzwaffen, Eß- und Trinkgegenstände und anderes mit (23). Besonders sind genannt: Harnisch, Büchsen, Reisbecher, Schüsseln, Eimer, Kessel, Flaschen, eine Reisbahre und Stifte (23).

---

[1]) Die Bauern des kurpfälzischen Dorfes Bellheim hatten einen Wagen zu stellen für den Fall des Krieges oder „andern der Pfaltz notwendigen sachen". Die Kosten trug der Landesherr. Grimm V 555 § 15.

Digitized by Google

Diese Gegenstände, welche den Hauptwert des Reiswagens ausmachten, mußten von der Gemeinde zu dauernder Verfügung gehalten werden. An Krieger durfte man sie nicht ausleihen (13). Und sooft der Wagen nach einem Feldzug zu Hause eintraf, sollte der Dorfmeister das Inventar des Wagens neu aufnehmen und die verlorenen Stücke ergänzen, „auf daß man es zum andern Mal auch gebrauchen möge" (23). Der Dorfmeister hatte also dafür zu sorgen, daß der Reiswagen in jedem Augenblick marschbereit vorgefunden wurde. Der Dorfmeister war auch verpflichtet, von den übrigen Gegenständen, welche die Gemeinde stellte (also namentlich von den Waffen, die an die Armen verliehen wurden), ein Verzeichnis aufzusetzen. Er mußte imstande sein, nachzuprüfen, ob alles Ausgegebene auch wieder zurückgeliefert wurde (24). Auch wurde jährlich ein Verzeichnis über das Vorhandene errichtet (25).

Alles in allem zeigt es sich, eine wie sorgsame Kontrolle in unserer Gemeinde eingerichtet war. Und diese Kontrolle stand nicht den Offizieren, den Hauptleuten, sondern den dörflichen Verwaltungsbeamten zu. Der Dorfmeister war der Zeughausmeister. Militärische Führung im Felde und militärische Verwaltung in der Heimat waren streng voneinander geschieden.

f) Die Verpflegung.

Die Verpflegung, die „Zehrung", lieferte der Kriegsherr, der Pfalzgraf bei Rhein. Ihm fielen also die Verpflegungskosten[1]) anheim (9). Der Hauptmann hatte dafür zu sorgen, daß diese Verpflegung ausreichend war. Er hatte einzuschreiten, wenn es am nötigen Proviant mangelte. Der Hauptmann war Verpflegungsoffizier. Er wandte sich im Notfall an die Gemeinde, und diese mußte nun eintreten, daß jeder „lüefferung nach notturfft" hätte[2]) (18). Nun kam es, wie es heute und zu allen Zeiten geschehen ist, oft vor, daß einer sich aus den Gemeindevorräten besonders gütlich

[1]) Es ist nicht anzunehmen, daß er die Substanz der Nahrungsmittel lieferte.

[2]) Vermutlich konnte dann die Gemeinde wiederum auf den Landesherrn zurückgreifen.


Digitized by Google

tat und mehr zu sich nahm, als er gerade zu Erhaltung seines Lebens brauchte. Mancher wird in den Gemeindelieferungen recht herzlich geschwelgt haben. Diesen Fall sieht das Weistum vor und schreitet besonders energisch dagegen ein. Wer ohne Wissen und Willen der Hauptleute die Gemeindeverpflegung angriff, der sollte „treulos, ehrlos und meineidig“ sein (18).

Die Schädigung der Gemeinde und die dadurch hervorgerufene Benachteiligung der übrigen Krieger galt also als schweres Delikt, welches die Ehrlosigkeit herbeiführte. Es liegt wiederum ein enger Zusammenhang zwischen Heerdienst und Ehre vor. Auch hier ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der dienende Bauer ein Ehrenmann sei. Waffenrecht und Ehre haben, wie in fränkischer Zeit, ihre straffe Verbindung gewahrt. Wer sich widerrechtlich Proviant aneignete, der war zum Ersatz an die Gemeinde verpflichtet. War Ersatz nicht zu erlangen, so wurde der Heimgekehrte vom Schultheiß oder Büttel „von der gemein wegen“ gepfändet. Die gepfändeten Gegenstände wurden verkauft und der Erlös der Gemeinde zugestellt (18). Die Rechtsordnung suchte also mit kriminellem wie mit zivilem Mittel zu verhindern, daß der Gemeindeproviant mißbräuchlich verzehrt wurde. Die Normen lassen erkennen, wie hohen Wert man auf eine ausreichende Speisung der Mannschaft legte. Man war sich wohl bewußt, daß zur Kriegstüchtigkeit der Truppe eine gut geregelte Verpflegung notwendig war. Und dies ganz besonders bei einem untrainierten Krieger, wie ihn der Bauer darstellte. Welch jämmerliche Figur mag ein ausgehungerter bäuerlicher Landwehrmann dargeboten haben!

g) Die Steuer.

Die Kosten, welche der Gemeinde erwuchsen durch Besoldung, Bewaffnung und Verproviantierung, mußten durch Steuern gedeckt werden. Die Gemeinde legte Vermögenssteuern auf. Jeder wurde nach „seiner hab“ besteuert (6). Dabei galt als Maxime, daß die Untauglichen die Steuer für die Tauglichen aufbringen sollten. Glöckner, Pförtner, Flurschützen und diejenigen, die wegen

Digitized by Google

Alter oder Gebrechen am Auszug nicht teilnehmen konnten, wurden durch das Gericht zur Steuer veranschlagt. Die Steuer hieß die „Reißkosten" (7). Das Gericht hatte bei der Steuererhebung das Recht, die Umstände des einzelnen nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Auch gab es offenbar Leute, die mehr beisteuerten, als sie verpflichtet waren.[1]) Das Ganze zeigt jedenfalls ein treffliches Zusammenarbeiten der Gemeinde und eine gerechte Verteilung der Lasten mit dem obersten Grundsatz: Die Tauglichen kämpfen, die Untauglichen tragen die Kosten. Der Krieger verteidigt das Land mit seinem Leben, der Nichtkrieger mit seinem Vermögen.

h) Ergebnis.

Das Waffenrecht des kurpfälzischen Bauern tritt uns entgegen im Lichte der Landwehr und des Landsturmes. Das Waffenrecht ist ein Ehrenrecht. Nur Biederleute nehmen an ihm teil. Es ist nicht nur eine Pflicht, es ist eine Ehre, für Dorf und Land zu kämpfen. Das Waffenrecht umspannt alle ehrsamen Männer des Dorfes, die Hausväter wie die übrigen Glieder des Hauses. Sie alle sind dienstverpflichtet wie dienstberechtigt. Der Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht ist aber durchbrochen: Wirtschaftliche Not befreit vom Dienst in der Landwehr. Das Recht ist verständnisvoll für die Not des einzelnen. Es berücksichtigt die Lage des Mannes, ohne ihn deshalb in seinem Waffenrecht zu schmälern. Der Staat tritt zurück, wenn die Person in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist. Man kann demnach sagen: das Bermersheimer Weistum gibt eine glückliche Verbindung von allgemeiner Dienstpflicht und Ersatzsystem. Es verlangt grundsätzlich die Dienstpflicht als persönliche Dienstleistung, lehnt aber im Einzelfall die Vertretung durch einen Söldner nicht ab. Nur in Zeiten höchster Not hat sich jeder, ohne Ausnahme, für das Land einzusetzen. Im Landsturmfalle gibt es keine Vertretung. Die Existenz des Staates geht der Existenz des einzelnen vor.

---

[1]) Dies lese ich aus dem nicht ganz klaren Absatz 7 heraus.


Digitized by Google

§ 32. Eine Mobilmachung im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.

1. Geschichtliches.

Durch die Rupertinische Konstitution von 1410 wurden die Gebiete Ruprechts III. von der Pfalz in vier Teile geteilt.[1]) Den pfalz-zweibrückischen Teil erhielt Stephan, geboren 1385, gestorben 1459. Dessen zwei Söhne stifteten die Spanheimer Linie oder pfalz-simmersche Linie genannt und die Pfalz-Zweibrücker oder Veldenzer Linie. Pfalzgraf Ludwig I., der Schwarze, war der erste Herzog von Pfalz-Zweibrücken. Dieser trat schon vor dem Tode seines Vaters mit selbständigen, landesherrlichen Befugnissen auf und wurde im Jahre 1445 mit den veldenzischen Lehenstücken seines verstorbenen Großvaters, zusammen mit seinem Bruder Friedrich, belehnt.

Nun stand Friedrich I., der Vormund des minderjährigen Pfalzgrafen und Kurfürsten vom Rhein, Philipp, in Fehde mit den Gebrüdern Jakob und Ludwig von Lichtenberg. In dieses Fehdeverhältnis nahm Friedrich I. unsern Herzog Ludwig auf, der seinerseits wiederum mit den Grafen von Leiningen und Bitsch sich gegen die Lichtenberger verbündete.[2]) Für diesen Feldzug ist uns ein Mobilmachungsplan erhalten. Er stammt aus dem Jahre 1453 und gewährt einen Einblick in die Musterung des ganzen Zweibrücker Landes. Zunächst wurde diese Musterrolle veröffentlicht durch den Staatsarchivar Fink nach den Musterungsakten. Neuerdings findet sie sich abgedruckt im Rahmen der großen Abhandlung über den Hof- und Staatsdienst im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von Ludwig Eid im 21. Bande der Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz S. 248 ff. Das für uns Wichtige gebe ich hier wieder. Vollständig erhalten ist die Musterrolle leider nicht.

---

[1]) Johann Georg Lehmann, Vollständige Geschichte des Herzogthums Zweibrücken und seiner Fürsten, München 1867. Dazu Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz 266.

[2]) Lehmann a. a. O. 91 und 96.


Digitized by Google

2. Die Mobilmachung von 1453.

Das Zweibrücker Heerwesen war damals noch nicht organisiert. Erst viel später, unter Johann I., 1569—1604, ist eine förmliche militärische Ordnung und Einteilung gemacht worden. Damals erst wurden die Musterungen und Aushebungen „nach kriegsmännischer Art und Weise“ überall durchgeführt.[1])

Aber immerhin läßt schon die Mobilmachung von 1453 erkennen, daß kriegstaugliche Bauern in ansehnlicher Zahl vorhanden und größtenteils mit Waffen versehen waren, die für einen Feldzug als ausreichend erscheinen mußten. Ich hebe einige der kennzeichnendsten Beispiele hervor. Der Ort Alsenz stellte 37 Wehrhafte mit 18 Armbrüsten, 14 Winden (d. h. Winden zum Spannen der Handwaffen), 19 Gleven (Lanzen) und 1 Handbüchse. Hier kamen demnach auf 37 Bauern 38 Waffen. Bisterscheit stellte 25 Wehrhafte mit 12 Armbrüsten, 7 Winden und 13 Gleven. Auf 25 Mann also 25 Waffen. Odernheim hatte 28 Armbrüste, 24 Winden, 1325 Pfeile und 40 (13)[2]) Handbüchsen. Die Wehrhaften sind nicht angegeben; dagegen fällt die Zahl der Büchsen auf. In Reborn 39 Wehrhafte mit 25 Armbrüsten, 12 Winden, 975 Pfeilen, 10 Handbüchsen, 3 Gleven. Also 1 Mann unbewaffnet. Im Oderbacher Amt 75 Wehrhafte mit 37 (38) Armbrüsten, 16 (14) Büchsen, 21 Gleven und 2 Kolben. Also 1 Waffe mehr als Wehrhafte. In Lautereck 37 Wehrhafte mit 17 Armbrüsten, 11 (13) Handbüchsen und 3 Gleven und mehrere hundert Pfeile. Also hier 6 Mann unbewaffnet. In Armsheim 72 Wehrhafte mit 32 Armbrüsten, 33 Büchsen, 7 Gleven. Also mehr Büchsen als Armbrüste, dagegen 10 Mann unbewaffnet. In Biebelnheim waren bei 89 Wehrlichen keine Büchsen und 25 Mann unbewaffnet. Dagegen überwogen in Bergzabern die Waffen (um 6) die (178) wehrhaften Männer. Hergersweiller stellte nur 9 Mann mit 3 Armbrüsten, 3 Büchsen und 3 Gleven. Die größte Kluft ergab sich im Amte Schriesheim. Dort besaßen von 169 Wehrhaften 52 keine

---

[1]) A. a. O. 242.

[2]) Was die eingeklammerten Zahlen bedeuten, kann Verfasser nicht erklären.

Digitized by Google

Waffen und nur 5 Handbüchsen. Hackenbüchsen und Geschütze fanden sich nur in den Städtchen und auf den Schlössern. Das mobilgemachte Kriegsheer betrug nach der Musterrolle 1016 Mann mit Armbrüsten, 352 Mann mit Handbüchsen, 585 Mann mit Gleven, 2 Mann mit Streitkolben und 8 Mann mit Streitäxten, wozu in der Regel ein Messer kam. Die Gewehre traten also, wie in Bayern, gegenüber Armbrust und Spieß wesentlich zurück.

Von Uniformen ist noch keine Rede. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden verschiedene Arten von Rüstungen genannt.[1])

Jedenfalls zeigt das Ganze eine ansehnliche Bewaffnung des Zweibrücker Bauernstandes, die keinen Zweifel darüber läßt, daß der Bauer als Landwehrmann im Vollbesitz des Waffenrechtes war.

§ 33. Die pfälzische Fehde von 1455.

1. Die Fehdebriefe.

Im Jahre 1455 spielte sich zwischen dem Zweibrücker Pfalzgrafen Ludwig I. und dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz eine Fehde ab, welche in wichtigen Punkten das Fehderecht des 15. Jahrhunderts beleuchtet. Da wir das Fehderecht, in Erweiterung unserer engeren Betrachtung, stets mit behandelt haben, so mag auch hier Raum für diesen Gegenstand verstattet sein.

Johann Georg Lehmann erwähnt in seinem Buche über die Geschichte von Pfalz-Zweibrücken[2]), daß er über diese Fehde Ludwigs I. ein Kopialbuch gefunden habe, welches etwa hundert Briefe über dieses kriegerische Ereignis enthalte.[3]) Er gibt an der Hand der Briefe einen

---

[1]) A. a. O. 255.

[2]) München 1867. Dazu Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz S. 343 ff. und Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen. Quellen und Er. II 250—262.

[3]) A. a. O. 100. Das Urkundenbuch von Christoph Jacob Kremer (1765: Urkunden z. Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz) gibt vier Briefe im Original. S. 99—119. Siehe auch Fink, Zur Geschichte der Kriegsverfassung im Herzogthume Zweybrücken, Zeitschrift für Baiern, 2. Jahrg. 4. Band S. 202—209 (1817).

Digitized by Google

Bericht des ganzen Verlaufes, und ich erwähne daraus, was mir rechtlich bedeutsam erscheint. Ich gebe den Briefen Nummern, um nachher darauf verweisen zu können.

(1) Am 3. Juli 1455 schickte der Kurfürst Friedrich I. einen Fehdebrief an Ludwig I. Darin wirft er ihm vor, er habe die Güter, welche Lehen der Pfalzgrafschaft bei Rhein seien, nicht von ihm zu Lehen genommen, nämlich von ihm als Vertreter des minderjährigen Herzogs Philipp von der Pfalz. Ohne jede schriftliche oder mündliche „erforderunge"[1] (was hier heißen muß Aufsage) hätten die Leute Ludwigs einen Knecht gefangen, verschiedenen armen Leuten ihre Pferde und sonstiges genommen und in einem Dorfe drei Scheuern und ein Haus niedergebrannt usw. Der Kurfürst habe Ludwig mehrmals brieflich aufgefordert, deswegen vor dem Erzbischof Jakob zu Trier und dem Herzog Albrecht von Österreich Ehre und Recht zu geben; darauf habe Ludwig nur höhnisch und verächtlich geantwortet und weiter rechtswidrige Handlungen begangen.

(2) Am nämlichen Tage erhielt Ludwig einen Absagebrief vom Grafen Ludwig zu Württemberg und Mömpelgart: er sei des Pfalzgrafen Friedrich Helfer und sein Feind geworden. Umsonst forderte Ludwig seinen Bruder, den Herzog von Pfalz-Simmern auf, seinerseits einen „fiendtsbrieff" an den Kurfürsten zu schicken. Er blieb passiv im ganzen Handel.

Nach Absendung seines Fehdebriefes eröffnete der Kurfürst die Feindseligkeiten gegen Ludwig. Dessen Amtsleute und Reisige fielen in das zweibrückische Dorf Weinheim ein, schleppten Leute fort, plünderten und verschonten sogar Wöchnerinnen und Kinder nicht mit ihren Roheiten.

(3) Ludwig erhob Protest gegenüber diesen Ausschreitungen und erbot sich zugleich, dem Kurfürsten Recht zu stehen vor einem Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung er vorschlug. Es sollte bestehen aus den Erzbischöfen von Köln und Trier, dem Bischof von Würzburg, dem Herzog Ludwig von Bayern, dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, dem Markgrafen Albrecht von Branden-

[1]) Kremer a. a. O. 100.

Digitized by Google

burg und Jakob zu Baden[1]), dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Württemberg.

Das von Ludwig vorgeschlagene Schiedsgericht war also weit größer als das vom Kurfürsten genannte. Die Person des Herzogs von Österreich fehlte darin.

(4) Seinen befreundeten Helfern teilte Ludwig die Antwort an den Kurfürsten mit und hob darin ausdrücklich hervor, er hätte sich zu Recht erboten.

(5) In seinem Antwortschreiben berichtete der Kurfürst, Ludwig hätte ihm über die Vorgänge zu Weinheim sogleich berichten sollen. Hätte er dafür Recht gefordert, so würde er, der Kurfürst, sich sofort dafür verantwortet haben. Es zeigt sich also, daß der Kurfürst die Plünderungen und Gewalttaten seiner Leute in Weinheim nicht als rechtmäßige Fehdehandlungen ansah.[2])

(6) Er schlug dann ein neues Schiedsgericht vor, in dem u. a. auch der Herzog Albrecht von Österreich wiederum genannt war. Man konnte sich aber über das Gericht nicht einigen.

(7) Ludwig stellte schließlich den Antrag, er würde jetzt dem römischen Kaiser, als dem verordneten rechtmäßigen Richter, die Entscheidung ihrer Händel anheimgeben und es sollte ihn doch sehr befremden, wenn der Kurfürst gegen diesen etwas einzuwenden hätte. Wäre dies dennoch der Fall, so wollten sie dann durch ihre Freunde, den Trierer Erzbischof und den Landgrafen von Hessen, darüber sprechen oder ihre Streitsachen überhaupt durch Otto von Mosbach und Albrecht von Brandenburg beilegen lassen (Brief vom 1. August 1455).[3]) Wir sehen, als rechtmäßige, ordentliche Instanz wird der deutsche Kaiser angesehen. Die Schiedsgerichte können nur durch gegenseitige Übereinstimmung der streitenden Parteien eingesetzt und angerufen werden. — Auch der Erzbischof Jakob von Trier mischte sich in die Streitsache.

---

[1]) Kremer 103 verzeichnet: Karle und Bernharden Margraffen zu Baden gebruder.

[2]) Freilich betont er ausdrücklich, die Leute Ludwigs hätten den Streit angefangen. „daz der Anfang an vns nit gewest ist". Kremer a. a. O. 104. [3]) Lehmann a. a. O. 105.

Digitized by Google

(8) Er schrieb an Ludwig, der Kurfürst habe ihm berichtet, daß er nur deshalb die Fehde begonnen habe, weil Ludwig widerrechtlich gegen ihn gehandelt habe und dafür „kein Rechtsbot“ angenommen hätte. Der Kurfürst betont also, daß er zur Fehde nur geschritten sei, weil er sich auf dem prozessualen Wege Recht nicht verschaffen konnte. Die rechtliche Notlage bildet den Grund für die Selbsthilfe in Gestalt der Fehde.

(9) Ludwig legte seinerseits dem Erzbischof die Sachlage auseinander und betonte hauptsächlich, daß er sich (freilich erst nach erklärter Fehde) zu Recht erboten hätte.

(10) Der Erzbischof schrieb zurück, er hoffe, den Handel gütlich beilegen zu können. „Dan wo solliche fehde icht lenger behert werden solt, Ist sunder zwiuel, das nit allein uch beyden Parthyen, sunder auch vil andern merglich leste vnd beswerniß daruß entsteen wurden.“ Doch die Vermittlung fruchtete bei dem verbissenen, ruhmsüchtigen, kurzsichtigen und aufgehetzten Pfalzgrafen nichts. Ja, er benahm sich gegen den geistlichen Fürsten derartig, daß dieser sich am 26. August 1455 genötigt sah, ihm selbst einen Fehdebrief zuzusenden,

(11) Der Rechtsgrund dafür ist aus Lehmann nicht deutlich zu ersehen.[1]) Auf weitere dringende Vorstellungen, sich gütlich mit dem Kurfürsten zu vergleichen, antwortet (12) Ludwig seinem Vater Stephan, er sei von Friedrich zu sehr beleidigt und beschädigt worden, und seine Stadt Bergzabern sei zu hart bedrängt. Es sei sein Entschluß, mit Hilfe seiner Herren und guten Freunde alles, Leib und Gut, daran zu setzen, um den „Hoemut zu rechen“. Die Fehdehandlung ist für Ludwig jetzt eine Rachehandlung geworden. Der Feldzug ist ein Rachezug. Die verletzte Ehre erlaubt einen gütlichen Ausgleich nicht mehr.

(13) Am 7. Juli schrieb Ludwig an seine Verbündeten, der Kurfürst habe Armsheim am Sonntag berannt, obgleich dessen Fehdebrief ihm erst am Samstag vorher zugekommen sei. Das habe Friedrich also „mit kurtzer bewarunge gethan, das sich bißher fursten geschamet vnd vngern geeynt vnd began hetten“.

[1]) A. a. O. 109.

Digitized by Google

burg und Jakob zu Baden[1]), dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Württemberg.

Das von Ludwig vorgeschlagene Schiedsgericht war also weit größer als das vom Kurfürsten genannte. Die Person des Herzogs von Österreich fehlte darin.

(4) Seinen befreundeten Helfern teilte Ludwig die Antwort an den Kurfürsten mit und hob darin ausdrücklich hervor, er hätte sich zu Recht erboten.

(5) In seinem Antwortschreiben berichtete der Kurfürst, Ludwig hätte ihm über die Vorgänge zu Weinheim sogleich berichten sollen. Hätte er dafür Recht gefordert, so würde er, der Kurfürst, sich sofort dafür verantwortet haben. Es zeigt sich also, daß der Kurfürst die Plünderungen und Gewalttaten seiner Leute in Weinheim nicht als rechtmäßige Fehdehandlungen ansah.[2])

(6) Er schlug dann ein neues Schiedsgericht vor, in dem u. a. auch der Herzog Albrecht von Österreich wiederum genannt war. Man konnte sich aber über das Gericht nicht einigen.

(7) Ludwig stellte schließlich den Antrag, er würde jetzt dem römischen Kaiser, als dem verordneten rechtmäßigen Richter, die Entscheidung ihrer Händel anheimgeben und es sollte ihn doch sehr befremden, wenn der Kurfürst gegen diesen etwas einzuwenden hätte. Wäre dies dennoch der Fall, so wollten sie dann durch ihre Freunde, den Trierer Erzbischof und den Landgrafen von Hessen, darüber sprechen oder ihre Streitsachen überhaupt durch Otto von Mosbach und Albrecht von Brandenburg beilegen lassen (Brief vom 1. August 1455).[3]) Wir sehen, als rechtmäßige, ordentliche Instanz wird der deutsche Kaiser angesehen. Die Schiedsgerichte können nur durch gegenseitige Übereinstimmung der streitenden Parteien eingesetzt und angerufen werden. — Auch der Erzbischof Jakob von Trier mischte sich in die Streitsache.

---

[1]) Kremer 103 verzeichnet: Karle und Bernharden Margraffen zu Baden gebruder.

[2]) Freilich betont er ausdrücklich, die Leute Ludwigs hätten den Streit angefangen. „daz der Anfang an vns nit gewest ist". Kremer a. a. O. 104. [3]) Lehmann a. a. O. 105.

Digitized by Google

(8) Er schrieb an Ludwig, der Kurfürst habe ihm berichtet, daß er nur deshalb die Fehde begonnen habe, weil Ludwig widerrechtlich gegen ihn gehandelt habe und dafür „kein Rechtsbot" angenommen hätte. Der Kurfürst betont also, daß er zur Fehde nur geschritten sei, weil er sich auf dem prozessualen Wege Recht nicht verschaffen konnte. Die rechtliche Notlage bildet den Grund für die Selbsthilfe in Gestalt der Fehde.

(9) Ludwig legte seinerseits dem Erzbischof die Sachlage auseinander und betonte hauptsächlich, daß er sich (freilich erst nach erklärter Fehde) zu Recht erboten hätte.

(10) Der Erzbischof schrieb zurück, er hoffe, den Handel gütlich beilegen zu können. „Dan wo solliche fehde icht lenger behert werden solt, Ist sunder zwiuel, das nit allein uch beyden Parthyen, sunder auch vil andern merglich leste vnd beswerniß daruß entsteen wurden." Doch die Vermittlung fruchtete bei dem verbissenen, ruhmsüchtigen, kurzsichtigen und aufgehetzten Pfalzgrafen nichts. Ja, er benahm sich gegen den geistlichen Fürsten derartig, daß dieser sich am 26. August 1455 genötigt sah, ihm selbst einen Fehdebrief zuzusenden,

(11) Der Rechtsgrund dafür ist aus Lehmann nicht deutlich zu ersehen.[1]) Auf weitere dringende Vorstellungen, sich gütlich mit dem Kurfürsten zu vergleichen, antwortet (12) Ludwig seinem Vater Stephan, er sei von Friedrich zu sehr beleidigt und beschädigt worden, und seine Stadt Bergzabern sei zu hart bedrängt. Es sei sein Entschluß, mit Hilfe seiner Herren und guten Freunde alles, Leib und Gut, daran zu setzen, um den „Hoemut zu rechen". Die Fehdehandlung ist für Ludwig jetzt eine Rachehandlung geworden. Der Feldzug ist ein Rachezug. Die verletzte Ehre erlaubt einen gütlichen Ausgleich nicht mehr.

(13) Am 7. Juli schrieb Ludwig an seine Verbündeten, der Kurfürst habe Armsheim am Sonntag berannt, obgleich dessen Fehdebrief ihm erst am Samstag vorher zugekommen sei. Das habe Friedrich also „mit kurtzer bewarunge gethan, das sich bißher fursten geschamet vnd vngern geeynt vnd began hetten".

[1]) A. a. O. 109.

Digitized by Google

(14) Erzbischof Diether von Mainz berichtete am 7. Juli an den Kurfürsten, er stehe mit dem Zweibrücker in Einung, dürfe also nicht gegen ihn fechten. Daher forderte er alle seine Vasallen, Grafen, Ritter und Knechte auf, sie sollten bei ihren Eiden und Pflichten das kurfürstliche Heer verlassen, den Kurfürsten und die Seinigen aber nicht beschädigen oder beeinträchtigen. Die Einung führte hier zur Neutralität, nicht aber zu aktivem Beistand.

(15) Am 10. Juli verlangte Ludwig vom Erzbischof schleunige Hilfe. Er sagt in dem Briefe: „vnser dorffer jn vnser graueschafft Sint alle abe, deßhalben vns ein groß sorg vom halß ist". Dies bedeutet höchstwahrscheinlich, daß der Pfalzgraf die Bauern seiner Dörfer mobilisiert und gegen den Kurfürsten geführt hatte.[1]) Ein solches Bauernaufgebot konnte nach der Mobilisierung von 1453 nicht allzu schwer fallen[2]) und ist um so wahrscheinlicher, als auch der Kurfürst mit bäuerlicher Landwehr das Städtchen Bergzabern belagerte.[3])

(16) Am 13. Juli schrieb der Erzbischof von Mainz an den Kurfürsten, sein Vetter (Ludwig I.) habe ihm geschrieben, er hätte sich zu Recht erboten vor dem Kaiser oder vor jedem beliebigen Fürsten. „Nu sin wir berichte worden, das jr uber vnd widder solich volkomlich gliche Rechtbot vch vnderstent den guten vnsern lieben Nefen noch mals jne zu beschedigen vnd von uwerm eigenwilligen furnemmen nit abzulassen, da vns von uch fast sere befrembdt vnd unbillich dunket."[4]) Die Fehde durfte also nur so lange bestehen, als die Rechtsverweigerung aufrechtgehalten wurde. Mit dem Rechtsangebot fiel der Fehde-

---

[1]) So auch Lehmann 118. [2]) Siehe oben § 32.

[3]) Es heißt: „Dan er (der Kurfürst) mit gebuer dar vor lyt vnd lutzel reisigen gezugs." Der Kurfürst besaß als Belagerungstruppe offenbar überwiegend Bauern. Das kann sich aber nur auf den Beginn der Belagerung bezogen haben. Denn die wohlunterrichtete Chronik von Weißenburg, von Eikhart Artzt, sagt, daß Bergzabern von Friedrich „mit großer macht" belagert wurde und nennt zahlreiche Namen der belagernden Herren und Städte. Auf die bäuerliche Landwehr spielt er aber auch an in den Worten: „darzu alles syn landt". (Quellen und Er. II 155.)

[4]) Lehmann a. a. O. 119.

Digitized by Google

grund fort. Aus Fehderecht wurde fortan Fehdeunrecht. Der Kurfürst, der aber wohl wußte, daß es unser Ludwig mit dem prozessualen Austrag nicht sehr ernst meinte, schrieb am 2. August an den Mainzer (17): wenn sich Ludwig zu Recht erbiete, so wolle er dies annehmen und sich vor jedem beliebigen Fürsten vertragen lassen. Der Mainzer suchte nun die Vermittelung des Kaisers nach. Kaiser Friedrich III. ging sofort darauf ein (18) und ernannte den Kardinal Peter, Bischof zu Augsburg, den Bischof Johannes zu Eichstätt und den Reichserbmarschall Grafen Heinrich von Pappenheim zu Schiedsrichtern (30. Juli 1455). Diese setzten auf den 24. September einen Tag[1]) in Worms an. Die Friedensverhandlungen nahmen ihren Anfang und endeten am 3. Oktober.

(19) Es wurde festgesetzt, die bisherige Fehde sei als beendigt anzusehen, die beiderseitigen Gefangenen seien zu entlassen[2]); beide Teile hätten auf Entschädigung zu verzichten; die Stadt Bergzabern (die vom Kurfürsten am 11. August eingenommen worden war) sei dem Zweibrücker wieder einzuräumen; Ludwig habe aber das Lichtenberger Lehen von Friedrich I. als Kurfürsten zu empfangen usw. Am 7. Oktober erhielt Ludwig durch den Landgrafen von Leiningen die Lichtenberger Lehnsstücke geliehen und am Tage darauf wurden die Lehnsbriefe übergeben. Die letzten Sprüche über einige noch strittige Punkte wurden im nächsten Jahre durch Schiedsleute in Speyer erledigt.[3])

2. Die Rechtsverhältnisse.

Aus dem Verlaufe dieses Zwistes möchte ich für die Mitte des 15. Jahrhunderts als geltendes Fehderecht feststellen:

1. Voraussetzung der rechtmäßigen Fehde ist ein Fehdegrund, eine causa diffidationis. Sie liegt vor, wenn eine Schädigung gegeben ist, und wenn der Beschädigte vergeblich versuchte, im Wege Rechtens den Streit beizulegen. Einer eigentlichen Klageerhebung vor dem zuständigen Richter,

---

[1]) Der Tag war zuerst nach Landau angesetzt. Regesten 261.

[2]) Sie sollen auf „ein alt orfehde" ledig und los sein. Kremer a. a. O. 114.

[3]) Lehmann S. 129.

Digitized by Google

(14) Erzbischof Diether von Mainz berichtete am 7. Juli an den Kurfürsten, er stehe mit dem Zweibrücker in Einung, dürfe also nicht gegen ihn fechten. Daher forderte er alle seine Vasallen, Grafen, Ritter und Knechte auf, sie sollten bei ihren Eiden und Pflichten das kurfürstliche Heer verlassen, den Kurfürsten und die Seinigen aber nicht beschädigen oder beeinträchtigen. Die Einung führte hier zur Neutralität, nicht aber zu aktivem Beistand.

(15) Am 10. Juli verlangte Ludwig vom Erzbischof schleunige Hilfe. Er sagt in dem Briefe: „vnser dorffer jn vnser graueschafft Sint alle abe, deßhalben vns ein groß sorg vom halß ist“. Dies bedeutet höchstwahrscheinlich, daß der Pfalzgraf die Bauern seiner Dörfer mobilisiert und gegen den Kurfürsten geführt hatte.[1]) Ein solches Bauernaufgebot konnte nach der Mobilisierung von 1453 nicht allzu schwer fallen[2]) und ist um so wahrscheinlicher, als auch der Kurfürst mit bäuerlicher Landwehr das Städtchen Bergzabern belagerte.[3])

(16) Am 13. Juli schrieb der Erzbischof von Mainz an den Kurfürsten, sein Vetter (Ludwig I.) habe ihm geschrieben, er hätte sich zu Recht erboten vor dem Kaiser oder vor jedem beliebigen Fürsten. „Nu sin wir berichte worden, das jr uber vnd widder solich volkomlich gliche Rechtbot vch vnderstent den guten vnsern lieben Nefen noch mals jne zu beschedigen vnd von uwerm eigenwilligen furnemmen nit abzulassen, da vns von uch fast sere befrembdt vnd unbillich dunket.“[4]) Die Fehde durfte also nur so lange bestehen, als die Rechtsverweigerung aufrechtgehalten wurde. Mit dem Rechtsangebot fiel der Fehde-

---

[1]) So auch Lehmann 118. [2]) Siehe oben § 32.

[3]) Es heißt: „Dan er (der Kurfürst) mit gebuer dar vor lyt vnd lutzel reisigen gezugs.“ Der Kurfürst besaß als Belagerungstruppe offenbar überwiegend Bauern. Das kann sich aber nur auf den Beginn der Belagerung bezogen haben. Denn die wohlunterrichtete Chronik von Weißenburg, von Eikhart Artzt, sagt, daß Bergzabern von Friedrich „mit großer macht“ belagert wurde und nennt zahlreiche Namen der belagernden Herren und Städte. Auf die bäuerliche Landwehr spielt er aber auch an in den Worten: „darzu alles syn landt“. (Quellen und Er. II 155.)

[4]) Lehmann a. a. O. 119.

Digitized by Google

grund fort. Aus Fehderecht wurde fortan Fehdeunrecht. Der Kurfürst, der aber wohl wußte, daß es unser Ludwig mit dem prozessualen Austrag nicht sehr ernst meinte, schrieb am 2. August an den Mainzer (17): wenn sich Ludwig zu Recht erbiete, so wolle er dies annehmen und sich vor jedem beliebigen Fürsten vertragen lassen. Der Mainzer suchte nun die Vermittelung des Kaisers nach. Kaiser Friedrich III. ging sofort darauf ein (18) und ernannte den Kardinal Peter, Bischof zu Augsburg, den Bischof Johannes zu Eichstätt und den Reichserbmarschall Grafen Heinrich von Pappenheim zu Schiedsrichtern (30. Juli 1455). Diese setzten auf den 24. September einen Tag[1]) in Worms an. Die Friedensverhandlungen nahmen ihren Anfang und endeten am 3. Oktober.

(19) Es wurde festgesetzt, die bisherige Fehde sei als beendigt anzusehen, die beiderseitigen Gefangenen seien zu entlassen[2]); beide Teile hätten auf Entschädigung zu verzichten; die Stadt Bergzabern (die vom Kurfürsten am 11. August eingenommen worden war) sei dem Zweibrücker wieder einzuräumen; Ludwig habe aber das Lichtenberger Lehen von Friedrich I. als Kurfürsten zu empfangen usw. Am 7. Oktober erhielt Ludwig durch den Landgrafen von Leiningen die Lichtenberger Lehnsstücke geliehen und am Tage darauf wurden die Lehnsbriefe übergeben. Die letzten Sprüche über einige noch strittige Punkte wurden im nächsten Jahre durch Schiedsleute in Speyer erledigt.[3])

2. Die Rechtsverhältnisse.

Aus dem Verlaufe dieses Zwistes möchte ich für die Mitte des 15. Jahrhunderts als geltendes Fehderecht feststellen:

1. Voraussetzung der rechtmäßigen Fehde ist ein Fehdegrund, eine causa diffidationis. Sie liegt vor, wenn eine Schädigung gegeben ist, und wenn der Beschädigte vergeblich versuchte, im Wege Rechtens den Streit beizulegen. Einer eigentlichen Klageerhebung vor dem zuständigen Richter,

[1]) Der Tag war zuerst nach Landau angesetzt. Regesten 261.

[2]) Sie sollen auf „ein alt orfehde“ ledig und los sein. Kremer a. a. O. 114. [3]) Lehmann S. 129.

Digitized by Google

(14) Erzbischof Diether von Mainz berichtete am 7. Juli an den Kurfürsten, er stehe mit dem Zweibrücker in Einung, dürfe also nicht gegen ihn fechten. Daher forderte er alle seine Vasallen, Grafen, Ritter und Knechte auf, sie sollten bei ihren Eiden und Pflichten das kurfürstliche Heer verlassen, den Kurfürsten und die Seinigen aber nicht beschädigen oder beeinträchtigen. Die Einung führte hier zur Neutralität, nicht aber zu aktivem Beistand.

(15) Am 10. Juli verlangte Ludwig vom Erzbischof schleunige Hilfe. Er sagt in dem Briefe: „vnser dorffer jn vnser graueschafft Sint alle abe, deßhalben vns ein groß sorg vom halß ist“. Dies bedeutet höchstwahrscheinlich, daß der Pfalzgraf die Bauern seiner Dörfer mobilisiert und gegen den Kurfürsten geführt hatte.[1]) Ein solches Bauernaufgebot konnte nach der Mobilisierung von 1453 nicht allzu schwer fallen[2]) und ist um so wahrscheinlicher, als auch der Kurfürst mit bäuerlicher Landwehr das Städtchen Bergzabern belagerte.[3])

(16) Am 13. Juli schrieb der Erzbischof von Mainz an den Kurfürsten, sein Vetter (Ludwig I.) habe ihm geschrieben, er hätte sich zu Recht erboten vor dem Kaiser oder vor jedem beliebigen Fürsten. „Nu sin wir berichte worden, das jr uber vnd widder solich volkomlich gliche Rechtbot vch vnderstent den guten vnsern lieben Nefen noch mals jne zu beschedigen vnd von uwerm eigenwilligen furnemmen nit abzulassen, da vns von uch fast sere befrembdt vnd unbillich dunket.“[4]) Die Fehde durfte also nur so lange bestehen, als die Rechtsverweigerung aufrechtgehalten wurde. Mit dem Rechtsangebot fiel der Fehde-

---

[1]) So auch Lehmann 118. [2]) Siehe oben § 32.

[3]) Es heißt: „Dan er (der Kurfürst) mit gebuer dar vor lyt vnd lutzel reisigen gezugs.“ Der Kurfürst besaß als Belagerungstruppe offenbar überwiegend Bauern. Das kann sich aber nur auf den Beginn der Belagerung bezogen haben. Denn die wohlunterrichtete Chronik von Weißenburg, von Eikhart Artzt, sagt, daß Bergzabern von Friedrich „mit großer macht“ belagert wurde und nennt zahlreiche Namen der belagernden Herren und Städte. Auf die bäuerliche Landwehr spielt er aber auch an in den Worten: „darzu alles syn landt“. (Quellen und Er. II 155.)

[4]) Lehmann a. a. O. 119.

Digitized by Google

grund fort. Aus Fehderecht wurde fortan Fehdeunrecht. Der Kurfürst, der aber wohl wußte, daß es unser Ludwig mit dem prozessualen Austrag nicht sehr ernst meinte, schrieb am 2. August an den Mainzer (17): wenn sich Ludwig zu Recht erbiete, so wolle er dies annehmen und sich vor jedem beliebigen Fürsten vertragen lassen. Der Mainzer suchte nun die Vermittelung des Kaisers nach. Kaiser Friedrich III. ging sofort darauf ein (18) und ernannte den Kardinal Peter, Bischof zu Augsburg, den Bischof Johannes zu Eichstätt und den Reichserbmarschall Grafen Heinrich von Pappenheim zu Schiedsrichtern (30. Juli 1455). Diese setzten auf den 24. September einen Tag[1]) in Worms an. Die Friedensverhandlungen nahmen ihren Anfang und endeten am 3. Oktober.

(19) Es wurde festgesetzt, die bisherige Fehde sei als beendigt anzusehen, die beiderseitigen Gefangenen seien zu entlassen[2]); beide Teile hätten auf Entschädigung zu verzichten; die Stadt Bergzabern (die vom Kurfürsten am 11. August eingenommen worden war) sei dem Zweibrücker wieder einzuräumen; Ludwig habe aber das Lichtenberger Lehen von Friedrich I. als Kurfürsten zu empfangen usw. Am 7. Oktober erhielt Ludwig durch den Landgrafen von Leiningen die Lichtenberger Lehnsstücke geliehen und am Tage darauf wurden die Lehnsbriefe übergeben. Die letzten Sprüche über einige noch strittige Punkte wurden im nächsten Jahre durch Schiedsleute in Speyer erledigt.[3])

2. Die Rechtsverhältnisse.

Aus dem Verlaufe dieses Zwistes möchte ich für die Mitte des 15. Jahrhunderts als geltendes Fehderecht feststellen:

1. Voraussetzung der rechtmäßigen Fehde ist ein Fehdegrund, eine causa diffidationis. Sie liegt vor, wenn eine Schädigung gegeben ist, und wenn der Beschädigte vergeblich versuchte, im Wege Rechtens den Streit beizulegen. Einer eigentlichen Klageerhebung vor dem zuständigen Richter,

[1]) Der Tag war zuerst nach Landau angesetzt. Regesten 261.

[2]) Sie sollen auf „ein alt orfehde“ ledig und los sein. Kremer a. a. O. 114. [3]) Lehmann S. 129.

Digitized by Google

wie dies der Mainzer Landfrieden und die Goldene Bulle verlangten[1]), bedarf es nicht. Es genügt das Anerbieten des Fehdeführers, sich mit dem Schädiger, dem Befehdeten, in einen rechtlichen Ausgleich einzulassen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Ablehnung dieses prozessualen Angebots berechtigt zur Fehde. In diesem Sinne ist die Fehde Selbsthilfe gegenüber einem Rechtsverweigerer (Brief 1, 3 und 8). Daher gilt eigentlich der Fehdegrund als fortgefallen in dem Augenblick, in dem sich die befehdete Partei zu Recht erbietet. Denn damit hört die prozessuale Notlage des Fehdeführers auf (Brief 3, 4, 9 und 16). Doch hier setzt gerade die Schwierigkeit ein. Wer war der rechtmäßige Richter? Wer war „sin rihter", wie der Mainzer Friede sagt? Dies muß auf alle Fälle der deutsche Kaiser gewesen sein. Ludwig betont dies auch ausdrücklich, und die Gegenpartei bestreitet es nicht (7 und 17). Aber rechtmäßiger Richter konnte auch ein Schiedsgericht[2]) sein. Die streitenden Parteien hatten das Recht, sich selbst eine Instanz zu setzen. Das Schiedsgericht war Vertragsgericht. Seine Zusammensetzung blieb freier Vereinbarung vorbehalten. Jede Partei konnte die vorgeschlagenen Richter ohne Grund ablehnen. Ja, man ging noch weiter. Man verhandelte über Schiedsleute, die dann ihrerseits erst Vorschläge für die Einsetzung eines Schiedsgerichts machen sollten (7). In diesem Raume versagte das Reich vollständig. Das einzige Gericht im Reiche, das in Frage gekommen wäre, das Reichshofgericht, war längst außer Kurs gesetzt und hörte 1451 vollständig auf. In diesem Raume gab es nur gewillkürtes Recht. Die einzige Schranke mag bestanden haben, daß kein Unebenbürtiger als Schiedsrichter angerufen werden durfte. Gerade in diesen rechtsleeren Raum verkrochen sich nun die Fehdeführer, verkroch sich vor allem derjenige, der die Fehde fortsetzen wollte. Dem Fehdelustigen waren hier Tür und Tor geöffnet. Und unsere Fehde zeigt deutlich genug, daß das bloße Anerbieten zu Recht juristisch in der Luft lag, bis zur Einigung auf eine richter-

[1]) 1. Teil § 20 und 21.

[2]) Über den Unterschied von Schiedsgericht und Austrägalgericht siehe Schröder, R.G.[5] 564.

Digitized by Google

liche Instanz. Die Dinge standen offenbar so, daß der Kaiser nur subsidiär als Richter galt. Gewillkürte Schiedsrichter gingen dem Kaiser vor.[1]) Hier, auf dem Boden der Richterwahl, war der Tummelplatz gegeben, auf welchem die an sich erlaubte und rechtmäßige Selbsthilfe zur nackten Gewalttat hinübergeleitet werden konnte. Hier hatte das Reichsrecht ein unheilvolles Loch gelassen (Brief 1, 3, 6, 7 und 17).

Man kann in unserm Falle der Reichsinstanz nur volles Lob spenden. Der Kaiser schreitet sofort ein, sobald er angerufen wird. Er ernennt augenblicklich die verlangten Schiedsrichter und bringt damit die Fehde zu raschem Ende.

2. Wie im Mainzer Frieden und in der Goldenen Bulle muß die Fehde rechtzeitig angesagt werden. Übung ist: schriftlicher „Feindsbrief". Rechtzeitige Widersage ist die Voraussetzung rechtmäßiger Fehde. Ob die drei Friedetage noch eingehalten werden mußten, wissen wir nicht. Aber jedenfalls galt eine Schädigung am nächsten Tage, nach dem Tage der Absage, als widerrechtlich und unehrenhaft (Brief 13). Dem Gegner mußte Zeit zur Abwehr und Mobilisation gelassen werden.

3. Die Fehde ist nicht bloß Kampf zwischen den eigentlichen Fehdeführern. Sie zieht auch die Kreise in Mitleidenschaft, mit denen die Streitenden in engerer Verbindung stehen, sei es durch Verwandtschaft, sei es durch Einung. Zwar ist ein rechtlicher Anspruch auf aktive Beteiligung offenbar grundsätzlich nicht gegeben; aber ein Anspruch auf Neutralität. Von Verwandten[2]) und Verbündeten kann der Fehdeführer strikte Neutralität verlangen. Daher haben sie ihre Lehnsleute und Ministerialen aus dem feindlichen Heere zurückzurufen (14).

4. Die Fehde gestattet nicht jede Art der Gewalttat. Handlungen, wie in Weinheim, galten als unrechtmäßige Fehdehandlungen. Wegen solcher Handlungen kann sofort der Weg Rechtens beschritten werden. Der Exzeß der

[1]) Dies sagt deutlich der bei Kremer abgedruckte Brief S. 103 Zeile 11 von unten.

[2]) Natürlich nur dann, wenn nicht Verträge sie an den Feind binden.

Digitized by Google

Fehde ist gerichtlich verfolgbar und bildet Gegenstand besonderer Ansprüche (5). Vgl. Goldene Bulle, 1. Teil, § 21, 1 über erlaubte Fehdehandlungen.

5. In der Fehde steckt nicht nur das Moment des materiellen Schadenersatzes. Der Fehdeführer will mehr, als auf dem Wege der Selbsthilfe Ersatz für materielle Schädigung erlangen. Wer schädigt, beleidigt, und wer beleidigt, verletzt die Ehre. In jeder Fehde ist ein Ehrenmoment eingeschlossen. In jeder Fehde handelt es sich um Genugtuung für materiellen und immateriellen Schaden. In jeder Fehde steckt daher ein Stück der alten Rache. Dies sagt ganz deutlich unser Brief 12. Der Standpunkt des Mainzer Landfriedens ist noch im 15. Jahrhundert erhalten: „Wir setzen und gebieten, swaz schaden iemen an deheiner slahte dinge gesche, daz er daz selbe nicht enreche."[1]) Dieser Rachegedanke ist es, der die Fehde so fest verankerte im deutschen Volke. Rächen kann man nur mit Faust und Schwert, nicht mit Richter und Urteil.

6. Größere Fehden sind eigentliche Kriegszüge. Der Unterschied von Krieg und Fehde ist durchaus flüssig. Wiewohl der Bauer nicht fehdefähig ist, so darf er doch von seinem Herrn zur Durchführung der Fehde verwendet werden. Die Feudalisierung der Fehde geht nicht so weit, unfeudale, bäuerliche Truppen auszuscheiden. Der Kurfürst Friedrich belagert mit Bauern Bergzabern (Brief 15). Die bäuerliche Landwehr wird also in Fehdesachen nicht nur defensiv verwendet. Die bäuerliche Landwehr in der Pfalz ist im 15. Jahrhundert auch Angriffstruppe.

---

[1]) 1. Teil § 20, 1.

Digitized by Google

II.

Über die Stellung der Tauner nach den Rechtsquellen des Kantons Zürich.

Von

Herrn Dr. jur. **Ed. Eichholzer**

in Bern.

I. Die Tauner spielen in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der ebenen Landesteile der Schweiz eine nicht unbedeutende Rolle. Es hält schwer, die Stellung des Tauners begrifflich zu umschreiben. Es geht nicht an, den Tauner, wie ihn die Quellen uns schildern, ohne weiteres dem modernen Tagelöhner gleichzusetzen.[1]) Eher läßt er sich mit den Häuslern, Büdnern, Kossäten der deutschen Wirtschaftsgeschichte vergleichen, wobei allerdings die besonderen schweizerischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Die Bezeichnung „Tauner" wird heute in der in Betracht kommenden Literatur vorwiegend gebraucht[2]), doch ist dies nicht durchweg der Ausdruck der Rechtsquellen, auf alle Fälle nicht derjenigen aus dem Kanton Zürich. Die älteste uns bekannte zürcherische Rechtsquelle, welche von den Taunern handelt, ein Erkenntnis von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vermutlich aus den Jahren 1485 bis 1489 über die Benützung der Allmenden[3]), nennt dieselben „tagwner". Am häufigsten jedoch sind im Gebiete des Kantons Zürich die Bezeichnungen Tagner und Tagnauer („tagnower", „tagnouwer", „tagnöwer"). Der Aus-

[1]) Als Tagelöhner wird der Tauner im deutschen Wörterbuch von J. und W. Grimm bezeichnet (Bd. XI S. 88).

[2]) Dies nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in der schönen Literatur. Mit Bezug auf letzteres vgl. die Nachweise im Grimmschen Wörterbuch a. a. O. aus den Werken H. Pestalozzis und Jeremias Gotthelfs.

[3]) Abgedruckt in der Zeitschrift für noch ungedruckte Schweiz. Rechtsquellen, herausg. von Schauberg, Bd. I S. 136f.

Digitized by Google

druck Tauner scheint hauptsächlich in den westlichen Teilen der deutschen Schweiz gebraucht worden zu sein.[1] Die ursprüngliche Wortform ist „Tagwener", „Tagwaner". Die Tauner hängen denn auch sächlich mit dem in mehrfacher Bedeutung vorkommenden Worte Tagwen zusammen.

Tagwen bedeutet in erster Linie eine durch den Zeitraum eines Tages begrenzte Arbeit, geleistet im Interesse irgendeiner Obrigkeit als Frondienst, oder im gemeinen Interesse oder endlich um des Verdienstes willen.[2] Im letzteren Falle ist Tagwen gleichbedeutend mit Arbeit im Tagelohn. Das entsprechende Zeitwort lautet „tagmen"[3], „taune".[4] Nach den Quellen wird zwar der Ausdruck Tagwen sowohl für Handdienste als auch für Spanndienste gebraucht.[5] Allein, gleich wie der Ausdruck Tagelöhner bezeichnend geworden ist für einen Landarbeiter, der lediglich seine eigene Körperkraft in den Dienst der Arbeit stellt, so ist es auch mit dem Ausdruck Tagwen ergangen. „Tagwen" wurde in erster Linie die Bezeichnung für durch der Hände Arbeit geleistete Dienste. Es ist nun begreiflich, daß vor allem der Kleinbauer und Nichtviehbesitzer die schuldigen Dienste nur durch Handarbeit leisten konnte. Es erscheint daher als naheliegend, daß auf diese Weise die ganze in Frage stehende soziale Schicht den Namen Tagwener erhielt. So wird denn auch heute die Tatsache, daß der Tauner im Gegensatz zu den Besitzern von Zugvieh dem Herrn oder dem Gemeinwesen nur Handdienste leisten konnte, als ein maßgebendes Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Stand der Tauner und demjenigen der

---

[1]) Über dem Tauner entsprechende Ausdrücke aus den Rechtsquellen der französischen Schweiz vgl. H. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura (Heft 74 der Gierkeschen Untersuchungen) S. 37 Anm. 1.

[2]) Vgl. über den Ursprung des Wortes Tagwen das Grimmsche Wörterbuch Bd. XI S. 87.

[3]) Siehe Stalder, Schweiz. Idiotikon I S. 258.

[4]) Siehe Hunziker, Aargauer Wörterbuch S. 47.

[5]) Z. B. Offnung von Flaach (Grimm, Weistümer Bd. I S. 94): „Item alle züg, so zu Flaach unnd Follckenn uß gand, sol yeder tzug eynem vogtherren deß yars ein tauwen thun mit dem zug, unnd darnach alle die, die yer eygens brott essen zu Flach unnd Folcken sol ein yeder dem vogterren zu Flach alle iar ein tauwen tun mit der Hand."

Digitized by Google

„Bauern“ aufgefaßt.[1]) So geschieht dies in den grundlegenden Abhandlungen von Renaud über die Gemeindenutzungen[2]) und von F. v. Wyß über die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung.[3])

Es ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß das Wort Tagwen, wie wir es oben kennengelernt haben, nicht nur den Taunern den Namen gab, sondern auch den heute noch „Tagwen“ genannten öffentlich-rechtlichen Korporationen im Kanton Glarus. Auch hier bildete der Frondienst den Ausgangspunkt. Die glarnerischen Tagwen sind, wie Stüssi in seiner Geschichte des glarnerischen Land- und Tagwenrechts ausführt[4]), aus Frondienstgemeinschaften entstanden.

II. Die Tauner waren mit ihrer schwächeren Arbeits- und Steuerkraft für denjenigen, dem die Frondienste oder die Abgaben entrichtet werden mußten, von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung als der eigentliche Bauernstand. Es liegt auf der Hand, daß diese verschiedene Bewertung der Tauner und der „Bauern“ — womit wir in Übereinstimmung mit den Quellen die zu den Taunern im Gegensatz stehenden Landwirte bezeichnen wollen — da praktisch werden mußte, wo die Landbewohner, mehr oder weniger als Äquivalent für ihre Dienste, etwas bezogen, nutzungsberechtigt waren.[5]) Es kam hier vor allem die Nutzung am All-

[1]) Vgl. hierzu folgende Stellen aus den Quellen: Offnung von Wülflingen, 1484 (Grimm, W. I S 138): „Item einer der da seßhaft ist, und ist er ein tauwner, so sol er dem vogt des jahrs ein tauwen thun, und im damit han gedienet, hatt er aber einen zug, so sol er im einen tag ehren, und hat im auch damit gedienet.“ — Holzordnung aus Affoltern a. A. (Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, Offnungen und Hofrechte, herausg. von R. Hoppeler, Bd. I S. 80 § 9): „Sovil dann bruggen, wägen und der gmeind zünung als gmeine werch antrifft, da söllind die puren und die, so roß und fech habind, jeder zyt zu demselben allem alle nothurfft, holtz, stein und ander zu hin ze füren schuldig sin, und dann die tagner all gemeinlich mit iren lyben ire tagwan und ir bests thun.“

[2]) Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IX S. 36.

[3]) Neu herausgegeben in den Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, 1892, S. 104.

[4]) Zürcher jur. Diss., 1912, S. 5—7.

[5]) Vgl. Hotz, Rechtsverhältnisse an der Almende Horger-Egg, 1866, S. 14.

Digitized by Google

mendland in Frage. Die Stellung der Tauner im Hinblick auf die Allmende ist das wichtigste Problem, welches die Erscheinung der Tauner überhaupt gezeitigt hat.

Allgemein ist zu sagen, daß die Nutzung der Tauner am Allmendland zwar gewöhnlich beschränkt, dagegen — soweit es sich nicht um Allmenden handelte, die zum vornherein nur bestimmten Gütern dienten — keineswegs etwa prinzipiell ausgeschlossen war. Die Einteilung der Landbewohner in Bauern und Tauner fällt nicht mit derjenigen in Genossen und Ungenossen zusammen. Der Nutzungsanspruch des Tauners steht lediglich demjenigen des bevorzugten Bauern nach. In seinen Institutionen des Deutschen Privatrechts I S. 291 vergleicht Heusler diesen verschiedenartigen Umfang der Nutzungen der Genossen treffend mit den Prioritätsaktien und nachgehenden Aktien des modernen Rechtes. Zu einer verschiedenen Bemessung der Nutzungsanteile ist nun allerdings zunächst noch nicht überall Veranlassung vorhanden gewesen, namentlich dort nicht, wo die Allmende noch groß genug war, um allen Bedürfnissen zu genügen. So heißt es beispielsweise in der Offnung vonBassersdorf: „Item es sol ouch die almend alz fry sin, das ein jeglicher, so inwendig etters gesessen ist, daruff sol und mag triben nach dem als er statt hat, einer alz der ander.“[1] Ja, es kam sogar vor, daß man, wie Graf in seiner Abhandlung über die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz (Luzern) ausführt[2]), die Ansiedelung der Tauner, welche man als Arbeitskraft bei der Bewirtschaftung des Sonderbesitzes der Bauern brauchte, direkt dadurch begünstigte, daß man ihnen neue Einschläge auf der Allmend gewährte und ihnen erlaubte, sich auf Allmendboden häuslich niederzulassen.

Mit Bezug auf die zu leistenden Spanndienste wurde nicht nur zwischen Bauern und Taunern unterschieden, man kannte auch noch Halbbauern. Der Bauer mußte mindestens einen Zug haben. Als Zug galten nach einem Ratserkenntnis betreffend den Weidgang der Bauern und Tauner in Affoltern a. Albis vom Jahre 1674 4 Pferde oder

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 391, 47.

[2]) Bern 1890, S. 30.



4 Stück Rindvieh oder 4 Stück beider Tierarten.[1]) Es kam vor, daß die Bauern direkt „Züger“ genannt wurden, so in dem Spruch betreffend Steuer und Weidgang der Bauern und Tauner in Rieden vom Jahre 1620.[2]) Die Antipoden dieser Züger waren hier „die, so keine züg habendt und tagnoüwer genempt werdent“. Bemerkenswert ist die Abstufung der Allmendnutzung nach der Anzahl des Zugviehs in dem schon erwähnten Ratserkenntnis betreffend den Weidgang der Bauern und Tauner in Affoltern a. Albis vom 18. Februar 1674, weil daraus hervorgeht, daß selbst der Besitz bestimmter Rechtsansprüche auf die Allmendnutzung, sogenannter Gerechtigkeiten, nur eine quantitativ sehr beschränkte Nutzungsbefugnis in sich schließt, wenn sich der Berechtigte nebenbei nicht noch über den Besitz von Zugvieh ausweisen kann. Es heißt da[3]): „Erstlich daß zu Affholtern ein jeder pur, so ein gantzen zug, benanntlich vier haubt roß oder rindervych oder beider gattung, vermag und ein gantze grechtigkeit besitzt, befüegt syn und gwalt haben, zwo küey uff die allment und drü haubt zug vych, under denen höchstens zwey roß, uff die esch zu lassen. — Demnach, wellicher einen halben zug, als zwei gute zughaubt vych, und darnebent ein gantze grechtigkeit hat, zwo küey uff die allment und ein roß oder rind uff die esch lassen mögen, in dem ußtrucklichen verstand, daß die, so solliche gantze und halbe züg habend und vermelter maßen des weidgangs genoß syn wollend, dieselben uß ihrem eignen futer, so ihnen im Affholtrer zwing wachst, sollind wintern können. Drittens. Wellicher ein gantze grechtigkeit besitzt und zwo küey winteren kan, soll derselbe beid uff die allment lassen, und so er noch darzu ein roß vermöchte, er dasselbe uff die esch schlachen, hingegen dann nur ein ku uff die allment lassen mögen. Vierdtens. Wellicher ein gantze grechtigkeit hat und mehr nit als ein

---

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 87, 1. Dabei wurden allerdings die Kühe nicht als Zugtiere bewertet, wie aus den Quellen verschiedentlich hervorgeht. Unter Rindvieh sind offenbar nur Ochsen zu verstehen.

[2]) Ebenda, 1. Teil, II S. 405ff.

[3]) Ebenda 1. Teil, I S. 87/88.

Digitized by Google

ku vermag, der soll dieselbe uff die allment lassen, syn grechtigkeit aber zu einem rind uff die esch verliehen oder durch ein entlehnendes vych nutzen mögen. Fünfftens. Wellicher ein gantze grechtigkeit besitzt und kein vych zu erhalten vermag, der soll mögen syn rechtsamme zu einer ku uff die allment und zu einem rind uff die esch verliehen oder durch entlehnendes vych gebruchen.“ — War die wirtschaftliche Stellung der Halbbauern besser als diejenige der Tauner, so schloß dies doch nicht aus, daß beide sich gemeinsam für ihre Interessen wehrten. So erging unterm 13. April 1597 ein Spruch in einem Streit „zwüschendt den tagneren und halben puren zu Buchs eins- und den übrigen puren, so die sechs höff daselbs zu Buchs buwend, anderstheils“ über die Holznutzung in der Gemeinde Buchs.[1]) Es ist hier auch auf einen Streit über die Allmende in Altstetten zwischen den Bauern „so mit dem zug buwend“ einerseits und den „minderen puren, so ire güter um den pfening und sonst bewerbend“, sowie den Taunern andererseits hinzuweisen.[2]) Derselbe wurde durch Spruch vom 30. Juli 1578 beigelegt. Am 17. November 1797 erhielt die Gemeinde Altstetten ein bemerkenswertes Regulativ betreffend das Gemeindewerk (die den Gemeindegenossen obliegenden Dienstleistungen im Interesse der Gemeinden).[3]) Auch da ist der Bauer, weil er die größeren Gemeindedienste leistet, nämlich die Gemeindefuhren verrichtet, bei der Allmendnutzung bevorzugt. Zu den Gemeindefuhren wurden keine Kühe zugelassen, sie mußten vielmehr mit 3 Stieren verrichtet werden. Das Regulativ gab daher den Halbbauern, von denen offenbar nicht alle über Stiere verfügten, den Rat, zur Bestellung der Gemeindefuhren zusammenzustehen. Die Tatsache, daß die Dienstleistung des Tauners für die Gemeinde weniger wichtig war als diejenige des Bauern, war nun aber in Altstetten nicht nur bei der Verteilung des Allmendnutzens von Einfluß — die Bauern hatten zum voraus Anspruch auf den Nutzen eines gewissen Waldes —, die Buße des sich nicht zum Gemeindewerk einfindenden Tauners war dafür auch bedeutend milder als

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, I. Teil, II S. 199ff.

[2]) Ebenda I S. 304. [3]) Ebenda I S. 312/13.

Digitized by Google

diejenige, welche der ausbleibende Bauer auf sich lud. Sie betrug für diesen 1 ℔., für jenen 12 β.

III. Wir haben bisher gesehen, wie bei Bestimmung des Umfanges der Allmendnutzung auf den Besitz von Zugvieh gesehen wurde. Der Mangel an Zugvieh ist aber nach den Quellen nicht der einzige Grund, warum eine gewisse Volksklasse, eben die Tauner, in der Nutzung hintangesetzt wurde. — Es ist zunächst darauf zu verweisen, daß nicht überall die Allmendnutzung prinzipiell sämtlichen Gemeindegenossen zustand. Der Anteil an der Allmend hatte vielmehr mancherorts von Anfang an den Besitz gewisser Güter zur Voraussetzung. Es sind dies Verhältnisse, welche sich aus der grundherrlichen Hofverfassung heraus entwickelt haben.[1]) Wer nicht ein solches bevorrechtetes Gut bebaute, besaß zunächst keinen Anspruch auf die Nutzung des diesen Gütern dienenden Allmendlandes. Diese Bindung der Nutzungsrechte an bestimmte Privatgüter kommt, wie v. Wyß ausführt, besonders häufig im bernischen Mittelland vor, in andern Kantonen, wie zum Beispiel in Zürich, nur vereinzelt. In Zürich nähern sich dieser Form nach v. Wyß u. a. die Gemeinden Albisrieden und Schwamendingen.[2]) Wir haben denn auch besonders in den Rechtsquellen von Albisrieden in diesen Zusammenhang gehörende Bestimmungen gefunden. Albisrieden bildete ursprünglich eine geschlossene Grundherrschaft höriger Leute des Großmünsters in Zürich. Die Chorherren verzichteten jedoch 1526 auf die hohen und niedern Gerichte in Albisrieden, hingegen verblieben ihnen ihre Zinsen und Lehen. Die Besitzer der „Zinshöfe" und „Huben" wollten nun gegenüber ihren Gemeindegenossen, „so die tagner gnempt wurden", hinsichtlich des Weidganges auf bestimmten Wiesen ein Vorrecht haben, „diewyl der mertheil vermelter wisen iren höfen zugehörig, ouch sy dieselben gedachtem gestifft (Großmünster) schwarlich verzinsen" mußten. Dieser Streit wurde durch einen Vergleich vom 15. September 1562 beigelegt.[3]) Auch

---

[1]) Vgl. hierüber v. Wyß, a. a. O. S. 103 ff.

[2]) A. a. O. S 104 Anm 1.

[3]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 143 ff.

Digitized by Google

bei dieser Abschließung einer Klasse von Vollberechtigten waren im Resultat die Tauner von der Nutzung nicht gänzlich ausgeschlossen. Es kam zur Ausbildung besonderer „Taunerrechte".[1]) — Auch in Schwamendingen hatten offenbar neben den Hubern die Tauner ebenfalls Anteil am Holznutzen: Nach der Offnung hatte derjenige, welcher aus dem Dorfe Holz hinwegführte und verkaufte, Strafe zu gewärtigen (eine beim Holznutzen häufig vorkommende Bestimmung); dabei hieß es, „und soll daß den huebren und Tagnauwren gleich gehalten werden".[2]) — In der Gemeinde Buchs gab es Waldungen, deren Nutzung sechs bestimmten Höfen zustand. Von diesen Waldungen mußten die Bauern, welche die sechs Höfe innehatten, den Vogthaber geben und machten nun in einem Streite mit den Taunern wegen der Holznutzung geltend, aus jenen Waldungen dürfe nur derjenige Holz beziehen, welcher den Vogthaber gebe, folglich hätten die Tauner auch kein Recht auf Holz. Die Tauner ließen sich dies denn auch ohne weiteres gefallen.[3]) Daneben gab es nun aber in Buchs noch Gemeindewaldungen. Über die Nutzung an diesen erging am 15. April 1562 ein Spruch, wonach das jährlich zu beziehende Holz in sieben gleiche Teile zerlegt wurde, wovon dann sechs Teile auf die sechs Höfe fielen und der siebente Teil den Taunern zukam. Daneben wurde den Taunern das schon von jeher gehabte Recht, die „affterschleg und windfäl"[4]) und die Eicheln in den gemeinen Waldungen aufzulesen, von neuem zuerkannt.[5]) Ein weiterer Spruch betreffend die Holznutzung der Bauern, d. h. der Inhaber der sechs von vornherein privilegierten Höfe, und der Tauner erging am 13. April 1597.[6]) — Auch in Dielsdorf war denjenigen, welche Güter besaßen und den Vogthaber gaben, ein gewisser Wald zur alleinigen Nutzung vorbehalten, während weitere Waldparzellen der ganzen Gemeinde, Bauern und Taunern zugleich dienten.[7])

[1]) Vgl. v. Wyß a. a. O. S. 105 Anm. 2.
[2]) Schaubergs Zeitschr. f. noch ungedr. Rechtsquellen I S. 131.
[3]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 195/196.
[4]) Dürres Abfallholz.
[5]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 196/197.
[6]) Ebenda II S. 199 ff. [7]) Ebenda II S. 339.

Digitized by Google

IV. Es wurde im Vorhergehenden die Verschiedenartigkeit in der Nutzung am Allmendland auf herrschaftliche Verhältnisse zurückgeführt. Im Kanton Zürich ist nun allerdings die Abschließung der Nutzungsbefugnisse zumeist aus anderen Ursachen hervorgegangen, wobei es aber zuletzt ebenfalls zur Ausbildung bestimmter Gerechtigkeiten kam. In Anlehnung an den in den Dorfoffnungen aufgestellten Grundsatz, daß Wohnsitz und eigener Rauch innert des Dorfetters genügte, um an den Nutzungen des Allmendlandes teilzunehmen, bildeten sich als Pertinenzen von Wohnhäusern dingliche Gerechtigkeiten aus. Die Nutzungsrechte verbanden sich hier nicht mit den Gütern, sondern mit den Häusern.[1]) An sich war da also auch der kleine Bauer, der Tauner, der ein eigenes Haus besaß, von der Nutzung nicht ausgeschlossen. Doch bildeten sich da ebenfalls Unterschiede im Umfang der Nutzungen heraus, der alte Gegensatz zwischen Bauern und Taunern kam auch hier zur Geltung.

Es ist davon auszugehen, daß nur da der Umfang der Nutzung im Belieben der einzelnen stehen konnte, wo die Größe und der Ertrag des Gemeinlandes allen Anforderungen gewachsen war. Dies kam aber mit der fortschreitenden Zeit, die eine Vermehrung der Bevölkerung und ein stetiges Anwachsen des Bedarfes brachte, immer weniger vor.[2]) Die bloße Beschränkung der Nutzung auf diejenigen, welche nutzungsberechtigte Hofstätten innehatten, genügte da nicht mehr, die einzelnen Berechtigungen mußten abgestuft werden. In einem Streit über den Weidgang in Dorlikon (Thalheim a. d. Thur) bemerkten die Bauern: „Die tagnoüwer clagtend sich unbillicher wyse ab inen, dann manicher tagnöwer vech uf die allmenten schlüge und daruff erhielte, der aber nüt einer handbreit weder in holtz noch in veld hette, dargegen sy vil wysen und ächer umb ein thür und

[1]) Vgl. hierüber v. Wyß a. a. O. S. 110ff.

[2]) Nicht für jede Gemeinde galt, was 1675 Landvogt Steiner vom Gemeindegut in Dielsdorf berichtete: „1. Daß ein jeder inwohner ... sovil veech, als er vermögenlich, uff die alment gmeinen weidgangs zu schlachen befügt, welliche von gwaltiger wyte und erthragenlicher nutzbarkeit" (Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 345).

Digitized by Google

groß gelt erkoufft und davon schwer zins geben müßten, welche sy — wo man inen ir vech abgkante — nüt nach notturfft buwen und bewerben möchten."[1]) Solche Klagen gegen die Tauner stehen nicht vereinzelt da. Es lag auf der Hand, daß man, um allen Bedürfnissen zu genügen, dazu kam, bei Festsetzung des Umfanges der Nutzung auf die Größe des Sonderbesitzes zu schauen. So wurde denn in Dorlikon wie auch anderswo erklärt, daß „einer wol vech, sovil er mit synem eignen höw und strow winteren möge, uf die allmenten schlachen und daruf erhalten dörffe . . . ."[2]) Es durfte also niemand mehr Vieh sömmern, als er auf seinem Gute wintern konnte. Die Tauner, welche keine eigene Landwirtschaft betrieben, waren somit bei einer strikten Durchführung dieses Grundsatzes vom Weidgang völlig ausgeschlossen. Dies wird denn auch in einem Vergleich zwischen den Bauern und Taunern in Benken vom Jahre 1604 hinsichtlich der „tagnouwer, so weder wissen nach ächer habend", ausdrücklich gesagt.[3]) Die Abstufung der Nutzung nach dem Viehbestand nähert sich im Resultat derjenigen nach der Anzahl von Zugvieh, ohne sich jedoch ganz mit ihr zu decken, denn nur ganz bestimmte Haustiere kamen als Zugvieh in Frage. — Auch bei der Zuteilung des Holzes gelangte man dazu, auf den Bedarf zu schauen. In Dielsdorf wurde in der Ordnung betreffend die Holznutzung vom Jahre 1571 zwar anerkannt, daß der „Fronwald" und derjenige „am Berg" Gemeindewald sei, „also das rych und arm daryne theil habent". Trotzdem wurde dem Bauern, „so ein gwerb (hat) und deßhalb vil volcks haben muß", je ein ganzer Hau ausgegeben, während je zwei Taunerhäuser sich in einen solchen teilen mußten.[4]) — Wurden den Taunern hinsichtlich des Maßes der Nutzung Schranken gezogen, so konnten sie sich doch im allgemeinen nicht über eine unbillige Behandlung beklagen. In einem Streite zwischen den Bauern und Taunern in Affoltern a. A. betreffend die Holznutzung im Homberg verglichen sich die Parteien unter Mithilfe der Obrigkeit, daß den Taunern

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1 Teil, II S. 432.
[2]) Ebenda S. 433 (1). [3]) Ebenda I S. 468.
[4]) Ebenda II S. 340 (3).



ein Teil des Homberg, dessen Waldbestand kahlgeschlagen worden war, überlassen wurde. Dies wurde den Taunern „in ansechen der schweren thüri, damit sy sich mit iren wyb und kinden dester baß erneren mögen und das allmusen und biderb lüt destminder über louffen müßten, uß gnaden verwilligt und zugelassen".[1]) Hotz in seiner Untersuchung über die Rechtsverhältnisse an der Allmende Horger-Egg stellt geradezu den Satz auf, daß den Taunern im Gegensatz zu den Bauern durchgängig eine beträchtlichere Weidnutzung zukommt, als es bei scharfer Auslegung der zumeist gegen die „richen" gerichteten Maximalschranke der Nutzung der Fall wäre.[2]) In der einzigen uns bekannten, für das ganze Kantonsgebiet bestimmten Festsetzung der Nutzungsbefugnisse der Tauner und der ihnen gleichgestellten Handwerker und Gewerbetreibenden, in der Allmendverordnung für Zürich aus der Zeit des Bürgermeisters Hans Waldmann[3]), konnten die Tauner, die nicht einen halben Zug besaßen, ferner die Schmiede und die Müller folgende Tiere auf die Allmende treiben: zwei Kühe und ein Kalb oder zwei Kühe und ein Pferd, nebst zwei Schweinen und fünf Hühnern mit dem dazu gehörenden Hahn, hingegen keine Gänse. Für einen Kleinbauern, der nicht einmal einen halben Zug Vieh hatte, muß ein solcher Auftrieb als durchaus genügend bezeichnet werden. Auch das Regensberger Herrschaftsrecht von 1538, das im Gegensatz zu andern Amtsrechten eine Bestimmung über die Tauner enthält, war diesen hinsichtlich des Weidganges günstig gesinnt. Art. 117 lautet: „Item eyn Tagner mag han eyn Roß, eyn kug, und eyn kalb, darzu vier Süw und zechen hüner, Mit sölchen fugen so eyn tagner eygen gewächs hette wievil er dann vech von synem eygnen gut gewinteren, sovil mag er ouch Sünneren, doch soll er keyn futer kouffen, Aber die Armen Tagner, die gar keyn eygen gewechs haben, Mögennd wol futer kouffen, doch nit wytter, dann zu eym Roß, zu eyner kug und zu eynem kalb."[4]) Es wird hier

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, I S. 76 (1). [2]) S. 16.

[3]) Es ist dies das eingangs erwähnte Erkenntnis von Bürgermeister und Rat.

[4]) Pestalutz, Vollständige Sammlung der Statute des Kantons Zürich, I S. 214. Vgl. auch den erwähnten Spruch, betr. die Holzgerechtig-

Digitized by Google

also zugunsten der kein eigenes Wiesland für die Winterung von Vieh besitzenden Tauner der Grundsatz, daß der Umfang des Allmendauftriebes sich nach der Tragfähigkeit des Sonderbesitzes richte, verlassen.

Haben wir in der erwähnten Allmendverordnung, die allerdings vermutlich nur Entwurf geblieben ist[1]), und in der aufgeführten Bestimmung aus dem Regensberger Herrschaftsrecht wenigstens Ansätze zu einer allgemein gültigen Regelung des Weidganges der Tauner, so fehlen hinsichtlich der Holznutzung solche über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinausgehende Erlasse. Dies wohl nicht zum wenigsten darum, weil die Abschließung der Holznutzung lange Zeit nicht in dem Maße dringend war wie diejenige des Weidganges. Hinsichtlich der Regelung des Umfanges der Holznutzungen innerhalb der einzelnen Gemeinden ist auf die bereits gegebenen Beispiele zu verweisen. Wir haben bei Dielsdorf gesehen, daß die Zuteilung des Holzes an die Bauern doppelt so groß war wie diejenige an die Tauner. Dasselbe war nun auch in Dübendorf der Fall. Hier traf es auf die „Bauernhausgerechtigkeit" zwei und auf die „Taunergerechtigkeit" ein Klafter Holz aus den Gemeindewaldungen.[2]) Im Gegensatz zum Weidgang scheint eine weitergehende Abstufung bei den Holzbezügen nicht vorgekommen zu sein.

V. Wie überhaupt hinsichtlich der Allmendnutzung, so wurde auch bei den Taunern, die Anspruch auf Nutzung machten, darauf gesehen, daß sie auch gewisse persönliche Erfordernisse erfüllten: daß sie Gemeindegenossen waren. So hatten zum Beispiel in Dielsdorf die Tauner, die lediglich Hintersassen waren, keinerlei Anspruch auf Zuteilung von Holz.[3]) Waren die Tauner nun aber in allen Gemeindeangelegenheiten vollberechtigte Gemeindegenossen oder kam

keit der Tauner in Buchs von 1562, Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 198 (10).

[1]) Vgl. v. Wyß a. a. O. S. 93 Anm. 1.

[2]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 482. Ehedem bezog in Dübendorf der Bauer 7, der Tauner 3 Klafter, später wegen Holzmangel nur noch 5 bzw. 2, bis man auf das Verhältnis von 2 zu 1 kam. Siehe ebenda II S. 481 Anm. 1.

[3]) Ebenda II S. 340.

Digitized by Google

ihre besondere wirtschaftliche Stellung auch bei Festsetzung ihrer politischen Rechte innerhalb der Gemeinde zum Ausdruck? Es ist davon auszugehen, daß die Zahl der Tauner diejenige der Bauern überstieg oder doch stetig anwuchs. So gab es zum Beispiel in Dübendorf im Jahre 1686 ca. 18 Bauern und ca. 27 Tauner.[1]) Die Tauner waren daher nicht nur bei der Ausübung der Allmendnutzung selbst den Bauern überlegen oder zum mindesten ebenbürtig, wenn man nur auf die Kopfzahl Bedacht nahm, sondern auch bei der Ordnung der auf die Allmende bezüglichen Verhältnisse. Auch hier fand man es somit für nötig, die Bauern gegenüber den Taunern zu bevorzugen. Ganz ausgeschlossen waren die Tauner bei der Bestellung der in der Allmendverordnung aus der Zeit Hans Waldmanns vorgesehenen drei oder fünf Geschworenen zur Beaufsichtigung der Allmend. Obwohl die Tauner in jener Allmendverordnung, wie wir sahen, sachlich durchaus keine schwere Zurücksetzung erfuhren, so hatten sie doch hier weder das aktive Wahlrecht, noch konnten sie gewählt werden.[2]) Doch war die Regierung den Taunern hinsichtlich ihrer Stellung als wahlberechtigte und wahlfähige Gemeindeglieder nicht stetsfort so ungünstig gesinnt. In der Holzordnung vom Jahre 1549, welche die Regierung der Gemeinde Opfikon gab, hatte die Gemeinde von den drei Verordneten über die Allmende wenigstens einen aus der Zahl der Tauner zu wählen.[3]) In einem Streit zwischen den Bauern und Taunern in Dübendorf bestimmten die Vertreter der Regierung im Jahre 1686, daß der Abnahme der Gemeinderechnung künftig zwei Vertreter der Tauner, „ohne der gmeind kosten“ beiwohnen durften.[4]) In dem schon mehrfach erwähnten Vergleich zwischen den Bauern und Taunern von Affoltern am Albis über die Holznutzung im Homberg vom Jahre 1563 wurde bestimmt, daß an der Gemeindeversammlung diejenigen, welche weder Haus noch Heim hatten, nicht teilnehmen konnten. Veranlassung zu dieser Bestim-

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 481 Anm. 1.
[2]) Schaubergs Zeitschr. f. noch ungedr. Rechtsquellen I S. 136.
[3]) Ebenda I S. 134.
[4]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 481.

Digitized by Google

mung gab folgende Klage der Bauern: „.... was jedem von inen (den Bauern) guter gethrüwer meinung, der gmeind zu nutz und gutem angesechen werde, und es den tagnern nit gfalle, haltind sy (die Tauner) ein andere gmeind und ubermerind sy, dann iren bi drig und dryßigen, die weder huß noch heim ald einer handtbreit habind; die ordnind und machind dann in söllichen der gmeind sachen, es sige ze rüthen als in ander weg, nach irem gfallen...."[1]) Auch in Benken scheinen die Tauner ihre Mehrheit bei den Gemeindeversammlungen entgegen dem gemeinen Interesse ausgenützt zu haben. In dem Vergleich vom Jahre 1619 wurde ihnen nun zwar das Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung nicht geschmälert, doch wurden sie aufgefordert, „das sy darinn ein bescheidenheit halten und nit ein mehr machen söllind, dadurch man umb holtz und boden kemme".[2])

Die Betrachtung über die Stellung der Tauner in Allmend und Gemeinde schließend, sei nun noch folgende bemerkenswerte Bestimmung aus der Ordnung betreffend die Bauern und Tauner in Dielsdorf vom Jahre 1571 aufgeführt: „So und wenn aber einer, der in der gmeind Dielstorff wonhafft ist, gegen einem anderen ingsessnen gmeindtsgnossen daselbs syn huß und heim verkouffte, alsdann derselbig verköuffer die ernüwerung der dorffsgrechtigkeit nit schuldig syn, sonders in der gmeind als ein gmeindtsgnoß wol fürer blyben mögen, doch in den nutzungen der gmeind wie ein tagnower gehalten werden."[3])

Wir haben in obigem die Bauern und Tauner als in einem sachlich mehr oder weniger schroffen Gegensatz zueinander stehende Bevölkerungsschichten in den zürcherischen Landgemeinden kennengelernt. Genossen derselben Gemeinde, schlossen sie sich, wie die Quellen zeigen, doch voneinander ab, so daß man das Gefühl hat, als zerfalle die eine Gemeinde wieder in zwei nicht dem Raume, wohl aber den Personen nach getrennte Unterabteilungen. Von seiten der Regierung wurden die beiden Gruppen der Bauern und Tauner, wie die mannigfachen

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 80 (8).
[2]) Ebenda I S. 469. [3]) Ebenda II S. 342 (11).

Digitized by Google

Rechtssprüche und Vergleiche erweisen[1]), ohne weiteres als Parteien in den häufigen Streitigkeiten über die Allmendnutzungen anerkannt.[2]) Die Obrigkeit ließ es jeweilen nicht an Ermahnungen fehlen, sie sollten „gegen einandern gut fründ, nachpuren und gmeindsgnossen syn und einandern deß zu argem ald ungutem niemer mer gedencken in dhein wyß".[3])

[1]) Der Einblick in diese Verhältnisse ist durch die Publikation der Rechtsquellen des Kantons Zürich, welche in ihrem ersten Teile die Rechtsquellen einer Landgemeinde nach der anderen in alphabetischer Reihenfolge bringt, ungemein erleichtert worden, obwohl der zweite Band erst bis zur Gemeinde Dürnten reicht.

[2]) In dem Spruch, betr. die Holzgerechtigkeit der Tauner in Buchs aus dem Jahre 1554 werden die Tauner insgesamt z. B. als Kläger, die Bauern als Antworter bezeichnet (Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 193). — Über die Tragung der Kosten des Verfahrens vgl. z. B. Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 146 (5). — Über eine von Taunern zu Auslikon gegen einen Entscheid des Gerichtes zu Greiffensee ergriffene Appellation siehe Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 326 Anm.

[3]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 146 (5). Vgl. auch ebenda II S. 407 (25).

Digitized by Google

mung gab folgende Klage der Bauern: „. . . . was jedem von inen (den Bauern) guter gethrüwer meinung, der gmeind zu nutz und gutem angesechen werde, und es den tagnern nit gfalle, haltind sy (die Tauner) ein andere gmeind und ubermerind sy, dann iren bi drig und dryßigen, die weder huß noch heim ald einer handtbreit habind; die ordnind und machind dann in söllichen der gmeind sachen, es sige ze rüthen als in ander weg, nach irem gfallen. . . ."[1]) Auch in Benken scheinen die Tauner ihre Mehrheit bei den Gemeindeversammlungen entgegen dem gemeinen Interesse ausgenützt zu haben. In dem Vergleich vom Jahre 1619 wurde ihnen nun zwar das Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung nicht geschmälert, doch wurden sie aufgefordert, „das sy darinn ein bescheidenheit halten und nit ein mehr machen söllind, dadurch man umb holtz und boden kemme".[2])

Die Betrachtung über die Stellung der Tauner in Allmend und Gemeinde schließend, sei nun noch folgende bemerkenswerte Bestimmung aus der Ordnung betreffend die Bauern und Tauner in Dielsdorf vom Jahre 1571 aufgeführt: „So und wenn aber einer, der in der gmeind Dielstorff wonhafft ist, gegen einem anderen ingsessnen gmeindtsgnossen daselbs syn huß und heim verkouffte, alsdann derselbig verköuffer die ernüwerung der dorffsgrechtigkeit nit schuldig syn, sonders in der gmeind als ein gmeindtsgnoß wol fürer blyben mögen, doch in den nutzungen der gmeind wie ein tagnower gehalten werden."[3])

Wir haben in obigem die Bauern und Tauner als in einem sachlich mehr oder weniger schroffen Gegensatz zueinander stehende Bevölkerungsschichten in den zürcherischen Landgemeinden kennengelernt. Genossen derselben Gemeinde, schlossen sie sich, wie die Quellen zeigen, doch voneinander ab, so daß man das Gefühl hat, als zerfalle die eine Gemeinde wieder in zwei nicht dem Raume, wohl aber den Personen nach getrennte Unterabteilungen. Von seiten der Regierung wurden die beiden Gruppen der Bauern und Tauner, wie die mannigfachen

[1]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 80 (8).
[2]) Ebenda I S. 469. [3]) Ebenda II S. 342 (11).


Digitized by Google

Rechtssprüche und Vergleiche erweisen[1]), ohne weiteres als Parteien in den häufigen Streitigkeiten über die Allmendnutzungen anerkannt.[2]) Die Obrigkeit ließ es jeweilen nicht an Ermahnungen fehlen, sie sollten „gegen einandern gut fründ, nachpuren und gmeindsgnossen syn und einandern deß zu argem ald ungutem niemer mer gedencken in dhein wyß".[3])

[1]) Der Einblick in diese Verhältnisse ist durch die Publikation der Rechtsquellen des Kantons Zürich, welche in ihrem ersten Teile die Rechtsquellen einer Landgemeinde nach der anderen in alphabetischer Reihenfolge bringt, ungemein erleichtert worden, obwohl der zweite Band erst bis zur Gemeinde Dürnten reicht.

[2]) In dem Spruch, betr. die Holzgerechtigkeit der Tauner in Buchs aus dem Jahre 1554 werden die Tauner insgesamt z. B. als Kläger, die Bauern als Antworter bezeichnet (Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, II S. 193). — Über die Tragung der Kosten des Verfahrens vgl. z. B. Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 146 (5). — Über eine von Taunern zu Auslikon gegen einen Entscheid des Gerichtes zu Greiffensee ergriffene Appellation siehe Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 326 Anm.

[3]) Rechtsquellen des Kantons Zürich, 1. Teil, I S. 146 (5). Vgl. auch ebenda II S. 407 (25).

Digitized by Google

III.

Beweisjury und Rügeverfahren im fränkischen und altdänischen Rechte.[1])

Von

Herrn Professor Dr. **Karl Haff**

in Lausanne.

Es ist im folgenden von dem durch H. Brunner so scharf hervorgehobenen Unterschiede zwischen Beweisjury und Urteilsjury auszugehen.

Die modernen Geschworenen sind eine Urteilsjury. Sie treten in der Regel an einen ihnen unbekannten Tatbestand heran.[2]) Die Beweisjury bildet hingegen ein Beweismittel. Die Mitglieder der Beweisjury sind nach Brunner Personen, „die man heute als Zeugen verwenden würde". Doch unterscheiden sie sich in einer wichtigen Beziehung von den testes. Während diese von der Partei produziert werden, bestimmt das Gericht die Beweisjury.[3]) Die zu inquirierenden Umsassen schwören, daß sie über alles, was sie wissen, die Wahrheit aussagen werden. Brunner meinte, daß die Beweisjury der fränkisch-normannischen und anglonormannischen Entwicklung angehörte.[4]) Diese Untersuchung wird aber zeigen, daß die Beweisjury auch im altdänischen Rechte vorkommt. K. Lehmann, der sich mit dem Problem der dänischen Jury des näheren befassen

---

[1]) Dieser Aufsatz war in seinen Richtlinien bereits entworfen, als mir Herr Geheimrat Professor Dr. E. Mayer mitteilte, daß er ein ähnliches Thema behandle. Deshalb habe ich mit Veröffentlichung meiner Arbeit bis nach dem Erscheinen von E. Mayers Buch: Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß (1916) gewartet.

[2]) Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte (1872) S. 36.

[3]) Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit (1866), Sitzungsber. der Wiener Akademie, hist.-phil. Klasse 51 S. 150ff.; derselbe, Entstehung der Schwurgerichte (1872) S. 114ff. 281ff.

[4]) Entstehung der Schwurgerichte S. 37. 129. 278ff.

Digitized by Google

wollte, ist auf dem richtigen Wege, wenn er schreibt, daß sich aus dem Erfahrungszeugnisse das zweiseitige Beweismittel der Jury entwickelt.[1])

I.

Die Beweisjury im Zivilprozeß.

Im Streite um Fiskalgut und allmählich auch im Prozesse um Kirchengut wurde der Inquisitionsbeweis zulässig. Der Beweis wurde durch eine Anzahl von Umsassen oder Gemeindegenossen erbracht. Die von Brunner hierfür angeführten Kapitularienstellen ergeben deutlich, daß die Umsassen, die „veratiores homines pagi"[2]) über die Wahrheit von den missi inquiriert wurden.

Die Rechtsvergleichung wird uns zeigen, daß auch die dem fränkischen Rechtsgebiete so nahe gelegenen jütischen Rechtsquellen das Gemeindezeugnis und den Inquisitionsbeweis aufgenommen haben.

Im Streit um Königsgut — konungs hærstræte — soll gemäß J. L. 1, 52 durch 12 Grundeigentümer des betreffenden Dorfes ausgesagt werden. Sie sollen mit ihrem Eide über den Besitzstand Kundschaft geben. Es ist nichts darüber gesagt, ob die 12 Nachbarn hier eine Art Privatgericht bilden, deren Aussage ohne Urteil des ordentlichen Gerichtes Rechtskraft erlangt hat. Westman vermutet im J. L. 1, 52 ein Privatgericht[3]), wie er ja auch die Frände-

---

[1]) K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen (1886) S. 112, im Anschluß an Lehmann auch v. Amira, Grundriß des german. Rechts 3 § 91. Ferner die treffende Bemerkung bei Westman, Den svenska nämden. Stockholm, Norstedt & Söners Förlag, S. 128 und 132 ff. E. Mayer a. a. O. S. 240 ff. 339 ff.

[2]) Vgl. Capitula missorum v. J. 821, Boretius I S. 300 c. 2, ferner a. a. O. S. 295 c. 1 und I S. 314: „de foreste — volumus, ut missi nostri rei veritatem inquirant". Das Nähere bei Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 88 ff. Hinsichtlich des Kirchengutes: Synodus Franconofurtensis, Boretius I S. 76 c. 26, Capitula de rebus ecclesiasticis, Boretius I S. 186 c. 2, Capitulare Wormatiense, Boretius II S. 12 c 3: „De ecclesiis destructis, ut episcopi et missi inquisitionem faciant."

[3]) Westman a. a. O. S. 74 und 75; E. Mayer a. a. O. S. 340 läßt die Kommission von 12 Leuten „entscheiden".



nämd im Anschluß an Matzen und Jørgensen[1]) als einen Spezialdomstuhl auffaßt. J. L. 1, 52 ist nur aus dem Zusammenhange zu erklären. Und da gibt eine kurz voraus gehende Bestimmung des gleichen Gesetzes 1, 50 den willkommenen Aufschluß, daß im Streit um zu rebnendes Land das Thing der Harde anzugehen, und daß das Gericht das Rebningsverfahren oder den Spruch der „Tinghøringe" zur Rechtskraft zu erheben hatte.[2]) Die „Tinghøringe" setzten sich aus „sannæ mæn" zusammen, die aus ihrer Erfahrung über den Besitzstand aussagen. Zu „entscheiden" hatten sie m. E. nicht, sondern die Entscheidung stand beim Gerichte. Das gleiche muß auch für J. L. 1, 52 gelten, denn auch dort handelt es sich zum Teil um ein dem Rebningsverfahren[3]) unterworfenes Land, für welches, wenn die Bestimmung in J. L. 1, 50 hätte abgeändert werden sollen, dies doch ausdrücklich erwähnt sein müßte.

Als Beweisjury kommt insbesondere das Kolleg der sannænd mæn in Betracht. Man hat dieselbe bisher als eine Urteilsjury aufgefaßt. Larsen, Secher und die herrschende Lehre sprechen von den sannænd mæn als von Urteilern.[4]) Das stimmt aber nicht mit dem ältesten Rechte überein, denn sie haben nach einem vorausgegangenen „dom" des ordentlichen Gerichtes, das sich als Beweis-

---

[1]) Matzen, Bevisreglene S. 11 ff. 26 ff. 63 ff.; Jørgensen, Forelæsninger over den danske Retshist. (1905) S. 105, im spez. E. Sj. L. I 21, I 22, II 76, zu letzterer Stelle insbesondere Secher, Om Vitterlighed og Vidnebevis i den ældre danske proces (1885) S. 102, wo mit Recht hervorgehoben wird, daß es sich hier nicht um nævninger handelt.

[2]) J. L. 1, 50 „æftær there witnæ skvlæ mæn antugh mælæ rep til, of tharf, ællær dømæ thæt at standæ thær thinghøring waræ sam satæ vm", dazu Westman S. 80: „För att erhålla bindande kraft skall emellertid denna deras utsaga bekräftas genom tingsmännens dom."

[3]) Die Regel ist, daß das Rebningsverfahren durch das Gericht erzwungen werden kann: J. L. 1, 45—50, S. L. 66, 72, V. S. 2, 47, 3, 4, E. S. 2, 54, das Nähere in meinen Dänischen Gemeinderechten, II Die Feldgemeinschaft (1909) S. 24 ff.

[4]) Larsen, Samlede Skrifter I (1861) S. 73: „og endelig skete et endnu større Fremskridt til faste Dommere ved Indførelsen af Sandemænd", statt allen Westman a. a. O. S. 88: „att dess utsago haft karaktären av en dom."

Digitized by Google

urteil charakterisiert[1]), ihre Aussage zu machen. Das Nähere soll unten beim Strafprozeß geschildert werden. Die Tätigkeit der sannænd mæn als Markgeschworenen war ähnlich wie jene der Nachbarn im fränkischen Prozeß um Fiskalgut. Wie aus dem Zusammenhalt zwischen J. L. 1, 52, 2, 2 und 2, 21 sich ergibt, haben sie nicht um Streitigkeiten in der Innenmark der Dörfer und nicht in Streitigkeiten zwischen Kulturland und Außenmark, „vphof“, ferner nicht um „konungs hærstrætæ“ Zeugnis abzulegen.[2]) Ihre Kompetenz betraf also hauptsächlich die Markstreitigkeiten zwischen Dorfmarken[3]) und angrenzenden Harden oder zwischen Dorfmarken und großer Allmende und die Streitigkeiten um die Hardengrenzen überhaupt. Da wenigstens nach dem J. L. 1, 53 der König auch an der außerhalb der Dorfmarken gelegenen großen Allmende ein Recht in Anspruch nahm[4]), handelte es sich also ähnlich wie im Streit um Fiskalgut in der fränkischen Zeit um wichtigere Markstreitigkeiten, an welchen die Königsgewalt ein Interesse hatte. Nach J. L. 2, 21 konnte der König selbst den Streit durch Umreiten der Mark beendigen, also eine Parallele zur schwedischen „Kunungx ræfst“.[5])

Ein weiteres Analogon mit der fränkischen Institution des Gemeindezeugnisses zeigt sich im Prozeß um Kirchengut des altdänischen Rechts. Ist das Kirchengut 1 Mark Silber oder weniger wert, so sollen nach J. L. 1, 44 „kyrki

---

[1]) J. L. 2, 6: „tha skal doom til gangæ at the aghæ um at swæræ. vtæn doom aghæ the æi at swæræ.“

[2]) Dieser Streit wird den eben behandelten 12 eghær oder Dorfgenossen als Beweisjury unterbreitet. — J. L. 1, 52.

[3]) Auch Stadtmarken: Z. B. Dipl. Viberg. (ed. Heise 1879) Nr. 154 S. 111 v. J. 1499, Feststellung der Markgrenze von Viborg by durch die sannænd mænd.

[4]) J. L. 1, 53: „vtæn thæt ær alminning. thæræ a konung iord oc bøndær skogh“, dazu Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog S. 354 ff.; ferner meine abweichende Meinung in den Dänischen Gemeinderechten I S. 49 ff. und in dieser Zeitschrift Bd. 30 S 290 ff.: „Die Theorie des dänischen Grundregals“.

[5]) Z. B. Östgöta Lagen R. B. II: „þessin mal eghu a kunungx ræfst slitas .... alla iorþa delur.“ Es heißt nur in J. L. 2, 21, daß das Gemeindezeugnis vorzuziehen ist: „warlær ær tho, at marcskial swærs æn rithes.“

Digitized by Google

wæriæ oc andær kyrki mæn the bæstæ swa at the æræ tolf" darüber aussagen. Hat das Gut mehr Wert als 1 Mark Silber, so sollen die sannænd mæn darüber kundtun.[1] J. L. 1, 44 mit 2, 2. — Die Kirchen-næfnd ist, wie das seeländische und schonische Kirchenrecht zeigen, noch nicht aus dem Stadium des Eideshelferbeweises herausgetreten. Der Beklagte, welcher das zur Kirche gehörige rebverteilte Land in Anspruch nimmt, soll sich im Prozesse hierüber „mæth næfnd i kirki socn" verteidigen.[2] Das Wort „mæth" deutet doch auf die Stellung der næfnd als Eideshelfer hin. Ähnlich war die Rechtslage der Kirchen-næmd in Schweden.[3] v. Amira hat insofern recht, als er betont, daß der von E. Mayer gebrauchte Geschworenenbegriff weiter gefaßt ist als von Biener und Brunner[4], denn E. Mayer bezeichnet auch einen Beweis „mit ernannten Eideshelfern (næfnd)" als eine „Jury".[5] Auch J. L. 1, 44 zeigt[6], daß die Stelle noch nicht ein aus dem Banne des Eideshelferbeweises herausgetretenes und vom Gerichte ernanntes „Geschworenenkolleg" kennt.[7]

Nach alledem ist zu sagen, daß die næfnd der dänischen leges noch nicht als eine reine Beweisjury betrachtet werden kann, wenn sie auch schon gemeinschaftlich[8] über das Beweisthema zu schwören hat.[9] Demgegenüber stehen die sannænd mæn des jütischen Gesetzes der fränkisch-norman-

[1]) Vgl. z. B. Dipl. Viberg. (ed. A. Heise, 1879) Nr. 66. 67. 78.

[2]) Sællandske Kirkelov, Thorsen S. 68, Skånska Kyrkrätten c. 5 Schlyter S. 361.

[3]) Z B. Östgötalagen Kr. B. 3: „Nu dele prestær ok kirkia um skötninga innan hæfþa. þa skal þæn hemula sum gaf. ælla hans arwe: hauær annat þerra laghhæfþat. þa hemule þæt sik sialft. sum laghæfþat hauær. mæþ sokna næmdinne."

[4]) Vgl. v. Amiras Rezension in dieser Zeitschrift Bd. 37 S. 529 und 541.

[5]) E. Mayer a. a. O. S. 238 ff. und S. 285.

[6]) So E. Mayer S. 241.

[7]) Vgl. J. L. 1, 44: „tha warthær with logh mæth kyns næfnd."

[8]) Über die korporativ schwörende Beweisjury des fränkisch-normannischen Rechts: Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 278 ff.

[9]) Vgl. auch die Verordnung Waldemars II., Schlyter, Skånelagen V 2: „oc meth thöm tolff ther eftir æræ . . . . skal han sik skæra."

Digitized by Google

nischen Beweisjury sehr nahe[1]), ja, sie sind schon, da es sich um eine ständige Institution handelt, auf dem Wege zur Urteilsjury.

II.

Die Beweisjury im Strafprozeß.

Im fränkischen Rechte werden die glaubwürdigsten und angesehensten Männer des Untersuchungsbezirkes vom Richter vorgeladen und dahin vereidigt, daß sie „bestimmte von vornherein genannte Verbrechen rügen werden, oder daß sie schlechtweg die Wahrheit aussagen werden über das, was der Richter sie fragen werde".[2]) Der öffentliche Beamte nimmt die „inquisitio" in der fränkischen Zeit derart vor, daß er die Rügegeschworenen befragt, ob in dem Untersuchungsbezirke gewisse Verbrechen begangen worden sind, und wer der Tat für verdächtig gilt.[3])

1. Die Rügegeschworenen des Bischofs.

Während die nævninger im Zivilprozeß noch als Eideshelfer sich charakterisieren, werden sie im Strafprozeß bereits als eine Art Rügegeschworene von Amts wegen verwendet. Die nominati des Bischofs waren, wie die Verordnung für Fünen vom Jahre 1228 zeigt, schon vor dem jütischen Gesetze eine feste Institution. Das hat Larsen richtig erkannt.[4]) Neuestens weist auch Westman im Anschluß an die genannte Verordnung darauf hin, daß ein „langwieriger" Zwist[5]) zwischen König und Bischof hinsichtlich der Kompetenz der nominati des Bischofs und des Rügerechtes des bischöflichen officialis bestand. Die nominati oder nævninger des Bischofs waren zwei in jedem Kirchspiel oder Fjerding von den Kirchengemeindemitgliedern ernannte und vom Amtmann auf ein Jahr ver-

[1]) Vgl. J. L. 2, 7, wonach Näheres über den Fall, daß keine Einhelligkeit vorliegt, bestimmt wird.

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 490.

[3]) Brunner a. a. O. II S. 491.

[4]) Larsen a. a. O. I S. 93, nun auch E. Mayer a. a. O. S. 241 „eine ältere Stufe" und Danmarks riges historie I S. 487ff.

[5]) Westman a. a. O. S. 161. 162.

Digitized by Google

eidigte[1]) Leute. Wie im fränkischen Reiche[2]), so hat sich auch in Jütland und Fünen das Rügeverfahren für einen wichtigen kirchlichen Bußanspruch, nämlich für Verletzung des Heiligentagbruches „hælghæ brot" entwickelt. Der Bischof muß, ähnlich wie im fränkischen Recht, das Rügerecht dieser Vergehen in weitgehender Weise ausgeübt und die hælghæ-brot-Fälle vor sein Sendgericht gezogen haben.[3]) Dies ergibt sich aus der Fassung der genannten Verordnung vom Jahre 1228, denn erst nach langem Streit mit den Bewohnern von Fünen verzichtet der Bischof auf die selbständige Verfolgung der genannten Bußansprüche.[4]) Noch weitgehender ist die im seeländischen und schonischen Kirchenrecht dem Bischof eingeräumte Sendgerichtsbarkeit.[5]) Es heißt in der lateinischen Übersetzung[6]) des schonischen Kirchenrechts: „De forefactis jn ecclesia jn cimiterio de rapina ecclesiastica de ordinatis facta iniuria de homicidij perpetracione iusticia debet fieri episcopo, licet res non facta fuerit die festo." Der Bischof kommt selbst in die bygd und hält dort Gericht ab. Der Amtmann des Bischofs hat nach einer Variante eine ähnliche Stellung[7]), wie sie noch aus der Verordnung für Fünen für den bischöflichen Amtmann sich ergibt. Das Verfahren spielte sich „in audiencia vicinorum" ab und endigte nach vier vergeblichen Ladungen vor die Kirchengemeinde mit der Verurteilung des Beklagten.[8]) Wollte der Verurteilte

---

[1]) J. L. 2, 78.

[2]) Vgl. Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht IV (1864) S. 16ff., spez. S. 41 und 42; ferner Brunner II S. 325 und 326; Hinschius, K.-R. V S. 427.

[3]) Vgl. nun E. Mayer S. 241 ff.

[4]) „Aarsberetninger" des „da. Geheime Arch." V S. 9: „jn hoc eciam abrenunciauit (episcopus) juri suo, vt officialis eius nequaquam possit denominatos episcopi jnducere ad jurandum super hælgæbrot."

[5]) Thorsen S. 68ff., im spez. S. 71 und 73, Skånelagen III A. c. 7ff., 15ff.

[6]) Skånelagen III B. c. 161.

[7]) Über das Rügerecht des bischöflichen ármaðr in Norwegen vgl. Hertzberg, Grundtrækkene i den æ. norske Proces (1874) S. 259ff. mit 210ff.; Brandt, Forelæsninger over den no. Retshistorie II (1883) S. 287ff.

[8]) Thorsen S. 72. 73, Skånelagen III A. c. 16: „þa ær han sottær baþe at böte stefnu oc houoþ sac."

Digitized by Google

dem Urteile nicht folgen, so sollte er vom Gottesdienste ausgeschlossen und eventuell exkommuniziert werden.

Eine starke Einengung dieses kirchlichen Rügerechtes des 12. Jahrhunderts ist demgegenüber in der Verordnung für Fünen und im jütischen Gesetze (1241) zu finden. Der bischöfliche Amtmann hat nicht mehr das selbständige Rügerecht, sondern er muß sich in den der bischöflichen Jurisdiktion nur noch teilweise vorbehaltenen hælghæbrot-Sachen zuerst an das ordentliche Gericht wenden. An Stelle der Ladung in die audiencia der Nachbarn des Kirchspiels tritt nach J. L. 2, 80 die Ladung des Beklagten vor das weltliche Gericht. Der bischöfliche Amtmann lädt denjenigen, welcher im Verdachte steht, den Frieden des Heiligentages gebrochen zu haben, vor das thing.[1]) Fünf Tage darauf haben die Rügegeschworenen des Bischofs in der Kirche und nicht am „thing“ über die Tat auszusagen. Die Staatsgewalt hat die bischöfliche Gerichtsbarkeit also im 13. Jahrhundert fast vollständig beseitigt. Es ist nur noch das Fragerecht gegenüber den Ernannten geblieben. Dieses Fragerecht ähnelt aber noch sehr der fränkischen Inquisition der infolge ihrer Nachbarschaft mit der Tat besonders vertrauten juratores.[2])

2. Die Rügegeschworenen des Staates.

Wohl die älteste Nachricht über das Vorkommen von Rügegeschworenen im altdänischen Rechte bieten uns die angelsächsischen Rechtsquellen. Das Concilium Wanetungense bestimmt in § 3 offenbar Näheres über das Rügeverfahren.[3]) Liebermann übersetzt: „und es sollen die vornehmsten 12 Thegnas hervortreten, und der Vogt mit, und auf die Reliquie, die man ihnen in die Hand gibt, schwören, daß sie keinen schuldlosen Mann (rügend) verklagen, noch einen schuldigen verhehlen“. Nach K. Maurer

---

[1]) J. L. 2, 80.

[2]) Hinschius a. a. O. V S. 427, vgl. insbesondere J. L. 2, 79, wonach bei Meinungsverschiedenheit der næfninger ein Ersatzmann von dem nächstgelegenen Kirchspiel beigezogen werden sollte.

[3]) Vgl. Liebermann I S. 228 (Aeþelred III 3 § 1 v. J. 981—1012).

Digitized by Google

und Steenstrup[1]) handelt es sich hier um ein von den Dänen schon früh besetztes Gebiet, das Anklänge an das nordische Recht enthält.[2]) Diese Stelle scheidet also aus der Beweisreihe E. Mayers aus.[3]) Liebermann betont: „Endlich findet man hier zuerst auf englischem Boden Rügejury und Urteilfinder."[4])

a) Die ransnævninger.

Die von Fr. Beyerle für die Volksrechte aufgestellte These einer „Beweispflicht" statt eines „Beweisrechtes" des Beklagten[5]) trifft auch für die dänischen Volksrechte zu. Der wegen absichtlicher Brandstiftung Beklagte ist zum Beispiel verpflichtet, sich mit 3 × 12 Eideshelfern zu reinigen, wenn es an einem Tatzeugnis[6]) fehlt. Ist aber ein Tatzeugnis vorliegend, dann bleibt dem Beklagten nur die Reinigung mit dem Heißeisen.

Mit dem schon im 11. Jahrhundert einsetzenden und im 13. Jahrhundert festere Formen annehmenden Kampfe gegen das Ordal des heißen Eisens[7]) sehen wir, daß an Stelle

[1]) K. Maurer, Kritische Überschau V S. 389: Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 403; Steenstrup, Normannerne IV S. 214; derselbe, Danelag S. 23. 71. 209.

[2]) Nun Liebermann III S. 156. 157.

[3]) E. Mayer a. a. O. S. 280. 281, richtig v. Amira a. a. O. S. 539.

[4]) A. a. O. III S. 157, über eine ältere, das dänische Beweisrecht vielleicht betreffende Stelle: Saxo Grammaticus (Holder 1886) S 305. lib. IX. Es ergibt sich eine gewisse Ähnlichkeit mit der V. O. für Fünen, die auch die Zwölfzahl aufweist. Die Literatur hierzu bei Brunner. Entstehung der Schwurgerichte S. 15.

[5]) Fr. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang I (1915) S. 174ff. 217ff., a. M. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte ² (1915) S. 176 Anm. 6.

[6]) A. Suneson 132, Skånelagen II S. 344, ähnlich auch Skånelagen I A. 207 (Fall von Notzucht): „ær ey witni til. skæræ sic mæþ þrim tyltum. ær witni til skæræ sic mæþ iarne."

[7]) Dazu V. O. Valdemar II, bei Schlyter, Skånelagen V 2 und insbesondere Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden (1885) S. 312ff., und über die nævninger S. 314: „Die näfn haben ja ihr eidlich abzugebendes Urteil nicht nach ihrem bloßen Glauben oder Nichtglauben an die Unschuld des Beklagten, sondern nach dem Ergebnis ihrer zur Ermittlung des wahren Sachverhalts angestellten Nachforschungen auszusprechen."

Digitized by Google

dieses Beweismittels die Reinigungspflicht durch den Schwur der nævninger immer allgemeiner wird. Die jüngeren Handschriften setzen an Stelle von „skiæræ sic mæþ iarne“ die Worte: „meþ næfnd“.[1] Die Anzahl der nævninger war verschieden je nach Art der Sache, über die sie zu schwören hatten.[2]

Von den von Fall zu Fall ernannten nævninger sind die eine feste Institution bildenden ransnævninger zu unterscheiden. Sie waren eine feste Einrichtung insofern, als sie, wenn auch von den Bauern präsentiert, vom Amtmann in Eid genommen und so auf ein Jahr angestellt blieben.[3] Sie werden gerügt um Raub, Diebstahl und Ungefährwerk.[4] Ein Eid des Klägers leitete das Verfahren ein. Sie haben auf die Rüge hin über die Wahrheit auszusagen.[5] Nach der Vereidigung sollen sie sieben Nächte frei sein, „in den se sick hebben tho befragen, vnde erförschen de Warheit, darumme se schweren schölen“.[6]

Die ransnævninger sind noch keine Urteilsjury, sondern eine Beweisjury. Es ergeht ein Urteil, lautend auf den Spruch der ransnævninger über die Wahrheit der klägerischen Behauptung.[7] J. L. 2, 41 bestimmt, daß auf dem dritten Thing ein Urteil dahin zu ergehen habe, daß die ransnævninger zu schwören haben.[8] Das Urteil war ein Beweisurteil in zweizüngiger Form.[9]

---

[1]) Skånelagen I A. 85. 88 u. a. m.

[2]) Kolderup-Rosenvinge, Lovhistorie I § 76; Larsen a. a. O. I S. 84; K. Maurer, Kritische Überschau V S. 379; Stemann, Retshistorie S. 177; Pappenheim a. a. O. S. 314.

[3]) Larsen a. a. O. I S. 84ff.; Secher, Skurdsmænd eller skursnævninger in der Festschr. f. K. Maurer (1893) S. 272ff., später werden sie nach Secher auch von den sannændmæn oder von dem Hardenvogt vereidigt; E. Mayer a. a. O. S. 110ff.

[4]) J. L. 2, 40ff.

[5]) J. L. 2, 51: „oc høræær vm at swæræ. at the skvlæ swæræ thet sannæst oc thet rætæst vtæn ennen wild.“

[6]) Thorsen S. 139, plattdeutsche Übersetzung des J. L. 2, 53, vgl. „letæ sannend vm thet thær the skvlæ vm skiliæ.“

[7]) Larsen a. a. O. I S. 86 bezeichnet diese Stelle als „dunkel“.

[8]) J. L. 2, 41: „skvlæ til dømæs at swæræ ræt.“

[9]) Die nævninger sollen den Beklagten entweder überführen oder beweisen, daß er unschuldig ist: J. L. 2, 40: „a thet thrithi

Digitized by Google

E. Mayer spricht von einer Geschworenenfunktion der ransnævninger.[1]) Es ist dies sprachlich sehr wohl zulässig, denn sie sind ein Kolleg von acht vereidigten und amtlich bestellten Leuten, die nichts mehr mit Eideshelfern zu tun haben. Sie sind aber keine Urteilsjury, wie Larsen[2]) und ihm folgend auch E. Mayer annimmt, sondern sie ähneln einer Beweisjury. Allerdings ist diese Ähnlichkeit mit dem fränkisch-normannischen Recht keine vollständige, denn auf der Beweisjury Spruch ergeht in diesem Rechtsgebiete erst das Urteil.[3]) Diese Frage ist m. E. bei dem Vergleiche der dänischen nævninger mit den Geschworenen bisher nicht gebührend berücksichtigt worden. Die altdänische Beweisjury entspricht noch viel mehr dem altgermanischen Prozesse als die fränkisch-normannische der jurati. Das Urteil, welches auf den Spruch der altdänischen Beweisjury abstellt, ist ein altgermanisches Beweisurteil[4]), und der Spruch der geschworenen nævninger ist ein Beweismittel.[5])

b) Die Sannændmæn.

Zwei Stellen geben uns hauptsächlich Aufschluß darüber, daß die sannænd mæn, ähnlich wie die ransnævninger, über gewisse Verbrechen[6]) gerügt wurden. Im J. L. 2, 6 heißt es nach der plattdeutschen Übersetzung[7]): „Sandtmenne vnde ranßneffning mögen schweren, vmme aller handt Sake, darümme se rechtlick thogeeschet, vnde verfolget syn, alle vnde jder tydt in dem Jare, wen Dinge geholden wert.“ Nach J. L. 2, 12 schwören sie wie die Beweisjury des fränkischen Rechtes über die Begehung der

---

thing skvlæ næfning swæræ hin thær sak war giuæn. antigh til rans æth fra.“

[1]) E. Mayer a. a. O. S. 110ff.

[2]) Larsen a. a. O. I S. 85: „Dommere“.

[3]) Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 125ff. und 288 Anm. 5.

[4]) Hierher Brunner, R.G. II § 101 S. 363; R. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßr. [2], § 7 II.

[5]) Treffend Pappenheim a. a. O. S. 314: „Gleich dem letzteren (Gottesurteil) ist nämlich auch der Spruch der Geschworenen ein Beweismittel“ usw.

[6]) J. L. 2, 3. [7]) Thorsen S. 91 § 6.

Digitized by Google

Tat. Die ausführlichere plattdeutsche Übersetzung zeigt deutlich, daß sie der Wahrheit nachspüren und darüber aussagen sollen. Die Stelle in J. L. 2, 12: „tha aughæ the sannænd mæn at fangæ ham banæ" usw. ist in der dänischen und noch besser in der plattdeutschen Übersetzung folgendermaßen erklärt: „So schölen de Sandtmenne darümme mit erem Eede randsage, id est, förschen vnde vthwysen, wol de rechte Baneman: (Oc huad hannem wordt til Bane oc Lifflagd) vnde wat de orsake sines Dodes gewesen is."

Wie die Ransnævninger, so haben auch die Sannændmæn nicht als Urteilsjury, sondern als Beweisjury darüber auszusagen, was ihnen durch Beweisurteil übertragen ist.

Nach der nicht genügend gewürdigten Stelle in J. L. 2, 6 soll auf dem dritten Thing ein Beweisurteil ergehen, daß sie über den Tatbestand zu schwören haben.[1]) Die sannænd mæn und die ransnævninger dürfen das Gericht, auf welchem dieses Urteil ergangen ist, nicht verlassen, ohne daß sie über den Beweisgegenstand ihren Spruch abgegeben haben.

c) Das Scheltungsverfahren mittels Zeugeninquisition.

Der Spruch der sannænd mæn und der ransnævninger kann gescholten werden. Es ähnelt dies der Zeugenschelte des schonischen Rechtes.[2]) Sowohl der Beschwerte als auch jeder der gothæ mæn i bygd hat das Recht, den Spruch zu schelten[3]) und einen anderen zu beantragen. Um das den Schwur der sannænd mæn umstoßende Zeugnis zu erhalten, mußten zuvor „literae inquisitoriae" ausgestellt werden. Diese werden nach Thord Degn A. 63[4])

---

[1]) J. L. 2, 6: „tha a thæt thrithi thing, sækthær en oc annæn swaraer, . . . tha skal doom til gangæ at the aghæ um at swæræ. vtæn doom aghæ the æi at swæræ."

[2]) A. Suneson 135, Skånelagen II 135, ferner Skånelagen I A. 217. Dazu Brunner, R.G. II S. 436.

[3]) Thord Degn, bei Thorsen (1855) S. 292 A. 63, J. L. 2, 7.

[4]) Thord Degn A. 63 im Zusammenhalt mit A. 21, 22, 72 und J. L. 2, 7, vgl. auch die Dipl. Viberg. S. 27 abgedruckten Privilegien von Kong Kristoffer für Viborg By v. J. 1440: „Item quocienscunque ipsi octo veredici eiusdem ciuili placito legaliter requisiti . . . omnes

Digitized by Google

demjenigen gegeben, welcher sich durch den Spruch der veredici (sannændmæn) „indebite“ beschwert glaubt. Der die Beweisjury Scheltende ruft das Zeugnis des Bischofs und der besten und wahrhaftigsten „bygdæmæn“ an, J. L. 2, 7.[1]) Daß dieses Zeugnis auf das Wissen von der Unschuld des Beklagten oder von der Unrichtigkeit des Spruches der sannændmæn im Prozesse geht, zeigt J. L. 2, 7, wonach die Aussage des Bischofs und der „sannæst attæ“ den Schwur der sannænd mæn umstoßen kann. Das gleiche beweist auch Thord Degn 72. Hier heißt es, daß durch das Zeugnis des Bischofs und anderer glaubwürdiger Männer die Unschuld des durch den Spruch der sannænd mæn für schuldig Erklärten festgestellt werden kann.[2]) Hierauf hat nach Thord Degn ein dem Zeugnis entsprechendes Urteil zu ergehen.[3])

III.
Zusammenfassung.

1. Ähnlichkeit der Rechtsentwicklung des altdänischen und fränkisch-normannischen Rechtes.

Die bei Brunner als spezifisch englisch bezeichnete Umbildung der Beweisjury zur Urteilsjury[4]) zeigt sich, von Jütland ausgehend, auch im dänischen Rechte. Die Beweisjury der ransnævninger und sannænd mæn des J. L. 2, 41 und 2, 6 wird in der neueren Zeit als solche nicht mehr erkannt, denn die modernen Schriftsteller fassen dieselben als Urteilsjury auf. Larsen bezeichnet sie als „Dommere“[5])

---

vnum prestiterint iuramentum super aliqua legali causa, pro suis boosloth minime debent conuinci, nisi per scriptum domini episcopi et quorumdam ciuium pro iniusto iuramento reprobantur.“

[1]) Über die Stellung des Bischofs in dem Verfahren: Kolderup-Rosenvinge, Udvalg af gamle danske Domme (1842ff.) II S. 92. 93.

[2]) Thord Degn A. 72 S. 294: „et postea testimonio episcopi et aliorum fide dignorum de prouincia doctum fuerit, quod innocentem conuicerint.“

[3]) Thord Degn A. 72: „extunc iuxta ipsorum testimonium iudi cetur.“

[4]) Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 37.

[5]) Larsen a. a. O. I S. 85.

Digitized by Google

oder Urteiler und Secher hat dieselben nach dem Stande der neueren Rechtsliteratur ebenfalls als Urteilsjury charakterisiert.[1])

2. Die jütische Beweisjury und die spätere Urteilsjury Dänemarks scheint auf fränkischen Einfluß zurückzugehen. Es ist folgende These aufzustellen: Die Dänen haben schon vor Eroberung Englands fränkische Institutionen wie das Rügeverfahren[2]) und den Inquisitionsbeweis übernommen und zuerst in Jütland zur Einführung gebracht. Diese These wird durch folgende Erwägungen gestützt: Dänische Große haben sich, wie die politischen Nachrichten zeigen, vielfach im Banne fränkischer Rechtsanschauungen befunden. Die Regesten der Karolingerzeit überliefern uns zahlreiche Dänen als Vasallen des Kaisers. Der Dänenkönig Heriold huldigt zum Beispiel dem Kaiser im Jahre 814, läßt sich taufen und empfängt im Jahre 826 sogar eine Grafschaft als beneficium.[3]) Ähnliche Verleihungen kehren im 9. Jahrhundert häufig wieder. Lothar gibt im Jahre 841 an Heriold Walcheren und einige Nachbarorte als beneficium.[4]) Dem Normannen Rorich werden anno 850 Duurstede und andere Grafschaften verliehen.[5]) Im Jahre 855 kehrt dieser wieder nach Dänemark zurück.[6]) All das bewirkte allmählich eine gewisse Vertrautheit mit fränkischem Rechte und fränkischen Institutionen. Die zum Teil mißverstandenen Nachrichten des Saxo Grammaticus über Einführung eines Zwölfmännergerichtes durch König Regner Lodbrog sind nicht wörtlich zu nehmen, sondern dahin auszulegen, daß unter fränkischem Einflusse eine Verände-

---

[1]) Secher bei Lund, Ordbog 1877, S. 118: „Der var 8 i hvert herred, som kongen udnævnte på livstid til at dömme om vigtigere sager"; derselbe: Kong Christian V. danske Lov, 1883, S. 25.

[2]) Vgl. das concilium Wanetungense, Liebermann I S. 228, dazu oben S. 137.

[3]) Vgl. Böhmer-Mühlbacher [2] I Nr. 528a mit 830a und 852e: Es handelt sich um die Grafschaft Hriusti am linken Ufer der Weser in Friesland.

[4]) Böhmer-Mühlbacher a. a. O. I [2] Nr. 1084.

[5]) A. a. O. I [2] Nr. 1143b.

[6]) A. a. O. I [2] Nr. 1143b und 1171a, über die Weiterverleihung dieser Gebiete: a. a. O. I [2] Nr. 1639b und 1677a.

Digitized by Google

rung des Beweisverfahrens[1]), also wahrscheinlich die Einführung der uns im jütischen Rechte vorkommenden ständigen Beweisjury erfolgt ist. Besonders rege waren die Beziehungen zwischen den jütisch-sächsischen Grenzgebieten. So bittet der Dänenkönig Sigfrid im Jahre 873 um friedliche Zustände und um Sicherheit für Kaufleute und Warenzug im dänisch-sächsischen Grenzgebiete.[2]) All das legt die Vermutung nahe, daß fränkisches Recht sowohl durch die politischen Ereignisse als auch durch Vermittlung der Kirche zuerst nach Jütland und von dort erst nach dem übrigen Dänemark gebracht wurde.

Die Theorie Brunners von der Beeinflussung der englischen Geschworenengerichte durch den fränkischen Inquisitionsbeweis und die normannische Beweisjury dürfte hierdurch eine Ergänzung in folgendem Sinne erfahren: Das fränkische Recht hat nicht nur nach der Eroberung Englands durch die Normannen, sondern, wie das Concilium Wanetungense und andere Nachrichten uns zeigen, schon früher, nämlich auf dem Umwege über Dänemark, auf das englische Recht eingewirkt.

3. Das jütische Recht weist mit seinem Institut amtlich bestellter Rügegeschworenen, nämlich der ransnævninger und sannænd mæn, eine größere Ähnlichkeit mit dem fränkischen Rechte auf als das seeländische, schonische und schwedische Rechtsgebiet. Die von Fall zu Fall bestellten nævninger sowie die schwedische nämd sind insofern nicht als Geschworene zu bezeichnen, als sie noch wie Eideshelfer „mit“ dem Beklagten schwören (a. M. E. Mayer, richtig v. Amira). Diese im Stadium des Eideshelferbeweises verharrenden

---

[1]) Saxo Grammaticus (ed. Holder 1886) S. 305. König Regner Lodbrog († 800) wird folgendes zugeschrieben: „Praeterea, ut omnis controuersiarum lis, semotis accionum instrumentis, nec accusantis impeticione nec rei defensione admissa, duodecim patrum approbatorum iudicio mandaretur, instituit.“ Dazu die Literatur bei Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 15. Es kann sich, da das altdänische Recht das Schöffengericht nicht kennt, nur um den Spruch der Beweisjury handeln.

[2]) Böhmer-Mühlbacher [2] I Nr. 1493b und 1498a.

Digitized by Google

Ernannten stehen im Gegensatz zu der in Jütland eingebürgerten Institution der amtlich bestellten Beweisjury der sannænd mæn und der ransnævninger.

4. Die Meinung Brunners, daß „den nordischen Institutionen jedes inquisitorische Element fehlt, welches sich doch nicht bloß im Worte enqueste, sondern namentlich in der ältesten, urkundlich feststehenden Form der englischen Juryprozesse so sehr fühlbar macht", ist nach alledem für das altdänische und schwedische Recht nicht beizupflichten. E. Mayer (a. a. O. S. 238ff.) zeigt treffend, wie das inquisitorische Element im skandinavischen Norden ebenso vorzufinden ist wie im Süden. Sogar v. Amira, E. Mayers gestrenger Kritiker, kann an dieser Tatsache nicht rütteln. Ja, er nimmt bei seiner Auslegung von Östgötalagen Eþʒ. 17 selbst die Einführung einer Inquisition des Königsgerichtes an Stelle des Ordals an.[1])

Es ist hier nicht der Raum für eine längere Betrachtung dieser Probleme.

[1]) v. Amira in dieser Zeitschrift Bd. 37 S. 541.

Digitized by Google

IV.

Zur Frage der Freigrafschaften, vornehmlich in der Wetterau.

Von

Herrn Dr. **Adolf Waas**

in Mainz.

Auch historische Arbeiten haben ihre Konjunktur, es gibt günstigere und ungünstigere Zeiten für ein und dieselbe Arbeit, Augenblicke, in denen alles zu einer bestimmten Aufgabe hindrängt, und solche, in denen es wenig geraten erscheint, die Bearbeitung eines Themas in Angriff zu nehmen. Vor allem ist der Stand der Forschung auf benachbarten Gebieten dafür maßgebend, neu aufgeworfene Fragen ziehen auch Nachbargebiete in Mitleidenschaft und lassen auch dort neue Fragen auftreten. Außerdem ist aber der Stand der Quellenpublikation wichtig für die Bestimmung des geeigneten Augenblicks zur Übernahme einer Arbeit. Beide Momente können zusammenfallen, aber beides kann sich auch kreuzen, so daß die Übernahme einer bestimmten Aufgabe von der einen Seite her gefordert erscheint, während andere Momente sie für den Augenblick zu verbieten scheinen oder sie doch Gefahr laufen lassen, nicht das gewünschte Ziel zu erreichen. Das gilt augenblicklich für die Frage nach den hessischen Freigrafschaften.

Denn die Untersuchung der Freigrafschaften Westfalens ist im Zusammenhang mit der Erforschung der ständischen Verhältnisse des Sachsenspiegels in den letzten Jahren wieder lebhafter in Fluß gekommen. Den Anstoß gab neben den etwas älteren Arbeiten von Fehr und Heck[1]) Eckard Meisters Buch: Ostfälische Gerichtsverfassung

[1]) Ph. Heck, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, 2 Bde. Halle 1900 und 1905 und ältere Arbeiten; H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel (Ber. über d. Verh. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 58), Leipzig 1903.

Digitized by Google

im Mittelalter.[1]) Durch seine Untersuchungen sind die Arbeiten von Philippi und Beyerle angeregt worden, sie setzen sich hauptsächlich mit seinen Ergebnissen auseinander oder suchen sie zu erweitern.[2]) Alles befindet sich hier noch im Fluß, die Untersuchungen sind noch keineswegs abgeschlossen, aber es schimmert aus allen subtilen Einzelerörterungen doch schon eine neue Auffassung der Freigrafschaften hindurch. Ein klares Bild von den Freigrafschaften Westfalens konnte die Forschung noch nie entwerfen[3]), auch nicht auf Grund der eingehenden und stoffreichen Untersuchungen von Th. Lindner, deren Verdienst übrigens keineswegs in Abrede gestellt werden soll.[4]) Aber was wir unter den Freigerichten ursprünglich zu verstehen haben, hat auch er uns nicht einwandfrei erklären können. Man begnügte sich im allgemeinen damit, sie als besonders gut erhaltene Reste der alten karolingischen Gerichtsverfassung, als staatsrechtliche Sonderbildungen hinzustellen[5]), ohne ihr Wesen und ihre Herausbildung den Grafschaften gegenüber präzisieren und erklären zu können. Eckard Meister hat da den Anlaß gegeben, tiefer zu graben, und das Wesen und den rechtlichen Charakter der Freigrafschaften neuerdings zum Gegenstand einzelner Untersuchungen zu machen. Aber eine solche Anregung ist nun nicht nur in den engen Grenzen Westfalens fruchtbar, denn Freigrafschaften gab es ja auch sonst im deutschen Reich, wenn auch nicht so zahlreich und ausgedehnt wie in Westfalen. Doch auch in Hessen, in der Wetterau, kennen wir Freigerichte wohl; unter dem Namen der Vemgerichte haben sie im späteren Mittelalter, namentlich in der Wetterau, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, und

---

[1]) Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, Berlin und Leipzig 1912.

[2]) F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter, M. Inst. österr. Gesch. 35 (1914) S. 209ff.; Konrad Beyerle, Die Pfleghaften, Zs. d. Sav.-St. f. R.G. 35 (1914), Germ. Abt., S. 212—425.

[3]) Eine Zusammenstellung der Ansichten gibt Meister a. a. O. S. 74/75.

[4]) Th. Lindner, Die Veme, Münster 1888.

[5]) H. Brunner, Grundzüge d. deutsch. R.G. I, 6. Auflage, Leipzig 1913, S. 161. 181.

Digitized by Google

wir besitzen reiches urkundliches Material über die Freigrafschaft von Kaichen und die Grafschaft auf dem Bornheimer Berge bei Frankfurt a. M. u. a. Was läge da näher, als auf Grund dieses Materials dem Wesen und dem rechtlichen Charakter der hessischen Freigrafschaften nachzugehen, um hier vielleicht zu einem abschließenden Ergebnis, das auch für die Westfalens von Bedeutung sein könnte, zu kommen?

Anderseits steht jedoch die Neuherausgabe der hessischen Weistümer bevor, und eine Untersuchung der hessischen Freigrafschaften auf Grund des alten Materials liefe Gefahr, durch das Erscheinen einer neuen, zuverlässigen, kritischen Ausgabe ihrer Quellen, der hessischen Weistümer, noch in ihrem Entstehen überholt zu werden und zu veralten, wenn sie nicht die kritische Sichtung des Materials selbst übernehmen wollte, während diese gleichzeitig von anderer berufener Seite aus ebenfalls in Angriff genommen wird. Ehe also die Vorarbeiten gemacht sind, ehe der Boden durch die Herausgabe der hessischen Weistümer für rechtsgeschichtliche Untersuchungen gelockert ist, ist der Zeitpunkt für eine solche Untersuchung der denkbar ungünstigste, so stark auch die Anregung von außen her sein mag. Da nun aber in unserem ganzen Denken, und vornehmlich in aller wissenschaftlichen Arbeit, die Fragestellung meist wichtiger ist als die Lösung der Aufgabe, sei es mir gestattet, heute nur die Frage nach dem Ursprung und dem rechtlichen Charakter der hessischen Freigrafschaften im Zusammenhang mit denen anderer deutscher Gebiete neu aufzurollen. Sichere Ergebnisse werden sich auf diese Weise noch nicht gewinnen lassen. Das wird erst möglich sein, wenn die neue Ausgabe der hessischen Weistümer eine gründliche Neubearbeitung der Frage gestattet. Auch um eine Übertragung der in der westfälischen Verfassungsgeschichte gewonnenen Ergebnisse auf die hessischen Verhältnisse kann es sich nicht handeln, sind doch auch diese Untersuchungen noch nicht zu einem abschließenden Resultate gelangt, im Gegenteil erscheint auf den ersten Blick die Mannigfaltigkeit der Ansichten dort größer als je zuvor; aber eine Erörterung der Probleme, um die es sich handelt,

Digitized by Google

und ein Versuch zur Lösung wird immerhin vielleicht eigener oder fremder späterer Arbeit den Weg bahnen und den Boden zubereiten helfen können.

Daß alle Freigrafschaften in Deutschland nicht voneinander verschiedene, lokale Sonderbildungen ohne inneren Zusammenhang sind — was bei den großen rechtlichen Verschiedenheiten, dem verhältnismäßig geringen Verkehr und der Abgeschlossenheit mancher Gebiete an sich denkbar wäre —, braucht nicht erst eingehend bewiesen zu werden. Denn entgegen aller Territorialität sonstigen Rechtes gilt in allen Freigrafschaften des Reiches das gleiche „westfälische“ Recht, auch in hessischen Urkunden spielt das westfälische Recht, das Recht aller Freigrafschaften und Freigüter, eine besondere Rolle.[1]) Die Darmstädter Hofbibliothek besitzt ein schönes Zeugnis für diese Geltung des westfälischen Rechtes über ganz Deutschland hin. Man stellte im 16. Jahrhundert das in Westfalen geltende Recht der Freigrafschaften nach den bekannten Bestätigungen König Ruprechts und Karls IV. zusammen und zwar für den Gebrauch in dem Freigericht zu Augsburg, wie die Akten und Urkunden des Augsburger Freigerichts beweisen, die man als Beispiele der Anwendung dieses westfälischen Rechtes den Rechtssatzungen anfügte.[2]) In Augsburg richtete man also im Freigericht nach dem gleichen Freigrafenrecht, wie auch sonst im Reich; die Beispiele ließen sich nach Belieben vermehren. Daß man aber dafür die Bezeichnung westfälisches Recht wählte, kann bei der großen Zahl der Freigerichte in Westfalen nicht wundernehmen. Wir dürfen also unbedenklich die Freigrafschaften des Reiches als eine gleichartige Masse mit gleichem Recht betrachten[3]) und haben darum um so mehr Grund, auch für hessische Freigrafschaften die Fragen aufzuwerfen, die in anderen Freigerichten die Forschung beschäftigen.

Als Ausgangspunkt empfiehlt sich jedoch nicht die

---

[1]) Als Beispiel kann die Urkunde Friedrichs III. für Butzbach dienen, Archiv f. hess. Gesch. I S. 427.

[2]) Handschrift 1567 der Großh. Hofbibliothek mit interessanter Miniatur.

[3]) S. Lindner, Veme S. 194 ff., 312 ff. Vgl. auch Brunner a. a. O.

Digitized by Google

Freigrafschaft Westfalens trotz des Reichtums der dortigen Überlieferung. Denn dort haben die Untersuchungen Meisters, Beyerles, Fehrs und Hecks so viel Staub aufgewirbelt, daß der Blick für die Linien der Entwicklung getrübt werden muß. Außerdem machen die Beziehungen der Urkunden zum Sachsenspiegel die Frage dort noch verwickelter, wenn sie auch im letzten Grunde ein bedeutsameres Ergebnis erwarten lassen, als es in anderen Gegenden zu erhoffen ist. Demgegenüber bieten die Schweizer Freigrafschaften den Vorteil, daß wir hier eine Quelle zur Verfügung haben, wie es für die deutsche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte kaum eine bessere gibt, das Habsburgische Urbar, das zudem in einer vorzüglichen Ausgabe von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli vorliegt.[1])

Das Habsburger Urbar verwendet das Wort Freigrafschaft allerdings nur einmal, da wo es im Amt Urseren die Grenze bestimmt, „da dü frye grafschaft von Lags usgat“[2]), aber über die rechtlichen Verhältnisse dieser Freigrafschaft Laax, die das Urbar sonst einfach Grafschaft nennt, und die auch unter dem Namen Grafschaft Oberrätien weiter bekannt ist[3]), sind wir aus einer anderen Stelle des Habsburger Urbars eingehender unterrichtet. Denn die Überschrift über dem letzten Abschnitt des Urbars lautet: Dis sint die nutze und dü reht, dü die herschaft hat an lüten und an gute in der grafschaft ze Lags.[4]) Sehen wir uns nun die Rechte an, die den Habsburgern in dieser Grafschaft zustehen, so ließe sich das Hochgericht auch aus einer gewöhnlichen öffentlichrechtlichen Grafschaft erklären. Was aber weiter angeführt wird, will damit durchaus nicht übereinstimmen: Die Herrschaft hat in dem ganzen genau umgrenzten Gebiet der Grafschaft „twing und ban“ und den Wildbann im Walde.[5]) Twing und Bann aber sind, wie

---

[1]) Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und 15, 1, Basel 1894 und 1899. Dazu Bd. 15, 2, Basel 1904.

[2]) Habsb. Urb. Amt Urseren S 286.

[3]) Die Habsb. Urb. S. 523ff. angegebenen Grenzen beweisen den Zusammenfall. S. S. 522 Anm. 2. Ebenso die unten angegebene Literatur.

[4]) Habsb. Urb. Amt Lags S. 522ff.

[5]) Habsb. Urb. S. 526 und 528.

Digitized by Google

jüngst gerade für das Gebiet des Habsburgischen Urbars Ulrich Stutz nachgewiesen hat[1]), nicht öffentlichen, sondern privaten Ursprungs, beruhen auf privaten Herrschaftsrechten. Damit stimmen aber auch die einzelnen, im folgenden angegebenen Strafbestimmungen der Grafschaft auf das beste überein; denn es heißt dort: „intrinnet aber er und will darnach wider ze hulden komen, so soll er geben 3 ℔ ze buße und darnach des herren hulde erwerben umbe die vrefel".[2]) Huld aber ist das Komplement zu Munt, es handelt sich hier also augenscheinlich nicht um das Verfahren im öffentlichen Gericht, sondern um das herrschaftliche Sühneverfahren, das wir im 13. Jahrhundert allenthalben in Deutschland in der Ausbreitung begriffen nachweisen können.[3]) Ausschlaggebend sind aber die sich hieran anschließenden Bestimmungen[4]), die zeigen, daß die dieser Grafschaft zugehörigen Freien keine Freizügigkeit besaßen, daß die Herrschaft in ihr Eherecht einzugreifen berechtigt war und bei Vererbung und Veräußerung des Gutes ein maß-

---

[1]) Ulrich Stutz, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zs. d. Sav.-St. f. R.G. 25 (1904), Germ. Abt., S. 192—257. Vgl. auch Georg Caro, Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete. Jbb. f. Nat.-Ök. u. Statistik, III. Folge, 24 (1902), S. 601 ff.

[2]) Habsb. Urb. S. 526.

[3]) Über die Sühnegerichtsbarkeit vgl. A. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Jur. Diss. Tübingen 1907, und Hans Hirsch, Die Klosterimmunität, Weimar 1913, S. 180 ff.

[4]) Habsb. Urb. S. 527: Swer och frevellich abe dem gerichte gat, der sol bußen mit 3 ℔ imperial. (Beschränkt die Freizügigkeit, der Erklärung der Anmerkung kann ich nicht zustimmen.) — Swer sin tohter, sin swester oder jemanne, uber die er gewaltig ist us ze gebenne, us git sinem ungenossen, des varnde gut (ist) allesamt der herschaft gevallen, und wird er selber gevangen, so sol er umbe kein gut ledig werden. — Swelch vrier sin erbe einem andern verkoffet, das er niht gebotten hat sinen rehten erben, der sol ez bußen mit einem phunde imperial. — Swelch vrie och sin erbe verkoffet sinen ungnosen, den sol twingen dü herschaft, das er das selbe erbe widerkoffe, und sol die selben vrevel bußen mit 3 ℔ imperial. — Swelch vrie och sin erbe versetzet sinen ungnosen), der oder sin erben suln das selbe gut wider losen oder erloben einem andern vrien ze losenne, und sol geben umbe die vrevel 1 ℔ imperial. Wer die Wetterauer Urkunden kennt, wird an ähnliche Bestimmungen schon hier erinnert werden.

Digitized by Google

gebendes Wort mitzureden hatte, daß also diese „Freien“ keine vollfreien Leute waren, über die dem Grafen nur öffentliche Rechte zugestanden hätten, sondern daß der Graf privatrechtliche Herrschaftsrechte über die Leute und ein Obereigentum (eine Obergewere) an ihrem Grund und Boden hat, daß die Leute der Freigrafschaft also persönlich und ihrem Besitz nach von dem Grafen abhängig sind. Daß aber diese Rechte auf den König zurückgehen, geht aus der Bemerkung dieser Darstellung hervor, daß diese Freigrafschaft Lehen des Reiches ist.[1]) Auch die Steuer, die diese Leute dem Grafen als Vertreter des Königs zahlen[2]), ruht, wie ich an anderer Stelle darzutun hoffe, nicht auf öffentlichem Recht, sondern auf ebenderselben privatrechtlichen Abhängigkeit. Wir kennen nun aber die Geschichte der Grafschaft Laax oder Oberrätien und wissen, daß sie darauf zurückzuführen ist, daß Karl der Große die Churrätier, ebenso wie ihren Bischof, in seine königliche Munt aufnahm und sie dadurch zu königlichen Munt- oder Vogtleuten machte, die dafür zur Anerkennung der königlichen Herrschaft und des königlichen Obereigentums an ihrem Land dem König einen Zins oder eine Steuer zu zahlen hatten: „sicut homines ipsius totius provincie censuales ac liberi debitores sunt“ heißt es von ihnen in einer Urkunde Ottos III. für das Bistum Chur.[3]) Wir haben es also hier mit einer von der allgemeinen öffentlichrechtlichen Grafschaft grundverschiedenen Erscheinung zu tun. Es handelt sich um eine Gemeinschaft von freien Königsleuten, d. h. von Freien, die unter königlicher Munt stehen und auf Land sitzen, dessen Gewere zwar ihnen, dessen Obergewere aber dem Könige zusteht, zu deren Anerkennung sie eine Steuer

[1]) Habsb. Urb. S. 523: Dü selbü grafschaft ist der herschaft lehen von dem riche.

[2]) 1. S. 529: Es git och je dü furstat ein vasnachthun. 2. Die selben vrien .... hat gegeben ze stüre bi dem meisten in einem jare 137 march, bi dem minsten 82 march .... Dazu kommt die Verpflegung des Vogts (S. 529).

[3]) Ulrich Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Festschrift für Karl Zeumer, Weimar 1910, S. 101 ff. Peter Tuor, Die Freien von Laax, Jur. Diss., Freiburg (Schweiz) 1903. Dort auch ältere Literatur (Planta, Kind u. a.).

Digitized by Google

zahlen. Der Graf, der über sie gesetzt ist, hat mit dem Grafen der ordentlichen Grafschaft nur den Namen gemein[1]), er ist Freigraf, d. h. Muntwalt über die Freien der Freigrafschaft im Namen des königlichen Herrschaftsrechtes, er ist also eher mit dem Verwalter königlicher Domänen, als mit dem öffentlichrechtlichen Grafen der allgemeinen Gerichtsverfassung zusammenzustellen.

Nun ist aber diese Freigrafschaft von Laax durchaus keine vereinzelte Erscheinung, keine „staatsrechtliche Sonderbildung"[2]), sondern wir finden in der Nachbarschaft entsprechende königliche Herrschaftskomplexe im Tal Bergell[3]), und für das Freiamt Affoltern läßt deutlicher als das Urbar ein Weistum erkennen, daß wir es hier mit denselben rechtlichen Verhältnissen zu tun haben, vor allem in dem 13. Kapitel, in dem es heißt: Und wellich in dem Fryamt richtet und da inne sitzet jar und tag unversprochen von sinen eigenen herrn, der sol denne dannehin in das fryampt dienen, und sol inn daby ein herr schirmen als ein andren fryen man.[4]) Es leuchtet ohne weiteres ein, daß es sich hier nur um Herrschaftsrechte, nicht aber um öffent-

---

[1]) Wegen der Verwendung des Wortes Graf außerhalb der öffentlichen Grafschaft erinnere ich nur an Bezeichnungen wie Deichgraf, Holzgraf u. a. Man vergleiche auch, wie oft in den Überschriften des Habsb. Urbars unter dem Namen von Grafschaftsrechten auch private Rechte zusammengefaßt werden, S. 370, 415/6. 457, II 156, 220. Vgl. Ducange II unter comitatus (S. 465ff.); Waitz, V.G. VII (Kiel 1876) S. 14ff.; A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, 1879, S. 44. Ein näheres Eingehen darauf würde uns hier zu weit abführen.

[2]) Brunner, Grundzüge S. 160.

[3]) M. G. Dipl. I 209/287 von 960: Otto I. für Chur: .... vallem quoque Pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis, sed et totius inquisitionis census sive in montibus et planis campis et silvis ad ipsam marcham pertinentibus .....

[4]) Habsb. Urb., Das Freiamt zu Affoltern S. 147; Jacob Grimm, Weistümer IV S. 391 von 1282—1415. Außer dem angeführten Kapitel zeigen noch den herrschaftlichen Charakter der Rechte des Freigrafen das Erbrecht des Grafen an den Freigütern, seine weitgehenden Bestimmungen über die Veräußerung dieser Güter und die Gleichstellung mit den unter seiner Munt stehenden Gotteshausleuten. Vgl. auch Fr. v. Wyß, Zs. f. schweiz. Recht 18, 42ff. und Abhandlungen zur Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts, Zürich 1892, S. 188ff.

Digitized by Google

liche Gerichtsrechte handeln kann. In der Benennung wechselt in diesem Weistum Freiamt mit Grafschaft beliebig ab, so daß man sieht, man brauchte beides in gleicher Weise, auf das Wort kommt es also nicht an.[1])

Die schweizerischen Freigrafschaften zeigen also allenthalben eine privatrechtliche Abhängigkeit der Freibauern vom König. Im Gegensatz zur Grafschaft beruhen die Rechte des Freigrafen nicht auf öffentlichem Recht, sondern auf der Vertretung des Königs in seinen Herrschaftsrechten über unter königlicher Munt stehende Leute, die auf einem Grund und Boden sitzen, dessen Obereigentum dem König zusteht. Freilich muß man sich dabei vor Augen halten, daß es fraglich ist, ob das Mittelalter so wie wir zwischen öffentlichem und privatem Recht unterschied, ob wir nicht mit unserer gewohnten Unterscheidung etwas Fremdes in die Gedankenwelt des Mittelalters hineintragen, wie dies neuerdings Rudolf Hübner G. von Below gegenüber betont hat[2]); für unser Denken heute und für unsere Anschauung von der Vergangenheit können wir die Begriffe öffentlich- und privatrechtlich nicht entbehren, die Frage jedoch, ob auch das Mittelalter mit denselben Begriffen arbeitete, müssen wir vorläufig offen lassen, vielleicht, daß gerade die Untersuchung der Freigrafschaften uns auch nach dieser Seite hin weiterhelfen kann.

Nicht so klar wie in den Schweizer Freigrafschaften liegen die Verhältnisse in denen Westfalens, obwohl oder gerade weil über sie viel gegrübelt und geschrieben worden ist. So vieles aber auch an den Ergebnissen Eckard Meisters noch unklar oder unrichtig sein mag und von F. Philippi und K. Beyerle erweitert oder richtiggestellt worden ist, so bleibt doch das Hauptergebnis Meisters bestehen: die Erkenntnis des von der öffentlichen Grafschaft völlig verschiedenen Charakters der Freigrafschaft als eines von der Grafschaft unabhängigen Sondergerichtes für eine bestimmte Gruppe von Freien (S. 32—69. 163—165). Meister

[1]) Grimm, Weistümer IV S. 391.

[2]) Rudolf Hübner, Besprechung von Georg von Below: Der deutsche Staat des Mittelalters I, Leipzig 1914, Zs. d. Sav.-St. f. R.G. 35 (1914), Germ. Abt., S. 484—506.

Digitized by Google

zieht zwar den Schluß nicht, daß die Freigrafschaft nicht auf dem gleichen öffentlichen Recht wie die Grafschaft, sondern auf anderen, privaten Herrschaftsrechten des Königs beruhen müsse; aber er weist doch nach, daß einem Freigericht stets eine von der großen Masse verschiedene Gruppe von Freien, die „Freibauern", unterstehen, die von ihrem Land aus dem Grafen und dem Könige abgabepflichtig sind (S. 49), daß „Freie" hier in prägnantem Sinne gebraucht (S. 54), nur solche Leute bezeichnet, die ihrem Stande nach zwar frei sind, aber auf abgabepflichtigen Gütern besonderer rechtlicher Art (Freigütern) sitzen, und deren Gerichtszugehörigkeit durch dies dingliche Verhältnis zu dem Vorstande des Freigerichts, mag er nun Freigraf oder Schultheiß heißen[1]), bestimmt ist. Es handelt sich also um einen gesonderten Rechtskreis bedingt abhängiger, aber standesrechtlich freier Leute, die Meister und mit ihm Philippi und Beyerle mit den Pfleghaften des Sachsenspiegels gleichsetzt (S. 166—181). Meister selbst zieht allerdings, wie gesagt, den Schluß auf private, durch Herrschaftsrechte bedingte Abhängigkeit nicht, sondern weist eine solche Abhängigkeit H. Fehr gegenüber zurück mit der Begründung, es könne keine solche Vermischung und Durchkreuzung von öffentlichem und privatem Recht stattfinden (S. 166—181), es könne keine private Belastung öffentlichrechtliche Standesunterschiede hervorrufen (S. 178). Darin liegt aber eine petitio principii, da das Verhältnis von öffentlichem und privatem Recht im Mittelalter für uns ja gerade in Frage steht. Eine Widerlegung einer privatrechtlichen Ableitung der Freigrafschaften läßt sich also

[1]) Auf die Frage, wieweit die in den Urkunden genannten Schultheißen Vorsitzende von Freigerichten sind, und wieweit sie dem öffentlichen Gericht angehören, können wir hier nicht näher eingehen. Meister hat sicherlich zu viele Schultheißengerichte, die sich bei näherem Zusehen als Teile der öffentlichen Gerichtsverfassung nachweisen lassen, als Freigerichte angesprochen, wie dies Beyerle mit Recht hervorhebt (212ff.). Anderseits sieht aber Beyerle in jedem Grafen der Quellen den Beamten des öffentlichen Gerichtes, ohne zu untersuchen, ob es sich nicht um einen Freigrafen handelt. Er hat dadurch gerade das Hauptergebnis Meisters, die Scheidung von Grafen- und Freigrafengericht, wieder verwischt und mehr Unklarheit als Klarheit gebracht.

Digitized by Google

liche Gerichtsrechte handeln kann. In der Benennung wechselt in diesem Weistum Freiamt mit Grafschaft beliebig ab, so daß man sieht, man brauchte beides in gleicher Weise, auf das Wort kommt es also nicht an.[1])

Die schweizerischen Freigrafschaften zeigen also allenthalben eine privatrechtliche Abhängigkeit der Freibauern vom König. Im Gegensatz zur Grafschaft beruhen die Rechte des Freigrafen nicht auf öffentlichem Recht, sondern auf der Vertretung des Königs in seinen Herrschaftsrechten über unter königlicher Munt stehende Leute, die auf einem Grund und Boden sitzen, dessen Obereigentum dem König zusteht. Freilich muß man sich dabei vor Augen halten, daß es fraglich ist, ob das Mittelalter so wie wir zwischen öffentlichem und privatem Recht unterschied, ob wir nicht mit unserer gewohnten Unterscheidung etwas Fremdes in die Gedankenwelt des Mittelalters hineintragen, wie dies neuerdings Rudolf Hübner G. von Below gegenüber betont hat[2]); für unser Denken heute und für unsere Anschauung von der Vergangenheit können wir die Begriffe öffentlich- und privatrechtlich nicht entbehren, die Frage jedoch, ob auch das Mittelalter mit denselben Begriffen arbeitete, müssen wir vorläufig offen lassen, vielleicht, daß gerade die Untersuchung der Freigrafschaften uns auch nach dieser Seite hin weiterhelfen kann.

Nicht so klar wie in den Schweizer Freigrafschaften liegen die Verhältnisse in denen Westfalens, obwohl oder gerade weil über sie viel gegrübelt und geschrieben worden ist. So vieles aber auch an den Ergebnissen Eckard Meisters noch unklar oder unrichtig sein mag und von F. Philippi und K. Beyerle erweitert oder richtiggestellt worden ist, so bleibt doch das Hauptergebnis Meisters bestehen: die Erkenntnis des von der öffentlichen Grafschaft völlig verschiedenen Charakters der Freigrafschaft als eines von der Grafschaft unabhängigen Sondergerichtes für eine bestimmte Gruppe von Freien (S. 32—69. 163—165). Meister

[1]) Grimm, Weistümer IV S. 391.

[2]) Rudolf Hübner, Besprechung von Georg von Below: Der deutsche Staat des Mittelalters I, Leipzig 1914, Zs. d. Sav.-St. f. R.G. 35 (1914), Germ. Abt., S. 484—506.

Digitized by Google

zieht zwar den Schluß nicht, daß die Freigrafschaft nicht auf dem gleichen öffentlichen Recht wie die Grafschaft, sondern auf anderen, privaten Herrschaftsrechten des Königs beruhen müsse; aber er weist doch nach, daß einem Freigericht stets eine von der großen Masse verschiedene Gruppe von Freien, die „Freibauern", unterstehen, die von ihrem Land aus dem Grafen und dem Könige abgabepflichtig sind (S. 49), daß „Freie" hier in prägnantem Sinne gebraucht (S. 54), nur solche Leute bezeichnet, die ihrem Stande nach zwar frei sind, aber auf abgabepflichtigen Gütern besonderer rechtlicher Art (Freigütern) sitzen, und deren Gerichtszugehörigkeit durch dies dingliche Verhältnis zu dem Vorstande des Freigerichts, mag er nun Freigraf oder Schultheiß heißen[1]), bestimmt ist. Es handelt sich also um einen gesonderten Rechtskreis bedingt abhängiger, aber standesrechtlich freier Leute, die Meister und mit ihm Philippi und Beyerle mit den Pfleghaften des Sachsenspiegels gleichsetzt (S. 166—181). Meister selbst zieht allerdings, wie gesagt, den Schluß auf private, durch Herrschaftsrechte bedingte Abhängigkeit nicht, sondern weist eine solche Abhängigkeit H. Fehr gegenüber zurück mit der Begründung, es könne keine solche Vermischung und Durchkreuzung von öffentlichem und privatem Recht stattfinden (S. 166—181), es könne keine private Belastung öffentlichrechtliche Standesunterschiede hervorrufen (S. 178). Darin liegt aber eine petitio principii, da das Verhältnis von öffentlichem und privatem Recht im Mittelalter für uns ja gerade in Frage steht. Eine Widerlegung einer privatrechtlichen Ableitung der Freigrafschaften läßt sich also

[1]) Auf die Frage, wieweit die in den Urkunden genannten Schultheißen Vorsitzende von Freigerichten sind, und wieweit sie dem öffentlichen Gericht angehören, können wir hier nicht näher eingehen. Meister hat sicherlich zu viele Schultheißengerichte, die sich bei näherem Zusehen als Teile der öffentlichen Gerichtsverfassung nachweisen lassen, als Freigerichte angesprochen, wie dies Beyerle mit Recht hervorhebt (212 ff.). Anderseits sieht aber Beyerle in jedem Grafen der Quellen den Beamten des öffentlichen Gerichtes, ohne zu untersuchen, ob es sich nicht um einen Freigrafen handelt. Er hat dadurch gerade das Hauptergebnis Meisters, die Scheidung von Grafen- und Freigrafengericht, wieder verwischt und mehr Unklarheit als Klarheit gebracht.

Digitized by Google

auf diesem Wege nicht gewinnen. F. Philippi hat darum (S. 228, 234ff., 246) auch den letzten Schluß aus der Rechtslage der Freibauern, besonders aus dem Heimfallsrecht des Königs oder des Freigrafen an den Freigütern dahin gezogen, daß es sich um Herrschaftsrechte und nicht um öffentliches Recht handelt, daß es „zur Verfügung des Königs stehendes Reichsgut ist, welches der Graf verwaltet, und aus welchem er wohl auch Einkünfte zieht" (S. 235), daß sich „das Eigentum des Königs an allen als Eigen bezeichneten Grundstücken" „ergibt" (S. 235), und daß man „die rechtlichen Beziehungen des Grafen zu den Gütern der Freien oder den Freigütern kaum anders als mit Obereigentum bezeichnen" „kann" (S. 246). Philippis Erklärung dafür aus einem öffentlichrechtlichen Bodenregal unter Heranziehung einer Parallele aus brandenburgischen Militärkolonien kann ich allerdings nicht zustimmen (S. 235ff.). Aber das wichtigste Ergebnis, das Obereigentumsrecht des Königs an den Freigütern, bleibt davon unberührt. Damit stimmen aber die Ergebnisse der Untersuchungen Beyerles über die Standesverhältnisse der Freibauern, der Pfleghaften, wie sie der Sachsenspiegel nennt, auf das beste überein (S. 264ff., 282ff., 418ff.). Er zeigt, daß die Gruppierung der Freien im Sachsenspiegel auf verschiedene Fragestellungen zurückzuführen ist und nicht ein Prinzip für alle Schichtungen maßgebend war, daß aber das ausschlaggebende Moment für die Abschließung der Gruppe der Pfleghaften, d. h. der Freibauern der Freigrafschaften, die Tatsache ihrer Abgabepflicht dem Könige und dessen Vertreter, dem Freigrafen, gegenüber war. Freilich, wenn Beyerle meint, für diese Abgabe den öffentlichrechtlichen Ursprung in einer alten Heersteuer erwiesen zu haben, so kann ich, wie ich an anderer Stelle darzutun hoffe, ihm durchaus nicht zustimmen.

So unklar also auch noch vieles in der Entwicklung der sächsischen Freigrafschaften sein mag, die eine Tatsache geht doch aus allen neueren Untersuchungen hervor, daß wir in den Pfleghaften oder in den Freibauern der Freigrafschaften eine gesonderte Gruppe von Freien zu sehen haben, die durch die Tatsache einer besonderen Abhängig-

Digitized by Google

keit von dem König und seinem Vertreter, dem Freigrafen (oder Schultheißen), wie sie sich vor allem in der Abgabepflicht ihrer Güter ausspricht, aus der Klasse der anderen Freien herausgehoben und zu gesonderten privaten Herrschafts- und Gerichtsbezirken vereinigt sind.[1])

Meister, Beyerle und Philippi sind sich aber nun darin einig, diesen Zustand der privatrechtlich-herrschaftlichen Auffassung der Freigrafschaftsrechte nicht als den ursprünglichen aufzufassen; sie sehen darin ein Zerfallsprodukt alter öffentlicher Rechte, so verschieden sie auch im einzelnen darüber urteilen mögen. Doch fehlt dazu jede Veranlassung. Sobald uns nur die etwas reichlicher werdenden Urkunden einen Einblick in die Verfassungszustände gestatten, lernen wir auch diesen herrschaftlichen Charakter der Freigrafschaften kennen, und ohne zwingende Gründe sind wir nicht berechtigt, ihn nicht für ursprünglich zu halten. In den Quellen findet eine solche Anschauung keine Stütze, unsere Theorien aber vom Wesen des mittelalterlichen Staates und Rechtes dürfen uns nicht dazu verleiten, eine solche Entwicklung zu konstruieren und anderes als das Vorgefundene für ursprünglich zu halten.

So vereinigt sich also alles, was die neueren Untersuchungen der westfälischen Freigrafschaften ergeben haben, in den Grundlinien zu demselben Bilde, das wir von den schweizerischen Freigrafschaften aus den Quellen gewonnen haben: Freie Bauern (Pfleghafte) sitzen auf Grund und Boden, dessen Obereigentum dem König gehört, was sie zu Abgaben an den König oder seinen Vertreter verpflichtet, aber ihren freien Stand nicht beeinträchtigt (Freigüter). Ein Freigraf oder Schultheiß (auch die Bezeichnung Vogt kommt vor) übt im Namen des Königs mit seinem Banne die königlichen Herrschafts- und Gerichtsrechte über diese Leute aus unter teilweiser Loslösung von der öffentlichen Grafschaft.[2])

---

[1]) Die Frage, wieweit die dem Freigericht unterstehenden Leute auch vor dem öffentlichen Gericht dingpflichtig sind, können wir hier, als für unsere Frage unwesentlich, beiseite lassen. Auch bedarf gerade sie noch eingehenderer Untersuchungen, so sehr sie auch schon die neuere Forschung beschäftigt hat.

[2]) Aus anderen Gegenden Deutschlands bietet ein Beispiel aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts die Urkunde Heinrichs II. für Magdeburg,

Digitized by Google

auf diesem Wege nicht gewinnen. F. Philippi hat darum (S. 228, 234ff., 246) auch den letzten Schluß aus der Rechtslage der Freibauern, besonders aus dem Heimfallsrecht des Königs oder des Freigrafen an den Freigütern dahin gezogen, daß es sich um Herrschaftsrechte und nicht um öffentliches Recht handelt, daß es „zur Verfügung des Königs stehendes Reichsgut ist, welches der Graf verwaltet, und aus welchem er wohl auch Einkünfte zieht“ (S. 235), daß sich „das Eigentum des Königs an allen als Eigen bezeichneten Grundstücken“ „ergibt“ (S. 235), und daß man „die rechtlichen Beziehungen des Grafen zu den Gütern der Freien oder den Freigütern kaum anders als mit Obereigentum bezeichnen“ „kann“ (S. 246). Philippis Erklärung dafür aus einem öffentlichrechtlichen Bodenregal unter Heranziehung einer Parallele aus brandenburgischen Militärkolonien kann ich allerdings nicht zustimmen (S. 235ff.). Aber das wichtigste Ergebnis, das Obereigentumsrecht des Königs an den Freigütern, bleibt davon unberührt. Damit stimmen aber die Ergebnisse der Untersuchungen Beyerles über die Standesverhältnisse der Freibauern, der Pfleghaften, wie sie der Sachsenspiegel nennt, auf das beste überein (S. 264ff., 282ff., 418ff.). Er zeigt, daß die Gruppierung der Freien im Sachsenspiegel auf verschiedene Fragestellungen zurückzuführen ist und nicht ein Prinzip für alle Schichtungen maßgebend war, daß aber das ausschlaggebende Moment für die Abschließung der Gruppe der Pfleghaften, d. h. der Freibauern der Freigrafschaften, die Tatsache ihrer Abgabepflicht dem Könige und dessen Vertreter, dem Freigrafen, gegenüber war. Freilich, wenn Beyerle meint, für diese Abgabe den öffentlichrechtlichen Ursprung in einer alten Heersteuer erwiesen zu haben, so kann ich, wie ich an anderer Stelle darzutun hoffe, ihm durchaus nicht zustimmen.

So unklar also auch noch vieles in der Entwicklung der sächsischen Freigrafschaften sein mag, die eine Tatsache geht doch aus allen neueren Untersuchungen hervor, daß wir in den Pfleghaften oder in den Freibauern der Freigrafschaften eine gesonderte Gruppe von Freien zu sehen haben, die durch die Tatsache einer besonderen Abhängig-

Digitized by Google

keit von dem König und seinem Vertreter, dem Freigrafen (oder Schultheißen), wie sie sich vor allem in der Abgabepflicht ihrer Güter ausspricht, aus der Klasse der anderen Freien herausgehoben und zu gesonderten privaten Herrschafts- und Gerichtsbezirken vereinigt sind.[1])

Meister, Beyerle und Philippi sind sich aber nun darin einig, diesen Zustand der privatrechtlich-herrschaftlichen Auffassung der Freigrafschaftsrechte nicht als den ursprünglichen aufzufassen; sie sehen darin ein Zerfallsprodukt alter öffentlicher Rechte, so verschieden sie auch im einzelnen darüber urteilen mögen. Doch fehlt dazu jede Veranlassung. Sobald uns nur die etwas reichlicher werdenden Urkunden einen Einblick in die Verfassungszustände gestatten, lernen wir auch diesen herrschaftlichen Charakter der Freigrafschaften kennen, und ohne zwingende Gründe sind wir nicht berechtigt, ihn nicht für ursprünglich zu halten. In den Quellen findet eine solche Anschauung keine Stütze, unsere Theorien aber vom Wesen des mittelalterlichen Staates und Rechtes dürfen uns nicht dazu verleiten, eine solche Entwicklung zu konstruieren und anderes als das Vorgefundene für ursprünglich zu halten.

So vereinigt sich also alles, was die neueren Untersuchungen der westfälischen Freigrafschaften ergeben haben, in den Grundlinien zu demselben Bilde, das wir von den schweizerischen Freigrafschaften aus den Quellen gewonnen haben: Freie Bauern (Pfleghafte) sitzen auf Grund und Boden, dessen Obereigentum dem König gehört, was sie zu Abgaben an den König oder seinen Vertreter verpflichtet, aber ihren freien Stand nicht beeinträchtigt (Freigüter). Ein Freigraf oder Schultheiß (auch die Bezeichnung Vogt kommt vor) übt im Namen des Königs mit seinem Banne die königlichen Herrschafts- und Gerichtsrechte über diese Leute aus unter teilweiser Loslösung von der öffentlichen Grafschaft.[2])

---

[1]) Die Frage, wieweit die dem Freigericht unterstehenden Leute auch vor dem öffentlichen Gericht dingpflichtig sind, können wir hier, als für unsere Frage unwesentlich, beiseite lassen. Auch bedarf gerade sie noch eingehenderer Untersuchungen, so sehr sie auch schon die neuere Forschung beschäftigt hat.

[2]) Aus anderen Gegenden Deutschlands bietet ein Beispiel aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts die Urkunde Heinrichs II. für Magdeburg,

Digitized by Google

Nun aber ziehen die Wellen dieser Untersuchungen von selbst auch die hessischen Freigrafschaften in ihre Kreise hinein; von selbst drängt sich uns die Frage auf, ob denn nicht auch die hessischen Freigrafschaften in derselben Weise zu erklären sind, die Frage, die ja von Anfang an im Mittelpunkte unseres Interesses stand. Wir wählen als Beispiel zunächst die Freigrafschaft des Bornheimer Berges bei Frankfurt, „des kuneges grashaft zu Burneheimer berge“, da wir über ihre Rechtsverhältnisse in einem Weistum von 1303 eine frühe und reichhaltige Quelle haben. Vielleicht, daß sich an Hand dieser Urkunde entscheiden läßt, ob wir es mit öffentlichen oder mit privaten Rechten des Königs zu tun haben. Ich glaube, selbst ohne die Parallele der anderen deutschen Freigrafschaften fiele die Entscheidung hier nicht schwer. Denn das Weistum selbst redet von „des koneges reht .... iz si an felde, an wazzere unde an weide unde an rehteme gerihte unde an unrehteme dienste unde an unrehter forderunge“; es bestimmt also selbst des Königs Rechte als Eigentums- und Herrschaftsrechte an dem Land und den Leuten. Ansprüche einiger Herren auf Herrschaftsrechte zu Bockenheim waren der Anlaß zur Aufzeichnung des Weistums, sie werden abgewiesen und ihnen die Rechte des Königs in seiner Grafschaft gegenübergestellt; auch des Königs Rechte, die diese Ansprüche ausschlossen, müssen also herrschaftlicher Natur gewesen sein. Hauptsächlich sind es „die dienste fon wazzere und fon weide“, die dem Könige zugesprochen werden, das ist aber die Bann- und Markherrschaft im Gebiete der Grafschaft, die mit öffentlichem Grafschaftsrechte nichts zu tun hat. Das zeigen die Ergänzungen zu dem Weistum,

in der er die Schenkung einer königlichen Freigrafschaft an das Erzbistum bestätigt. M. G. Dipl. III 210/246 von 1009: .... ut liberas familias ad civitates Schideri et Angeri pertinentes nullus comes aut aliqua iudicialis persona inquietare aut suae servituti aliquo modo subigere praesumat, sed cum tanta plenitudine muneris atque tributi serviant archiepiscopo Magadaburgensi supradicto successoribusque eius et his advocatis obediant, qui voluntaria electione eorum eis aliquo modo praeponantur, sicut fecerunt magno imperatori pioque parenti nostro Ottoni et advocatis, quos super eos ipse constituit ....

[1]) Grimm, Weistümer III S. 481 ff. von 1303.

Digitized by Google

die Grimm in den Anmerkungen uns bietet, deutlich; denn sie sagen bestimmter, welche Rechte strittig waren, sie nennen die „herschafft zu Bockenheim .... mit atzunge, mit sturunge, mit bußen von freubel, mit sundirn hirten, mit fastnachthunern", und an einer anderen Stelle fügen sie hinzu: „und daz si in irme hultze nicht me zu schaffen hetten, noch mit dem eckern, umb daz sie gerodit und gerudit hatten dry welde ...." Aber auch das Weistum selbst zeigt, daß es sich um Herrschaftsrechte und nicht um öffentliche Rechte des Königs handeln muß. Denn es setzt fest, wieweit Besitzer von Hofgütern innerhalb der königlichen Grafschaft Herrschaftsrechte auch über Leute außerhalb des engeren Gutsverbandes haben dürfen, ohne mit denen des Königs über die Leute seiner Grafschaft in Konflikt zu kommen (Kap. 1—4). Es redet an anderen Stellen von der Verfügung des Königs über die Schäferei der Grafschaft und der Einsetzung der Gemeindehirten, es trifft Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Grafschaft, über die gemeinsame Aussaat und Ernte, zeigt also den König als Inhaber der landwirtschaftlichen Zwangs- und Bannrechte, wie sie nur auf privatrechtlicher Grundlage ruhen können, es bezeichnet auch selbst das Dienen von Wasser und von Weide als ein „deme konege dienen fon des pluges diele (teyle)" und als „wazzer und weide deme konege ferzinsen". Nehmen wir dazu, daß die Vorsteher der Grafschaft Zinsgrafen heißen, und daß eine herrschaftliche Sühnegerichtsbarkeit auch hier in der Hand des Königs liegt (Kap. 6), so bleibt keine andere Erklärung mehr möglich, als daß es sich hier um herrschaftliche Zwangs- und Bannrechte in der Grafschaft handelt, die ein Obereigentum des Königs an den Gütern der Grafschaft und an der ganzen gemeinen Mark zur Voraussetzung haben, daß also die Grafschaft auf dem Bornheimer Berg mit den schweizerischen und westfälischen Freigrafschaften rechtlich gleichzusetzen ist, daß es sich auch hier um eine Gemeinschaft von Königsbauern auf Königsgut handelt, die aus der öffentlichen Grafschaft zu einem Sondergerichtsbezirk herausgenommen sind. Denn das ist gerade in dem Bornheimer Weistum ausdrücklich festgesetzt, daß die Leute

Digitized by Google

der Grafschaft nur vor das Gericht der Freigrafschaft vorgeladen werden können, daß also die Freigrafschaft von der öffentlichen Grafschaft vollständig losgelöst ist (Kap. 5).

Der Grafschaft vom Bornheimer Berge benachbart ist das Freigericht Kaichen, und alles, was wir von ihm wissen, weist auf eine enge rechtliche Verwandtschaft beider Gebiete hin.[1]) Auch es nennen die Weistümer ein freies Gericht, auch an seiner Spitze steht ein Graf und unter ihm an der Spitze eines jeden Dorfes Dorfgrafen; wie die Bornheimer Grafschaft mit dem Reichsgute zu Frankfurt in einer engen Verbindung von Verfassung und Verwaltung steht, so verbinden enge Bande die Freigrafschaft Kaichen mit der Burg Friedberg, dem Zentrum des Reichsgutes in der Wetterau. Auch in der Grafschaft Kaichen wird eine Abgabe an den Grafen gezahlt als Dienst „von wasser und weide des riches", und beide Gebiete werden unter einem Reichsvogt zu der Reichslandvogtei der Wetterau vereinigt. Alles das weist auf den gleichen Charakter beider Gebiete als privatrechtliche Herrschaftsgebiete des Königs hin. Dazu kommt, daß, wie wir aus den Weistümern über das Wetterauer Wassergericht wissen[2]), Gericht und Dienste „von wazzere", wie wir sie in der Bornheimer Grafschaft zum König zustehend fanden, in der ganzen Wetterau, in der Wetter, der Nidder, der Usa und dem Seemenbach, Eigentum des Königs sind. Wir haben in der Bornheimer Grafschaft dies Recht des Königs aus privaten Herrschaftsrechten erklären zu müssen geglaubt und werden deshalb auch für dies königliche Wassergericht in der Wetterau auf keine andere Grundlage zurückgreifen können. Das Recht des Königs an den schiffbaren Flüssen und Strömen erstreckt sich zwar über das ganze Reich und ist auf ein königliches Regal, also auf öffentliches Recht, aller Wahrscheinlichkeit nach zurückzuführen. Hier aber stehen ganz andere Dinge in Frage, hier ist die Rede von Brücken, Mühlen und

[1]) Grimm, Weistümer III S. 457 ff, 459 f.; Archiv f. Hess. Gesch. u. A. XI S. 210/11; Fr. Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau, Gießen 1857.

[2]) Grimm, Weistümer III S. 463 ff.; Archiv f. Hess. Gesch. u. A. XI S. 224/25.

Digitized by Google

Wehren in unbedeutenden Bächen und Flüßchen und von Fischereirechten. Mühlenbann und Fischereirechte haben aber niemals zu Regalien, sondern immer zu den herrschaftlichen Bannrechten gehört, auch sagen die Quellen ausdrücklich, daß dies kaiserliche Wasserrecht nur in dem „wetteraugischen Bezirk", nicht aber im ganzen Reich seine Gültigkeit haben soll, daß es sich also um ein geschlossenes Gebiet handelt, das in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis von dem König steht. Es scheint also in dem Wetterauischen Wassergericht ein Rest eines alten Rechtszustandes vorzuliegen, in dem nicht nur die Freigrafschaft des Bornheimer Berges und das Freigericht Kaichen, sondern die ganze Wetterau einen geschlossenen königlichen Herrschaftsbezirk bildete, dessen grundherrliche Bannrechte dem König zustanden. Das schließt natürlich nicht aus, daß innerhalb dieses Gebietes andere Personen oder Institute Grundeigentum und Gerechtsame aller Art erwerben können, wie dies in jedem geschlossenen grundherrlichen Bezirk möglich war. Als ursprüngliche Rechtslage wäre dann aber ein Obereigentum des Königs an dem ganzen „wetteraugischen Bezirk" anzunehmen. Doch das kann nur Vermutung bleiben, solange es nicht möglich ist, an der Hand der neuen Ausgabe der hessischen Weistümer das gesamte Material einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Eine gewisse Ergänzung ergibt sich für diese Vermutung daraus, daß sich auch in der Nachbarschaft dieses Gebietes geschlossene Komplexe königlicher Herrschaft unter denselben rechtlichen Bedingungen an diese große Wetterauer Freigrafschaft anschließen. Zunächst schließt sich nach Osten hin das große Gebiet des Büdinger Waldes an.[1]) Seine rechtliche Stellung zum Königtum entspricht genau der der Freigrafschaften, nur daß hier nicht ansässige Bauern mit ihren Steuern, sondern der Wildbann und die Rechte am Wald im Vordergrund stehen, aber auch hier gehört das Obereigentum des ganzen Gebietes mit allen

[1]) Grimm, Weistümer III S. 426ff.; Archiv f. Hess. Gesch. u. A. XI S. 202/3.

Digitized by Google

Bannrechten dem Könige und die darauf angesiedelten Leute bilden eine von der Grafschaftsverfassung losgelöste Gerichtsgemeinde unter einem besonderen königlichen Beamten, dem Forstmeister; auch hier ist der enge Anschluß an einen größeren Bezirk königlichen Gebietes durch die Verbindung mit der Burg Gelnhausen gegeben. Wieweit auch die anderen zahlreichen Markgenossenschaften Oberhessens ursprünglich dem Büdinger Reichswald rechtlich gleichgestellt waren, bedarf noch eingehender Untersuchungen. Sicher aber wissen wir, daß auch in Alten-Haßlau eine völlig gleichartige Freigrafschaft bestand[1]), an die sich das heute noch so genannte „Freigericht" jenseits der Kinzig bei Gelnhausen anschließt. Alles das würde, wenn unsere Vermutung sich als richtig erweisen sollte, mit den Reichsburgen zu Friedberg, Münzenberg und Gelnhausen und den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar ein geschlossenes Gebiet königlicher Sonderherrschaft bilden und so einen gewichtigen Faktor königlicher Macht zu bedeuten haben, besonders da Nierstein, Oppenheim und das „Reich" von Ingelheim sich daran angliederten. Wir werfen heute nur im Anschluß an die Verhältnisse Westfalens und der Schweiz diese Frage auf und versuchen Richtlinien für die noch ausstehende Untersuchung dieser Rechtsverhältnisse zu gewinnen. Wenn es aber gelänge, was wir erschlossen, zu beweisen, müßte das einmal für unsere hessische Geschichte von der allergrößten Wichtigkeit sein; denn es ergäbe sich von hier aus eine Erklärung der mannigfaltigen Sonderbildungen der hessischen Verfassungsgeschichte. Jedoch ein solches Ergebnis wäre auch für die allgemeine Verfassungsgeschichte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn die Frage nach der Ausdehnung des freien und unfreien Standes, des freien Grundbesitzes und der Großgrundherrschaft in der Verfassung des Mittelalters gehört zu den wichtigsten der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Sind aber die Freigrafschaften mit

---

[1]) Grimm, Weistümer III S. 410 von 1354: .... item zu dem ersten wisen wir, daß das gericht zu Alten-Hasselau des heyl. reichsfrey gerichte sey .... An der Spitze steht auch hier ein Zentgraf.

Digitized by Google

ihren zwar freien, aber persönlich und dinglich abhängigen Bauern wirklich so weit verbreitet, wie wir annehmen zu müssen glaubten, so löst sich diese Frage, wenigstens für das Reichsgut, dadurch von selbst, nicht in dem Sinne der alten Schule, die dem freien bäuerlichen Grundbesitz die führende Rolle zuerkannte, aber auch nicht im Sinne jener Richtung, die Großgrundbesitz mit hörigen Kolonen als die maßgebende Wirtschaftsform ansah, sondern auf einem Mittelweg zwischen beiden, wie ihn für die Karolingerzeit kürzlich Alfons Dopsch der Forschung gewiesen hat.[1])

Aber auch für die politische Geschichte des Deutschen Reiches wäre es von großer Wichtigkeit, auf diese Weise nähere Einblicke in die Ausdehnung und die Struktur des Königsgutes zu bekommen, wir hätten dann nicht nur mit dem Großgrundbesitz des Königs und den Reichsstädten als herrschaftlicher Grundlage des Königstums zu rechnen, sondern auch vor allem mit den über ganz Deutschland zerstreuten königlichen Freigrafschaften und dem in ihnen zusammengefaßten Stand königlicher Freibauern.

Heute muß es aus den angegebenen Gründen für die hessischen Verhältnisse bei der Fragestellung bleiben. Aber vielleicht kann auch diese schon einen Schritt auf dem Wege zur Lösung bezeichnen.

---

[1]) Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde., 1912ff.

Digitized by Google

V.

Über die Kieler Stadtbücher des Mittelalters.[1]

Von
Herrn Professor Dr. **Paul Rehme**
in Halle a. d. S.

Das älteste erhaltene Buch[2]) hat den Eingangsvermerk[3]): „Anno domini 1264. tempore talium consulum videlicet ..... [es folgen Personennamen] institutus est iste liber, in quo continetur computatio, ementes predia, facti cives, proscripti, debita et cetera.“[4])[5])

---

[1]) Das Ziel dieser weiteren Vorarbeit zu einem größeren Werk ist das gleiche wie dasjenige meiner „Stadtbuchstudien“ in dieser Zeitschrift Bd. 37 Germ. Abt. S. 1ff; darüber ebenda S. 1f.

[2]) Dasselbe liegt in zwei Ausgaben vor: Das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahre 1289, herausg. von Lucht (1842); Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289, herausg. von P. Hasse (1875). In der erstgenannten Ausgabe sind die Eintragungen in einer von dem Herausgeber aufgestellten systematischen Ordnung (in 10 Rubriken), in der zweitgenannten in der zeitlichen Reihenfolge abgedruckt, in der sie in der Handschrift stehen. In jener ist eine ausführliche, in dieser nur eine kurze Einleitung vorangeschickt. — Das Buch erwähnen Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters (Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860) S. 24; Aubert, Grundbegernes historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland (Kristiania 1892) S. 89 (in deutscher Übersetzung von Doublier in dieser Zeitschrift Bd. 14 Germ. Abth. S. 48); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. (1907) S. 721 Anm. 15.

[3]) bei Lucht a. O. S. 1 (dazu aber unten Anm. 4); bei Hasse a. O. S. 1. Dazu unten Anm. 5.

[4]) Bei Lucht a. O. heißt es: „...... liber, in quo continentur computationes, ementes predia, focos, cives proscripti, debita et cetera.“ Hasse a. O. dürfte richtig gelesen haben, da der Ausdruck focus, soviel ich sehe, in den Eintragungen nie vorkommt, in diesen die Gebäude vielmehr domus, taberna, horreum genannt werden — auch in den Amtsbüchern anderer Städte ist mir „focus“ nie begegnet, und da der Ächtung nicht nur Bürger unterlagen.

[5]) Lucht a. O. und Hasse a. O. wollen in den Eingang noch den folgenden Satz aufnehmen — offenbar, weil er in der Handschrift

Digitized by Google

Hiernach war das Buch, das bis 1289 reicht[1]), offenbar als allgemeines Stadtbuch gedacht. Sein tatsächlicher Inhalt[2]) entspricht jedoch nicht durchaus jenem Plane. Eingetragen sind überwiegend Rechtsgeschäfte Privater der mannigfachsten Arten[3]), unter denen solche über Liegenschaften (und zwar namentlich Verkäufe nebst Auflassung und auffallend viele Verpfändungen) den weitesten Raum einnehmen[4]), auch Geschäfte des Stadtherrn[5]), der Kirchen, des Klosters und des Hospitals[6]), ferner Akte der städtischen Verwaltung (besonders finanzielle Rechtsgeschäfte des Rates und Verfügungen desselben in Bausachen)[7]), einige wenige Urfehden und Totschlagssühnen[8]), ein paar Verfes-

---

von den mitgeteilten Worten äußerlich nicht getrennt ist: „In vigilia purgationis consules cum Nicolao de Stadiis omnino composuerunt", und Lucht a. O. S. V will diesen Satz auf die Anlegung des Buches beziehen: seit Mariae Reinigung 1264 habe der Rat mit dem Syndikus oder Schreiber Nicolaus in den Ratssitzungen die Aufzeichnungen in das neue Buch eingetragen. Es wäre höchst sonderbar, wenn der Ausdruck componere so zu verstehen wäre, und es ist dies auch sicherlich nicht der Fall. Da die unmittelbar folgende Aufzeichnung (bei Hasse a. O. Nr. 1): „Friso auriga cum suis privignis composuit exceptis tribus marcis . . . . ." denselben Ausdruck in einem anderen, und zwar dem gewöhnlichen Sinn enthält, da ferner in dem Buche die Eintragungen, wie Lucht a. O. bemerkt, sehr häufig nicht in einer neuen Zeile anfangen, hat man jenen Satz nicht als Schluß des Eingangsvermerkes, sondern als die erste eigentliche Eintragung anzusehen, die ihrem Inhalte nach mit der Anlegung des Buches nichts zu tun hat, in der vielmehr ein zwischen Nicolaus und dem Rate stattgehabter rechtlicher Vorgang seine Beurkundung finden sollte.

[1]) Lucht a. O. S. III; Hasse a. O. S. V; Chr. Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch (unten S. 168 Anm. 6) S. IX. Die vorletzte Eintragung (bei Hasse a. O. Nr. 949) nennt im Datum das Jahr 1289; die letzte (ebenda Nr. 950) ist undatiert.

[2]) Über diesen ungenau Lucht a. O. S. IV, X und Reuter a. O. S. IXf. Hasse äußert sich in seiner Ausgabe (oben S. 164 Anm. 2) nicht über den Inhalt.

[3]) bei Lucht a. O. Rubriken V—IX.

[4]) Dies betont auch Lucht a. O. S. IV.

[5]) bei Lucht a. O. Rubrik III.

[6]) a. O. Rubrik IV.

[7]) a. O. Rubriken I—III.

[8]) bei Lucht a. O. Rubrik I Nr. 12, 19; II Nr. 1, 3, 4, 6; bei Hasse a. O. Nr. 51, 206, 366, 717, 764, 846 (auch in der letzten Eintragung

Digitized by Google

tungen[1]), ein Schiedsspruch des Rates[2]), eine Willkür[3]) und eine Lübecker Rechtsmitteilung.[4]) Städtische Rechnungen und Aufzeichnungen über Bürgeraufnahmen, auf die der Eingangsvermerk[5]) ausdrücklich hinweist, fehlen gänzlich.

Das Buch, dessen Name nicht überliefert ist[6]), ist ein Ratsbuch[6]), wie sich schon aus seinem Inhalt entnehmen läßt, aber auch aus sehr zahlreichen Eintragungen hervorgeht. In solchen wird nämlich nicht nur häufig gesagt, das Rechtsgeschäft sei „coram consulibus" (manchmal: „presentibus consulibus", „in presentia consulum") vorgenommen worden[7]), sondern es heißt auch oft am Schlusse von Beurkundungen von Rechtsgeschäften: „Istud factum (oder: Istud, oder: Hoc) constat consulibus" (oder einfach: „Constat consulibus")[8]); ferner treten die Ratmannen bisweilen

---

handelt es sich wohl um eine Sühne, wie sich aus der genaueren Fassung in einigen anderen dieser Eintragungen ergeben dürfte).

[1]) bei Lucht a. O. Rubrik I Nr. 3, 5; bei Hasse a. O. Nr. 461, 487. Lucht a. O. S. XVI meint unter Verweisung auf diese beiden Eintragungen, der Rat habe ein „Verzeichniß über die Verfesteten" geführt; das kann man auf Grund der beiden Fälle unmöglich gelten lassen.

[2]) bei Lucht a. O. Rubrik I Nr. 4; bei Hasse a. O. Nr. 469. Lucht a. O. S. XVI behauptet, das Buch enthalte „richterliche Entscheidungen nur in geringerer Zahl"; er hat dabei wohl einige der oben S. 165 Anm. 8 angeführten Eintragungen im Auge, die erkennen lassen, daß in Sachen der Sühne von Totschlägen Verhandlungen vor dem Rate stattgefunden hatten.

[3]) bei Hasse a. O. Nr. 793. Reuter a. O. sagt, es seien „Ratswillküren" eingetragen; vielleicht erblickt er in den gedachten Ratsverfügungen (oben S. 165 Anm. 7) Willküren.

[4]) bei Lucht a. O. Rubrik X; bei Hasse a. O. Nr. 165.

[5]) oben S. 164.

[6]) So auch Lucht a. O. S. IV.

[7]) So sehr häufig, in den späteren Jahren meist, wenn es sich um Auflassungen handelt; anderweitige Fälle: bei Hasse a. O. Nr. 208, 366, 511, 717, 746, 749, 771, 834, 839, 918. — Statt „coram consulibus" findet sich öfter bei der Beurkundung von Auflassungen: „coram nobis"; so a. O. Nr. 218, 341, 348, 505 (dazu Nr. 504), 594 (dazu Nr. 595).

[8]) So namentlich häufig (aber nicht immer), wenn es sich um die Verpfändung von Liegenschaften handelt: a. O. Nr. 233, 482, 515, 518, 584, 588, 599, 614, 616, 617, 633, 672, 684, 689, 696, 707, 713, 718, 719, 732, 763, 777, 845, 869, 895, 897, 909, 912, 914, 932, 938, 946. Andere Fälle: a. O. Nr. 302, 304, 499, 517, 520, 521, 544, 558, 565, 634, 635, 636, 645, 646, 715, 734, 792, 830, 852, 865, 874, 918.

Digitized by Google

redend auf: „Nos consules vendidimus[1]) (impignoravimus[2]), contulimus[3]), concessimus[4])) .....“, und ganz besonders bezeichnend sind folgende Wendungen: „Hoc consules in Kyil ..... verum esse protestantur“[5]), „Nos consules protestamur, quod .....“[6]), „Ordinacionem ..... describimus sub hac forma .....“[7]), „sententiamus“[8]) (womit nur die Ratmannen gemeint sein können). Demgegenüber fällt der einzige Fall[9]), in dem des „judicium“ Erwähnung geschieht, nicht ins Gewicht, um so weniger, als in demselben gesagt wird, der beurkundete Akt sei „coram judicio et consulibus“ erfolgt. Ob das Buch ein Protokollbuch oder ein Reinschriftbuch ist, muß dahingestellt bleiben.[10]) Die frühe Zeit seiner Anlegung und sein bunter Inhalt machen wahrscheinlich, daß es das erste Amtsbuch ist, das man in Kiel führte.[11])

Der Band, der sich unmittelbar an das Buch anschloß, ist verschollen[12]); jedoch finden sich in einem handschriftlichen Werke aus dem letzten Viertel des 17. oder dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts[13]) einige Auszüge aus dem-

---

1) a. O. Nr. 130, 131. 2) a. O. Nr. 294. 3) a. O. Nr. 132.
4) a. O. Nr. 92, 277. 5) a. O. Nr. 204. 6) a. O. Nr. 134.
7) a. O. Nr. 144. 8) a. O. Nr. 51.
9) a. O. Nr. 846 (dazu oben S. 165 Anm. 8).

10) Lucht a. O. S. IV bezeichnet das Buch als „amtliches Protokoll“, ohne dies irgendwie zu begründen; die Tatsache, daß vielen Stadtbüchern in den Verhandlungen gemachte Aufzeichnungen zu Grunde liegen, war ihm, der gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb, wohl überhaupt unbekannt.

11) Auch Lucht a. O. S. V und Reuter a. O. S. IX halten dieses für wahrscheinlich; freilich berufen sie sich auf den oben S. 164 mitgeteilten Eingangsvermerk, indem hier von der 1264 erfolgten Einrichtung des Buches die Rede sei und dessen Inhalt angegeben werde. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich solche Eingangsvermerke häufig auch in Stadtbüchern finden, welche die Fortsetzung einer mehr oder minder langen Reihe von Bänden bilden.

12) Lucht a. O. S. IX. Reuter a. O. S. VII und Gundlach in der unten S. 185 Anm. 6 anzuführenden Veröffentlichung S. VIIf. führen ihn gleichfalls nicht auf.

13) Kieler Kronik des Bürgermeisters Bremer, der dieses Amt von 1688 bis 1720 innehatte; Lucht a. O. S. IV, VII, IX; Reuter a. O. S. VIII, X.

Digitized by Google

tungen[1]), ein Schiedsspruch des Rates[2]), eine Willkür[3]) und eine Lübecker Rechtsmitteilung.[4]) Städtische Rechnungen und Aufzeichnungen über Bürgeraufnahmen, auf die der Eingangsvermerk[5]) ausdrücklich hinweist, fehlen gänzlich.

Das Buch, dessen Name nicht überliefert ist[6]), ist ein Ratsbuch[6]), wie sich schon aus seinem Inhalt entnehmen läßt, aber auch aus sehr zahlreichen Eintragungen hervorgeht. In solchen wird nämlich nicht nur häufig gesagt, das Rechtsgeschäft sei „coram consulibus" (manchmal: „presentibus consulibus", „in presentia consulum") vorgenommen worden[7]), sondern es heißt auch oft am Schlusse von Beurkundungen von Rechtsgeschäften: „Istud factum (oder: Istud, oder: Hoc) constat consulibus" (oder einfach: „Constat consulibus")[8]); ferner treten die Ratmannen bisweilen

---

handelt es sich wohl um eine Sühne, wie sich aus der genaueren Fassung in einigen anderen dieser Eintragungen ergeben dürfte).

[1]) bei Lucht a. O. Rubrik I Nr. 3, 5; bei Hasse a. O. Nr. 461, 487. Lucht a. O. S. XVI meint unter Verweisung auf diese beiden Eintragungen, der Rat habe ein „Verzeichniß über die Verfesteten" geführt; das kann man auf Grund der beiden Fälle unmöglich gelten lassen.

[2]) bei Lucht a. O. Rubrik I Nr. 4; bei Hasse a. O. Nr. 469. Lucht a. O. S. XVI behauptet, das Buch enthalte „richterliche Entscheidungen nur in geringerer Zahl"; er hat dabei wohl einige der oben S. 165 Anm. 8 angeführten Eintragungen im Auge, die erkennen lassen, daß in Sachen der Sühne von Totschlägen Verhandlungen vor dem Rate stattgefunden hatten.

[3]) bei Hasse a. O. Nr. 793. Reuter a. O. sagt, es seien „Ratswillküren" eingetragen; vielleicht erblickt er in den gedachten Ratsverfügungen (oben S. 165 Anm. 7) Willküren.

[4]) bei Lucht a. O. Rubrik X; bei Hasse a. O. Nr. 165.

[5]) oben S. 164.

[6]) So auch Lucht a. O. S. IV.

[7]) So sehr häufig, in den späteren Jahren meist, wenn es sich um Auflassungen handelt; anderweitige Fälle: bei Hasse a. O. Nr. 208, 366, 511, 717, 746, 749, 771, 834, 839, 918. — Statt „coram consulibus" findet sich öfter bei der Beurkundung von Auflassungen: „coram nobis"; so a. O. Nr. 218, 341, 348, 505 (dazu Nr. 504), 594 (dazu Nr. 595).

[8]) So namentlich häufig (aber nicht immer), wenn es sich um die Verpfändung von Liegenschaften handelt: a. O. Nr. 233, 482, 515, 518, 584, 588, 599, 614, 616, 617, 633, 672, 684, 689, 696, 707, 713, 718, 719, 732, 763, 777, 845, 869, 895, 897, 909, 912, 914, 932, 938, 946. Andere Fälle: a. O. Nr. 302, 304, 499, 517, 520, 521, 544, 558, 565, 634, 635, 636, 645, 646, 715, 734, 792, 830, 852, 865, 874, 918.

Digitized by Google

redend auf: „Nos consules vendidimus[1]) (impignoravimus[2]), contulimus[3]), concessimus[4])) . . . . .", und ganz besonders bezeichnend sind folgende Wendungen: „Hoc consules in Kyil . . . . . verum esse protestantur"[5]), „Nos consules protestamur, quod . . . . ."[6]), „Ordinacionem . . . . . describimus sub hac forma . . . . ."[7]), „sententiamus"[8]) (womit nur die Ratmannen gemeint sein können). Demgegenüber fällt der einzige Fall[9]), in dem des „judicium" Erwähnung geschieht, nicht ins Gewicht, um so weniger, als in demselben gesagt wird, der beurkundete Akt sei „coram judicio et consulibus" erfolgt. Ob das Buch ein Protokollbuch oder ein Reinschriftbuch ist, muß dahingestellt bleiben.[10]) Die frühe Zeit seiner Anlegung und sein bunter Inhalt machen wahrscheinlich, daß es das erste Amtsbuch ist, das man in Kiel führte.[11])

Der Band, der sich unmittelbar an das Buch anschloß, ist verschollen[12]); jedoch finden sich in einem handschriftlichen Werke aus dem letzten Viertel des 17. oder dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts[13]) einige Auszüge aus dem-

---

[1]) a. O. Nr. 130, 131. [2]) a. O. Nr. 294. [3]) a. O. Nr. 132. [4]) a. O. Nr. 92, 277. [5]) a. O. Nr. 204. [6]) a. O. Nr. 134. [7]) a. O. Nr. 144. [8]) a. O. Nr. 51.

[9]) a. O. Nr. 846 (dazu oben S. 165 Anm. 8).

[10]) Lucht a. O. S. IV bezeichnet das Buch als „amtliches Protokoll", ohne dies irgendwie zu begründen; die Tatsache, daß vielen Stadtbüchern in den Verhandlungen gemachte Aufzeichnungen zu Grunde liegen, war ihm, der gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb, wohl überhaupt unbekannt.

[11]) Auch Lucht a. O. S. V und Reuter a. O. S. IX halten dieses für wahrscheinlich; freilich berufen sie sich auf den oben S. 164 mitgeteilten Eingangsvermerk, indem hier von der 1264 erfolgten Einrichtung des Buches die Rede sei und dessen Inhalt angegeben werde. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich solche Eingangsvermerke häufig auch in Stadtbüchern finden, welche die Fortsetzung einer mehr oder minder langen Reihe von Bänden bilden.

[12]) Lucht a. O. S. IX. Reuter a. O. S. VII und Gundlach in der unten S. 185 Anm. 6 anzuführenden Veröffentlichung S. VIIf. führen ihn gleichfalls nicht auf.

[13]) Kieler Kronik des Bürgermeisters Bremer, der dieses Amt von 1688 bis 1720 innehatte; Lucht a. O. S. IV, VII, IX; Reuter a. O. S. VIII, X.

Digitized by Google

selben[1]), und diese zeigen, daß es den gleichen Karakter wie das 1264 angelegte Buch hatte[2]) und den Namen „civitatis liber“[3]) führte.[4]) Wie weit sich der Band zeitlich erstreckte, läßt sich nicht sagen.[5])

Ein schon 1300 in Gebrauch genommenes Buch[6]), geführt bis 1487[7]), ist erhalten. Seine bei weitem meisten Eintragungen betreffen[8]) Grundrentengeschäfte und Grundverpfändungen Privater.[9]) Daneben erscheinen als selbständige Eintragungsgegenstände verschiedenartige anderweitige Geschäfte[10]), als da sind Schuldverträge[11]), Abschichtungen[12]), Verfügungen von Todes wegen[13]), Erbauseinander-

---

[1]) Mitgeteilt bei Lucht a. O. S. 69f.; auch bei Reuter, Erbebuch (unten S. 173 Anm. 8) S. IVff. Anm. 14.

[2]) Unklar Reuter, Rentebuch (unten Anm. 6) S. X in Verbindung mit S. VIII.

[3]) Er findet sich in einer Eintragung von 1290; bei Lucht a. O. S. 69 Nr. 4. [4]) Dazu auch unten S. 199.

[5]) Reuter, Rentebuch S. X und Erbebuch S. IV sowie Gundlach a. O. S. VII nehmen ohne weiteres an: bis 1300, offenbar weil das nächste erhaltene Buch, von dem sogleich die Rede sein wird, mit diesem Jahre beginnt. — Dazu unten S. 195.

[6]) Dasselbe ist herausgegeben von Chr. Reuter: Das älteste Kieler Rentebuch 1300—1487 (1893). Die vorangeschickte ausführliche Einleitung war bereits veröffentlicht worden in den Mittheilungen der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte Heft 9 (1891). Dazu Rehme in dem Juristischen Litteraturblatt Jg. 5 S. 68f. Das Buch erwähnen Homeyer a. O.; Aubert a. O. S. 48 (S. 89f.); Schröder a. O. — Die Anlegungszeit ergibt sich aus dem Eingangsvermerk: „Anno domini 1300. sequenti die Viti inpositus iste liber“ (bei Reuter a. O. S. 5), dem eine Reihe undatierter Eintragungen und sodann datierte aus dem Jahre 1301 folgen (bei Reuter a. O. Nr. 1—12, 13ff.).

[7]) Die letzten Eintragungen (bei Reuter a. O. Nr. 2185ff.) stehen unter der Angabe dieses Jahres.

[8]) Über den Inhalt — nicht immer genau — Reuter a. O. S. XIXff., XXVIff.; auch Rehme a. O.

[9]) Dies betont auch Reuter a. O. S. XIXf.

[10]) Die Ausführungen Reuters a. O. S. XIXff., XXVIff. geben kein klares Bild des Buches. Es werden dabei auch Nebenbestimmungen behandelt, die in Eintragungen über Grundrentengeschäfte und Grundverpfändungen aufgenommen sind. Hier — bei Feststellung des Karakters des Buches — kommt es einzig und allein auf den eigentlichen Gegenstand der Eintragungen an.

[11]) Dazu unten S. 196f. [12]) So bei Reuter a. O. I Nr. 61, 232.

[13]) So a. O. I Nr. 2, 3, 4, 55, 351, 488, 489, 1041, 1588, 1589.

Digitized by Google

setzungen[1]), Veräußerungen von Grundstücken[2]); diese Aufzeichnungen begegnen aber nur in geringer Zahl — häufiger lediglich in den ersten Jahren der Führung des Buches, später nur noch dann und wann.[3]) Ganz vereinzelt stehen da eine Aufzeichnung über das Vermögen der Heilige-Geistkirche[4]), über das vom Rate beschlagnahmte Vermögen eines hingerichteten Seeräubers[5]) und eine Ratswillkür.[6]) Hiernach war offenbar die eigentliche Bestimmung des Buches, zur Beurkundung von Grundrentengeschäften und Grundverpfändungen zu dienen, und sind andere Gegenstände nur ausnahmsweise in dasselbe gelangt — vielleicht abgesehen von dem Anfange des 14. Jahrhunderts, ein Punkt, auf den später[7]) zurückzukommen ist.[8])

Auffallend ist das zahlenmäßige Verhältnis der gebuchten Rentengeschäfte und Verpfändungen zueinander.[9]) Es mag dahingestellt bleiben, ob die Fassung der Eintragungen stets genau ist, indem wirklich immer, wenn von dem Verpfänden die Rede ist, eine Verpfändung und nicht viel-

---

[1]) So a. O. I Nr. 422, 486, 1526, 1600, 1623.

[2]) Reuter a. O. S. XXVI Anm. 2 zählt solche Fälle auf. Dazu auch die Eintragungen bei Reuter a. O. I Nr. 117, 1360.

[3]) Zur Veranschaulichung möge folgende Übersicht dienen, in der für eine Reihe von Jahren zuerst die Zahl der gesamten Eintragungen des Jahres angegeben wird, sodann in Klammern die Zahl derjenigen Eintragungen, welche nicht Grundrenten oder Grundverpfändungen betreffen. 1300: 12 (9). 1301: 29 (12). 1302: 26 (6). 1303: 12 (0). 1304: 23 (3). 1305: 20 (3). 1306—1308: 52 (3). 1314: 32 (1). 1321: 15 (3). 1351: 37 (1). 1354: 11 (2). 1371—1374: 65 (0). 1391: 10 (1). 1411—1430: 139 (7). — Diese sehr beachtliche Erscheinung ist Reuter völlig entgangen.

[4]) bei Reuter a. O. I Nr. 656; unrichtig Reuter a. O. S. XX Anm. 4.

[5]) bei Reuter a. O. I Nr. 441.

[6]) a. O. I Nr. 492. [7]) unten S. 193ff.

[8]) Dann und wann, keineswegs regelmäßig, werden die Eintragungen, die nicht Grundrenten oder Grundverpfändungen betreffen, eingeleitet durch „Notandum, quod“, „Nota, quod“, „Sciendum quod“; so bei Reuter a. O. I Nr. 460, 1526, 1552, 1600. Auch ist ihnen manchmal hinzugefügt: „Constat consulibus“; so a. O. I Nr. 92, 100. Dazu oben S. 166 und unten S. 174.

[9]) Darüber sehr ungenau Reuter a. O. S. XLIIIff.

Digitized by Google

mehr die Bestellung einer Rente vorlag[1]) — in vielen Fällen handelte es sich sicher um eine Verpfändung; nur auf das Folgende sei hingewiesen. Während lange Zeit hindurch die Eintragungen erheblich zahlreicher sind, in denen von dem „impignorare hereditatem pro x marcis" die Rede ist, als diejenigen, in welchen von dem „vendere et resignare (oder habere) in (oder: de) hereditate x marcas reddituum" gesprochen wird[2]) — in manchen Jahren ist keine einzige Eintragung der zweiten Art gemacht worden[3]), gewinnen plötzlich im Jahre 1419 die Eintragungen der zweiten Art das Übergewicht[4]), und schon vom Jahre 1422 an erscheinen diejenigen der ersten Art als Seltenheit, indem sie in den meisten Jahren gar nicht, in den anderen nur ein- bis zwei-, höchstens dreimal vorkommen; mit dem Jahre 1468 verschwinden sie gänzlich.[5]) Ohne Zweifel lag stets, wenn die Fassung ist: „vendere et resignare (habere) in (de) hereditate x marcas reddituum", ein Rentengeschäft und keine Verpfändung vor. Das Buch entwickelte sich also im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einem reinen Rentebuche.[6])

Der Name des Buches läßt sich für die ältere Zeit nicht feststellen.[7]) Für die Zeit seit dem zweiten Jahrzehnte des

[1]) Die Frage bedarf der näheren Untersuchung, für die hier kein Raum ist.

[2]) Dies betont auch Reuter a. O. S. XLV, der aber ohne weiteres annimmt, daß es sich in den Eintragungen der ersten Art stets um Satzung handelt.

[3]) z. B. in den Jahren 1400 (bei Reuter a. O. I Nr. 1442ff.), 1410 (a. O. I Nr. 1491ff.), 1417 (a. O. I Nr. 1531ff.).

[4]) Unter diesem Jahre finden wir 5 Eintragungen der ersten, 11 der zweiten Art (a. O. I Nr. 1543ff.), in dem vorhergehenden Jahre 1 Eintragung der ersten, 2 der zweiten Art (a. O. I Nr. 1540ff.).

[5]) Vom Jahre 1422 an finden sich nur noch folgende Eintragungen der ersten Art in dem Buche (die Jahreszahlen füge ich in Klammern bei): bei Reuter a. O. I Nr. 1580 und 1583 (1422), 1595 (1423), 1611 (1426), 1624 (1430), 1634 (1431), 1764 und 1768f. (1448), 1792f. (1452), 1830 (1457), 1926 (1467). — Hiernach ist die Behauptung Reuters a. O. S. XLV, daß sich seit dem Jahre 1422 keine einzige Eintragung der ersten Art (Pfandposten) mehr finde, unrichtig (a. O. S. XX wird statt 1422 „1452" gesagt — offenbar ein Schreib- oder Druckfehler).

[6]) Dazu unten S. 197f.

[7]) So auch Reuter a. O. S. X.

Digitized by Google

15. Jahrhunderts ist in hunderten von Eintragungen eines anderen, nachher zu besprechenden Buches[1]) der Name „liber impignoracionis"[2]), „pandbok"[3]) bezeugt (vereinzelt findet sich die Fassung „liber impignoracionum"[4]) oder „liber pignoralis"[5])), und zwar bis zum Jahre 1487[6]), in dem das Buch abgeschlossen wurde.[7]) Zutreffend ist nach dem vorhin[8]) über den Inhalt des Buches Gesagten die Bezeichnung als Pfandbuch nicht; denn bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts war das Buch ein Pfand- und Rentebuch, alsdann ein Rentebuch — mit dem jetzt richtigen Namen „liber redditus", „liber reddituum" wurde es nunmehr sonderbarer Weise nur dann und wann belegt.[9])[10]) Die in der heutigen Literatur gebräuchliche Bezeichnung des ganzen Buches als Rentebuch[11]) entbehrt der Berechtigung.[12]) Das

---

1) des 1411 beginnenden Erbebuches (unten S. 173ff.), das von Reuter in dem unten S. 173 Anm. 8 anzuführenden Werke veröffentlicht ist.

2) in der oben Anm. 1 gedachten Veröffentlichung von Nr. 224 an auf fast allen Seiten (über die in der Veröffentlichung von Nr. 634 an angewendete Kürzung am Schlusse der Eintragungen Reuter a. O. S. LXI).

3) bei Reuter a. O. Nr. 194, 892, 960 und von Nr. 1101 an auf fast allen Seiten (über die in der Veröffentlichung von Nr. 1101 an angewendete Kürzung am Schlusse der Eintragungen Reuter a. O. S. LXIII).

4) bei Reuter a. O. Nr. 1045 sowie in einer Eintragung in dem unten S. 179ff. zu erwähnenden Hopfengartenbuche bei Reuter, Rentebuch (oben S. 168 Anm. 6) III Nr. 51.

5) in der oben Anm. 1 gedachten Veröffentlichung Nr. 385, 851.

6) a. O. Nr. 1355, 1359—1361, 1363—1367 (über die Kürzung oben Anm. 3).

7) oben S. 168.

8) S. 168ff.

9) in der oben Anm. 1 gedachten Veröffentlichung Nr. 356 (Zusatz vom Jahre 1441), 1113 (vom Jahre 1472).

10) Über die aus dem Erbebuche nachweisbaren Namen nicht genau Reuter, Rentebuch S. XI und ebenda Anm. 2.

11) So Reuter a. O. in der Einleitung passim (abgesehen von dem Titel dieser Veröffentlichung); Gundlach a. O. S. VII.

12) Die Unrichtigkeit der in späterer Zeit auf den Umschlag geschriebenen Bezeichnung „denkbock" (Reuter a. O. S. X) ergibt sich schon daraus, daß ein — unten S. 186ff. zu erwähnendes — Buch 1490 seinen Anfang nimmt, das zweifellos den Namen „denkelbok" hatte, aber wegen seines andersgearteten Karakters nicht die Fortsetzung des

Digitized by Google

Buch ist ein Ratsbuch[1]): in den Eintragungen heißt es sehr häufig, das Geschäft sei abgeschlossen worden „coram consulibus“[2]) oder, was offenbar denselben Sinn hat, „coram nobis“.[3])

Der das Buch fortsetzende Band[4]) reicht von 1487 bis 1586.[5]) Er enthält[6]) bis auf ein paar Ausnahmen[7]) lediglich Eintragungen über Grundrentengeschäfte Privater. Trotzdem ward aber während der ganzen Zeit seiner Führung der alte Name „pandbok“ beibehalten, wie dessen ungemein häufiges Vorkommen in einem anderen Stadtbuche zeigt, demselben, das schon vorhin[8]) bei Feststellung der Namen des älteren Buches herangezogen wurde[9]); gelegentlich liest man: „der sthat panthbok“.[10]) Nur vereinzelt finden sich in jenem Stadtbuche die Namen „renthebok“[11]), „renthe-

1487 abschließenden Pfand- und Rentebuches sein kann (dessen Fortsetzung liegt in einem sogleich zu erwähnenden anderen Bande vor). Jene Bezeichnung kann demnach auch nicht die einstmals übliche gewesen sein (anders noch — ohne Kenntnis von dem Vorhandensein des Denkelbuches — Rehme a. O.).

[1]) So wohl auch Reuter a. O. S. VI.

[2]) z. B. bei Reuter a. O. I Nr. 1, 18, 75, 491.

[3]) z. B. a. O. I Nr. 489, 1623.

[4]) Er ist herausgegeben von Moritz Stern: Das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586) (Mitteilungen der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte Heft 21, 1904); dazu Rehme in der Deutschen Literaturzeitung Jg. 1905 Sp. 558f. Das Buch erwähnt Schröder a. O.

[5]) Die ersten Eintragungen stammen aus dem Jahre 1487, die letzte aus dem Jahre 1586 (bei Stern a. O. Nr. 1ff., 488).

[6]) Über den Inhalt Stern a. O. S. XXIVff.

[7]) Diese führt auf Stern a. O. S. XXIVf. In den ebenda S. XXIV Anm. 3 erwähnten Fällen bilden jedoch nicht Schuldversprechen den eigentlichen Gegenstand der Eintragung, vielmehr Verpfändungen von Grundstücken.

[8]) S. 171 Anm. 1.

[9]) Der Name „pandbok“ findet sich fast auf jeder Seite des Erbebuches; z. B. für die ersten Jahre bei Reuter, Erbebuch (oben S. 171 Anm. 1) Nr. 1359, 1360, 1361, 1363—1370, 1371, 1372, 1374, 1376—1378, für die letzten Jahre ebenda Nr. 1998—2000, 2002—2005, 2008, 2010—2013 (über die von Reuter angewendete Kürzung am Schlusse der Eintragungen a. O. S. LXIII).

[10]) a. O. Nr. 1818. So auch in einer Bursprake von 1563, unten S. 198 Anm. 4.

[11]) bei Reuter a. O. Nr. 1538; so auch in einem anderen Stadt-

Digitized by Google

register"[1]), „renthebok idder panthbok".[2])[3]) Die in der heutigen Literatur gebräuchliche Bezeichnung als Rentebuch[4]) ist sonach zwar nicht die einstmals übliche, entspricht jedoch dem Inhalte. Falsch ist der auf dem modernen Einbande stehende Titel[5]): „Kieler Schuldprotokoll." Daß es sich auch hier[6]) um ein Ratsbuch handelt, unterliegt keinem Zweifel: nicht das geringste spricht für eine Wandelung, und zudem begegnet in Eintragungen, obwohl nur höchst selten[7]), der Eintragungsbefehl des Rates.

Die Eintragungen eines Buches[8]), das von 1411 an vorliegt[9]) und bis 1604 reicht[10]), hier aber nur bis zum Jahre 1500 betrachtet wird, betreffen weit überwiegend den Erwerb des Eigentums an Grundstücken durch Private, und zwar beschränken sie sich dann regelmäßig auf die Feststellung, wem das Grundstück bisher gehört habe und wem es nunmehr gehöre, ohne den Erwerbsgrund anzugeben[11]),

---

buche, dem Denkelbuche (unten S. 186ff.), bei Gundlach a. O. Nr. 128 S. 104 (Mitte des 16. Jahrhunderts).

1) bei Reuter a. O. Nr. 1821, 1821a.

2) a. O. Nr. 1666.

3) Über die Namen auch Stern a. O. S. XVII.

4) So Reuter, Rentebuch (oben S. 168 Anm. 6) S. IX; Stern in dem Titel der Ausgabe und deren Einleitung passim; Gundlach a. O. S. VII.

5) Stern a. O. S. VII.

6) Dazu oben S. 166, 172.

7) bei Stern a. O. Nr. 274, 429.

8) Es ist herausgegeben von Chr. Reuter: Das Kieler Erbebuch 1411—1604 (1897); dazu Rehme in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 18 Germ. Abth. S. 195ff. Das Buch erwähnen Homeyer a. O.; Aubert a. O. S. 48 (S. 89); Schröder a. O.

9) Die ersten Eintragungen stammen aus diesem Jahre; bei Reuter a. O. Nr. 1ff.

10) Die letzten Eintragungen stammen aus diesem Jahre; a. O. Nr. 2032—2047.

11) Reuter a. O. S. VII meint, das Buch habe mit verschwindend geringen Ausnahmen dazu gedient, „die vor dem Rate erfolgten Verlassungen von bebauten städtischen Grundstücken aufzunehmen". Dagegen schon Rehme a. O. S. 196. Erwähnt wird die Auflassung nur selten, und dann ist es offenbar aus besonderer Veranlassung geschehen. Daß sie stattgefunden hat, wenn als Erwerbsgrund Kauf oder Vergabung (namentlich häufig Mitgift) bezeichnet werden, ist als sicher anzunehmen.

Digitized by Google

wozu in den meisten Fälle Bemerkungen über die auf dem Grundstücke lastenden Renten kommen[1]) — ungemein häufig unter Verweisung auf deren Buchung im „liber impignoracionis", „pandbok"[2]), während andere Klauseln, insbesondere solche über Pfandrechte[3]), nur selten begegnen. Seine sonstigen Eintragungen — von den gesamten annähernd 1500 bis zum Jahre 1500 nur etwa 60[4]) — beziehen sich auf verschiedenartige Gegenstände; jedoch sind es lediglich Rechtsverhältnisse Privater, und unter diesen machen Erbauseinandersetzungen und besonders Mündelsachen mehr als die Hälfte der Fälle aus[5]), wogegen schlichte Schuldverträge gar nicht auftreten[6]), auch nicht Verpfändungen von Grundstücken als selbständiger Buchungsinhalt.[7]) Übrigens sind diese Eintragungen meist auch äußerlich als ungewöhnliche gekennzeichnet, indem sie eingeleitet werden durch: „Notandum, quod", „Nota, quod", „Sciendum, quod", „Witlik sy, dat", „Nota"[8]), oder indem

Es wird aber auch, und zwar keineswegs nur vereinzelt, ausdrücklich gesagt, daß der Erwerb im Erbgang oder durch Richterspruch erfolgt sei. Über die in den Eintragungen erwähnten Erwerbsgründe vorläufig die Angaben, die Reuter selbst a. O. S. XIVf. und S. 366ff. macht; zu den letzteren (S. 366ff.) Rehme a. O. S. 197.

[1]) Schon Rehme a. O. S. 196.

[2]) Dazu bereits oben S. 171.

[3]) bei Reuter a. O. Nr. 21, 76, 90, 153, 155, 181, 215, 228, 229, 305, 307, 315, 332, 344, 406 (und 405), 558, 665.

[4]) Reuter a. O. S. 369 unter VI zählt diese Eintragungen auf. Diese Aufzählung ist nicht ganz genau; statt Nr. 73 muß es heißen: 72. Nr. 775 fehlt, und in Nr. 406 und 474 handelt es sich um einen Zusatz zu einer Eintragung gewöhnlichen Inhaltes (Nr. 405 und 473).

[5]) bei Reuter a. O. Nr. 59, 60, 61, 63, 72, 74, 75, 82, 225, 346, 416, 421, 452, 466, 505, 554, 620, 629, 658, 688, 699, 704, 710, 736, 737, 756, 765, 775, 777, 802, 809, 823, 883, 884, 937, 964, 1190.

[6]) In zwei Eintragungen a. O. Nr. 103, 417 sind zwar schuldrechtliche Verträge beurkundet; jedoch handelt es sich in beiden Fällen um besondere Abmachungen, die jenen ein eigentümliches Gepräge geben.

[7]) Liegenschaftsverpfändungen begegnen in diesen Eintragungen wohl einigemal (a. O. Nr. 103, 670, 737, 802); jedoch ist hier durchweg der eigentliche Buchungsgegenstand ein anderer (in drei der vier Fälle eine Erbauseinandersetzung). Eine Fahrnisverpfändung ist verzeichnet a. O. Nr. 194; der Fall hat aber Besonderheiten.

[8]) Solche Eingänge fehlen nur in den Eintragungen a. O. Nr. 2, 59, 60, 61, 135, 194, 641, 690, 756, 775, 777, 809, 816, 883, 884, 890,

Digitized by Google

neben sie an den Rand „Nota" gesetzt ist[1]) — bei einigen findet sich sowohl jener Eingang als auch dieser Randvermerk.[2]) Wohl haben auch Eintragungen über den Erwerb des Eigentums an Grundstücken den Eingang[3]) oder den Randvermerk[4]); jedoch ist es so außerordentlich selten der Fall, daß beide deutlich als für die sonstigen Eintragungen karakteristisch erscheinen. Ferner ist es offenbar kein Zufall, daß, solange das Buch grundsätzlich in lateinischer Sprache geführt wurde, öfter gerade diese Eintragungen, nicht aber die Eintragungen gewöhnlichen Inhaltes deutsch abgefaßt wurden.[5]) So entspricht der Name[6]), den das Buch in seinen eigenen Eintragungen und in denjenigen anderer Stadtbücher wie auch in Burspraken des 15. und 16. Jahrhunderts führt, „liber hereditatum"[7]), „der stad

---

896, 1190 (in dieser Eintragung ist am Anfange der Gegenstand derselben bezeichnet: „Erfschichtinge"). Dazu oben S. 169 Anm. 8.

[1]) Das habe ich bei Prüfung der auf der Kieler Universitätsbibliothek befindlichen Handschrift festgestellt; darüber schon Rehme a. O. Reuter erwähnt diesen Randvermerk weder in der Einleitung seiner Ausgabe, noch weist er auf ihn beim Abdrucke der Eintragungen hin. In der Zeit von 1413 bis 1425 findet er sich neben den Eintragungen bei Reuter a. O. Nr. 59, 60, 61, 135, 194; dazu unten Anm. 2.

[2]) So, wie die Prüfung der Handschrift durch mich (oben Anm. 1) ergeben hat, für die Jahre 1413 bis 1425 neben den Eintragungen bei Reuter a. O. Nr. 74, 82, 273, 308, 319.

[3]) bei Reuter a. O. Nr. 73a, 336, 691. Etwas häufiger sind Klauseln in den Eintragungen durch jene Worte eingeleitet — so a. O. Nr. 108, 117, 289, 528, 564; ebenso nachträgliche Zusätze — so a. O. Nr. 277, 288, 437.

[4]) So, wie die Prüfung der Handschrift durch mich (oben Anm. 1) ergeben hat, für die Jahre 1413 bis 1425 neben den Eintragungen bei Reuter a. O. Nr. 89, 289, 311.

[5]) Deutsch sind abgefaßt die Eintragungen außergewöhnlichen Inhaltes a. O. Nr. 194, 417, 452, 505; von den Eintragungen gewöhnlichen Inhaltes ist es nur eine einzige (a. O. Nr. 1043) — jedoch hat man in diesen für Klauseln einigemal die deutsche Sprache gewählt (a. O. Nr. 406 — dazu oben S. 174 Anm. 4 —, 596, 960). — In der Aufzählung der deutschen Eintragungen und Eintragungsteile Reuters a. O. S. X Anm. 9 fehlt Nr. 406. Darauf, daß es sich fast immer um Eintragungen außergewöhnlichen Inhaltes handelt, weist Reuter nicht hin.

[6]) Über den Namen bringt einiges Reuter a. O. S. V ff.

[7]) Eintragungen bei Reuter a. O. Nr. 924 und in dem Pfand- und Rentebuche bei Reuter, Rentebuch (oben S. 168 Anm. 6) Nr. 1736, 1785.

Digitized by Google

ervebock"[1]), „unszer stadt ervebock"[2])[3]), zwar nicht durchaus seinem Inhalte, aber doch seiner offenbaren eigentlichen Bestimmung; die Bezeichnung als „städtisches Verlassungsprotokoll", die sich gelegentlich in der Literatur findet[4]), ist nach dem vorhin[5]) über die Fassung der Eintragungen Gesagten nicht zutreffend.

Das Jahr 1411 ist nicht das Jahr, in dem das Buch angelegt ward. Der Band in seinem gegenwärtigen Bestand ist foliiert[6]), und es trägt das erste Blatt die Zahl 245.[7]) Da im Texte zahlreicher Eintragungen auf frühere Eintragungen verwiesen wird[8]), die auf gewissen durch Zahlen bezeichneten Blättern stehen sollen[9]) — wobei sowohl Zah-

---

[1]) Burspraken von 1423 und 1563, unten S. 198 und ebenda Anm. 4; Eintragung des unten S. 186ff. zu behandelnden Denkelbuches bei Gundlach a. O. Nr. 167 (aus dem Jahre 1572).

[2]) Eintragungen bei Reuter, Erbebuch Nr. 1747 und bei Stern a. O. Nr. 429.

[3]) Dazu auch unten S. 177.

[4]) So Weinhold in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. 9 S. 32, angeführt von Reuter a. O. S. VIIIf., XVII.

[5]) S. 173f.

[6]) Reuter a. O. S. IX.

[7]) a. O. S. VII Anm. 1.

[8]) Die Aufzählung der Eintragungen, in denen sich solche Verweisungen finden, von Reuter a. O. S. XVI Anm. 3 ist höchst unvollständig. Ich beschränke mich im folgenden nicht auf die daselbst angeführten Fälle.

[9]) Außer derartigen Verweisungen (unten S. 177 Anm. 1, 2) kommen drei weitere Arten derselben vor. Einmal solche, in denen nicht die Nummer des Blattes angegeben ist, vielmehr die Zahl der zurückzuschlagenden Blätter, worauf auch Reuter a. O. S. XVI hinweist (so bei Reuter a. O. Nr. 51, 165, 435, 468, 513, 530, 724); einigemal heißt es: „verso folio" (a. O. Nr. 818, 867), einmal: „eodem folio" (a. O. Nr. 1097). Sodann solche, in denen das Jahr genannt ist, unter dem die in Bezug genommene Eintragung geschehen sei (so a. O. Nr. 159, 180, 302, 306, 335, 369, 650, 667, 761, 776, 920, 924, 928, 934, 935, 1142). Endlich solche, in denen nur gesagt ist: „supra" (so a. O. Nr. 694, 701, 708, 719, 722, 735, 752, 779, 805, 835, 891) oder: „supra in eodem libro" (so a. O. Nr. 869, 978, 1066); in den Fällen, in denen es einfach „supra" heißt, ist es übrigens, soweit die Verweisungen in Rentenklauseln stehen, zweifelhaft, ob damit eine Eintragung im Erbebuch oder im „Pfandbuch" (oben S. 171) gemeint ist; denn es steht fest, daß wiederholt

Digitized by Google

len vor[1]) als auch nach 245 auftreten[2]) — und, soweit es sich um Zahlen der letzten Art handelt, wirklich in dem vorliegenden Bande zu finden sind[3]), war die Foliierung bereits, während das Buch geführt wurde, vorhanden und muß dieses vor den erhaltenen Blättern weitere 244 aufgewiesen haben[4]), die inzwischen verloren gegangen sind.[5]) Ob mit der Foliierung sogleich bei der Einrichtung des Buches begonnen ward, kann dahingestellt bleiben; da Verweisungen jener Art bereits in Eintragungen aus dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts vorkommen[6]), muß man spätestens in dieser Zeit mit ihr den Anfang gemacht haben[7]) — geschah es nicht früher, dann wurden damals die Zahlen auf den vorhergehenden Blättern nachgetragen. In den Verweisungen auf frühere Eintragungen wird ein paarmal statt der Blattzahl das Jahr, dem diese angehören sollen, angegeben[8]) — soweit sie auf den verlorenen 244 Blättern gestanden haben müssen, treten dabei die Jahre 1402[9]) und 1381[10]) auf —, und in dem ältesten Pfand- und Rentebuche[11]) wird auf Eintragungen des „liber hereditatum", „liber hereditatis", „ervebok" aus den Jahren 1383[12]), 1378[13]), 1371[14])

„supra" oder „superius" mit Bezug auf Eintragungen des „Pfandbuches" gebraucht ist (so a. O. Nr. 479: „Redditus superius scripti deleantur, quando inveniuntur sive in isto libro sive in libro inpigneracionis"; Nr. 757: „supra . . . . . in libro inpignoracionis"). Die beiden letzten Verweisungsarten erwähnt Reuter a. O. S. XVI nicht.

[1]) bei Reuter a. O. Nr. 56, 157, 229, 256, 269, 290, 301, 310, 321, 326, 343, 344, 434, 655, 672, 1027, 1054.

[2]) a. O. Nr. 231, 251, 272, 562.

[3]) Dazu die Nachweise Reuters a. O. in den Anmerkungen zu Nr. 251, 272, 562.

[4]) Auch Reuter a. O. S. II, IX, XV nimmt dies an.

[5]) Sie sind anscheinend plötzlich und gewaltsam abgetrennt worden; a. O. S. IX.

[6]) bei Reuter a. O. Nr. 56, 157, 229, 231.

[7]) Reuter a. O. S. IX meint, es sei wahrscheinlich nach 1411, aber vor 1420 geschehen.

[8]) Dazu oben S. 176 Anm. 9.

[9]) bei Reuter a. O. Nr. 159, 180, 302.

[10]) a. O. Nr. 928.

[11]) oben S. 168 ff.

[12]) bei Reuter, Rentebuch (oben S. 168 Anm. 6) I Nr. 1572.

[13]) Einlage in dem Buche (über diese unten S. 179, 181 ff.) bei Reuter a. O. III Nr. 65.

[14]) bei Reuter a. O. I Nr. 1148.

Digitized by Google

Bezug genommen. Jedenfalls war also das Erbebuch schon vierzig Jahre vor 1411 in Gebrauch. Allein während dieses Zeitraumes werden nicht 244 Blätter beschrieben worden sein, da die vierzig Jahre von 1411 bis 1450 nur durch 75[1]), die vierzig Jahre von 1451 bis 1490 nur durch 56 Blätter[2]) vertreten sind, und nichts dafür spricht, daß der verlorene Teil einen gegenständlich weiteren Inhalt als der vorliegende hatte[3]), im Gegenteile die schon in einer Pfand- und Rentebucheintragung von 1376[4]) gebrauchte Bezeichnung des Buches als liber hereditatum darauf schließen läßt, daß dieses damals denselben Karakter hatte wie von 1411 an. Darum darf man ohne weiteres unbedenklich behaupten: das Buch reichte viel weiter als bis 1381 zurück. Der Versuch, das Jahr der Anlegung genauer zu bestimmen, wird später[5]) unternommen werden.

Auch[6]) das Erbebuch ist ohne Zweifel ein Ratsbuch. Wenn es auch nie als solches bezeichnet ist, so wird doch in den Eintragungen öfter der Rat — niemals das Gericht — als die Behörde genannt, vor der die beurkundete Willenserklärung abgegeben worden sei: es sei geschehen „coram consulatu“, „coram toto consulatu“, „coram consulibus“, „in presencia consulatus (consulum)“, „vor deme gantzcen rade“, „vor deme sittende stole des rades“[7]); mitunter heißt

---

[1]) Nach den Angaben der Blattzahlen Reuters, Erbebuch neben Nr. 1, 736, 748.

[2]) Nach den Angaben der Blattzahlen a. O. neben Nr. 748, 1395, 1403.

[3]) Ohne Grund meint Reuter a. O. S. VII: „Der Zweck des Erbebuches scheint ursprünglich [nämlich für die Zeit, aus der es nicht erhalten ist] weiter [als für die Zeit von 1411 an] gefaßt zu sein, indem sicher [!] auch Testamente aufgenommen zu sein scheinen.“ Irgend etwas, was für diese Annahme sprechen könnte, bringt Reuter nicht bei. Im übrigen wird in den Eintragungen von 1411 an, soweit sie den Erwerb des Eigentums an Grundstücken betreffen, nicht selten als Erwerbsgrund Erbgang angegeben (oben S. 173 Anm. 11), und soweit sie außergewöhnlichen Inhaltes sind (oben S. 174), bisweilen eine Verfügung von Todes wegen beurkundet (bei Reuter a. O. Nr. 397, 440, 690, 890).

[4]) oben S. 177 Anm. 14. [5]) S. 193f. [6]) oben S. 166, 172f.

[7]) bei Reuter a. O. Nr. 72, 205, 308, 397, 408, 440, 543, 573, 576, 590, 602, 704, 715, 857, 883, 994, 1127, 1130, 1210. Vereinzelt heißt es: „in consultorio (sedentibus proconsulibus et consulibus)“; a. O. Nr. 777 884, 964.

Digitized by Google

es statt dessen: „in presencia nostra“[1]) — einmal[2]): „coram nobis tamquam consulatu“, und in einer Eintragung[3]) wird gesagt, die Zuschreibung des Grundstückes, auf die sich dieselbe bezieht, sei „jussu consulatus“ erfolgt.

Das älteste Pfand- und Rentebuch[4]) weist zwei Lagen[5]) auf, die einen wesentlich anderen Karakter als seine sonstigen haben, aber auch ihrerseits in keinem inhaltlichen Zusammenhange miteinander stehen: die erste und die dritte Lage[6]) des Bandes in dem gegenwärtigen Bestande. Die Aufzeichnungen der ersten Lage stammen aus der Zeit von 1424 bis ungefähr 1450[7]), diejenigen der dritten aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts.[8]) Da die zweite Lage, der Anfang des eigentlichen Pfand- und Rentebuches, Eintragungen aus den Jahren 1300 und 1301[9]), die vierte solche aus dem Jahre 1301 und den folgenden enthält[10]), können Lage 1 und 3 erst sehr viel später mit den übrigen vereinigt worden sein — ob dies gleichzeitig geschehen ist, ob beim erstmaligen oder einem erneuten Binden der Pfand- und Rentebuchlagen, muß dahingestellt bleiben.[11]) Jedenfalls gehörte die erste Lage bereits vor 1446 dem Bande an, da in zwei Aufzeichnungen derselben[12]) auf Eintragungen verwiesen wird, die „infra“, „in libro impignorationum inferius“ gemacht seien, und die eine dieser Eintragungen unter dem Jahre 1445, die andere unter dem Jahre 1458 wirklich in dem Pfand- und Rentebuche steht.[13])[14])

---

[1]) a. O. Nr. 63, 416, 417, 421, 454.

[2]) a. O. Nr. 525. [3]) a. O. Nr. 940. [4]) oben S. 168 ff.

[5]) Dieselben sind veröffentlicht bei Reuter, Rentebuch (oben S. 168 Anm. 6) unter II (S. 319 ff.) und III (S. 331 ff.).

[6]) Reuter a. O. S. XII.

[7]) Das Jahr 1424 ist am Anfang angegeben; bei Reuter a. O. II vor Nr. 1. Das Endjahr ist nicht genau zu ermitteln; Reuter a. O. S. XXI.

[8]) Dazu unten S. 181. [9]) bei Reuter a. O. I Nr. 1—37.

[10]) a. O. I Nr. 38 ff. [11]) Dazu unten Anm. 14.

[12]) bei Reuter a. O. II Nr. 36, 51. Auf die erstangeführte Eintragung weist auch Reuter a. O. S. XII hin.

[13]) bei Reuter a. O. I Nr. 1751, 1841; dazu auch die Anmerkungen Reuters zu den oben Anm. 12 angeführten Eintragungen.

[14]) Reuter a. O. S. XII, auch S. XXIV nimmt ohne weiteres an, daß die dritte Lage gleichzeitig mit der ersten in das Buch gelangt ist.

Digitized by Google

Die erste der beiden fremdartigen Lagen[1]) enthält[2]) außer einer Eintragung über das Eigentum an einem Obstgarten[3]) und einer auf den letzten Seiten geschriebenen Ratswillkür über die Braugerechtigkeit nebst Aufzählung der mit dieser begabten Grundstücke aus dem Jahre 1445[4]) durchweg Aufzeichnungen über Hopfengärten, und zwar überwiegend darüber, wem sie gehören[5]) und mit welchen Renten sie belastet seien[6]), sowie über den Verkauf neuer Renten aus denselben (öfter unter Erwähnung der erfolgten Auflassung)[7]), außerdem einige wenige Eintragungen über den Verkauf, die Vergabung, die Verpfändung von Gärten oder von alten Renten aus solchen.[8]) Wir haben es mithin offenbar mit einem Hopfengartenbuche zu tun.[9]) Da sich in dem Erbebuche nur drei Eintragungen finden, deren eigentlichen Gegenstand die Beurkundung des Eigentums an einem Hopfengarten bildet[10]), ist anzunehmen, daß diese

Es ist aber doch wohl möglich, daß jene erst später eingeheftet worden ist.

[1]) Über dieselbe Reuter a. O. S. XXIf.

[2]) Der Inhalt wird a. O. sehr ungenau angegeben.

[3]) bei Reuter a. O. II Nr. 50. [4]) a. O. II Nr. 57.

[5]) a. O. II Nr. 1—10, 12—16, 22, 24, 29, 36, 41, 52.

[6]) Die meisten der oben Anm. 5 angeführten Eintragungen.

[7]) bei Reuter a. O. II Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 26, 31, 34, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 53, 54, 55, 56; auch Nr. 24, 46, 47.

[8]) a. O. II Nr. 23, 25, 27, 28, 33, 35, 39, 51. — Anderweitigen Inhalt hat die Eintragung a. O. II Nr. 11, die auch äußerlich durch das Eingangswort „Nota“ als ungewöhnlich gekennzeichnet ist; dazu oben S. 169 Anm. 8, auch S. 174.

[9]) So auch Reuter a. O. S. XXI.

[10]) bei Reuter, Erbebuch (oben S. 173 Anm. 8) Nr. 252 (aus dem Jahre 1421), 603 (aus dem Jahre 1441), 1823 (aus dem Jahre 1553). Die zweite dieser Eintragungen fällt in die Zeit, der das Hopfengartenbuch angehört, kehrt jedoch in diesem nicht wieder; es enthält überhaupt keine Eintragungen aus den Jahren 1433 bis 1442. — Kaum häufiger begegnen Hopfengärten im Erbebuche in Klauseln von Eintragungen über das Eigentum an Grundstücken (hereditates); a. O. Nr. 170, 365, 379, 879. Einmal ist der Erwerb des Eigentums an einer „hereditas cum orto humuli“ beurkundet; a. O. Nr. 291. Einmal bezieht sich eine Erbauseinandersetzung und eine Verfügung von Todes wegen neben anderen Gegenständen auf einen Hopfengarten; a. O. Nr. 802, 890. — Reuter a. O. S. 355 (Register) zählt diese Eintragungen des Erbebuches als Hopfengärten betreffend auf; weitere sind auch mir nicht aufgefallen.

Digitized by Google

versehentlich in dasselbe gelangt sind, daß ein eigenes Hopfengartenbuch nicht nur vorübergehend im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts in Gebrauch war, daß jene dem ältesten Pfand- und Rentebuche vorgeheftete Lage also nur den übriggebliebenen Rest[1]) eines umfangreicheren Buches oder einer Reihe von Heften darstellt.

Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Karakters der zweiten jener beiden Lagen.[2]) Deren Eintragungen sind vielleicht nicht vollständig erhalten: es fehlen zweieinhalb Blätter.[3]) Die vorliegenden zerfallen zeitlich[4]) in fünf sich unmittelbar aneinander anschließende Gruppen. Während nach den in Überschriften gemachten Zeitangaben die dritte Gruppe (17 Eintragungen) dem Jahre 1377[5]), die vierte (44 Eintragungen) dem Jahre 1378[6]), die fünfte (11 Eintragungen) dem Jahre 1379 angehört[7]), bilden die zweite Gruppe zwei Eintragungen aus den Jahren 1384[8]) und 1395[9]), und für die erste Gruppe (6 Eintragungen)[10]) fehlt eine Zeitangabe. Die beiden Eintragungen von 1384 und 1395 sind offenbar nachträglich in die Lage gelangt.[11]) Die erste Gruppe wird nicht mit der dritten in das Jahr 1377 zu setzen sein, sondern in das Jahr 1376, da über der zweiten das Jahr 1376 angegeben ist[12]) (eine Angabe, unter welcher der Raum frei blieb, bis er 1384 und 1395 ausgefüllt wurde). Die Gegenstände der Eintragungen[13]) sind gleicher Art wie diejenigen des Pfand- und Rentebuches[14]) und diejenigen, welche der verlorene Teil des Erbebuches[15]) aufgewiesen haben muß, bis auf die beiden Aufzeichnungen

---

[1]) So wohl auch — ohne nähere Begründung — Reuter, Rentebuch S. XXI.

[2]) Über dieselbe Reuter a. O. S. XXIIff. [3]) a. O. S. XXII.

[4]) Über die Zeit ungenau a. O. [5]) bei Reuter a. O. III Nr. 10—26.

[6]) a. O. III Nr. 27–70. [7]) a. O. III Nr. 71–81. [8]) a. O. III Nr. 7.

[9]) a. O. III Nr. 9, von Reuter a. O. S. XXII nicht erwähnt.

[10]) bei Reuter a. O. III Nr. 1—6.

[11]) Sie befinden sich zusammen auf einer eigenen Seite; zwischen ihnen steht ein Personenname (a. O. III Nr. 8), offenbar der Anfang einer beabsichtigten weiteren Eintragung. Dazu unten Anm. 12.

[12]) bei Reuter a. O. vor III Nr. 7.

[13]) Darüber Reuter a. O. S. XXIIf.

[14]) oben S. 168f. [15]) oben S. 173f., 178.

Digitized by Google

von 1384 und 1395, die in den Bereich der städtischen Verwaltung fallen, und vier Eintragungen, die nichts weiter als den „watergang"[1]), den „druppenval"[2]), den „ghlint"[3]) (Mauer) gewisser Häuser betreffen, Beziehungen, die wohl auch in dem Erbebuche begegnen, hier aber nur in Klauseln[4]) gelegentlich der Beurkundung des Erwerbes des Eigentums an Grundstücken. Etwa die Hälfte der 80 Eintragungen der Lage[5]) betrifft Gegenstände, für die das Pfand- und Rentebuch bestimmt war, also Grundrentengeschäfte und Grundverpfändungen.

Will man den Karakter der Lage festzustellen versuchen, so gibt es nur den einen Weg: diese Eintragungen mit den Buchungen in dem Pfand- und Rentebuch aus derselben Zeit zu vergleichen und die dabei zu Tage tretenden Erscheinungen auf ihre Bedeutung hin zu prüfen. Die Eintragungen sind bald deutsch, bald lateinisch, nicht wie fast stets[6]) die Buchungen lateinisch abgefaßt. Es liegen ihnen nicht wie den Buchungen typische Formeln zu Grunde; sie sind überhaupt nicht so genau gehalten wie die Buchungen, mitunter geradezu höchst nachlässig.[7]) Aus diesen Tatsachen könnte man schließen wollen, die Lage habe Protokollkarakter, das Buch dagegen stelle sich als Reinschrift dar, eine Annahme, die noch darin eine Stütze finden würde, daß die Lage aus Papier-[8]), das Buch aus Pergamentblättern[9]) besteht. Der Gedanke ist auch als wahrscheinlich zutreffend geäußert worden[10]), und die Frage, warum denn die Lage in das Buch aufgenommen worden sei, hat dabei die Antwort erhalten[11]): als das Buch mit einem neuen Einbande versehen wurde, mögen die Eintragungen aus den Jahren 1378 und 1379 gefehlt haben,

---

[1]) bei Reuter a. O. III Nr. 21. [2]) a. O. III Nr. 22,23.

[3]) a. O. III Nr. 39. [4]) oben S. 174.

[5]) bei Reuter a. O. III sind 81 gezählt; dazu jedoch oben S. 181 Anm. 11.

[6]) Ausnahmen unten S. 184.

[7]) z. B. bei Reuter a. O. III Nr. 21, 22.

[8]) Reuter a. O. S. XXIV. [9]) a. O. S. XII, XXIV.

[10]) von Reuter a. O. S. XXIV, der seine Meinung aber nur auf die Sprache der Eintragungen und den Stoff der Handschrift gründet.

[11]) a. O.

Digitized by Google

und es sei nun an ihrer Statt dem neuen Bande das Protokoll einverleibt worden.

Allein es sind noch andere Erscheinungen in Erwägung zu ziehen. Das Buch enthält gleichfalls Eintragungen aus der Zeit, der die Lage angehört: aus dem Jahre 1376 an Zahl 15[1]), aus dem Jahre 1377 an Zahl 18[2]), aus dem Jahre 1378 an Zahl 8[3]), aus dem Jahre 1379 an Zahl 17.[4]) Sonach war, obgleich das Jahr 1378 nur durch verhältnismäßig wenige Eintragungen vertreten ist[5]), die Führung des Buches während jener Zeit nie vollständig unterbrochen. Die in dem Buche beurkundeten Geschäfte sind, soviel ich sehe, durchweg andere als die in der Lage verzeichneten — bis auf einen einzigen Fall, in dem dasselbe Geschäft an beiden Stellen eingetragen ist[6]), und in diesem Fall ist die Eintragung in dem Buche zwei Jahre später als in der Lage erfolgt. Wie ist es nun zu erklären, daß in demselben Zeitraume die einen Geschäfte in der Lage, die anderen in dem Buche verzeichnet wurden? Mit der Annahme, jene sei Protokoll, dieses Reinschrift, ist das Problem nicht gelöst; ja, die Annahme ist mit dem Befunde schlechterdings unvereinbar: selbst wenn man mit der allergrößten Nachlässigkeit bei Fertigung der Reinschriften rechnet, müßte das Buch in dem Zeitraume von 1376 bis 1379 in sehr beträchtlich mehr Fällen als dem einen angeführten mit der Lage übereinstimmen. Noch ein anderes: hätte die Lage Protokollkarakter, so würde sie, wie mit annähernder Sicherheit anzunehmen wäre, als Rest eines Protokollbuches

---

1) bei Reuter a. O. I Nr. 1145–1159. 2) a. O. I Nr. 1160–1177.

3) a. O. I Nr. 1178–1185. 4) a. O. I Nr. 1186–1202.

5) Hierauf legt Reuter a. O. S. XXIII besonderes Gewicht (dazu oben S. 182 Anm. 11); übrigens kann man nicht mit ihm sagen, daß das Jahr 1378 „fast gar nicht vertreten ist".

6) bei Reuter a. O. III Nr. 1 und I Nr. 1184. Auf diesen Fall macht auch Reuter a. O. S. XXIII aufmerksam. In den sämtlichen übrigen Fällen, in denen Reuter a. O. S. XXIIIf. und in Anmerkungen der Edition eine Übereinstimmung zwischen der Lage und dem Buche findet, handelt es sich an beiden Stellen um die Beurkundung verschiedener Geschäfte; so in den Eintragungen a. O. III Nr. 38 und I Nr. 1331, III Nr. 63 und I Nr. 1199, III Nr. 72 und I Nr. 1187, III Nr. 76 und I Nr. 1220, III Nr. 78 und I Nr. 1200.

Digitized by Google

oder einer Reihe von Protokollheften zu gelten haben[1]) — denn es wäre kaum glaublich, daß die Führung eines Reinschriftbuches neben den Protokollierungen nur eine vorübergehende Einrichtung war, die sich auf die paar Jahre 1376 bis 1379 beschränkte; nun ist aber die letzte Seite der Lage nicht beschrieben[2]), was mindestens zu Bedenken Anlaß gibt, ob die Aufzeichnungen nach dem Jahre 1379 fortgesetzt wurden.

Wie ist aber die Lage zu verstehen, wenn sie keine Protokollierungen enthält, auf Grund deren die endgültigen Beurkundungen erfolgen sollten? Die Vergleichung der Schrift in der Lage und in dem Buche dürfte, wenn auch nicht zur Gewißheit, so doch zu einer Hypothese führen, die mehr für sich hat als die Annahme des Protokollkarakters. Die Aufzeichnungen der Lage rühren, soweit sie auf dem ersten Blatte stehen, von demselben Schreiber her, der das Buch von 1378 bis 1395 geführt hat[3]), im übrigen von einer Hand, die in diesem nur bei einigen versprengten Eintragungen (abweichend von ihrer Umgebung in deutscher Sprache) auftritt[4]), und zwar aus den Jahren 1373[5]) und 1377[6])[7]), in denen der von 1370 bis 1378 als Buchführer nachweisbare Vorgänger des 1378 eingetretenen Schreibers im Amte gewesen war.[8]) Die Buchführer waren Stadtschreiber — sowohl der von 1378 bis 1395 als auch der von 1370 bis 1378 tätig gewesene wird in Eintragungen gelegentlich ausdrücklich als „notarius“ bezeichnet.[9]) Wer war aber

[1]) So spricht auch Reuter a. O. S. XXIV (dazu oben S. 182 Anm. 10, 11) von dem dem Buch einverleibten „Teil“ des Protokolles.

[2]) Nach der Angabe Reuters a. O. bei III Nr. 79 stehen die letzten Eintragungen auf der Vorderseite des letzten Blattes 31.

[3]) Reuter a. O. S. XXII, XVIII. [4]) a. O. S. XXII.

[5]) bei Reuter a. O. I Nr. 1109. [6]) a. O. I Nr. 1171.

[7]) Reuter a. O. S. XVIII nennt die Eintragungen I Nr. 1106, 1169, 1171, was mit seiner Angabe S. XXII, wo Nr. 1109 und 1171 genannt werden, nicht im Einklange steht. 1106 ist wohl ein Schreib- oder Druckfehler, indem es 1109 heißen soll. In Nr. 1169 ist nur eine Ergänzung von der betreffenden Hand beigefügt (Anm. b dazu), und zwar in lateinischer Sprache.

[8]) Dazu Reuter a. O. S. XVIII; die dort angeführten Eintragungen I Nr. 1054—1181 stammen aus den Jahren 1370 bis 1378.

[9]) Belege a. O.

Digitized by Google

der Schreiber des zweiten und der folgenden Blätter der Lage? Er kann ebenso Stadtschreiber gewesen sein; daß im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts mehrere Stadtschreiber nebeneinander wirkten, ist sicher bezeugt[1]) — vielleicht war es so bereits fünfzig Jahre früher. Anderenfalls war er ein untergeordneter Hilfsschreiber. Fest steht: im Laufe des Jahres 1378 schied der bisherige Führer des Pfand- und Rentebuches aus und trat der neue ein.[2]) Dieser war aber schon 1376 tätig, indem er die Beurkundungen auf dem ersten Blatte der Lage vornahm.[3]) Vielleicht lag die Sache so, daß der alte Buchführer im Jahre 1376 erkrankte und nun zeitweise vertreten wurde, der Vertreter jedoch das Buch nicht in die Hände bekam, vielmehr angewiesen wurde, die Geschäfte in einem besonderen Hefte aufzuzeichnen, damit der Buchführer sie nach seiner Genesung an der ordentlichen Stelle buche. War dem so, dann war Unordnung eingetreten, und diese muß zunächst (1378 und 1379) weiterbestanden haben, als der alte Buchführer ausschied, indem die einen Geschäfte von seinem Nachfolger in dem Buche, die anderen von einem anderen Schreiber in dem Hefte verzeichnet wurden. Das eine Geschäft der letzten Art, das später in dem Buche Aufnahme fand[4]), mag hier aus besonderem Grunde, vielleicht auf Antrag Beteiligter[5]), eingetragen worden sein. Versteht man die Lage so, dann dürfte man den sämtlichen in der Lage und in dem Buche zu Tage tretenden Erscheinungen gerecht werden.

Ein weiteres Buch[6]), das gleichfalls[7]) weit in die Neu-

---

[1]) In Eintragungen des Erbebuches von 1435 (bei Reuter, Erbebuch Nr. 456) und des Pfand- und Rentebuches von 1442 (bei Reuter, Rentebuch I Nr. 1693) wird ein „quondam prothonotarius hujus opidi" erwähnt; Reuter, Rentebuch S. XVIII.

[2]) oben S. 184. [3]) oben S. 184, 181. [4]) oben S. 183.

[5]) Eigentümlichkeiten irgendwelcher Art weist dieses Geschäft nicht auf.

[6]) Es ist herausgegeben von Gundlach, Das Kieler Denkelbuch (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Heft 24, 1908). Was Reuter, Rentebuch S. IX über dieses Buch sagt, ist höchst ungenau; sonderbar mutet es an, wenn Reuter, der dasselbe zu den „Stadtbüchern" rechnet, meint, es enthalte u. a. „Stadtbucheintragungen".

[7]) Dazu oben S. 172f.

Digitized by Google

zeit hineinragt, besteht aus zwei Teilen. Der erste[1]) beginnt mit den Worten[2]): „Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto ..... is dit register ghemaket unde begund, dar me ane vindet copien der privilegiorum unde ander beseghelde breve, beide uppe gheistlike unde werdlike ghudere.“ Er weist nicht mehr als 21 Eintragungen auf, von denen die beiden letzten[3]) aus dem Jahre 1525 stammen, während sich die übrigen[4]) auf Vorgänge aus der Zeit von 1458[5]) bis 1472[6]) beziehen. Jene enthalten Willküren, diese sind meist Aufzeichnungen über Liegenschaftsgeschäfte, an denen die Stadt oder geistliche Anstalten beteiligt waren (teils sind es vollständige Briefabschriften, teils Registraturen[7]), denen wohl Briefe zu Grunde liegen); daneben finden sich Abschriften einiger Privilegien des Königs von Dänemark für die Stadt[8]) und ein paar Bemerkungen über gewisse Rechte und Pflichten der Gilden.[9]) Dieser Teil des Buches entspricht also, wenn man von den Bemerkungen über die Gilden und den erst lange nach seinem Abschlusse hineingelangten Willküren absieht, durchaus dem Plane, den man bei seiner Anlegung verfolgte: er ist ein Kopialbuch.[10])

Der viel umfangreichere zweite Teil[11]) hat den Eingangsvermerk[12]): „Int jare unses heren 1490 ysz bethengeth unde anghehaven dyth jeghenwardighe bock, gheheten dath denkelbock, dar me inne vindt alle wittelicheydt, sententien unde vorhandel vor deme sittende stol geschen desz radesz by tyden der radtheren naghescreven [es folgen 11 Personennamen].“ Er reicht von 1490[13]) bis ins 18. Jahrhundert[14]), wird hier aber nur bis zum Beginne der Neuzeit betrachtet. Der Name Denkelbuch findet sich auch in zahlreichen Eintragungen, in denen es mitunter genauer heißt:

---

[1]) Über denselben Gundlach a. O. S. XIV f.
[2]) bei Gundlach a. O. Nr. 1. [3]) a. O. Nr. 21 f.
[4]) a. O. Nr 2—20. [5]) a. O. Nr. 5. [6]) a. O. Nr. 14—18, 20.
[7]) a. O. Nr. 2—7. [8]) a. O. Nr. 11, 13. [9]) a. O. Nr. 18f.
[10]) So bezeichnet auch Gundlach a. O. S. XIV den Teil des Buches.
[11]) Über denselben Gundlach a. O. S. XVff.
[12]) bei Gundlach a. O. Nr. 23. [13]) a. O. Nr. 24.
[14]) Gundlach a. O. S. XVIII.

Digitized by Google

„der stadt denkelbock“, „des rades denkelbock“[1]) — daß es sich in der Tat um ein Ratsbuch handelt, unterliegt keinem Zweifel: typisch steht am Anfange der Eintragungen, der und der sei vor dem Rat erschienen und habe die und die Willenserklärung abgegeben. Im übrigen befindet sich jedoch mit dem Eingangsvermerke der Inhalt des Buches[2]) nicht im Einklange. Da die meisten Jahre nur durch eine bis drei Eintragungen vertreten sind (aus dem Jahre 1495 stammt gar keine, eine größere Zahl nur aus dem Jahre 1492[3]) — aber es sind dies doch nicht mehr als 15), ist ohne weiteres klar, daß nicht alles vor dem Rate Verhandelte aufgenommen sein kann. Auch hinsichtlich der Arten der Eintragungsgegenstände hält das Buch nicht, was der Eingang verspricht: wenn auch sehr verschiedene Gegenstände auftreten, als da sind Schuldverträge[4]), Quittungen (auch eine Vormundsentlastung)[5]), Verfügungen von Todes wegen[6]), Erbauseinandersetzungen[7]), Bestellungen einer Grundrente[8])[9]), so fehlen doch gänzlich Grundstücksauflassungen, und Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit kommen nur ein paarmal[10]) vor. Abgesehen davon, daß man offenbar geflissentlich Grundstücksauflassungen beiseite ließ[11]), ist ein Grundsatz, der hinsichtlich der Aufnahme dieser oder jener Gegenstände leitete, nicht zu erkennen; wenn gerade der Rat es für gut hielt[12]) oder be-

---

[1]) So bei Gundlach a. O. Nr. 64 (S. 50), 65 (S. 52), 66 (S. 53), 67 (S. 54), 68 (S. 55) und öfter (dazu das Wort- und Sachregister a. O. S. 220 s. v. Denkelbok).

[2]) Über denselben Gundlach a. O. S. XVIff.

[3]) bei Gundlach a. O. Nr. 31—44, 172.

[4]) a. O. Nr. 29, 45.

[5]) a. O. Nr. 24, 28, 51, 53, 58.

[6]) a. O. Nr. 26, 55.

[7]) a. O. Nr. 50, 52, 54.

[8]) a. O. Nr. 25, 27, 30, 31—44, 48, 49, 59—61.

[9]) Ferner a. O. Nr. 57 (Ehelichkeitszeugnis).

[10]) a. O. Nr. 46, 47, 172, 173; dazu Nr. 56.

[11]) Bezeichnend ist die Bezugnahme auf das Erbebuch (oben S. 173ff.) in einem Vergleiche a. O. Nr. 56: die eine Partei „hefft sich vorwilkorth unde sulves boleveth, schall unde will de anderen twe boden qwith unde frigh maken syneme brodere Hartoge unde eme vorth laten schriven in der stadt bock, also wontlich is, erve to schrivende .....“

[12]) a. O. Nr. 64 (S. 50), 66 (S. 53), 68 (S. 55).

Digitized by Google

teiligte Private es beantragten[1]), wurde ein Vorgang eingetragen — „zu ewigem Gedächtnis", wie es öfter[2]) heißt. Auffallen muß freilich die verhältnismäßig große Zahl gebuchter Verkäufe und Auflassungen von Renten aus Hopfengärten: im Jahre 1492 sind es allein 12[3]) (von 15 Eintragungen insgesamt) — sie finden sich aber auch unter anderen Jahren[4]); hier ist die Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß die Buchung grundsätzlich erfolgte, um so weniger, als die Führung eines besonderen Hopfengartenbuches für die frühere Zeit feststeht[5]) — vielleicht ist also dieses Buch in dem Denkelbuch aufgegangen.

Andere Ratsbücher als die genannten sind, soviel bekannt, aus dem Mittelalter nicht erhalten.[6]) Sicherlich waren jedoch weitere in Gebrauch.[7]) Nach dem ursprüng-

---

[1]) a. O. Nr. 65 (S. 52), 67 (S. 54).

[2]) a. O. Nr. 64 (S. 50), 65 (S. 52), 66 (S. 53), 68 (S. 55).

[3]) a. O. Nr. 31—41 (zu Nr. 35: Nr. 37), 44.

[4]) a. O. Nr. 27, 30, 48, 49, 59, 61. [5]) oben S. 180.

[6]) Bei Aufzählung der erhaltenen Stadtbücher nennen Reuter Rentebuch S. VIIff. und Gundlach, Denkelbuch S. VIIf. keine weiteren.

[7]) Gundlach a. O. S. VIII meint, es entziehe sich vorläufig unserer Kenntnis, ob noch andere Bücher vorhanden gewesen sind. — Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium Bd. 2 (1740) praef. S. 14 erwähnt, worauf Reuter, Erbebuch S. IV Anm. 13 hinweist, „codices manuscripti et praecipue chartularia de litteris et reditibus Kiloniensibus vulgo sub titulo libri rubri allegata", sowie einen „codex caeruleus Kiloniensis vulgo das blaue Buch, antiquas chartas, litteras et documenta complexus, in curia hodieque inter praecipuos adservatus". Sind mit dem Roten und dem Blauen Buche in der Tat inzwischen verlorene Bücher gemeint, wie Reuter a. O annehmen möchte? Wir werden (sonderbarerweise!) über die Farbe der alten Einbände der erhaltenen Bücher durch deren Herausgeber nicht unterrichtet (entsprechende Angaben fehlen bei Reuter, Rentebuch S. XII; demselben, Erbebuch S. IX; Stern a. O. S. VII; Gundlach a. O. S. XI) — bis auf das älteste Buch, von dem wir erfahren, daß sie braun ist (Hasse a. O. S. Vf.). Nach den Bemerkungen Westphalens könnte das Rote Buch das Pfand- und Rentebuch oder das jüngere Rentebuch, das Blaue Buch das Denkelbuch sein. — Mit den „antiqui libri", auf die in einer Eintragung des Erbebuches von 1411 (bei Reuter, Erbebuch Nr. 9) Bezug genommen wird, dürfte der verlorene erste Teil des Erbebuches (oben S. 176ff.) gemeint sein, der damals noch aus einzelnen (erst später zusammengebundenen) Heften bestanden haben mag.

Digitized by Google

lichen Plane sollten schon in dem ältesten, 1264 angelegten Buche Aufzeichnungen über Bürgeraufnahmen und städtische Rechnungen Platz finden, die in ihm aber fehlen.[1]) Daß man den Gedanken, beide zu buchen, vollständig fallen ließ, ist kaum anzunehmen; wahrscheinlich legte man dafür schon damals Sonderbücher an.[2]) Für das 16. Jahrhundert ist die Führung von Finanzbüchern ausdrücklich bezeugt: in einer Eintragung des Rentebuches[3]) von 1515[4]) über den Verkauf und die Auflassung einer Rente an den Rat wird gesagt, die Rente sei auch „gescreven in des rades ummeslages bock"[5]) (der Kieler „Umschlag" wurde seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mehr und mehr Rentenzahlungstermin und war seit Anfang der zwanziger Jahre des 16. fast ausschließlicher Zahlungstag[6])), und neben einer Eintragung des Rentebuches von 1564[7]) über den Verkauf und die Auflassung einer Rente an den Rat ist nachträglich vermerkt, die Rente sei „in de kemerie tho behuf der stad kommen inhalts der sulvigen registern". In einer Eintragung des Denkelbuches[8]) von 1491[9]) über eine an den Rat erfolgte Geldschuldtilgung heißt es: „unde weret sake, dath sodanne gelt unde renthe in jenigerley boken edder registeren deß rades gheschreven edder ock besegelde breve darup sprekende unde ludende in natyden vor desseme dat. ghevunden worden, de scolen nenerley wysz derhalven macht hebben." Mit den „registeren" dürften Finanzbücher gemeint sein; mit den „boken" können gleichfalls Finanzbücher gemeint sein, aber auch Bücher, die in den Bereich

[1]) oben S. 164ff.

[2]) Erhalten ist ein Bürgerbuch nicht; Reuter, Rentebuch S. X Anm. 2. Rechnungsbücher erwähnen Reuter und Gundlach bei der Aufzählung der noch vorhandenen „Stadtbücher" (oben S. 188 Anm. 6) nicht; beide fassen aber den Begriff Stadtbücher hier wohl „im engeren Sinne" (ausdrücklich Reuter a. O. S. VI) und zählen zu diesen nicht die Rechnungsbücher, so daß das Fehlen solcher in ihrer Stadtbücherliste nicht deutlich erkennen läßt, ob sie überliefert sind oder nicht.

[3]) oben S. 172f. [4]) bei Stern a. O. Nr. 230.

[5]) Stern a. O. S. XXVIII erwähnt dieses Buch unter Hinweis auf die Eintragung, ohne zu sagen, ob es erhalten ist.

[6]) a. O. S. XXVIIIf. [7]) bei Stern a. O. Nr. 425.

[8]) oben S. 186ff. [9]) bei Gundlach a. O. Nr. 28.

Digitized by Google

der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, und zwar solche, in denen Schuldverträge verzeichnet wurden — die zweite Deutung dürfte mehr für sich haben als die erste.

Sind in der Tat unter den „boken desz rades“ Justizbücher zu verstehen, so könnte, da die Buchung einer Schuld in Frage steht, von den überlieferten Büchern nach dem über deren Inhalt Gesagten nur das Pfand- und Rentebuch in Betracht kommen[1]; aber es ist, da von „boken“ die Rede ist, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß daneben oder ausschließlich andere, verschollene Bücher gemeint sind, obgleich sich für das einstmalige Vorhandensein solcher kein einziges sicheres Quellenzeugnis beibringen läßt. Damit berühren wir eine bedeutsame Frage, der wir näher zu treten haben, die Frage: waren weitere Bücher zur Beurkundung von Vorgängen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als die vorgeführten in Gebrauch? Es handelt sich dabei nicht nur um reine Schuldbücher[2]), vielmehr um Bücher, die bestimmt waren für alle den vorgeführten Sonderbüchern (Pfand- und Rentebuch, Erbebuch, Rentebuch) grundsätzlich fremden Gegenstände des rechtsgeschäftlichen Verkehres[3]), Bücher, die neben jenen Sonderbüchern geführt wurden, — das Denkelbuch füllte die Lücke nicht aus, da es erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts angelegt ward, übrigens auch nicht dem regelmäßigen Geschäftsgange diente.[4])

In einem dem Denkelbuch einverleibten neuzeitlichen Ratsbriefe[5]) heißt es, vor dem Rate sei der Antrag gestellt worden, einen gewissen schriftlichen Erbauseinandersetzungsvertrag öffentlich zu verlesen; diesem Antrage sei stattgegeben worden; der Vertrag laute, wie folgt ..... (er beginnt: „Anno domini 1547 am dage conversionis Pauli sein vor duessem boeck personlich erschenen“[6]) die Be-

[1]) Dazu oben S. 168 und unten S. 196 Anm. 7.

[2]) In der Literatur wird die Frage nur einmal von Reuter, Rentebuch S. XLIX gestreift, der sie aber zu eng faßt, indem er lediglich an ein Schuldbuch denkt: „Ob ein solches Buch ... besonders angelegt ist ......, ist nicht zu entscheiden, da Spuren nicht vorliegen.“ Dazu oben S. 188 Anm. 7.

[3]) Dazu oben S. 168f., 173f., 172.

[4]) Dazu oben S. 186ff.

[5]) bei Gundlach a.O. Nr. 128 (S. 102—107).

[6]) a.O. S. 102.

Digitized by Google

teiligten, und unter den vielen einzelnen Abmachungen befindet sich diejenige, die Erfüllung der übernommenen beiderseitigen Verpflichtungen und überhaupt den ganzen Vertrag „in des ernbaren rades thom Kyll contractenbueck“[1]), „in unser stadt contractenboeck“ verzeichnen zu lassen und, wenn alles erledigt sei, einen Ratsbrief „aver ergangen handelunge“ zu erbitten[2])); die ganze Urkunde schließt[3]): „So denn wy borgermeister und radtmanne vorgemeldt upgerurden vordracht volkomlich gesen, gehoret“, darauf die Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen „gehort und vor genochsam rechtmetig und erbarlichen und bostendichlichen vormarket hebben, wy erstlichen solckeynes alles in unser contractenboeck vlitich scryven tho lathen, des beiden perten solychs alles, wo gemeldt, gelickformigen scyn tho gevende nicht ummegangen hebben konnen, sunder don datt hyrmede under unser stadt ingesegell up dat krefftigeste, wo sick tho rechten geboret, wyllen des ock in allen wegen vor alszweme stendich sein und blyven. Gegeven und geschen thom Kyll up dem gemeinen rechtesdach, donrestdach nach Bonifatii is de soevende Junii anno 1548.“ Das hier erwähnte Kontraktenbuch ist ohne Zweifel ein anderes Buch als dasjenige, von welchem es heißt, daß vor ihm 1547 der Vertrag abgeschlossen worden sei; denn es hätte keinen Sinn gehabt, den (übrigens höchst umfangreichen) Vertrag zweimal in demselben Buch aufzuzeichnen. Mit was für Büchern haben wir es hier aber zu tun?

In dem Kontraktenbuche wird man das Denkelbuch zu erblicken haben.[4]) Allerdings wird dieses in seinen Eintragungen sonst nie anders als „Denkelbuch“ genannt[5]); jedoch enthält es in der Tat Eintragungen über Kontrakte[5]), und besonders bezeichnend ist, daß die Erklärung in dem Vertrage von 1547, die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung solle in das Kontraktenbuch „tho ewiger nawysynghe“ geschrieben werden[6]), durchaus der sich in zahlreichen Eintragungen des Denkelbuches findenden Bemer-

---

[1]) a. O. S. 104. [2]) a. O. S. 106. [3]) a. O. S. 106f.

[4]) Gundlach a. O. S. VIII erklärt es — ohne jede Prüfung der Frage — für ein anderes Buch, das verloren gegangen sei.

[5]) oben S. 186f. [6]) bei Gundlach a. O. S. 106.

Digitized by Google

kung entspricht, die Buchung sei zu ewigem Gedächtnis erfolgt.[1]) Im übrigen müßte, wenn das Kontraktenbuch ein anderes Buch als das Denkelbuch gewesen wäre, die Aufzeichnung des Vertrages in drei verschiedenen Büchern geschehen sein, was kaum denkbar ist.

Welche Bewandtnis hat es nun mit dem Buche, vor dem die Parteien 1547 ihre Willenserklärungen abgegeben hatten? Das Erbebuch oder das Rentebuch ist es sicher nicht: der Vertrag von 1547 ist in ihnen nicht eingetragen und hätte auch gar nicht in dieselben gehört — im Rentebuche sind nie Erbauseinandersetzungen verzeichnet worden[2]), im Erbebuche wohl im 15. Jahrhundert dann und wann[3]), jedoch nicht mehr im 16., während dessen überhaupt die eigentliche Bestimmung dieses Buches[4]) aufs allerstrengste gewahrt wurde (keine einzige Eintragung des 16. Jahrhunderts betrifft etwas anderes als das Eigentum an Grundstücken).[5]) Es kann sich demnach nur um ein verschollenes Buch handeln, und in ihm werden nicht nur Erbauseinandersetzungen, sondern schlechthin die zu buchenden den erhaltenen Sonderbüchern fremden Gegenstände des rechtsgeschäftlichen Verkehres Aufnahme gefunden haben.

Daß man erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts zur Schaffung eines solchen Buches schritt, ist sehr unwahrscheinlich; denn für jene Zeit ist allgemein in Deutschland eher der Verfall als der Aufbau des Stadtbuchwesens karakteristisch. Vielleicht lassen sich aber außer dem Rückschluß aus dem Quellenzeugnis von 1547 weitere Argumente für die Richtigkeit der Annahme, daß die Einrichtung ins Mittelalter zurückreichte, gewinnen, wenn man gewisse bereits vorgetragene Erscheinungen wertet, die in den vorliegenden mittelalterlichen Büchern zu Tage treten.

Das älteste, von 1264 bis 1289 reichende Buch ist ein allgemeines Stadtbuch; insbesondere sind in ihm die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte Privater eingetragen, unter diesen auch Schuldbekenntnisse, obgleich Auflassungen

---

[1]) oben S. 188. [2]) oben S. 172. [3]) oben S. 174. [4]) oben S. 173 ff.
[5]) nach den Nachweisungen Reuters, Erbebuch S. 369 unter VI.

Digitized by Google

und Grundverpfändungen überwiegen.[1]) Denselben Karakter wird noch der sich unmittelbar anschließende Band gehabt haben.[2]) Nachdem jedoch wahrscheinlich schon 1264 oder bald darauf ein Rechnungsbuch und ein Bürgerbuch angelegt worden waren[3]), erfolgte eine weitere Sonderung der Buchführung, indem für den rechtsgeschäftlichen Verkehr Privater mehrere Bücher eingerichtet wurden. Als solche haben wir zwei kennen gelernt: ein Buch, das vom Jahre 1411 an vorliegt, dessen erster, verlorener Teil aber sicher noch dem vorhergehenden Jahrhundert angehörte, mit der eigentlichen Bestimmung, zur Beurkundung des Grundeigentumswechsels zu dienen (das sogenannte Erbebuch)[4]), und ein von 1300 an erhaltenes Buch, das nicht allezeit den gleichen Karakter aufweist: neben den von Anbeginn an im Vordergrunde stehenden Grundrentengeschäften und Grundverpfändungen bilden zunächst nicht selten mannigfache andere Geschäfte den Gegenstand seiner Eintragungen; bereits nach wenigen Jahren kommen andere Geschäfte als jene liegenschaftsrechtlichen nur noch ausnahmsweise vor, und seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts scheiden mehr und mehr auch die Verpfändungen aus, bis sie mit dem Jahre 1468 gänzlich verschwunden sind.[5]) Dieses Buch hatte also jedenfalls einige Jahre nach dem Beginne seiner Führung den Karakter eines Pfand- und Rentebuches und nahm später denjenigen eines Rentebuches an.[6]) Welchen Karakter hatte es aber unmittelbar nach seiner Einrichtung?

Zwei Antworten sind möglich: entweder war es zunächst ein Buch, das schlechthin zur Aufzeichnung von Vorgängen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt war, oder es war von Anfang an als Pfand- und Rentebuch gedacht, der Schreiber, noch an das alte allgemeine Buch gewöhnt, nahm jedoch auch andere Geschäfte als die in dasselbe gehörenden auf. Man wird sich im Sinne der zweiten Antwort zu entscheiden haben. Denn jene anderen Geschäfte sind immerhin gegenüber den Rentengeschäften und

---

[1]) oben S. 165. [2]) oben S. 168. [3]) oben S. 189.
[4]) oben S. 173ff., 178, 192. [5]) oben S. 168ff. [6]) oben S. 171.

Digitized by Google

Verpfändungen gering an Zahl[1]) — so finden wir in den Jahren 1300 und 1301 unter 41 Eintragungen[2]) neben 20 Verpfändungen und Rentengeschäften[3]) insgesamt nur 8 Veräußerungen von Grundstücken[4]), 6 Schuldbekenntnisse[5]), eine Verfügung von Todes wegen[6]) (und 4 sonstige Vorgänge[7])). Daß die Buchung solcher anderweitiger Geschäfte an sich ungebräuchlich war und nur ausnahmsweise geschah, wird man nicht einwenden dürfen, da sie noch auf den letzten Seiten des ältesten allgemeinen Stadtbuches recht zahlreich vertreten sind: so wurden in fünfviertel Jahren in diesem[8]) 21 Veräußerungen von Grundstücken[9]) und nur 14 Verpfändungen und Rentengeschäfte[10]), freilich auch nur 5 Schuldbekenntnisse[11]) verzeichnet.

Hiernach ist die Vermutung wohlbegründet, daß gleichzeitig mit dem Pfand- und Rentebuch, also im Jahre 1300, zwei weitere Bücher in Gebrauch kamen: zur Beurkundung des Grundeigentumswechsels das Erbebuch[12]) und zur Beurkundung der Geschäfte, die weder in dieses noch in das Pfand- und Rentebuch gehörten, ein drittes Sonderbuch. Dieses dritte Sonderbuch brauchte kein damals neu an-

---

[1]) oben S. 168 f. [2]) bei Reuter, Rentebuch Nr. 1—41.

[3]) a. O. Nr. 8, 10, 11, 16, 17, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 38, 39, 40, 41.

[4]) a. O. Nr. 1, 12, 13, 14, 15, 23, 24, 37.

[5]) a. O. Nr. 5, 6, 7, 9, 19, 33.

[6]) a. O. Nr. 2—4, in denen Bestimmungen einer und derselben Person beurkundet sind.

[7]) a. O. Nr. 18, 30, 32, 36.

[8]) bei Hasse a. O. (oben S. 164 Anm. 1) Nr. 908—949.

[9]) a. O. Nr. 908, 911, 913, 915, 916, 917, 922, 924, 927, 928, 929, 931, 933, 934, 937, 939, 942, 943, 944, 945, 947.

[10]) a. O. Nr. 909, 912, 914, 919, 921, 925, 930, 932, 936, 938, 940, 941, 946, 948.

[11]) a. O. Nr. 910, 920, 923, 926, 949.

[12]) Dazu oben S. 178. — Reuter betrachtet Rentebuch S. XXVI Anm. 1 das Jahr 1301, Erbebuch S. II ff. das Jahr 1302 als das Jahr der Anlegung des Erbebuches, unter Hinweis darauf, daß in dem Pfand- und Rentebuche gerade in den ersten drei Jahren mehr Veräußerungen von Grundstücken als später eingetragen seien (dazu oben S. 168 f.); er übersieht dabei, daß die Zahl jener Geschäfte auch in den ersten Jahren auffallend gering ist (oben S. 194 Anm. 4). Gundlach a. O. S. VII erblickt im Anschluß an Reuter in dem Jahre 1302 das Anlegungsjahr.

Digitized by Google

gelegter Band gewesen zu sein: das verschollene zweite allgemeine Stadtbuch, das 1289 seinen Anfang genommen haben muß[1]), könnte sehr wohl nunmehr als Sonderbuch neben dem Pfand- und Rentebuch und dem Erbebuch fortgeführt worden sein. Man wird aber auch der Vermutung Raum geben dürfen, daß wie das Erbebuch dieses dritte Sonderbuch eine dauernde Einrichtung blieb (vielleicht handelt es sich um eine aus mehreren Bänden bestehende Reihe von Büchern). Allerdings hielt man sich in der Folgezeit nicht streng an die eigentliche Bestimmung des Erbebuches und des Pfand- und Rentebuches, indem man auch ihnen fremdartige Gegenstände in selbständigen Eintragungen[2]) beurkundete. Allein solche Eintragungen treten jederzeit in so außerordentlich kleiner Zahl auf[3]), daß diese weit hinter der Zahl der ohne Zweifel tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte der betreffenden Arten zurückgeblieben sein muß, was namentlich von den Verfügungen von Todes wegen[4]) und den (im Erbebuche gänzlich fehlenden[5])) Schuldbekenntnissen[6]) gilt.

Mag auch ihre Aufnahme in jene Bücher oft auf ein Versehen der Schreiber zurückzuführen sein[7]), die ein falsches Buch zur Hand nahmen, so gewinnt man doch bei näherer Prüfung derselben den Eindruck, als ob nicht stets

---

[1]) oben S. 167.

[2]) Nur um die Beurkundung in selbständigen Eintragungen handelt es sich bei der Bestimmung des Karakters der Bücher. Daß in diese in Eintragungen über den Eigentumswechsel, die Verpfändung oder Renten nebenbei anderes aufgenommen ist, kommt hier nicht in Betracht. Dazu oben S. 168 Anm. 10, 172 Anm. 7, 174 Anm. 4 und 7, unten S. 196 Anm. 6.

[3]) Dazu oben S. 174f., 169.

[4]) Pfand- und Rentebuch: oben S. 168 Anm. 13; Eintragungen des Erbebuches: bei Reuter, Erbebuch Nr. 397, 440, 690, 890.

[5]) oben S. 174. [6]) Dazu unten S. 196f.

[7]) An ein solches denkt auch Reuter, Rentebuch S. XXVI, wenn er es auch ebenda Anm. 1 in den ersten Jahren der Führung des Pfand- und Rentebuches nicht als vorliegend annehmen möchte (dazu oben S. 194 Anm. 12). Gerade für die ersten Jahre dürfte aber der Umstand bezeichnend sein, daß öfter mehrere solcher Eintragungen in unmittelbarem Anschluß aneinander gemacht worden sind. — Daß Versehen der Schreiber vorkamen, zeigt die Eintragung bei Reuter a. O. I Nr. 1360, die ohne Zweifel in das Erbebuch gehörte.

Digitized by Google

Unachtsamkeit der Schreiber im Spiele war, daß vielmehr in gewissen Fällen Absicht vorlag, wenn nicht gar ein bestimmter Buchführungsgrundsatz beobachtet wurde. Wie wären sonst die beiden Tatsachen zu erklären, daß unter den ungewöhnlichen Eintragungen des Erbebuches besonders häufig solche über Erbauseinandersetzungen und Mündelsachen begegnen[1]), und daß die in dem Pfand- und Rentebuch auftretenden Schuldsachen[2]) größtenteils eine gewisse Eigentümlichkeit aufweisen? Was die Schuldsachen anlangt, so ist die Behauptung aufgestellt worden[3]): im Pfand- und Rentebuche „finden sich bis 1400 recht häufig Schuldversprechen und Geldleihe; damit vertritt das Rentebuch[4]) zugleich den liber debitorum, das Schuldbuch". Wenn sich Schuldsachen auch vor 1400 öfter finden mögen als später, so kommen sie doch auch vor jenem Jahr als eigentlicher Gegenstand von Eintragungen[5]) durchaus nicht häufig vor[6]), und in den weitaus meisten Fällen ist dann die Stadt[7]) oder eine Kirche[8]) oder ein Mündel[9]) beteiligt.[10]) Da in dem Buche

[1]) oben S. 174. [2]) oben S. 168. [3]) von Reuter, Rentebuch S. XLIX. [4]) Zu dieser Bezeichnung des Buches oben S. 171.

[5]) Dazu oben S. 195 Anm. 2.

[6]) Reuter a. O. S. L Anm. 2f. zählt die von ihm gefundenen Eintragungen auf, in denen „Schuldversprechen" beurkundet seien. In zahlreichen dieser Fälle handelt es sich um die Eintragung einer Liegenschaftsverpfändung unter Hinweis auf das zu Grunde liegende Schuldverhältnis oder um Klauseln schuldrechtlichen Inhaltes, die in gewöhnliche Eintragungen aufgenommen sind; so bei Reuter a. O. I Nr. 6, 75, 386, 517, 546, 590, 704, 705, 1039, 1137, 1144, 1167, 1327, 1787. Übrigens ist Reuters Aufzählung nicht vollständig; dazu nachfolgende Anm. 7, 8 und 9 im Vergleiche mit Reuter a. O. S. L Anm. 2f.

[7]) bei Reuter a. O. I Nr. 33, 156, 158, 250, 459, 460, 645, 658, 781, 823, 917, 919, 1150, 1552. — Da das Pfand- und Rentebuch öfter zur Beurkundung von Schulden und Forderungen der Stadt benutzt ward, könnte man sehr wohl auch dieses Buch im Sinne gehabt haben, als man in der früher (S. 189f.) erwähnten Eintragung des Denkelbuches von 1491 die sich etwa in „boken deß rades" vorfindende Aufzeichnung über eine Ratsforderung für ungültig erklärte.

[8]) bei Reuter a. O. I Nr. 122, 522, 530, 634, 1451.

[9]) a. O. I Nr. 19, 82, 92, 448, 769, 813, 875, 979. — In den oben Anm. 8 angeführten Fällen Nr. 122, 522, 530 ist sowohl eine Kirche als auch ein Mündel beteiligt.

[10]) Diese Erscheinung ist Reuter a. O. S. XLIXf. nicht aufgefallen.

Digitized by Google

— bis auf einige vereinzelte Ausnahmen[1]) — die gewöhnlichen Schuldverhältnisse zwischen Privaten fehlen, kann keine Rede davon sein, daß es zugleich schlechthin als Schuldbuch diente. Warum gerade Erbauseinandersetzungen und Mündelsachen nicht so selten in das Erbebuch aufgenommen wurden, ist unschwer zu erklären: die Grundbesitzverhältnisse können durch Abmachungen beider Arten leicht berührt werden. Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermutung, daß ein drittes Sonderbuch für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Gebrauch war, könnten aber aus der Aufnahme gerade von Schuldsachen der Stadt, der Kirchen und der Mündel in das Pfand- und Rentebuch erwachsen, indem man geneigt sein könnte, aus dieser Tatsache zu folgern, daß anderweitige Schuldsachen überhaupt keine Aufnahme in Stadtbücher fanden. Allein dieser Schluß würde durch die Erkenntnis hinfällig gemacht werden, daß die Zahl der Eintragungen auch über jene Schuldsachen unmöglich auch nur annähernd der Zahl der tatsächlich vorgekommenen Fälle entsprechen kann.[2])

Eine weitere Stütze gewährt der Vermutung, daß das Erbebuch und das Pfand- und Rentebuch nicht die einzigen Bücher für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren, eine Erscheinung späterer Zeit, nämlich das Ausscheiden der Verpfändungen aus dem Pfand- und Rentebuch im 15. Jahrhundert.[3]) Mag damals auch die Grundverpfändung als Kapitalanlagegeschäft durch den Rentenkauf noch so sehr in den Hintergrund gedrängt worden sein, so ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß jene an sich nicht völlig aus dem Rechtsleben verschwand.[4]) Sollte man nunmehr gänzlich von ihrer Beurkundung in Stadtbüchern Abstand genommen haben? Das ist nicht glaublich. Wir haben gesehen[5]), daß Eintragungen über Grundverpfändungen in dem Pfand- und Rentebuche in größerer Zahl nur bis zum Jahre 1422 vorkommen. Gerade aus dem folgenden Jahre

---

[1]) bei Reuter a. O. I Nr. 5, 6, 7, 9, 67, 100, 169, 314, 467.

[2]) Dazu oben S. 195. [3]) oben S. 169f.

[4]) Das verkennt Reuter, Rentebuch S. XLV.

[5]) oben S. 170.

Digitized by Google

stammt aber eine Bursprake, in der es heißt[1]: „ok so beden se, dat nement sin erve vorpanden schal, ane id sche vor deme sittenden stole des rades unde scriven laten in der stad ervebock" — man war also offenbar mit dem Unterbleiben jeder Buchung nicht einverstanden. Dem Wunsche, sie in dem Erbebuche[2]) (anstatt wie früher in dem Pfand- und Rentebuche) vorzunehmen, ward freilich ausweislich desselben[3]) nicht nachgekommen. Die Grundverpfändungen werden in das alte dritte Sonderbuch gelangt sein und hier allezeit ihren Platz behalten haben.[4]) Wäre für dieselben ein eigenes Buch geschaffen worden, so wäre die Beibehaltung des Namens „Pfandbuch" für das zum reinen Rentebuche gewordene bisherige Pfand- und Rentebuch[5]) sowie die Benennung des dieses fortsetzenden, von Anfang an reinen Rentebuches mit ebendem Namen[6]) geradezu sinnlos gewesen. Gewiß war diese Bezeichnung unpassend; da aber in dem 1300 angelegten Buche lange Zeit die Eintragungen, in denen von „impignorare" die Rede ist, erheblich zahlreicher waren als diejenigen, welche von dem „vendere redditus" sprechen[7]), war ihr Aufkommen immerhin nicht ganz unverständlich, und offenbar, weil sie sich einmal eingebürgert hatte, behielt man sie für das Buch bis zu dessen Abschlusse bei und wandte sie alsdann auch auf dessen Fortsetzung an. So darf aus der Benennung der Rentebücher als „Pfandbücher" nicht etwa gefolgert werden, daß jetzt

---

[1]) bei Wetzel in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gechichte Bd. 10 S. 198; angeführt von Reuter, Erbebuch S. XIX.

[2]) Reuter a. O. Anm. 2 scheint das Wort „ervebock" für einen Fehler statt Pfandbuch oder Rentebuch (oben S. 171) zu halten. Ich setze im Texte voraus, daß ein solcher nicht vorliegt.

[3]) oben S. 174.

[4]) In einer Bursprake von 1563 heißt es (bei Westphalen a. O. Bd. 4, 1745, Sp. 3254, angeführt von Reuter a. O.): „Ook bieden se, dat Nemand sine staende Erve und lüggende Gründe vorpanden edder vorkopen schöle, id geschege denne vor deme sittenden Stole des Rades up dem Rathuse, unde sick schrieven laten in der Stad-Erff-edder Pandbok na Stades-Rechte." Jedoch enthält weder das Erbebuch noch das Rentebuch (das sogenannte Pfandbuch; oben S. 172 f.) in der vorhergehenden oder der nachfolgenden Zeit Eintragungen über Verpfändungen; dazu oben S. 192, 172.

[5]) oben S. 170 f. [6]) oben S. 172. [7]) oben S. 169 f.

Digitized by Google

überhaupt keine Buchung der Verpfändungen mehr stattfand.

Ferner sei in Ansehung der hier aufgeworfenen Frage auf folgendes hingewiesen. Wir haben die Namen, welche die erhaltenen Sonderbücher führten, kennen gelernt[1]), Namen, die, sich auf den Inhalt derselben beziehend, den Sonderbuchkarakter zum Ausdrucke bringen, während das zweite verschollene allgemeine Buch[2]) — und ebenso wohl dessen Vorläufer, das 1264 angelegte Buch[3]) — schlechthin als „civitatis liber" bezeichnet wurden. Nun begegnet aber auch in den jüngeren Büchern ein paarmal der unbestimmte Ausdruck „liber civitatis", „Stadtbuch", indem von Vorgängen die Rede ist, die in diesem eingetragen seien, oder solchen, die in dieses eingetragen werden sollen. In einigen dieser Fälle ist damit sicher das Erbebuch gemeint[4]), in anderen das Rentebuch.[5]) Dem stehen jedoch Fälle gegenüber, in denen man schwerlich eines der überlieferten Bücher im Auge hatte: im Pfand- und Rentebuche wird einmal[6]) auf eine Verfügung von Todes wegen Bezug genommen, die 1320, ein andermal[7]) auf einen Schuldvertrag, der 1364 in dem „liber civitatis" verzeichnet sei[8]), und in einem im Kopialbuch[9]) abgeschriebenen Briefe von 1461[10]) wird eines Rentenkaufes gedacht, den „der stad bok" enthalte. Von den überlieferten Büchern könnte nämlich nach dem, was früher[11]) über ihren Inhalt festgestellt worden ist, wohl nur das Pfand- und Rentebuch in Frage kommen; in diesem sind

---

[1]) oben S. 171, 172f., 175f. [2]) oben S. 168. [3]) oben S. 166.

[4]) Eintragung des Denkelbuches von 1497 bei Gundlach a. O. Nr. 56 S. 45 (Gundlach a. O. Wort- und Sachregister s. v. Denkelbok ist wohl der Ansicht, das Denkelbuch sei gemeint); Eintragung des Rentebuches von 1564 bei Stern a. O. Nr. 429 S. 117f. (so auch Stern a. O. S. XVII Anm. 4).

[5]) Eintragungen des Erbbuches von 1569 und 1572 bei Reuter Erbebuch Nr. 1951, 1969; so auch Stern a. O.

[6]) bei Reuter, Rentebuch I Nr. 1151. [7]) a. O. I Nr. 1029.

[8]) Reuter, Erbebuch S. Vf. ist der Ansicht, in beiden Fällen sei das Erbebuch gemeint. [9]) oben S. 186.

[10]) bei Gundlach a. O. Nr. 9 S. 11; Gundlach a. O. Wort- und Sachregister s. v. Denkelbok ist wohl der Ansicht, daß das Kopialbuch gemeint sei. [11]) S. 168f., 172, 173f.

Digitized by Google

jedoch jene Geschäfte nicht zu finden — allerdings weist es zahlreiche erkennbare Lücken[1]) auf, scheint indessen gerade für jene Zeiten vollständig[2]) vorzuliegen. Kann nicht mindestens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß man in diesen Fällen ein drittes Sonderbuch im Auge hatte?[3])

Endlich: die innere Seite des Umschlages des Pfand- und Rentebuches enthält Aufzeichnungen über Schuldsachen aus dem Jahre 1494[4]), die ohne Zweifel nicht in das Buch gehörten. Sollte es sich dabei nicht um Vorgänge in einer Ratssitzung handeln, die der Schreiber an jener Stelle vermerkte, weil er das Buch, in das sie einzutragen waren, nicht vor sich hatte, um sie später an richtiger Stelle — nämlich in dem dritten Sonderbuche zu beurkunden?[5])

Auch bei dem von dem Rate verschiedenen Niedergerichte[6]) wurden Bücher geführt. In dem Erbebuche wird wiederholt verwiesen auf die „tabula judicii inferioris"[7]), „tabula judicialis"[8]), „tabula judicialis inferior"[9]), „tabula juratorum"[10]), „sworentafele" („swarentafele")[11]), auch auf den „liber juratorum".[12]) Offenbar handelt es sich in allen diesen Fällen um dasselbe Buch, da die in Bezug genommenen Aufzeichnungen durchweg die Zwangsvollstreckung in Grundstücke („Verfolgung", „prosecutio") betreffen[13]) —

[1]) Über diese Reuter, Rentebuch S. XIVf.

[2]) Dazu die Angaben a. O. S. XV.

[3]) Minder stark ist die Vermutung in einigen weiteren Fällen: Eintragung des Erbebuches von 1496 bei Reuter, Erbebuch Nr. 1450; Eintragungen des Kopialbuches (oben S. 186) von 1472 bei Gundlach a. O. Nr. 15 S. 22, Nr. 17 S. 25.

[4]) Mitgeteilt bei Reuter, Rentebuch S. XIIf. Anm. 1.

[5]) Reuter a. O. S. XII meint gleichfalls, es seien Notizen, „die wohl bei einer Ratssitzung eingetragen sind, um sie nachher in das zuständige Buch einzuschreiben". Welches Buch „das zuständige" war, sagt er nicht.

[6]) Über die Gerichtsverfassung Luppe in dem unten S. 201 Anm. 8 anzuführenden Werke S. 24ff., auch Gundlach a. O. S. XV.

[7]) bei Reuter, Erbebuch Nr. 294c, 357, 484.

[8]) a. O. Nr. 320. [9]) a. O. Nr. 499. [10]) a. O. Nr. 399.

[11]) bei Reuter a. O. Nr. 1301, 1486; auch Eintragung des Kopialbuches (oben S. 186) bei Gundlach a. O. Nr. 9 S. 11.

[12]) bei Reuter a. O. Nr. 322. [13]) Reuter a. O. Wort- und

Digitized by Google

daß der Inhalt des Buches, von dem nichts erhalten ist[1]), sich nicht auf Akte dieser Art beschränkte, darf als sicher gelten. Nach der Zeit, aus der jene Erbebucheintragungen stammen, war das Gerichtsbuch spätestens von dem zweiten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts an in Gebrauch[2]) und blieb es bis gegen Ende des Jahrhunderts.[3]) Von 1497 an sind Protokolle des sogenannten Vierstädtegerichtes überliefert[4]), das 1496 von Kiel, Rendsburg, Oldesloe und Itzehoe als gemeinsame Appellationsinstanz errichtet und damit an die Stelle des Lübecker Rates gesetzt wurde.[5]) „Protocolla judicii superioris", d. i. des Kieler Rates[6]), liegen erst von 1631 an vor.[7])

Einen eigenartigen Karakter weist ein Buch[8]) auf, das der Zeit von 1465 bis 1546[9]) angehört. Sein Inhalt fällt — abgesehen von einer offenbar versehentlich in dasselbe gelangten Aufzeichnung über eine Verfügung von Todes wegen[10]) — in den Bereich des Strafrechtes[11]), und zwar befaßt es sich ausnahmslos mit Straftaten, auf denen die Todesstrafe stand.[12]) Die meisten Eintragungen bekunden die Vollstreckung von Todesstrafen (unter näheren Angaben

---

Sachregister s. v. liber Juratorum S. Nicolai will ohne Grund in dem im Texte gedachten liber juratorum ein Buch der Nicolaikirche erblicken.

[1]) Reuter sagt einmal a. O. S. XXXII Anm. 23 an versteckter Stelle, die tabula judicii inferioris sei verloren.

[2]) Die älteste der in Betracht kommenden Eintragungen stammt aus dem Jahre 1423 (bei Reuter a. O. Nr. 294c).

[3]) Die jüngste der in Betracht kommenden Eintragungen stammt aus dem Jahre 1500 (bei Reuter a. O. Nr. 1486).

[4]) Luppe a. O. S. 3. [5]) a. O. S. 25.

[6]) Gundlach a. O. S. XV. [7]) a. O. S. XVI Anm. 1.

[8]) Dasselbe ist herausgegeben von Luppe: Das Kieler Varbuch 1465—1546 (Mittheilungen der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte Heft 17, 1899). Reuter, Rentebuch S. VIIff. erwähnt es bei Aufzählung der Kieler Stadtbücher nicht, wohl aber Gundlach a. O. S. VIII. Reuter rechnet es offenbar nicht zu den Stadtbüchern (dazu oben S. 189 Anm. 2). Daß es ein Stadtbuch ist, kann nicht bezweifelt werden; so auch Luppe a. O. S. 6.

[9]) Die erste Eintragung (bei Luppe a. O. Nr. 1) stammt aus dem Jahre 1465, die letzte (a. O. Nr. 66) aus dem Jahre 1546.

[10]) bei Luppe a. O. Nr. 7a; dazu auch Luppe S. 6.

[11]) Dies betont auch Luppe a. O. S. 7. [12]) a. O. S. 45.

Digitized by Google

über die Tat und die Überführung des Täters); dazu treten solche über Zeugenaussagen, Verfestungen, Begnadigungen, Sühneverträge, Urfehden.[1]) Als Name des Buches begegnet in einer Eintragung vom Jahre 1541[2]) „der stad far bock“; da far Leibesgefahr (Gefahr der Hinrichtung) bedeutet[3]), stimmt jener Name mit dem Inhalt überein, während die auf dem Einbande stehende Bezeichnung „liber confessionalis condemnatorum, diebsregister“[4]) nicht richtig ist[5]), indem sie nur einen Teil des Inhaltes wiedergibt. Die Eintragungen stellen sich als Auszüge aus den Protokollen des Niedergerichtes[6]) dar[7]), die ihrerseits vielleicht auf lose Blätter geschrieben waren[8]), wenn man sie nicht in die erwähnte[9]) „tabula judicii inferioris“ aufnahm. Da ferner das Buch nicht von den Stadtschreibern (notarii civitatis), denen die Führung der früher behandelten Ratsbücher oblag[10]), sondern von den Gerichtsschreibern geführt wurde[11]), wird man in ihm ein Gerichtsbuch zu erblicken haben, obgleich es nachweislich einmal[12]) der Rat war, der eine Eintragung anordnete.

---

[1]) Über den Inhalt a. O. S. 7, 45.

[2]) bei Luppe a. O. Nr. 55. Darauf weist auch Luppe a. O. S. 45 hin.

[3]) Luppe a. O. S. 45. [4]) a. O. S. 46 Anm. c.

[5]) Luppe a. O. findet gegen diese Bezeichnung nichts einzuwenden, was in Anbetracht seiner eigenen Angaben über den Inhalt des Buches (oben Anm. 1) auffallen muß.

[6]) Dazu oben S. 200 Anm. 6.

[7]) Luppe a. O. S. 45 behauptet, die Eintragungen seien „Auszüge aus den Protokollen des Niedergerichts bezw. des Rates“, nachdem er S. 25 Anm. b angegeben hat: „Das Varbuch enthält fast ausschließlich Verhandlungen vor dem Niedergerichte, nur Nr. 55 und 63 werden Ratsverhandlungen enthalten, kaum Nr. 47.“ Weshalb Nr. 63 und 47 Ratsverhandlungen beurkunden sollten, ist in keiner Weise ersichtlich, und in Nr. 55 handelt es sich lediglich um den Eintragungsbefehl des Rates.

[8]) Auch Luppe a. O. S. 47 gibt dieser Möglichkeit Raum.

[9]) oben S. 200.

[10]) Hierzu die Nachweise bei Reuter, Rentebuch S. XVIff.; demselben, Erbebuch S. Xff.; Stern a. O. S. XIff.; Gundlach a. O. S. XIff.

[11]) Luppe a. O. S. 3. [12]) oben Anm. 7.

Digitized by Google

VI.

Zum Strafrecht des Zürcher Richtebriefs.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Heinrich Glitsch**

in Leipzig.

I.

Unter den süddeutschen Stadtrechtsquellen des 13. und angehenden 14. Jahrhunderts steht, was den Umfang betrifft, der Zürcher Richtebrief[1]) mit an erster Stelle. Er gehört mit seinen annähernd 350 Kapiteln, die in 6 Bücher zusammengefaßt sind, zu den größten stadtrechtlichen Aufzeichnungen der damaligen Zeit. In Südwestdeutschland wird er an Größe nur durch das Augsburger Stadtrecht von 1276 übertroffen. Wenn er trotzdem in der rechtshistorischen Forschung eine vielleicht geringere Rolle gespielt hat als manches kleinere Stadtrecht seiner Zeit, so hängt das mit dem besonderen Charakter seines Inhalts zusammen. Er enthält in der Hauptsache Statutarrecht, neues Recht, das sich Rat und Bürger selber setzen[2]), und verschafft daher geringeren Aufschluß über die ursprünglichen Rechtsverhältnisse des zürcherischen Gemeinwesens, als es z. B. Gründungsprivilegien tun. Und außerdem ist er trotz seines großen Umfangs weit davon entfernt, eine erschöpfende Reproduktion des gesamten Zürcher Rechtes zu geben. Eine umfassende Kodifikation des Stadtrechts von Zürich ist der Richtebrief nicht. Große wichtige Rechtsgebiete, wie z. B. das Privatrecht, die Gerichtsverhältnisse und der Prozeß, sind im Rb. nur nebenbei geregelt, und auch von dem in Zürich geltenden Strafrecht enthält der Rb., wie schon Bluntschli bemerkte und wie wir im Verlaufe der Darstellung das noch schärfer erkennen werden, nur einen Teil.

Nichtsdestoweniger ist der Zürcher Rb. eine unserer

---

[1]) Im folgenden abgekürzt Rb. [2]) S. unten S. 216 f.

Digitized by Google

wichtigsten stadtrechtlichen Quellen des hohen Mittelalters. Mit Recht hat man ihm daher, und begreiflicherweise namentlich in der Schweiz, schon früh lebhaftes Interesse geschenkt und ist sein Inhalt namentlich der lokalen Rechts- und Wirtschaftshistorie dienstbar gemacht worden. So haben, um nur diese zu nennen, die beiden Klassiker der zürcherischen Rechtsgeschichte, J. C. Bluntschli und F. von Wyß, den Richtebrief in reichem Maße und mit großem Erfolge für die zürcherische Verfassungsgeschichte verwertet, nicht ohne daß dabei auch wichtige Resultate für die allgemeine Rechtsgeschichte abgefallen wären. Dagegen ist er bisher nur zweimal zum Mittelpunkt einer monographischen Betrachtung rechtshistorischen Charakters gemacht worden, und zwar zuerst durch den Osenbrüggenschüler C. Stockar in seiner 1865 erschienenen Dissertation „Die Lehre von der Tötung nach dem Züricher Rb." und dann durch Bader in seiner Abhandlung „Der Klerus und sein Recht nach dem zürcherischen Rb." 1901.

Die folgenden Ausführungen wollen ein Weiteres beitragen zur Erklärung unserer Quelle, und zwar soll der Versuch gemacht werden, das Strafrecht des Rb. einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Allerdings liegt nicht etwa eine Dogmatik dieses Strafrechts in meiner Absicht. Es soll vielmehr lediglich der besondere Charakter desselben, der bereits zu mancherlei Betrachtungen Anlaß gegeben hat, erklärt, seine besondere Stellung im Rechte der Stadt gezeigt und dadurch ein neues Licht auf das gemeine Strafrecht der damaligen Zeit geworfen werden, und zwar soll diese Untersuchung an Hand der Erörterung des Tötungsdeliktes erfolgen, das im Rb. besonders ausführliche Regelung erfahren hat.

Zunächst seien ein paar kurze Angaben über unsere Quelle und ihre Geschichte vorausgeschickt.

Der Zürcher Rb. ist uns in vier Redaktionen erhalten.[1]) Die älteste stammt noch aus dem 13. Jahrhundert. Sie

[1]) Zur Geschichte des Rb. vgl. namentlich F. v. Wyß, Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 1892, 416ff. und die weiter unten angegebene Literatur.

Digitized by Google

ist, mit Zusätzen aus einer von Stumpf gemachten vollständigeren Abschrift versehen, abgedruckt im zweiten Stück der Helvetischen Bibliothek 1735 S. 5ff.[1]) Von den jüngeren unterscheidet sie sich namentlich durch die größere Kürze.

Eine zweite Rezension liegt uns in einer im Jahre 1304 vom damaligen Stadtschreiber Nikolaus Mangolt (s. Einleitung des Rb.) abgefaßten Handschrift vor. Friedrich Ott hat sie im Archiv für Schweizer Geschichte V 149ff. herausgegeben. Sie bringt nicht bloß, im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin, den Stoff in einer von Mangolt selber besorgten gewissen systematischen Anordnung, sie ist auch um eine Reihe von Zusätzen bereichert, von denen ein Teil schon äußerlich als solche erkenntlich sind.[2]) Solche Zusätze sind auch noch nach 1304 beigefügt worden. Diese werden dann meist in den leeren Raum eingetragen, den Mangolt hierfür am Ende eines jeden Buches ausgespart hatte. Solche späteren Zusätze sind z. B. die Artikel 39ff. des ersten Buches.[3])

Zwei jüngere Redaktionen sind von H. G. Wirz kürzlich entdeckt worden. Eine davon[4]) beschreibt Wirz in der Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, 1913, S. 239ff. Ihre Abfassung setzt Wirz in die Mitte der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts und weist sie dem Stadtschreiber Konrad zu. Über die andere der beiden Redaktionen spricht er sich nicht näher aus. Vermutlich ist sie noch jünger.[5])

---

[1]) Im folgenden zitiert: HB. Wo nichts anderes angegeben ist, wird nach der zweiten Rezension zitiert.

[2]) So namentlich das sechste Buch, das in der Hauptsache ein im Jahre 1304 abgeschlossenes Abkommen zwischen Stadt und Klerus über die Rechtsverhältnisse des letzteren enthält. So ferner die Stellen, deren Anfang lautet: „der Rat und die Burger sind gemeinlich übereingekommen usw.".

[3]) Solche Zusätze sind noch nach der Verfassungsänderung von 1336 gemacht worden. Bestimmt nachweisen läßt sich das für Rb. I 16a und VI 52. Die genauere Datierung der einzelnen Zusätze, soweit sie nach 1304 liegen, müßte von einer Vergleichung der Handschriften der Zusätze mit denen der einzelnen zürcherischen Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts ausgehen. Bei der dringend erwünschten kritischen Neuausgabe des Rb. dürften diese wichtigen Feststellungen nicht fehlen.

[4]) Ms. J. 80 der Stadtbibliothek Zürich; vgl. diese Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 34, 719.

[5]) Nur die beiden älteren Rezensionen wurden von mir benutzt.

Digitized by Google

Daß nicht Zürich die Heimat des Rb. ist, sondern Konstanz, steht heute nach den Darlegungen von J. Meyer[1]), C. Stockar[2]) und namentlich von F. v. Wyß[3]) wohl unumstößlich fest.[4]) Insbesondere haben diese beiden letzteren Forscher auch das Verhältnis des Konstanzer und des Zürcher Rb. zu demjenigen von Schaffhausen (übrigens einer Privatarbeit)[5]) klargestellt. Ist somit eine (uns nicht mehr erhaltene) Konstanzer Rechtsaufzeichnung Vorlage des Zürcher Rb. gewesen, so vermag dies an der großen Bedeutung, die dieser für die Erkenntnis der Rechtszustände Zürichs im 13. Jahrhundert hat, kaum etwas zu ändern. Der Konstanzer Rb. ist nicht tale quale rezipiert, er ist vielmehr umgearbeitet und den Zürcher Verhältnissen angepaßt worden.

Bei der Frage nach der Datierung des Rb. ist zu unterscheiden zwischen dem Datum der einzelnen Redaktionen und dem Datum der Rezeption des Konstanzer Rechtes.

Für das Datum der Rezeption ergibt sich der terminus post quem aus der Entstehungszeit des Konstanzer Rb. Wir werden diese mit K. Beyerle[6]) in die Jahre 1255 bis 1260 setzen dürfen, so daß sich als frühestes mögliches Datum der Rezeption das Jahr 1255 ergäbe. Der terminus ante quem ist das Jahr 1291. In diesem Jahre heißt es in einer Urkunde des Rates: „so sezzen wirs an unsirn richt-brief, darnach die rete swerent zu richtenne.“[7])

---

[1]) In der Vorrede zu seiner Ausgabe des Schaffhauser Richtebriefs 1857.

[2]) A. a. O. [3]) Abhandlungen 417 ff.

[4]) Vgl. z. B. K. Beyerle, Zur Verfassungsgeschichte von Konstanz in Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, Heft 26, 48; Werner, Verfassungsgeschichte d. Stadt Schaffhausen. Bern. Diss. (1907), 143 ff.; Dändliker, Gesch. v. Zürich I (1908), 95. Den Einwänden, die Bader, Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Rb. (1901), 11 dagegen erhoben hat, fehlt jede zureichende Begründung. Ob die von Wirz a. a. O. angekündigte Untersuchung das bisherige Resultat zu modifizieren oder umzustoßen in der Lage sein wird, bleibt abzuwarten.

[5]) Vgl. F. v. Wyß und Werner a. a. O. [6]) A. a. O. 48.

[7]) UB. Zürich 6, 136.

Digitized by Google

Damals muß also bereits der Rb. vorgelegen haben, somit die Rezeption spätestens zu dieser Zeit erfolgt sein.

Nicht verwendbar für die Datierung der Rezeption sind die verschiedenen Zusätze, die schon die ältere Rezension gegenüber dem Konstanzer Recht aufweist.[1]) Denn diese Zusätze sind in ihrem materiellen Inhalt möglicherweise schon vor der Rezeption entstanden und erst nachträglich dem Konstanzer Brief beigefügt worden.

---

[1]) Solche Zusätze sind beispielsweise: Rb. II 18 und 21 (HB. 44): ein Beschluß von Bürgerschaft und Rat vom Jahre 1291; Rb. II 17 (HB. 39): in dem die Bürger schwören, keinem Herrn untertänig zu werden, „der gewerb ald Krieg umbe Römsches Riche hat", außer auf gemeinsamen Beschluß aller Bürger hin, ist vielleicht 1256 entstanden, nach der Doppelwahl Richards und Alfons', die beide ihre Wähler stark mit Geld bearbeiteten; Rb. IV 1 (HB. 66), der von der Teilnahme Zürichs an einem Kreuzzuge handelt, ist zweifelsohne 1275 entstanden, als Gregor X. einen neuen Kreuzzug anregte, dessen Vorbereitungen auch in der Ostschweiz spürbar waren (Dändliker a. a. O. 328); Rb. IV 2 muß 1273 oder unmittelbar vorher abgefaßt worden sein. Er handelt von dem Beschluß der Bürger, von dem zu wählenden Könige das Recht zu erbitten, daß der Vogt, den der König der Stadt vorsetze, nur zwei Jahre die Stadt regieren und erst nach fünf Jahren die Vogtei wieder bekleiden dürfe. In einer Urkunde vom 5. November 1273 gewährt König Rudolf der Stadt als erster dieses Recht, so daß es höchst wahrscheinlich ist, daß jener Beschluß unmittelbar vor der Wahl dieses Königs gefaßt wurde (vgl. auch Ott a. a. O. 211 Anm. 2). Rb. IV 10, der die Äbtissin Mechthild von Wunnenberg erwähnt, muß in den Jahren 1256—1269, der Regierungszeit dieser Äbtissin, entstanden sein. Das in den Art. 11 ff. von Buch IV geregelte Verbot, städtische Grundstücke an die Gotteshäuser in der Stadt zu verkaufen, stammt wahrscheinlich aus den Jahren nach dem großen Brande von 1280 (vgl. Bader a. a.O. 56). Als terminus ante quem ergibt sich das Jahr 1285, und zwar daraus, daß das im Jahre 1285 nach der Stadt verlegte Kloster Oetenbach in der älteren Fassung unter den in der Stadt gelegenen Klöstern noch nicht erwähnt wird. [HB. 64.]. Vgl. Bader a. a. O. Anm. 4. Erst die Rezension von 1304 führt auch das Kloster Oetenbach unter den von dem Verbot betroffenen Gotteshäusern auf. Die Abfassung von Rb. IV 29 (HB. 32), wo von der Steuerfreiheit der Dienstleute der Gotteshäuser die Rede ist, muß nach 1250, dem Jahre der Versöhnung der Stadt mit der Pfaffheit anzusetzen sein (über den vorangegangenen Streit vgl. Dändliker a. a. O. I 80 ff.). Rb. IV 46 (HB. 59) muß 1280 oder bald nachher erlassen worden sein. Der Artikel (in der Fassung von HB.) erwähnt Wackerbolds Hofstatt, von der Zürich verbrannte. Dieser Brand wurde im Jahre 1280 von besagtem Wackerbold angefacht. (Vgl. Dändliker a. a. O. 103.)


Digitized by Google

Für die Datierung der uns vorliegenden ersten Rezension ist entscheidend einmal das Datum der zweiten Rezension. Diese aber ist, wie schon hervorgehoben, 1304 entstanden. Als terminus ante quem käme demnach das Jahr 1304 in Betracht. Der terminus post quem ergibt sich aus dem Datum des oben[1]) angeführten Ratsbeschlusses von 1291, der bereits in die ältere Rezension aufgenommen ist.[2]) Wir erhielten also als Grenzpunkte für die Entstehung der ersten Rezension die Jahre 1291 und 1304.[3])

II.

Wenn wir nun das Strafrecht des Zürcher Rb. näher betrachten, so fallen uns gleich von vornherein gewisse Grundzüge ins Auge, die ihm seinen besonderen Charakter verleihen. Es handelt sich zunächst einmal bei diesem Strafrecht um ein Recht, das nicht etwa vor dem ordentlichen Richter, dem Vogte oder dem Schultheißen gehandhabt wird, sondern um ein Recht, dessen Verwaltung in der Hand des Rates liegt. Das zeigt schon die Einleitung des Rb., wo von diesem gesagt ist, es schwöre der Rat, danach zu richten. Das zeigt auch die obenerwähnte Urkunde von 1291[4]), wo es heißt: „so sezzen wirs an unsirn richt-brief, darnach die rete swerent ze richtenne.“ Das zeigt dann namentlich auch die Verwendung der Bußen, die der Rb. festsetzt: sie fallen nicht, wie die sonstigen Gerichtsbußen, an den Vorsitzenden des Gerichts oder den Gerichtsinhaber, sondern an die Stadt, deren Organ der Rat ist.[5])

Dieses Strafrecht ist nun aber nicht etwa erschöpfend geregelt. Ganze Kategorien von Delikten, wie z. B. Diebstahl, Raub, Notzucht usw. sind höchstens beiläufig erwähnt und ohne Angabe der auf sie gesetzten Strafe.[6]) Dagegen wird die Bestrafung von Tötung und Verwundung sehr eingehend geregelt.

---

1) S. 206 Anm. 7. 2) HB. 44f.
3) Über die Datierung der dritten Rezension s. oben S. 205.
4) S. oben S. 206. 5) S. unten S. 216.
6) Rb. III 42.

Digitized by Google

Und schließlich kommen als Strafarten, die der Rb. androht, in der Hauptsache nur zwei in Betracht: Geldstrafe und Verbannung (mit letzterer verknüpft dann auch Niederbrechen des Hauses und Konfiskation). Dahinter tritt die peinliche Strafe sehr auffällig zurück.

Auf diese Besonderheiten des im Rb. enthaltenen Strafrechts ist die Forschung schon früh aufmerksam geworden. Verschiedene Erklärungsversuche sind dafür aufgestellt worden.

Bluntschli, der als erster sich mit diesem Problem befaßt hat, war der Meinung, es enthalte der Rb. eine allerdings lückenhafte Kodifikation des in der Stadt geltenden Strafrechts schlechthin. Mit der Tatsache, daß dieses Strafrecht vom Rate und nicht vom ordentlichen Richter gehandhabt wird, fand er sich durch die Vermutung ab, es habe der Rat schon im 13. Jahrhundert den größten Teil der Strafgerichtsbarkeit an sich gezogen und den Reichsvogt verdrängt. Allerdings habe er peinliche Strafen nicht verhängen können und deshalb zu Verweisung und Konfiskation gegriffen.[1])

Die Ansicht Bluntschlis ist durch Andreas Heusler korrigiert worden, und zwar in seiner 1860 erschienenen Verfassungsgeschichte von Basel[2]), die eine Menge feiner Bemerkungen auch über nichtbaslerische Dinge enthält. Indem Heusler von analogen Verhältnissen in Basel ausgeht, bestreitet er, daß der Rat bei Erlaß jener Strafbestimmungen daran gedacht habe, in die Kompetenz des Vogtes einzugreifen. „Die Einungen" (als solche stellt sich auch der Rb. dar) „hatten nicht den Zweck, dem Rat unter Ausschluß des Vogtes die Kriminaljustiz zu übertragen." Sie bezweckten vielmehr, eine Reihe von Tatbeständen, die bisher straflos waren, nämlich die in Ausübung des Fehderechts begangenen Gewalttätigkeiten, unter Strafe zu stellen. Aus dieser Handhabung des Stadtfriedens durch den Rat sei dann im 14. Jahrhundert allmählich eine die

---

[1]) RG. von Zürich, 1. Aufl. 1838, 166f.

[2]) S. 202. Vgl. auch Heuslers Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872, 224.

Digitized by Google

Vogtgerichtsbarkeit verdrängende umfassende Kriminalgerichtsbarkeit des Rates entstanden.

Während Stockar[1]), der offensichtlich die Ausführungen Heuslers übersehen hatte, noch einmal die Auffassung Bluntschlis vertrat, steht dann F. v. Wyß[2]) wiederum durchaus auf dem Standpunkte, daß die im Rb. vorausgesetzte Strafgewalt des Rates nicht von vornherein im Gegensatz zur Gerichtsgewalt von Vogt und Schultheiß gestanden habe. Auch er sieht in den Strafbestimmungen des Rb. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des durch das Fehdewesen arg gefährdeten Stadtfriedens dienen sollten. Allerdings habe ein solches Vorgehen des Rates bewirkt, daß schon früh ein großer Teil der Strafgerichtsbarkeit in die Hände des Rates gelangte.

Während also Bluntschli in der Gerichtsbarkeit des Rates eine Usurpation erblickt, bestimmt, die daneben bestehende, die gleichen Delikte umfassende Gerichtsbarkeit von Vogt (und Schultheiß) zu verdrängen, bauen Heusler und F. v. Wyß die Jurisdiktion des Rates auf dessen Recht zum Erlaß von Friedenseinungen auf und verneinen eine anfängliche Konkurrenz der Gerichtsbarkeiten, indem sie annehmen, der Rat habe nur bisher straflos gebliebene Delikte in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit gezogen, nämlich Fehdesachen. Im Laufe der Zeit allerdings[3]) habe der Rat seine Kompetenz in Konkurrenz mit den bestehenden Gerichten ausgedehnt und faktisch einen großen Teil der Strafgerichtsbarkeit an sich gebracht.

Diese Ansicht gibt nun aber zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zunächst einmal trifft es nicht zu, daß die Gerichts-

---

[1]) A. a. O. 35f.: „Das Blutgericht durfte nur vom Reichsvogt gehegt werden. Der Rat aber verschmähte es, die Rechte einer ihm feindlich (!) scheinenden Macht aufzuzeichnen .... Ja, der Rat arbeitet dem Reichsvogt geradezu entgegen, indem er den Mörder verbannt, statt ihn zu ergreifen und auszuliefern."

[2]) Zunächst in Vögelin, Altes Zürich[2] II (1890) und danach Abh. 463ff.

[3]) Wann wird nicht angegeben; doch scheint wenigstens F. v. Wyß anzunehmen, daß sich diese Entwickelung schon im 13. Jahrhundert vollzogen hat.

Digitized by Google

barkeit des Rates nur sogenannte Fehdesachen, die sonst straflos gewesen wären, umfaßt hätte. Zuzugeben ist allerdings, daß die vom Rate mit Strafe bedrohten Delikte überwiegend solche sind, wie sie bei Ausübung der Fehde vorkommen, nämlich Totschlag, Verwundung, Heimsuchung, Anlaufen, Scheltworte, Nachtschach usw. Aber nirgends läßt die sonst sehr genaue Fassung des Rb. durchblicken, daß hier nur an „Fehdedelikte" gedacht ist, die mit Strafe bedrohten Tatbestände tragen vielmehr einen allgemeinen Charakter, die Strafdrohungen beruhen nicht auf der Voraussetzung, daß zwischen Täter und Geschädigtem der Zustand der Fehde geherrscht haben müsse, um das Delikt in die Zuständigkeit des Rates fallen zu lassen.

Im Gegenteil scheinen mir die wenigen Stellen des Rb., die von der Fehde handeln, durchblicken zu lassen, daß auch nach Erlaß des Rb. das Fehderecht der Bürger unangetastet blieb, also auch der Rat die in rechtmäßiger Ausübung der Fehde begangenen Delikte ungestraft ließ.

So heißt es z. B. in I 35: Hat ein burger, so hie nit Rates were (d. h. wenn ein Rat nicht existiert), ein unminne ald ein Urlüge, und ir einer eim andern burger, der des urlüges nicht ist, noch en wil sin, in sin hus vrevenliche gat, ald im usse ald inne schaden tuot .... der erste Rat, der dar na kumt, der sol denne nemen an die veste ein march.

Dringt also von zwei oder mehreren in Fehde befindlichen Bürgern einer bei Ausübung der Fehde widerrechtlich in das Haus eines Bürgers, der an der Fehde nicht beteiligt ist, ein oder schädigt er ihn sonst, dann trifft ihn die Strafe des Rb. Argumento e contrario ist zu entnehmen, daß das Eindringen in das Haus und die Schädigung eines Bürgers dann nach dem Rb. straflos ist, wenn die Beteiligten miteinander in Fehde stehen.

Hierfür sprechen namentlich auch die Stellen in Buch II, die sich ex officio mit der Fehde beschäftigen (II 12—15). Hier wird, um nur dies anzuführen, in Art. 14 angeordnet, daß zwei in Fehde liegende Bürger, die dem Versöhnungsversuche des Rates zum Trotze auf ihrer Fehde bestehen, die Stadt verlassen sollen, bis sie gefriedet oder versöhnt

Digitized by Google

sind. Kommt aber einer von ihnen oder beide „in ir kriege in die stat vrevenlich ald sust", dann soll man dem, der es tut, das beste Haus zerbrechen und außerdem soll er 10 Mark Buße zahlen. Diese Strafe steht aber nicht auf einer etwa in Ausübung des Fehderechtes begangenen Schädigung des Gegners, sondern auf der Nichtbeachtung des Verbotes des Rates; die Buße wird, wie es in II 13a heißt, „von der ungehorsami wegen" auferlegt. Die Fehde kümmert den Rat nur, soweit seine Gebote dabei nicht berücksichtigt werden. Diese sind aber nur darauf gerichtet, daß die Gegner die Stadt verlassen, damit nicht diese zum Schauplatz ihrer Feindseligkeiten werde. Nur indirekt wird so die Ausübung der Fehde unter Strafe gestellt. Ein unmittelbares Verbot der Fehde stellt der Rat nicht auf. Er kann die Vorschriften des Landrechts, die die Fehde zulassen, nicht eigenmächtig ändern.[1])

Es sind demnach nicht etwa Delikte, die nach Landrecht straflos blieben, vom Rate nunmehr unter Strafe gestellt worden, sondern es hat im Gegenteil der Rat fast ausschließlich solche Delikte auch seinerseits mit Strafe bedroht, die bereits landrechtlich strafbar waren. Es haben hier also diejenigen schärfer gesehen, die eine Konkurrenz der Gerichtsbarkeiten, derjenigen des Rates und derjenigen des Vogtes, annahmen. Hierbei ist nun allerdings gleich die Auffassung Bluntschlis zurückzuweisen, als ob die vom Rate ins Leben gerufene Gerichtsbarkeit auf Usurpation beruht hätte und von Anfang an darauf angelegt gewesen

[1]) Besteht so wenigstens ein indirektes Verbot der Fehde, so ist die Ausübung der Blutrache vom Rate ausdrücklich zugelassen. Vgl. I 7: Ob aber der lantman von dem burger ze tode erslagen wirt, ald ez si danne umbe totgevechte, da stat des burgers buosse an des Rates bescheidenheit. Ferner II 12: Swa zwene der burger mit einander kriegent, swar umb daz ist, ane umb tot gevehte, des sol sich der Rat annemen ze scheidenne, wellent sie beide ungehorsam sin. Bei Fehde wegen Blutrache erfolgt kein Vermittelungsversuch des Rates, weil die Rechtmäßigkeit der Blutrache zu fest in der allgemeinen Überzeugung wurzelte. Über den prinzipiellen Unterschied zwischen Fehde und Blutrache vgl. Fehr in Zeitschr. d. Sav.-Stift. Germ. Abt. 35, 140ff. Aus dem Gegensatz der Institute folgt natürlich nicht, daß nicht etwa die Fehde in Verfolg der Blutrache ausgeübt wurde.

Digitized by Google

wäre, die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Vogtes zu verdrängen, an deren Stelle sie getreten wäre.

Wir können uns bei der Widerlegung dieser Auffassung in gewissem Umfange einer Argumentation bedienen, die schon K. Beyerle in seinem Aufsatz „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert“[1]) für die Konstanzer Verhältnisse gebraucht hat. Beyerle hat dort zunächst in Übereinstimmung mit Bluntschli ausdrücklich betont, daß die vom Rate ausgeübte Gerichtsbarkeit neben die des Vogtes trat. Während nun aber Bluntschli hierin ein derogierendes Element für die Vogtgerichtsbarkeit erblickte, bestreitet Beyerle dies ausdrücklich. „Es wollte“, sagt er, „das im Rb. enthaltene Strafrecht keineswegs die vom Vogte auszusprechenden Strafen beseitigen, es trat vielmehr mit seinen Strafdrohungen neben das Landrecht, nach welchem der Vogt richtet.“[2])

Als Argument führt Beyerle zwei Punkte von verschiedener Durchschlagskraft an: Einmal den Umstand, daß ja gerade der Rat selber das Vogtgericht bildete, also kein Interesse an der Einführung eines konkurrierenden Strafrechts gehabt haben könne. Die Hinfälligkeit dieses Argumentes wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die im Vogtgericht verhängten Bußen an den Vogt fallen, während die vom Rate ausgesprochenen Bußen zum „Bau der Stadt“ verwendet werden, daß also wohl ein Interesse des Rates an einer doppelten Buße bestehen konnte. Aber auch sonst hätte dieses Beyerlesche Argument nur dann Beweiskraft, wenn man annehmen wollte, es sei die Gerichtsbarkeit des Rates von Anfang an darauf gerichtet gewesen, diejenige des Vogtes zu verdrängen, eine Annahme, die, wie wir gesehen haben, Beyerle selber nicht vertritt.

Dagegen scheint mir ein zweites Argument, das er dem Rb. entnimmt, völlig durchschlagend zu sein. Bei der Fest-

[1]) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, Heft 26 (1897), 46. Vgl. ferner auch dessen Konstanzer Ratslisten des M.-A., 1898, 11.

[2]) Dieser Satz wird freilich in der Folge von B. abgeschwächt, wenn er a. a. O. sagt: „Faktisch allerdings wurde infolge der strengen Handhabung des Stadtfriedens durch den Rat das Recht des Vogtes geschmälert.“

Digitized by Google

setzung der Totschlagsbuße wird nämlich in Rb. I 4 ausdrücklich gesagt: Mit disen zwenzig marken ist der stat gebüezet, ane die buoze, die er dem Gerichte und dien Klegern schuldig ist. Hier wird also ausdrücklich die Gerichtsbarkeit des Vogtes vorbehalten. Daß eine solche salvatorische Klausel bei den übrigen Bestimmungen des Rb. fehlt, ist sicher nicht daraus zu erklären, daß hier die Gerichtsbarkeit des Vogtes ausgeschaltet sein sollte, sondern viel eher daraus, daß man an eine Beeinträchtigung der Rechte des Vogtes eben nicht dachte.

Es sprechen aber auch innere Gründe gegen eine absichtlich derogierende Konkurrenz der Ratsgerichtsbarkeit. So ganz ohne Widerstand würde sich der Inhaber des Vogtamtes denn doch nicht seine einträglichsten Befugnisse haben aus der Hand winden lassen. Die im Vogtgericht verhängten Bußen waren ja allerdings, wenn man den Wert des Geldes in damaliger Zeit in Betracht zieht, nicht erheblich; aber so sehr war denn das Geld damals noch nicht entwertet, als daß nicht der Besitz der Vogtei und die aus ihr fließenden Einnahmen es wert gewesen wären, festgehalten zu werden. Im Jahre 1400 allerdings war die Vogtei an Einnahmen „so schwach geworden, daß ein Vogt sich nicht mehr daraus ernähren konnte".[1]) Das mag aber in der Hauptsache mit der inzwischen eingetretenen großen Entwertung derjenigen Münzsorte zusammengehangen haben, in der die landrechtlichen Bußen seit alters angesetzt waren: des Schillings.[2]) Es mag das ferner auch auf die geringere Kaufkraft des Silbers zurückzuführen sein.

[1]) Hirzel, Zürch. Jahrb. II 49f. (Urk. König Wenzels). 1404 bestanden die Einkünfte des Vogts aus den Bußen, die vor ihm erteilt werden, dem „Griff Salz" und dem „Boden Wein". Zürch. Stadtbücher I 360ff. Über die dem Vogte zustehende sog. Pfisterschaft vgl. Stadtbücher I no. 133 und n. 336.

[2]) Bzw. des der bloßen Rechnungseinheit „Schilling" zugrunde liegenden Pfennigs. Vgl. hierfür Glättli in Quellen f. Schweiz. Gesch. 15. 2, 309ff. (Registerband zum habsburgischen Urbar). 1238 gingen noch 588 Pfennige = 49 Schillinge auf die Mark, 1288 schon 56 Schillinge, 1291 58 Schillinge. Der Rb. rechnet die Mark zu 3 Pfund = 60 Schillinge (Rb. V 104). 1344 galt die Mark feines Silber 4 Pfund 7 s. 6 Pfennig, also

Digitized by Google

Aber in der Mitte des 13. Jahrhunderts, als der Rb. ins Leben trat, waren, wie gesagt, diese Verhältnisse noch nicht so schlimm, das Amt nährte noch seinen Mann, und so dürfen wir berechtigte Zweifel daran hegen, daß es möglich gewesen wäre, den Vogt beiseite zu schieben, ihm Teile seiner Gerichtsbarkeit einfach wegzunehmen.

Gegen eine solche Ansicht spricht auch durchaus die im deutschen Mittelalter bei aller Zuchtlosigkeit im einzelnen herrschende hohe Auffassung vom Recht, die respektvolle Beobachtung überkommender Rechtszustände, auch soweit sie das öffentliche Recht betrafen. Die neuere Forschung neigt ja allerdings leicht dazu, überall da, wo sie Veränderungen im öffentlich-rechtlichen Besitzstande erblickt, die sie nicht ohne weiteres erklären kann, Usurpation anzunehmen, wo doch bei näherem Zusehen ein organisches Wachsen, oft auch ein planmäßiges Schaffen auf der Basis des bisherigen Rechtes sich erkennen läßt.

Es gibt also ein besonderes, vom Rate gehandhabtes Strafrecht, nämlich das im Rb. aufgezeichnete. Dieses Rb.strafrecht ist nicht das alte, bisher vom Vogt verwaltete „Landrecht“[1]) oder eine Fortbildung desselben. Das Landrecht bleibt zunächst vielmehr unberührt daneben bestehen. Das geht ganz deutlich aus dem mehrfach zitierten Art. 4 von Buch I hervor. Die vom Rate als solchem verhängte Buße tritt neben diejenige, die er als Urteilerkollegium im

---

über 87 Schillinge. 1376 prägte man aus einer Mark Silber 6 Pfund 5 s., mithin 125 sol., 1400, also zur Zeit des Übergangs der Vogtei an die Stadt, 6 Pfund 14 sol., also 134 Schillinge. Der Schilling war also seit 1238 um bedeutend mehr als die Hälfte im Werte gefallen. Mit dieser fortdauernden Verschlechterung des Schillings hing es wohl auch zusammen, daß die im Rb. genannten Bußen alle in Mark angegeben sind, also den Einflüssen einer veränderten Münzpolitik entzogen waren; gleichwie das habsburgische Urbar bei einzelnen Städten die Steuer nach Mark berechnet, Glättli a. a. O. 316. Vgl. auch dessen Bemerkungen über die habsburgischen Vogtsteuern, die seit 1300 bis ins 19. Jahrhundert hinein ihrem Betrag nach gleichblieben, infolge der andauernden Münzverschlechterung und der Entwertung des Silbers aber sich faktisch immer mehr verringerten.

[1]) Vgl. K. Beyerle a. a. O. 46.

Digitized by Google

Vogtgericht verhängt. Während diese an den Richter bzw. den Kläger fällt, fällt jene an die „Veste“ der Stadt[1]), d.h. in einen Fonds, der für die Stadtbefestigung verwendet wird, „an der Stadt Bau“, wie es in andern gleichzeitigen Quellen heißt.

Diese Tatsachen schließen auch eine weitere Erklärung, auf die man etwa verfallen könnte, aus, nämlich die, daß man von der Annahme ausgeht, es handele sich bei den vom Rb. unter Strafe gestellten Delikten nur um solche, bei denen der Rechtsweg nicht beschritten worden sei, sondern der Verletzte es vorgezogen habe, die Angelegenheit im Wege schiedlicher Übereinkunft beizulegen. Daß dies möglich war und namentlich bei den vom Rb. unter Strafe gestellten Delikten oft geübt wurde, ist bekannt und braucht nicht besonders belegt zu werden. Es wäre also die Vermutung möglich, der Rat habe für solche Fälle sich das Recht öffentlicher Strafe wahren und die Regulierung der Verbrechensfolge der privaten Sphäre entziehen wollen. Dem widerspricht nun aber, abgesehen von den eben erwähnten Tatsachen, daß der Rb. offensichtlich überall die Klageerhebung voraussetzt, die Anwendung seines Strafrechts also von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig macht. So, wenn er in den Artikeln 22, 23, 24 und 26 von Buch I sagt: des Klägers Buße stehe in des Rates Bescheidenheit. Oder wenn Art. 26 die Strafe an die Stadt ausdrücklich an die Voraussetzung knüpft, daß „geklagt“ wird. Oder wenn Art. 34 den Brandstifter, Räuber usw. aus der Stadt weist, „unz er dem Kleger und dem Rate verrihte“. Die Beispiele ließen sich mit Leichtigkeit vermehren.

Grundlage des Richtebriefstrafrechts ist die Autonomie der Stadtgemeinde. Das ergibt sich schon aus der Einleitung des Rb., wo es heißt: „Die gesetzeden, die an disem buoche geschriben sint, hant die burger von Zürich dur vride und dur besserunge, der stat ze eren under in selben uf gesezet.“ Während an andern Orten eine Weiterentwickelung des in der Stadt gehandhabten Straf-

---

[1]) Vgl. Rb. I 35; II 24; III 44; IV 10.

Digitized by Google

rechts nur durch den Stadtherrn oder doch wenigstens mit seiner Mitwirkung in die Wege geleitet wurde, ist hier die Selbständigkeit der Stadtgemeinde so weit vorgeschritten, daß sie selber zur Aufsetzung strafrechtlicher Normen schreiten kann, über deren Beobachtung sie dann auch selber durch ihr Organ, den Rat, wacht.

Im besonderen handelt es sich um städtisches Statutarrecht, nicht um Gewohnheitsrecht. Es handelt sich, mit wenigen Ausnahmen, nicht um altes, von jeher in Zürich im Brauche gewesenes Recht, sondern um ein neu geschaffenes oder doch wenigstens neu (aus Konstanz) eingeführtes Recht.

Welches ist nun der Zweck der Einführung dieses neuen Strafrechts gewesen? Eine Andeutung hierfür liegt schon in der Einleitung zum Rb., wo sie sagt, es seien diese Gesetze „dur vride und dur besserunge" aufgesetzt worden, also zur Erhöhung des Friedens und, wie man die Worte „dur besserunge" wohl übersetzen darf, zur Verbesserung der inneren Zustände. Mit dieser Absicht stimmt auch, wie schon F. v. Wyß richtig bemerkt hat, der Inhalt des Rb. überein, der in seinen strafrechtlichen Partien überwiegend solche Delikte behandelt, die sich als Friedbrüche qualifizieren. Abgesehen von Verwundung und Tötung werden Strafen gesetzt auf Schläge, Raufen (an den Haaren reißen), Anlaufen mit gewaffneter oder ungewaffneter Hand, Mißhandeln („berren"), Scheltworte, Nachtschach, Heimsuchung, Brandstiftung, Raub, Schwert- und Messertragen, Bruch des gebotenen und gelobten Friedens.

Jener Zweck hätte nun auf doppeltem Wege erreicht werden können. Man hätte die alten landrechtlichen Strafen beseitigen und an ihre Stelle die des Rb. setzen können, oder aber man konnte die letzteren neben die des alten Rechtes treten lassen. Die Zürcher haben, wohl weil ihnen zum ersten Verfahren die Kompetenz fehlte, den zweiten Weg eingeschlagen: sie haben neben die bisherige landrechtliche Strafe die neue stadtrechtliche gestellt. Das zeigt uns neben der oben erwähnten Stelle Rb. I 4 ganz deutlich auch Rb. IV 4, wo es heißt: „Alle die gesetzeden, die hie geschrieben ald ufgesetzed sind der stat ze buoze, das sol des

Digitized by Google

Kaisers gerihte ald des Küniges[1]) niht schaden an sinem rechte ald gerihte; und swie das e was mit rechte ald gewonheit, das sol hie mitte nit geswechet sin."

Eine solche Strafenkumulation, wie sie der Zürcher Rb. kennt, ist übrigens keine vereinzelte Erscheinung. Es sei nur auf das Beispiel Basels hingewiesen, wo die Strafbestimmungen des Stadtfriedens von 1286 ebenfalls zu den landrechtlichen Normen hinzutraten.[2])

Wenn die Erkenntnis, daß wir es bei den Strafdrohungen des Rb. mit Zusatzstrafen zu tun haben, bei der früheren Forschung (mit Ausnahme K. Beyerles) nicht Fuß zu fassen vermochte, so hängt dies wohl mit folgendem Umstand zusammen: Die Delikte, auf die der Rb. seine Strafen setzt, sind zum Teil, wie Mord, Totschlag, schwere Verwundung usw., Fälle der Hochgerichtsbarkeit, die in den Landfrieden, in zahlreichen Stadtrechten (ich erinnere nur an die der Freiburger Familie) und auch in den Rechtsbüchern mit peinlicher Strafe bedroht waren. Man nahm nun auch für Zürich das Bestehen eines solchen peinlichen Strafrechts an und war nun überrascht, im Rb. im wesentlichen mildere Strafen vorzufinden. Soweit man diesen Umstand zu erklären versuchte, hat man dies getan, indem man sagte, der Rb. habe absichtlich eine Milderung des Strafrechts herbeiführen wollen, allerdings nur für Bürger.[3])

Unsere vorhin gegebene Motivierung der Normen des Rb. muß uns im Gegenteil dazu veranlassen, in der Einführung dieses Strafrechts eine Verschärfung des bisherigen Zustandes zu erblicken. Das muß dann aber notwendigerweise zu dem Schlusse führen, daß das bisherige Strafrecht ein solches war, das eine Verschärfung gestattete, ja sie sogar heischte. Das bisherige Strafensystem darf also nicht prinzipiell peinlichen Charakter getragen haben, son-

[1]) Die Vogtei war Reichsvogtei.

[2]) „so sezzen wir dise pene zů dem gerihte, daz nach der stete reht über den gat, der die unzucht tut". RQ. von Basel I 12 Art. 3. Vgl. auch unten S. 265.

[3]) Bluntschli, RG. von Zürich I 167. Vgl. auch oben S. 210 Anm. 1.

Digitized by Google

dern es muß von der Grundsätzlichkeit der Ahndung durch Buße erfüllt gewesen sein. Die Zusatzstrafen des Rb. setzen ein Bußenstrafrecht voraus.

Unmittelbare Nachrichten über dieses landrechtliche Strafrecht bietet uns der Rb. nur an ganz wenigen Stellen. Nichtsdestoweniger soll der Versuch gemacht werden, wenigstens den allgemeinen Charakter dieses landrechtlichen Strafrechts festzustellen, soweit jene dürftigen Nachrichten in Verbindung mit unserem übrigen Quellenmaterial hierzu hinreichen.

Bevor wir jedoch an unser eigentliches Problem herantreten, werde ich eine kurze Skizze der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Zürichs voranschicken. Sie wird uns das Verständnis der in Frage kommenden Probleme erleichtern.

III.

An der Spitze der stadtzürcherischen Gerichte steht das Vogtgericht. Wir wollen es, da auch das nachher zu erwähnende Blutgericht vom Vogt geleitet wurde, als engeres Vogtgericht bezeichnen. Ob es aus dem Gericht des ursprünglich für die Immunitäten des Großmünsters und der Abtei eingesetzten Vogtes hervorgegangen ist, mag hier dahingestellt bleiben. Während dieses für einen größeren Bezirk zuständig war, scheint sich das engere Vogtgericht des 13. und 14. Jahrhunderts auf das Gebiet der Stadt und der nächsten Umgebung beschränkt zu haben.[1])

Inhaber der Vogtei waren nach dem Aussterben der Lenzburger (1173), und zwar als Reichslehenträger, die Herzöge von Zähringen, die allerdings wohl kaum selber das Amt verwaltet, sondern zu diesem Zweck Untervögte eingesetzt haben werden. 1218 starben auch die Zähringer aus, so daß die Vogtei ans Reich zurückfiel. Es hat aber damals der König die Vogtei über Zürich nicht wieder zu Lehen ausgetan, er hat vielmehr Beamte, Vögte, mit ihrer Verwaltung betraut. Und zwar hat er, wenigstens zunächst die bisherigen zähringischen Reichslehen südlich des Rheins (mit Ausnahme von Lausanne) gemeinsam verwalten lassen.

---

[1]) F. v. Wyß, Abh. 449.

Digitized by Google

Im Jahre 1249 begegnet ein „procurator Burgundie, Turegi ac Scafuse“[1]), als welcher Marquard von Rotenburg (Wolhusen)[2]) genannt wird. Es ist also nicht, wie ich früher im Anschluß an F. v. Wyß gemeint habe[3]), der Vogt unmittelbar aus der Bürgerschaft genommen worden. Es ist vielmehr ein Landvogt aus dem Stande der freien Herren mit der Vogtei über Zürich betraut worden, der dann erst seinerseits wiederum Untervögte aus den Stadtbürgern einsetzte.[4]) Während des Interregnums scheint dann die Vogtei längere Zeit unbesetzt gewesen zu sein.[5]) Seit der Thronbesteigung König Rudolfs begegnen wieder regelmäßig Reichsvögte, als erster der Edle Hermann von Bonstetten. Eine Verleihung der Vogtei erfolgt auch jetzt nicht, vielmehr werden Hermann von Bonstetten und seine Nachfolger lediglich Beamte des Königs. Bemerkenswert ist dabei, daß diese Vögte bis zum Übergang der Vogtei an die Stadt ganz überwiegend aus dem Stande der Edelfreien[6]) genommen

---

[1]) Über die königlichen Prokurationen bis auf die Zeit Rudolfs von Habsburg vgl. Niese, Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrh. 1905, 267ff., 287—289.

[2]) Über die Freien von Wolhusen vgl. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II 1. 387ff.; Gesch. fr. 1, 71; Segesser, RG. von Luzern 1, 564ff.

[3]) Meine Untersuchungen z. mittelalterl. Vogtgerbk. 1912, 126.

[4]) Die Liste dieser Untervögte bei F. v. Wyß, Abh. 411.

[5]) F. v. Wyß a. a. O. 444. Den Schutz der Stadt übernahm damals, nach dem Bericht der Zürcher Chronik (Quellen z. Schweiz. Gesch. 18, 25f.), auf Bitten der Zürcher Graf Rudolf von Habsburg als ihr „Hauptmann“. Vgl. auch Nabholz, Gesch. d. Freih. v. Regensberg (1894), 89f.; ferner Niese a. a. O., 75 Anm. 6. Diese Nachricht als unglaubwürdig abzulehnen, wie das P. Schweizer im Zürch. Taschenbuch N. F. 11 (1888), 123 und Dändliker, Gesch. von Zürich I 86 tun, liegt kein Grund vor. Vermutlich ist dann auch der 1272 erwähnte Vogt Jakob der Mülner (UB. Zürich IV 191 und 200) ein von Rudolf von Habsburg eingesetzter Untervogt.

[6]) 1272 I. 4. bis 1281 V. 21.: Hermann von Bonstetten „nobilis“ (vgl. UB. Zürich V 1, 12, 44, 45, 65, 124, 135); 1287 VII. 8. bis 1291 V. 25.: Ulrich von Reussegg „nobilis“ (vgl. UB. Zürich V 337; VI 29, 86, 88, 123); 1294 V. 22.: Graf Eberhard von Katzenellenbogen (UB. Zürich VI 247). Im 14. Jahrhundert begegnen: Hermann v. Reussegg (1300); Hermann v. Bonstetten d. J. (1300, 1303); Herm. v. Bonstetten d. Ä. (1304); Eberhard v. Bürgeln (1313); Graf Eberhard zu Nellenburg (1321); Graf Rudolf von Hohenburg (1333); Graf Eberhard

Digitized by Google

wurden. Ministerialen werden so selten genannt, daß der Schluß nahe liegt, es seien die aus ihrem Stande genommenen Vögte nichts als Untervögte.[1][2]

Beisitzer des Vogtgerichts waren die Mitglieder des Rates[3]), der, wie wir vermuten dürfen, überhaupt aus dem Vogtgericht hervorgegangen ist.[4]) Durch den Vorsitz des Vogtes wird der Rat zum Vogtgericht. Der Vogt darf aber nur auf Verlangen des Rates zu dessen Sitzungen erscheinen.[5])

Seinen Sitz hat dieses engere Vogtgericht auf dem Richthaus[6]), dem nachmaligen Rathaus, „es en si danne, daz man große witi dar zu bedurfi". Wo man diesfalls

---

zu Nellenburg (1335). Vgl. F. v. Wyß, Abh. 444; Werner, 149, a. oben S. 206 Anm. 4 a. O. Nicht verständlich ist es, wieso F. v. Wyß diese Personen als „eigne Dienstleute" bezeichnet.

[1]) Im 13. Jahrhundert begegnen seit dem Interregnum lediglich die Ritter Rudolf der Mülner(1293, UB. Zürich VI 218) und Heinrich von Pfaffenang (1295, UB. Zürich VI 322). Ihr Wirken scheint in die Zeit zu fallen, wo Graf Eberhard von Katzenellenbogen „Pfleger von Zürich" war (s. S. 220 Anm. 6). Dieser mächtige, bei den Königen Rudolf, Adolf und Albrecht in hoher Gunst stehende Herr dürfte höchst selten in die Lage gekommen sein, seine Vogteirechte in Zürich selbst auszuüben. Im Jahre 1293 begleitete er nachweislich König Adolf auf seinen verschiedenen Zügen ins Elsaß, die Schweiz und Schwaben. (Vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. I 358.) Am 22. Mai 1294 schloß er in Zürich mit dem österreichischen Landpfleger im Namen der Stadt einen Landfrieden ab (UB. Zürich VI 247). Sonst scheint er nie in Zürich gewesen zu sein. Seine Vorgänger Hermann v. Bonstetten und Ulrich v. Reussegg dagegen scheinen ihre Vogteirechte in Person ausgeübt zu haben (s. die oben zitierten Stellen).

[2]) Über Untervögte im 14. Jahrhundert vgl. F. v. Wyß a. a. O. 445. Die Bezeichnung „Untervogt" scheint erst spät aufzukommen.

[3]) Das geht namentlich aus einer Urkunde von 1247 hervor (UB. Zürich II no. 701), in der 18 consules unter dem Vogte als Beisitzer des Gerichts (judicii) erscheinen.

[4]) F. v. Wyß, Abh. 412ff. 445ff. Ebenso in Konstanz: K. Beyerle a. a.O. 45f.; Basel: Heusler a. a. O.

[5]) Arch. f. Schw. Gesch. V 190 Anm. 3 (aus der ersten Rezension des Rb.).

[6]) Rb. I 38. Dieses wird 1252 zum erstenmal erwähnt (UB. Zürich II no. 830).

Digitized by Google

das Gericht abhielt, wissen wir nicht[1]), ob auf dem Lindenhof, wie F. v. Wyß vermutet, muß dahingestellt bleiben.

Von diesem engeren Vogtgericht, dessen Beisitzer die Räte waren, ist nun scharf zu scheiden das vom Vogte geleitete Blutgericht.[2]) Die Stätte, wo dieses tagte, war der Lindenhof, wohl früher die Malstätte des Landgerichts. Dieses Gericht war im Gegensatz zum vorher erwähnten Vogtgericht kein Kollegialgericht, sondern ein richtiges Volksgericht. Noch im Jahre 1376[3]) wird das Urteil erteilt nicht vom Rat, sondern von Leuten, von denen zwar einzelne, aber nicht alle zumRate gehörten. Es werden als Urteiler 10 Männer mit Namen genannt und daneben beigefügt: „und andre ehrbare Leute viel", so daß man deutlich ersieht, daß ein geschlossenes Urteilerkollegium nicht bestand. Die Gerichtsgemeinde wurde durch Glockengeläute zusammengerufen.[4])

Bezüglich der sachlichen Kompetenz des Vogtgerichts ist ebenfalls dieses Vollgericht vom engeren Vogtgericht zu scheiden. Das Vollgericht auf dem Lindenhof war in erster Linie das Blutgericht. Daß der Vogt auch über das Blut richtet, ergibt sich für die Zeit bald nach 1336 unzweifelhaft aus einem Zusatz zum Richtebrief (I 16a): der auf handhafter Tat gefangene Landmann wird dem Vogte überantwortet, der „ab im richtet Bar gegen Bar nach urteil".[5])

Aber schon vor 1304 hat diese Blutgerichtsbarkeit des Vogtes bestanden. Wir haben dafür mehrere Belege. Das „richten nach urteilde" in Art. 14 von Buch I Rb. darf wohl auf die Blutgerichtsbarkeit bezogen werden.[6]) Im Jahre

[1]) Vielleicht in der gedeckten Vorhalle der Wasserkirche, wo häufig Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden.

[2]) Vgl. Bluntschli, RG. von Zürich I 35f. 165. Im Anschluß an F. v. Wyß habe ich in meinen „Untersuchungen", 127 diese beiden Gerichte nicht genügend auseinandergehalten.

[3]) Bluntschli a. a. O. I 165.

[4]) Rb. III 36.

[5]) Vgl. auch den Schluß von I 16a.

[6]) „Wirt er (der Landmann, der einen Bürger erschlagen hat) gevangen, so sol man in entwurten für den vogt ..... und sol man ab ime richten nach urteilde."

Digitized by Google

1293 verbietet sodann König Adolf den Bürgern von Zürich das Recht, für die Zeit eines Interregnums einen Richter oder mehrere einzusetzen, „qui super delictis, que requirunt penam sanguinis, cognoscant, diffiniant et iudicent". Schon damals also hat der Vogt das Blutgericht ausgeübt.

Die Ausübung dieses Blutgerichts wird uns in einer Urkunde von 1295 bezeugt, in der Gerung von Kempten auf Klage gegen die Zürcher verzichtet, die seinen Knecht Rudolf den Ower „mit gerichte" geblendet hatten.[1])

Wenn wir nun auch wissen, daß der Zürcher Vogt die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt hat, so sind wir damit noch nicht darüber orientiert, welche konkreten Delikte unter diese Blutgerichtsbarkeit fielen und welche nur mit Bußen geahndet wurden, wie überhaupt die Abgrenzung zwischen peinlicher und nichtpeinlicher Strafgerichtsbarkeit vorgenommen wurde. Der Rb. ist in dieser Hinsicht sehr wortkarg. Unmittelbare Aufklärung können wir ihm nur in geringem Umfang entnehmen. Nur an den zwei bereits erwähnten Stellen beschäftigt er sich mit dem Blutgericht, nämlich in Buch I Art. 14 und 16a, und beide Stellen berichten uns das gleiche, daß nämlich der Landmann, d. h. der außerhalb der Stadt wohnende Nichtbürger, der einen Bürger erschlägt, falls er auf handhafter Tat gefangen wird, dem Vogt überantwortet und von diesem am Leben bestraft werden soll.[2]) Immerhin kann es keinem Zweifel unterliegen, daß noch in andern Fällen das peinliche Gericht des Vogtes eingriff.

Dieses Blutgericht wurde, wie bereits hervorgehoben, von jenem weiteren, auf dem Lindenhofe tagenden Vogtgericht ausgeübt. Dagegen wird uns eine Blutgerichtsbarkeit jenes engeren Vogtgerichtes, dessen Beisitzer die Mitglieder des Rates waren, nicht überliefert. Es ist auch nicht anzunehmen, daß dieses in der Regel in geschlossenem Raume

---

[1]) UB. Zürich VI, 296.

[2]) Vgl. Art. 14 (HB. 17): der Vergleich mit Art. 16a ergibt, daß das „Richten nach urteilde", von dem hier die Rede ist, ein peinliches Richten ist. Art. 16a (nach 1336 entstanden): man soll über den Täter richten „bar gen bar nach urteil".

Digitized by Google

zusammentretende Gericht hätte über Leben und Leib urteilen können. Für die peinlichen Gerichte hat man das ganze Mittelalter hindurch daran festgehalten, daß sie nur im Freien stattfinden könnten. Bei diesem Gerichte scheint denn auch, soweit es strafrechtliche Kompetenzen besaß, die Bußengerichtsbarkeit im Mittelpunkte gestanden zu haben. Diese Bußengerichtsbarkeit läßt sich aus der bereits erwähnten Stelle Rb. I Art. 4 mit Sicherheit erschließen. Es wird dort hervorgehoben, der verbannte Totschläger könne sich mit 20 Mark wieder in den Frieden der Stadt einkaufen. „Mit disen 20 Mark ist der stat gebüezet, âne die buoze, die er dem Gerichte .... schuldig ist." Das hier genannte Gericht kann, da das Schultheißengericht nicht in Frage kommt, nur das engere Vogtgericht sein.

Wie verhält es sich nun mit jener von der bisherigen Forschung behaupteten besonderen Gerichtsbarkeit des Rates, die zu derjenigen des Vogtes in Gegensatz getreten sein soll? Schon in meinen „Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit" S. 128 habe ich mit Berufung auf Rb. I 38 die Existenz eines besonderen Ratsgerichtes für die frühere Zeit bestritten. Dieser schon in der ersten Rezension (HB. 22) enthaltene Artikel lautet:

> „Nieman der burger ald der lantlüte sol vor vogte ald vor dem schultheißen vor gerihte dem andern ze reht sten, wan in dem rihthuse."

Es gibt also kein anderes Gericht in der Stadt als Vogtgericht und Schultheißengericht. Ein eigenes Ratsgericht hat es im 13. Jahrhundert nicht gegeben. Es übt also die ihm vom Rb. zugewiesenen gerichtlichen Funktionen[1]) nicht als besonderes richterliches Kollegium, sondern nur bei Anlaß seiner Mitwirkung am Vogtgericht aus. Hier werden sowohl die an den Vogt und den Kläger, wie auch die an die Stadt zu zahlenden Bußen verhängt.[2]) Dagegen scheint

[1]) Vgl. Einleitung des Rb. S. oben S. 206. Ferner etwa Rb. II 11 (HB. 26).

[2]) Die Verbannung scheint dagegen das auf dem Lindenhof versammelte weitere Vogtgericht ausgesprochen zu haben. Vgl. Rb. III 36 und Anm. 3 daselbst.

Digitized by Google

es möglich gewesen zu sein, die Klage um „Unzucht" beim Rate zu erheben.[1])

Das ist dann im 14. Jahrhundert anders geworden. Allerdings werden auch noch im 14. Jahrhundert nur das Vogt- und das Schultheißengericht als „Gericht" bezeichnet.[2]) Aber nichtsdestoweniger vollzieht sich jetzt eine Entwickelung, die den Rat immer unabhängiger vom Vogte macht und ihm eine den alten Instanzen konkurrierende gerichtliche Stellung schafft. Ob ein solches vom Vogte unabhängiges Ratsgericht schon in einem Eintrag der Stadtbücher aus der Zeit um das Jahr 1324[3]) vorausgesetzt wird, wenn es dort heißt, der Rat solle täglich Klage hören um „Frevel, um Geiselschaft und von Gerichts überhöre", kann allerdings noch zweifelhaft sein. Ein eigentliches Ratsgericht tritt uns erst in der Zeit nach der Verfassungsänderung von 1336 entgegen in Nachrichten, die eine Dreiteilung der gerichtlichen Behörden Zürichs deutlich aussprechen, so z. B. in einem Stadtbucheintrag aus der Zeit nach 1336[4]): Wer den Bürgereid nicht schwört, dem soll man kein Recht tun weder vor Vogt noch vor Schultheiß noch vor Rat. Eine eigene Gerichtsbarkeit des Rates verrät uns schließlich ein weiterer Eintrag vom Jahre 1337[5]): Kein Bürger, der einem Herrn eigen oder unehelich geboren ist, solle Zunftmeister sein, damit man „totslege, wundaten und semliche frevel deste eher gerichten mug bi einem rate".[6]) Ob und inwieweit Rechte des Vogtes hierdurch beeinträchtigt wurden, läßt sich aus den dürftigen Quellen nicht erkennen; doch ist daran wohl nicht zu zweifeln.

---

[1]) Vgl. Rb. III 9.

[2]) Vgl. Die Zürcher Stadtbücher d. 14. u. 15. Jh. her. v. Zeller-Werdmüller Bd. 1 (1899), 125 (1335): „durch das unser stat gerichte ..... vor dem vogte, dem schultheißen und vor andern richtern ..... gefürdert werde". StB. I, 172 (1348): durch daz unser stat gerichte ..... vor dem vogte, vor dem schultheißen und an andern gerichten ..... gefürdert werden. StB. I, 184: (Gerichtsordnung von 1350/60): vor unserm gericht, es si vor dem vogt oder vor dem schultheißen.

[3]) StB. I no. 90. [4]) I 128 no. 274.

[5]) StB. I no. 276.

[6]) In Basel scheint die Entwickelung ähnlich gewesen zu sein. Vgl. Heusler a. a. O. 200 ff.

Digitized by Google

Das eigentliche Stadtgericht war das Schultheißengericht.[1]) Dieses tagte unter dem Vorsitz des von der Äbtissin zu Fraumünster eingesetzten Schultheißen, der, soweit es sich erkennen läßt, stets aus den Mitgliedern des Rates genommen wurde. Auch dieses Gericht tagte wie das engere Vogtgericht im Richthause, es sei denn, daß man eines größeren Raumes bedurfte (Rb. I 38). Über seine Besetzung sind wir, wenigstens was das 13. Jahrhundert betrifft, nur ungenügend unterrichtet. Im 14. Jahrhundert scheint es üblich gewesen zu sein, daß der Schultheiß aus dem Umstande beliebige Bürger zur Urteilfindung berief. Immerhin scheinen das vorzugsweise Mitglieder des Rates gewesen zu sein.[2])

Was die sachliche Kompetenz dieses Gerichtes betrifft, so richtete es über Geldschuld und kleinere Delikte.[3]) Namentlich aber scheint es für Prozesse um städtische Liegenschaften zuständig und daher auch das eigentliche zürcherische Fertigungsgericht gewesen zu sein.[4]) Als eigentliches Stadtgericht scheint es keine Kompetenz über den Stadtbezirk hinaus gehabt zu haben.[5])

Zur Zeit des Rb. erscheint das Schultheißengericht als ein vom engeren Vogtgericht organisch völlig gesondertes Gericht. Immerhin bestehen noch Anzeichen, daß

---

[1]) Vgl. über dieses F. v. Wyß, Abh., 454ff.

[2]) Bluntschli, RG. I 174. [3]) F. v. Wyß a. a. O.

[4]) Vgl. z. B. die Urkunde von 1281 (UB. Zürich V no. 1812): Verkauf eines Bürgerhauses in Zürich „in iudicio coram Růdolfo de Lunkuft, sculteto Turicensi"; siehe auch diese Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 28, 573f.

[5]) Später allerdings konnte sich seine Kompetenz auch auf die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger beziehen (F. v. Wyß a. a. O. 456). Ob hierfür allerdings der von F. v. Wyß herangezogene Eintrag im Stadtbuch fol. 66 aus dem Jahre 1360 (Zürch. St.-Bücher I, 187) beweisend ist, scheint mir fraglich zu sein. Damals geloben 19 Bürger, vor dem Schultheißen Recht nehmen zu wollen. F. v. Wyß bezieht dieses Gelöbnis auf Güter, welche diese Bürger außerhalb der Stadt besitzen. Viel wahrscheinlicher aber dürfte ein Zusammenhang mit dem im Jahre 1362 von Karl IV. in Zürich eingerichteten königlichen Landgericht anzunehmen sein, dessen Urteiler der Rat inner- oder außerhalb seiner Mitte einsetzte. Bei jenen 19 Bürgern dürfte es sich teils um Beisitzer dieses königlichen Landgerichts gehandelt haben, teils um Personen, für die ihrer Ritterbürtigkeit wegen das königliche Landgericht Kompetenzen besaß, die nun durch jenes Gelöbnis ausgeschlossen werden sollten.

Digitized by Google

früher zwischen beiden Gerichten gewisse Berührungspunkte bestanden. Wie das engere Vogtgericht tritt das Schultheißengericht auf dem Richthause zusammen; der Schultheiß ist stets Mitglied des Rates, der seinerseits wohl aus dem Vogtgerichte hervorgegangen ist[1]); der Einfluß des Rates auf das Schultheißengericht[2]), dessen Vorsitzender doch von der Äbtissin eingesetzt wurde, die Unmöglichkeit der Exekution ohne Mitwirkung des Rates[3]) läßt sich leichter erklären, wenn man eine frühere ständige Verbindung des Rates mit dem Schultheißengericht annimmt. Es scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, daß wir auch für Zürich einen ursprünglichen Zustand annehmen dürfen, wo Schultheißengericht und Vogtgericht organisch ein und dasselbe Gericht gewesen sind, dem beide Beamte vorsaßen, der Vogt jedoch den Stab nur dann ergriff, wenn Sühnesachen zur Verhandlung kamen.[4])

IV.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß das Strafrecht des Rb. ein Bußenstrafrecht ist. Die Buße steht in erster Linie unter den vom Rate verhängten Strafen. Daneben tritt die Wüstung und die Verbannung.

Wir wollen nun zeigen, wie dieses Strafrecht im einzelnen gestaltet war und wie es sich zu dem hinter ihm stehenden Landrecht verhielt. Wir beschränken uns dabei, wie schon hervorgehoben, auf das Delikt der Tötung und auch innerhalb dieses Deliktes namentlich auf den Spezialfall des Totschlags.

Von der Tötung handeln im Rb. die Art. 1—7, 9—15, 16a, 28, 36, 41—43 und 45 von Buch I und Art. 42 von Buch III. Von diesen Bestimmungen gehören schon der ältesten Rezension an die Art. 1—7, 9—15, 28 und 36 von Buch I und Art. 42 von Buch III. Dagegen sind Zusätze

[1]) S. oben S. 221. [2]) Bluntschli I 174; F. v. Wyß 455.

[3]) Bluntschli, RG. I 174.

[4]) Diesen Zustand zeigt besonders deutlich eine Schaffhauser Urkunde von von 1120 (Quellen z. Schw. Gesch. III 1. 95): „(villicus) in causis cognoscendis et litibus dirimendis secundo loco ab advocato presideat et abbati de portione compositionum fideliter respondeat“. In Basel sitzt noch im 13. Jahrhundert der Schultheiß neben dem Vogte zu Gericht (Heusler, Verfassungsgesch. von Basel, 149).

Digitized by Google

aus der Zeit nach 1304 und kennzeichnen sich auch äußerlich als solche[1]) die Art. 3a, 16a, 41—43 und 45 von Buch I. Diese Zusätze bringen wichtige Ergänzungen zu den älteren Bestimmungen, z. B. Strafdrohungen für den Fall der Tötung über den Frieden (Rb. I 42). Indessen interessiert uns vor allem das ältere Recht, wie es bis 1304 zur Ausbildung gelangt ist. Wir werden daher im folgenden namentlich auf jene älteren Bestimmungen abstellen und die Zusätze nur heranziehen, wenn wir die weitere Entwickelung näher beleuchten wollen.

Als Spezialfall der Tötung kennt der Rb., abgesehen vom Totschlag, nur den Mord. Rb. I 1 und 2 enthalten eine Definition des Begriffes Mord. Mord liegt dann vor, wenn jemand einen andern[2]) totschlägt „an dien trüwen". Der Mord heißt deshalb auch in Abt. I 2 die „Untrüwe": „ist aber daz ein burgers sun das mort und die untrüwe tuot". Es ist also Mord nach der Sprache des Zürcher Rb. nicht die heimliche Tötung, sondern die Tötung, die verübt wird „an dien trüwen". Die Bedeutung der Worte „an dien trüwen" ist sehr streitig. Osenbrüggen erblickt in der Tötung „an dien trüwen" die Tötung „während eines gebotenen und gelobten Friedens"[3]): „Mord ist Tötung mit Friedensbruch." Dagegen hat schon Stockar[4]) ausgeführt, daß die Tötung mit Friedensbruch nur ein Hauptfall der Tötung „an dien trüwen" sei, diese vielmehr jede Tötung unter Bruch der geschuldeten Treue umfasse. In der Schweiz habe sich allerdings im Laufe der Zeit vielfach die Bezeichnung Mord auf die Tötung über den Frieden beschränkt, so daß hier ein Begriff des Mordes im engeren und weiteren Sinne entstanden sei. Während die Tötung über den Frieden als Mord im engeren Sinne galt, faßte man die übrigen Fälle des Mordes unter dem Begriffe der „unehrlichen Tötung"

---

[1]) S. oben S. 205.

[2]) Rb. I 1 und 2 sehen allerdings nur den Fall vor, wo ein Bürger oder Bürgerssohn einen Mord an einem Bürger begeht. Rb. I 13 dehnt aber die Bestimmungen der Art. 1 ff. auch auf den Landmann aus.

[3]) Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz. Gratulationsschrift der staatsrechtl. Fakultät der Univ. Zürich für Mittermaier. Zürich 1859, 14. Alam. Strafrecht 1860, 216 ff., spez. 219.

[4]) Am oben S. 204 angeführten Orte 16 ff.

Digitized by Google

zusammen. Es hätte also danach der Begriff des Mordes, wie ihn der Rb. braucht, neben der Tötung über den Frieden auch die Fälle der unehrlichen Tötung umfaßt.

Wenig überzeugend sind die Bedenken, die Allfeld[1]) hiergegen vorgebracht hat. Seine Deutung, daß Mord Tötung unter Bruch des Gerichtsfriedens sei, ist, worauf schon His[2]) hingewiesen hat, deshalb nicht zulässig, weil es in Art. 3 ausdrücklich heißt, daß auch dann ein Mord vorliege, wenn der Erschlagene in des Gerichtes Friede nicht gewesen sei. Wenn sich aber His dann auch gegen die ältere Ansicht wendet, wonach die Tötung „an dien trüwen" auch die Tötung unter Verletzung eines gelobten oder gebotenen Friedens umfaßt habe, und diese Ablehnung damit motiviert, daß in Rb. I 42 der Bruch des (gebotenen) Handfriedens durch Tötung als Mord „mit dem Rade" bestraft werde, so ist hiergegen einzuwenden, daß an jener Stelle von der Strafe des Räderns keineswegs die Rede ist, vielmehr bezüglich der Strafe ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Art. 1ff. hingewiesen wird, diese aber nur Verbannung und Konfiskation kennen.

Wir werden daher nicht bloß wie His dann von Mord sprechen, wenn durch die Tötung ein besonderes Treuverhältnis verletzt worden ist (His führt dasjenige zwischen Wirt und Gast an)[3]), sondern mit Osenbrüggen und Stockar auch die Tötung über den Frieden als einen Fall des Mordes, wenn nicht den Hauptfall, betrachten dürfen. Des weiteren werden wir aber das Vorliegen von Mord auch dann annehmen dürfen, wenn die sonstigen Merkmale der unehrlichen Tötung vorlagen, ohne daß eine spezielle Treupflicht bestand. Der Begriff der Treue ist ein allgemeinerer geworden, er hat mehr den Sinn unseres „Treu und Glauben" angenommen. Die Tötung „an dien trüwen" ist, wenn man so sagen darf,

---

[1]) Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina, 1877, S. 80ff.

[2]) Gelobter und gebotener Friede im deutsch. M.-A. in Zeitschr. d. Sav.-Stift., Germ. Abt. Bd. 33, 147 Anm. 1.

[3]) Vgl. auch die Stelle aus Konrad von Würzburg ed. Hahn 568: „daz man an den triuwen den Keiser Otten wolte slahen". Erklärung Beneckes, Mhd. W. B. III 108: „so daß man sich an der schuldigen Treue vergriff". Daselbst auch weitere Stellen.

Digitized by Google

die Tötung, deren sich der andere nicht zu versehen brauchte, also eine Tötung nicht im offenen Streite zwischen wehrhaften Männern, sondern eine, die aus niedrigen Motiven heraus geschieht. Die Grenze gegen den Totschlag ist hier ebensowenig scharf zu ziehen wie später die zwischen ehrlicher und unehrlicher Tötung. Dem subjektiven Ermessen des Richters war hier ein weiter Spielraum gelassen.

Welches sind nun die Strafen, die der Rb. auf die Tötung setzt? Wir lassen zunächst die vom Morde handelnden Artikel außer acht und fassen nur den Totschlag ins Auge. Die sich auf dieses Delikt beziehenden Bestimmungen gehören nur zum Teil schon der ersten und zweiten Rezension an. Es sind dies die Art. 4—7, 9—15 und 36 von Buch I. Zusätze aus der Zeit nach 1304 sind die Art. 16a, 41—43 und 45 von Buch I.[1]) Während aber Art. 16a, wie sich aus der Erwähnung des Bürgermeisters ergibt, erst nach 1336 entstanden sein kann, müssen die Art. 41—34 und 45 in der Zeit von 1304 bis 1336 geschaffen worden sein, da hier noch „Rat und Burger" ohne den Bürgermeister als gesetzgebende Faktoren genannt werden.

Sowohl jene ältesten Partien, wie auch der Zusatzartikel 16a aus der Zeit nach 1336 lassen erkennen, daß die Strafen, die auf den Totschlag gesetzt sind, verschieden sind, je nachdem als Täter bzw. Opfer ein Bürger oder ein Auswärtiger (Landmann) in Betracht kommt. In der Behandlung des Bürgers lassen dann die Zusätze aus der Zeit zwischen 1304 und 1336 erhebliche Veränderungen im Vergleich zu den älteren Partien erkennen.

Vom Totschlag, den ein Bürger an einem andern Bürger begeht, handeln im ältesten Teil des Rb. die Art 4 bis 6 (HB. 15f.). Den Täter trifft hier eine Buße von 10 Mark und außerdem soll sein bestes Haus in der Stadt verwüstet werden (Rb. I 4). Besitzt er keines, so erhöht sich dafür die Buße auf 20 Mark (eod.). Die Strafe der Wüstung trifft ihn aber immer nur dann, wenn der Erschlagene ein Haus im Werte von mindestens 20 Mark besessen hat. Hat er dagegen ein Haus von geringerem Werte, so trifft den Täter

[1]) Vgl. Rb., 168 Anm. 5, 161 Anm. 2.


Digitized by Google

neben der Buße von 10 Mark nur eine Zusatzbuße von 20 Mark und sein Haus bleibt unversehrt (Rb. I 6). Diese Zusatzbuße reduziert sich auf 10 Mark, wenn der Erschlagene überhaupt kein Haus in der Stadt gehabt hat (Rb. I 5).

Für die Leistung der Buße hat der Totschläger Bürgschaft zu leisten. Weigert er sich dessen, so tritt Verbannung ein, und zwar nach I 4, bis die Buße geleistet ist, nach einer jüngeren Bestimmung, die aber noch der ersten Rezension angehört (I 15), für mindestens 10 Jahre. Bei Unvermögen tritt ewige Verbannung ein (I 4 a. E.).

Erschlägt der Bürger einen Landmann, dann ist die Höhe der Buße in das Ermessen des Rates gestellt („da stat des burgers buoße an des Rates bescheidenheit uf ir eit, daß sie es richten als des Toten gelegenheit was geschaffen und ouch des lantmanns schulde" I 7), d. h. es wird dann wohl tatsächlich eine wesentlich niedrigere Geldstrafe festgesetzt worden sein.

Diese Bestimmungen gelten und dieses argumentum e silentio wird gestattet sein sowohl für handhafte wie für übernächtige Tat. Der Rb. kennt hier keinen Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung von handhafter und übernächtiger Tat, trotzdem dieser Gegensatz vielfach noch lebendig und, wie wir sehen werden, auch dem Rb. selber nicht unbekannt war. Es wird also nicht etwa der handhafte Täter stets peinlich, der nichthandhafte nur mit Bußen bestraft. Unser Text bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche Annahme. Auch die Zusätze aus der Zeit nach 1304 zeigen, daß faktisch die handhafte Tat nicht zu schwerer Strafe zu führen brauchte als die übernächtige. Es handelt sich um Rb. I 43 und 45.

Rb. I Art. 45, der einen Beschluß von Rat und Bürgerschaft reproduziert, bestätigt zunächst die bisherigen Strafnormen über den Totschlag: wer einen Bürger oder einen, der in der Stadt wohnhaft ist, erschlägt („ane mort"), „der git die bůoße, als um den todslag geschriben ist". Es greifen also die Bestimmungen der Artt. I 4ff. mit ihren Bußsätzen Platz. Während aber bisher bei Nichtleistung der Buße stets (zeitlich begrenzte oder unbegrenzte) Verbannung aus der Stadt eintrat (s. oben), wird jetzt zur peinlichen Be-

Digitized by Google

strafung des die Buße nicht zahlenden Täters geschritten: „Mag er der bůoße nit geleisten .... so sol man im die hant abe slan." Mit aller Schärfe zeigt diese Stelle zunächst, daß die Bußleistung nicht etwa als Strafablösung gedacht, sondern daß sie die prinzipale Strafe, die peinliche Strafe nur ihr Ersatz ist. Deren Rolle ist die gleiche wie früher die der Verbannung, die damit als aufgehoben erscheint. Darin liegt aber dann auch gleich der Beweis dafür, daß es nicht die Handhaftigkeit der Tat ist, die zur Verhängung der peinlichen Strafe führt. Zwar wird zu jener subsidiären peinlichen Bestrafung nur dann geschritten, wenn der Täter in der burger getwinge ergriffen worden ist. Es wäre aber unzulässig, in dieser Voraussetzung etwas anderes zu erblicken als einen Niederschlag jener naiven Erkenntnis: „die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn". Denn auch dann, wenn der Täter zunächst entkommen, später aber in der Stadt ergriffen worden ist, greift jene subsidiäre Strafe des Handverlustes Platz. Und vor allen Dingen: jene Strafe ist eben doch nur eine Eventualstrafe. Auch dann, wenn die formellen Voraussetzungen der handhaften Tat vorliegen, wird der Täter zunächst doch nur bußfällig. Es hat also für die strafrechtliche Beurteilung des Delikts die Ergreifung des Täters auf frischer Tat keine Bedeutung. Die handhafte Tat des Bürgers bewirkt nicht dessen Friedlosigkeit.

In der gleichen Richtung bewegen sich auch die Bestimmungen von Rb. I 45: Wer einen andern anfällt, verwundet oder zu Tode schlägt, der soll von den Anwesenden unter Gerüfte ergriffen und in Gewahrsam genommen werden bis zur Ankunft von Mitgliedern des Rates oder der Räte. Das gilt nicht bloß dann, wenn Auswärtige die Tat begangen haben, sondern auch, wenn Bürger als Täter in Betracht kommen. Den ergriffenen Bürger trifft nun aber nicht, wie ursprünglich den handhaften Täter, unmittelbar peinliche Strafe (Enthauptung), sondern zunächst nur Geldstrafe: Swer ouch dekeinen burger ze tode slat .... der sol geben die buoße als umb den totslag geschriben ist. Es sollen daher auch diejenigen Bürger nicht ergriffen werden, „umbe die kuntlich were, das si wol ze bueßene hetten;

wan die sol man nicht heften". Aber auch der ergriffene Bürger sühnt seine Tat dem Gemeinwesen gegenüber mit der Leistung der im Rb. festgesetzten Geldbuße. Nur dann, wenn er diese nicht leisten will oder kann, tritt peinliche Strafe ein, allerdings auch nicht wie im Landrecht die Strafe der Enthauptung, sondern die Strafe des Handverlustes. Auch hier läßt sich erkennen, daß der auf handhafter Tat ergriffene Bürger nicht schwerer bestraft wurde als der entkommene.

Anders liegen dagegen die Dinge dann, wenn als Täter ein „Landmann" in Betracht kommt. Von diesem Fall handeln namentlich die Art. 13, 14 und 16a von Buch I. Was für Personen haben wir unter den Landleuten des Rb. zu verstehen? Negativ können wir mit Rücksicht auf I 16a[1]) sagen: der Landmann ist weder Bürger, noch überhaupt in der Stadt wohnhaft. Es braucht sich dabei aber nicht etwa um der Stadt untertänige Bewohner des Landes zu handeln.[2]) Der Kreis der „Landleute" ist aber auch nicht etwa beschränkt auf die Bauern. Rb. IV 6 spricht von einem „Landmann", der mit dem „interdictum ambulatorium" belegt ist, von dem doch jedenfalls nur Große betroffen werden. Nicht villanus, rusticus ist die lateinische Übersetzung von „Landmann", sondern provincialis.[3]) Im Rb. wird er an anderer Stelle auch als „Uzmann" bezeichnet (IV 58).

Die ursprüngliche Fassung des Rb. hatte Delikte von Landleuten nicht behandelt. Die Art. 13ff. und 16a von Buch I, die sich auf Delikte, verübt durch Landleute, beziehen, charakterisieren sich schon äußerlich als Zusätze, allerdings, mit Ausnahme von Art. 16a, der aus der Zeit nach 1336 stammt, als Zusätze, die bereits die erste Rezension unserer Quelle aufweist, die also schon vor 1304 dem Rb. angefügt sein müssen. Ursprünglich scheint sich die normengebende Gewalt von Rat und Bürgerschaft nur auf die Angehörigen der Gemeinde als Teilnehmer an der

[1]) Vgl. ferner auch I 15 und 16.

[2]) Bluntschli, RG. von Zürich I 143.

[3]) Vgl. etwa Straßburger Stadtrecht von 1214 Art. 22 (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 104).

Digitized by Google

Schwurgenossenschaft erstreckt zu haben, Bürger und Rat haben den Rb. „under in selben" aufgesetzt, und es bedeutet daher eine Erweiterung seines Geltungsbereiches, wenn jetzt auch der Landmann seiner Herrschaft unterworfen wird. Die dem Rate über den Landmann gegebene Gewalt beruht nun aber natürlich nicht auf der gleichen Grundlage, wie sie ihm dem Bürger gegenüber zusteht: eine freiwillige, durch Eid bekräftigte Unterwerfung unter die Normen des Rb. bestand für den Landmann nicht. Andererseits war aber der Landmann auch nicht der öffentlichen Gewalt des Rates unterworfen. Die öffentliche Gewalt über den Auswärtigen steht vielmehr dem öffentlichen Richter, also dem Reichsvogt, zu, dieser allein hat den Landmann zu strafen. So ordnet denn auch Art. 14 ausdrücklich an, daß der ergriffene Landmann dem Vogte zur Bestrafung auszuliefern sei. Gelingt es nicht, des Täters handhaft zu werden, so ist sicherlich die Klage auf Geldbuße beim Vogte als gegeben anzunehmen. Der Rb. will ja den Rechten des Vogtes keinen Eintrag tun (s. oben S. 217f.).

Wenn daher der Rat nunmehr in die Lage versetzt wird, auch dem fehlbaren Landmann gegenüber mit Strafen einzuschreiten, so bedeutet das eine prinzipielle Änderung der Grundlage, auf der der Rat bisher seine Strafgewalt ausgeübt hat. Die Gerichtsbarkeit des Rates gewinnt öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Möglichkeit solcher Entwickelung stand natürlich in einer gewissen Wechselwirkung mit der realen Macht der jungen Stadtgemeinde. Nur deshalb, weil der Stadt die tatsächliche Macht zur Verfügung stand, den Sprüchen des Rates Nachachtung zu verschaffen, indem sie den Auswärtigen im Ungehorsamsfalle vom Betreten ihres Gebietes abhielt oder ihn wohl auch gegebenenfalles mit Fehde überzog, konnte es gelingen, eine Strafgewalt des Rates auch gegenüber Auswärtigen durchzusetzen.

Dieses so für den Landmann erlassene Zusatzstrafrecht des Rb. unterscheidet sich nicht wesentlich von dem für den Bürger geltenden.

Auf Freveltaten der Landleute, und zwar speziell auch auf „manslaht", seien sie nun an andern Landleuten oder an Bürgern begangen, sollen nach I 13 die nämlichen Bußen

Digitized by Google

stehen wie auf den entsprechenden Delikten der Bürger. Es trifft also auch den Landmann bei Tötung Geldbuße, bei deren Nichtleistung Verweisung aus der Stadt eintrat. An Stelle der Wüstung tritt hier eine erhöhte Buße von 20 Mark; es wird mithin der Landmann entsprechend behandelt wie der Bürger, der kein Haus in der Stadt hat (Art. 14, HB. 17).

Das gilt nun aber nur für den Fall der nichthandhaften Tat. Wird dagegen der Täter gefangen[1]), liegt also handhafte Tat vor, dann soll er vor den Vogt gebracht werden „und sol man ab ime richten nach urteilde" (Rb. I 14), d. h. „Bahre gegen Bahre"[2]), wie jener Zusatz Art. 16a verdeutlichend hier sagt, also peinlich. Es setzt deshalb der Rat auch keine Buße für den Fall der handhaften Tat fest.[3])

Während also der Rb. bei Bürgern keinen Unterschied hinsichtlich der handhaften und der nichthandhaften Tat macht, hat diese Unterscheidung für den Landmann Bedeutung. Das ergibt sich auch ganz deutlich aus Rb. I 9. Das hier aufgestellte Gebot an die Bürger, das Gerüfte zu erheben[4]), gilt nur für den Fall, daß ein Landmann der Täter ist. Es scheint also nur in diesem Falle die Not-

---

[1]) Der den Inhalt von I 13 und 14 etwas ausführlicher wiedergebende spätere Art. 16a sagt hier: „wirt er aber, uf der gestatt oder darnach in unser stat gefangen".

[2]) So werden die Worte „Bar gegen Bar" meist übersetzt. Vgl. jedoch Birlinger in Hohenzoll. Mitt. Bd. 6, 60, der unter Zugrundelegung von Lex Alam. 76: „barum aut foeminam" die Formel mit „Mann gegen Mann" wiedergibt.

[3]) In Widerspruch damit scheint Rb. I 45 zu stehen, der nach seinen Eingangsworten sowohl für Bürger wie für Landleute gilt und auch für handhafte Tat nur Geldbuße eventuell Verlust der Hand festsetzt. Dieser Artikel ist ein Zusatz aus der Zeit von 1304 bis 1336. Da aber noch nach 1336 der handhafte Totschläger, sofern er ein Landmann war, mit der Todesstrafe bedroht war (vgl. Rb. I 16a), werden wir anzunehmen haben, daß Rb. I 45 zwar im allgemeinen für Bürger wie für Landleute Geltung haben sollte, bei jener besonderen Bestimmung aber nur an Bürger gedacht ist.

[4]) „Swa dehein lantman dehein der burger wundet ald ze tode slat, swer der burger das siht und dabi ist und daruf niht schriget, der git zwo mark ze buoße."

Digitized by Google

wendigkeit bestanden zu haben, durch Verklarung die formellen Voraussetzungen der handhaften Tat zu schaffen.[1])

Nicht wesentlich verschieden von der Bestrafung des Totschlags ist die des Mordes. Auch bei Mord trifft den Bürger nicht peinliche Strafe, sondern nur ewige Verbannung und Konfiskation alles Gutes, bei Bürgerssöhnen statt deren Verlust des Erbrechtes (Rb. I 1ff.). Mord durch Auswärtige wird vom Rb. nicht ausdrücklich erwähnt; doch werden wir wohl annehmen dürfen, daß hier eine ähnliche Regelung Platz griff wie beim Totschlag. Gelang es, des Täters auf frischer Tat habhaft zu werden, so wird er dem Vogte zur peinlichen Bestrafung ausgeliefert worden sein. Sonst wird ihn die gleiche Strafe wie den Bürger getroffen haben, also ewige Verbannung und Konfiskation seines eventuell im Stadtgebiet befindlichen Gutes.

Es gilt also, wenn wir das vor 1304 geltende Strafrecht des Rb. in Betracht ziehen, folgendes:

1. den Bürger trifft stets, auch im Falle der handhaften Tat, Geldstrafe bzw. Verbannung und Wüstung.
2. den Auswärtigen trifft nur im Falle der nicht handhaften Tat Geldstrafe bzw. Verbannung. Mit dem handhaften Täter beschäftigt sich das Einungsstrafrecht nicht. Er unterliegt allein der Justiz des öffentlichen Richters und wird am Leben gestraft.

Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, daß das Strafrecht des Rb., wie es vom Rate gehandhabt wird, das Landrecht nur ergänzt und verschärft, so ergeben sich aus den gemachten Feststellungen folgende Resultate für den Charakter des landrechtlichen Strafrechts:

Es kann, da der Rb. dem Bürger im Falle des Totschlags und Mords nur mit Geldstrafe oder Verbannung

---

[1]) Später allerdings (vgl. Rb. I 45 [Zusatz aus der Zeit von 1304 bis 1336]) ist auch bei Delikten der Bürger das Gerüfte zu erheben und ist der Täter, auch wenn er ein Bürger ist, zu „heften". Gerüfte und Ergreifung haben aber damals ihre ursprüngliche Bedeutung als Verklarung bereits verloren und dienen lediglich der Sicherung der Durchführung der Strafe, was sich schon daraus ergibt, daß nur solche Bürger zu ergreifen sind, bei denen es nicht feststeht, daß sie in der Lage sind, die vom Rb. festgesetzte Geldbuße zu entrichten.

Digitized by Google

und Wüstung droht, bezüglich des **Bürgers** das in der Stadt angewandte Strafrecht, die Todesstrafe (und wohl auch die peinliche Strafe überhaupt), nicht in Betracht kommen. Es bewirkt die Verbrechenstat nicht Friedlosigkeit, und zwar auch nicht bei handhafter Tat. Letzteres ergibt sich ganz deutlich aus Rb. I 45. Wenn der Rat in der Lage ist, den Totschläger, der die Buße an die Stadt nicht entrichtet, mit Verlust der Hand zu bedrohen, so kann seine Tat nicht schon vorher mit peinlicher Strafe bedroht gewesen sein. Wir werden vielmehr annehmen dürfen, daß im Landrecht Verbrechensfolge für den Bürger in jedem Falle Geldstrafe ist.

Dagegen muß beim **Auswärtigen** das Landrecht die handhafte Tat besonders berücksichtigt und im Gegensatz zur nichthandhaften, für die nur Geldstrafe vorgesehen war, mit Todesstrafe bedroht haben: der handhafte Totschläger wird ja dem Vogte ausgeliefert, damit dieser über ihn richte „Bahre gegen Bahre".

Es kennt also schon das Landrecht eine verschiedene Behandlung von Bürgern und Auswärtigen: nur der Ortsfremde wird peinlich bestraft, aber auch nur dann, wenn handhafte Tat vorliegt. Die peinliche Strafe hat also nur ein kleines Anwendungsgebiet. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird der Täter nur mit Geldstrafe bzw. Verbannung aus der Stadt und Wüstung bestraft.

Das gilt nun zunächst allerdings nur für die Tötung. Es scheint aber nicht, als ob (wenigstens zur Zeit der Entstehung des Rb. und bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts) die übrigen schwereren Delikte wesentlich anders behandelt worden wären. Daß auch Brandstiftung und Raub nur mit Geldstrafe bedroht sein konnten, zeigt Rb. I 34, wonach dem Täter eine Zusatzstrafe von 2 Mark angedroht und bestimmt wird, des Klägers Buße solle „an des Rates Bescheidenheit stehen". Auch zeigt Rb. III 42[1]), daß nicht jede Brandstiftung, jeder Raub, jeder Diebstahl usw. peinliche Strafe im Gefolge hatte; denn es kann um dieser Delikte willen

[1]) Swem dü stat verbotten wirt umb den mort, umb den brant ald den roub, die wunden, den natschach ald tübde .....


Digitized by Google

jemandem „die Stadt verboten werden". Das läßt doch wohl darauf schließen, daß bei diesen Delikten in ähnlicher Weise die peinliche Strafe nicht allein zur Anwendung kam, im Gegenteil wohl auch hier zur peinlichen Strafe nur geschritten wurde bei handhafter Tat eines Auswärtigen.

Wie fügt sich nun dieses von uns aus dem Rb. erschlossene landrechtliche Strafrecht in den Rahmen des uns aus anderen Quellen bekannten Strafrechts des Landes? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir weiter ausgreifen und uns ein Bild vom Charakter des alamannischen Strafrechts überhaupt wie von seiner Beschaffenheit im kritischen Zeitpunkte zu verschaffen suchen.

V.

Das alamannische Strafrecht, wie es uns im Pactus und der Lex Alamannorum überliefert ist, ist von der Tendenz beherrscht, die Rache des Verletzten und seiner Sippe in ihrer blutigen Auswirkung zurückzudrängen, das Verbrechen durch Bußzahlung zu sühnen. Das Strafrecht jener Zeit ist ein Bußenstrafrecht, auch die schwersten Delikte, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Notzucht, Tötung usw. sind nur mit Geldbußen bedroht. Das hängt zweifellos damit zusammen, daß alle diese Delikte vorwiegend als Fehdesachen aufgefaßt wurden, die als solche der Sühnebehandlung zugänglich waren, nicht jedoch Friedlosigkeit nach sich zogen.[1]) Mit Ausstoßung aus der Friedensgemeinschaft bedroht waren nur diejenigen, die sich unmittelbar an der Genossenschaft oder an ihrem Oberhaupt vergingen[2]) oder sich weigerten, die von der Gesamtheit verlangte Sühne zu leisten oder anzunehmen (Friedlosigkeit wegen Ungehorsam).[3]) Hier trat, wenn man des Täters habhaft war, peinliche Bestrafung ein. Daneben beherrschte die peinliche Strafe namentlich das Gebiet der handhaften Tat. Wer den Täter bei Ausübung der Tat oder auf der Flucht nach der

[1]) Vgl. darüber F. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im german. Rechtsgang. I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte. Deutschr. Beitr. herg. v. K. Beyerle 10, 2 (1915), 244 ff.

[2]) F. Beyerle a. a. O. 221. [3]) F. Beyerle a. a. O. 30.

Digitized by Google

Tat ergriffen hatte, dem ließ die Rechtsordnung zur Ausübung seiner Rache freie Hand: er konnte ihn bußlos erschlagen oder verstümmeln. Er konnte ihn aber auch vor den Richter stellen und durch diesen die Strafe vollziehen lassen. An Stelle der Exekution durch den Rächenden selber trat dann die peinliche Strafe durch das Organ des Gerichts.[1])

Von diesen Fällen abgesehen trug aber das Strafrecht des Volksrechts einen pekuniären Charakter, das Unrecht war durch Geldzahlung sühnbar. Darin hat auch die Beeinflussung der Rechtsbildung durch die fränkischen Könige nichts Wesentliches geändert. Sie haben dem Strafrecht durch die Anwendung des Königsbannes einen mehr öffentlich-rechtlichen Charakter gegeben, aber dabei doch, wie sich gerade in der Androhung dieser Strafe zeigt, auf die Geldbuße gegriffen. Auch die zu Beginn des Mittelalters in den Vordergrund tretenden Sonderfrieden, insbesondere der Markt- und der Burgfrieden, haben bis ins 12. Jahrhundert ihre Störungen, und zwar auch schwere Fälle nur mit Geldstrafen bedroht.[2]) Allerdings, und das werden die Quellen stillschweigend voraussetzen, bezieht sich das nur auf den nichthandhaften Täter, der handhafte wird auch damals noch Strafe an Leib und Leben verwirkt haben.

Hierin ist nun seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts eine entscheidende Wendung eingetreten, die von dem

---

[1]) Daß noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts der strafrechtliche Gegensatz zwischen handhafter Tat und nichthandhafter Tat bestand, zeigt deutlich das Diplom Heinrichs III. für Worms von 1014 (Boos, Urkundenbuch von Worms I no. 42; Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. no. 29).

[2]) Sohm, Entstehung des Stadtwesens, 41. Vgl. etwa die Urkunde Heinrichs II. für Worms vom 29. Juli 1014 (Boos, Urkundenbuch für Worms I no. 42): illos vero 60 solidos . . . . . omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus. Urkunde von 1075 für Allensbach (Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. no. 99): secundum regiam constitutionem (bannum) persolvant, qui furtum, rapinam, invasionem, lesionem, molestationem, percussionem, inviolationem infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint. Stadtrecht von Augsburg von 1156 (?) (Keutgen a. a. O. no. 125) Art. III 1: Quicumque violator urbanae pacis exstiterit, domino episcopo X talentis satisfacere debet; quae si non habuerit coris et crinibus puniendus est.


Digitized by Google

Landfrieden bewirkt worden ist. Man darf den Gegensatz des Landfriedensstrafrechts zum bisherigen Strafrecht nicht etwa darin erblicken wollen, daß nunmehr das Privatstrafrecht durch ein öffentliches verdrängt worden sei: auch unter der Herrschaft der Landfrieden ist die Strafverfolgung von der Erhebung der Klage durch den Verletzten oder seine Sippe abhängig und nur allmählich, aber kaum vor dem 14. Jahrhundert, dringt die Offizialklage ins landrechtliche Verfahren ein.[1]) Wenn man aber unter dem „öffentlichen Charakter" des Landfriedensstrafrechts das Vorwiegen der peinlichen Strafe vor der Geldbuße versteht[2]), so darf man nicht vergessen, daß auch das alte Strafrecht bereits eine kriminelle Seite hatte: die Bestrafung handhafter Tat. Das grundlegende Neue war, daß man die verbrecherische Tat nun nicht mehr als einen vorwiegend gegen die private Rechtssphäre der Einzelperson bzw. der Sippe gerichteten rechtswidrigen Eingriff auffaßte, sondern die Verletzung allgemeiner Güter in den Vordergrund stellte und danach die strafrechtliche Ahndung einrichtete: das Verbrechen gilt nunmehr in ganz überwiegendem Maße als Verbrechen gegen die Gesamtheit, es ist ein Friedensbruch, der Friedlosigkeit nach sich zieht, denn, „wer den Frieden nicht hält, soll auch des Friedens seinerseits nicht genießen".[3]) Das bewirkt denn auch, daß handhafte und übernächtige Tat in ihren strafrechtlichen Konsequenzen durchaus gleich be-

---

[1]) Eines der ältesten Zeugnisse hierfür mag die aus dem 14. Jahrhundert stammende Richtung des Freiamts Affoltern sein (Argovia 1861, 126ff.), die c. 6 für den Fall, daß die Sippe des Erschlagenen nicht klagen will, Klage des Landgrafen vorsieht.

[2]) So am schärfsten wohl v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in M. I. Oe. G. 4. Erg.-Bd., 455: „Die Landfriedensgesetzgebung hat nun die öffentlichen Strafen" (im Gegensatz zu den Bußen) „wieder in weiterem Umfang in das mittelalterliche deutsche Strafrecht eingeführt." Vorher heißt es: „Den Freien konnte" (bis auf die Zeit der Landfrieden) „im ordentlichen Gericht auch für schwerere Rechtsverletzungen durchschnittlich nur eine Geldstrafe treffen."

[3]) MG. Const. I 246 c. 8 (1158): ..... qui pacem iurare et tenere noluerit, et lege pacis non fruatur. Das Zitat ist von Brunner, RG. I² 211, der hierin allerdings bereits einen gemeingermanischen Gedanken des Urrechts erblicken will.

Digitized by Google

handelt werden, daß die bisherige mildere Betrachtung der letzteren aufgegeben wird und für beide peinliche Strafe zur Anwendung kommt.

So heißt es etwa:

„Si quis furtum fecerit valens quinque solidos vel plus, oculos vel manum amittat" (Landfr. von 1103; Altmann u. Bernheim no. 113).

„Si quis predictam pacem infregerit, manum perdere debet" (Prov.-Landfr. von 1104 oder 1108; ib. no. 114).

„Si quis hominem infra pacem constitutam occiderit, capitalem subeat sententiam" (Landfr. von 1152; ib. no. 115).

„Raptus sive oppressio virginis vel mulieris per capitis decollacionem punietur" (Sächs. Landfr. von 1223; ib. no. 119).

„Quicumque contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur" (Treuga Henrici von 1224; ib. no. 120).

Von einer Ausnahme in bezug auf den nichthandhaften Täter findet sich keine Spur. Im Gegenteil läßt sich die Gleichstellung des Nichthandhaften mit dem Handhaften, die Anwendung des peinlichen Strafrechts auch auf jenen gerade aus dem Landfrieden positiv beweisen.

So heißt es im Schwäb. Provinziallandfrieden von 1104 oder 1108 Art. 6:

„Si quis corruperit istam pacem et aufugerit et latere voluerit, donec ista pax transierit, si quandoque reversus fuerit, eandem penam paciatur, quam modo pati deberet."

Also auch der entflohene, nicht auf handhafter Tat ergriffene Friedensbrecher wird peinlich bestraft, und zwar selbst dann noch, wenn bei seiner Rückkehr der Friede abgelaufen ist.

Und ähnlich lauten die Bestimmungen im Provinziallandfrieden von 1179 Art. 5 und 6.

Art. 5 setzt zwar zunächst die peinliche Strafe nur für ergriffene Täter fest:

Digitized by Google

„Si quis hanc pacem homicidio infregerit, si capitur, capitalem sententiam subibit; si aliquem vulneraverit, manus eius amputetur."

Daß aber auch der entflohene Täter peinlicher Strafe unterliegt, wenn er wieder in den Bezirk des Friedens kommt, zeigt Art. 6:

„Si reus perpetrato maleficio effugerit, per trinas quatuordecim dierum inducias citetur. Si venerit, septima manu se expurget, nisi forte occisi vel vulnerati aliquis amicus cum duello super hoc inpetere voluerit; in quo si ceciderit accusatus de homicidio, collo plectatur; de effusione sanguinis accusatus si ceciderit, manum emittat."

Für den entflohenen Täter gestaltet sich also nur die prozessuale Lage günstiger, insofern er zum Reinigungseid zugelassen wird, der ihm aber durch Herausforderung zum Zweikampf verlegt werden kann. Unterliegt er, so trifft ihn peinliche Strafe, wie den handhaften Täter.

Das in dem Landfrieden enthaltene Strafrecht ist nun allerdings, wie das Landfriedensrecht überhaupt, nicht schon vom Momente seiner Entstehung an Landrecht. Durch die Begrenzung seiner zeitlichen Anwendung, durch den Kreis der von ihm Betroffenen, wie auch den Grund seiner Geltung hebt es sich zunächst scharf vom Landrecht ab.

Diese Tatsache ist an sich hinreichend bekannt.[1]) Da ihr jedoch nicht immer die gebührende Beachtung geschenkt wird, mag es angezeigt sein, diese besondere Stellung des Landfriedensrechtes wenigstens für das schwäbische Gebiet außer allen Zweifel zu setzen. Ich ziehe dabei außer den schwäbischen Landfrieden nur die Reichslandfrieden heran.

Der Friede wird stets nur für einen ganz bestimmten Zeitraum abgeschlossen, meist auf mehrere Jahre. Schon der älteste uns bezeugte schwäbische Landfriede von 1093 sieht eine zweijährige Dauer vor.[2])

---

[1]) Vgl. z. B. Schröder, RG.[5] 671f.

[2]) SS. V 457. — Der im Jahre 1004 in Zürich abgeschlossene Friede (SS. IV 694) scheint noch keine strafrechtlichen Bestimmungen enthalten zu haben, fällt also für uns außer Betracht. Die daran Beteiligten schwören lediglich „pro pace tenenda, pro latrociniis non consentiendis".



Nur einjährige Geltung beansprucht der schwäbische Provinziallandfriede von 1104 oder 1108.[1]) Seine Vorlage, der Wormser Reichslandfriede von 1103[2]) wird auf vier Jahre abgeschlossen. Auch der Landfriede von 1152[3]) ist zeitlich begrenzt.[4]) Der Landfriede von 1158[5]) will zwar einen ewigen Frieden (veram et perpetuam) einführen, sieht aber doch seine Erneuerung von fünf zu fünf Jahren vor.[6]) Daß auch der Landfriede von 1224, die sog. Treuga Heinrici[7]), nicht ewiges Recht schaffen wollte, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn auch der uns erhaltene Text eine zeitliche Beschränkung seiner Dauer nicht enthält. Und das gleiche gilt wohl auch für den Mainzer Landfrieden von 1235[8]), wie sich schon daraus ergibt, daß er von den Königen Rudolf, Adolf und Albrecht mehrmals erneuert werden mußte. Diese Erneuerungen ihrerseits sind, was besonders beachtlich ist, wiederum zeitlich begrenzt.[9])

Eine einzige Ausnahme bildet das Reichslandfriedensgesetz von 1186, die sog. constitutio contra incendiarios, der Friedrich I. ewige Geltung zu sichern versuchte, mit welchem Erfolge, mag dahinstehen.

Vom Landrecht unterscheidet sich ferner das Landfriedensrecht dadurch, daß seine Verbindlichkeit für den einzelnen von der Tatsache abhängt, ob er den betreffenden

---

[1]) LL. Sect. IV Bd. I 614 c. 3. [2]) LL. Sect. IV. I 125. [3]) Ib. 140.

[4]) Vgl. Schröder, RG.[5] 670 Anm. 7. Irrig E. Mayer, D. u. Fr. VG. I 172 Anm. 40. — Über die Dauer des im Jahre 1152 abgeschlossenen schwäbischen Provinziallandfriedens, von dem uns die Annales Isingr. mai. (SS. XVII 313) berichten, ist nichts bekannt. Vgl. Küch, Landfriedensbestrebungen Friedrichs I., 1887, 9. Heyck, Gesch. d. Herz. v. Zähringen, 339.

[5]) LL. Sect. IV. I 245 ff.

[6]) c. 1: „et in fine uniuscuiusque quinquennii omnium sacramenta de predicta pace tenenda renoventur". [7]) Ib. II 399 ff.

[8]) Zeumer, Quellensammlung Nr. 54; A. M. Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti, 82.

[9]) 1287 III. 24 durch Rudolf auf 3 Jahre, 1291 IV. 8 durch denselben auf 6 Jahre, 1292 X. 2 durch Adolf auf 10 Jahre, 1298 XI. durch Albrecht auf 10 Jahre. Vgl. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII., Gött. Diss. S. 5. Solche Erneuerungen erfolgten auch noch später, Wyneken a. a. O. — Auf wie lange der oberschwäbische Landfriede von 1281 abgeschlossen war, wissen wir nicht. Vgl. Wyneken a. a. O. 44; Stälin, Wirt. Gesch. III 45.

Digitized by Google

Landfrieden beschworen hat oder nicht.[1]) Insofern beruht die verpflichtende Kraft des Friedensrechtes nicht auf einem Akte der gesetzgebenden Gewalt, sondern auf der freiwilligen Unterwerfung der davon Betroffenen unter die Normen des Friedens. Erst der Eid der Genossen begründet ihren Eintritt in den Bereich des Friedensrechtes. Wer den Eid nicht leistete, für den bestanden die Vorschriften des Friedens nicht[2]), der genoß aber andererseits auch nicht ihren Schutz.[3])

Allerdings wird der Reichslandfriede häufig vom König angeordnet. Aber eine solche Anordnung war nicht imstande, positives Reichsfriedensrecht mit zwingender Geltung für die sämtlichen Reichsangehörigen zu schaffen. Das hängt mit der Besonderheit der Rechtserzeugung im deutschen Reiche zusammen, dann aber auch mit dem noch immer lebendigen Gegensatz zwischen Königsrecht und Volksrecht.

Hauptquelle allen Rechtes war das ganze Mittelalter hindurch die Gewohnheit. Willkürliche Eingriffe in das bestehende objektive Recht waren, soweit nicht herrschaftlich organisierte Verbände in Betracht kamen, nur unter Zustimmung der Beteiligten möglich, die sich allerdings u. U. erzwingen ließ. Namentlich stand dem König allein keinerlei Gesetzgebungsgewalt zu. Durch Befreiung einzelner konnte er zwar Ausnahmen vom objektiven Rechte schaffen, ändern konnte er es nur im Einverständnis mit den Volksgenossen.[4])

[1]) Vgl. Schröder, RG.⁵ 671f.; Waitz VI² 535. 546; Sohm, Jen. Lit.-Ztg. 1876, 466f.; Hist. Zeitschr. 37, 351; E. Mayer in Zeitschr. d. Sav.-Stift., Germ. Abt. Bd. 35, 530: „Die Landfrieden sind juristisch zunächst Verträge."

[2]) So lehnte es z. B. Graf Eberhard von Württemberg ab, auf dem Hoftag zu Eßlingen 1293 den von König Adolf errichteten allgemeinen Landfrieden zu beschwören und befehdete unmittelbar darauf den Grafen Friedrich von Zollern. Stälin, Wirt. Gesch. III 81.

[3]) Vgl. z. B. den Reichslandfrieden König Rudolfs vom 24. März 1287 c. 39 (Zeumer, Quellensammlung Nr. 100): „Swer den lantfrid nicht enswert . . . . ., was dem geschiht, daz sol nieman rihten . . . . ." Vgl. auch Wyneken a. a. O. 16ff.

[4]) Vgl. die oben Anm. 1 Zitierten. Ferner Rosenstock, Königshaus und Stämme 206.

Digitized by Google

Dieses Einverständnis der Volksgenossen erfolgte aber nach der genetischen Struktur des deutschen Volkes stammesweise.[1]) Die Stämme sind es, die nun ihrerseits das im Reichs„gesetz“ enthaltene Recht durch ihren Beitritt zum Stammesrecht machen und ihm dadurch materielle Geltung beilegen.

So auch bei den Reichslandfrieden. Nicht schon der Erlaß durch den König, sondern erst die stammesweise erfolgende Unterwerfung unter die Normen des Landfriedens verschaffte diesen materielle Geltung. Das Reichslandfriedensrecht herrscht nur als Stammeslandfriedensrecht.

Praktisch verlief die Begründung eines neuen Landfriedens wohl so, daß zunächst der vom Könige angeordnete Reichslandfriede von den am Hofe befindlichen Herzögen und andern Fürsten des Reichs beschworen wurde, und daß dann die Herzöge[2]) Stammesversammlungen einberiefen, auf denen über den Frieden beraten und er beschworen wurde. Dabei scheint nun der Reichslandfriede nicht immer unverändert angenommen worden zu sein. Im Gegenteil scheinen die Stammeslandtage an der Vorlage nicht selten noch erhebliche Modifikationen vorgenommen zu haben. Das früheste Beispiel hierfür ist der Wormser Friede von 1103. Der (schwäbische) Provinziallandfriede von 1104, der auf Grund dieses Friedens zustande gekommen ist, zeigt erhebliche Abweichungen von seiner Vorlage. Ein Beispiel aus späterer Zeit hat Wyneken a. a. O. 17 beigebracht.[3])

Unter diesen Umständen ist es bei den beschworenen Reichslandfrieden bis zu einem gewissen Grade immer zweifelhaft, in welchem Umfange sie praktisch geworden, wieweit sie in den Stammesgebieten „rezipiert“ worden sind. Nicht so sehr bei den Provinziallandfrieden. Denn hier war eine Änderung des Friedensinhaltes durch die Schwur-

[1]) Rosenstock a. a. O.

[2]) Nach dem Verfall des Stammesherzogtums war es der König selber. So wurde z. B. der schwäbische Landfriede von 1281 auf Veranlassung König Rudolfs beschworen. Wyneken a. a. O. 44.

[3]) Die Bürger von Luzern beschwören die Landfriedenserneuerung durch Adolf, die auf 10 Jahre lautete, nur auf 3 Jahre, wobei sie außerdem ihr Hausrecht, ihr geschworenes Recht und ihre Fehde mit den Waldstätten ausnahmen.

Digitized by Google

genossen nicht mehr möglich, und die Verweigerung des Schwures durch einen einzelnen war unerheblich: die Annahme des Friedens durch die Majorität des Stammes sicherte ihm auch die Anwendung.

Allerdings ist nun aber auch der Inhalt der Provinziallandfrieden nicht unmittelbares Landrecht geworden. Daran hinderte schon die beschränkte Dauer der Anwendung seiner Normen.[1]) Trotzdem ist das Landfriedensrecht in bedeutendem Umfange auch ins Landrecht eingedrungen. Diese Tatsache ist so anerkannt, daß es kaum besonderer Belege dafür bedarf. Ich erinnere nur an die Ausgestaltung des Achtverfahrens, an die Unterscheidung des großen und kleinen Diebstahls und an das spezielle Beweisverfahren der Landfrieden. Aber diese landrechtliche Geltung des Landfriedensrechtes beruht nicht auf dem Friedensschwur, sondern auf gewohnheitsmäßiger Anwendung der Friedensnormen im Landgerichte. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die strafrechtlichen Partien der Landfrieden und natürlich auch die damit in Zusammenhang stehenden prozessualen Vorschriften in den ordentlichen Gerichten, also den Landgerichten, angewendet wurden.[2]) Da nun, woran ebenfalls kein Zweifel bestehen kann, die Zahl der errichteten Landfrieden eine recht erhebliche gewesen sein muß, die einzelnen Landfrieden sich also in verhältnismäßig gedrängter Reihenfolge ablösten und große inhaltliche Übereinstimmung zeigten, konnte sich sehr wohl über das Land hin eine übereinstimmende Gewohnheit in

---

[1]) S. oben. Daß insbesondere die Strafnormen des Landfriedens zunächst nur spezifisch friedensrechtliche waren, ergibt schon der Schwäb. Prov.-Landfrieden von 1104 oder 1108 c. 6 (Altmann und Bernheim no. 114): Si quis corruperit istam pacem et aufugerit et latere voluerit, donec ista pax transierit, si quandoque reversus fuerit, eandem penam paciatur, quam modo pati deberet.

[2]) Vgl. Teusch, Reichslandvogteien S. 57: „Die Handhabung des Landfriedens war, wie ein flüchtiger Blick in die erhaltenen Landfriedensgesetze lehrt, ursprünglich Sache der ordentlichen Gerichte." Ferner Wyneken a. a. O. 21; Rosenstock, Herzogsgewalt 67. — Vgl. auch die Bestimmung des bairischen Landfriedens von 1255 c. 32 (Monum. Wittelsb. Nr. 59), es solle der „Richter" stets ein Exemplar des Friedens bei sich haben, wobei unter dem „Richter" zweifellos der Landrichter zu verstehen ist.

Digitized by Google

der Anwendung der Rechtssätze des Landfriedens ausbilden.[1]) Diese Entwickelung ist natürlich langsam und nicht überall gleichmäßig vor sich gegangen.[2])

So ist das peinliche Strafrecht der Landfrieden ein Bestandteil des Landrechts geworden.

VI.

Neben diesem peinlichen Strafrecht hat sich dann aber vielleicht schon im 12., spätestens aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein anderes Strafrecht ausgebildet, das ausschließlich auf der Buße basierte. Wir verdanken seinen Nachweis dem inzwischen den Heldentod für sein Vaterland gestorbenen Adolf Pischek.[3]) Er hat gezeigt, daß seit jener Zeit in den vom 10. und 11. Jahrhundert an nachweisbaren Ortsgerichten eine Art Sühnegerichtsbarkeit gehandhabt wurde, die an Stelle der peinlichen Strafe des Landrechts Geldbußen setzte, und daß man diese Gerichtsbarkeit als Gerichtsbarkeit über „Diebstahl und Frevel" bezeichnete. Es ist hier nicht der Ort, diese Pischeksche

---

[1]) Vgl. speziell für Schwaben Rosenstock, Herzogsgewalt 68 Anm. 1.

[2]) In Sachsen kam dieser Entwickelung das Bestreben des Ssp. entgegen, den strafrechtlichen Inhalt der Landfrieden als gemeines Strafrecht darzustellen. Diese Tendenz Eikes hat Frensdorff in Gött. Nachr. 1894, 21 ff. sehr schön ins Licht gestellt. Daß trotzdem Eike sich des Gegensatzes von Landfriedensrecht und Landrecht bewußt war, geht aus Ssp. I 69; III 36 § 2, 45 § 11 deutlich hervor. Der Terminus „Friedensrecht" wird hier überall in einem Zusammenhange gebraucht, der den Gegensatz zum Landrecht klar hervortreten läßt. Besonders plastisch ist die letztzitierte Stelle: „Ohne Wergeld sind unechte Leute. Doch wer einen von ihnen tötet oder verwundet oder beraubt oder eine unechte Frau notzüchtigt und den Frieden an ihnen bricht, über den soll man richten nach vredes rechte." Also: Zwar nicht Strafe nach Landrecht (Wergeld), aber nach Friedensrecht (peinliche Strafe). — Inwieweit in Süddeutschland der Schwsp. auf die Aufnahme des Friedensrechtes wirkte, läßt sich nicht sagen.

[3]) Die Vogtgerichtsbarkeit südd. Klöster, Tüb. Diss. 1907. Vgl. die Besprechung von U. Stutz in Zeitschr. d. Sav.-Stift., Germ. Abt. 28, 557 ff. Prinzipiellen Widerspruch hat Pischek außer bei Kalisch, Zeitschr. f. RG. Germ. Abt. Bd. 67 S. 170 nirgends gefunden, Zustimmung u. a. bei Stutz, F. Blumer, H. Hirsch, K. Beyerle, Heilmann. Die von Kalisch a. a. O. angekündigte Widerlegung ist noch nicht erschienen.

Digitized by Google

Theorie eingehend zu erörtern. Eine kurze Skizzierung findet sich schon in meinen „Untersuchungen zur Vogtgerichtsbarkeit", und im übrigen muß auf die Darlegungen Pischeks selber verwiesen werden. Hier mögen letztere nur Berücksichtigung finden, soweit sie Anlaß zu einigen kritischen oder erläuternden Bemerkungen geben. Solche habe ich namentlich zur historischen Begründung der Sühnegerichtsbarkeit durch Pischek vorzubringen.

Wenn die Quellen dem Vogte die Gerichtsbarkeit über „Dieb und Frevel" zuschreiben, so wollen sie nach Pischek damit nur Auskunft geben über den Umfang der Sühnegerichtsbarkeit, die der Vogt im Niedergericht ausübt, nicht jedoch über seine hochrichterlichen Kompetenzen überhaupt. Grundlage der Sühnegerichtsbarkeit ist der Gedanke von der Ablösbarkeit der peinlichen Strafe.[1]) „Der Kläger konnte für seine Person die Anschauung von der Sühnbarkeit einer gegen ihn begangenen, an sich peinlich zu bestrafenden Handlung betätigen, indem er unter der Bedingung der Bezahlung einer solchen Gerichtsbuße von seiten des Täters an das Gericht auf kriminelle Verfolgung des Delikts verzichtete. Wenn das Gericht selbst eine derartige Sühne für genügend hielt[2]), erkannte es auf die Geldstrafe." Prinzipiell wäre also, so sollte man meinen, ein solches Sühneverfahren bei sämtlichen mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen möglich gewesen. Dem steht nun aber die Tatsache gegenüber, daß die Quellen nur bei „Dieb und Frevel" diese Sühnegerichtsbarkeit Platz greifen lassen, worunter Pischek unter Berufung auf eine Salemer Urkunde von 1238 nur Diebstahl und die Fälle der Körper-

---

[1]) Das Entweder-Oder von peinlicher Strafe und Geldsühne tritt sehr deutlich hervor im Ulmer Vertrag von 1255 (Keutgen, Urkunden, 249. Ulmer UB. I no. 73) c. 7: Item si minister nostre civitatis de aliquo super excessu illius iudicare (richten = ausgleichen, componere, Sühne vermitteln, im Gegensatz zum gleich folgenden damnificare) noluerit, volens forte illum dampnificare (zu peinlicher Strafe verurteilen), si ille reus ad satisfactionem excessus sui ministro nostro se devotum obtulerit . . . . . .

[2]) Daß die Entscheidung hierüber in das Ermessen des Gerichtshalters gestellt war, zeigt die eben angeführte Stelle besonders schön.

Digitized by Google

verletzung[1]) verstanden wissen will. Diese Beschränkung erklärt er damit, daß nur bei Diebstahl und Frevel die Voraussetzung für die sühnegerichtliche Verhandlung im Niedergericht gegeben war, nämlich die „Vermischung des Zivil- und Strafverfahrens", die zur Erweiterung der niedergerichtlichen Kompetenzen über die zivilrechtliche Seite hinaus führte. Es wäre also das Niedergericht, da bisher bereits die zivilrechtlichen Ansprüche aus Diebstahl und Frevel vor ihm verhandelt wurden, nun auch für die sühnegerichtliche Behandlung dieser Delikte kompetent geworden.

Nun muß aber Pischek selber[2]) zugeben, daß von den Fällen der Körperverletzung gerade der Fall der Verwundung in unsern Quellen nicht unter den gemischten Klagen figuriert, d. h. unter denjenigen Klagen, bei denen der zivilrechtliche mit dem strafrechtlichen Anspruch verbunden werden konnte. Es kann also zum mindesten bei der Körperverletzung jene Vermischung des zivil- und strafrechtlichen Verfahrens nicht Ausgangspunkt für ihre Zuweisung an das Niedergericht gewesen sein.

Zudem hat neuerdings Hans Hirsch[3]) in überzeugender Weise dargetan, daß nicht nur die „effusio sanguinis" jener Salemer Urkunde außer der blutenden Verwundung auch den Totschlag mit umfaßt hat, sondern daß dieser überhaupt im Begriffe des Frevels enthalten ist, ja wahrscheinlich auch die sonstigen schweren Verbrechen als „Frevel" im Sinne der Formel „Dieb und Frevel" betrachtet wurden. Da nun aber bei diesen übrigen schweren Delikten von der Zulässigkeit gemischter Klagen nichts bekannt ist, kann die Pischeksche Erklärung für die Entstehung der Sühnegerichtsbarkeit und ihres besonderen Strafrechts nicht mehr ausreichen. Ihre Begründung auf eine Erweiterung des zivilgerichtlichen Verfahrens zu einem sühnegerichtlichen schwebt in der Luft, und wir haben uns daher nach einer andern genetischen Erklärung umzusehen.

Stillschweigende Voraussetzung für die Existenz einer Sühnegerichtsbarkeit ist natürlich das Vorhandensein eines

---

[1]) Blutruns, trockene Schläge, Messerzücken. [2]) S. 66 Anm. 1.
[3]) Klosterimmunität, 77 ff.


Digitized by Google

rein peinlichen Strafrechts: nur die peinliche Strafe konnte ja „abgelöst" werden. Ein solches Strafrecht von vorwiegend peinlichem Charakter existiert nun aber erst seit den Landfrieden [1]), aus denen es im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ins Landrecht eingedrungen ist. Vorher war das ganze Gebiet der nichthandhaften Tat von der Buße beherrscht; es bestand also Veranlassung zur Einrichtung eines Sühneverfahrens nur bei handhafter Tat. Nun hat aber gerade bei handhafter Tat das Sühneverfahren auch später nicht Platz gegriffen. Auch unter der Herrschaft der Sühnegerichtsbarkeit haben die Quellen die handhafte Tat stets mit peinlicher Strafe bedroht. Die Möglichkeit sühnegerichtlicher Erledigung scheint für den handhaften Täter nicht vorhanden gewesen zu sein. Darin stimmen unsere Quellen alle überein, wenn sie bestimmen, daß der gefangene, also auf handhafter Tat ergriffene Verbrecher dem Hochrichter auszuliefern sei. Schon das dem 12. Jahrhundert entstammende Weistum von Münchweier sieht vor, daß der auf der Tat ertappte Dieb dem Vogt auszuliefern ist mitsamt dem gestohlenen Gut: „capto igitur fure tradendus est (sc. advocato) cum omni substantia, quae reperitur apud eum". Diese Auslieferung vollzieht sich unter ganz bestimmten Formalitäten, nach deren Erfüllung der Vogt den Dieb mit sich abführt, „iudicabitque secundum legem statutam".

Aus dem 14. Jahrhundert besitzen wir sodann eine Reihe von Stellen, die uns melden, daß der auf der Tat ergriffene „schädliche Mann" dem Landgrafen oder sonstigen Hochrichter auszuliefern sei. So schon die Offnung des Freiamts Affoltern [2]) Art. 3: Wer in der Grafschaft einen schädlichen Mann „vachet oder anvallet", der soll ihn dem Landgrafen antworten oder seinem Stellvertreter „als gefäder". [3])

Ferner Dinghofrecht von Kems von 1383 (Burckhardt, Dinghofrödel S. 144. Gr. I 654) c. 11: Und sönt die Banwart den Diep oder Uebeltätter, was er sust habe ge-

---

[1]) S. oben. [2]) Argovia 1861, 126 ff.

[3]) Über diese Bezeichnung vgl. F. v. Wyß, Abh., 198 Anm. 2.

Digitized by Google

tan, Wib oder Man, darumb er den Tod verschult hat, als gefäde und gevasset antwurten, als er denn gevangen wirt.[1])

Für den Fall also, daß der Täter auf handhafter Tat ergriffen wird, ist das Sühneverfahren ausgeschlossen. Hier greift nur peinliche Strafe Platz, und zwar machen die Quellen in der Regel keinen Unterschied, ob es sich um einen Täter handelt, der im Gerichte angesessen, Gerichtsgenosse ist, oder um einen Gerichtsfremden. Allerdings lassen einzelne Quellen auch erkennen, daß hie und da für die Ortseingesessenen eine Ausnahme stattfand, nur fremde Missetäter ergriffen und dem peinlichen Gericht zugeführt wurden. So wenn es z. B. in der Offnung von Osterhofen vom Jahre 1172 heißt:

> Si fur extraneus in villa captus fuerit, scerioni comitis tradetur extra villam, sicut cingulotenus vestitus est (MB. 12, 347).[2])

Von solchen wenigen Ausnahmen abgesehen ist aber im Landrecht des späteren Mittelalters der handhafte Verbrecher stets mit peinlicher Strafe bedroht gewesen. Für ein Sühneverfahren war daher nur Platz in einem Strafrecht, das auch bei nichthandhafter Tat peinliche Strafe vorsah. Ein solches Strafrecht gibt es aber erst seit den Landfrieden: es kann also die Sühnegerichtsbarkeit erst im Gefolge der Landfrieden aufgekommen sein. Der älteste uns bekannte und wohl überhaupt zustande gekommene schwäbische Landfrieden, der auf das Landrecht Einfluß gewonnen hat und Friedensbrüche mit peinlicher Strafe bedroht, ganz gleichgültig, ob handhafte Tat vorliegt oder nicht, ist der von 1104.[3]) Es kann also die Sühnegerichts-

---

[1]) Vgl. auch Hofrecht von Kems, 14. Jahrhundert, c. 8 (Burckhardt a. a. O. 148; Grimm, W. V 340). Ferner Offn. von Rüschlikon und Rüfers (F. v. Wyß 198 Anm. 2), Hofrecht von Emmen (Gr. I 168), Offn. von Malters (Segesser, RG. von Luzern I 64), Offn. von Albisrieden, 15. Jahrhundert, c. 10 (Hoppeler, Samml. schweiz. Rq. Die Rq. des Kts. Zürich. 1. Teil. Offn. u. Hofrechte I 116) usw.

[2]) Vgl. auch unten.

[3]) Dieses Jahr und nicht das Jahr 1108 ist als Entstehungsjahr anzunehmen mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft mit dem Reichslandfrieden von 1103, dessen allgemeiner gehaltene Bestimmungen der

Digitized by Google

barkeit erst nach diesem Jahre entstanden sein, und zwar ist es, da wir mit einem langsamen Eindringen des Friedensrechtes ins Landrecht zu rechnen haben, wahrscheinlich, daß wir ihren Spuren erst geraume Zeit nach 1104 begegnen.

Das bestätigt denn auch die urkundliche Überlieferung. Zwar die älteste Fundstelle für die Formel „Dieb und Frevel", das Hirsauer Diplom Heinrichs IV. ist bereits vom Jahre 1075 datiert.[1]) Aber es scheint doch heute keinem Zweifel zu unterliegen, daß die uns vorliegende Form dieser Urkunde einer späteren Zeit entstammt.[2]) Hans Hirsch setzt ihre Redaktion in die neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts, allerdings ohne Angabe von Gründen.[3]) Daß sie vor 1107 entstanden sein muß, scheint daraus zu schließen zu sein, daß bereits ein Diplom Heinrichs IV. von 1107 für das bairische Kloster Usenhofen[4]) die Hirsauer Urkunde benutzt.

Ich möchte nun keinen Zweifel darein setzen, daß der wesentliche Inhalt der Hirsauer Urkunde bereits dem 11. Jahrhundert angehört, ihre Angaben also bereits für die Klosterzustände der damaligen Zeit verwendet werden können. Nichtsdestoweniger scheint mir zum mindesten die jene Formel „Dieb und Frevel" enthaltende Stelle Produkt

---

Provinziallandfrieden für das schwäbische Stammesgebiet näher präzisiert, namentlich aber mit Rücksicht auf die Nachricht des Augsburger Dekanatskartulars, daß im Jahre 1104 die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt, die gerade in dem Texte des Landfriedens genannt werden, sich einem Landfriedensbündnis anschlossen, zu dem die Initiative von Friedrich von Schwaben ergangen war. Vgl. Goerke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen, 1875, 82.

[1]) Wirt. UB. I S. 278.

[2]) Über die Frage der Echtheit der Hirsauer Urkunde vgl. F. Thudichum, Die gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau und Ellwangen in Württ. Vjh. N. F. 2, 1893, 227ff. (vgl. dazu Scheffer-Boichhorst in N. A. 19, 713f.); D. Schäfer, ebendort 253; P. F. Stälin, ebendort 255; Hans Hirsch in MJOeG. 25, 1904, 256 Anm. 1 und Klosterimmunität, 8 Anm. 5; Joh. Lechner in MJOeG. 21, 1900, 92. Über die ganze Hirsauer Urkundengruppe vgl. ferner Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, 1883; Hirsch in MJOeG. 25, 256ff. und 414ff. und 26, 479ff.; Pischek a. a. O. 56f.

[3]) Klosterimmunität, 8 Anm. 5. Die von ihm angekündigte Arbeit von Wibel ist noch nicht erschienen.

[4]) Mon. boic. 10, 444.

Digitized by Google

einer wesentlich späteren Interpolation zu sein. Diese Stelle lautet im Zusammenhang[1]):

(Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium [advocatus] sibi pro hoc concedi recognoscat, nisi tercium bannum et consuetudinariam iustitiam) et legem quam ceteri advocati in aliis liberis monasteriis habent super fures, proterviam et censuales et cetera talia.[2])

Es sind namentlich zwei Umstände, die uns veranlassen müssen, in diesem Passus eine spätere Interpolation zu erblicken. Einmal fehlen die Worte „et legem" bis „cetera talia" in den sich sonst sehr nahe an das Hirsauer Privileg anlehnenden unzweifelhaft echten[3]) Privilegien der Klöster Muri und Engelberg von 1114[4]) und 1124[5])[6]), was um so auffälliger ist, als doch, wie wir aus späteren Quellen wissen, wenigstens in den Besitzungen Muris im 13. und 14. Jahrhundert dem Vogte die Sühnegerichtsbarkeit zweifellos zustand, hier also wohl Veranlassung gegeben war, dieser Vogteigerichtsbarkeit im Privileg zu gedenken.

Und dann noch ein zweites. Jener Passus beruft sich darauf, daß jene Gerichtsbarkeit über „fures, proterviam, censuales et altera talia" ausgeübt werde auch von andern Vögten „in aliis liberis monasteriis". Es ist nun von J. Ficker gezeigt worden und Hirsch hat erneut mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „monasterium liberum" („abbatia libera") technisch gewesen sei für die nach dem Muster Hirsaus reformierten Klöster. Es kann also ein solcher Hinweis auf Gerichtsverhältnisse „in andern

[1]) Soweit die Stelle schon im Original gestanden haben muß, ist sie eingeklammert. [2]) Wirt. UB. 1, 278.

[3]) Für Muri steht das seit den abschließenden Forschungen Hirschs, MJOeG. 25, 414 ff. und 26, 479 ff. fest; A. M. Brackmann in Gött. Gel. Nachr., Hist.-phil. Kl., 1904, 477 ff. Für Engelberg vgl. Hirsch a. a. O. 25, 417 Anm. 3.

[4]) Quellen z. Schw. Gesch. III 3, 43. [5]) UB. Zürich I no. 265.

[6]) Die Urkunde Heinrichs V. für St. Blasien von 1125 (Trouillat I no. 166), die Pischek a. a. O. in diesem Zusammenhange heranzieht, beschäftigt sich nur mit der freien Vogtwahl, läßt aber die Kompetenzen des Vogtes im Dunkel. Die „Dieb und Frevel"-Formel fehlt hier also schon aus diesem Grunde.

Digitized by Google

freien Klöstern" erst dann in die Hirsauer Urkunde aufgenommen worden sein, als es deren schon mehrere gab und sich eine Gerichtsbarkeit derselben in Dieb- und Frevelfällen herausgebildet hatte, auf die man sich in Hirsau beziehen konnte.[1]) Von wann an eine solche Gerichtsbarkeit bestand, muß aus anderen Quellen erschlossen werden. Ob hierfür die auf das Hirsauer Privileg zurückgehenden Diplome für Usenhofen, Scheiern, Gottesaue und Odenheim taugen, die ebenfalls jene Gerichtsbarkeit „super fures, proterviam" erwähnen, scheint mir um so zweifelhafter zu sein, als, wie schon hervorgehoben, die Urkunden für Muri, Engelberg und St. Blasien sie nicht kennen. Wie kommt es, daß gerade in den Urkunden der alamannischen Klöster der Hirsauer Richtung die spezifisch alamannische Formel „Dieb und Frevel" fehlt, während sie uns in den der fränkischen und bairischen begegnet? Das Umgekehrte wäre doch eigentlich das Natürliche. Es ist daher stark zu vermuten, daß wir es auch bei den Privilegien dieser fränkischen Klöster mit Fälschungen zu tun haben, mit Fälschungen, denen als Vorlage bereits jenes interpolierte Hirsauer Diplom gedient hat. Handelt es sich doch auch bei jenen norddeutschen Hirsauer Diplomen mit Furtumstelle, wie längst erkannt ist, um Fälschungen. Ob diese Vermutung begründet ist[2]), das allseitig festzustellen, bedürfte es allerdings eingehender diplomatischer Kritik dieser Urkunden, eine Aufgabe, zu der ich mich nicht berufen fühle, die aber nachgerade dringend der Lösung bedarf, wenn anders die auf Grund der Hirsauer Privilegiengruppe formulierten verfassungsrechtlichen Axiome ein sicheres Fundament erlangen sollen.

Aber auch wenn wir die Ursprünglichkeit jenes Passus und die Echtheit der ihn enthaltenden Diplome annehmen, so ist doch auf alle Fälle die Hirsauer Urkunde von 1075 mit ihren Abkömmlingen von Usenhofen, Scheiern, Gottesaue und Odenheim nicht von sich aus geeignet, uns Licht in Strafrecht und Gerichtsverfassung des **schwäbischen** Stammesgebietes zu bringen. Das Kloster Hirsau ist, wie die Urkunde

---

[1]) Ein Interesse Hirsaus hieran bestand natürlich.

[2]) Ihre Begründung durch **Thudichum** a. a. O. ist unzulänglich.

Digitized by Google

von 1075 es noch ausdrücklich hervorhebt, im Gebiete des fränkischen Stammes, und zwar in Ostfranken (in provincia que dicitur Theutonica Francia) gelegen. Jene Urkunde kann also nicht, wie dies noch Hirsch getan hat[1]), zur Erklärung alamannischer Zustände herangezogen werden, und das gleiche gilt für die ebenfalls fränkischen Klöster Gottesaue und Odenheim und die bairischen Scheiern und Usenhofen. Nur im schwäbischen Gebiet hat sich der allgemeine Brauch ausgebildet, die im Ortsgericht gehandhabte Sühnegerichtsbarkeit des Vogtes als Gerichtsbarkeit über „Dieb und Frevel" zu bezeichnen. Wenn also außerschwäbische Quellen diese Wendung gebrauchen, so ist es höchst zweifelhaft, ob hier eine technische Verwendung dieser Formel vorliegt oder nicht vielmehr lediglich die Bußen- oder Strafgerichtsbarkeit des Vogtes im allgemeinen bezeichnet werden sollte, und dieser Zweifel wird noch verstärkt, wenn man berücksichtigt, daß gerade in den verwandten schwäbischen Quellen derselben Zeit der Hinweis auf Dieb und Frevel fehlt.[2])

Fällt so das Hirsauer Privileg von 1075 mit seinen Abkömmlingen für Gottesaue, Odenheim, Usenhofen und Scheiern als beweisend nicht in Betracht, so sind nunmehr die ältesten schwäbischen Fundstellen für die Formel „Dieb und Frevel" das noch aus dem 12. Jahrhundert stammende Münchweierer Weistum[3]), ein im 12. Jahrhundert gefälschtes Karolinger Diplom für Ebersheim[4]) und das erste Straßburger Stadtrecht c. 10[5]), das wir mit Rietschel wohl in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts setzen dürfen.[6]) Es steht somit wenigstens kein chronologisches Hindernis im Wege, jene Sühnegerichtsbarkeit, wie sie sich in der Formel „Dieb und Frevel" ausspielt, genetisch mit den Land-

[1]) A. a. O. 71 Anm. 3. [2]) S. oben S. 254.

[3]) Herausg. von Eb. Gothein 1899 (Bonner Programm). Zur Datierung vgl. Zeumer in N. A. 25, 808ff. und Bloch in ZGORh. N. F. 15, 422ff.

[4]) Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen, MJOeG. 19, 612.

[5]) UB. der Stadt Straßburg 1, 467f. Auch bei Keutgen, Urk. z. Städt. Verfassungsgesch. no. 126.

[6]) DZG. N. F. I, 24ff. Zustimmend Keutgen a. a. O., 93 Anm. 1.

Digitized by Google

frieden, speziell mit der Umwandlung des Landrechtes unter dem Einfluß der Landfrieden in Zusammenhang zu bringen.

Für Schwaben kommt hierbei, wie schon hervorgehoben, in erster Linie der Landfriede von 1104 in Betracht, der für unser Rechtsgebiet zum erstenmal die peinliche Strafe für alle Delikte, gleichgültig ob handhaft oder nicht, gefordert hat. Wir werden also zu untersuchen haben, ob die Sühnegerichtsbarkeit etwa in einen mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Landfrieden gebracht werden kann. Wenn wir dabei zu einer richtigen Erkenntnis gelangen wollen, so dürfen wir nicht vergessen, daß die Landfrieden nur hinsichtlich der nichthandhaften Tat neues Recht brachten. Hinsichtlich der handhaften Tat ist keine Änderung eingetreten: die wurde nach wie vor peinlich bestraft. Von ihr ist daher auch in den Landfrieden und speziell in dem uns interessierenden nicht nur nicht besonders die Rede: es beschäftigt sich der Landfriede vielmehr in mancher Hinsicht ausschließlich mit der nichthandhaften Tat, so daß seine Bestimmungen für die handhafte Tat gar nicht zutreffen. Das gilt nun gerade für das uns am meisten interessierende Kapitel 2 des Landfriedens von 1104.

Es heißt hier:

> Si quis inculpatus fuerit pro furto vel pro aliqua culpa istius corruptae pacis, ille, in quo pax corrupta est, vadat ad parrochiam accusati et dicat populo: „Ille N. in hac re corrupit pacem in me." Et det sibi inducias per quatuordecim dies. Si non habuerit iusticiam infra quatuordecim dies, secundo inducietur sibi per quatuordecim dies, et tercio det sibi inducias per quatuordecim dies; et si inculpatus ad satisfactionem non venerit, reus sit corruptae pacis.

Es ist also die Klage um Friedensbruch in der Kirchgemeinde, in der der Täter wohnhaft ist, anzubringen und dieser, falls er nicht anwesend ist, in Fristen von 3 und 14 Tagen (vor das Landgericht) vorzuladen. Erscheint der Täter auch das drittemal nicht zur Rechtfertigung, so gilt er als des Friedensbruches schuldig, d. h. er wird friedlos erklärt.

Digitized by Google

Es geht ohne weiteres aus dieser Stelle hervor, daß hier nur an den nichthandhaften Friedensbruch gedacht ist. Der auf handhafter Tat ergriffene Friedbrecher brauchte nicht erst vor Gericht geladen zu werden, die Fristensetzung hatte nur Sinn dann, wenn der Täter nicht auf handhafter Tat ergriffen war.

Es ist des weiteren bemerkenswert, daß die Klage um nichthandhaften Friedensbruch nach den Bestimmungen unseres Landfriedens nicht etwa im Landgericht angebracht wird, sondern im Kirchspiel des Friedensbrechers. Während in merowingischer Zeit wohl eine enge Übereinstimmung zwischen Parochie und Zent bestand[1]), kann im späteren Mittelalter infolge der weitgehenden Zerkleinerung der Kirchspiele hiervon nicht mehr die Rede sein. Das Kirchspiel ist nur noch in Ausnahmefällen identisch mit dem Landgerichtsbezirk. Das Kirchspiel hat sich in der größeren Zahl der Fälle auf die Ortsgemeinde zurückgezogen. Man kann, wenigstens für die bevölkerteren Gegenden des alamannischen Tieflandes, von der Annahme ausgehen, daß sich Ortsgemeinde und Kirchspiel decken. Auf alle Fälle dürfen wir sagen: es ist die Klage um übernächtigen Friedensbruch nicht unmittelbar im Hochgericht zu erheben, sondern sie ist vor die Angehörigen eines kleineren Bezirkes, der Parochie, sei diese nun Ortsgemeinde oder nicht, zu bringen.

Ein Gericht, bei dem die Klage zu erheben wäre, nennt unsere Quelle zwar nicht. Der Verletzte „dicat populo“, soll es dem Volke sagen. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der populus der zum Gericht aufgerufene, im Gericht versammelte populus ist. Die Klage wäre demnach vor einem Vollgerichte der Parochie einzuleiten. Daß das Verfahren aber bei Ausbleiben des Beklagten dort auch seinen Fortgang nimmt, dürfte deshalb ausgeschlossen sein, weil das Gericht dann, wenn der Beklagte trotz dreimaliger Ladung nicht zur Rechtfertigung erscheint, zur Friedloslegung zu schreiten hat, diese aber in damaliger Zeit zweifellos nur vom Landgericht zu ver-

[1]) Vgl. hierüber meine demnächst erscheinende Abhandlung „Der Alamannische Zentenar und sein Gericht“ in Berichte der Kgl. sächs. Ges. d. hist. Phil.-hist. Kl. 1917 Bd. 69, 3, 9 ff.

Digitized by Google

hängen war. Auch eine eventuell zu verhängende peinliche Strafe wird die Kompetenz des Parochialgerichts überschritten haben. So haben wir wohl anzunehmen, daß zwar die Einleitung des Verfahrens im Parochialgericht erfolgt, die folgenden drei Termine aber sich vor dem Landgericht abwickeln.

Das ist um so wahrscheinlicher, als auch noch in späterer Zeit das Landrecht, das ja vom Landfriedensrecht nicht nur stark beeinflußt ist, sondern direkt ganze Partien desselben in sich aufgenommen hat, eine solche Einleitung des Verfahrens vor dem Niedergerichte voraussetzt. In demjenigen Teil der Richtung des Freiamts Affoltern [1]), der sich mit dem Verfahren vor dem Landgericht beschäftigt, heißt es in Art. 4:

„Item beschicht ein dotschlag in der grafschaft, in welichem gericht denne dz beschicht, da sol ein richter, der in demselben twing ze richten hat, dz erst fürgebot inne han und sol man by jm nemen [2]); und denne sol er umb die sach den stab mit den rechten und mit urteil von jm geben einem lantgraffen oder dem, der es zuo sînen handen tuon sol. und mag ouch von dem totten lichname denne ze mal ein wortzeichen nemen, in dem er tod und leben wz, mit gericht und urteil da man dz fürgebot nimpt. dzselb wortzeichen sol man füeren zu den zwein lantgerichten [3]) ....“

Das erste Fürgebot, d. h. die erste Vorladung des Beklagten hat also nach dieser Quelle nicht der Landrichter, sondern der Niederrichter, in dessen Twing die Tat geschehen ist.[4]) Man soll das erste Fürgebot bei ihm nehmen,

---

[1]) Argovia 1861, 126ff. Vgl. über diese aus dem 14. Jahrhundert stammende Offnung F. v. Wyß, Abhandlungen, 174.

[2]) Nämlich das „Fürgebot“. Vgl. weiter unten „mit gericht und urteil, da man dz fürgebot nimpt“.

[3]) In Berken und Rifferswil. Wie aus Art. 5 hervorgeht, kommt hier der Prozeß wie im Landfrieden von 1104 an drei verschiedenen Terminen zur Verhandlung: „dewedrem gericht der todschlag necher ist beschechen, da sol man haben dz erst landgericht und dz ander gericht zuo dem andren (ort), und dz dritt gericht sol man haben da dz erst wz.“

[4]) Daß der Richter des forum delicti commissi zuständig ist und nicht wie im Landfrieden der des forum domicilii des Täters, mag auf den Zufälligkeiten der lokalen Entwickelung beruhen.


Digitized by Google

ihn veranlassen, den Täter vorzuladen, d. h. die Klage bei ihm einleiten. Diese Klageerhebung aber geschieht im Gericht, denn nachdem der Niederrichter „fürgeboten" hat, soll er den Stab „mit den Rechten und mit Urteil" dem Landgrafen übergeben, der dann die weitere Leitung des Verfahrens hat. Dieses Gericht kann aber im 14. Jahrhundert nichts anderes sein als ein Ortsgericht.[1]) Die weiteren drei Tagungen erfolgen dann im Landgericht.[2])

Es war also nach den Bestimmungen des Landfriedens von 1104 der peinliche Prozeß gegen den nicht auf handhafter Tat ergriffenen Friedensbrecher vor dem Niedergericht einzuleiten. Wenn wir uns nun die Tendenz des germanischen Strafrechts vergegenwärtigen, die Streitsache durch Komposition aus der Welt zu schaffen, die Parteien zu versöhnen, Frieden zwischen ihnen herzustellen, eine Tendenz, der auch die Landfrieden nicht den Garaus zu machen vermochten, so versteht es sich leicht, daß dem Niedergerichtsherrn mit der Tatsache, daß die Klage um nichthandhaften Friedbruch vor ihn gewiesen wurde, ein Mittel an die Hand gegeben wurde, den Streit durch Versöhnung der Parteien aus der Welt zu schaffen. Es ist also wohl nicht zu gewagt, wenn wir die Wurzel der von Pischek nachgewiesenen Sühnegerichtsbarkeit in der durch den Landfrieden von 1104 eingeführten Vorbehandlung gewisser peinlicher Sachen durch das Niedergericht und den Niedergerichtsherrn erblicken.

Man wende nicht ein, wir hätten in den Bestimmungen des Kapitels 2 des Landfriedens von 1104 ausschließlich friedensrechtliche Normen zu erblicken. Wir haben oben gezeigt und es ist sattsam bekannt, daß die meisten Bestimmungen der Landfrieden ins Landrecht übernommen worden sind. Zudem beweist uns die eben angeführte Richtung des Freiamts Affoltern, daß speziell auch die Bestimmungen des Kapitels 2 des Landfriedens von 1104, wenig-

---

[1]) Die dem 15. und 16. Jahrhundert angehörigen Landgerichtsordnungen wissen von einer solchen Einleitung des Verfahrens im Ortsgericht nichts mehr.

[2]) S. 258 Anm. 3.

Digitized by Google

stens in ihrem wesentlichen Inhalt, landrechtliche Norm geworden sind.

Hier finden wir aber auch einen weiteren Hinweis darauf, daß wir in jener Verhandlung vor dem Niederrichter eben die Sühneinstanz im Sinne Pischeks zu erblicken haben. Es soll nämlich der Richter, wenn er nach erhobener Klage das Fürgebot erlassen hat, den Stab dem Landgrafen oder seinem Stellvertreter (dem Vogt) geben. Es findet also eine Teilung des Vorsitzes zwischen dem Niederrichter und dem Hochrichter statt. Stabwechsel und Teilung des Vorsitzes finden wir aber überall, wo Sühnegerichtsbarkeit gehandhabt wird.[1])

Dieser Stabwechsel und dieser Übergang der Leitung der Verhandlung an den Hochrichter setzt aber natürlich voraus, daß es sich um Sachen handelt, die in des letzteren Kompetenz fallen, also um peinliche. Da nun Friedbrüche nach der Bestimmung des Landfriedens stets peinlich bestraft werden sollen (Kap. 1: Handverlust auf Friedbrüche schlechthin. Nur bei kleinem Diebstahl Strafe an Haut und Haar, Kap. 4), wird der Vorsitz im Niedergericht in allen als Friedbrüche betrachteten Strafsachen dem Hochrichter vorbehalten gewesen sein. Der Umfang dieser Delikte wird in Kap. 2 mit den Worten „furtum vel aliqua culpa istius corruptae pacis" umschrieben. Bei der nahen Beziehung der Sühnegerichtsbarkeit zu dem Landfrieden von 1104 liegt es nahe, in diesem Ausdruck die friedensrechtlich gefärbte Formulierung des Begriffes „Dieb und Frevel" zu erblicken. Die lateinischen Übersetzungen des Begriffes „Frevel" (temeritas, protervia, forefactum usw.) lassen den Charakter der unter ihn subsumierten Delikte als Friedbrüche (allerdings des allgemeinen, nicht des Schwurfriedens) deutlich erkennen.

Es bedeutete also im Sinne des Landfriedens von 1104 die Formel „furtum vel aliqua culpa corruptae pacis" die gleichen Delikte, die später als „Dieb und Frevel" zusammengefaßt wurden, nur ist an Stelle der „culpa istius pacis", d. h. der Verletzung des konkreten beschworenen

---

[1]) Vgl. meine Untersuchungen, 26.


Digitized by Google

Friedens, der „Frevel", d. h. der Bruch des allgemeinen Friedens getreten, entsprechend der Aufnahme des speziellen Landfriedensrechtes in das gemeine Landrecht.

Zunächst begegnet diese Formel nicht in bestimmter Beziehung auf die Sühnegerichtsbarkeit. Der Friedensbruch schlechthin, ob er nun peinlich bestraft wird, zur Friedlosigkeit führt oder durch Vermittelung des Niedergerichts im Wege der Sühne erledigt wird, fällt unter die Formel „furtum vel aliqua culpa istius corruptae pacis" und deren Ableitung „Dieb und Frevel". So erklärt es sich wohl, warum, wie Hans Hirsch gezeigt hat, auch später unter Richten von „Dieb und Frevel" nicht bloß die Sühnegerichtsbarkeit, sondern auch die peinliche verstanden werden konnte. Allerdings da, wo man geldwerteRechte aufzeichnen wollte, wie im habsburgischen Urbar, scheint man unter der Gerichtsbarkeit über „Dieb und Frevel" vorwiegend die Sühnegerichtsbarkeit verstanden zu haben, da sie vor allen Dingen wertvolle Einkünfte verschaffte.

Es ist also im 12. Jahrhundert neben das im Landgericht gehandhabte peinliche Strafrecht ein neues Bußenstrafrecht getreten, dessen Grundlage jene neue, im Ortsgericht gehandhabte Sühnegerichtsbarkeit ist. Das alte Bußenstrafrecht der Volksrechte ist im Gefolge der Landfrieden beseitigt worden.[1]) Das seit dem 12. Jahrhundert begegnende Bußenstrafrecht hat ersichtlich keinen Zusammenhang mehr mit ihm, sondern ruht auf neuer Grundlage. Das zeigt sich schon darin, daß die alten Bußtaxen der Volksrechte verschwunden sind und die neuen Bußsätze offenbar nicht auf jene alten Taxen zurückführen. Es begegnen nunmehr Bußen, bei denen die Summen von 3 sol., 3 Pfund und 10 Pfund als Grundzahlen die Hauptrolle spielen.[2]) In den Strafbestimmungen der Quellen wird nun-

---

[1]) Ein Nachklang des alten Volksrechts mit seinen Mannbußen findet sich zum letzten Male in einem Reichsweistum für Augsburg von 1104 (Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg, 310) c. 4: „Wergelta fratrum sint."

[2]) Vgl. Osenbrüggen, Alam. Strafrecht, 67; E. Mayer, D. u. Fr. VG. I 142f. Die Buße von 3 sol. geht vermutlich auf den Bann des Zentenars zurück (Lex Alam. 27, 3), die Dreipfundbuße ist der alte frän-

Digitized by Google

mehr auch in erster Linie der Buße an den Richter gedacht, hinter der die an den Kläger zu entrichtende auch hinsichtlich der Höhe zurücktritt: die Richterbuße ist meist ein Mehrfaches der Klägerbuße.[1]) Das landrechtliche Strafrecht zerfällt so in zwei verschiedeneKomplexe, in ein peinliches und ein Sühnestrafrecht, die in der Regel auch von verschiedenen Gerichten gehandhabt wurden.[2])

VII.

Erst wenn wir uns diese im obigen geschilderte Entwickelung vergegenwärtigen, gewinnen wir die Möglichkeit, ein zutreffendes Bild von den Verhältnissen im Zürcher Strafrecht seit dem 12. Jahrhundert zu erlangen. Hier finden sich noch im 13. Jahrhundert deutlich die Spuren jener Entwickelung:

Sehr wohl lassen sich auch hier jene auf die Landfrieden zurückführende Zweiteilung im Strafrecht und der mit ihr zusammenhängende Dualismus in der Gerichtsverfassung erkennen. Das peinliche Strafrecht, dessen erkennbare mittelbare Quelle der Provinziallandfriede von 1104 und der Reichslandfriede von 1152 sind, wird ausgeübt von jenem weiteren Vogtgericht, das wir als Blutgericht kennengelernt haben. Sein Geltungsbereich ist wahrscheinlich zunächst nicht bloß das Gebiet der Marktansiedelung gewesen, sondern es hat sich auch auf die zürcherischen

kische Königsbann, die Buße von 10 Pfund ist der erhöhte Königsbann, wie er seit dem 11. Jahrhundert begegnet (vgl. Waitz, VG. VI ², 572).

[1]) Vgl. etwa Offnung des Freiamts Affoltern, 14. Jahrhundert (Argovia 1861, 130) c. 18: Ouch ist ze wüssen, dz min herre hat vier buoßen in dem fryenampt; da ist die minst drye schilling, die ander nün schilling einem Kleger und dem herren ein lib. siben schilling; die dritt ist dem Kleger dry ß und dem herre nün ß; die viert ist dem Kleger nün ß und dem herre sibe und zwenzig.

[2]) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Sühnestrafrecht mit der ganzen Sühnegerichtsbarkeit auch in die Städte und Marktansiedelungen eingedrungen ist. Wenn es im Basler Stadtrecht von 1260/2 c. 1 heißt, der Vogt richte Dieb und Frevel, und unmittelbar anschließend daran die Verteilung der Bußen zwischen Bischof und Vogt geregelt wird, so liegt hierin sicherlich ein Hinweis auf die Ausübung der Sühnegerichtsbarkeit durch Bischof und Vogt.

Digitized by Google

Immunitäten und wohl auch auf einen gewissen größeren Bezirk im Umkreis der Stadt erstreckt: das Gebiet der sog. Reichsvogtei Zürich dürfte das räumliche Substrat dieses Blutgerichtsbezirks gewesen sein.[1]) Schon im 13. Jahrhundert ist dann aber dieser Bezirk durch Verleihungen seitens des Kaisers erheblich geschmälert worden. Immerhin reichte er noch im 14. und 15. Jahrhundert noch weiter als die Vorstädte.[2])

Im engern Vogtgericht dagegen wird jenes auf der Sühnegerichtsbarkeit beruhende Bußenstrafrecht ausgeübt. Die Nachrichten über dieses sind leider sehr dürftig. Wir wissen nichts über die Höhe der auf seinem Grunde verlangten Bußen, dürfen aber wohl annehmen, daß auch in Zürich, wie anderwärts[3]), die Königsbannbuße neben der 3 Schillingsbuße die Grundlage der hier verhängten Bußen bildete.[4]) Diese Bußen sind, soweit nicht der Kläger auf sie Anspruch erheben kann, an das „Gericht" zu zahlen, d. h. an den Vogt. Ein prinzipieller Unterschied besteht hier im Vergleich zu den sonstigen „Ortsgerichten" nicht. Nur in einer wichtigen Hinsicht weicht das zürcherische Recht vom gemeinen Landrecht ab: bei Bürgern ist auch die handhafte Tat der sühnegerichtlichen Behandlung zugänglich, wie wir oben einwandfrei festgestellt haben.

---

[1]) Die von mir in meinem „Alamannischen Zentenar" (s. oben S. 257 Anm. 1) zutage geförderte Erkenntnis von der Möglichkeit eines Nebeneinander zweier Blutgerichtsbarkeiten (Grafen- und Zentenargericht) läßt mir die Frage, ob der Zürcherische Reichsvogt auch auf dem Lande Blutgerichtsbarkeit besaß, in einem gegen meine früheren Annahmen veränderten Lichte erscheinen.

[2]) F. v. Wyß, Abh. 449.

[3]) Vgl. z. B. Basel, Basler Stadtrecht von 1260/2 c. 1 (Keutgen, Urkunden, 113): die cleinen buozen, die drige schillinge, sint dez sculteizzen. Stadtrecht von Arbon von 1255 c. 7 und 8 (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 34. Heft, 68): für violentiae werden dem Ammann 60 sol. gebüßt, für Scheltworte 3 sol. Vgl. auch E. Mayer a. a. O.

[4]) Es ist dabei wahrscheinlich, daß in den Städten die Königsbannbuße an den auf Verletzung des Markt- oder Burgfriedens stehenden Königsbann anknüpfte, wie er uns in einzelnen Städten schon vor den Landfrieden bezeugt ist. Vgl. z. B. Priv. f. Allensbach von 1075 (Keutgen, 62): secundum regiam constitutionem persolvant, qui furtum etc. infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint.

Digitized by Google

Die Möglichkeit und der Zwang, jedes schwerere Delikt im Wege der Komposition zu sühnen, hat nun zweifelsohne den in den Landfrieden enthaltenen Gedanken der Friedenssicherung durch verschärfte Strafdrohungen wieder stark zurückgedrängt, den auf die Hebung der öffentlichen Sicherheit gerichteten Zweck der Landfrieden zum großen Teil illusorisch gemacht. Immerhin ist jener Gedanke nicht gänzlich verschwunden, er hat sich schon im 12. Jahrhundert in einzelnen Rechtssatzungen Geltung verschafft, er ist dann aber namentlich zum Durchbruch gelangt in den städtischen Friedenseinungen, wie sie das 13. und 14. Jahrhundert in großer Zahl hervorgebracht hat. Diese Friedenseinungen mit ihren häufig nichtpeinlichen Strafdrohungen setzen ein in wesentlichen Teilen nichtpeinliches Strafrecht des Landes voraus, lassen sich also nur verstehen, wenn wir eine Milderung des durch die Landfrieden eingeführten Kriminalstrafrechts voraussetzen, wie sie eben die Sühnegerichtsbarkeit geschaffen hat. So sind diese Einungen ein Beweis mehr für die Existenz dieser Sühnegerichtsbarkeit.

Dieses Einungsstrafrecht hat in Zürich, wo es vom Rate gehandhabt wurde, das Sühnestrafrecht immer mehr verdrängt. Es gewinnt steigende Bedeutung und steht schließlich ebenbürtig neben dem landrechtlichen Strafrecht, während dieses im Laufe des 14. Jahrhunderts gänzlich obsolet wird. Mit seiner steigenden Bedeutung, die der wachsenden Bedeutung derjenigen Behörden, durch die es gehandhabt wird, entspricht, greift es zu Strafen, die seinem Wesen ursprünglich fremd gewesen sind, tritt neben Geldstrafe, Verbannung und Wüstung auch die peinliche Strafe.

Seinem ganzen Charakter nach ist dieses Strafrecht ein öffentliches Strafrecht. Sein Zweck ist nicht Befriedigung der Rache, sondern Erhöhung des Friedens in der Stadt, sein Ausgangspunkt daher wohl auch, wenn auch der Gedanke nicht ausgesprochen wird, der Bruch des Friedens durch die verbrecherische Handlung. Die von ihm festgesetzten Geldstrafen fallen ausschließlich an das Gemeinwesen, und wo peinliche Strafe festgesetzt ist, dient sie nur der Erzwingung der Geldstrafe.

Ähnlich wie in Zürich hat sich die Entwickelung natür-

Digitized by Google

lich auch an andern Orten Schwabens vollzogen. Das ist von vornherein klar für Konstanz, aber auch für St. Gallen, wo zwar der Konstanzer Richtebrief nicht in globo, aber doch in wichtigen Bestimmungen rezipiert worden ist. Bruchstücke aus dem St. Galler Richtebrief sind von E. von Gonzenbach herausgegeben worden in den St. Galler Mitteilungen II 113ff. Auch hier finden sich ausdrücklich die Gerechtsame des Königs als Inhabers der Vogtei und des Abtes als Inhabers der niederen Gerichtsbarkeit vorbehalten, wie wir dies auch im Konstanz-Zürcherischen Rb. haben konstatieren können. Die salvatorische Klausel lautet hier:

> „Dü gesetzt, die der Rat gesetzt hat, dü sol dem Künic noch unserm Herren dem Abte an ir reht enkain schad sin.“

Die vom Rate verhängten Zusatzbußen sind hier aber wesentlich niedriger als in Zürich: der Mörder zahlt der Stadt 1 Mark Silber, der Totschläger gar nur 1 Pfund. Wer die Buße nicht leistet, soll um den Betrag gepfändet, bei Mord eventuell aus der Stadt gewiesen werden, bis er die Buße zahlt.

Auf das Beispiel Basels habe ich bereits oben aufmerksam gemacht. Der Stadtfrieden von 1286[1]) unterscheidet sich insofern von den Richtebriefen von Konstanz, Zürich und St. Gallen, als er nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen wird, nämlich nur auf ein Jahr (Art. 10). Auch hier sollen die Rechte des Königs und des Bischofs als Inhaber der ordentlichen Gerichtsbarkeit unangetastet bleiben (Art. 8), die Strafe des Stadtfriedens (Verbannung) tritt „zů dem gerihte, daz nach der stete reht über den gat, der die unzuht tut“ (Art. 3). Es sind namentlich Verwundung und Totschlag, auf die sich dieser Friede bezieht.

Ein weiteres Beispiel bietet die Reichsstadt Eßlingen a. N. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit, für verschiedene Delikte, darunter auch Totschlag, durch Einung Verschärfungen der bisherigen Strafen festzusetzen. 1319 wird zu diesem Zwecke ein eidliches Übereinkommen zwischen Bürgermeister, Schultheiß, Rat, Zunftmeister und

---

[1]) Rechtsquellen von Basel I 12ff.

Gemeinde abgeschlossen.[1]) Ähnlich wie in Zürich wird der Totschläger „der stet zu einer besserunge" auf 10 Jahre von der Stadt verbannt (Art. 1).

1274 hatte Ulm von Rudolf von Habsburg das Eßlinger Recht übertragen erhalten.[2]) Wir werden uns daher nicht wundern, wenn wir auch in Ulm ähnliche Verhältnisse in bezug auf das Strafrecht vorfinden wie in Eßlingen. In der Tat finden wir im sog. Roten Buch[3]) der Stadt Ulm einen Beschluß von Bürgerschaft oder Rat[4]), wonach der Totschläger 5 Jahre „von der Stadt sein" soll und dazu 50 Pfund „in die Stadt geben" soll „alz unser ainung stat".

An andern Orten allerdings tritt auch das Einungsstrafrecht gleich bei seiner Entstehung an die Stelle des alten Rechtes, das so in wichtigen Beziehungen beseitigt wird. So z. B. in Straßburg. Nach Art. 7 des Stadtrechts von 1214[5]) richten die Räte „non secundum ius provincie, quod dicitur landreht, sed secundum veritatem et statuta civitatis subscripta". Dieses „Stadtrecht" sieht aber, abweichend vom Recht des Zürcherischen Rb.s, auch peinliche Strafe mit Einschluß der Todesstrafe vor. Inhaltlich übereinstimmend mit den Bestimmungen des Reichslandfriedens von 1152 sieht Art. 10 für Verwundung Verlust der Hand, für Tötung Enthauptung vor. Das bedeutet natürlich einen Eingriff in die Gerechtsame der gerichtlichen Gewalthaber der Stadt, eine Maßnahme, die nicht ohne deren Zustimmung getroffen werden konnte. In der Tat ist denn auch (im Gegensatz zum Zürcher Rb.) dieses Straßburger Stadtrecht zustande gekommen „de consensu et consilio domini episcopi, advocati, omniumque maiorum eandem civitatem colentium". Art. 11 und 12 setzen daher auch fest, daß der entwichene Übeltäter neben der Buße an Kläger, Rat und Stadt auch eine solche an den Vogt zu zahlen habe.

Auch der Luzerner Stadtfriede von 1252[6]) sieht hinsichtlich der Tötung nicht eine Zusatzstrafe, sondern Ersatz

---

[1]) UB. Eßlingen I no. 488 (Württ. Geschichtsquellen Bd. 4, 1899).
[2]) Ulmer UB. I 120.
[3]) Herausg. von Pfaff in Württ. Geschichtsquellen Bd. 8, 1905.
[4]) Aus der Zeit vor 1376. [5]) Keutgen, Urkunden, 103.
[6]) Gesch. fr. I 181.

Digitized by Google

der bisherigen landrechtlichen durch eine schwerere vor: der Totschläger soll friedlos werden, gleichgültig, ob er auf handhafter Tat ergriffen wurde oder nicht. Wird man seiner habhaft, so soll er durch Enthauptung hingerichtet werden:

> Ubicumque vero locorum aliquis civium nostrorum in alterum suum concivem impetum faciens violenter invaserit et sic eum occiderit, ipse iuris ac legis privatus solatio, quod vulgariter dicitur elos unde rechtlos, tanquam condempnatus, actibus legittimis privatus. domus sue omnes quas in civitate Lucernensi habuerit, tanquam infiscate confringentur, rebus suis quibuscumque in eisdem domibus inventis iudicibus deputatis, et ipse si captus fuerit, capite plectetur truncatus. Sin autem manus nostras effugerit, omni iure vel gratia restitutionis irrecuperabiliter infra muros nostre civitatis in perpetuum sit privatus.

Auch hier finden wir den Inhaber der öffentlichen Gewalt, den Vogt, beim Zustandekommen dieser in seine Befugnisse eingreifenden Abmachungen der Bürger beteiligt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die vom Freiburger Stadtrecht auf Verwundung und Tötung gesetzten Strafen (Handabhauen und Enthauptung bzw. Wüstung, Art. 8) auf eine solche Abmachung zwischen dem Stadtherrn als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und der Bürgerschaft zurückgehen. Der betreffende Artikel gehört nicht mehr der Gründungsurkunde, sein Inhalt wohl überhaupt nicht dem ältesten Rechte der Stadt an.[1]) Die auf die Tötung gesetzte Strafe der Enthauptung setzt den Einfluß des Reichslandfriedens von 1152 voraus, da noch der schwäbische Provinziallandfriede von 1104 auf Tötung nur Verlust der Hand gesetzt hatte.[2]) Im Gegensatz zur Gründungsurkunde

[1]) Auch der neueste Kommentator des Freiburger Stadtrechts, Franz Beyerle, erblickt in jenen Strafbestimmungen eine Schöpfung des „entwickelteren Marktverkehrs". Vgl. dessen Unters. z. Gesch. d. ä. Stadtrechts von Freiburg und Villingen in Deutschr. Beitr. Bd 5, 1910, 50f.

[2]) Denkbar wäre auch, daß die unmittelbare Vorlage dieser Bestimmungen des Freiburger Stadtrechts in jenem schwäbischen Landfrieden von 1152 zu suchen ist, den nach den Annales Isingr. mai. Fried-


Digitized by Google

redet der spätere Teil des Freiburger Stadtrechts vom Stadtherrn stets in der dritten Person, woraus wohl auf vertraglichen Charakter dieser Partien geschlossen werden darf. Auch hier wäre also das Einungsrecht an Stelle des Landrechtes getreten.

In dieser Gestalt ist dann später das Freiburger Recht auf die nach seinem Muster gegründeten Städte übertragen worden.

Am dritten Orte ist schließlich allem Anschein nach bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts überhaupt kein Einungsstrafrecht zustande gekommen oder hat sich wenigstens dessen Spur verloren. Das ist beispielsweise in Augsburg der Fall. Das uns im Augsburger Stadtbuch überlieferte Strafrecht hat wesentlich peinlichen Charakter[1]) und weist weitgehende Übereinstimmung mit dem Strafrecht der Landfrieden auf, aber ohne die Milderung der Landfriedensstrafen durch ein Sühnestrafrecht. Im Gegensatz zu Freiburg ist dieses peinliche Strafrecht aber nicht Stadtrecht, sondern (wie in Zürich) Landrecht. Es wird vom Vogt in seinen drei echten Dingen angewandt.

---

rich I. mit den schwäbischen Großen zu Ulm vereinbarte, und bei dessen Aufrichtung auch Berthold von Zähringen, der Stadtherr Freiburgs, anwesend war. Vgl. Küch, Landfriedensbestrebungen, 9; Heyck, Gesch. d. Herz. von Zähringen, 339. Da wir den Inhalt dieses Landfriedens nicht kennen, läßt sich nur eine Vermutung aussprechen.

[1]) Vgl. C. J. Caspar, Darstellung des strafrechtl. Inhaltes des Schwsp. und des Augsburger Stadtrechts, Berliner Diss. 1892, 37 ff.

Digitized by Google

VII.

Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark durch die Babenberger.

Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Schenkung nach älterem Deutschen Recht.[1])

Von

Herrn Professor Dr. **Karl Rauch**
in Jena.

Der Sturz Heinrichs des Löwen, gleich bedeutsam für die politische Geschichte wie für die Verfassungsgeschichte des mittelalterlichen Reiches, führte die Markgrafen von Steier zur reichsunmittelbaren Stellung empor. Am 29. Juni 1180, auf dem Regensburger Reichstag, entstand aus den Trümmern des letzten Stammesherzogtums ein neues Territorialherzogtum[2]); der jugendliche steirische Markgraf Ottokar VI.,

---

1) Die nachstehende Abhandlung geht auf ein Referat zurück, das ich im Sommerhalbjahr 1904 im historischen Seminar von Geheimrat Tangl in Berlin erstattete; die mir heute wichtigsten privatrechtlichen Zusammenhänge habe ich in meinen damaligen ganz kurzen und skizzenhaften Ausführungen freilich kaum gestreift. Bei der Länge des inzwischen verstrichenen Zeitraums vermag ich aus den wenigen noch erhaltenen Notizen nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen, inwieweit die darin niedergelegten Beobachtungen etwa auf Bemerkungen meines Lehrers beruhen. Ich muß mich daher mit diesem allgemeinen Hinweis begnügen, wobei ich mir mit dem Gefühle herzlicher Dankbarkeit die stets hilfsbereite Unterstützung und mannigfache Förderung vergegenwärtige, die mir Geheimrat Tangl als Lehrer auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften wie später während meiner Tätigkeit als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica, Abt. Diplomata, als Abteilungsleiter zuteil werden ließ. — Die Arbeit war in ihrem ersten jetzt vorliegenden Abschnitte vor Kriegsbeginn zum größeren Teile bereits fertiggestellt und ist nun nach dreijähriger Unterbrechung, so gut ich es in meiner jetzigen Stellung vermochte, beendigt worden.

2) Vgl. darüber v. Luschin, Die Verfassung und Verwaltung Europas in Mittelalter und Neuzeit (in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. II 1) S. 261.

Digitized by Google

der eben erst die Schwertleite empfangen, wird zum Herzog erhoben.[1])

Das Geschlecht der Chiemgauer[2]), das zu den vornehmsten Fürsten Süddeutschlands gehörte, hatte damit auch äußerlich die seiner tatsächlichen Macht entsprechende Stellung erlangt. Es sollte die Rangerhöhung nicht lange überleben. Der erste Herzog des Geschlechts war zugleich sein letzter Sproß. Unheilbares Siechtum, der Aussatz[3]), befiel ihn; jede Hoffnung auf Nachkommenschaft war ausgeschlossen und Ottokar hatte ein vorzeitiges Ende zu erwarten. Der junge Herzog mußte daher daran denken, sein Haus zu bestellen; er bestimmte seinen Verwandten[4]), den Herzog von Österreich, Leopold (V.) zu seinem Nachfolger.

---

[1]) Otaker ex marchione Stirensi ducis nomen est adeptus, eo anno quo et gladio est accinctus. Cont. Admuntensis, zum Jahre 1180 (Mon. Germ. SS. IX p. 585). Vgl. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark) I (1897) S. 53 f.

[2]) Daß die Ottokare als Chiemgauer und nicht, wie man früher annahm, als Traungauer zu bezeichnen sind, sehe ich mit Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der Österreichischen Reichsgeschichte, 2. Aufl., I (1914) S. 88, als durch Strnadt erwiesen an.

[3]) Otacher dux Styrie lepre morbo prepeditur, berichtet Hermann von Altaich zum Jahre 1187 (Mon. Germ. SS. XVII p. 385). Der Anonymus Leobiensis aus dem 14. Jahrhundert (vgl. über ihn F. Schneider im Neuen Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde XXIX S. 398) bemerkt von Ottokar: maculis lepre respersus (Scriptores rerum Germ. Joh. Abbatis Victoriensis liber cert. hist. 1909 I p. 89). „Der selbe fürst ûzsetzic was“, Enikels Fürstenbuch (Mon. Germ. Deutsche Chroniken III S. 619) „Da dem gebrast an dem libe“, Einleitung zum Fürstenbuch, sog. Landbuch (ebenda S. 710). „Elephantica egritudin epercussus“, Continuatio Zwetlensis altera zum Jahre 1189 (SS. IX p. 544). „Morbo elefantino infectus“, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II S. 478 Nr. 332.

[4]) Ottokar VI. war der Urenkel der Babenbergerin Elisabeth, einer Tochter Leopolds II., des Urgroßvaters Leopolds V. Vgl. die bei v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 109 gegebene genealogische Skizze. Daß Leopold V. zugleich Vater von Ottokars Braut oder gar Gattin gewesen sei (Tabulae Claustroneoburgenses aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bei Pez, Scriptores rerum Austriacarum I p. 1018), ist nicht erweislich. Für diese Tochter Leopolds V. Agnes (Kunigunde) „fehlt jeder Anhaltspunkt“ (v. Krones, Die Markgrafen von Steier, Archiv für Österreichische Geschichte LXXXIV [1898] S. 272 Anm. 20).

Digitized by Google

Diese Nachfolgereinsetzung verdient unsere Beachtung, nicht nur vom Standpunkt der allgemeinen und der Verfassungsgeschichte, sondern auch — was freilich bisher durchweg übersehen wurde — von dem der Privatrechtsgeschichte. Denn was uns über die Form überliefert wird, in der die Herrschaftsübertragung sich vollzog, ist so eigenartig, daß es einer näheren Untersuchung wert erscheint.

Die folgende Darstellung wird daher in einem ersten Teile die verfassungsgeschichtlichen Fragen zur Erörterung bringen[1]), während der zweite Abschnitt den Vorgang vom Standpunkt der Privatrechtsgeschichte zu erfassen sucht und es sich zum Ziele setzt, unter Aufdeckung der Zusammenhänge mit dem langobardischen Launegild zur Klarstellung des germanischen Schenkungsbegriffes beizutragen.

I.

Die Übertragung und ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte.

§ 1. Allod und Fürstentum.

Dux Styrensis omnem hereditatem suam testatus est Liupoldo duci Austrie; imperator etiam terram et ducatum sibi ipsius contradit.

So berichtet ein zeitgenössisches Annalenwerk, die Continuatio Zwetlensis zum Jahre 1186.[2]) Es scheidet scharf und zutreffend zwischen der Vergabung des allodialen Gutes, über das allein Ottokar eine Verfügung zustand, und der Verleihung des Herzogtums, des Reichsamtes.[3])

Der sog. Ansbert (Fontes rerum Austriacarum I 5 p. 24) nennt als Verlobte Ottokars die Tochter des Königs Bela III. von Ungarn, die spätere Gemahlin Isaak Angelos (v. Krones a. a. O.; vgl. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier S. 57 Anm. 5). Man muß daher annehmen, daß Ottokar VI. unvermählt geblieben ist.

[1]) Der verfassungsgeschichtliche Teil hat seinen Zweck nicht in sich selbst, sondern dient vor allem dazu, für den privatrechtlichen Abschnitt den erforderlichen Unterbau zu schaffen. Doch bin ich auch darüber hinaus allen Punkten nachgegangen, in denen ich zur Klarstellung etwas glaubte beitragen zu können. Dadurch wird freilich eine gewisse Ungleichartigkeit der Darstellung unvermeidlich.

[2]) Mon. Germ. SS. IX p. 543.

[3]) Ohne diese Trennung schreibt Hermann von Altaich im An-

Digitized by Google

Freilich waren in diesem speziellen Falle Eigengut und Reichsamt tatsächlich kaum voneinander zu trennen. Schon an sich war die dingliche Radizierung des jüngeren Reichsfürstenstandes[1]) von einer gesteigerten Bedeutung des allodialen Grundbesitzes begleitet. Verhältnismäßig früh bahnt sich in dieser Übergangsperiode der Ausbildung der Landeshoheit bereits die Verschmelzung des Fürstentums mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses an. Der allodiale Grundbesitz wird „eine tatsächliche Unterlage für die Berufung zur fürstlichen Gewalt".[2]) Besonders weit gediehen war diese Verknüpfung im steirischen Herzogtum. Hier erscheint das Fürstenamt als notwendige Konsequenz des Allods. Denn wie immer man sich auch zu der Frage nach der Herkunft und dem ursprünglichen Besitztum der steirischen Ottokare stellen mag[3]), das darf als

schlusse an die oben S. 270 Anm. 3 zitierte Stelle ausführlicher: ducatum Styrie, munitiones, predia et omnes ministeriales cognato suo duci Liupoldo reliquit.

[1]) Darauf hat E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914, S. 120ff. scharf und zutreffend hingewiesen. Vgl. insbesondere S. 135: „Die primäre Bedingung zum Reichsfürstenstand ist ein Land, das diese Würde tragen kann, d. h. ein Stammland oder eine Mark." Daß die in der neueren Literatur übliche Überspannung des lehenrechtlichen Gesichtspunktes (dessen Bedeutung nicht bestritten werden soll) sich auf den Begründer der Lehre vom Reichsfürstenstande, Jul. Ficker, nicht berufen kann, zeigt F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters, 1914 (vgl. dazu v. Dungern in Mitteil. d. Instituts f. Österr. Geschichtsforschung XXXVI [1915] S. 692ff.). Ficker hat die bei der Wandlung des Fürstenbegriffs wirksamen landrechtlichen Elemente nicht verkannt, wie insbesondere sein Artikel „Kurfürstentümer" in Bluntschlis Staatswörterbuch zeigt.

[2]) Worte Stahls (Philosophie des Rechts II 3. Aufl. S. 249), zitiert bei v. Below, Der deutsche Staat im Mittelalter I (1914) S. 316 Anm. 3. Daß diese Erkenntnis des starken Einflusses des Grundbesitzes auf den Erwerb von Hoheitsrechten für die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen der Verfassung des Feudalstaates nicht verwertet werden darf, wird durch v. Below a. a. O. S. 315ff. nachdrücklich betont. Ich kann seinen Ausführungen in dieser Beziehung durchaus beitreten.

[3]) Vgl. darüber oben S. 270 Anm. 2. Die Ansicht, daß die Ottokare als „Traungauer" anzusprechen seien, wird besonders eingehend in der schon erwähnten Untersuchung von Krones, Die Markgrafen von Steier

Digitized by Google

feststehend gelten, daß sie von jeher über einen ungewöhnlich ausgedehnten Eigenbesitz verfügten. Und als den steirischen Dynasten in rascher Folge durch die Eppensteiner (1122), Sponheimer (1148) und Püttener (1158) Erbschaften ein wahrhaft fürstlicher Landbesitz in der heutigen Steiermark angefallen war, da konnte man mit Recht sagen, „daß in den Traungauern der Grundherr den Markgrafen überwog, oder, anders gesagt, es wäre in diesen Gegenden ein anderer Markgraf als ein Traungauer nicht möglich gewesen".[1])

Tatsächlich konnte daher der junge Herzog durch ein privatrechtliches Rechtsgeschäft auch das öffentlichrechtliche Schicksal seines Landes bestimmen, rechtlich entschied über die Übertragung des Amtes in dieser Zeit, da es sich um ein heimfallendes Fahnenlehen handelte[2]), jedoch einzig der Wille des Kaisers.[3])

S. 170ff. behandelt; auf diese Abhandlung sei auch bezüglich der älteren Literatur verwiesen.

[1]) V. Zahn in der Festschrift zur Erinnerung an die Feier der vor 700 Jahren stattgefundenen Erhebung der Steiermark zum Herzogtum, 1880.

[2]) Für die Ostmark war im sog. Privilegium minus von 1156 dem ersten Erwerber (Heinrich Jasomirgott, dem Vater Leopolds V.) und seiner Gemahlin das Recht eingeräumt worden, im Falle ihres kinderlosen Todes dem Kaiser einen Nachfolger zu präsentieren (ius affectandi); aber auch hier handelte es sich lediglich um die Gewährung eines rechtlichen Anspruches, dessen Vollziehung (Investitur) in die Hand des Reichsoberhauptes gelegt war (vgl. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 189, der juristisch scharf gegenüber der üblichen Übersetzung mit „zuwenden" von „einen Nachfolger in Vorschlag bringen" spricht). Ferner war der Anspruch ein höchst persönlicher (was Tangl, Die Echtheit des österreichischen Privilegium minus, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXV S. 280 gegenüber der „immer wieder von neuem" auftretenden Behauptung, als sei es „ein jedem Babenberger überhaupt zuerkanntes Vorrecht", hervorhebt). Ein gleiches oder ähnliches Recht bestand für Ottokar bestimmt nicht. Das ius affectandi im Privilegium minus ist ebenso einzigartig wie seine Formulierung. Daß daraus keinerlei Argument für die Annahme einer Interpolation hergeleitet werden könne, hat Tangl in der zitierten Abhandlung S. 279 gegen Erben (Das Privilegium Friedrichs I. für Österreich, 1902, S. 130ff.) schlagend dargetan. Vgl. auch Brandi, Gött. Gel. Anz. 1904 S. 998f.; Uhlirz, Hist. Zeitschr. XCIV S. 147ff.

[3]) Dies ist schon von Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark IV (1848) 518 richtig erkannt worden und wird allgemein deutlich

Digitized by Google

§ 2. Vorverhandlungen.

1. Die Beteiligten scheinen demgemäß auch vor Ottokars Verfügung mit dem Kaiser in Unterhandlungen getreten zu sein. Man wird dies vielleicht schon aus der Tatsache schließen dürfen[1]), daß wir auf dem großen Mainzer Reichstag von 1184 Leopold V. und von Seite Ottokars den Ministerialen Heinrich von Dunkelstein als anwesend erwähnt finden[2]) und hier zugleich auf jenen Leutwin von Sonneberg stoßen, dessen sich der Herzog bei den Vergabungen in Fischau als Treuhänder bediente.[3]) Umgekehrt erscheint

---

hervorgehoben. Nur Turba, Geschichte des Thronfolgerechts, 1903, S. 11 scheint die Rechtslage noch nicht scharf erfaßt zu haben, da er gegen die durchaus zutreffenden Ausführungen von Juritsch, Geschichte der Babenberger, 1894, S. 298f. polemisch bemerkt: „Der ganze Wortlaut des Vertrages (von 1186) spricht dagegen, daß es sich nur um Eigengüter und Vogteirecht über Klöster gehandelt habe. Auch die volle landesfürstliche Gewalt war gemeint und die Lehen, die vom Landesfürsten verliehen wurden." Auf die in Anm. 5 von ihm als Beleg herangezogenen Wendungen der Urkunde von 1186 komme ich im Texte zu sprechen.

[1]) Jäger, Beiträge zur Österreichischen Geschichte II (1856) S. 67; v. Meiller, Regesten der Babenberger, 1850, S. 236 Anm. 266; v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier, S. 57; Alf. Huber, Geschichte Österreichs, 1885, S. 271; Juritsch, Geschichte der Babenberger, 1894, S. 298; Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl. 1901, S. 16; Tangl in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXV S. 274.

[2]) v. Meiller, Regesten der Babenberger, Leop. V. Nr. 26, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II (1856) S. 389 Nr. 265; Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I (1875) S. 594 Nr. 625. Die Urkunde widerlegt zugleich, wie v. Meiller a. a. O. S. 236 Anm. 266 mit Recht hervorhebt, die Annahme, daß Ottokar selbst den Mainzer Festlichkeiten beigewohnt hätte. — Übrigens ist Leopold V. auch im folgenden Jahre am kaiserlichen Hoflager in Mailand und Crema nachweisbar. Juritsch, Gesch. d. Babenb. S. 300; v. Krones, Verf. und Verw. S. 57 Anm. 6.

[3]) Landbuch von Österreich und Steier (Mon. Germ. Deutsche Chroniken III) S. 710. Hier vergabte Ottokar „ê daz gedinge geschae mit dem lande ze Steyr" seine im Gebiete des Babenberger Herzogs gelegenen Besitzungen an den Bruder Leopolds V., Heinrich von Mödling, den Domvogt von Regensburg und, durch Vermittlung Leutwins, an das Kloster Zwettl.

Digitized by Google

unter den Zeugen einer herzoglichen Urkunde für Admont aus dem gleichen Jahre[1]) ein Otto „nuncius imperatoris".[2])

Daß sich der Kaiser den Wünschen der einander benachbarten Herzöge geneigt zeigte, ist uns zuverlässig bezeugt. Der sogenannte Ansbert hebt von Ottokar ausdrücklich hervor, „ei (sc. Leopold) terram coram imperatore Friderico sub testamento assignarat"[3]), und die Zwettler Annalen[4]) bemerken in der bekannten auffallenden Übereinstimmung mit Ansbert[5]) vom steirischen Herzog „terra(m).... assignaverat et coram imperio sibi tradiderat", was allerdings nur einschränkend als Zustimmung des Kaisers zur Vergabung interpretiert werden kann; denn das Itinerar Friedrich Barbarossas schließt seine Anwesenheit am Orte der Übertragungshandlung für 1186 aus.[6])

2. Wann und wo diese kaiserliche Zustimmung erfolgte, wissen wir nicht. Alle näheren Angaben in der Literatur über diese Punkte halten einer genauen Nachprüfung nicht stand.

So behauptet v. Krones „ganz bestimmt" zu wissen, „daß auf dem kaiserlichen Hoftage zu Regensburg (Februar,

---

[1]) Steierm. Urkundenbuch I S. 601 Nr. 631.

[2]) Hierauf hat v. Meiller, Regesten der Babenberger S. 237 Anm. 266 zuerst hingewiesen.

[3]) Historia de expeditione Friderici imperatoris, Fontes rerum Austriacarum I 5 p. 79.

[4]) Mon. Germ. SS. IX p. 544 zum Jahre 1189.

[5]) Sie hat Redlich, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. III (1882) S. 507 ff. gegenüber den Zweifeln von Riezler und Fischer unwiderleglich festgestellt. In neuerer Zeit versucht Zimmert, Mitt. d. Inst. XXIV (1903) S. 441 f. dieses eigentümliche Verhältnis durch die Wiederaufnahme der Vermutung der Herausgeber Ansberts zu erklären, der Verfasser der Hist. de exped. Frid. und der Zwettler Chronist seien dieselbe Person.

[6]) Nach den von Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, 1866, in Beilage X gegebenen Regesten finden wir den Kaiser bis Ende Juni in Italien und Ende August in Mühlhausen. Die beiden Georgenberger Urkunden vom 17. August 1186 setzen die Regelung der Nachfolge als bereits geschehen voraus. Am Hofe des Kaisers ist Ottokar VI. in der kritischen Zeit nicht nachzuweisen, was sich bei seiner Krankheit leicht versteht.

Digitized by Google

März 1187) in Gegenwart Herzog Leopolds V. die förmliche Genehmigung des Georgenberger Vertrages stattfand".[1])

Wenn man davon ausgeht, daß eine solche „förmliche Genehmigung" erteilt sein muß, dann hat die Annahme, daß dies gerade damals geschah, eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich. Nach zweijähriger Abwesenheit in Italien war Friedrich I. 1187 nach Deutschland zurückgeeilt, um die ihm hier unter der Leitung des Kölner Erzbischofs erwachsene Gegnerschaft zu unterdrücken. Wollte der tatkräftige Babenberger Herzog auf dem Regensburger Reichstag für sich etwas erreichen, der Zeitpunkt wäre so übel nicht gewählt gewesen.

Doch müssen wir denn überhaupt damit rechnen, daß die Parteien, mit einem allgemeinen Einverständnis des Kaisers über die künftige Vereinigung der Territorien nicht zufrieden, eine „förmliche Genehmigung" ihrer Abmachungen zu erlangen versuchten? Ich glaube, nein. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Übertragung des allodialen Besitzes vom Willen des Kaisers unabhängig war; nur diese konnte aber der Georgenberger Vertrag von 1186 betreffen. Der spätere Anfall des Herzogtums war lediglich in den Formen des Lehenrechts wirklich zu sichern (durch Lehensgedinge oder Lehensanwartschaft). Daß etwas Derartiges 1187 erfolgte, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte. In der zu Eingang dieses Abschnittes zitierten Stelle der Zwettler Annalen, auf die man sich bezogen hat[2]), ist ein solcher sicherlich nicht gegeben; denn diese erwähnt nur zum Jahre 1186 die Vergabung Ottokars unter der Hinzufügung, der Kaiser habe seinerseits das Herzogtum übertragen; wann, ist nicht gesagt. Und in der weiter dafür angeführten Belegstelle, bei Hermann von Altaich[3]), wird im unmittelbaren Anschlusse

[1]) Verfassung und Verwaltung S. 63 Anm. 1. Juritsch, auf den sich v. Krones bezieht, sagt (Geschichte der Babenberger S. 303) weniger scharf pointiert: „Wir sind davon unterrichtet, daß damals die Genehmigung des Georgenberger Vertrages erfolgte." Vgl. Tangl in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXV S. 275; Turba, Geschichte des Thronfolgerechts S. 38 Anm. 3.

[2]) v. Krones, Juritsch, Tangl a. a. O.

[3]) Mon. Germ. SS. XVII 385.

Digitized by Google

an ein wörtliches Exzerpt aus den Regensburger Annalen über den Regensburger Reichstag lediglich berichtet, Ottokar sei durch seine Krankheit am Besuch dieses Tages verhindert gewesen; im Anschlusse wird die damit in innigem inneren Zusammenhang stehende Tatsache nachgetragen, er habe seine Eigengüter dem Herzog Leopold hinterlassen.[1])

3. Muß sich eine nüchterne Quellenkritik demnach mit der Feststellung bescheiden, daß die Vereinbarung der beiden Herzöge im Einverständnis mit dem Kaiser geschah, ohne die näheren Umstände angeben zu können, so ist sie des weiteren auch genötigt, das zu eliminieren, was über die Vorverhandlungen mit den steirischen Ministerialen ausgeführt wurde.

v. Krones[2]) glaubt nämlich aus den Zeugenreihen einer Gruppe von Admonter Urkunden auf eine große steirische Adelsversammlung in den Weihnachtstagen des Jahres 1185 schließen zu können, die er mit der bevorstehenden Übertragung des Landes in Beziehung setzt.

Seine Annahme steht und fällt mit der zeitlichen Einreihung der undatierten Stücke. Gegen Zahns Datierung dieser Urkunden im steiermärkischen Urkundenbuch[3]) ergeben sich jedoch erhebliche Bedenken. Zahn setzt sie in das Jahr 1185 mit Rücksicht auf die Urkunde Nr. 649 (mit der Nr. 647 und 648 in Zusammenhang stehen).

Die Urkunde Nr. 649 datiert VI. kal. Ianuarii, anno incarnationis domini millesimo centesimo LXXVI, indictione IIII, regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico, anno regni eius XXXV., imperii XXXII. Die Jahresangabe weist in das Jahr 1185 (da 1175 sicher nicht in Frage kommt), wenn man den Weihnachtsjahresanfang annimmt. Auf diese Angabe allein kann jedoch kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Die Regierungsjahre (Kaiser- und Königsjahre) passen zu 1186. Die Indiktion würde als Bedaninische Indiktion 1185 ergeben. Doch ist hier die Indiktion vom Jahresanfang zu rechnen.

---

[1]) Vgl. oben S. 270 Anm. 3, S. 271 f. Anm. 3.

[2]) Verfassung und Verwaltung S. 58. 102.

[3]) Nr. 647—649 S. 624—630.

Digitized by Google

Dies zeigt ein Blick auf benachbarte Urkunden.[1]) Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß unsere Urkunde und die mit ihr zusammengehörigen dem Jahre 1186 zuzuweisen sind.[2])

Dafür sprechen auch gewichtige innere Gründe. In der Urkunde Nr. 648 erscheint unter den Zeugen der Sohn Leopolds V., „Fridricus puer dux Austrie". Dies hat einen guten Sinn, wenn man davon ausgeht, daß Ottokar bereits Leopold V. und ebendiesen Sohn Friedrich als Nachfolger bestimmt hat[3]); seine Zeugenschaft bedeutet dann verstärkte Bindung. 1185, vor dem Georgenberger Vertrag, wäre der noch im Knabenalter stehende österreichische Herzog — er mochte etwa 10 Jahre zählen — als Zeuge wenig geeignet gewesen. Sodann gewinnt man den Eindruck, daß die Vergabungen, die die in Frage kommenden Urkunden verbriefen, Ausführungshandlungen der im sogenannten

---

[1]) Vgl. Nr. 644 vom Jahre 1185, 27. September: V. kal. Octobris indictione tertia (ausgeschrieben), incarnationis dominice anno MCLXXXV gleichfalls von Ottokar VI. für Radkersburg; ferner Nr. 619 S. 585 Ottokar VI. für Seckau, 1182, 29. November: anno ab incarnatione domini MCLXXXII indictione XV. Überhaupt überwiegen im Steierm. Urkundenbuch die Urkunden mit römischer Indiktion. Ich notiere (unter Einschluß der bischöflichen Urkunden); Bd. I Nr. 178 (S. 181), 249 (255), 251 (260), 516 (483), 724 (712); Bd. II Nr. 58 (S. 98), 63 (105), 64 (106), 91 (139), 115 (172), 132 (203), 172 (254), 173 (257), 245 (335), 303 (404), 341 (447), 362 (470), 400 (513), 407 (520), 427 (540); Bd. III Nr. 59 (S. 117), 117 (184), 152 (228), 205 (292), 238 (326), 239 (327). Die Indiktion setzt anscheinend mit dem 25. Dezember um. Vgl. Steierm. Urkundenbuch Bd. II Nr. 318 (S. 421). 376 (487). Bedanische Indiktion finde ich in Bd. I Nr. 224 (S. 236), 352 (341), 483 (450); Bd. II Nr. 23 (S. 52), 222 (315), 373. 374 (484. 485), 408 (521), 409. 428. 437 (522. 541. 550, drei Urkunden Eberhards II. von Salzburg); Bd. III Nachtr. zu I u. II Nr. 3 (S. 4), 8 (10), 11 (14), ferner Nr. 5 (57), 60 (120), 153 (229). Die chronologische Seite der bairisch-österreichischen Urkundengruppe scheint mir eines systematischen Durcharbeitens wert zu sein.

[2]) So datiert auch ohne nähere Begründung Urkundenb. d. Landes ob der Enns II S. 401 Nr. 273; desgleichen Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stifts Admont, 1876, S. 216 Nr. 74.

[3]) dux et filius eius Fridericus quibus nostra desigavimus (Georgenberger Urkunde von 1186).

Digitized by Google

kleinen Georgenberger Patent von 1186 niedergelegten Entschließungen Herzog Ottokars sind.[1])

Gehören die fraglichen Stücke aber den Dezembertagen des Jahres 1186 an, dann war die Georgenberger Vergabung zur Zeit ihrer Abfassung bereits erfolgt; die Urkunden und die daraus erschlossene Adelsversammlung von außerordentlicher Stärke müssen demnach für die Aufhellung der Vorgeschichte unseres Vertrages vollkommen ausscheiden.

§ 3. Die Georgenberger Urkunden.

Auf dem Georgenberge zu Enns erfolgte im Jahre 1186 die Rechtshandlung, durch die Ottokar VI. für den Fall seines kinderlosen Todes seinen territorialen Besitz mit den Ministerialen, Rittern und sonstigen eigenen Leuten dem Babenberger übertrug. In zwei herzoglichen Urkunden vom 17. August wird dies eingehend dargestellt. Doch muß, im Hinblick auf die im zweiten Teile folgenden privatrechtlichen Ausführungen ausdrücklich hervorgehoben werden, daß wir weder in der ausführlicheren Georgenberger Urkunde (Steierm. Urk.B. Nr. 677 S. 651)[2]), noch in dem sogenannten kleinen Georgenberger Patent (Steierm. Urk.B. Nr. 678 S. 654)[3]) eine Verbriefung der Übertragungshand-

---

[1]) Nebenbei sei bemerkt, daß dadurch die Datierung der Urkunde Nr. 681 gestützt wird, die Zahn in das Jahr 1186 setzt; sie hat mehrere Zeugen mit unserer Urkunde Nr. 649 gemeinsam (Herrandus de Wildon, Arnoldus de Wartenberch, Liupoldus frater ducis, Dietmarus Putinove, Herwicus Boemus, Imbrich de Losinstein). — Im Zusammenhang damit sind gleichfalls dem Jahre 1186 (statt 1185) zuzuweisen: Nr. 646, 668, 671 und vielleicht auch Nr. 653; Nr. 673 ist „nach 1186" zu datieren und Nr. 645 „vor 25. Dezember 1186" (statt „vor 27. Dezember 1185"; auf die Urkunde wird nicht nur in Nr. 649, sondern auch schon in Nr. 648 verwiesen).

[2]) Zahn, Urkundenbuch für das Herzogtum Steiermark I (1875). Auch sonst vielfach gedruckt: Urkundenbuch des Landes ob der Enns II S. 399 Nr. 272, v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande, 1895, Nr. 13 S. 20 (wo auf die älteren Drucke verwiesen ist). Ein nicht sehr gelungenes Faksimile (Nachzeichnung) bei Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark IV (1848); v. Meiller, Reg. Leop. V. Nr. 29.

[3]) v. Meiller, Reg. Leop. V. Nr. 30 (vollinhaltlich).

Digitized by Google

lung zu erblicken haben[1]); ja es fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß eine Beurkundung des „Erbvertrages" überhaupt vorgenommen worden ist.[2]) Die beiden Diplome setzen die Übertragung des Territoriums als bereits erfolgt voraus (ducem Austrie Leobaldum ..... successorem nobis designavimus).

Was uns in den Urkunden vorliegt, ist eine Verbriefung der Rechte der Ministerialen (der späteren „Dienstherren") und der Einschildritter (milites, der „Landleute"; in der Handfeste werden sie provinciales oder comprovinciales genannt, an einer Stelle mit dem sonst für die unfreien Bauern üblichen Ausdruck proprii bezeichnet[3])), sowie der von den steirischen Herzögen bevogteten Klosterleute (claustrales)[4]); außerdem werden darin noch Vergünstigungen für Kirchen und Geistliche festgesetzt.

---

[1]) Wie v. Meiller, Reg. a. a. O.; Jäger, Beiträge II S. 67 Anm. 105; Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Jahrbücher Deutsch. Gesch.), 1867, S. 243 Anm. 6; Siegel, Sitzungsberichte der Wiener Akademie d. W. Bd. 102 (1883) S. 244 Anm. 2; Juritsch, Geschichte der Babenberger S. 301; Huber-Dopsch, Österr. Reichsgesch., 2. Aufl., 1901, S. 16 Anm. 3 irrig annehmen.

[2]) Luschin, Die steirischen Landhandfesten, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen IX (1872) betont S. 126, daß in der Georgenberger Urkunde „von einer förmlichen Übertragung des Herzogtums keine Rede" sei, spricht jedoch S. 174 Anm. 129 von einer Beurkundung des Erbvertrags, die aber verlorengegangen sei. Ebenso v. Krones, Verf. u. Verw. S. 59.

[3]) Was Hasenöhrl in den nachgelassenen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Privatrechts in den österreichischen Alpenländern, 1908 (Sonderabdruck aus dem Archiv für österr. Gesch. Bd. 97, I. Hälfte, S. 1 ff.), S. 109 f. gegen diese von Zallinger (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. IV S. 414 ff.) erwiesene Gleichstellung der (com)provinciales mit den proprii vorbringt, erscheint mir nicht überzeugend. Vgl. auch Ficker, Reichsfürstenstand II (herausg. von Puntschart), 1911, S. 218 Anm. 8; v. Luschin, Österr. Reichsgesch. I, 2. Aufl., S. 335 Anm. 10.

[4]) Nach dem ganzen Inhalte der Urkunde können unter den „claustrales" nur Personen ritterlichen Standes verstanden werden. Vgl. Werunsky, Österr. Reichsgeschichte, 1894, S. 273; Hasenöhrl a. a. O., der S. 109 hervorhebt, die Georgenberger Handfeste weise in ihrem Inhalt ausschließlich Begünstigungen auf, „welche nur auf ritterliche Leute bezogen werden können".

Digitized by Google

§ 4. Vorrechte der Ministerialen.

Den breitesten Raum im Privileg nehmen die Rechte der Ministerialen ein. Dieser Stand war in Steiermark infolge der geringen Zahl der einheimischen freien Geschlechter, die sich zudem dauernd verminderten[1]), zu einer Bedeutung gelangt, die nicht nur über die Stellung ihrer Genossen in Norddeutschland erheblich hinausragte, sondern in manchen Punkten auch die der österreichischen Dienstmannen übertraf.[2]) Ihre und der übrigen „meliores" Zustimmung zur Übertragung des Besitzes galt es sich zu sichern[3]); Ottokar erlangte sie (worauf die Urkunde aus-

[1]) Die freien Geschlechter waren von Anbeginn an in den altösterreichischen Landen, zumal in der Steiermark, wenig zahlreich. Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts sind sie dann meist ausgestorben oder landsässig geworden. Vgl. v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 337. Diesen Aufsaugungsprozeß der Hochfreien (Dynasten) im 12. und 13. Jahrhundert sucht statistisch zu erfassen Frhr. v. Dungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich, 1910, insbes. S. 148ff. (Der Titel der Schrift läßt freilich etwas anderes vermuten, als geboten wird. Vgl. v. Voltelini, Deutsche Literaturzeitung 1912 Sp. 1776ff.; Dopsch in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XXXIII [1912] S. 701ff.)

[2]) Auf einen wichtigen Punkt weist die Urkunde selbst hin: Ab infestationibus et exactionibus quas per precones Austrie fieri cognovimus, terram nostre ditionis, sicut actenus extitit, exemptam esse decernimus. Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland (Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches IV 1), 1910, S. 97.

[3]) Inwieweit damals bereits ein rechtlicher Anspruch des Landadels bestand, vor Erlaß derartiger Bestimmungen gehört zu werden, läßt sich für diese Übergangszeit nicht mit Sicherheit bestimmen. Das Reichsweistum vom 25. Mai 1216 (Mon. Germ. Const. II p. 70 nr. 57; Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl. 1913, Nr. 33 S. 37), wonach vom Reiche die Übertragung eines Fürstentums nicht erfolgen dürfe, „nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium eiusdem principatus" zeigt, wie weit die Entwicklung schon gediehen war. In ihrem praktischen Ergebnisse lief aber die Vergabung Ottokars auf eine Übertragung des Fürstentums hinaus. (Über die Bedeutung des Weistums im allgemeinen vgl. H. Fehr, Die Staatsauffassung Eikes von Repgau, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXXVII S. 197f.). Daß jede Hingabe von Grundbesitz oder dessen Einkünften nur mit Zustimmung der Ministerialen erfolgen könne, ist uns nur für die geistlichen Fürstentümer zuverlässig bezeugt. (Vgl. das Reichsweistum v. J. 1222, Mon. Germ. Const. II nr. 277

Digitized by Google

drücklich hinweist)[1]) durch die Bestätigung der bisherigen Rechte und Verbriefung neuer Zugeständnisse.

Nach der grundlegenden Erklärung der beiden Herzogtümer zu einem unter den neuen Herren unteilbaren Herrschaftsgebiete[2]) wird, neben gleichen Bestimmungen über

---

p. 391, wo hinsichtlich der „redditus hofmarchiarum" entschieden wird, daß ein „distrahere seu aliquomodo per infeodationes alienare preter consilium et assensum chori sui atque ministerialium suorum" nichtig sei.) Bei den geistlichen Fürstentümern hat sich jedoch ihr Mitwirkungsrecht früher herausgebildet, weshalb schon im 12. Jahrhundert in den Urkunden geistlicher Fürsten bei Veräußerungen und Verleihungen fast regelmäßig auf den Rat und die Zustimmung der Ministerialen verwiesen wird. (Vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 51 ff.) Bei weltlichen Fürsten finden wir das Einverständnis der Ministerialen, soviel ich sehe, zuerst in Steiermark erwähnt. Aber auch hier nur vereinzelt (Steierm. Urk.B. I Nr. 120 S. 136 v. J. c. 1128; Nr. 546 S. 513 v. J. 1172; Nr. 770 S. 708 v. J. c. 1190. Vgl. Luschin, Landhandfesten S. 123 Anm. 4. Die von Kluckhohn a. a. O. S. 57 Anm. 4 und 5 für Steiermark neu hinzugefügten Belegstellen aus dem 12. Jahrhundert treffen nicht zu: in der Urkunde I Nr. 616 S. 581 v. J. 1181 sind die Ministerialen als Beisitzer beim Fürstlichen Hofgericht beteiligt, was Kluckhohn auch sonst nicht genügend scheidet. Für das beginnende 13. Jahrhundert kämen noch in Betracht: Steierm. UB. II 130 S. 200 v. J. 1214; Nr. 245 S. 335 v. J. 1227). Ich trage daher Bedenken, für das ausgehende 12. und beginnende 13. Jahrhundert bereits ein Recht der Ministerialen auf Mitwirkung in allen Verwaltungsangelegenheiten (nicht nur Steuerfragen) anzunehmen, wie dies von Kluckhohn a. a. O. S. 96 geschieht, der sogar die Nichterwähnung der Zustimmung der Ministerialen in den Urkunden Friedrichs II. mit der Ministerialenempörung in Zusammenhang bringt. (Vgl. dazu Dopsch, Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XXXIII [1912] S. 379.) Aber auch, wenn man davon ausgeht, daß Ottokar rechtlich der Zustimmung der Großen des Landes nicht bedurfte: tatsächlich waren diese bei der politischen Tragweite des Aktes keinesfalls zu umgehen.

[1]) Communicato igitur meliorum nostrorum prudenti consilio.

[2]) Die Formulierung beschränkt die Verbindung der Herzogtümer auf Leopold V. und seinen ihm nach Erstgeburtsrecht folgenden Sohn Friedrich. Dessen Brüder werden ausdrücklich von der Nachfolge ausgeschlossen (ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus). Es erscheint jedoch nicht zweifelhaft, daß eine dauernde Realunion beider Herzogtümer begründet werden sollte. Freilich ist die Bestimmung schon bei Leopolds V. Söhnen nicht zur Durchführung gelangt. Friedrich folgte seinem Vater nur in Österreich als Herzog nach, während die Steiermark an den zweitgeborenen Sohn (Leopold VI.) fiel. Siehe darüber unten S. 298 f.

Digitized by Google

die Eigengüter, die Vergabung von Ministerialen ausdrücklich ausgeschlossen.[1]) Nur „umb besserung", wie es später in einem Zusatz zum sog. Schwabenspiegel formuliert wird (Landrecht § 308 [Laßberg]), soll auf Wunsch des Betroffenen die Abgabe eines Ministerialen erfolgen.[2]) Wenn wir in dieser Bestimmung wohl nur die Verbriefung eines schon bestehenden Rechtssatzes[3]) werden erblicken dürfen[4]), so gehen die meisten weiteren Vergünstigungen sämtlich über das herkömmliche Maß hinaus.

Die Vergünstigungen sind teils lehnrechtlicher Natur, teils betreffen sie das Ehe- und Erbrecht und die Veräußerungsbefugnis der Ministerialen.

1. Der Herzog verzichtet auf die mit der Lehnsvormundschaft über einen unmündigen Lehnserben verbundenen Nutzungen der Dienstlehen (Angefälle)[5]) und erkennt die Sukzession der Töchter ausdrücklich als zulässig an[6]); eine Bevorzugung der Steiermärker vor ihren öster-

---

[1]) Die Ministerialen werden als zum Lande gehörig betrachtet, ein Rechtssatz, der in der Stauferzeit auch für Bayern, Westfalen und Thüringen belegt ist. Vgl. Rosenstock, Königshaus und Stämme, S. 164; Hasenöhrl, Beiträge S. 77.

[2]) nisi forte ex petitione parentum ex multis filiis unum contingat transferre alias causa maioris emolumenti, benigna permissione domini.

[3]) Vgl. Hasenöhrl, Beiträge S. 82; Kluckhohn a. a. O. S. 63.

[4]) Bezüglich der Bestimmung, daß die Eintreibung von Beden durch die Büttel, wie dies in Österreich geschah, auf die Steiermark nicht erstreckt werden sollte, wird ausdrücklich auf die bestehenden Zustände verwiesen (sicut actenus extitit). Daß aus dieser Stelle nicht mit Dopsch, Göttinger Gel. Anz. 1903 S. 76 auf eine Steuerpflicht der Ministerialen des österr. Herzogs im 12. Jahrhundert geschlossen werden dürfe, hebt v. Luschin, Österr. Reichsgesch., 2. Aufl., S. 296 Anm. 23 mit Recht hervor. L. meint, „der österreichische Herzog wird sich auf den Dienstgütern, die er den Ministerialen gab, in ähnlicher Weise die Besteuerung der Untertanen vorbehalten haben, wie dies später noch bei den sog. Pfandschaften vorkommt". Über die Bedeutung des Satzes für die spätere Entwicklung des Steuerrechts vgl. v. Luschin a. a. O. S. 297.

[5]) Vgl. darüber Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907, S. 425f. und die daselbst Anm. 86 Zitierten. Die Lehnsvormundschaft des Lehnsherrn kennt noch der Sachsenspiegel (Lehnrecht 26 § 2) und das Reichsweistum von 1222 c. 9 (Mon. Germ. Const. II Nr. 279 p. 393).

[6]) In beneficiis nullam molestiam que vulgo anevelh vocatur,

Digitized by Google

reichischen Standesgenossen.[1]) Von anderen Herren erworbene Lehen sollte der österreichische Herzog, wenn er das Eigentum daran erlangt, nicht an sich ziehen, sondern dem Manne belassen[2]), wie sich Ottokar auch ausdrücklich das Recht vorbehält, von den nach seinem Tode dem Herzog von Österreich zufallenden Allodialgütern in der Zwischenzeit Vergabungen an Ministeriale und unfreie Ritter vorzunehmen.[3])

2. Als natürliche Folge der Vereinigung beider Herzogtümer unter einen Herrn werden für die Steiermärker nun auch Wechselheiraten mit Österreichern als erlaubt erklärt und die Ehegatten nach Territorialitätsrecht dem Rechte des Wohnsitzes unterworfen.

Nach einer daran anschließenden erbrechtlichen Vergünstigung soll die Vererbung des Allods ohne Beschränkung auf die männliche Deszendenz oder auf den Herrschaftsbezirk an den nächsten Blutsverwandten erfolgen. (Si Stirensis intestatus obierit, iure succedat heredis qui proximus fuerit sanguinis.)

Die Interpretation der Stelle ist freilich nicht zweifelsfrei. Den Satz mit den meisten Schriftstellern[4]) einfach

---

sustinere cogantur, sed etiam qui filios non habuerint, filiabus beneficium dimittere non prohibeantur.

[1]) Nach der älteren Fassung des österreichischen Landrechts (von 1237) war der Lehnsherr grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Tochter zu belehnen. Geschah es, dann erlangte sie das Lehen nur „zu ainer hant", d. h. nur für ihre Person. In der jüngeren Fassung des Landrechts finden sich noch weitere Einschränkungen. Vgl. Turba, Geschichte des Thronfolgerechts, S. 8ff. Auch aus der Eintragung in das niederösterreichische Babenberger Urbar (Die Landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs, herausg. von Dopsch, 1904) S. 34 Nr. 109ff. ergibt sich, daß in das Ministerialengut der 1232 ausgestorbenen Herren von Zöbing keine weibliche Sukzession stattfand, das Gut vielmehr heimfiel. Vgl. Dopsch in der Einleitung S. 138.

[2]) Über den Erwerb von Lehen von anderen Herren durch Ministeriale und deren Bedeutung für die weitere Entwicklung des Standes vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 105ff.

[3]) De prediis, que duci Austrie post obitum nostrum designavimus, interim, si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus.

[4]) Vgl. z. B. v. Krones, Verfassung und Verwaltung S. 60.

Digitized by Google

dahin zu verstehen: „Stirbt ein Steiermärker ohne letztwillige Erklärung, so erbt der nächste Blutsverwandte“ geht nicht an. Denn das würde die Vorstellung erwecken, als ob ein Steiermärker über seinen ganzen Nachlaß letztwillig frei verfügen könnte. Dagegen hat schon v. Luschin[1]) auf die Bestimmung der Lex Baiuwariorum I 1 verwiesen, wonach man zugunsten der Kirche nach Auseinandersetzung mit den Söhnen über seine portio, den Freiteil, Bestimmungen treffen darf, also nur über jene Quote, die nach Heinrich Brunners bekannten Ausführungen[2]) dem Toten als Anteil am eigenen Nachlaß gebührte und deshalb in heidnischer Zeit mit ihm bestattet wurde, während er sie seit der Christianisierung zu Verfügungen zugunsten seiner armen Seele verwenden konnte.[3]) Aus diesen letztwilligen Zuwendungen an die Kirche wurde im Laufe der Entwicklung in Süddeutschland ein bindender Rechtssatz. Die Kirche erhält einen Anspruch auf den Seelenteil, wenn der Erblasser „ane geschafede“ verstorben ist. Es liegt nun nahe, in der Bestimmung der Georgenberger Handfeste den Gedanken ausgesprochen zu sehen, der Erbe solle, sofern der Erblasser intestatus stirbt, den ganzen Nachlaß, unter Ausschluß eines gesetzlichen Seelenteils, erhalten. Dagegen spricht jedoch, daß jene süddeutschen Rechtssätze nicht ursprünglich deutsches Recht bieten, sondern vermutlich jüngeren kanonistischen Einschlag aufweisen[4]); ein Außerkraftsetzen des gesetzlichen Seelenteils konnte daher damals noch nicht in Betracht kommen. Auch würde dann unsere Norm eine Benachteiligung der Kirche enthalten, was schon an sich unwahrscheinlich ist.

---

[1]) Landhandfesten S. 128.

[2]) In dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XIX (1898) S. 107 ff., vgl. insbesondere S. 138; Das rechtliche Fortleben der Toten bei den Germanen, Deutsche Monatsschrift VI (1907) Heft 7 SA. S. 9 ff.; Zur Gesch. der ältesten deutschen Erbschaftssteuer, Festschr. f. Martitz, 1911, SA. S. 22 ff.

[3]) Der Widerspruch Rietschels in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXXII (1911) S. 297 ff. erscheint mir deshalb nicht durchschlagend, weil sich für Brunners Darlegungen auch in anderen indogermanischen Rechten Stützpunkte finden lassen. Vgl. meine Bemerkungen in der Deutschen Literaturzeitung 1911 Sp. 2613.

[4]) Gál, Totenteil und Seelenteil, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXIX (1908) S. 227 ff.

Digitized by Google

Zur richtigen Lösung wird man m. E. durch die Beobachtung geführt, daß offenbar der Ton darauf liegt, Erbe soll der nächste Blutsverwandte sein. Und zwar — möchte man anfügen — wer immer er sei. (Die Bestätigung von 1237 durch Kaiser Friedrich II. sagt noch deutlicher: heres eius vel qui in consanguinitatis linea ei proximus fuerit.) Die Ministerialen jener Zeit sind sämtlich grundsätzlich auch in der Verfügung über ihr Eigen beschränkt[1]); Erbe kann nur sein, wer demselben Herrschaftskreise, wie der Erblasser, angehört oder Ministerialer desselben Herrn ist.[2]) Dies hatte praktische Bedeutung vor allem bei Verheiratung von Ministerialen oder deren Töchtern nach außerhalb. Aber auch sonst bestanden mannigfache Beschränkungen des erbberechtigten Kreises der Blutsverwandten[3]); insbesondere war das Erbrecht häufig auf die männliche Nachkommenschaft beschränkt.[4]) In die dadurch entstandene Lücke rückte der Herr ein, der das Gut an sich zieht. Alle diese Erwägungen führen dazu, in unserer Stelle einen Erbfall vorauszusetzen, bei dem eine auch sonst erbberechtigte männliche Deszendenz fehlt oder es an Nachkommenschaft desselben Herrschaftsbezirkes überhaupt gebricht. Hier soll dann, als besondere Vergünstigung, beim Fehlen einer Verfügung auf den Todesfall, das Gut trotzdem nicht eingezogen werden[5]), sondern an den nächsten Verwandten der weiblichen Linie fallen; und zwar auch dann, wenn dieser Erbe außerhalb des Landes zu suchen ist. Dadurch schließt sich unsere Bestimmung auch zwanglos an das

---

[1]) Vgl. Zeumers Bemerkungen in Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. 1893, S. 383 Anm. 1.

[2]) Vgl. die Belege bei Fürth, Die Ministerialen, 1836, S. 341ff.

[3]) Fürth a. a. O. S. 345ff.

[4]) Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 68.

[5]) In ähnlich gelagerten Fällen aus anderen Rechtsgebieten wird die Anerkennung der Erbberechtigung des weiteren Erbenkreises oder der Blutsverwandten auch im Wortlaut mit dem Verzicht auf das Heimfallsrecht verknüpft. So in den Privilegien, die den deutschen Ansiedlern gegenüber den böhmisch-mährischen Grundherrschaften gewährt wurden. Vgl. z. B. Art. 29 der iura originalia der Stadt Brünn von 1243 (v. Fischel. Archiv f. österr. Geschichte CVI [1915] S. 250); Statuimus insuper, quod quicunque civium moriatur, si uxorem ha-

Digitized by Google

Vorhergehende an: Ministeriale können mit Zustimmung des Herrn anderswohin übersiedeln; Wechselheiraten mit Österreichern sind zulässig; die Gatten fallen dann unter das Recht des Wohnorts. Und nun: das Erbrecht der weggezogenen Personen und ihrer Deszendenz bleibt gewahrt.

3. Als sachenrechtliche Vergünstigung räumt unser Privileg den Ministerialen (und zwar diesen allein)[1]) das Recht der freien Veräußerung ihrer Eigengüter an jeden anderen Steiermärker (also nicht nur an Standesgenossen)[2]) ein;

---

buit vel liberos, judex vel advocatus nequaquam intromittat se de bonis ipsorum, sed sint in potestate uxoris et liberum. Art. 30. Si autem is, qui moritur, non habuerit uxorem vel liberos et sine testamento et ordinatione rerum suarum decedit, bona qua reliquit, proximo heredi cedant (in der späteren Verdeutschung: erbet sein guet auf sein negsten vreunt). Über das Heimfallsrecht des böhmisch-mährischen Rechts vgl. v. Brünneck in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XX S. 1ff.

[1]) Erst Kaiser Friedrich II. hat dann 1237 dieses Recht, und zwar uneingeschränkt, auch auf die einfachen Ritter, „comprovinciales" ausgedehnt. Steierm. Urk.B. II Nr. 354 S. 463; v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden Nr. 36 S. 78.

[2]) So richtig Hasenöhrl, Beiträge z. Geschichte d. Deutschen Privatrechts, S. 91. Dagegen spricht v. Luschin, Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl. S. 338 zu eng von Veräußerungen unter sich; desgleichen Siegel, Wiener Sitzungsberichte CII 274. Bei Beschränkung auf denselben Herrschaftskreis hätte eine Vergünstigung gegenüber anderen Ministerialen nicht vorgelegen. (Vgl. die von Zeumer bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V 2. Aufl. 1893, S. 384f. Anm. 4 angezogene angebliche Verfügung Tassilos, einer Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrh., in der von den ministri bestimmt wird: liberam habeant potestatem antedicta praedia tenendi, possidendi, commutandi, vel quicquid sibi libuerit modis omnibus inter se faciendi. Ein Jahrhundert später heißt es im Kaiserl. Land- und Lehenrecht 158 [Laßberg]; si mugen oh nit ir eigen geben noh verkoufen wan wider ir genoz.) Der Grund, weshalb die Verfügungsbeschränkung der Ministerialen auch bezüglich ihrer Eigengüter regelmäßig beibehalten wurde, lag im Interesse des Herrn, die Güter der Ministerialen nicht seiner Gewalt entziehen zu lassen. Dies kommt auch in dem 1209 auf Bitten des Bischofs Friedrich von Trient gefundenen Reichsspruch über die Ministerialen geistlicher Dienstherren klar zum Ausdruck: Item quesivit in sententia, si aliquis ministerialis alicuius ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid possit alienare vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate. Et dictatum est in sententia: quod hoc fieri non possit,

Digitized by Google

auch wird ihnen generell die Ermächtigung gegeben, beim Eintritt in bestimmte, namentlich aufgeführte Klöster[1]), die zum Teil von Ottokars Vorfahren gegründet worden seien, Vergabungen innerhalb der landrechtlich zulässigen Grenzen[2]) vorzunehmen.[3])

4. Endlich werden die Dienste der vier Hofämter (Truchseß, Kämmerer, Schenke, Marschall), bei denen sich in Steiermark erst später als in Österreich und Bayern Ansätze zur Erblichkeit zeigen[4]), in ihren Verpflichtungen und Leistungen gegenüber denen der österreichischen Hofämter abgegrenzt. Die Inhaber der steirischen Hofämter und ihre Unterbeamte sind zur Dienstleistung berufen, sobald der Herzog steirisches Gebiet betritt; und zwar in der Form, wie sie sich unter den Chiemgauern herausgebildet hat (ea disciplina qua nobis et parentibus nostris ministraverunt).[5])

---

quia sic ecclesie ad nimiam paupertatem redigerentur. (Mon. Germ. Const. II 30 p. 35 sq.; Zeumer, Quellensammlung, 2. Aufl. Nr. 28 S. 34.)

[1]) Traunkirchen, Garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktring, St. Paul, Ossiach, Reun, St. Johannsthal in Seiz, Vorau, Spital im Zerwald, Lambach, Formbach und St. Lambrecht.

[2]) Schon Luschin, Landhandfesten S. 129 Anm. 23 hat darauf hingewiesen, daß die Urkunde den durch die familienrechtliche Gebundenheit gegebenen Schranken der freien Verfügungsgewalt Rechnung trägt. (Similiter quicunque ...... de reditibus suis quod conveniens fuerit deo conferre disposuerit.)

[3]) Bis dahin bedurften sie in jedem Einzelfall der Genehmigung des Herrn. Doch wurde schon vorher einzelnen Klöstern durch Privileg das Recht gewährt, daß Ministeriale an sie ohne weiteres Schenkungen machen konnten. Eine Liste der dadurch bevorzugten Klöster Steiermarks und Österreichs bei Kluckhohn a. a. O. S. 70; eine Zusammenstellung österreichischer Gotteshäuser auch schon bei Siegel, Wiener Sitzungsberichte CII S. 275f.

[4]) Vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 187ff. Im Vertrage des Bischofs von Regensburg mit Ludwig von Baiern von 1205 ist für die bairischen Hofämter die Erbberechtigung des ältesten Sohnes bereits ausdrücklich festgelegt. (Zitat bei Kluckhohn S. 188ff.)

[5]) Vgl. v. Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter, 1897, S. 27, der auf Grund dieser Stelle annimmt, daß die Umwandlung der persönlichen Dienstpflicht der Ministerialen in einen nur bei feierlichen Gelegenheiten zu verrichtenden Ehrendienst (wogegen die regelmäßige Ausübung des Dienstes durch andere geschah) unter der Regierung der letzten Chiemgauer erfolgt sei,

Digitized by Google

Bei Hof- und Heerfahrten des Herzogs sollen sie in gleicher Weise herangezogen werden wie die österreichischen Hofämter.[1])

5. Zur Sicherung der weitgehenden Vergünstigungen, wie sie die Georgenberger Handfeste normierte, wird zum Schlusse den Steiermärkern ausdrücklich die Befugnis zugestanden, bei Nichtbeachtung des Privilegs die Hilfe des Kaisers in Anspruch zu nehmen. Würde der Landesherr nicht „clementer" regieren, sondern als „quasi tyrannus" sich erweisen[2]), dann sollten sie das Recht haben, an das Reichshofgericht zu dingen (appellandi et adeundi imperatoris curiam et pretendendi per hoc privilegium suam coram principibus iusticiam irrefragibilem habeant licentiam)[3]). Es ist bekannt, daß die steirischen Ministerialen unter dem letzten Babenberger, Friedrich dem Streitbaren, im Jahre 1237 von dem ihnen verbrieften Recht, sich an den Kaiser zu wenden, auch erfolgreich Gebrauch gemacht haben.[4])

[1]) Petenti curiam imperatoris aut in expeditionem eunti dicti officiarii paribus ebdomadibus, paribus diebus paribusque sumptibus serviant, sicut et hii qui de Austria serviunt. Daß aus dieser Bestimmung für die Hof- und Heerfahrtspflicht des österreichischen Privilegium minus (von 1156) nichts gefolgert werden kann, hat Tangl in dieser Zeitschrift XXV, Germ. Abt. S. 275 gegenüber dem Schlusse e silentio Erbens (Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, 1902, S. 120) mit Recht betont.

[2]) Über die mittelalterliche Tyrannuslehre und ihre historische Verankerung vgl. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (Mittelalterliche Studien I 2), 1914, S. 218ff., insbesondere Anm. 399 (Anhang XXIII). Da gegen Verletzungen der verbrieften Rechte hier ein formeller Rechtszug gegeben ist, war kein Raum für die Anerkennung des formlosen Widerstandsrechts gegenüber dem zum tyrannus umgewandelten Fürsten, wie sie die germanische Vorstellung der Lösung aller Rechtspflichten gegenüber dem selbst Gesetzlosen gezeitigt und mitunter zu Verbriefungen durch den Landesherrn (Kern a. a. O. Anm. 498 S. 441) geführt hatte.

[3]) Vgl. darüber Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen (Wiener Sitzungsberichte CII) S. 266 und vorhergehende Seite.

[4]) Vgl. die bei v. Krones (Verf. u. Verw. S. 169 Anm. 2) angeführte Stelle aus den Marbacher Annalen zum Jahre 1237: Imperator profectus est in Austriam, cui ministeriales ducis de marchia Stirensi se tradiderunt. Der Kaiser löste die Ministerialen von ihrem geächteten Herrn und gab ihnen die Stellung von Reichsministerialen (Privileg vom April

Digitized by Google

6. Damit ist die Aufzählung der im Georgenberger Patent den Ministerialen gewährten besonderen Rechte erschöpft. Die Urkunde weist ihnen freilich im Schlußsatze noch eine einzigartige Sonderstellung zu. Beim Aussterben des neuen landesherrlichen Hauses sollten sie das Recht haben, sich selbst einen neuen Herrn zu wählen (si dux idem sine filio decesserit ministeriales nostri ad quemcunque velint, divertant). Wir haben hier jedoch eine spätere Fälschung vor uns; sie gehört der Mitte des 13. Jahrhunderts an.[1]) Ihre zeitliche Einreihung ergibt sich schon aus dem äußeren Zusammenhange mit einem anderen, von Friedrich dem Streitbaren angefügten Nachtrag[2]), den dieser nach

---

1237, Steierm. UB. II 354 S. 461; v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden Nr. 36 S. 78). Über den Inhalt der kaiserlichen Urkunde, die die 1186 erlangten Vorrechte bestätigte und teilweise nicht unerheblich erweiterte, vgl. Luschin, Landhandfesten S. 135f.; Juritsch, Geschichte der Babenberger, S. 568; v. Krones a. a. O S. 171 ff.

[1]) Im inneren Zusammenhang mit diesem gefälschten Zusatze steht der von Luschin, Landhandfesten S. 140 Anm. 57 und Kluckhohn a. a. O. S. 107 behandelte Vorgang, wonach Ulrich von Lichtenstein im Mai 1250 dem Erzbischof von Salzburg verspricht, Sohn und Neffen mit Salzburger Ministerialentöchtern zu verheiraten und seine Tochter in die Salzburger Ministerialität begibt. (Steierm. Urk.B. III 70, 71 S. 131. 132.) Ob wir diese Verträge mit Luschin als zeitlich vorausgehend oder mit Kluckhohn als Folgeerscheinung der Verfälschung zu betrachten haben, ist sachlich nicht von erheblicher Bedeutung.

[2]) Da der Anschein erweckt werden soll, als ob der Zusatz von Ottokar herrühre, liegt formell eine Fälschung vor. Als solche ist sie ungewöhnlich plump geraten. „In wahrhaft urwüchsiger Weise ist der Zusatz im Original gemacht, indem man an der betreffenden Stelle des Textes ein Kreuz setzte, ein ‚deest‘ hinzuschrieb und unter einem entsprechenden ‚hic est‘ auf dem freien unteren Rande der Urkunde nachtrug, was man einfügen wollte." (Tangl in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXV S. 283. Vgl. Luschin, Landhandfesten S. 137 ff. 171 ff.; derselbe, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XXIV [1903] S. 113f.; Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II [1878] S. 57; v. Krones, Verf. u. Verw. S. 187.) Da die ersten Abdrücke des Patents die Zusätze in den Text einschalteten, konnte die ältere Literatur sie noch vielfach für echt halten. (Vgl. die Nachweise bei Luschin a. a. O. S. 171f.) Sachlich handelt es sich bei der Eintragung Friedrichs um einen Nachtrag, der nur unter Mitwirkung der Betroffenen, in deren Händen sich die Urkunde befand, vorgenommen werden konnte.

Digitized by Google

1239, offenbar nach Verhandlungen mit den sich ihm wieder unterwerfenden Ministerialen, als Zukunftssicherung der Handfeste einverleibt hat.[1])

Die Datierung des von den Ministerialen gefälschten Zusatzes für die Zeit nach 1239 steht demnach fest; die überzeugenden Ausführungen v. Luschins[2]) haben aber des weiteren dargetan, daß wir die Entstehung der Schlußbestimmung in die Zeit nach dem jähen Ende des letzten Babenbergers (1246) und dem bald darauf erfolgten Tode des letzten staufischen Kaisers zu verlegen haben, in jenen Zeitraum, in dem das Land völlig sich selbst überlassen war.[3])

Für die Beurteilung der anläßlich der Übertragung des Herzogtums getroffenen Vereinbarungen und Bestimmungen scheidet der Schlußsatz ebenso aus, wie der ihm vorhergehende.

§ 5. Verfügungen zugunsten der Kirche.

1. Mitten unter die Vergünstigungen für die Ministerialen finden sich eingestreut zwei Bestimmungen, die kaum

---

[1]) In die oben S. 282 erörterte Bestimmung über die Zusammengehörigkeit beider Herzogtümer wird hinter die Worte: si idem dux et filius eius Fridericus .... nos supervixerint eingefügt: nostros in sua potestate habeant adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatas amittere non valeant. Der Zusammenhang mit der Ächtung Herzog Friedrichs des Streitbaren (Juni 1236), der 1239 die Aussöhnung mit dem Kaiser und die Unterwerfung der Ministerialen folgte, liegt hier klar zutage. Bezeichnend ist auch die weitere Verknüpfung mit dem ursprünglichen Text: Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus usw.; Friedrich der Streitbare war ein Enkel Leopolds V., des ersten Erwerbers.

[2]) Landhandfesten S. 140f.

[3]) Um ihrer Verfälschung der Handfeste eine urkundliche Deckung zu geben, fälschten die steirischen Ministerialen noch eine kaiserliche Bestätigungsurkunde vom Jahre 1249 (Steierm. UB. III Nr. 50 S. 108), in die das Georgenberger Patent mit allen Zusätzen aufgenommen wurde. Dem Fälscher mangelte die erforderliche Kenntnis des kaiserlichen Kanzleigebrauchs, so daß das Machwerk sich auf den ersten Blick als Fälschung verrät. Auch ist die Datierung mit dem Itinerar Kaiser Friedrichs II. unvereinbar. Vgl. Luschin, Landhandfesten S. 179f.; Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I S. 225; Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 678 Nr. 2773; v. Krones, Verf. u. Verw. S. 241f.

Digitized by Google

als im Interesse des ritterlichen Personenkreises liegend bezeichnet werden können. Es sind dies das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes[1]) und die Anordnung des Inquisitionsbeweises bei Grundbesitzstreitigkeiten.[2]) Desgleichen dürfte namentlich für Kirchen und Klöster die Hervorhebung von Wert gewesen sein, daß alle Klagen, die vor dem bisherigen Herzog kein rechtmäßiges Urteil gefunden hätten, vor dem Herzog von Österreich aufs neue angebracht werden könnten.

Diese Sätze der Georgenberger Handfeste leiten bereits über zu den offenkundig im kirchlichen Interesse getroffenen Verfügungen.

2. Zugunsten der Kirche wird im Texte der Handfeste bestimmt, der Herzog solle das aus den Kirchengründungen ihm zustehende Präsentationsrecht zu den kirchlichen Ämtern (petitiones ecclesiarum)[3]) unmittelbar in seiner

---

[1]) Es ist höchst bezeichnend, daß die kaiserliche Bestätigung der Handfeste vom Jahre 1237 (Steierm. UB. II 354 S. 461; v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden Nr. 36 S. 78) an Stelle des bisherigen unbedingten Verbotes die abgeschwächte Wendung aufweist: duellum locum non habeat, vel probatio per campionem, ubi testes ydonei producentur secundum quorum testimonium questio dirimatur. — Im österreichischen Landrecht (und zwar in beiden Fassungen) wird der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel rittermäßiger Leute ausdrücklich anerkannt (Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., 1901, S. 53).

[2]) Die praktische Anwendung dieser Vorschrift zeigt z. B. die herzogliche Gerichtsurkunde v. J. 1190 (Steierm. UB. I S. 698 Nr. 707). Hier wird im Rechtsstreit zwischen dem Kloster Admont und dem herzoglichen cammerarius durch eidliche Befragung der „indigine loci" zugunsten des Klosters entschieden.

[3]) Über die im Zuge der kirchlichen Reformbestrebungen seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. herbeigeführte Abschwächung des an der Eigenkirche bestehenden ius investiturae zum ius petitionis, einer „an die kirchlichen Oberen gerichteten Aufforderung des Kircheneigentümers .... des Inhalts, diesem oder jenem Priester die betreffende Kirche zu verleihen", vgl. Wahrmund, Das Kirchenpatronat, 1894, S. 51ff.; Stutz, Art. Patronat bei Herzog-Hauck Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche. 3. Aufl. XV (1904) S. 17; Wirtz in dieser Zeitschrift, Kan. Abt. IV S. 132ff. Über die zunächst möglicherweise bestehende begriffliche Differenzierung zwischen petitio und praesentatio s. Wahrmund a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

Hand behalten und für die von den Vorfahren des Herzogs gegründeten Klöster keine Untervögte bestellen.[1]) Hinter der ausführlichen Datierung (mit Angabe der Konkurrenten und des Mondalters) und der langen Zeugenreihe[2]) ist sodann von anderer, aber gleichzeitiger Hand und Tinte von der herzoglichen Kanzlei ein Nachtrag mit besonderer Datierung angefügt.[3]) Hierin wird den Eingesessenen des Landes das Recht verbrieft, auf ihrem Grund und Boden Kirchen zu errichten (womit eine Schmälerung der Ein-

---

[1]) Idem dux petitiones ecclesiarum, advocatias monasteriorum a parentibus nostris fundatorum sine subadvocatis manu sua teneat. — In einer Urkunde Leopolds V. für Gleink, worin der Herzog die Befreiung von jeder Untervogtei nochmals ausdrücklich hervorhebt, wird als Begründung angefügt: quia etiam nimis esset indignum et indecens, ut ecclesias, quas principes de suis rebus et laboribus fundarent, minores persone in eisdem ecclesiis sibi ius advocatie vel dominii usurparent (UB. des Landes ob der Enns II Nr. 300 A. und B. S. 438, 440 v. J. 1192). In dem großen Privileg für Seckau (Steierm. UB. II Nr. 49 S. 79 v. J. 1202), einer Fälschung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der aber (wie Zahn mit Recht annimmt) sicherlich eine echte Urkunde zugrunde liegt, wird auf die Bestimmung Ottokars verwiesen, ut ipsam suam fundacionem ..... sine quolibet emolumento iuris advocacie per se tantum et non per advocatos inpheodatos advocare deberet pariter et tueri; die Echtheit des Satzes wird durch die folgenden Urkunden gesichert. Vgl. auch die Admonter Urkunden v. J. 1202 Nr. 50 (S. 88), Nr. 51 (S. 89), 52 (S. 90) und 76 (S. 119) v. J. 1206. In der Urkunde Nr. 52 wird scharf geschieden zwischen dem rectus advocatus, wie sich der Herzog bezeichnet (nos esse cognoscentes) und dem von ihm sine beneficii iure vel concessione et absque placitorum et modiorum vel pecudum seu bannorum exactione zum tutor bestellten Chuno von Werfen.

[2]) Es sind nach v. Krones, Verf. u. Verw. S. 61f. Angehörige gräflicher und freier Geschlechter, ferner Ministeriale des Herzogtums Österreich sowie der Landschaft ob der Enns. Eine kleine Gruppe gehört nach Kärnten und Krain. Aus der eigentlichen Steiermark sind Ministerialen anscheinend nicht zugezogen. „Der Gedanke, daß niemand in eigener Sache zeugen solle, mag dabei vorgeschwebt haben" (Luschin, Landhandfesten S. 130 Anm. 26). Über die in der Handfeste genannten Geschlechter vgl. jetzt v. Dungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich, 1910, S. 38ff. 142ff. 154ff., sowie S. 132 Anm. † (über die Gruppierung der Zeugen).

[3]) Er wird durch ein besonderes Zeichen (§) eingeleitet. Nach der Schrift ist der Zusatz wahrscheinlich vom Schreiber des kleinen Georgenberger Patents verfaßt (Luschin, Landhandfesten S. 172); gegen seine Echtheit ergeben sich daher keine Bedenken.

Digitized by Google

künfte der alten Pfarreien verbunden war[1])) und Pfarreien zu bewidmen (eine Parallelbestimmung zu der Dotationsbefugnis der Ministerialen beim Eintritt in bestimmte Klöster).[2]) Auch erhält die Hofgeistlichkeit einige bestrittene Ehrenrechte bestätigt.[3])

3. Von einer weiteren Verfügung zum Besten der Kirche erfahren wir durch das sogenannte kleine Georgenberger Patent, einen vom gleichen Tage wie das Ministerialenprivileg datierten kürzeren Urkunde[4]), in der Ottokar von der Regelung der Nachfolge und der Übertragung der Ministerialen und der unfreien Ritter Kunde gibt.[5])

Das Patent sollte offenbar zur Benachrichtigung der Kirchen und Klöster dienen.[6]) Denn neben der Hervorhebung, daß die Rechte der Ministerialen und der unfreien Ritter, wie sie im großen Privileg niedergelegt sind, unverbrüchlich zu bewahren seien, und der Wiederholung, daß Präsentationsrecht und Vogtei nicht weiterbegeben werden sollen[7]), wird eine zugunsten der Kirche getroffene Bestimmung bekanntgegeben, die in einer Ministerialenvergünstigung der Handfeste ihre Seitenstück hat. Hatte sich Ottokar nach jener Urkunde dem Herzog Leopold gegenüber für die weitere Zeit seines Lebens die Befugnis zu Verfügungen an Ministeriale und Milites ausdrücklich ausbedungen, so

---

[1]) Vgl. Stutz, Art. Patronat bei Herzog-Hauck, Realencyklop. XV S. 242f.

[2]) Vgl. oben S. 288.

[3]) Capellanos et clericos nostros sessionem proximam nobis in mensa, sicut a patre nostro habuerunt, habere volumus et ne de hospiciis suis per marescalcum expellantur, interdicimus.

[4]) Steierm. UB. I S. 654 Nr. 678; v. Meiller, Reg. der Babenberger, Leop. V. Nr. 30.

[5]) Über die dabei gebrauchte Formulierung (ministeriales more ministerialium, proprios iure propriorum dando) wird im zweiten, privatrechtlichen Teil ausführlich gehandelt werden.

[6]) Das Original der Urkunde befindet sich im Archiv des Klosters Vorau, und zwar spätestens seit dem 13. Jahrhundert. In den Archiven der übrigen von den Chiemgauern gestifteten Klöster ist nichts zu finden. Daraus schließt Luschin, daß dem Kloster Vorau möglicherweise „die weitere Kundmachung aufgetragen war". Luschin, Landhandfesten S. 130 Anm. 27.

[7]) S. oben S. 292f.

Digitized by Google

wird hier eines Vorbehaltes von 500 Hufen zu Vergabungen für sein Seelenheil Erwähnung getan. Außerdem erklärt der Herzog, er werde alles durch seinen Vater oder ihn Klöstern oder Ministerialen gewaltsam oder auf Grund richterlicher Entscheidung Vorenthaltene zurückgeben, sobald entsprechende Vorstellungen erhoben würden (ubicunque recte conmonitus fuero).

Vergabungen auf Grund solcher „Erinnerungen" sind uns denn auch überliefert.[1]) Auch sonst hat der Herzog den Vorbehalt ausgenützt[2]); nach Ansicht seines Nachfolgers allzu reichlich, so daß sich Leopold V. gleich nach Antritt der Herrschaft veranlaßt sah, durch geeignete Vertauschungen einzelne zum Schaden des Landes weggegebene Güter wieder zurückzugewinnen.[3])

---

[1]) So gibt Ottokar 1189, 10. August, dem Kloster Reun drei Höfe heraus, über die sein Vater post obitum zugunsten des Klosters verfügt hatte. Ottokar hatte sie behalten, während er nun „dei nutu commonitus et meam revera iniusticiam et fratrum predicti cenobii sinceram sine dubio iusticiam recognoscens" auf sie verzichtet (Steierm. UB. I S. 684 Nr. 698). Aus gleichem Grunde (ex predicto patris nostri marchionis privilegio inducti et ammoniti pretaxatis, domino videlicet Gundachro et canonicis Salzburgensibus) vergabt er 1190 den Salzburger Kanonikern das Gut Werchendorf (Steierm. UB. I S. 708 Nr. 720; v. Meiller, Reg. der Babenberger, Leop. V. Nr. 47). Hier ist auch die Admonter Urkunde aus den Weihnachtstagen des Jahres 1186 (Steierm. UB. I S. 625 Nr. 649; über die Datierung vgl. oben S. 277) anzufügen, in der der Herzog neben der Bestätigung verschiedener Rechte und Besitzungen noch einige Güter aufläßt, die er auf Lebenszeit in Nutznießung gehabt hatte.

[2]) „predia sua ecclesiis dei large tribuit" heißt es im Eingang der Urkunde Leopolds V. für das Kloster Gleink v. J. 1192 (UB. des Landes ob der Enns II S. 436 Nr. 99; v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 25 Nr. 17; v. Meiller, Reg. Leop. V. Nr. 55). Belege dafür bieten für die Zeit nach dem Georgenberger Vertrag Steierm. UB. I Nr. 691, 692, 693 (S. 677 ff.) und wohl auch Nr. 653 (S. 633), bezüglich dessen zeitlicher Einreihung oben S. 279 Anm. 1 zu vergleichen ist; ferner UB. des Landes ob der Enns II S. 425 Nr. 292; S. 426 Nr. 294.

[3]) ut predia, que ex precepto eiusdem consanguinei nostri distracta fuerant et ecclesiis dei divisa, si officiis et urbibus nostris dampnosa essent, cum melioribus et utilioribus ex aliis nostris prediis et redditibus solverentur et redderentur (UB. des Landes ob der Enns II S. 436 Nr. 99). Vgl. darüber Juritsch, Geschichte der Babenberger, S. 318f.; v. Krones, Verf. u. Verw. S. 112. — In anderen Fällen hat der neue Herzog einzelne Verfügungen ausdrücklich bestätigt. So 1192 zu Graz

Digitized by Google

§ 6. Der Anfall des Herzogtums.

Wenige Jahre, nachdem Ottokar die Verfügungen für den Fall seines Ablebens getroffen hatte, erreichte den unheilbar Kranken der Tod. Er starb im Mai 1192[1]) im Alter von 29 Jahren.

Noch im selben Monate erfolgte die Belehnung Leopolds V. mit dem Herzogtum Steiermark durch Kaiser Heinrich VI. auf dem Reichstage zu Worms.

> Ipso eodem anno mortuus fuit dux Stirensis Ottokar nomine, qui antea dicebatur marchio Styrensis et quia heredem non habebat, dux Austriae Liupoldus successit ei et accepit eundem ducatum de manu imperatoris valde sollemniter apud Wormaciam in proximo pentecosten, quod evenerat tunc in 9. Kal. Iunii [24. Mai]

schreibt die gut unterrichtete Reichersberger Chronik zum Jahre 1192.[2])

Der sogenannte Ansbert berichtet ausführlicher:

> a filio suo [sc. Friedrichs I.] imperatore Heinrico Wormacie tam ipse [sc. Leopold] quam filius suus Fridericus excellentissime investiti sunt.[3])

Hier wird also ausdrücklich auch von der Belehnung von Leopolds ältestem Sohne Friedrich gesprochen. Die

---

für Seckau das predium Waltersdorf sicut in testamento supra memorati Otacheri scriptum invenimus (Steierm. UB. II S. 17 Nr. 2; v. Meiller, Reg. Leop. V. Nr. 52; ebenda Nr. 54, 56 zwei weitere Belege). Mitunter hatte Ottokar sich der Zustimmung Leopolds vorher versichert, wie bei der Vergabung des Gutes Werchendorf an die Salzburger Kanoniker (oben Anm. 1): consanguineo nostro Liupoldo Austrie duce consentiente. Dem Privileg für Garsten von c. 1190 (UB. des Landes ob der Enns II S. 426 Nr. 294; v. Meiller, Reg. Leop. V. Nr. 48) ist das Siegel Leopolds mit beigefügt: sigilli nostri inpressione et Luipoldi duci Austrie nostri cognati iussimus insigniri.

[1]) Über das genaue Datum seines Todes, das auf den 8., 9., 10. und 11. Mai verlegt wird, vgl. Juritsch, Geschichte der Babenberger, S. 317; v. Krones, Verf. u. Verw. S. 109 Anm. 1.

[2]) Mon. Germ. SS. XVII p. 519. Vgl. v. Meiller, Reg. S. 239 Anm. 278; Toeche, Heinrich VI. (Jahrb. deutscher Gesch.) 1867, S. 243 Anm. 6, S. 407f. Anm. 3.

[3]) Fontes rerum Austriacarum I 5 p. 79. Das Zitat fügt sich der oben S. 275 Anm. 3 erörterten Stelle an.

Digitized by Google

Nachricht steht in Übereinstimmung mit der oben S. 282 Anm. 2 erörterten Bestimmung der Georgenberger Handfeste; an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, liegt daher kein Grund vor.[1])

Im Sommer desselben Jahres hält Leopold zu Graz einen zahlreich — nach den Angaben einer Urkunde sogar von allen Ministerialen[2]) — besuchten Hoftag ab, um „saniori consilio“ seiner Ministerialen wichtige Entscheidungen zu treffen.[3]) In den Urkunden und im Siegel[4]) fügt er seinem Titel die Bezeichnung dux Styrie ein, mitunter mit

---

[1]) Jäger, Beiträge zur österr. Geschichte II 1856 S. 84 nimmt an, daß Ansbert sich im Namen geirrt habe. Zu Worms sei nicht Friedrich, sondern Leopold gemeinsam mit seinem Vater belehnt worden. Die Vermutung hat im Hinblick auf den obenerwähnten Zusammenhang der Nachricht Ansberts mit der Georgenberger Handfeste wenig Wahrscheinlichkeit für sich; Jäger hat auch, soweit ich sehe, keine Gefolgschaft gefunden.

[2]) V. Meiller, Reg. Leopolds V. Nr. 54.

[3]) Über den Hoftag und seine Tragweite vgl. Luschin, Landhandfesten S. 132f.; Juritsch, Geschichte der Babenberger, S. 318f.; v. Krones in Beiträgen z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen II (1865) S. 35. 63 Nr. 18; v. Krones Verf. u. Verw. S. 111ff. Über das in der Gleinker Urkunde von 1192 erwähnte consilium vgl. Dopsch, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XIX S. 165 Anm. 6. Die darauf fußende Annahme eines besonderen Rats erscheint mir für diese Zeit verfrüht.

[4]) Von Leopold V. ist uns aus der Zeit nach dem Anfall der Steiermark allerdings nur ein Siegel erhalten, das noch ausschließlich das Landeswappen Österreichs, den Adler, aufweist, die Legende nennt ihn aber Herzog von Österreich und Steier. „Doch legt der Umstand, daß der Schriftrand das Siegelfeld wulstförmig überragt, die Vermutung einer nachträglichen Abschleifung und Änderung der Legende im Sinne des nun doppelten Herzogtums nahe. Wir hätten es also hier aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit einem Provisorium zu tun, das durch eigene Siegel für jedes der beiden Länder zu ersetzen, der baldige Tod († 31. 12. 1194) Liupolds verhindert hätte.“ v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark III) 1900, S. 39f. Sein Sohn, Leopold VI., verwendet, während er allein Steiermark beherrschte, nur den Panther als Wappentier, nach dem Tode Friedrichs I. aber ein Münzsiegel, „dessen eine Seite ihn als Herzog von Steier mit dem Panther im Schild und Banner, die andere aber als Herzog von Österreich mit dem Adler in beiden zeigt“. v. Siegenfeld a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

Voranstellung der neuerlangten Würde[1]); die Verbindung der beiden Herzogtümer ist vollzogen.

Freilich war zunächst die Vereinigung der Fürstentümer in einer Hand nur von recht kurzer Dauer. Die staufische Politik, mit ihrem begründeten Widerstreben gegen die Machtanhäufungen in einer Person, wie die Erfahrungen, die Leopold während seiner freilich nur zweieinhalbjährigen Herrschaft über die beiden reichsrechtlich wie in ihrer inneren Verfassung verschieden gestellten Territorien gemacht haben dürfte[2]), mochten zusammengewirkt haben,

---

[1]) Siehe die Belege bei v. Meiller, Reg. S. 241 Anm. 284. Die Bemerkung Jägers, Beiträge II S. 81, Leopold V. habe den Titel eines Herzogs von Steiermark nicht angenommen und sich in den Urkunden nur ein einziges Mal auch dux Styriae genannt, beruht auf einem Mißverständnis des Regests bei v. Meiller Nr. 52 (Leopold V.). v. Meillers Hinweis ist hier so zu verstehen, daß Leopold von nun ab auch die Bezeichnung dux Styriae übernimmt. — Den bei v. Meiller angegebenen Belegen ist noch Nr. 11 (Leopold VI.) anzufügen, eine Urkunde, die sowohl v. Meiller als auch Zahn falsch datieren. v. Meiller setzt sie in das Jahr 1199 (ev. 1196), Zahn (Steierm. UB. II 17 S. 40) in das Jahr 1196. Das Stück ist jedoch Leopold V. zuzuweisen und 1292—1294 zu datieren. Leopold nennt sich darin dux Styriae et Austriae. Dieser Titel, 1196 von Leopold VI. angewendet, hätte eine Herausforderung Friedrichs in sich geschlossen, der damals Herzog von Österreich war. Die Urkunde gehört vor Wichner, Geschichte des Benediktinerstifs Admont 88 S. 244 (Steierm. UB. II 16, S. 38), worauf in unserer Urkunde Bezug genommen wird. Vgl. auch v. Siegenfeld a. a. O. S. 40 Anm. 4.

[2]) Die Vorgänge sind nicht ganz durchsichtig. An der Tatsache, daß Friedrich 1192 gemeinsam mit seinem Vater belehnt wurde (vermutlich sind beide mit beiden Herzogtümern belehnt worden, da kurz vorher Herrenfall eingetreten war), während Leopold von der Gesamtbelehnung ausgeschlossen wurde, ist nicht zu zweifeln (vgl. oben S. 297 Anm. 1). Desgleichen steht fest, daß 1194 in Steiermark Leopold zur Nachfolge gelangte. Über die Gründe der Änderung gehen die Ansichten auseinander. Jäger, Beiträge II S. 75ff. (unter Häufung von Vermutungen), Luschin, Landhandfesten S. 126 glauben die Ursachen in der staufischen Politik finden zu können, während v. Meiller, Reg. S. 237, Huber, Geschichte Österreichs I (1885) S. 281 und Tangl (in dieser Zeitschrift XXV Germ. Abt. S. 277) die Initiative auf Seite des Herzogs suchen. In vermittelndem Sinne (ähnlich dem Texte) Toeche, Heinrich VI. S. 407f. Anm. 5; Juritsch a. a. O. S. 303. 346f.; v. Krones, Verf. u. Verw. S. 117f.; Huber-Dopsch, Österr. Reichsgesch., 2. Aufl., 1901, S. 37 Anm. 1 und neuerdings auch v. Luschin, Österr. Reichsgesch., 2. Aufl. S. 190 (mit Anm. 4).

Digitized by Google

um 1194 beim plötzlichen Tode Leopolds V.[1]) eine Änderung der in der Georgenberger Handfeste wie im Belehnungsakt vorgesehenen einheitlichen Nachfolge nahezulegen. Friedrich folgte seinem Vater nicht in beide Herzogtümer. Er erhält nur Österreich; in Steiermark sukzediert sein Bruder Leopold (VI.).

Auch darüber gibt der sogenannte Ansbert Kunde.

> Inter cetera autem que iam morte instante inclitus dux Liupoldus de salute sua disposuit, maiori filio F. Austriam assignavit, alteri vero, qui nondum de expeditione reversus fuit, ducatum Styrensem reliquens.[2])

Der frühzeitige Tod Friedrichs I. ließ jedoch schon 1198 die Vereinigung wieder aufleben. Unter Leopold VI. und seinem Sohne, Friedrich dem Streitbaren, waren die beiden Herzogtümer wieder demselben Landesherrn unterworfen, bis mit dem Tode Friedrichs das Geschlecht der Babenberger erlosch.

Fielen beide Marken auch weiterhin zeitweilig unter die Herrschaft verschiedener Linien, so blieb doch — von einer kurzen Episode während des Interregnums abgesehen — seit dem Erwerbe durch die Babenberger die Zugehörigkeit zum selben Fürstenhause stets erhalten. Der Anfall der Steiermark an das Herzogtum Österreich hat „den Kristallisationsprozeß eröffnet, aus dem sich allmählich Groß-Österreich entwickelt“.[3])

---

[1]) Er starb am 31. Dezember 1194 zu Graz an den Folgen eines Unfalles.

[2]) Fontes rerum Austriacarum I 5 p. 86. Ebenso bemerken die Melker Annalen (Mon. Germ. SS. IX p. 506) zum Jahre 1195 (über die häufige Verschiebung der Ereignisse durch den Annalisten um ein Jahr, vgl. Redlich, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. III S. 500): Liupoldus dux Austriae et Stiriae apud Graeze moritur 2. Kal. Jan.; pro quo filius eius Fridericus primogenitus Austriae preponitur et frater eius Liupoldus Stiriae substituitur. Weitere Belege bei Toeche, Heinrich VI. S. 407 f. Anm. 5.

[3]) v. Zahn in der Festschrift zur Erinnerung an die Feier der vor 700 Jahren stattgefundenen Erhebung der Steiermark zum Herzogtum, S. 18.

Digitized by Google

Miszellen.

[Asto (animo).] Bekanntlich wird in dem Langobardischen Edikt das Vergehen wiederholt mit der Bezeichnung asto oder asto animo qualifiziert; die Stellen sind vollständig im Index zu Leges IV s. v. asto aufgezählt. Daneben wird einmal (Rothari 277) von aistandi (haistan) im Sinn von furorem oder irato animo gesprochen. Grimm, R. A. I S. 5 hat das asto und das (h)aistandi zusammengestellt, das (h)aistandi natürlich dem haistera handi, haester hand in germanischen Quellen gleichgesetzt, das dann selber wieder mit dem hastemod anderer Nachrichten zu verbinden ist; eine andere Wendung ist dann das heiptugri hendi des norwegischen Rechts, zu dem von haisterahandi das haiftlichen in l. Al. 9 B. N. 18 hinüberführt und was in unserem „heftig" wiederkehrt. — Ohne Bedenken ist diese Kombination von Wilda, Strafrecht S. 560 und dann wieder von Amira, Grundriß des germanischen Rechts S. 230 übernommen. Es würde danach das asto soviel als das im Affekt, Zorn begangene Delikt sein. Ob Bluhme an die Identität von asto (animo) und haistand geglaubt hat, scheint bei der Fassung des Glossars zweifelhaft. Brunner, R.-G. II S. 544 N. 3 hat eine eigentümliche Stellung eingenommen. Er hat gesehen, daß die Bedeutung von asto sich mit Affekt, Eifer, Heftigkeit nicht verträgt; er führt dafür Liutpr. 146 an, wo es sich um eine raffinierte Intrigue handelt; an überlegte Bosheit ist aber auch in Liutpr. 71, 118, 151 zu denken; alle übrigen Anwendungen ergeben nicht mehr als Absichtlichkeit, niemals Handeln im Affekt. Trotzdem hält auch Brunner die Gleichheit mit (h)aistan(d) sowie mit haistera handi und auch mit haiftlichen (bei Brunner verdruckt: haistlichen) m. l. Al. 9 fest.

Nun ergibt aber eine bisher nicht bekannte Verwendung von asto animo eine ganz andere Lösung. In portugiesischen Urkunden wird die Formel asto animo integro atque consilio oder ähnlich sehr häufig dazu verwendet, um die volle klare Überlegung bei Privatrechtsgeschäften auszudrücken, so z. B.: M. Portugaliae chart. I 628. 1084; 634. 1084; 722. 1089; 731. 1090; 733. 1090 usf.; 818. 1095. asto animo ist „überlegt". Es ist nun klar, daß zwar vielleicht noch ein freilich sehr krummer Weg von „hastig", „heftig" zu „dolos" führen kann, daß aber „überlegt" das reine Gegenteil von „hastig", „heftig" ist und bei Privatrechtsgeschäften schon auch nur von „dolus", „Feindseligkeit" keine Rede ist. So kann asto animo nichts mit hastig zu tun haben, wie ja denn im Langobardischen das dem „hastig" entsprechende Wort in Roth. 277 eben nicht asto, sondern haist ist. So bleibt nichts übrig, als eine lateinische

Digitized by Google

Wurzel zu suchen, und diese bietet sich mühelos. Wie die Etymologien des Isidor (X n. 6) ergeben (astutus ab astu vocatus, quod est callidi et cauti hominis, qui possit sine periculo fortiter aliquid facere) hat das lateinische astus = schlauer Anschlag, Finte diese Bedeutung nicht überall bewahrt, sondern ist bis zum Sinn des überlegten klugen Handelns abgeschwächt worden. Das paßt zum asto animo der portugiesischen Urkunden; das asto (animo) des Edikts aber steht der ursprünglichen Bedeutung des Schikanösen, bös Absichtlichen noch viel näher. Sprachlich ist dabei da, wo es asto animo heißt, das astus zur Apposition von animus geworden mit der Wirkung, daß das Substantiv adjektivische Bedeutung gewinnt — ein Prozeß, der auch sonst im Romanischen zu verfolgen ist (Meyer-Lübke, Grammatik der romanischen Sprachen III S. 151f.).

Würzburg. Ernst Mayer.

[Seelgerät und Besthaupt.] In den Göttinger Statuten, 1907 herausgegeben von Goswin Frhr. von der Ropp (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 25), in Nr. 225, dem alphabetisch nach Stichworten geordneten „Ordinarius", unter „opper" (Opfer) (S. 290ff.) ist ein Streit bezeugt, der im Jahre 1419 vor dem Stadtrat zwischen den Gildemeistern einerseits und den Pfarrern und Alterleuten der Stadt andererseits verhandelt wurde. Er drehte sich um die Gepflogenheiten bei Leichenbegängnis, Opfer und Seelmesse. Den Anlaß gab das Begängnis des Schreibers der Bäckergilde, die dafür ihr Bahrtuch und ihre Kerzen gestellt hatte. Von der kirchlichen Seite wurde bestritten, daß dies zu Recht geschehen sei, da der Schreiber nicht zu den Gildeberechtigten gehöre, und geltend gemacht, daß das Tuch nicht von der Gilde zurückgenommen werden dürfe, sondern als Fall „dem Gotteshause folgen" müsse. Siehe dazu meine Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 35, Germanistische Abteilung, S. 85, und vergleiche etwa noch die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny, herausgeg. von Karl Otto Müller, Isny Art. 250, 251 (S. 224) und Art. 88 (S. 157) mit der Wendung: „Es sol och niemant mit dehainen lichen (Leichen) nihts tragen denn das er alles durh Got geben wil." Der Rat entschied für die Gilde: sie habe ihrem Schreiber „ihre Stücke leihen" dürfen. Der zweite, gleichfalls vom Rat durch Entscheidung erledigte Streitpunkt betraf die Höhe des Opfergeldes. Der dritte betraf eine Beschwerde der Gildemeister „umme de ver weken", um „das Halten der vier Wochen", d. h. der Vigilien und Seelmessen am „Dreißigsten":

> „darumme dingen de pernere (die Pfarrer) eder cappellane mit den luden alse ef me eyn pert edder ko (Kuh) vorkopen schulle, darumme werden armen lude sere besweret."

Die Pfarrer erklärten dem Stadtrat hierzu, daß sie „sek mit eyn bespreken und deme rade eyn antworde wedder seghen" wollten. Die Sache kam aber in diesem Punkte, da die Antwort länger ausblieb, nicht zum Ende, die Entscheidung des Rates blieb hierin offen.

Digitized by Google

Was es mit dem „Dingen der Pfarrer mit den Leuten“ für eine Bewandtnis hatte, zeigt eine spätere, über das Halten der vier Wochen ergangene Ratsverordnung von 1455 (a. a. O. Nr. 278 S. 481). Sie setzt die Reichnisse genau fest für „de rikesten unde de dat vormogen“ und fährt (ebenda Ziff. 2) fort: „De dusses nycht don wolden, de dingen met eyme pernere unde synen cappelanen unde gifft den, wes se met on bekomen kunnen.“ Der Eintrag fügt hinzu: „Sic habetur in registro scriptum per antiquos plebanos.“ Wer also die festen Taxen nicht zahlen wollte, der mußte sich mit dem Pfarrer und seinen Kaplänen über die Art und Höhe der Reichnisse besonders vereinbaren. Vgl. zum Ganzen Hans Roeseler, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrh. (Freiburger phil. Dissert. 1917) S. 89.

Das rechtsgeschichtlich Interessante des früheren Eintrags im „Ordinarius“ liegt darin, daß laut der Beschwerde der Gildemeister die Pfarrer oder Kapläne den Leuten den Verkauf eines Pferdes oder einer Kuh abzudingen pflegten. Denn dies klingt an das Besthaupt an.

Pferd und Rind sind gerade die vornehmlichen Gegenstände des Besthauptrechtes. Andere Fahrnisstücke, die gleichfalls zur Befriedigung der Geistlichen dienen könnten, werden aber in der Beschwerde gar nicht genannt. Daß es nicht ein beispielsweises Herausgreifen von Pferd und Kuh als Befriedigungsgegenstandes ist, darauf deutet die Art, wie sich die Pfarrer verteidigen. Sie haben dabei offensichtlich einen eigentümlichen, alten Brauch im Sinne, über dessen Rechtfertigung sie erst noch Kundschaft einholen müssen. Es ist nur von einem Pferde, einer Kuh, nicht von dem besten Stück die Rede. Aber auch das Besthauptrecht mindert sich gelegentlich (siehe Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴ I 507, 508, 512, 516, 517) auf das zweitbeste Stück[1]) oder irgendein Pferd, ein Rind herab. Zudem mögen die „armen Leute“ oft nicht mehr als ein Stück besessen haben. Auch wird nicht das Pferd oder Vieh selbst abgedungen, sondern sein Verkauf und die Befriedigung aus dem erzielten Erlöse. Denn den in der Stadt lebenden Pfarrern und Kaplänen konnte es nicht um die Ansammlung von Viehbesitz zu tun sein. Sie wollten den Wert in Geld haben, wie denn auch das Besthaupt sich durch „Besthauptteidigung“ — um etwas derartiges würde es sich dann hier gleichfalls handeln — oder kraft Herkommens in eine Geldabgabe umwandelte. Vgl. Heinrich Brunner, Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer (Berliner Festschrift für v. Martitz, 1911) S. 4. Vielleicht haben sich die Geistlichen bei der „Teidigung“ auch mit einem Teile des Erlöses begnügt.

Die Verstorbenen, um deren Seele willen die Leistung erfolgen sollte, waren hier städtische Bürger oder Mitwohner, Personen, deren sich die Gildemeister annahmen, nicht Bauern. Die Worte „arme leute“ gehen hier nicht auf die spätmittelalterliche Bezeichnung des Bauers als des „arm man“, eher auf die städtische Wortverwendung in „reich und arm“ = Geschlechter und die Übrigen (Handwerker),

---

[1]) Vgl. Ulrich Stutz, Die Rechtsquellen von Höngg, Basel 1897 S. 21 Z. 8 mit S. 15 Z. 32.

Digitized by Google

wenn nicht hier überhaupt nur von Besitzarmen, die dann eben durch jene Teidigungen „sehr beschwert“ wurden, die Rede ist. Es war eine Leistung der in die städtischen Pfarreien Eingepfarrten, der Pfarrkinder in dieser ihrer Eigenschaft an ihre Pfarrer und deren Kapläne.

Nach alledem war es keine Leistung kraft leib- oder grundherrschaftlicher Gebundenheit, keine Leistung an die Kirche als Leibherrin oder Grundherrin. Sie war vielmehr allein und lediglich eine Leistung kraft religiös-kirchlicher Verpflichtung, kraft von Rechts wegen, auch ohne Verfügung von Todes wegen, geschuldeten Seelgeräts. Denn daß dabei nicht eine freiwillige Seelgabe und eine freie Vereinbarung darüber, sondern eine Schuldigkeit und ein Kontrahierungszwang in Frage kommt, zeigt der Zusammenhang und das „Verkaufensollen“ des Textes ja deutlich genug. Die Leistung gehört in denselben Rahmen, wie die Leistung des beim Begängnis auf die Bahre zu legenden besten Kleidungsstückes oder des Heergewätes an die Kirche. Vgl. für das erstere außer den von mir a. a. O. S. 83f. gebrachten Belegen etwa noch Dordrechter Keurboek von 1401 Art. 64 in Fruin, De oudste rechten der stad Dordrecht I S. 25 und für das letztere noch die von Henrici, Über Schenkungen an die Kirche (1916) Anm. 48 und 85 angezogenen Urkunden von 806 (St. Gallen) und 1267 (Basel). Die fragliche Zeit befindet sich in Göttingen, wie die Ratsverordnung von 1455 (s. oben) erkennen läßt, gerade in der Wendung von der Seelgerätsstruktur dieser Reichnisse zur städtisch regulierten Kirchengebühr.

Für die Geschichte des Besthaupts ist aber unsere Göttinger Quelle von Belang. Die ältere Auffassung war dahin gegangen, daß diese bäuerliche Abgabe aus der Unfreiheit, die dem Herrn im Grunde erlaube, alles Gut des Unfreien bei seinem Tode an sich zu ziehen, durch mildernde Beschränkung entstanden sei. Heinrich Brunner hatte dagegen in seiner oben angeführten Schrift den Zusammenhang zwischen ihr und dem an die Totenmitgabe anknüpfenden Seelgerät wahrscheinlich gemacht. Sie sei zuerst bei der freiwilligen Ergebung in den Schutz einer bestimmten Kirche oder eines bestimmten Klosters in Gebrauch gekommen. Wer seine Person, in der Regel zugleich mit seinem Besitztum, unter den Schutz der kirchlichen Anstalt gestellt habe, der habe ihr nicht bloß die Fürsorge für ihn bei seinen Lebzeiten, sondern auch die besondere Fürsorge nach seinem Tode für das Heil seiner Seele anvertraut. Das habe ihr bei seinem Tode den Rechtsanspruch auf Besthaupt als Seelgerät gegeben. Ich war diesen Ausführungen a. a. O. S. 86f. beigetreten. Nun aber möchte Henrici a. a. O. S. 24 und S. 50 Anm. 80 wieder der älteren Auffassung sich anschließen, da es sich mit der Annahme Brunners nicht vertrage, daß „das Recht des Besthaupts wohl auch von weltlichen Grundherren ausgeübt worden“ sei. Daß dies der Fall, ist nun gewißlich wahr und ja allbekannt, aber kein Gegengrund, wenn man erwägt, daß das Eigenkirchenrecht schon frühe den Übergang dieser kirchlichen Abgabe, wie z. B. den des Pfarrzehnts, auf weltliche Grundherren vermitteln oder unterstützen konnte. Eine Bejahung aber erfährt Brunners Erklärung, wenn es gelingt, das Best-

Digitized by Google

haupt ganz isoliert von leib- und grundherrschaftlichen Beziehungen, mit denen J. Grimm[1]) es als unlöslich verbunden ansah, in reinem und lediglichem Zusammenhang mit den religiös-kirchlichen Einrichtungen nachzuweisen. Dazu dient nun unsere Stelle, sobald man sie auf das Besthaupt beziehen darf. Denn, daß umgekehrt eine im lediglich weltlichen Recht aus der Unfreiheit erwachsene Abgabe so auf die Stadt und auf das Verhältnis der städtischen Pfarrkinder zu ihrem Pfarrer hätte abfärben können, ist schon an sich wenig wahrscheinlich und bei dem, wie wir wissen, frühen Vorgehen der Städte gegen bäuerlichen „Buteil" und „Besthaupt" ganz ausgeschlossen. Es erscheint dann vielmehr das Besthaupt in unserer Göttinger Stelle in seiner ursprünglichen, hier eben zähe festgehaltenen Anwendung als reines Seelgerät. Und es läuft dann die Entwicklung parallel derjenigen des Gewandfalles, bei dem gleichfalls die allbekannte Anwendungsart diejenige als bäuerliche, leib- und grundherrschaftliche Sterbefallsabgabe ist, die ursprüngliche reine Seelgerätsverwendung aber immerhin auch in den Städten noch lange hin, sogar — nach meinen Mitteilungen a. a. O. S. 84 — in Freiburg i. Br. bis ins 18. Jahrhundert hinein, genugsam und sicher bezeugt ist.[2]) Für England ist das Besthaupt als rein religiös-kirchliche Sterbefallsabgabe an den Pfarrer als solchen zweifelsfrei und häufig belegt (Haensel in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 20 S. 1ff. 12. 19. 27. 31. 34. 39. 42 Anm. 1, 197ff.). Der eingeklammerte Zusatz Grimms a. a. O. S. 517 zu „parochianus": *höriger der kirche* widerlegt sich durch den Inhalt der betreffenden Quellenstelle, in der das beste Stück dem Grundherrn, das zweitbeste „ecclesiae suae, a qua sacramenta recepit" (Du Cange sub v. „mortuarium") zugesprochen wird, von selbst und ist nur eine Nachwirkung seiner Annahme von dem Ursprung des Besthauptes aus der Unfreiheit. In der Epistola de mise ia curatorum seu plebanorum[3]) aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (ed. Werminghoff im Archiv für Reformationsgeschichte 13 S. 208) klagt der Landpfarrer über seine Bauern: „O quot sexagenas, vaccas, vestimenta et cetera ex invidia sic obtinet rusticus, quod [quae] alias per bonam agonisantis voluntatem merito omnia tolleret plebanus"; er setzt also noch Kuh und Gewand als Gegenstand wenigstens des schuldigen letztwilligen Seelgeräts voraus. Der mit der Vorrede Luthers versehene Wittenberger Druck von 1540 macht dazu den Randvermerk: „Hic papissat nimium" (Hier redet er gar zu papistisch).

Leipzig. Alfred Schultze.

---

[1]) A. a. O. S. 515: „Die Frage, ob vom Sterbefall auf Unfreiheit zu schließen sei, bejahe ich. Ein Freier, der sich in keinem Dienstverhältnis befindet, kann ihm unmöglich unterworfen sein."

[2]) Der Gewandfall konnte sich als Seelgerät besser und länger erhalten als das Besthaupt, da er ein bei weitem schwächerer Vermögenseingriff war denn dieses.

[3]) Vgl. dazu Stutz in dieser Zeitschrift Bd. 37, Kanonistische Abteilung, S. 405ff.

Digitized by Google

[Eine niederländische Sachsenspiegelhandschrift.] Als ich vor einer Reihe von Jahren bei der Beschreibung einer unbekannten westfälischen Sachsenspiegelhandschrift [1]) die Vermutung aussprach, daß eine planmäßige Inventarisation der kleineren deutschen Gemeinde- und Privatarchive und -bibliotheken noch manche Handschriften des sächsischen Rechtsbuches zutage fördern würde, hatte ich bereits die hier zu behandelnde Handschrift im Auge, wußte aber noch nicht, daß sie keine Überlieferung des ursprünglichen Sachsenspiegeltextes ist, sondern seiner wohl in Gelderland oder Overyssel entstandenen niederländischen Bearbeitung, von der der sogenannte Holländische Sachsenspiegel als eigenes Rechtsbuch, zusammengestellt aus dem Sachsenspiegel, der Glosse, dem Mosaischen Recht und dem niederfränkischen Gewohnheitsrecht, eine Kompilation des gemeinen Rechtes, wie es zu Ende des Mittelalters in Niederland galt [2]), wohl zu unterscheiden ist.

Diese den vier bisher bekannten niederländischen Sachsenspiegelüberlieferungen der älteren Textform an die Seite tretende Handschrift befindet sich in dem dem Freiherrn v. Nagel-Doornick auf Haus Vornholz bei Ostenfelde (Kreis Warendorf) gehörigen Haus Wohnung, das, ein festes Schloß, westnordwestlich von Dinslaken, in der Landgemeinde Möllen (Kreis Dinslaken), vom breiten Niederrhein nur durch die Landstraße getrennt schön gelegen ist. [3]) Hier saßen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Herren von der Wohnung; dann kam das Gut durch eine Erbtochter an die Familie von der Cappellen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf demselben Wege an das Geschlecht von Doornick. An die erhaltenen Archivalien des Hauses Wohnung [4]) findet die Sachsenspiegelhandschrift keinen Anschluß; sie ist vielmehr, wie sich schon aus ihrer Mundart und ihrem Inhalt ergibt und durch einen Besitzvermerk bestätigt wird [5]), von der letztgenannten Familie aus ihrer niederländischen Heimat mit hierher gebracht worden.

Die Handschrift, die auf dem Einbandrücken ein weißes Schild mit der Nummer 34 von einer Hand des 18. Jahrhunderts trägt, besteht

---

[1]) In den „Historischen Aufsätzen, Karl Zeumer-Festgabe", Weimar 1910, S. 330.

[2]) Vgl. J. J. Smits, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en wetgeving 22 (1872), 6, und Baron de Geer van Jutphaas, De Saksenspiegel in ons vaderland, Rechtsgeleerd Magazijn 7 (1888), 69—72.

[3]) Abbildung und Beschreibung des Schlosses (Gemäldesammlung) bei Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Ruhrort S. 56f.; dort wird auch die Handschrift kurz erwähnt.

[4]) Vgl. meine Übersicht in den „Inventaren der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warendorf" S. 178ff.

[5]) Auf dem Vorsetzblatt steht in der Mitte des oberen Randes von einer Hand aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts: „Dit boeck hoert toe Jan van Doernick." — Hinter dem Sachsenspiegeltext steht, wie hier gleich bemerkt sei, eine kürzere Aufzeichnung in Versen und holländischer Schrift aus der Zeit um 1600 (?), deren Wortlaut und Sinn mir nicht ganz klar ist; sie kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie offenbar keinen rechtlichen Inhalt hat.

Digitized by Google

aus 110 Pergamentblättern von der Größe 24 × 16,5 cm ohne Zählung. Die hölzernen Einbanddeckel sind außen mit braunem Leder, innen mit Pergament überzogen und tragen außen in den vier Ecken und in der Mitte jeder fünf hohe Nagelbeschläge aus Messing; von den beiden Schließen aus Messing und Leder fehlt die untere; der Band ist mit Deckeln und Nägeln 5 cm, ohne sie 2 cm dick. Die Handschrift besteht aus 14 Lagen, von denen die 2. bis 14. je vier Bogen enthalten, die erste, in der das Register sich befindet, nur drei, deren erstes Blatt das Vorsetzblatt bildet und deren drittes Blatt nach dem Beschreiben ausgeschnitten worden ist; von der neunten Lage ist das erste Blatt vor dem Beschreiben ausgeschnitten; auf die 14. Lage folgen noch ein beschriebenes und ein unbeschriebenes Nachsetzblatt. Reklamanten sind bei der 4., 6., 9., 11. bis 13. Lage ganz oder teilweise erhalten, bei den anderen offenbar durch das Beschneiden fortgefallen. Die Seiten sind in zwei Spalten zu 28 Zeilen beschrieben, Spaltenrahmen und Zeilen sind mit Tinte gezogen, Zeilenzirkelstiche befinden sich am Rande der Blätter. Die durchweg von einer Hand herrührende Schrift ist eine gleichmäßige schöne Minuskel (Buchschrift) aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit geringen Abkürzungen, wenigen Verbesserungen und ohne Randzusätze und Spaltentitel. Bemerkenswert ist ihre kunstvolle Ausschmückung. Die auf das Vorsetzblatt folgende erste Seite des Registers ist von bunten Blattranken, Randleisten und Rosetten umrahmt und beginnt mit einer bunten Initiale H auf Goldgrund; eine ähnliche Initiale H findet sich auf der gleichfalls mit Randleiste und Blattranken verzierten (ursprünglich fünften, jetzt) dritten Seite des Registers bei Kap. 207 (Anfang des Lehnrechts). Das ganze Register ist mit roter Tinte geschrieben. Die erste Textseite (des Landrechts) beginnt mit einer Miniatur in Deckmalerei auf Goldgrund, die Christus als Weltrichter mit den zwei Schwertern in den emporgehobenen Händen in von einem bezinnten Mauerbogen und zwei Seitentürmchen bekrönter Umrahmung darstellt. Darunter befindet sich die bunte Initiale G auf Goldgrund. Die ganze Seite ist mit bunten Randleisten, Blattranken, Figuren und Rosetten ausgeschmückt. Ganz ähnlich ist die Verzierung der ersten Seite des Lehnrechtstextes, die eine Kaiser Karl den Großen auf dem Throne mit dem Richtschwert in der Rechten, dem Reichsapfel in der Linken darstellende Miniatur und darunter die Initiale S aufweist. Die Kapitelüberschriften sind durchweg mit roter Tinte geschrieben, der erste Textbuchstabe jedes Kapitels ist golden, der zweite schwarz mit Rot.

Inhaltlich deckt sich die Doornicksche Handschrift vollständig mit der Ausgabe, die B. J. L. Baron de Geer van Jutphaas von dem älteren (unglossierten) Texte des niederländischen Sachsenspiegels veranstaltet hat[1]), d. h. sie enthält das Sächsische Land- und Lehnrecht in 344 gezählten Kapiteln, von denen 1—3 die Vorreden (Praefatio

---

[1]) Werken der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, gevestigd te Utrecht, eerste reeks, Nr. 10: Oude vaderlandsche rechtsbronnen, De Saksenspiegel in Nederland, eerste stuk, s'Gravenhage 1888.

Digitized by Google

rhythmica, Prologus und Textus prologi), 4—206 das Landrecht, 207 bis 344 das Lehnrecht umfassen.[1]) Voran geht ein Verzeichnis der Kapitelüberschriften, deren Fassung mit denen des Textes übereinstimmt, das jedoch unvollständig ist, da das die Kapitel 73—156 enthaltende Blatt fehlt. Der Text unserer Handschrift steht der Handschrift der Haager Königlichen Bibliothek, die de Geer als Grundlage seiner Ausgabe genau abgedruckt hat (A, Homeyer Nr. 3) und der mit ihr eng verwandten Handschrift der Berliner Königlichen Bibliothek (Homeyer Nr. 374), die er nur durch Vermittlung zweier Abschriften (B, W) benutzt hat[2]), sehr nahe. Die vollständige Vergleichung, die ich vorgenommen habe[3]), hier vorzuführen, ist unmöglich, und eine Auswahl wichtigerer Lesarten würde für eine Neuausgabe nur beschränkten Wert haben. Deshalb begnüge ich mich, um den Text der Handschrift etwas zu kennzeichnen, damit, die Abweichungen der Kapitelüberschriften (des Textes) genau anzuführen.

---

[1]) Diese ältere niederländische Form des Sachsenspiegels entspricht also der ältesten Handschriftenklasse, der Homeyerschen A-Klasse oder seiner ersten Klasse ersten Ordnung, vgl. de Geer, Rechtsgel. Mag. 7, 51.

[2]) Zum Vergleich mit der Doornickschen Handschrift und in Ergänzung von Homeyers Angaben (Sachsenspiegel II 1 S. 16 Nr. 29) beschreibe ich sie etwas näher. Die Handschrift der Berliner Königlichen Bibliothek Ms. germ. fol. 820, acc. 6729, ist ein Band von 100 Pergamentblättern kleinfolio aus dem 14. Jahrhundert. Sie enthält einen Besitzvermerk aus dem 15. Jahrhundert: „Dit boeck hoert toe Zweder van Culenborch wonachtich to Culenborch. Die dit vynt, geeft hem weder om goods wil", in dem jedoch das erste „Culenborch" (der Familienname) von anderer, etwas späterer Hand auf Rasur geschrieben ist. Blatt 1—4 enthalten das Register („Tafel") in roter Tinte; Blatt 1 eine bunte Initiale D („Dits dat prologhe") auf Goldgrund und von ihr ausgehende, die ganze Seite umrahmende bunte Randleisten und Blattranken; Blatt 3' zu Beginn des Lehnrechts (Kap. 207) eine goldene Initiale H mit Blau und Rot („Hier beghint alle leenrecht") mit einer Randleiste und Rosetten. Blatt 5 ist unbeschrieben. Blatt 6 enthält eine rot-blau-weiße Miniatur auf Goldgrund, die Kaiser Karl den Großen auf dem Thron mit Reichsapfel (r.) und Richtschwert (l.) darstellt, rechts unten neben dem linken Fuß ein Löwenkopf, darunter eine bunte Initiale G auf Goldgrund („God hadde die Zassen"); in der linken oberen Blattecke befindet sich ein goldener Wappenschild mit schwarzem Doppeladler; umrahmt wird die Seite von drei Randleisten, einer Blattranke und Rosetten. Die Kapitelüberschriften des Textes sind mit roter Tinte geschrieben; der erste Textbuchstabe jedes Kapitels ist golden, der zweite schwarz mit rot; auf den ersten Seiten befinden sich golden-blaue Schlußzeichen. Blatt 62 enthält zu Beginn des Lehnrechts (Kap. 207) eine blau-rote Initiale S auf Goldgrund („Swie leenrecht connen wille"); die Seite ist von zwei Randleisten (links und rechts), zwei Blattranken (oben und unten) und Rosetten umrahmt. — Die Ausstattung der Berliner Handschrift ist also der des Hauses Wohnung sehr ähnlich, und was de Geer (Rechtsgel. Mag. 7, 67) von ersterer und seiner Handschrift A (Homeyer Nr. 3) sagt, sie seien Prachthandschriften für reiche Adlige, gilt auch von dem Doornickschen Sachsenspiegel.

[3]) Sie wurde mir ermöglicht durch das gütige Entgegenkommen des Herrn Besitzers Freiherrn August v. Nagel-Doornick auf Haus Vornholz, der die Versendung der Handschrift an das Geheime Staatsarchiv zu Berlin gestattete, und des Herrn Rentmeisters van Koolwyk auf Haus Wohnung.

Digitized by Google

1. Die Kapitelzahl I. steht hinter den Worten: Hier beghint dat prologhe van den spieghel van Zassen (S. 2 Z. 1 der Ausgabe)
3. maect.
4. Van den gheesteliken zwerde ende van den weerliken. IIII. (Druckfehler der Ausgabe)
5. yghelijc, iaerlics
6. bode fehlt
7. van hem sevenen.
9. brueder
10. vader
11. Van suster erve.
14. te tughen
16. erfnisse
18. erfnisse
21. lijftochten
23. den fehlt
26. wijfs erfnisse na na (!)
28. erfnisse
31. erfnisse
32. Een wijf mach, iegen der erfname
33. erfnisse dat na sijns vader dode wert gheboren.
37. kijnderen
38. kijnderen
42. luden
58. alrehande (Druckfehler der Ausgabe)
60. tynse
61. Van der rechter recht.
69. camp, sal
80. ende van scout fehlt
86. te vinden.
93. gheweren
94. Van beteringhen.
96. vader antwordet
97. erfnis
98. lijftocht
99. ghetughen
102. kinderen
109. weghen
110. beteringe. (te doene fehlt)
126. anderen
127. ende ander dinc fehlt
131. walt mit synre iacht fehlt, etcetera statt dessen
132. honde etcetera.
136. beclaghinge
140. ende — dinc fehlt
141. dgl.
145. dgl.
147. clagen
154. ende — dinc fehlt
155. Van den gheeerden
157. Van gheleenden goede.
158. ende — dinc fehlt
159. rechte
161. richter
166. vervestinge
170. Van vie ende van corne.
171. wijfs erfnisse.
172. dinc (Druckfehler der Ausgabe)
179. en — dinc fehlt
183. Van gherechte.
187. gheesteliker
193. wedden
195. ghedinge
196. mercten, leggen
197. becrachtinge etcetera.
198. dinctale
199. selven
200. wijfs recht dien
213. Van des conincs roemssche vaert.
214. an leen fehlt
219. Van tween mannen leen an te spreken.
223. weghen
225. Van leengoede daer men tyns of ghevet.
227. ontfaet etcetera.
232. Van voersprake te wesen in leenrecht.
233. soens
237. Van manscapte versoeken.
240. verzoeken, ghevangen
245. kijnderen, ende binnen horen iaren sijn.

Digitized by Google

246. in leen.
247. Van leen te
249. kijnderen goet (een fehlt)
252. broederen
256. leen (Druckfehler der Ausgabe)
260. verlien
261. of te dwingen.
262. enen ongherechten fehlt
271. leenrecht
272. Van leen te verlien meer luden.
273. niet verlien en wil.
276. leenrechte
281. Van leen te verlien.
285. Van onrechter were (ende — dinc fehlt)
286. gherechte
287. verlien
292. dinghen
295. leenrecht
300. leenrecht
303. leenrechte
304. leenrecht
306. in leenrechte fehlt
309. besculdigen in leen.
314. ende — dinc fehlt
318. twiynghe
319. leenrecht te verlien.
322. dryerhande
323. ende — dinc fehlt
327. dgl.
328. borchleen
329. ende — dinc fehlt
330. in leenrecht fehlt
335. ende — dinc fehlt
336. Van leen momberscap (van — leen fehlt)

Berlin. Ernst Müller.

[Noch einmal der Vetus auctor de beneficiis und der Sachsenspiegel.] Seit W. Ernsts[1]) dankenswertem Aufsatz über das Verhältnis des „Vetus auctor de beneficiis" zum lehnrechtlichen Teile des Sachsenspiegels ist die früher vielumstrittene Frage nach dem Verhältnis beider Rechtsbücher — einst durch Homeyers[2]) Autorität zugunsten der Priorität des AV. entschieden — ziemlich zur Ruhe gekommen. Ernst glaubte — mit guten Gründen — nachweisen zu können, daß nicht das sächsische Lehnrecht eine Bearbeitung des AV., sondern dieser umgekehrt ein Auszug aus dem Werke Eikes sei. Seine Arbeit hat zwar nicht „die Frage im ganzen Umfang erörtert"[3]), aber doch die entscheidenden Gesichtspunkte hervorgehoben. Trotzdem haben Forscher wie Brunner[4]) und Schröder[5]) geurteilt, daß es „zur vollen Klarstellung der Sachlage noch weiterer Forschung bedürfe". Ich will mich nicht vermessen, im folgenden die erschöpfende Arbeit zu leisten; was sich mir aber — bei einer mehr zufälligen Beschäftigung mit dem Gegenstande — ergeben hat, scheint mir geeignet, Ernsts Beweis gegen Homeyer zu ergänzen und zu verstärken.

Wenn man schon einmal mit Homeyer von allgemeinen Erwägungen ausgehen darf — was Ernst a limine abzulehnen scheint —,

[1]) N. A. XXVI S. 206f.f
[2]) Homeyer, Des Sachsenspiegels 2. Teil Bd. II S. 35ff.
[3]) Vgl. die Vorbemerkung K. Zeumers zum Aufsatze Ernsts.
[4]) H. Brunner, Grundzüge[4] S. 107 N. 3.
[5]) R. Schröder, Lehrbuch d. d. Rg.[5] S. 676 N. 10.

Digitized by Google

so fällt beim ersten Blick und am stärksten der reichere Inhalt des SL. ins Auge. Ob nun das Mehr des Lehnrechts durch Zusätze zum knapperen Text des AV. entstanden oder die fehlenden Stellen des AV. durch Weglassung aus der reicheren Vorlage zu erklären sind, das ist überaus schwer zu entscheiden, da beide Bücher als ein wohl in sich abgeschlossenes Ganzes erscheinen, man weder hier den Zusammenhang zerreißende Lücken, noch dort störende Weitschweifigkeiten und überflüssige Aufschwellungen feststellen kann. Solange wir die Absichten der Verfasser bei ihrer Arbeit nicht bis ins einzelne verfolgen können — was doch ein Ding der Unmöglichkeit ist — läßt sich daraus ein sicheres Ergebnis nicht gewinnen. Die Quellenkritik stößt immer wieder auf die Tatsache, daß ebenso häufig Kürzungen wie Erweiterungen bei der Bearbeitung vorliegender Quellen vorgekommen sind, und widerlegt nur zu häufig die Meinung, „daß die vollere reichere Gestalt zugleich die spätere, die ausgebildete sei".[1]) A priori kann man da überhaupt nichts sagen. Allerdings läßt sich mit aller Vorsicht vermuten, daß gerade Rechtsbücher, soweit sie für den Gebrauch der Praxis geschrieben und bestimmt sind, eher verkürzt als erweitert wurden.[2]) Aber auch so ist eine ungemein erweiternde Bearbeitung wohl unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. — Der „allgemeine Zusammenhang der Dinge" schien Homeyer[3]) für die Priorität des AV. zu sprechen. Es war ihm zu „bunt", daß Eike den Ssp. aus einer ersten lateinischen Bearbeitung ins Deutsche übersetzt habe, daß der AV. dann wieder eine lateinische Bearbeitung des deutschen Textes und aus ihr abermals die deutsche Übersetzung des Görlitzer Lehnrechts hervorgegangen sei. Ernst hat diese Argumentation mit Recht zurückgewiesen. Welchen Platz sollte auch der AV. zwischen Eikes erster Fassung[4]) und seinem deutschen Text einnehmen? Ich glaube doch nicht an seiner bestimmten Angabe zweifeln zu dürfen, er habe seinen lateinischen Text „ane helfe und ane lere"[5]) zustandegebracht. Aber wenn man auch Homeyers These annähme, welch ein buntes Bild gäbe das! Daß der AV. das sächsische Landrecht benutzt hat, bedarf keines Erweises. Er müßte also in der Zeit zwischen Eikes Landrecht und seinem Lehnrecht geschrieben haben, ein unmittelbarer Zeitgenosse Eikes sein. An sich ist das möglich! Warum sollen nicht zwei große Juristen nebeneinander auch im 13. Jahrhundert gewirkt haben? Wir kennen zwar nur Eikes Namen, aber wie leicht könnte der des andern verschollen sein! Eike schrieb also sein grundlegendes Buch

[1]) Homeyer a. a. O. S. 42.

[2]) Anders sind natürlich die Arbeiten der Glossatoren zu beurteilen, die aber auch nicht Leitfäden, sondern wissenschaftliche Handbücher sein wollten; anders auch die Interpolationen der späteren Hss. des Ssp.

[3]) A. a. O.

[4]) Denn Homeyers Hypothese, als ob der AV. selbst der verlorene lateinische Urtext Eikes sei, ist wegen der sachlichen Verschiedenheiten zwischen SL. und AV. unmöglich.

[5]) Praef. rhythm. v. 274f. — Wenn nicht dieser Passus, nur von Homeyer durch unrichtige Interpunktion vom Folgenden getrennt, zu diesem gehört und sich auf die Übersetzung ins Deutsche bezieht! Stutz.

Digitized by Google

vom Landrecht. Dadurch fühlte sich der andere angeregt, seinerseits ein ebenso grundlegendes Buch über das Lehnrecht zu schreiben, bei dem er das Landrecht seines Vorgängers bescheidentlich benutzte. Nun aber verfaßt auch Eike ein Werk über Lehnrecht und schreibt dabei in großartigstem Maß — wiewohl mit reichlichen Zutaten aus eigenem — den AV. ab. Also einer schreibt ein originales Buch über Landrecht, ein anderer ein ebensolches über Lehnrecht, und dann schreibt in einem neuen Buch das erste Original das zweite ab. So weit die „einfachere" Annahme Homeyers. Einfacher ist es, an eine Selbständigkeit Eikes in Landrecht und Lehnrecht, gemäß seiner Angabe in der Reimvorrede, zu denken. Nach allem, was wir von Eike wissen, werden wir ihn einer blanken Unwahrheit am wenigsten zeihen können. Einfacher ist es, anzunehmen, daß der AV. nichts ist als ein verkürzender Auszug aus SL., dessen Verfasser allerdings auch das Landrecht seines Meisters kannte und gelegentlich benutzte.

Wenn wir nun aus der allgemeinen Erwägung in die Untersuchung des einzelnen hineintreten wollen, so beginnen wir füglich mit der Sprache. Schon Homeyer[1]) hat betont, daß der deutsche Ausdruck unverkennbar der „freiere, einfachere und zugleich bestimmtere" sei gegenüber dem „oft gezwungenen, umschreibenden, dunkeln, ja schiefen" des lateinischen Werkes. Treffender kann dies Verhältnis nicht ausgedrückt werden. Auf die Fülle der Germanismen hat Ernst[2]) hingewiesen. Aber wenn auch seine Beweisstellen die Übersetzung wahrscheinlich machen, sie beweisen nicht. Germanismen sagen nicht viel, wie jeder weiß, der sich mit mittelalterlichen Quellen beschäftigt hat. Die deutsche Färbung des Lateinischen braucht so wenig durch Übersetzung eines vorliegenden schriftlichen deutschen Textes hervorgerufen zu sein, wie das lateinisch gedachte Deutsch manches Neuhumanisten durch Übersetzen aus dem Latein. Und selbst Ernsts Nachweis, daß zuweilen eine größere Latinität des Denkens vorhanden sei, scheint mir nicht viel zu sagen und läßt sich gut auch mit einer eigenen deutschen Konzeption des Verfassers vereinigen. Der Eifer, sorgfältig zu übersetzen und grobe Germanismen zu meiden, konnte zu- oder abnehmen, gleich ob der Verfasser nach fremder schriftlicher Vorlage oder nach eigener deutscher Zurechtlegung des Stoffes arbeitete.

Wichtiger scheint mir das Schwanken in der Wiedergabe von rechtstechnischen Ausdrücken. Auch da mußte freilich der Autor, ob selbständig oder nicht, aus der deutschen Rechtssprache schöpfen, und mancher Ausdruck war lateinisch gar nicht wiederzugeben, sondern mußte umschrieben oder ersetzt werden.[3]) Daß aber auch übersetzte Ausdrücke verschieden gegeben sind, während das Rechtsleben und SL. durchaus die gleichen Fachausdrücke brauchen, ist bedenklich. Man sollte erwarten, daß ein Autor, der so glücklich im ganzen das Lehnrecht aufzeichnete, sich mindestens die technischen Ausdrücke der Rechtssprache auch lateinisch ein für allemal festlegte. Der Abschreiber konnte dabei

[1]) Homeyer a. a. O. S. 37. [2]) N. A. XXVI S. 208.
[3]) Vgl. Homeyer S. 38.

Digitized by Google

lässiger verfahren. Ich gebe für das Schwanken des AV. in der Wiedergabe der termini technici einige Beispiele.[1])

Für „Lehnrecht" kommt vor „ius beneficiale" (I 4), „ius beneficiorum" (I 5), „ordo beneficii" (III 21). „Heerschild" heißt „beneficialis clypeus" (I 1) und „regalis clypeus" (I 6). „Gewere" wird wiedergegeben mit „possessio" (I 19), „warandia" (I 26) und verschiedenen Umschreibungen (I 27. I 89). „Gedinge" mit „expectatio" (I 25) und verschiedenen Umschreibungen (I 19. I 44), „des Gutes sinnen" heißt „inbeneficiari desiderare" (I 47) und „beneficium petere" (I 60). „Vormund" ist „tutor" (I 64) und „mundibardius" (I 69). „binnen sinen jaren" wird übersetzt „infra puerilem terminum" (I 67), „infra puerilem aetatem" (I 71), „infra annos pueriles" (I 78). „to sinen jaren komen" heißt: „infra adolescentiam" (I 64), „ad duodecim annos pervenire" (I 67), „duodecim annorum esse" (I 69), „ad suos annos pervenire" (I 78).

Das ist nur eine Auswahl, die aber bezeichnend ist gegenüber der absoluten Konsequenz, mit der der Sachsenspiegeltext an dem einmal gewählten Ausdruck festhält. Und danach ist es höchstwahrscheinlich, daß der Ssp. direkt aus der Rechtssprache geschöpft hat, der AV. als Abschreiber aber nicht den heiligen Respekt vor dem formelhaften Rechtswort hatte und übersetzend von Fall zu Fall den Ausdruck seiner Vorlage verschieden wiedergab. Ein typisches Beispiel der Umschreibung von Rechtsworten will ich noch besonders anführen.

Das Sätzchen „sal sie wisen an irs herren genot" (SL. 54 § 1 und 76 § 3) ist AV. I 124 und III 15 umschrieben: „in alium transmittantur dominum, a quo ea habeant cum tanto honore, sicut habuerunt a domino priore". Die Musterstelle für diese Umschreibung steht AV. I 57, wo sie eine wörtliche Übersetzung von SL. 25 § 1 ist: „oder in wise, dat he't mit also groten eren hebben moge als he't hadde von sime erren herren". AV kehrt zweimal zu diesem aus SL. übernommenen Muster zurück, während das Lehnrecht beidemal einen andern Ausdruck gibt. Schon das ist ein Beweis für die Priorität von SL.

Wie in der Wiedergabe der Worte, so unterscheidet sich auch in der Wortstellung und im Satzbau der AV. sehr zu seinem Nachteil vom SL. Daß in erster Linie der Reim die verschrobene Wortstellung von AV. verschuldet, hat schon Homeyer[2]) betont. Der Ssp., vom Zwang des Reimsuchens befreit, konnte dem natürlichen Fluß der Rede unbekümmert folgen, während AV. die seltsamsten Umstellungen machen oder nichtssagende Flickworte einschieben mußte, um nur glücklich den Reim zu finden. Ernst[3]) gab Beispiele dafür und glaubte zugleich aus der anderen Stellung des Ssp. dessen Priorität folgern zu können. Aber wenn auch die Stellung des AV. sicher durch den Reim bedingt ist, so könnte man doch annehmen, daß der deutsche Bearbeiter aus den schlechten lateinischen gute deutsche Sätze habe machen wollen und

[1]) Ich gebe jedesmal nur eine Belegstelle. Vgl. auch Ernst S. 209.
[2]) A. a. O. S. 38. [3]) S. 210f.


Digitized by Google

darum seinerseits umstellte. Solche Verschiedenheiten der Stellung beweisen nur in solchen Fällen, wo für den Ssp. absolut kein Grund vorhanden war, seinerseits zu ändern. Wenn wir etwa vergleichen:

AV. III 16:	S. Lehnr. 76 § 5:
„Nullo facto neuter eorum noceat alteri / infra spatium noctis et unius diei /"	„unde darna ne sal ir nen deme anderen scaden binnen enem dage unde ener nacht"

so ist auch da wahrscheinlich, daß AV. des Reimes wegen die ursprüngliche Stellung des Ssp. verändert hat. Aber möglich bleibt es auch, daß Lehnr. die durch den Reim gebotene Stellung von AV. seinerseits veränderte, denn diese Umstellung war durch guten Grund geboten. Aber vergleichen wir weiter:

AV. I 34:	S. Lehnr. 11 § 2:
„Si dominus villam vel vineam / iudicium vel decimam / vel huiusmodi aliquid / integrum concesserit /"	„Of die herre sinen manne liet en gantz dorp oder wingarden oder tegeden oder gerichte oder süsgedanes dinges icht"

so ist es unbedingt sicher, daß SL. die ursprüngliche Reihenfolge bietet, nicht bloß, weil für Eike absolut kein Grund vorhanden war, die Reihenfolge der Lehnsobjekte willkürlich zu ändern, sondern vor allem, weil im folgenden Paragraphen des AV. wie des Ssp. die ursprüngliche Reihenfolge „in vinea vel decima" „in wingarden unde in tegeden" wiederkehrt. Nur des Reimes wegen hat AV. in I 34 — in I 35 steht die Stelle in der Mitte des Verses — die Stellung verändert, die sich durch die zweimalige Wiederkehr im Lehnr. und die einmalige im AV. als ursprüngliche erweist.

Zum Schluß noch eine Stelle:

AV. II 62:	S. Lehnr. 69 § 6:
„quibus panis et cerevisia / datur absque mensura /"	„bier unde brot sal man in genuch geven"

Auch da ist das Verhältnis das gleiche, die ursprüngliche Reihenfolge Eikes des Reimes wegen von AV. geändert, oder man müßte schon annehmen, daß Eike etwa in studentischer Proteststimmung seiner Vorlage gegenüber die höhere Wichtigkeit des edlen Stoffs durch seine Umstellung habe betonen wollen.

Anderseits hat AV. auch zuweilen, ohne daß man den Reim dafür verantwortlich machen kann, eine von SL. abweichende Wortstellung. Man wolle vergleichen:

AV. II 12:	S. Lehnr. 65 § 9:
„vel in eius curia / in qua habitationis suae introitus / discernatur et exitus"	„oder in sinen hof, dar sin utvart unde sin invart si"

Der Reim bedang die Umstellung hier nicht, der Rhythmus kaum, da AV. weniger auf ihn achtet. Zuerst: wieviel anschaulicher hat der

Digitized by Google

Ssp. dargestellt. Ausfahrt und Einfahrt des **Mannes** hier, Ein- und Ausgang der **Wohnung** dort! Aber das ist ja kaum für die Priorität des Ssp. beweisend. Wohl aber die Stellung! AV. hat in der Voranstellung des Eingangs eine Verbesserung vorgenommen, die auf der Hand lag, die aber eine Verböserung war. Eike hat tiefer gedacht, als er die Ausfahrt voranstellte. Wo er zu Hause ist, da ist für den Mann die Ausfahrt das erste und die Einfahrt folgt darauf. Diesen feinen Gedanken hat aber der Abschreiber gar nicht erkannt und ihn durch seine oberflächlich verbessernde Umstellung zerstört. Eike ist der Denker, AV. der Nachtreter.

Zu diesen Belegstellen, die sich ohne Schwierigkeit vermehren lassen, kommen wichtigste andere. Von entscheidender Bedeutung ist **Ernsts** Nachweis, daß AV. I 91 „pater si resignat filio aliqua beneficia a domino", schon von **Homeyer** hervorgehoben, aber als nicht beweiskräftig abgetan, aus einem verschriebenen Text des Lehnr. („von" statt „vor") stammt. Parallelen dazu werde ich später anführen, wenn ich über die Frage, was für eine Ssp.-Hs. dem AV. vorgelegen hat, spreche. Dazu kommen ein paar kleine Interpolationen (vgl. AV. II 2 und SL. 65 § 3. AV. II 36 und SL. 67 § 1. AV. III 18 und SL. 76 § 7), die in den ältesten Hss. des Lehnr. nicht, wohl aber im AV. stehen. Auch darüber später.

Vorläufig möchte ich noch einige unmittelbare Spuren im AV. zum Beweis seiner Abhängigkeit von SL. anführen.

Man vergleiche:

AV. I 9:	S. Lehnr. 4 § 1:	Quedlinbg. Hs. Zeumer, Quellen[2] S. 66:
„serviat. . . . ex iustitia / infra terram teutonicam / Romano regno subditam."	„dar sal he denen bi plicht binnen düdischer tungen, die deme romeschen rike underdan is."	„da sol her dienen bi plicht binnen dudischer art, die deme Romischen küninge unde deme riche undertan sin."

In ganz eigenartiger und soweit ich sehe beispielloser Art spricht AV. und SL. hier von dem deutschen Land, das dem römischen König untertan sei. Es scheint sich das fast beziehen zu können auf den Streit zwischen deutschem und römischem Königtum, den **Krammer** in seinem Buch über den Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses und anderwärts nachweisen zu können glaubt, in dem er gerade Eike — allerdings ohne Bezugnahme auf diese Stelle — als Vertreter des römischen Reichsgedankens gegenüber dem fränkisch-deutschen hinstellt. Fast könnte man denken, daß Eike gerade hier Partei ergriffen hätte im Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich, dem Verfechter des „bodenständigen deutschen Königtums", und zwar Partei für den kaiserlichen Vater. Nun sind aber diese Thesen **Krammers** nichts als Ausflüsse einer schönen Phantasie; man kann die Stelle nicht so erklären. Der Ssp. meint auch ganz etwas anderes. Der Satz „die deme romeschen rike underdan is" ist gar nicht als nähere Bestimmung zur „deutschen Zunge" gedacht. So sagt auch Ssp. III 64 § 1 „den

Digitized by Google

solen se süken binnen düdischer art", ohne weiteren Zusatz. Die richtige Auffassung bietet uns der Text der den ältesten uns bekannten Zustand des Ssp. repräsentierenden Quedlinburger Hs., den ich deshalb oben neben dem Vulgatatext gegeben habe. Der Relativsatz bezieht sich auch in der — sicher ursprünglichen — singularischen Form nicht auf die deutsche Zunge, sondern auf das vorhergehende „he", denn das „die" ist ja nach dem Sprachgebrauch des Ssp. ebenso maskuline wie feminine Form. Bei dieser Doppelheit war ein Mißverständnis natürlich leicht möglich. Der Sinn des Satzes ist also: Wer dem römischen Reich untertan ist, dient in Deutschland. Wer östlich der Saale belehnt ist, heißt es in genauer Parallele weiter, dient in Wenden, Polen und Böhmen.[1]) Aber, wie gesagt, diese Beziehung war nicht ganz klar und konnte besonders leicht von solchen mißverstanden werden, denen die maskuline Form „die" ungewöhnlich war, also allen Mittel- und Oberdeutschen. Dieses Mißverständnis, dem noch Homeyer in seiner Ausgabe[2]) zum Opfer gefallen ist, begegnete auch dem AV., denn seine Darstellung bezieht so unzweideutig wie möglich den Relativsatz, der bei ihm als Partizip wiedergegeben ist, auf die terra teutonica. Dies Mißverständnis beweist ganz schlagend, daß AV. aus dem SL. hervorgegangen ist. — Auch sonst kommt es öfters vor, daß AV. in seiner Vorlage zweideutige Stellen fand, die er dann seinerseits deuten mußte. So hat Eike sehr gern das unbestimmte Pronomen „he" gebraucht, auch wo es nicht klar war, worauf sich dieses „he" beziehen sollte. Mißverständnisse sind dadurch des öfteren bedingt.

Man vergleiche:

AV. I 42:	S. Lehnr. 16:
„Nullus suscipiat secundo / bona ab uno domino / si dominus bona resignet aut vendat / et eis secundo inbeneficiatus fuerit / nisi sex hebdomadas et annum warandia / domino fuerit aliena"	„Nieman ne darf anderwerve untvan gut dat ime sin herre gelegen hevet, of he't uplet oder verkoft unde it aver weder untveit, he ne darve der gewere daran ses weken unde en jar"

[1]) Ich lasse mich in meiner Auffassung nicht irremachen durch SL. 69 § 7: „svenne he irst weder kumt in düdischer art, die romeschem rike underdan is." Hier ist nur die Beziehung auf düdische art möglich. Aber hier handelt es sich augenscheinlich um eine Interpolation aus Art. 4 § 1, die freilich die uns bekannten Hss. alle haben; AV. II 64 spricht aber nur von Teutonia, scheint also die ursprüngliche Lesart zu bewahren. Diese Interpolation zeigt allerdings, daß das Mißverständnis nicht auf AV. beschränkt geblieben ist. Leicht konnte man dazu kommen, besonders seitdem für Deutschland die Bezeichnung „regnum Romanum per Alamaniam" oder „imperium per Alamaniae partes" nicht mehr ungewöhnlich war. In dieser — durch ein Mißverständnis hervorgerufenen — Umdrehung ist diese Bezeichnung allerdings beispiellos, ein einsamer Vorläufer des späteren „römischen Reichs deutscher Nation". Daß damit nicht die Herrschaft der Deutschen über das römische Reich, sondern umgekehrt ihr Untertanenverhältnis zum Reich bezeichnet werden sollte, hätte Zeumer in seiner schönen Studie über den Reichstitel gerade an dieser Stelle des Ssp. erweisen können.

[2]) Homeyer, Des Ssp. 2. Teil Bd. I S. 147 N. 7 zu Art. 4.

Digitized by Google

Nach dem Text des Ssp. bleibt es ungewiß, ob es der Mann oder der Herr ist, der das Gut veräußert und wiederempfängt. Die Frage ist „von alters her“[1]) verschieden beantwortet, da die Abschreiber das zweideutige „he“ immer beibehalten haben. Der Übersetzer, der von diesem „he“ keinen Gebrauch machen konnte, hat sich entscheiden müssen, und zwar hat er dabei das Richtige getroffen. Denn sicher ist mit dem „he“ der Herr gemeint. AV. hat die undeutliche Stelle verdeutlicht und zeigt sich darin als der Bearbeiter, da kein Grund für Eike — wenn er Bearbeiter war — vorliegen konnte, den klaren Ausdruck seiner Vorlage unklar zu machen.

Ähnlich heißt es

AV. I 45:
„et aggrediatur illum / tam prope quod dominus / manus eius suis manibus / comprehendere valeat /. Si autem dominus sedeat / homo genua flectat ante illum“

S. Lehnr. 22 § 1:
„unde ga ime also na of die herre sta, dat he in gereken moge. Sittet aver die herre, so sal he vor in knien“

Wahrscheinlich ist im Ssp. beidemal der Mann mit dem „he“ gemeint, während AV. zuerst den Herrn, dann den Mann einsetzt und sich dadurch als das sekundäre Werk kennzeichnet.

Zu den Ergebnissen aus der Textgestaltung tritt eine Reihe sachlicher Unterschiede zwischen SL. und AV. hinzu. Homeyer[2]) hat schon darauf hingewiesen, daß AV. I 64 den Mündigkeitstermin auf 24 Jahre festsetzt, während ihn SL. 26 § 1 mit 21 Jahren angibt, und festgestellt, daß AV. darin mit dem frühestens um 1300 verfaßten „Kleinen Kaiserrecht“ zusammengeht.

Weiter hat Ernst[3]) hervorgehoben, daß die Gesamtbelehnung im SL. 32 auf Brüder beschränkt ist, während AV. I 83 nur von „plures“ spricht. In AV. erscheint auch sonst eine fortgeschrittene Rechtsentwicklung.

Zu der Bestimmung in SL. 30 § 2, nach der weder der Blinde noch der Krüppel noch der Kranke (noch umme nenerhande süke) sein Lehen verliert, fügt AV. I 81 hinzu: „nisi pro lepra / Leprosus enim nec beneficia habebit / nec concedere poterit / postquam manifesta / fuerit in eo lepra.“ Homeyer[4]) hat daraus geschlossen, dieser Satz wie der folgende Paragraph sei erst in AV. hinzugekommen, nachdem AV. schon vom SL. bearbeitet war. Aber das ist eine ebensolche Verlegenheitskonstruktion wie sein anderer Schluß[5]), daß, nachdem SL. einmal aus dem AV. geschöpft habe, dieser seinerseits wieder aus dem SL. ergänzt sei.

Bei der Leprastelle liegt die Sache folgendermaßen:

Eikes Landrecht erwähnt den Aussatz einmal (Ssp. III 54 § 3). Der Aussätzige kann nicht König werden. Eine Interpolation zum Landrecht (Ssp. I 4) erklärt, daß der Aussätzige weder Lehn noch Erbe emp-

---

[1]) Vgl. die Anmerkung Homeyers zum Artikel, a. a. O. S. 174.
[2]) Homeyer Bd. II S. 41.
[3]) N. A. XXVI S. 212.
[4]) Homeyer a. a. O. S. 46f.
[5]) Homeyer a. a. O. S. 48.

Digitized by Google

fängt. Was er aber vor der Krankheit empfangen hat, behält er. Das ist also die Auffassung, die auch SL. 30 § 2 hat, obwohl da keine Seuche speziell genannt ist. Im Gegensatz dazu erklärt AV., daß dem Aussätzigen nicht bloß das Lehen nicht geliehen, sondern auch das, was er hat, wieder entzogen wird. Aus dem Gegensatz ergibt sich 1: Eike hat weder in Landrecht noch in Lehnrecht den AV. benutzt. 2: Entweder die Ssp.-Interpolation Ssp. I 4 hat gegen die Anschauung von AV. protestieren wollen, oder umgekehrt AV. gegen die Ssp.-Novelle, die schon in der ältesten datierbaren Ssp.-Hs. von 1295 sich findet.[1]) Bei der großen Verbreitung des Ssp. ist es so gut wie sicher, daß AV. gegen dessen Anschauung protestierte. AV. hat also — wie sich das erst schon in bezug auf den Lehnsrechtstext zeigte — auch das Landrecht in schon interpolierter Gestalt benutzt. Die Reihenfolge ist an dieser Stelle 1. Ssp., 2. Interpolation zum Landrecht, 3. AV. Wir sehen also in ein Stückchen Rechtsentwicklung hinein. Ursprünglich ist der Aussatz nur Hindernis zur Königswahl, dann wird er Hindernis zum Empfang von Erbe und Lehn und endlich ist er gar ein Grund zum Lehnsentzug. Die immer gesteigerte Rechtsfolge der furchtbaren Krankheit ist das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung. Dazu ist die Darstellung Hartmanns von Aue im Armen Heinrich[2]), der ja höchstwahrscheinlich ins erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gehört, zu vergleichen. Der arme Heinrich vergibt, von der Miselsucht ohne Hoffnung auf Heilung befallen, sein Erbe und fahrendes Gut — worunter wir neben Allod doch auch wohl Lehen verstehen müssen — „als in do sin selbes muot und wiser rat lerte", nicht etwa gezwungen durch ein rechtliches Gebot, sondern damit „sich got erbarmen geruohte über der sele heil". Aus einem freiwilligen Gebrauch ist ein Rechtszwang geworden. — Wie in diesen einzelnen Bestimmungen, vertritt auch in wichtigeren, die Reichsverfassung angehenden Dingen der AV. entschieden eine fortgeschrittene Entwicklung. Oft hat man bemerkt, daß im Ssp. der König noch als Regent des Reiches erscheint, die königliche Gewalt stärker betont ist, als es den wirklichen Zuständen des beginnenden 13. Jahrhunderts entspricht.[3]) Deshalb braucht man nun keineswegs anzunehmen, daß der Ssp. etwa die Gesetzgebung Friedrichs II. zugunsten der Fürsten nicht gekannt habe und folglich unbedingt vor 1220 entstanden sein müsse, sondern es ist die konservative Anschauung des Rechts, das so oft erst dann seine abschließende Darstellung in der Theorie empfängt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich längst geändert haben. AV. aber steht schon mit Entschiedenheit auf dem neueren Standpunkt. Ein einziges Wörtchen zeigt das mit Deutlichkeit. Überall, wo SL. von „des riches dienst" spricht, hat AV. das mit „regis iustum servitium" wiedergegeben[4]), das Wörtchen „iustum" also jedesmal mit Bewußtsein

---

[1]) Vgl. Ztschr. f. Rg. 11 S. 289.

[2]) Armer Heinrich, ed. Paul, v. 247 ff.

[3]) Vgl. Schröder, Rg.[5] S. 677 N. 16.

[4]) Vgl. AV. I 9 mit SL. 4 § 1. AV. I 56 mit SL. 24 § 7. AV. I 108 mit S.L. 46 § 1.

Digitized by Google

hinzugefügt. Wenn man sich erinnert, daß dem König die Verfügung über die Heeresmacht des Reiches mehr und mehr entzogen wurde, und daß über die jedesmalige Bewilligung der Fürsten hinaus weitgehende Befreiungen vom Reichsdienst vorgekommen sind[1]), so ist es klar, daß diese mißtrauische Verwahrung des AV. gegen etwaige Übergriffe der königlichen Gewalt das Gepräge der späteren Zeit trägt, während die Angabe des Ssp. in die ältere Epoche des Reiches zurückführt.

Ergeben so alle Kriterien, die des Textes ebenso wie seines Inhalts, eine Abhängigkeit des AV. vom Ssp. oder da, wo er abweicht, eine durch fortgeschrittene Rechtsentwicklung veränderte Auffassung, so tritt uns nun die Frage nahe, was es denn für ein Text des SL. war, den der Bearbeiter benutzt hat. Daß er Eikes Buch nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt kennengelernt hat, berührten wir oben schon kurz; die drei kleinen Interpolationen, die in den ältesten Texten des SL. noch nicht sich finden, sind in den AV. übergegangen[2]); in gewisser Weise war also der Ssp. schon erweitert, als AV. ihn benutzte. — Nun wird unsere Erkenntnis besonders dadurch erschwert, daß wir die Vorlage von AV. nicht besitzen; wenigstens von den Texten, die Homeyer bei seiner Ausgabe des SL. benutzt hat, entspricht keiner dem AV. vollständig. Erschwerend fällt noch ins Gewicht, daß es sich beim AV. nicht um eine wörtliche Übersetzung handelt, sondern um einen stark verkürzenden Auszug. Bei der Beurteilung sind wir also nur auf die Lesarten des Vorhandenen, nicht auf die Menge des Stoffes angewiesen. Homeyer hat darauf hingewiesen, daß nach dem Fehlen aller Interpolationen in AV. — mit Ausnahme jener obenerwähnten, die Homeyer entgangen sind — AV. sich eng an die erste Klasse der Lehnrechtshss., die Klasse Q, anschließe. Aber nach dem eben Gesagten ist ein solcher Schluß unsicher. Denn die Nichtberücksichtigung der Interpolationen läßt sich nicht bloß durch ihr Nichtvorhandensein in der Vorlage von AV. erklären, sondern ebenso durch die Tendenz von AV., seine Vorlage zu kürzen; es fehlen ja neben den Interpolationen in AV. zahlreiche Stellen, die im Urtext des SL. gestanden haben. Ein merkwürdiger Zufall würde es allerdings bleiben, daß gerade diese Interpolationen — wenn sie etwa in der Vorlage standen — mit Ausnahme der drei obenerwähnten Wörtchen ausgefallen sind. Vermutungsweise wird man also wohl daran festhalten können, daß — von Kleinigkeiten abgesehen — die Vorlage von AV. noch auf dem Standpunkt der Q-Klasse gestanden hat; aber, wie schon gesagt, keine der uns bekannten Hss., weder der Q- noch einer anderen Klasse, ist diese Vorlage gewesen. Von den mehrfach erwähnten kleinen Interpolationen, die in AV. sich wiederfinden, fehlt nur eine (AV. I 136 in curiam = SL. 67 § 1 in den hof) der ganzen Klasse Q, die beiden anderen nur den ältesten Q-Hss. Aber ebenso

[1]) Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. II §§ 359ff.

[2]) AV. II 2 „in villam vel curiam" entspricht einem interpolierten „unde" SL. 65 § 3; AV. II 36 „in curiam" einem interpolierten „in den hof" SL. 67 § 1; AV. III 18 „in postero" einem interpolierten „darna" SL. 76 § 7; vgl. Ernst, N. A. XXVI S. 215f.

Digitized by Google

fehlen sie auch in Hss. anderer Klassen.[1]) Der AV. vorliegende Text war mindestens um diese drei kleinen Interpolationen erweitert.

Als einziges Kriterium bleibt es übrig, die Lesarten der Lehnrechts-Hss. mit denen des AV. zu vergleichen. Homeyer[2]) hat das bereits unternommen, ohne doch, bei seiner falschen Voraussetzung der Priorität des AV., wichtige Ergebnisse zu gewinnen. Es kommt dazu, daß in den verschiedenen Hss.-Klassen des Lehnrechts die Lesarten sich vielfach kreuzen und es darum unmöglich ist, zu einer richtigen Genealogie zu gelangen.

Ich beginne mit jener Stelle, die Ernst[3]) so glücklich für die Priorität des Lehnrechts verwandt hat. Das „a domino" in AV. I 91 gegen SL. 37 § 1, wo von Auflassung vor dem Herrn die Rede ist, entstammt, wie völlig sicher ist, einem Lesefehler; einige Hss. zeigen denn auch das „von" statt „vor", und zwar sind es die Hss. Qd Olde Vbcm. Ernst wies darauf hin, daß von diesen Hss. Vbm Olde die Interpolation „in den hof" und Vbcm Ole dazu das „darna" haben. Aber das sagt wenig, denn diese Interpolationen stehen ja in der überwältigenden Mehrzahl der Hss. Die genannten Hss. zeigen im übrigen kaum Berührungen mit den Lesarten AVs. Dagegen hat Qd fast ganz für sich eine Variante, die in AV. wiederkehrt. In Qdt steht für „die in osterhalf der sale", im Art. 4 § 1 „die over die sale in die osterhalf", was AV. I 9 mit „Trans-Salani in parte orientali" ganz genau wiedergibt. Qd ist also entschieden mit der Vorlage von AV näher verwandt, besitzt aber die drei kleinen Interpolationen nicht. Eine Hs. können wir nicht als Vorlage von AV. feststellen, wohl aber einen Hss.-Kreis, der ihr nahesteht.

Man vergleiche:

AV. I 44:	S. Lehnr. 20 § 1:
„Si post obitum patris tamdiu vivit filius, quod vox eius auditur per quatuor angulos domus"	„Svenne die sone na des vader dode levet also lange dat man sine stimme gehoren mach in vier wenden des huses"

so macht die Übersetzung „anguli" für Wände stutzig. Nun aber bieten die Hss. Qaliurh Ob eine Variante, die offenbar wieder durch einen Lesefehler hervorgerufen ist; sie schreiben statt „wenden" „enden" des Hauses. Ohne Zweifel hat die Vorlage von AV. dieselbe Variante gehabt, denn „per quatuor angulos" ist die Übersetzung von „in vier enden". Auch das ist wieder ein schlagender Beweis für die Übersetzung von AV. aus SL. Bei der Prüfung, welche dieser sieben Hss. in die engere Verwandtschaft von AV. gehört, mußten Qalurh Ob ausgeschieden werden, da sie sonst keine Berührungen mit AV. zeigen. Anders Qi! AV. I 101 schreibt „et dominus et homo" gegen SL. 41: „die herre unde die man". Qi aber setzt — allein — „beide" hinzu, entspricht da also

[1]) Die Interpolation „in den hof" (SL. 67 § 1, vgl. AV. II 36) fehlt Q Onburg M, das „darna" (vgl. SL. 76 § 7 mit AV. III 18) f. Qvedlinbu Odng Vvw Gz, das „unde" (vgl. SL. 65 § 3 mit AV. II 2) f. Qvednb Oburg Vvw.
[2]) Homeyer Bd. II S. 39. [3]) Ernst a. a. O. S. 214f.

Digitized by Google

dem Ausdruck von AV.; von anderen Berührungspunkten werden wir noch hören. Nun noch eine bedeutsame Stelle.

Man vergleiche:

AV. II 52:	S. Lehnr. 68 § 7:
„quamvis tamen in hoc quorundam erret opinio“	„al wenen's dumme lüde“

Von Dummen zu einigen findet sich kaum eine Brücke. Nun gibt's aber wieder eine interessante Variante, diesmal nur in einer Hs., und zwar Vv; „al wenen's summe lüde“ heißt es da. Also wieder eine leichte Verschreibung durch die falsche Lesung eines Buchstabens. AV. aber folgt dieser Verschreibung.

Vv hat noch eine Variante als einzige Hss., der AV. folgt.

AV. I 123 schreibt „quam non solutam habuerit“ gegen SL. 53: „he ne hebbe't selve in geweren“. Vv hat „leddichlike“ darüber geschrieben, also die Lesart, der AV. folgt. Nun ist auch Vv gewiß nicht die Vorlage von AV. Auf der einen Seite ist es schon ziemlich stark interpoliert, auf der andern fehlen auch ihm zwei von den kleinen in AV. enthaltenen Varianten. AV. ist älter als Vv, aber Vv hat entschieden aus demselben Texte geschöpft, den AV. auszog und übersetzte. — Mit diesen drei Handschriften haben wir den engeren Verwandtschaftskreis von AV. noch nicht umschrieben. Besonders gern geht mit ihnen die Gruppe Oru zusammen. In dem Fehlen des unverstandenen Wortes „schachtrowe“ in SL. 4 § 1 und dem Ersatz durch ein einfaches „sal ruwen“ — was AV. I 11 wörtlich „a servitio quiescat“ übersetzt, ein untrügliches Zeichen, daß es aus SL. hervorgegangen ist und nicht umgekehrt — stimmen neben einer großen Anzahl von V-Hss. (aber ohne Vv) Qi und Ourg zusammen; in einem Fall geben Oru gemeinsam eine Variante — abweichend von allen andern Hss. — der AV. folgt. (AV. II 21 „cum ad diem tertium expectaverit dominus“ zu SL. 65 § 18: „svenne die herre to' me dridden dage sines mannes wardet“, Variante Our „gewardet heft“.) Es ist dieser Hss.-Kreis Qdi Oru Vv[1]), der in engerer Beziehung zu der Vorlage von AV. steht. In bezug auf die oft erwähnten drei kleinen Interpolationen sei hervorgehoben, daß die erste in Qi, die zweite in Vv, die dritte in Oru sich findet. Jede der drei Gruppen hat also für sich Beziehungen zu der Vorlage von AV. neben den einer Mehrheit von ihnen gemeinsamen. Von 22 untersuchten Stellen, in denen der Kreis der fünf Hss. mit AV. in Varianten zusammengeht, stimmen mit AV. überein: Vv allein zweimal, Qi allein dreimal, Or allein dreimal, Qd allein viermal. Je einmal Qid, Qid Or, Qid Oru, Qi Oru, Qi Oru Vv, Qid Or Vv, Oru, Oru Vv, Oru Vv Qd, Or Vv Qd. In einem guten Drittel der Fälle stimmt also eine Mehrheit von drei Hss. mit AV. überein. Fälle, wo alle diese Hss. von AV. abweichen, kommen dagegen nicht vor. In 14 untersuchten Fällen gehen gegen AV.: Qi allein viermal, Or allein viermal, Ou allein zweimal, je einmal Or Vv, Qd Oru Vv, Qid Oru,

[1]) Vgl. die Feststellung Homeyers Bd. I S. 65, daß ebendiese fünf Hss. „in Lesarten und den kleineren Lücken sich vereinigen“.

Digitized by Google

Qdi Vv. Diese drei letzten Fälle sind die drei erwähnten Interpolationen, die in AV. stehen, hier nicht. In den meisten Fällen ist also nur eine der fünf Hss. abweichend, während bei den Übereinstimmungen sich in der Hälfte der untersuchten Fälle eine Mehrheit fand.

Ein weiteres Ergebnis habe ich nicht finden können. Wie im einzelnen die fünf Hss. unter sich verwandt sind, zu welcher Klasse die Vorlage von AV gehört — wahrscheinlich zur Q-Klasse — und wie sie mit jeder der fünf Hss. zusammenhängt, läßt sich nicht feststellen, und somit auch nicht die Zeit, in der AV. entstanden ist. Die älteste fest datierbare der fünfHss. ist im Jahre1359 entstanden[1]), aber für sie treten natürlich ihre Vorlagen ein. Immerhin wird man — wegen der Berührungen von AV. mit dem kleinen Kaiserrecht — annehmen können, daß AV. nicht vor dem Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden ist. Worauf es ankommt, ist das, daß sich AV. in einen engbegrenzten, von der Urform des Lehnrechts schon mannigfach abweichenden Hss.-Kreis hineinstellen läßt. Das ist letzten Endes der zwingende Beweis dafür, daß AV. eine Bearbeitung des Lehnrechtes und nicht etwa ein erster Versuch oder Vorlage für das Werk Eikes von Repgow ist.

Rostock i. M. Dr. Richard Moeller.

[1]) Or = Havn I (Nr. 44) vgl. Homeyer Bd. I S. 61.

[Das Zwickauer Stadtrechtsbuch.] Seit dem Jahre 1911 besitze ich eine Abschrift des Zwickauer Stadtrechtsbuchs, dessen hoher quellen- und prozeßgeschichtlicher Wert mir immer deutlicher wurde. Da eine Ausgabe fehlt und für absehbare Zeit nicht zu erhoffen ist, entschloß ich mich, wenigstens einen Abdruck seines bedeutsamsten Teils zu veranstalten, ohne damit der endgültigen Gesamtausgabe, die erst möglich ist, wenn das Urkundenmaterial Zwickaus gedruckt sein wird, vorgreifen zu wollen.[1])

I. Überlieferung und Entstehung. — Das Zwickauer Stadtrechtsbuch liegt nur in einer Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts vor, die sich im Archiv des Rates der Stadt Zwickau befindet. Auf diese Handschrift wurde in der Literatur des vorigen Jahrhunderts mehrfach hingewiesen[2]); auch eine Beschreibung der Handschrift und Inhalts-

[1]) Für freundliche Unterstützung beim Lesen der Korrektur bin ich Herrn Prof. Dr. Petersen in Frankfurt und Herrn Prof. Dr. Langer in Zwickau zu Dank verpflichtet.

[2]) Herzog, Chronik der Reichsstadt Zwickau I (1839) S. 261, II (1845) S. 49. 67; Derselbe im Archiv für Sächs. Gesch. u. Altertumskunde I (1843) S. 86ff.; Waitz, Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde XI (1858) S. 467ff.; Homeyer, Rechtsbücher (1856) Nr. 733. — Von Neueren haben Ermisch, Freiberger Stadtrecht (1889) S. VIII, XX, XXVIII und v. Amira in der Einleitung zur Ausgabe der Dresdener Bilderhs. des Ssp. S. 32 Anm. 7 sie erwähnt.

Digitized by Google

angaben sind bereits gegeben worden.[1]) Ich kann mich auf diese beziehen und will nur folgendes hervorheben.

Aus dem bunten Inhalt des 107 zum größten Teil beschriebene Pergamentblätter enthaltenden Kodex treten sechs Hauptabschnitte hervor, die im wesentlichen von derselben Hand[2]) geschrieben sind, nämlich fol. 18—20 (Schluß auf der 3. Lage), fol. 21—40 (4. bis 6. Lage) fol. 41—52 (7. und 8. Lage, bis fol. 56), fol. 57—62, fol. 64—72 (9. und 10. Lage) und fol. 80—100 (12. bis 14. Lage). Dagegen sind die ersten 17 und die Schlußblätter mit Abschriften von Urkunden, Rechtsweisungen usw. angefüllt, auch sind zwischen den Hauptabteilungen auf freigelassenen Blättern zahlreiche Zusätze von späteren Händen gemacht worden. Der erste der Hauptabschnitte nun enthält Sätze des Weichbilds, der zweite eine gereimte Vorrede und meist öffentlichrechtliche Bestimmungen, vor allem Innungssatzungen Zwickaus, der dritte dem Sachsenspiegel und Weichbildrecht entnommene Sätze, der vierte eine Gerichtsordnung, der fünfte ein Strafrecht, der sechste den Sachsenspiegel Lehnrechts.[3])

Abschnitt 1, 3 und 6 sind also Bearbeitungen fremder Rechtsquellen, Abschnitt 2, 4 und 5 dagegen im wesentlichen selbständig. Von diesen letzteren gehören wieder Abschnitt 4 und 5 aufs innigste zusammen, sachlich wie äußerlich (sind sie doch auf zwei Lagen zusammengeschrieben, und zwar so, daß Abschnitt 5 noch auf dem letzten Blatt der 1. Lage begonnen ist); obendrein bezeichnet sich Abschnitt 5 selbst als „daz andir buch“[4]), d. h. das zweite Buch, und verweist auf Abschnitt 4 als das erste Buch.[5]) Dazu kommt nun weiter, daß Abschnitt 2 sich selbst als Beginn des ganzen Rechtsbuches durch einen umfangreichen gereimten Eingang vorstellt, wie er sich ja auch in andern mittelalterlichen Rechtsquellen als Einleitung des ganzen Werkes findet.[6]) Daraus folgt aber, daß Abschnitt 4 und 5, die sich selbst als Buch 1 und 2 bezeichnen, schon vor Abschnitt 2 vorhanden gewesen sein müssen und erst nachträglich dem Rechtsbuch eingefügt sein können. In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, daß Abschnitt 4 und 5 ohne Zweifel in Abschrift, nicht im Original vorliegen, da in ihnen Versehen vorkommen, wie sie für einen Abschreiber charakteristisch sind.[7]) Mit Abschnitt 2 müssen aber auch Abschnitt 1 und 3 als spätere

---

[1]) Von Herzog im Archiv a. a. O. und Waitz a. a. O.

[2]) Nur fo. 21 ff. ist von anderer Hand.

[3]) Vgl. dazu Homeyer, Sachsenspiegel II 1 (1842) S. 640.

[4]) Strafrecht 1, 1. Herzog a. a. O. S. 87 wollte Abschnitt 1—4 als das erste Buch verstehen; dieses stände aber in gar keinem Verhältnisse zum zweiten, während sich der Gegensatz von Gerichtsordnung (G.O.) und Strafrecht (StrR.) von selbst ergibt.

[5]) Vgl. StrR. 25, 2 mit GO. 10, 1.

[6]) So die praefatio rhythmica des Ssp.; aber auch in Stadtrechten: so dem von Bamberg, Freiberg usw.

[7]) So hat z. B. in StrR. 3, 2 der Schreiber „mit glicher wer“ eingefügt, was erst in 3, 3 gehört. Auch daß Abschnitt 5 am Blattende mitten im Satz aufhört, deutet auf einen Abschreiber hin.

Digitized by Google

im Verhältnis zu Abschrift 4 und 5 erscheinen. Bedenkt man aber nun weiter, daß Abschnitt 2 sich selbst als Anfang des Buchs einführt und auch durch ein besonders großes Initial sich als solcher äußerlich kennzeichnet, so kann kein Zweifel sein, daß Abschnitt 1 erst nachträglich vor 2 gesetzt worden ist. Damit wird aber wahrscheinlich, daß mit Abschnitt 1 auch die übrigen Abschnitte, die Bearbeitungen bereits vorhandener Rechtsquellen darstellen, nämlich 3 und 6, nachträgliche Einfügungen sind.

Auf Grund dieser Erwägungen kann man folgende Entstehungsgeschichte des Zwickauer Stadtrechtsbuchs vermuten. Zuerst wurde als reine Privatarbeit und als einheitliches Werk Gerichtsordnung und Strafrecht geschaffen. Darauf entstand auf amtliche Anregung hin[1]) der Abschnitt 2, d. h. die Einleitung des ganzen Rechtsbuchs mit einer Darstellung des öffentlichen Rechts. Endlich wurde das so gewonnene Material durch Zufügung von Abschnitt 1, 3 und 6 vermehrt, die an passender Stelle eingefügt wurden.[2]) Näherer Untersuchung bedarf es noch, ob das ganze so entstandene Rechtsbuch von einem oder mehreren Verfassern herrührt, und inwieweit die Verfasser und die Schreiber der Handschrift dieselben Personen sind.[3]) Da Abschnitt 2 als seine Entstehungszeit selbst das Jahr 1348 angibt[4]), Abschnitt 4 und 5 aber wohl nicht lange vorher, Abschnitt 1, 3 und 6 kurz nachher entstanden sein werden, wird man es bei der Datierung des ganzen Rechtsbuchs um das Jahr 1348 bewenden lassen können.[5])

II. Quellen. — Wie man auch zu dieser Entstehungsgeschichte sich stellen mag: fest steht jedenfalls so viel, daß Gerichtsordnung und Strafrecht die beiden selbständigsten und wertvollsten Teile des Zwickauer Stadtrechtsbuches sind. Auf sie allein beschränkt sich die folgende Untersuchung und der Abdruck. Wertvoll sind diese Teile insbesondere dadurch, daß der Verfasser uns hier einen weiten Einblick in das lebendige Funktionieren des Rechtsgangs im mittelalterlichen Zwickau tun läßt. Der Verfasser schöpft hier aus reicher praktischer Kenntnis, ohne daß sich feststellen ließe,

---

[1]) Vgl. die Vorrede: Ditz buches begin — *Nach dirre burger sin* — Ist begunst in dem iare, — Als man von geburte zware — Brachte drizehenhundert iar mit zal — Und acht und viertzik uberal. — Sus vernemet dise mere — Und enruchet, wer an dem rate were, — *Wenne an des selben rates orden — Ist diz buch zu nůtze worden — Rich und arm gemein.* — Inwieweit die offizielle Anregung zur Abfassung ihren Grund in wichtigen politischen Veränderungen Zwickaus hatte, kann nur an Hand der Urkunden nachgeprüft werden. Vgl. Herzog, Chronik I 261, II 49. Über den Übergang Zwickaus aus Reichsbesitz in den der Wettiner vgl. Seeliger in Mitt. des Altertumsvereins für Zwickau IV (1894) S. 11—18.

[2]) Abschnitt 1 wurde vermutlich vorangestellt, weil sich in ihm Bestimmungen über Gotes recht befinden.

[3]) Gewißheit darüber kann nur eine exakte philologische und juristische Untersuchung des Rechtsbuchs und der Urkunden schaffen.

[4]) Oben Anm. 1.

[5]) So schon Herzog, Chronik II 67, Archiv S. 86; Ermisch XXVIII.

Digitized by Google

in welcher Eigenschaft er diese Kenntnis erworben hat.[1]) War so das lebende Recht seine vornehmste Quelle, so kennt er doch auch geschriebenes Recht; insbesondere hat er den Sachsenspiegel benutzt. Weniger tritt das in der Gerichtsordnung hervor. Hier ist nur eine Stelle wörtlich übernommen[2]), eine andere mit geringfügiger Überarbeitung.[3]) Dagegen sind vielfach Rechtsfragen, die auch im Sachsenspiegel behandelt werden, von ihm in gänzlich abweichender Form beantwortet worden, dabei häufig in sachlicher Übereinstimmung[4]), manchmal auch in vollem Gegensatz.[5]) Stärkere Anlehnung an den Sachsenspiegel zeigt das Strafrecht. Der Verfasser hat hier besonders am Ende eine ganze Anzahl Kapitel einfach abgeschrieben[6]), andere nur oberflächlich bearbeitet aufgenommen.[7]) Eine dritte Gruppe von Stellen zeigt eine stärkere Umgestaltung[8]), eine vierte gibt Gedanken, die sich auch im Sachsenspiegel finden, in völlig veränderter Form wieder.[9]) Aber die Hauptmasse der Kapitel ist in Gerichtsordnung wie Strafrecht vom Sachsenspiegel nach Form wie Inhalt unabhängig.[10])

Der Verfasser hat weiter von dem im sog. Schwabenspiegel niedergelegten Rechte Kenntnis gehabt. Das ergibt sich aus einer Stelle des Strafrechts.[11]) Indessen hatte er das Rechtsbuch selbst nicht zur Hand; denn sein Zitat ist ungenau.[12])

Von Stadtrechten hat der Verfasser die dem gleichen Rechtskreise angehörenden Stadtrechte von Altenburg und Freiberg nicht benützt. Insbesondere ist ihm das bedeutende Stadtrechtsbuch von Freiberg unbekannt geblieben. Freilich hat er oft die gleichen Rechtsgebräuche beurkundet, die wir auch dort finden[13]); an anderen Stellen hat er gegen Rechtssätze, die sich im Freiberger Rechtsbuch finden, Stellung genommen.[14]) Aber überall zeigt die weit auseinandergehende Form, daß es sich nicht um textliche Entlehnungen handeln kann. Die Gleichheiten oder ausdrücklich festgestellten Abweichungen erklären sich aus der Nähe der beiden Städte: dem Verfasser konnten leicht die in den Nachbarstädten geltenden Rechtsgebräuche zugänglich gewesen sein.

---

[1]) Daß er dem Rat nahestand, folgt aus seiner ratsfreundlichen Tendenz (vgl. z. B. StrR. 6 und unten S. 327); Richter ist er dagegen kaum gewesen. Der Verfasser des Eingangsbuchs (fol. 20ff.) war wohl Ratsschreiber; denn auf fol. 21b findet sich eine überaus eingehende Bestimmung über „des schriberes lon".

[2]) 29. [3]) 27, 1.

[4]) 1. 5, 1. 7, 3, 5. 8, 2, 5, 8. 10, 1, 3. 11. 15, 6. 25. 26, 1. 28. 30.

[5]) 4. 24, 4. In dieser Stelle wird freilich dem Sachsenspiegel bereits ein anderer als der ursprüngliche Inhalt zugesprochen, wie er der Fortentwicklung des Landrechts im 14. Jahrhundert entsprach.

[6]) 19. 20. 21. 34, 3. 35. 38. [7]) 17, 1, 2. 25. 34. 36. 37.

[8]) 7, 1. 9, 1. 21 a. A. 22. [9]) 1, 2. 3, 2. 4, 2, 3.

[10]) Die gegenteilige Bemerkung von Herzog, Archiv I 91 trifft also nicht zu.

[11]) 28, 1.

[12]) In Swsp. L. 311 wird nur die Notzucht an einer magt mit Lebendigbegraben bedroht. Vgl. Osenbrüggen, Alam. Strafrecht 285. — Was mit „keiserrecht" in StrR. 9, 4 angezogen sein soll, ist nicht ersichtlich.

[13]) GO. 4. 5, 1. 7, 2, 3. 15, 1. 23, 1, 2. [14]) GO. 24, 3; StrR. 25, 4.

Digitized by Google

Dagegen ist das Magdeburger Recht dem Verfasser bekannt gewesen und von ihm, wenn auch in beschränktem Umfange, benutzt worden. Außer einigen Anklängen[1]) finden sich zwei Stellen, die wohl nur durch wörtliche Entnahme aus Magdeburger Rechtsquellen zu erklären sind.[2]) Mit dem Weichbildrecht zeigen dagegen wenigstens Gerichtsordnung und Strafrecht[3]) nur solche Ähnlichkeiten, die sich leicht auf Benutzung gemeinsamer Quellen zurückführen lassen. Ebenso selbständig sind beide Abschnitte gegenüber dem Stadtrecht von Goslar[4]), wenngleich die beiderseitige Entlehnung aus dem Sachsenspiegel auch hier zu Anklängen geführt hat.[5]) Jedenfalls kann von einer Benutzung des Goslarer Stadtrechts keine Rede sein.

III. Verhältnis zum Meißener Rechtsbuch.[6]) — Auffällig ist auf den ersten Blick die nahe Verwandtschaft von Gerichtsordnung und Strafrecht mit dem Meißener Rechtsbuch. Sie geht weit über die Übereinstimmung hinaus, die in der gemeinsamen Benutzung des Sachsenspiegels ihre Erklärung findet. Zahlreiche vom Sachsenspiegel unabhängige Stellen finden sich in beiden Rechtsbüchern in fast völliger Identität.[7]) Vergleicht man nun das Zwickauer Stadtrechtsbuch mit dem Meißener Rechtsbuch, so ergibt sich, daß in der Gerichtsordnung wesentlich weniger Parallelen vorliegen, wie im Strafrecht. Hier finden sich, neben einigen Stellen, die wörtlich übereinstimmen[8]), zahlreiche, die nur geringe Abweichungen aufweisen.[9]) Stellen mit größeren Veränderungen finden sich mehrere in der Gerichtsordnung[10]) und viele im Strafrecht.[11]) Überaus häufig sind weiter die Stellen, in denen gleiche

---

[1]) So z. B. StrR. 27, 2.

[2]) So besonders GO. 30 und — wenig verändert — GO. 25.

[3]) Anders die erste und dritte Abteilung. — Mit dem Görlitzer Landrecht besteht keine Berührung.

[4]) Die Verwandtschaft war zu untersuchen, da das Goslarer Stadtrecht im Pleißnerland großen Einfluß gewann; so war Altenburg bereits 1256 mit Goslarer Recht bewidmet worden und befand sich 1354 im Besitz einer Abschrift der Goslarer Statuten, vgl. Hase, Mitt. der Ges. des Osterlandes III (1853) 373.

[5]) So in StrR. 7, 1. In 3, 1 handelt es sich wohl um einen sprichwortähnlichen Ausdruck.

[6]) Früher meist Rechtsbuch nach Distinktionen oder vermehrter Sachsenspiegel genannt. Die Ausgabe von Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen I, 1836, für ihre Zeit gut, genügt heute nicht mehr; insbesondere sind die wichtigsten Handschriften in ihr unberücksichtigt geblieben. Über diese Homeyer, Rechtsbücher 171 (52 Hss.); vgl. auch Stobbe, RQu. I 411ff. Eine Neuausgabe ist dringendes Bedürfnis, genau wie beim Sachsen- und Schwabenspiegel. Wir Deutschen haben fremden Völkern die glänzendsten Ausgaben ihrer Rechtsquellen besorgt und begnügen uns, die eigenen in unbrauchbaren, zum Teil geradezu elenden Ausgaben zu benutzen! Es ist hohe Zeit, daß hier ganze Arbeit gemacht wird, die nur von einem Forschungsinstitut geleistet werden kann.

[7]) Besonders im Strafrecht, z. B. 1, 3. 3, 1, 3, 4, 5. 5, 1, 2, 4. 10, 1, 2. 18. 27. 29. 30. 31. 32.

[8]) 5, 1, 2. 10, 2. [9]) 1, 3. 3, 1, 3, 4, 5. 5, 2. 7, 1. 27, 5. 30. 31.

[10]) 15, 2. 16. 27, 1, 3.

[11]) 1, 1, 2. 2. 6. 9, 1. 10, 1. 11, 1. 18. 22. 26, 4, 5. 27, 1, 2. 29, 2. 32, 1.

Digitized by Google

Rechtsgedanken von beiden Rechtsbüchern in mehr oder weniger abweichender Form behandelt werden.[1])

Dabei spricht von vornherein viel dafür, daß im Zwickauer Recht die ursprüngliche Form vorliegt.[2]) Die Zwickauer Fassung ist meist die einfachere und natürlichere, so z. B. im Strafrecht 3, 4 Abs. 2, verglichen mit MRb. IV 5, 6, in der Gerichtsordnung 27, 4, verglichen mit MRb. IV 43, 15. Im Zwickauer Recht finden sich weiter häufig altertümlichere Wendungen, wie z. B. im Strafrecht in der Art wie die Spielarten der Lähmung aufgezählt werden[3]), wie das Handhaftverfahren gegen den Totschläger geschildert wird[4]); der dritte Fall der Heimsuchung hebt sich im Zwickauer Stadtrecht durch seinen archaistischen Inhalt wesentlich gegenüber dem des Meißener Rechtsbuchs hervor.[5])

Wichtiger ist es noch, daß die im Zwickauer Stadtrecht sachgemäße und folgerichtige Darstellung im Meißener Rechtsbuch häufig durch Hineintragen anderer Ideen oder gar durch Mißverständnisse verwirrt oder wenigstens verbogen wird. So wird z. B. im Strafrecht Kap. 29 § 1 von dem Verfahren gegen die am Leben gelassenen, in § 2 von dem gegen die getöteten Ehebrecher gehandelt. Im Meißener Rechtsbuch wird dagegen zunächst vom zweiten Fall gehandelt, am Schlusse werden aber dann beide Fälle in Frage gezogen: „sy sin lebende oder tot", und dann wird noch einmal auf den Fall der Tötung und dann wieder auf Fall 1 zurückgegriffen. Der Verfasser des Meißener Rechtsbuchs hat offenbar zunächst nicht beachtet, daß in seiner Vorlage in 29, 1 das Leben der Täter vorausgesetzt wird; er behandelte also den im Leben vermutlich häufigeren Fall der Tötung zuerst. Von 29, 2 schrieb er nun zunächst den Eingang ab, bemerkte aber dann, daß der Fall des Lebens der Ehebrecher nun unbesprochen geblieben war und mußte daher seine Schlußbemerkung anflicken.

Charakteristisch ist auch, was das Meißener Rechtsbuch IV 22, 5 aus der Bestimmung der Gerichtsordnung 10, 1 gemacht hat. Hier wird festgestellt, daß ein noch nicht Jahr und Tag Angesessener keinen Bürger zum Zweikampf herausfordern darf[6]): dort ist die Satzung daraus geworden, daß ein Fremder einen Jahr und Tag angesessenen Bürger nicht herausfordern kann, eine Satzung, die sich von zahlreichen anderen des gleichen Inhalts[7]) nur dadurch unterscheidet, daß in ihr nur der Jahr und Tag angesessene Bürger vor der Ansprache geschützt ist.

Aber auch wirkliche Fehler lassen sich im Meißener Rechtsbuch

---

[1]) GO. 1. 6. 10, 1. 21. 25. 27, 4, 5. StrR. 4, 2, 3, 6. 7, 2. 14. 23, 1. 28, 2. 29, 1.

[2]) Die folgenden Ausführungen können nur zu weiterer Forschung anregen. Endgültige Untersuchungen sind erst im Zusammenhange mit einer Neuausgabe des MRbs. möglich.

[3]) 10, 1; vgl. MRb. IV 7, 1.

[4]) 11, 1. 18; vgl. MRb. IV 6, 6 und 7.

[5]) 27, 3; vgl. MRb. II 3, 2. [6]) Vgl. auch StrR. 25, 2.

[7]) Aus niederdeutschen Rechten vgl. z. B. Stade 1209 19, Bodenwerder 287 9 (Gengler, Stadtrechte 458, 28).

Digitized by Google

nachweisen, die im Zwickauer noch nicht da sind. So heißt es im Strafrecht 1,2: „man echtit in uffe den hals", woraus das Meißener Rechtsbuch IV 4, 6 macht: „man richtit in uffe den hals". Aus Strafrecht 22: „Swer umme ungerichte vor gericht beclait wirt mit gerüfte" macht Meißener Rechtsbuch IV 28, 1: „Welch man umbe ungerichte beclaget wert mit gerichte". Geradezu grotesk ist, wie im Meißener Rechtsbuch IV 5, 13 die Satzung des Zwickauer Strafrechts 6 verunstaltet wiedergegeben ist. Hier wird davon gehandelt, daß gegen Amtspersonen, die in Ausübung ihres Amtes sich befinden, gefrevelt wird. Offenbar durch ein Mißverständnis des Eingangs der Stelle ist der Unsinn daraus geworden, daß der Fall gesetzt wird, Amtspersonen verprügelten sich untereinander!

Der Beispiele mögen genug sein; sie ließen sich leicht vermehren. Jedenfalls ergibt schon das Gesagte so viel, daß nicht das Zwickauer Stadtrecht aus dem Meißener Rechtsbuch geschöpft haben kann. Nun könnte man ja auch eine gemeinsame Vorlage annehmen, indessen ist für sie, soweit ich sehe, nicht der mindeste Anhaltspunkt gegeben.[1]) So bleibt nur die Annahme übrig, daß wir im Zwickauer Stadtrecht eine wichtige, bisher unbekannte Quelle des Meißener Rechtsbuchs vor uns haben. Das wird endlich auch noch dadurch bekräftigt, daß im Meißener Rechtsbuch IV 35, 1 geradezu auf eine Stelle des Zwickauer Strafrechts (9, 1) Bezug genommen wird, die vom Landrecht abweichendes Recht enthält.

Das gewonnene Resultat hat nichts Überraschendes. Denn der Verfasser des Meißener Rechtsbuchs sagt in der Vorrede selbst, daß er seine Darstellung aus „wichbilde buchern" gezogen habe, und als in Frage kommenden Rechtskreis bezeichnet er den von Magdeburg, Halle, Leipzig und insbesondere den der Markgrafschaft Meißen. In I 34, 2 begrenzt er noch näher das von ihm ins Auge gefaßte Gebiet als das Meißnerland, Osterland, Pleißnerland und Vogtland. Die „sunderliche gewonheyt"[2]) der Städte dieses Gebietes darzustellen, ist also vor allem seine Aufgabe. Bei der großen Armut dieser Städte an umfangreicheren Rechtsaufzeichnungen kamen für den Verfasser dabei nur wenige Quellen in Betracht. Von ihnen ist ihm das Freiberger Stadtrecht unbekannt geblieben.[3]) Um so mehr mußte ihm das Zwickauer Stadtrecht als der vornehmste Vertreter des „wichbilde"[4]) erscheinen. Zu den Stellen, die

[1]) Das Goslarer Stadtrecht, das ja, über Altenburg vermittelt, eine Hauptquelle des Meißener Rechtsbuchs ist, kommt nicht in Frage, da die Stellen, in denen das Meißener Rechtsbuch mit dem Zwickauer, und die, in denen es mit dem Goslarer Stadtrecht übereinstimmt, nicht die gleichen sind. Die wenigen Anklänge (StrR. 3, 1. 7, 1) lassen sich anderweit erklären, vgl. oben S. 323 Anm. 5.

[2]) Vgl. die Vorrede.

[3]) Ortloff I S. XXIX Anm. 71; Ermisch, Einl. S. XXVII.

[4]) Dagegen werden die aus dem Goslarischen Recht entnommenen Stellen häufig als keyserrecht oder keyserwichbilde eingeführt, vgl. Ortloff I S. XXXIIf.; Schröder, Weichbild (Heidelberger Festgabe für Bekker 1899) S. 7. Vgl. dazu Kretzschmar in Gierkes U. 75 S. 153.

Digitized by Google

das Meißener Rechtsbuch dem Zwickauer Stadtrecht entnommen hat oder die wenigstens diesem verwandt sind, bemerkt es denn auch häufig, daß „wichbilde" wiedergegeben werde.[1]) Ob der Verfasser freilich in Zwickau selbst sein Rechtsbuch geschrieben hat, muß dahingestellt bleiben. Nur ist sicher, daß er in einer meißnischen Landstadt lebte, deren Recht er als das seinige anspricht.[2])

Das Zwickauer Stadtrecht muß sonach früher entstanden sein als das Meißener Rechtsbuch. Das entspricht auch dem, was wir über die Entstehungszeit der beiden Rechtsquellen erschließen können. Das Zwickauer Stadtrecht gehört noch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an; der späteste Entstehungstermin der Gerichtsordnung und des Strafrechts ist das Jahr 1348.[3]) Dagegen ist das Meißener Rechtsbuch erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden[4]), nicht nach 1387, da die älteste bekannte Handschrift (ein Ambraser Kodex in Wien[5])) von diesem Jahre stammt[6]), aber auch nicht vor 1357, da erst in diesem Jahre das Vogtland endgültig an Meißen kam, während das Meißener Rechtsbuch diese Verbindung voraussetzt.[7])

IV. Anordnung und Inhalt. — Die Anordnung des Stoffes ist, wenngleich nicht systematisch, so doch im Verhältnis zu anderen mittelalterlichen Rechtsquellen recht durchsichtig.

Die Gerichtsordnung spricht zuerst von der Gerichtsverfassung, und zwar zunächst von den Gerichtspersonen: dem Richter, seiner Gerechtigkeit und Wahl und von der Richterfähigkeit; den Schöffen, der Schöffenfähigkeit und der Schelte des von ihnen gefundenen Urteils (1—5). Sodann geht sie über zu den Gerichtszeiten, dem Verhalten der Parteien vor Gericht, den richterlichen Bußen, die ein Verstoß der Parteien auslöst, ihrer Eintreibung und Höhe (6—9); weiter stellt sie die Fähigkeit, vor Gericht zu verhandeln, insbesondere zum Kampf anzusprechen, Fürsprech und Zeuge zu sein (10 und 11) sowie die Dingpflicht und die Folgen der Dingversäumnis fest (12, 13). In einem zweiten Teil spricht sie vom Gerichtsverfahren: Bestellung und Auftreten des Fürsprechs nebst Wandel und Holung (14—20), Leistungszeit nach Anerkenntnis und Urteil (21), Einleitung der Verhandlung mit Erhebung der Klage und Bürgenstellungspflicht (22, 23), Überantwortung des Verurteilten in Schuldhaft (24), endlich Beweisverfahren (25—27). Den Schluß bildet eine Nachlese von vier Kapiteln ohne näheren Zusammenhang (28—31).

---

[1]) II 3, 2. IV 1, 1. 6, 2. 10, 6. 20, 1. 22, 5. 35, 1, 2.

[2]) Vgl. z. B. I 24, 1: unses landes wichbilde. — Wegen der Verwandtschaft mit dem Goslarer Recht nehmen Andere Entstehung in Altenburg an. Hase in Mitt. der Ges. des Osterlandes III 87. Vgl. das. 347f.

[3]) Vgl. oben S. 321.

[4]) Anders Zeumer in Mitt. des Inst. für österr. Gesch.-Forsch. XXII S. 421, aber ohne Begründung.

[5]) Bei Homeyer, Rechtsbücher Nr. 670.

[6]) Vgl. Ortloff I S. X Anm. 14.

[7]) I 34, 2. Vgl. Ortloff I S. XL; v. Amira, Grundriß [3] S. 70. Eine nähere Datierung ist aus den bisher erschlossenen Handschriften nicht möglich.

Digitized by Google

Das Strafrecht beginnt mit der Darstellung von Körperverletzung und Totschlag sowie verwandten Delikten nebst ihrer Bestrafung (1—17), woran sich das Verfahren gegen den handhaften Verbrecher, insbesondere den Totschläger knüpft (18—20). Dem folgt die Lehre von der Acht: Ächtung und Achtentlassung (21—24). Sodann wird vom gerichtlichen Zweikampf gehandelt (25, 26) und weiter von den einzelnen Delikten: Heimsuchung, Sittlichkeitsverbrechen, Freiheitsverbrechen, Wegelagerung, Bedrohung, Meineidsbezichtigung (27—33). Zum Schluß werden die Arten der Todesstrafen im Anschluß an den Sachsenspiegel aufgezählt (34—38).

Man sieht: ein vollständiges Rechtssystem ist in keiner Weise gegeben. Zahlreiche Probleme des Prozeß- und Strafrechts sind überhaupt nicht angeschnitten. Besonders das Strafrecht weist große Lücken auf. Immerhin soll im nachfolgenden eine kurze Skizze der Gerichtsverfassung und des Rechtsgangs versucht werden.

1. Die Bestellung des Richters erfolgt auf Wahl des Stadtrats, wobei es nur der Zustimmung des stadtherrlichen Hauptmanns bedarf.[1]) Die innere Konsolidierung der Stadt zeigt sich auch darin, daß der Richter in der Stadt angesessen sein muß, damit Sicherheit gegen richterliche Willkür besteht.[2]) Auch sonst wird den städtischen Einwohnern, die als freie Kaufleute charakterisiert werden[3]), ein starker Schutz dem Richter gegenüber zugesagt: vor einem ungerechten Richter braucht niemand Rede zu stehen[4]), Gerechtigkeit und unparteiisches Verhalten wird dem Richter zur Pflicht gemacht[5]); weiter wird Verhängung und Eintreibung des Richtergewettes mit besonderen Kautelen umgeben[6]): Verhängung durch die Schöffen[7]), Steigerung höchstens bis zur dreifachen Buße[8]), Pfandweigerungsbeweis nur mit zugezogenen Nachbarn[9]), Liegenschaftsvollstreckung nur durch Nutzung.[10]) Auch darf der Richter nicht als Fürsprech auftreten: daz er unvordacht blibe ungerichtes.[11])

Zur Besetzung des Gerichts gehören weiter neben dem Richter vor allem die Schöffen.[12]) Klagerhebung ist nur in ihrer Gegenwart zulässig.[13]) Ein Urteil kann nur von ihnen gefunden werden.[14]) Mit Urteil-

[1]) GO. 2, 1. Vgl. Seeliger a. a. O. 21. [2]) GO. 3, 1.

[3]) Bei der Bürgeraufnahme lautet der Eid: daz er mime herren N. und den burgern von tzwickow getruwe und gewer si armen und richen als ein vriger koufman sime rechten herren, als im got helfe und alle heiligen. Fol. 24 b.

[4]) GO. 28. [5]) GO. 1. 2, 2. 22, 3. [6]) GO. 8.

[7]) GO. 8, 1; vgl. 22, 4. Vgl. auch 8, 2, 7. [8]) GO. 8, 5, 6.

[9]) GO. 8, 4, 5. [10]) GO. 8, 7. [11]) GO. 15, 5. Planck I 199.

[12]) Vgl. GO. 9, 3, 4. 22, 1. StrR. 11, 1. 18, 1. 33. Auch sie werden vom Rat gewählt. Vgl. fol. 22: Der rat sol denne zu dem ersten nach truwe und nach eren kusen vier schepfen, die wise sin und recht kunnen versten.

[13]) GO. 22, 4.

[14]) GO. 3, 2, 4. 8, 1. 12, 2. 13, 3. 15, 1. 17, 1. StrR. 4, 2. 11, 2. 18, 1. 24, 2. Der Schöffeneid lautet (fol. 24): daz si armen und richen, vrunden und vremden, recht wollen sprechen, also verre als si ez wizzen und kunnen, und wollen daz nicht vorziehen durch lieb noch durch leit, ez beneme in denne unwizzende oder kiesen ein bezzers, einem bôsen widerzustene, davon si ez ufschieben, als in got helfe und di heiligen.

Digitized by Google

schelte wird der Schöffe ungerechten Urteils bezichtigt; sie begründet daher gegenseitige Bußgefahr zwischen Schöffen und Scheltendem.[1]) Außer der Urteilsfindung liegt den Schöffen auch das Schätzen der Wunden[2]), das Anweisen des Klägers bei der Klage um handhafte Tat[3]), Zeugnispflicht ob.[4]) Dagegen dürfen sie regelmäßig weder Fürsprecher sein[5]) noch die Klage ohne den Richter entgegennehmen.[6]) Auch sie müssen, wie der Richter, in der Stadt Grundbesitz haben.[7])

Endlich gehört zur Besetzung des Gerichts der Büttel oder Fronbote. Er hat die Hegung des Dings auszusprechen[8]) und die Ladungen vorzunehmen, wofür er von den Dingpflichtigen eine jährliche Abgabe erhält.[9]) Seine Hauptaufgabe liegt bei der Vollstreckung: er hat bei der Pfändung mitzuwirken[10]), den Arrest auszusprechen[11]), den wegen Ungerichts Angeklagten, der keinen Bürgen stellen kann, in Haft zu halten[12]).

Echtes Ding findet dreimal im Jahre über je 17 Wochen statt[13]); es währt je drei Tage.[14]) Gebotenes Ding wird vierzehntägig[15]), obendrein wird „in der wochen von zugevelle" Ding abgehalten.[16]) Die Dingpflicht besteht nur für das echte Ding; sie trifft alle, „di hie waȥȥere und weide suchen", d. h. alle städtischen Grundbesitzer.[17]) So wird Dingpflicht auch für den Fremden begründet, der Bürgerrecht und städtischen Grundbesitz erworben hat, während er zur kampflichen Ansprache erst nach Jahr und Tag den Bürgern ebenbürtig ist.[18])

---

[1]) GO. 4. 5. Vgl. Planck I 285ff., insbes. 299, 300.

[2]) StrR. 5, 1, 2. [3]) StrR. 18, 2. [4]) Vgl. unten S. 333f.

[5]) GO. 15, 4. 18, 2. Vgl. auch fol. 24: kein schepfe sol auch bi sime schepfamte weder vrundes noch vremdes wort sprechen ane sinen rechtgebornen kindern oder sinen rechtgebornen geswistern oder sines broteȥȥen, dem mag er wol helfen mit dem rechte und niemanne me; iȥ trete in denne selber an, so mag er vur sich selber sprechen ob er wil. Vgl. dagegen Planck I 200.

[6]) Ausnahme: StrR. 22. [7]) GO. 3, 1. [8]) GO. 22, 1.

[9]) Vgl. fol. 23: Alliȥ daȥ ouch waȥȥer und weide suchet, daȥ sol im zu winachten zu heiligen abende geben zwene heller. Wer im di gibt, den sol er vurdern ein gantzes iar mit ingebieten und zu allem sinem rechte imme gerichte oder hivor, des er billichen helfet. — Dort folgen weiter nähere Angaben über seine sonstigen Bezüge.

[10]) Vgl. GO. 8, 2.

[11]) Vgl. fol. 23: Er mag ouch eime iclichin manne, er si burger oder gast, einen in des andern hus versprechen oder ufhalden uf recht und uf antworte ane des voites laube, also daȥ si darnach komen vor gerichte und tun waȥ recht si.

[12]) GO. 23, 5. [13]) GO. 6; vgl. 13, 2. [14]) GO. 12, 1.

[15]) GO. 13, 2. [16]) GO. 9, 2. 13, 2.

[17]) GO. 12, 1. Dieselben Personen haben dem Büttel zu Weihnachten je zwei Heller zu geben, fol. 23, oben Anm. 9.

[18]) GO. 10, 1. — Der neue Bürger muß aber weiter für einjährigen Aufenthalt Bürgschaft leisten; vgl. fol. 24b: Darnach (nach dem Eid, oben S 327 Anm. 3) setze er einen burgen vor eine marg, daȥ er ein iar ein recht inseȥe si. Wenne welcher vor dem iar wider uȥzuge, der ist dem rate vervallen oder sin burge eine marg. Der burge sol ein ingeseȥȥen burger sin, den man gemanen mag. Item. Hat aber ein man zuhant erbe mit koufe oder wi er eȥ hat, der bedarf keinen burgen setzen ane also vil: verkouft er sin erbe oder sin gut vor dem tage, wer iȥ denne koufet, der sal zu rechte uf di iarzal vollen uȥsten vor di marg.

Digitized by Google

Die Verhandlungen leitet der Richter[1]); sie finden „in den vier Bänken" statt.[2]) Richter und vier Schöffen[3]) müssen sitzend an der Verhandlung teilnehmen.[4]) Aber auch jeder, der, ohne im Augenblick zu verhandeln, in den vier Bänken weilt, muß sitzen[5]); vor der Bank befindliche dagegen stehen.[6]) Nach Einnahme des Platzes hegt der Richter das Ding[7]); er stellt nur eine Frage, die nach der Dingzeit, worauf der Büttel das Friedensgebot ausspricht.[8]) Der Gerichtsort heißt daher die gehegte Bank.[9]) Wer gegen den Gerichtsfrieden verstößt, hat dem Richter sein Gewette zu leisten.[10]) Es beträgt in der Regel 30 Schillinge, da Gerichtsherr der Markgraf ist.[11]) So wird gewettepflichtig, wer vor Gericht bei nothafter Klage frevelt[12]), insbesondere wer Schimpfworte gebraucht oder streitet[13]), ein formell unrichtiges Begehren eines Fürsprechs bei nothafter Klage stellt[14]), ein Urteil fälschlich schilt[15]), die Hinrichtung beim Zweikampf rechtswidrig vollzieht.[16]) Gewettepflichtig wird aber auch, wer dem Gerüfte nicht folgt[17]) oder ein erhobenes Gerüfte nicht durchführt[18]); ebenso weiter wer dem Gericht ungehorsam ist, der Ladung[19]) oder dem richterlichen Gebot nicht nachkommt.[20]) Handelt es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, so beträgt das Gewette nur 8 Schillinge[21]), so insbesondere bei schlichter Klage.[22]) Geschieht der Frevel im Gericht in der wochen, so verfällt nur 1 Schilling.[23])

---

[1]) Er hat auch z. B. den Frieden zu wirken, StrR. 11, 2, 4. 24, 2; den Angeklagten zu verwahren, StrR. 4, 3 usw.

[2]) GO. 23, 4, 5. StrR. 24, 2. 32, 2.

[3]) StrR. 32, 2. Vgl. Stadtrechtsbuch fol. 22, oben S. 327 Anm. 12. Vgl. Seeliger a. a. O. 22 und Planck I 104.

[4]) GO. 22, 1; vgl. GO. 15, 4. StrR. 18, 2. 24, 2. In fol. 22 (oben S. 327 Anm. 12) heißt es weiter: di sullen also lange sitzen als der rat, daz ist von sante michels tag uber ein iar, bi dem richter, urteil und recht zevinden nach der stat recht uber alle recht und uber alle lute.

[5]) Das folgt aus GO. 15, 1; vgl. 23, 4. Für den Büttel vgl. GO. 22, 1. Vgl. auch Burchard, Hegung 175ff.

[6]) So der Geächtete, StrR. 24, 2. — Die Gesamtheit der anwesenden Dingleute wird bei Ächtung oder Achtentlassung tätig; vgl. StrR. 23. 24, 2. Vgl. auch GO. 17, 4.

[7]) StrR. 18, 2.

[8]) GO. 22, 1. So auch in Goslar, vgl. Planck I 130ff.; Burchard, Hegung 65.

[9]) GO. 10, 3. 15, 1. 17, 2. 19, 3. 27, 8. StrR. 24, 2.

[10]) Auch wenn der Frevel vor ungehegter Bank geschieht. GO. 9, 4. Hier ist das Gewette also nicht Bannbuße.

[11]) Vgl. Ssp. III 64 § 7. [12]) GO. 9, 1. [13]) GO. 7, 6. 17, 3, 5.

[14]) GO. 14. [15]) GO. 5, 1. [16]) StrR. 26, 2. [17]) StrR. 11, 2.

[18]) GO. 24, 6. [19]) GO. 13, 1. [20]) GO. 15, 1. 21.

[21]) GO. 7, 2, 5. 10, 3. 12, 1, 2. 15, 1. 21. [22]) GO. 9, 2. 13, 1. 14. 17, 3.

[23]) GO. 9, 3. 10, 4. — Das Richtergewette von 30 Schillingen erschien später zu hoch, so daß man in der Hs. die Zahl XXX vielfach ganz ausradierte, wohl in der Absicht, geringere Bußen verhängen zu können; vgl. GO. 5, 1. 7, 6. 9, 1. 14. 17, 3, 5. 24, 6 (in GO. 5, 2. 13, 1 wurde freilich die alte Zahl wiederhergestellt; so wohl auch in 15, 1). An anderen Stellen setzte man niedrigere Summen ein, so X in StrR. 27, 1, VIII in StrR. 1, 1. — Schwankender noch war die Behandlung der Buße von 8 Schillingen. Sie wurde in GO. 7, 2, 5. 9, 2. 10, 3 ganz wegradiert; dagegen in GO. 12, 1, 2. 13, 1. 14. 15, 1. 21 auf V ermäßigt, aber wiederhergestellt; in GO. 17, 3 auf III er-

Digitized by Google

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Doch ist die Partei, die trotz Ladung nicht vor Gericht erscheint, der Gegenpartei unter Umständen zum Ersatz des ihr durch die Säumnis entstandenen Schadens verpflichtet.[1])

Bei Urteilschelte geht der Rechtszug an den Rat, der damit die oberste Rechtssprechungsinstanz der Stadt zu sein beansprucht. Freilich kann die Partei auch in Leipzig ihr Recht suchen; indessen hat das im Unterliegensfalle für sie schwere Nachteile zur Folge[2]): daȥ sich dester minner ymande zie von der stat recht. Auch bei Widerspruch innerhalb ihres Kollegiums können die Schöffen sich an den Rat ziehen.[3])

2. Die Partei kann selbst verhandeln; nur im echten Ding muß sie einen Fürsprech haben.[4]) Der Fürsprech muß im Vollbesitz seiner Ehrenrechte sein[5]); weder Richter noch Schöffe kann zum Fürsprech gebeten werden.[6]) Wer ordnungsgemäß zum Fürsprech erbeten und durch Urteil zugesprochen ist, ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet.[7]) Der Fürsprech beginnt seine Tätigkeit, indem er sich zunächst Ersatz der ihn eventuell treffenden Bußen und seiner Partei Wandel und Holung ausbedingt[8]), letzteres freilich nur, wenn dieser solche zusteht.[9]) Sooft dann die Partei Wandel und Holung der Rede des Fürsprechs begehrt, muß dieser eine Buße zahlen, die ihm die Partei zu ersetzen hat[10]), wenn nicht der Fürsprech frevlerisch „missespricht".[11]) Wird Wandel und Holung nicht vor Klage und Urteil ausbedungen, so kann die Partei wegen jeden Formfehlers den Prozeß verlieren.[12]) Weiter dingt der Fürsprech der Partei die Zulässigkeit eines Gesprächs aus.[13])

Die gerichtliche Verhandlung vollzieht sich in Frage und Urteil. Die Partei oder der Fürsprech führen vor jedem weiteren Schritt ein Urteil herbei, ob damit recht gehandelt werde, ob der Richter zu dieser oder jener Handlung verpflichtet sei usw.[14]) Dabei ist eine dreimalige Bitte der Partei häufig, so bei der Bitte um einen Fürsprech, um Wandel und Holung, um Gespräch.[15]) Die Klage selbst ist entweder schlichte oder nothafte Klage[16]); unter der letzteren werden die Formen des Handhafteverfahrens und der ihm nachgebildeten Verfahrensarten ver-

---

mäßigt, ebenso in GO. 15, 1, dort aber wiederhergestellt. Von einer systematischen Bußenreduktion kann man daher nicht reden.

[1]) GO. 13, 2, 3. Vgl. auch GO. 4, 2, 3. — Dagegen hat der Kläger keinen Anteil am Richtergewette. GO. 13, 2.

[2]) GO. 5, 1, 2.

[3]) Vgl. fol. 24b: Wa dri schepfen kiesen, daȥ einer wider si ist amme rechten zu sprechen oder zwene gegen zwein sich zweigen durch des willen, daȥ einer den andern nicht vordenke, so ziehen si sich mit eren in den rat und in daȥ buech; waȥ in daȥ recht darinne sait, dabi sullen si bliben.

[4]) GO. 7, 1—4.

[5]) GO. 10, 2. 11, 2. 15, 2; vgl. 15, 6. Dazu Planck I 198.

[6]) GO. 15, 4, 5. [7]) GO. 14. 15, 1. [8]) GO. 16. 17, 1. StrR. 18, 2.

[9]) GO. 20. StrR. 4, 4. [10]) GO. 17, 2, 3, 5. [11]) GO. 17, 4.

[12]) GO. 19, 1, 2. Vgl. Planck I 205. [13]) StrR. 18, 2. Planck I 217ff.

[14]) Vgl. besonders StrR. 18, 2. Planck I 235ff.

[15]) GO. 14. 17, 1. StrR. 18, 2. Vgl. StrR. 24, 2.

[16]) GO. 9, 1. 2. 13, 1. 14. 17, 3, 5. 19, 1. 4. 21.

Digitized by Google

standen, bei denen eine Überführung des Gegners möglich ist.[1]) Bei gegenseitigen Verletzungen wird genau festgesetzt, welche Art der Verletzung die Vorklage vor der anderen haben soll.[2]) Auf mehr als drei Klagen braucht sich der Beklagte in einem Gericht einem Kläger gegenüber nicht einzulassen.[3])

Dem von den Schöffen gefundenen Urteil nachzuleben wird der Verurteilte durch das Gebot des Richters angehalten.[4]) Wer dem richterlichen Gebot ungehorsam ist, wird bußpflichtig.[5]) Dabei muß, wer auf schlichte Klage bekennt, sofort leisten, wenn die Klage im echten Ding erhoben war, sonst in vierzehn Tagen[6]); vierzehntägige Leistungszeit gilt auch bei Verurteilungen in nothafter Klage.[7]) Hat der Anerkennende oder Verurteilte nicht sofort zu leisten, so muß er Bürgen stellen; hat er keinen Bürgen, so wird er in Schuldsachen dem Kläger übergeben, in Ungerichtssachen aber vom Fronboten oder vom Gericht verwahrt.[8]) Anders, wenn dem Beklagten der Unschuldseid auferlegt wird. Dann muß er, wenn er nicht angesessen ist, Bürgen stellen; hat er keine Bürgen, so hat er das Recht, den auferlegten Eid sofort am Ende des Gerichtstermins zu leisten.[9])

Beweis wird geführt mit Eid, Zeugen und Zweikampf.[10]) Der Eid ist in alter Weise Reinigungseid und wird meist von der Partei allein geleistet, und zwar nicht nur in Schuldsachen[11]), sondern auch z. B. wenn der Beklagte Pfandweigerung, nicht tötliche Schläge, Bedrohung, Waffenrecken leugnet[12]), wenn der wegen Totschlags Angesprochene von der Tat in sein Haus kam und sich sofort der Verhandlung stellt[13]); weiter aber auch, wenn der wegen Schlägen Angeschuldigte die Schläge zugibt, aber Ungefähr behauptet[14]), wenn er zu einem Auflauf in Schlichtungsabsicht gekommen sein und nur deshalb sein Schwert gezogen haben will[15]), wenn der ohne sein Wissen Geächtete sich aus der Acht befreien will.[16]) In andern Fällen muß er selbdritt schwören. So im Zivilprozeß wer Zahlung behauptet[17]), im Strafprozeß, wer bei offener Wunde, Lähmung, gegenseitiger Verwundung Notwehr behauptet[18]), wer eine kampfwürdige Wunde leugnet[19]) oder wegen einer Verwundung auf die Hand geächtet war und nun von neuem angesprochen wird.[20]) Eid selbsiebend endlich ist zu leisten bei der Anklage wegen

---

[1]) Das folgt aus GO. 9, 1. [2]) StrR. 2, 2. 3, 3. 4. Planck I 390. 810ff.
[3]) GO. 23, 1. Vgl. Planck I 389. [4]) GO. 21.
[5]) Vgl. auch GO. 15, 1. StrR. 11, 2. [6]) GO. 21.
[7]) Vgl. StrR. 4, 2. [8]) GO. 23, 5.
[9]) GO. 23, 3, 4. — Bürgenbestellungspflicht trifft weiter den, der Notwehrbeweis zu erbringen hat, der wegen Totschlagsbezichtigung vorkommen soll, der aus der Acht entlassen werden will; vgl. StrR. 4, 2,3. 11, 2. 16, 2. 24, 2.
[10]) Urkundenbeweis begegnet nur in StrR. 24, 3.
[11]) GO. 25. Unschuldseid des Erben, GO. 26, 3. Vgl. Planck I 464.
[12]) GO. 8, 4. StrR. 1, 2. 32, 1. 7, 2.
[13]) StrR. 11, 2, 3. Vgl. auch 28, 2.
[14]) StrR. 1, 4. — Auch dieser Verklarungseid (vgl. Fr. Beyerle, Entwicklungsproblem 485ff.) ist seinem Wesen nach Reinigungseid.
[15]) StrR. 7, 2. 9, 4. [16]) StrR. 24, 2. [17]) GO. 25. 26, 1.
[18]) StrR. 3, 3. 4, 2. [19]) StrR. 5, 2, 4. [20]) StrR. 24, 2.

Digitized by Google

Mordschlägen, Lähmung, Heimsuchung[1]); er allein genügt, wenn der Totschläger geflohen war[2]), wenn der auf den Hals oder wegen Lähmung auf die Hand Geächtete nach Achtentlassung neu angesprochen wird[3]), wenn der Totschläger die Tat zugibt, aber Notwehr behauptet.[4])

Die Partei leistet den Eid, indem sie zwei Finger aufhebt[5]), sie auf die Reliquien oder den Stab legt[6]), und dem Eidstaber, der sich vorher von den Schöffen über den Eid unterrichten lassen kann[7]), die Eidesworte nachspricht.[8]) Verspricht sie sich, so wird sie dem Richter gewettepflichtig.[9]) Hinderung am Eide ist ebenso unzulässig wie Eidesschelte.[10]) Erlaß gelobten Eides ohne Richtererlaubnis macht gewettepflichtig; erlaubt der Richter den Erlaß, so hat er Anspruch auf den Eidpfennig.[11]) Nichtleistung gelobten Eides am angesetzten Termin hat Prozeßverlust zur Folge, außer bei Nachweis echter Not.[12]) Doch kann der Eidespflichtige noch im Eidestermin gegen Befriedigung des Klägers und Gewetteleistung an den Richter von der Eidesleistung zurücktreten.[13]) Die Eideshelfer beschwören die Reinheit des von der Partei geleisteten Eides.[14]) Gäste können nicht Helfer sein, außer im Prozeß zwischen Gästen[15]); ebensowenig Uneheliche, Rechtlose und Spielleute.[16])

Der Unschuldsbeweis ist dem Angeklagten abgeschnitten, wenn handhafte Tat vorliegt. Das ist nicht nur der Fall, wenn der Täter auf der Tat selbst betroffen wird[17]), sondern auch, wenn der in sein Haus entkommene sich dem Richter mit Gewalt widersetzt.[18]) Die handhaften Ehebrecher dürfen noch getötet werden[19]); sonst soll man den Täter lebendig gefangen vor Gericht bringen[20]); wird er doch getötet, so kommt mit der Halslösung nur davon, wer Notwehr selbsiebend bezeugen kann.[21]) Die Formalien der handhaften Tat sind alle bezeugt: das Zetergeschrei bei der Tat[22]) und im Prozeß[23]), das Aufbinden der Handhafte[24]), das Schmieden an die Bahre[25]), das gezogene Schwert des Totschlagklägers[26]), die Überführung mit den Schreimannen, regelmäßig mit sechs[27]), nur

---

[1]) StrR. 1, 2. 10, 2. 27, 1, 2, 3.

[2]) StrR. 12. — Auch sonstige Beweisnachteile im Fluchtfalle kommen vor. So Verlust des Unschuldseids in StrR. 8; Verlust der Notwehreinrede in StrR. 4, 6.

[3]) StrR. 24, 2. [4]) StrR. 4, 2; vgl. 3, 5. [5]) GO. 23, 2. [6]) StrR. 11, 3.

[7]) GO. 27, 7. Über den Eidstaber vgl. Planck II 36f.

[8]) GO. 27, 6. [9]) GO. 27, 3. [10]) GO. 27, 8. StrR. 11, 3.

[11]) GO. 27, 4, 5. [12]) GO. 27, 1. [13]) GO. 27, 2. [14]) GO. 26, 2.

[15]) GO. 11, 1. StrR. 5, 5. Anders Planck II 51. Vgl. Alfr. Schultze in Hist. Zeitschr. 101, 494ff. [16]) GO. 11, 2—4.

[17]) Vgl. StrR. 1, 2. 11, 1. 18. 27, 2, 3, 5. 28. 31. GO. 31, 1. Hierher gehört auch der Fall der Flucht des Schuldhäftlings, GO. 24, 5. 7.

[18]) StrR. 11, 2. — Über den Begriff der nothaften Klage vgl. oben S. 330f.

[19]) StrR. 29.

[20]) StrR. 11, 1. 18. 27, 2. 28, 1. 31. — StrR. 20 beweist nichts dagegen, da wörtlich dem Ssp. entnommen.

[21]) GO. 24, 7. [22]) GO. 24, 5, 7. StrR. 1, 3.

[23]) StrR. 11, 1. 18. 22. 27, 2. 28, 1. 31. [24]) StrR. 18, 1.

[25]) StrR. 11, 1. 18, 1. [26]) StrR. 18, 2.

[27]) GO. 31, 1. StrR. 1, 2. 11, 1. 18, 2. 19. 22. 27, 2, 3.

Digitized by Google

bei Notzucht mit zwei.[1]) Der Überführte wird vom Kläger gerichtet.[2]) Bei geringeren Delikten ist das Handhafteverfahren ausgeschlossen; hier bewendet es bei dem Unschuldseid des Bezichtigten.[3])

Liegt Tötung in Notwehr vor, so braucht der Täter weder Klage gegen den toten Mann zu erheben, noch die Klage der verletzten Blutsfreunde gegen sich abzuwarten: er kann vielmehr mit der Zahlung von Halslösung und Gewette davonkommen, indem er vor Gericht sich zu der Tat bekennt und den Beweis der Notwehr führt.[4]) Das gilt vor allem, wenn er in der Lage ist, den Verletzten selbst mit vor Gericht zu bringen[5]), das gilt aber auch dann, wenn er nicht beim Verletzten bleiben kann; nur muß er dann vorkommen, bevor er verklagt wird[6]); wird er dabei unterwegs gefangen, so muß er obendrein Beweis führen, daß er auf dem „geverte" war.[7]) Nur wenn er flüchtig wurde, verliert er das Recht zum Notwehrbeweis.[8]) Mißlingt der Beweis, so trifft ihn die Todesstrafe.[9])

Anders, wenn es zur Klage der verletzten Sippe gegen ihn kommt. Dann kann er Übersiebnung und Kampfansprache durch Behauptung und Beweis der Notwehr selbsiebent verlangen, muß aber dann den Gesippen das Wergeld des Getöteten und dem Richter sein Gewette geben.[10])

Entsprechende Grundsätze gelten bei Lähmung und offener Wunde.[11])

Der Überführungsbeweis bei handhafter Tat ist ein vorzugen[12]), und in der Tat sind die Schreimannen faktisch Tatzeugen, wenn auch formell Eideshelfer. Dagegen wird beim Reinigungseid an der Eideshelferqualität für die Regel festgehalten.[13]) Doch kennt das Zwickauer Recht bereits einen Zeugenbeweis. So ist zulässig ein gewillkürtes Zeugnis, das auch Gäste erbringen können[14]), ein Nachbarzeugnis, als dessen Abart der Pfandweigerungsbeweis mit den Nachbarn bei der richterlichen Bußenpfändung anzusehen ist[15]), ein Zeugnis mit Gerichts-

---

[1]) StrR. 28, 1.

[2]) Mit dem Schwert: StrR. 18, 2. 27, 2. 31. Lebendig begraben: 28, 1. 29.

[3]) StrR. 1, 2.

[4]) StrR. 4, 2—6. — Vgl. insbesondere Planck I 815ff.; Fr. Beyerle, Entwicklungsproblem 495. Bemerkenswert ist, daß Halslösung, nicht Wergeld geschuldet wird (vgl. 4, 2 a. E.: „uffe mine recht weregelt", GO. 24, 7: „so get es im — an sin wergelt"; anders Ssp. II 14 § 1, MRb. IV 6, 1), und daß der Notwehrbeweis ausdrücklich gefordert wird, anders Planck I 818; Scherer, Klage gegen den toten Mann 144.

[5]) StrR. 4, 2. [6]) StrR. 4, 3. [7]) StrR. 4, 5.

[8]) StrR. 4, 6. [9]) StrR. 4, 4.

[10]) StrR. 3, 5; vgl. 3, 1 und 3, 3. — Hier wird also nicht Halslösung, sondern Wergeld geleistet; vgl. 3, 5: „so geb er den vreunden daz wergelt und dem richter sin gewette"; 3, 1: „dem cleger sol er bůzen und dem richter wetten". Der Grund liegt darin, daß die Freunde hier bereits als Kläger aufgetreten sind. An die Mitschwörenden wird das Erfordernis gestellt, daß sie „es gesehen und gehort haben"; 3, 1.

[11]) Vgl. StrR. 3, 1, 3. 4, 2ff. [12]) StrR. 1, 2. 5, 4, 5. 18, 2. 19. 22. 27, 2.

[13]) Der Beklagte soll „vorsachen", „entgen", „davonkumen", „gerichten" selbe dritte (siebende) uffe den heiligen. Vgl. StrR. 1, 2. 5, 2, 4. 10, 2. 12. 24, 2. 27, 1, 2, 3.

[14]) GO. 11, 1. [15]) GO. 8, 3, 5.

Digitized by Google

personen[1]) oder dem besetzten Gericht.[2]) Weiter werden aber auch beim Reinigungsbeweis in mehreren Fällen Eideshelfer gefordert, die virtuell Zeugen sind. So sollen „die gezugen es geseen und gehort haben“, wenn sie den nach der Tat Fliehenden dahin reinigen wollen, daß die Flucht wegen unrechter Gewalt geschehen sei.[3]) Wird jemand wegen Heimsuchung im Wirtshaus angeklagt, so kann er sich dadurch reinigen, daß er mit seinen Zechgesellen beweist, er habe „sine zeche darinne getrunken“.[4]) Der Unschuldsbeweis zwecks Entlassung aus überjähriger Acht ist nur für einen zulässig, der im Reichskriegsdienst gestanden hat und nur „selbe dritte, di mit im gedinet haben“.[5]) Es tritt uns damit ein interessantes Übergangsstadium vom alten formalen zum materiellen Beweissystem entgegen.[6]) Dagegen wird das Inneren der Schuld gegen den Erben durch einen Siebenereid erbracht, der ausdrücklich als Helfereid charakterisiert ist und bei dem ein Wissen der Helfer nicht gefordert wird.[7])

Auch der Zweikampf ist noch als Beweismittel im Gebrauch. Wegen kampfwürdiger Wunden, Lähmung, Totschlags[8]) kann der Angeschuldigte von einem Ebenbürtigen[9]) mit Kampf angesprochen werden. Sobald er aber die Leistung des Unschuldseids begonnen hat, ist der kampfliche Gruß ausgeschlossen. Eidesschelte ist sonach verboten.[10]) Herausforderung zum Zweikampf fällt auch weg, wenn der Täter beweist, daß er in Notwehr gehandelt hat.[11]) Der Zweikampf selbst vollzieht sich im wesentlichen in den vom Sachsenspiegel aufgestellten Formen[12]). Der Besiegte wird vom Sieger hingerichtet.[13])

Das Vollstreckungsrecht des Schuldprozesses ist nur angedeutet. Näheres erfahren wir nur über die Schuldhaft. Sie setzt eine gerichtliche Überantwortung des Schuldners voraus[14]) und erst eckt sich nur auf Männer.[15]) Sie ist private Schuldhaft, nicht Schuldknechtschaft[16]), und währt bis zur Auslösung durch Schulderfüllung. Entlaufen befreit den Schuldner nicht; vielmehr wird dem Gläubiger durch Urteil die Befugnis zugesprochen, den Schuldner überall festzunehmen.[17]) Kann er seiner nicht allein Herr werden, so kann er mit Gerüfte die Nachbarn zur Hilfe verpflichten.[18]) Töten darf er ihn freilich nicht; selbst wenn er

[1]) GO. 17, 4. StrR. 22. 32, 1. Vgl. auch 27, 5.
[2]) GO. 20. 27, 8. StrR. 32, 2. Vgl. auch GO. 7, 5.
[3]) StrR. 8. So auch bei der Notwehr StrR. 3, 1.
[4]) StrR. 27, 5. [5]) StrR. 24, 3.
[6]) Das Freiberger Stadtrecht ist schon viel weiter fortgeschritten; vgl. Böhme, Das Beweissystem des Freiberger Stadtrechts, Diss. 1913, S. 26ff., 42ff.
[7]) GO. 26, 2. Unrichtig daher Planck I 471.
[8]) StrR. 3, 1—5. 10, 2. 11, 3. 12. Offenbar auch wegen Diebstahls, vgl. 26, 8. Nicht wegen Folge vgl. 7, 2. — Über die Freiberger Kampfklage Böhme a. a. O. 55ff.
[9]) GO. 10, 1. StrR. 25, 2. [10]) StrR. 11, 3.
[11]) StrR. 3, 1, 3, 5; vgl. 3, 4. [12]) StrR. 25. [13]) StrR. 26, 2, 8.
[14]) GO. 24, 1. [15]) GO. 24, 8.
[16]) GO. 24, 4. — Vgl. Rintelen, Schuldhaft und Einlager S. 89ff.
[17]) GO. 24, 3. [18]) GO. 24, 5, 6.

Digitized by Google

Notwehr nachweist, d. h. beweist, daß der Schuldner nicht anders als durch Tötung überwältigt werden konnte, muß er doch Halslösung leisten.[1]) Die Schuldhaft ist milde. Der Gläubiger muß dem Schuldner in einem sauberen, nicht zu kalten Raum einen Stuhl anweisen und so viel Platz abgrenzen, daß er sich der Länge und Quere nach ausstrecken kann. Er muß ihm Brot und Bier gewähren und gestatten, daß ihm Andere Nahrung und Kleidung verabreichen, und daß er selbst gegen Veräußerung seiner überflüssigen Kleidungsstücke sich Nahrung beschaffen kann. Fesseln darf er ihn nicht; ja er darf den Haftraum nicht stärker verschließen, als er bisher verschlossen war.[2])

Die Vermögensvollstreckung ist von der des Sachsenspiegels gänzlich verschieden. Eine Fronung[3]) kennt das Zwickauer Stadtrecht nicht; es geht vielmehr von der Pfändung aus. Diese ist Abspaltung der außergerichtlichen Pfandnahme und erscheint als solche auch bereits im Kontumazialverfahren.[4]) Dabei wird der letzte Termin vor der Behausung des Schuldners abgehalten.[5]) Pfandweigerung hat Bußpflicht zur Folge.[6]) Auch Liegenschaften können gepfändet werden, wenn keine Fahrhabe vorhanden ist. Die Pfandvollstreckung erfolgt vermutlich hier wie bei Fahrhabe durch Verkauf; die Bestimmung, daß bei Bußenpfändung der Richter nur ein Nutzungspfand an Liegenschaften erhalten kann, erscheint auf diesen Sonderfall zugeschnitten.[7])

Ist die Fronung unbekannt, so doch nicht die Wüstung. Sie findet bei Notzucht im Hause statt, wobei die Fahrhabe dem Gericht, die Hofstatt der Gemeinde verfällt.[8]) Sonst verbleibt das Gut des Verbrechers seinen Erben.[9])

Ächtung oder Stadtverweisung[10]) läßt das Zwickauer Stadtrecht in Schuldsachen nicht mehr zu, ebensowenig wegen offener Wunden.[11]) Dagegen ist die Ächtung wegen Klagen, die dem Angeklagten an seinen Leib oder an seine Hand gehen, in zwei Fällen möglich: einmal ohne handhafte Tat bei Ausbleiben auf dreimalige Ladung[12]) und sodann auf Klage

[1]) GO. 24, 7. [2]) GO. 24, 1. Anders Ssp. III 39 § 1, MRb. III 9, 3.

[3]) Der Ausdruck „vronen“ kommt nur in dem Sinne: „sime libe und sime gute vride wirken“ vor. Vgl. StrR. 11, 3.

[4]) GO. 12, 2. Vgl. Vermögensvollstreckung I 442ff. Über Pfandhilfe vgl. das. I 470ff.

[5]) GO. 13. Vgl. das. I 434 Anm. 50.

[6]) So bei der Bußenpfändung. GO. 8, 5. Vgl. das. I 741.

[7]) GO. 8, 7. [8]) StrR. 28, 2.

[9]) StrR. 13. Ebenso Freiberg I 20. Vgl. Ssp. I 38 § 2. III 63 § 3. Meißener Rechtsbuch IV 21, 37, 38. VI 17, 2. Vgl. aber StrR. 11, 2.

[10]) Hundertjährige Stadtverweisung in fol. 31b: Welch man meineide swert, er si arm oder rich, oder einen andern mit mutwillen und mit unrecht zu eiden tribit, und werden des di burger gewar von dem rate, also daz si kisen uf den eit, als si arm und rich und der stat gesworn haben, daz man im recht tu, er sol di stat rumen hundert iar und ein tac und nymmir dirre stat tugen zu einem burger, bis daz di hundert iar und der tac vorgen von der zit, als er vorwisit wirt.

[11]) GO. 30. Dort wird auch vom Totschlag gesprochen. Dagegen vgl. aber StrR. 16, 1. 24, 2.

[12]) StrR. 21.

Digitized by Google

mit Gerüfte bei unvernachteter Tat.[1]) Die Ächtung erfolgt durch den Richter und alle Dingleute mit Aufheben zweier Finger der rechten Hand und in feierlicher Formel.[2]) Der Geächtete befindet sich damit in der Acht des Stadtherrn, des Gerichtes und der Stadt.[3]) Wird der Geächtete ergriffen, so wird er wie ein handhafter Täter übersiebnet.[4]) Wird er nicht ergriffen, so kann er seine Achtentlassung erwirken, die wieder von den Dingleuten in der gleichen feierlichen Form ausgesprochen wird.[5]) Eine bloße Aussöhnung mit dem Kläger genügt dagegen nicht.[6]) Voraussetzung der Achtentlassung ist: die Acht darf nicht überjährig sein[7]) und der Geächtete darf von dem gegen ihn schwebenden Achtverfahren nichts gewußt haben.[8]) Diesen Beweis erbringt er mit seinem Eineid, nachdem ihm ein Blutsverwandter Geleit ausbedungen hat, um ohne Gefahr vor Gericht erscheinen zu können. Der Achtentlassene kann sich dann von der nun gegen ihn erhobenen Anklage nur mit einem verstärkten Unschuldseid reinigen. Erhebt freilich im dritten Gericht niemand Klage gegen ihn, so wird er ledig gesprochen.[9])

An Todesstrafen[10]) werden Enthauptung[11]), Hängen[12]), Lebendigbegraben[13]), Radbrechen[14]) erwähnt. Sie werden vom Kläger selbst vollzogen.[15]) Strafe an Haut und Haar trifft den Kleindieb[16]); Verlust der Hand wird bei Körperverletzung angedroht als Talion.[17]) Schwert und Messer, in Frevel gezückt, verfallen lösbar dem Gericht.[18])

Das Wergeldsystem hat nur eine geringe Bedeutung. Der Totschläger wird enthauptet[19]); er kann auch durch Zahlung seines Wergeldes nicht mehr seinen Hals lösen.[20]) Das Wergeld des Getöteten genügt nur dann als Sühne, wenn der Totschläger in Notwehr gehandelt hat.[21]) Weiter befreit sich durch Zahlung der Halslösung der Bürge des gegen dessen Willen entwichenen Totschlägers[22]), ebenso der Bürge des Geächteten, der um Achtentlassung nachgesucht hat und nicht erscheint.[23]) Immerhin zeigt das Stadtrecht noch verhältnismäßig lebhafte Erinnerung an das Wergeldsystem. So wird die Höhe des Totschlagwergeldes festgesetzt und danach die Buße für Lähmung, offene Wunden usw. berechnet.[24]) So wird weiter dem Heimsucher, der das Haus beschädigt hat, die Leistung des Wergeldes des Hauses auferlegt.[25])

---

1) StrR. 22. 28, 2. 2) StrR. 23, 1. 3) StrR. 23, 1, 2. 24, 2, 4.
4) StrR. 19. — Ähnlich gegenüber dem „Versprochenen" nach StrR. 5, 4.
5) StrR. 23, 2. Gänzlich andere Formel im MRb. IV 20, 5.
6) StrR. 24, 4. 7) StrR. 24, 3. 8) StrR. 24, 1, 2. 9) StrR. 24, 2 a. E.
10) Die Hinrichtungsart bestimmt der Stadtbote gemäß dem Recht; vgl. fol. 22: uber di, di man verderben sol, da sol der statbote daz leste recht uber sprechen.
11) StrR. 16, 1. 18, 2. 26, 2. 27, 2. 31. 36. 12) StrR. 26, 8. 34, 1, 2. 37.
13) StrR. 28, 1. 29, 1 (hier mit Pfählung).
14) StrR. 12. 35. 15) Vgl. StrR. 18, 2. 26, 2, 8. 27, 2. 28, 1. 29, 1.
16) StrR. 34, 1. 17) StrR. 15. Vgl. auch 16. 18) StrR. 9, 1, 3.
19) StrR. 16, 1. 20) StrR. 16, 2.
21) GO. 24, 7. StrR. 3, 5; vgl. 4, 2. 22) GO. 27, 9. StrR. 16, 2.
23) StrR. 24, 2. Hiervon bekommt der Richter $^1/_3$, der Kläger $^2/_3$.
24) StrR. 17, 1: 18 Mark. Vgl. StrR. 11, 2. In dieser Höhe muß der Richter beerbt sein; vgl. GO. 3, 1. 25) StrR. 27, 3.

Digitized by Google

Eine größere Rolle spielt die bei geringeren Vergehen dem Verletzten zu zahlende Buße. So wird ihm wegen zahlreicher Delikte eine Buße von 30 Schillingen zugesprochen, die dann von einem Richtergewette gleicher Höhe begleitet ist.[1] Dieses fällt nur weg, wenn bei Ungefährhandlungen der Verletzte, bevor er Klage oder Handhafteverfahren eingeleitet hat, sich mit dem Täter abfindet[2]; ebenso aber auch im gleichen Falle nach Klagerhebung, wenn der Täter beschwor, daß er von ungefähr handelte.[3] Bei gegenseitiger gleicher Verletzung wird zwischen den Parteien die Bußschuld aufgerechnet, während beide Richtergewette leisten müssen.[4]

V. Textgestaltung. — Die Textgestaltung hält sich eng an die Vorlage. Nur wurde Kapitel- und Paragrapheneinteilung sowie Interpunktion eingefügt und die Orthographie gleichmäßig gestaltet[5], soweit nicht dadurch Bemerkenswertes verwischt worden wäre. Vokalisches v wurde durch u, konsonantisches u durch v ersetzt, spirantisches z mit ȝ wiedergegeben.

Stadtrechtsbuch von Zwickau um 1348.

I. Teil.

Gerichtsordnung.

(1.)

Der heiȝȝit ein rechter, der an aller clagberer sache, di vor in komen, ein gelicher richter ist, so daȝ er keinem weger an sime gerichte wolle sin wen dem andern und alle zit gelich vragen nach beidir manne rede, di vor im clagen und antworten, und nicht nach sinem mutwillen.[6]

(2.)

[1] Swenne man einen richter setzen wil alhi zu stat, daȝ sol tun der rat, an als vil, ob daȝ gerichte wider queme an sine erbstat. Di wile daȝ nicht geschit, di wile hat der rat von genaden unser obirsten herren, daȝ er einen richter kuset und setzit mit rat der houbtlute, wer der adir di zu der zit sin. Und doch mac kein houbtman wider den rat kiesen einen richter nach siner lust, sundern der rat sol kiesen, als er mime[7] herren und der stat gesworen hat, der mime[7] herren und der stat vuge und tuge.

[2] Item. Wenne er denne eintrechticlichen gekorn wirt in kegenwerte des houbtmannes unde des ratis, so sol der richter sweren disen eit, der get also[8]: „Daȝ ich got und mime herren und der stat und allen luten, di vor mich zu gerichte kumen, sol und wil ein gelich richter sin

---

[1]) StrR. 7, 2. 9, 2. 14. 27, 1. 32, 1, 2. Vgl. auch 1, 1. 3, 1, 2, 3; weiter 1, 4. 2. 17, 2.

[2]) StrR. 1, 3. [3]) StrR. 1, 4. [4]) StrR. 5, 1.

[5]) Z. B. burge; bůs, buge; grůȝen; kumen; lute; mugen; můȝȝen, můs; muten; vier; zit; zu; vorzugen, die gezůgen.

[6]) Vgl. dazu Ssp. III 30 § 2, MRb. IV 45, 1. [7]) Hs. mine.

[8]) Am Rand: juramentum judicis. Im Text: Item.

Digitized by Google

ane arge list, und wil daz nicht lasen, weder durch lieb miner vreunde noch durch gunst ander lute noch durch leide noch durch gabe noch durch vorchte noch durch min selbes gut oder ungut, daz mir davon entsten mochte, und ouch mime herren dem N. und der stat gemeine getreuwe und gewar wil sin, als mir got so helfe und alle heiligen." Danach si er ein guter und gevronter richter uber alle clage.

(3.)

[1] Sie sullen sin von vater und von muter und von eldervater und von eldermuter elich geborn[1]) und unvorsprochen an allem irem rechten. Ouch sol der richter gesessen und beerbit sin ime wicpilde[2]) der stat zu achzen marken silbers durch daz, ob er ungerichte an yemande tete, daz man sich des an ime derclagen muge.

[2] Item. Kein schepfe sol ouch sin, er si uber einundzweinzic iar, und si wise und cluge und sitige, und sol beerbit sin uffe zehen mark silbers durch daz, ob eime schepfen sin urteil mit rechte bescholden wurde und des vorbunden wurde, daz man sich des an ime erholen muge, ob er daz urteil von ime selber vundet hat.

(4.)

[1] Schildet ein man vor gehegeter bank ein urteil und beruft sich des in der stat buch ader kein lipzig und vorwindet den schepfen an dem urteil, der schepfe sol dem buzen, der in vorbunden hat, drizic schillinge phundischer phenninge.[3]) Kein dem richter bedarf er keine not liden als ime lantrecht.[4])

[2] Item. Waz ouch kost daruf get, di mus der schepfe legen.

[3] Item. Helfen ime aber di andern schepfen daz urteil sagen und leren, da ime an bruch wirt, si sullen ime gelich helfen tragen an bůs und an kost, einer als vil als der ander.

(5.)

[1] Wirt einem manne bruch an dem urteil, daz er bescholden hat, der ime let genugen an der stat recht, der wettet dem gerichte drizic[5]) schillinge phundischer phenninge und dem, der daz urteil vant, XXX schillinge.[6])

[2] Item. Zuhet er sich aber kein lipzig, und wirt ime bruch an dem urteil, als mencher schepfe denne daz urteil hat helfen leren, als menchem sol er XXX schillinge geben zu buze und dem richter XXX[7]) schillinge alleine; dit ist darumme alleine, daz sich dester minner ymande[8]) zie von der stat recht. Wen wer ime let genuge an der stat recht, der bedarf nicht wen di ersten buze tragin, als geschriben ist.

(6.)

Elich dinc sol sin nach sent gallentac an der mitwochen, ob da nicht virtag enist. Item. Daz ander sol sin uber sibinzehen wochen darnach.[9])

---

[1]) Hs. sin. [2]) Hs. weicpilde. [3]) So auch Freiberg 31, 35.
[4]) So in Ssp. II 12 § 8. Vgl. MRb. IV 25, 12. [5]) drizic wegradiert.
[6]) So auch Freiberg 31, 28. Vgl. dazu Ssp. II 12 § 5.
[7]) Wegradiert, aber wiederhergestellt.
[8]) Am Rande von späterer Hand: Stadtrecht.
[9]) Vgl. dazu MRb. III 5, 1.

Digitized by Google

(7.)

[1] Swer vůr daȥ elich dinc kumet und clait, der sol mit vorsprechen clagen und mit vorsprechen antworten.

[2] Item. Spricht er selber ader antwort selber ane des richters laub, der vorbůȥt kein dem richter VIII[1]) schillinge phundischer phenninge.[2])

[3] Item. Swelich man sich in andern dingen schadens getrosten wil, der ime entsten mac, der mac wol selber wort sprechen und antworten mit des richters laub.[3])

[4] Item. Ditz sol ime elichen dingen von rechtes wegen nicht ensin.

[5] Item. Wi ein man sich vorret ader vorsprichet vor gerichte, da ime der richter umme zuspricht, so daȥ es di schepfen horen, der wettet dem richter umme iclich sache VIII[4]) sol. phund.

[6] Vrevilt aber ein man vor gerichte mit bǒsen unbehenden worten, so daȥ es di schepfen horen, er wettet darumme driȥic[5]) schillinge und můs vorantworten jeme di unzucht nach siner clage.[6])

(8.)

[1] Kein man ist phlichtig, dem richter wette zu geben, ob si im der richter wol zusprichet, daȥ gewette wurde vor irteilit von den schepfen.

[2] Item. Der richter mac ouch niemande umme daȥ gewette phenden ane den vronenboten, daȥ ist der butel. Doch sol der richter mit wiȥȥen der schepfen den butel dazu senden, durch daȥ der richter sin wissenschaft dazu hab.[7])

[3] Item. Wenne ouch der richter den butel dazu sendet, so sol der butel zwene der nakeburen den nechsten oben und den nechsten niden dazu nemen, ob ime ienir phandes oder phenninge wolde usgen, daȥ es der richter mit den und mit dem butel mochte irzugen.

[4] Item. Mochte aber der butel der nakeburen nicht gehaben, so were iener neher, mit sin eins hant davon zu kumen, daȥ er phandes nicht geweigert hette, wen es in der butel alleine vorzugen mochte.

[5] Item. Wirt er es aber vorzuget mit den nakeburen, er vorburkit ein bůs uf di andern. Ditz mac er liden bis uf di dritten bůs, ob er dristunde daran vrevilt. Danach mac der richter keine bůs mere ufgeslahen[8]), wen alles mac er phenden, bis daȥ er sich der buȥe mit phande irholt, so daȥ di schepfen teilen, daȥ er gnůge phandes hab, ob da varende hab ist.

[6] Item. Welcherleige bůs ein man des ersten vorburt nach schepfen urteil, derleyge bůs get ein uffe di andere dristund und nicht mer.

[7] Item. Ist daȥ ouch der richter kein ander phant vindet wen erbe, daȥ ist hof ader erbe ime velde, der mac der richter keines vorkauffen. Sunderen waȥ nucz ader vrucht davon gevellet, des mac er

[1]) VIII wegradiert. [2]) So auch in Freiberg 32, 9, 10.
[3]) So auch in Freiberg 31, 8. Vgl. dazu Ssp. I 60 § 1.
[4]) VIII wegradiert. [5]) driȥic wegradiert.
[6]) Vgl. dazu Ssp. I 53 § 1. [7]) Vgl. dazu Ssp. I 53 § 3.
[8]) Vgl. dazu Ssp. II 41 § 2.

Digitized by Google

sich mit schepfen wissende underwinden bis also lange, daȝ er siner buȝe inkumit. An dem erbe hat er nicht, davon er iemande sin erbe enphremden muge, an den es getrift.

[8] Item. Stirbit ouch der in der zit, der da bůswirdig ist, so irstirbit di buȝe mit[1]), ane als vil ob der richter varnde hab inne hat zu phande, di sullen di erben losen, ob si wollen. Ist es wol zu wenic phandes, da enmac er den erben keines umme gesachen.

(9.)

[1] Wa man clagit uber deube, uber raub, uber mort, uber mortbrant, uber tagebrant, uber valsch, uber notnumft, uber totslag, uber lemde, uber offenwunden gelides tief und gelides lank, uber anevanc allir varnden habe, uber ansprach erbes, uber soitan rede, di einem an sine ere oder sinen lip get und[2]) umme alle vrevilbare sache, der man vorwunden wirt vor gerichte mit recht und ouch der ich nicht genennen kan, di allezit zuvallende sin in wicpilde von der menge der lute, so wettet man allezit driȝic[3]) schillinge phundischer phenninge.

[2] Item. Umme alle ander slechte clage vor gehegtem dinge, da ein man inne bůswirdic wirt, wettit man VIII[4]) sol. phundischer phenninge.

[3] Item. Hat ouch der richter in der wochen von zugevelle dinc in kegenwerte siner schepfen, waȝ da ein man vorburt, daȝ ist ein schilling phundischer phenninge.

[4] Item. Vrevilt aber ein man vor dem richter, da di schepfen zu keigenwerte sin einer ader zwen ader mer, daȝ stet im als hoch, als vor gehegter bank, durch daȝ allezit der richter und di schepfen ere haben und gute lute vrid und recht.

(10.)

[1] Ein iclich man, der hie zu stat burgerrecht gewunnen hat wissentlich dem rate, der ist ebenburtig in allen rechten zu der stat allen ingesessen burgern ane zu kampfe ansprach, so daȝ er nieman in jar und in tac mac ansprechen. Wenne di zit vorget, so hat er alle recht hi als ein ander man[5]), und iclicher mac des andern wort vor gehegter bank sprechen.

[2] Is sol ouch ein iclich man, der wort sprechen wil, sin elich geborn von vater und von muter und volkumen an sime rechte[6]), so daȝ er unvorlumunt und unvorsprochen si; so mac er eines iclichen wort sprechen mit rechte, ob er es tun wil und des richters laub hat. Der richter sol es ouch niemande hindern, er sol alle weg laub geben, wenne man daȝ bit, als recht ist.[7])

[3] Item. Sprichit ein man ane laub des richters, wirt er vom richter darumme angesprochen an rechter dincstat vor gehegter bank, er wettit darumme VIII[4]) sol.

[4] Item. Geschit es in der wochen, er wettit einen sol.

[1]) Vgl. dazu Ssp. II 17 § 1. [2]) Hs. einem (unterpunktiert).
[3]) driȝic wegradiert. [4]) VIII wegradiert. [5]) Vgl. dazu MRb, IV 22, 5.
[6]) Vgl. dazu MRb. IV 26, 1. [7]) Vgl. dazu Ssp. I 60 § 2.

Digitized by Google

(11.)

[1] Kein uswendic man mac vor dinge gezugen, wi wol er sich anderswa gehalden hat, es ensi denne von willekůr.

[2] Item. Wer ouch nicht elich geborn ist und rechtlos ist, di mugen weder gezugen noch wort gesprechen. Spillute mugen des selben ouch nicht getun.

[3] Item. Ein spilman mac wol sin selbes wort sprechen oder ein ander sin wort. Si mugen aber niemande vorzugen, wen ir genoʒʒen.

[4] Ditz red ich beide von unelichen und von rechtlosen und von spilluten.[1])

(12.)

[1] Swenne elich dinc ist, daʒ sol sin dri tage nachanander, und alle lute, di hie waʒʒere und weide suchen, di sin phlichtic, daʒ elich dinc zu suchen bi der bůs VIII[2]) sol. ane gebot.

[2] Item. Welich man becleit wirt zu den dingen, der wettit umme elich dinc vorsumen VIII[2]) sol.

[3] Item. Welich man zum dritten dinge nicht vorkumit, sich zu vorantworten, uffe den teilt man dem cleger sine clage irstanden und phandes zu helfen uffe sin anteworte. Hat er denne rede, di ime helfende ist, an vier sachen ehafter not, der genieʒ er; hat er der nicht, so helfe der richter ienem nach siner clage und nach schepfen urteil.

(13.)

[1] Ein iclich man můs wetten darumme, daʒ er dem gericht nicht ist gehorsam gewest und daʒ sich daʒ gericht vur di tůre můen můs. Item. Ist die clage slecht, so vorwettit er VIII[2]) sol. Item. Ist si aber vrevilber und kamphber, so wettit er XXX[3]) sol. dem gericht.

[2] Item. Somliche sprechen, der cleger hab den dritten phenninge an des richters gewette; des enist in wicbilde nicht durch triges und hasses vormiden in der menige der lute. Doch setze ich wol von rechtes wegen daʒ: welich man dru dinc stet vor dem elichen dinge ader vor andern dingen drier vierzen nacht, neme der des sumniʒʒes keinen redlichen schaden, so daʒ er den benente vor gehegtem dinge, daʒ es daʒ gerichte hore, den schaden sol er bewisen uffe den heiligen, daʒ er also von der sache si. Also ob der schade redlich ist und di gesworn daʒ kiesen[4]), so lege er ieme sinen schaden nach biderber lute rat.

[3] Ist aber der schade nicht redlich, so gestat es weder der richter noch di schepfen durch vrides willin gemeine der lute. Und ouch darumme ist dise sache geret, ob ein man wolde in vrevil und in mutwillen einen sines rechten usgen, durch daʒ in duchte, er vormochte den richter als wol, und daʒ ouch also were, daʒ er nicht sorget vor daʒ gewette.

(14.)

Ein iclich man an allen clagen, der man vor gerichte beginnen wil, sol sprechen dise wort: „Herre her richter, ich bite uch umme einen man,

[1]) Vgl. dazu Ssp. I 38 § 1.
[2]) Von VIII die drei Schlußstriche wegradiert, aber wiederhergestellt.
[3]) XXX wegradiert, aber wiederhergestellt. [4]) Hs. kieser.

Digitized by Google

der min wort spreche." So spriche der richter: „Ich gan dir sin wol." So sprech er also: „So bit ich eins N. hie zu einem mal, zum andern mal, zum dritten mal mit rechtem urteil. Und bit uch an eime urteil zu irvaren, ob ich is gert hab als recht ist, ob er icht billich min wort sprech ader waȥ recht si." Wenne er es also gert hat[1]) ane vorsumniȥȥe der wort, so teilit man im den zu vorsprechen mit rechte. Begert er es nicht mit recht, ist es slechte clage, er wettit darumme VIII[2]) sol. Ist es aber vrevil notclage, er wettet darumme driȥic[3]) schillinge.

(15.)

[1] Welich man, der vor gehegter bank stet ader darinne sitzit, mit schepfen urteil wirt gewunnen, der mac nicht geweigern, er muȥȥe ienis wort sprechen. Wil er des nicht tun, er mů̊s dem richter wetten VIII[4]) sol., an welcherleige clag man in gewinnet, also daȥ es im der richter vor geboten hab zu eime mal, zum andern und zum dritten mal. Besitzit er denne da, wenne er es vorbů̊ȥt, und get nicht von dannen und wirt aber danach mit recht gewunnen, und wirt im mit recht geboten, er wettet aber VIII[5]) sol. Zum dritten mal wettet er XXX[6]) sol.[7]) Horet aber ein man, daȥ man sin gert mit urteilen, und get stilleswigende von den vierbenken, ere daȥ urteil inkumit, er blibet es ane wandel.[8])

[2] Item. Niemande sol ouch vorspreche sin vor gehegter bank, er si elich geborn und unvorsprochen an sime rechte.[9])

[3] Item. Kein iude sol vorspreche sin vor gehegter bank.

[4] Di schepfen sullen ouch von rechtes wegen niemandes wort sprechen, wen da es sin eigen husgesinde antrit. Daȥ selbe sullen si nicht tun, es ensitze den di meiste menige der schepfen uffe der bank.

[5] Der richter sol ouch niemandes wort sprechen, di clag tret in denne selber an, so daȥ er einen gesworn man di wile zu richter setze, und ouch ob es sin ingesinde antrit, daȥ ist sin wip, sin kint, sin meid, sin knecht ader sin brotessen ader sines gastes, ob der nicht vorsprechen gehaben mac. Sust sol man allezit dem richter mit rechten urteiln weren, daȥ er imandes wort spreche, darumme daȥ er unvordacht blibe ungerichtes.

[6] Ein itlich uswendic man mac wol vorspreche sin, wes er wil, der an sime rechte unversprochen ist.[10])

(16.)

Swenne ein man mit rechte wirt gewunnen zu vorsprechen, der sol mit urteiln gewinnen, wer in von rechte abeneme, ob er bů̊swirdic wirt.[11]) Wenne man es mit urteilen bewart, so teil man: der cleger ader ienir sachwalde, der da antworten sol.

---

[1]) Hs. als recht (unterpunktiert).
[2]) Die drei Schlußstriche von VIII wegradiert, aber wiederhergestellt.
[3]) driȥic wegradiert.
[4]) V von VIII wegradiert, aber wiederhergestellt.
[5]) Die drei Schlußstriche von VIII wegradiert, aber wiederhergestellt.
[6]) auf Rasur. [7]) Vgl. dazu Freiberg 31, 15.
[8]) Vgl. dazu Freiberg 31, 10 und 11. [9]) Vgl. MRb. IV 26, 1.
[10]) Vgl. dazu Ssp. I 61 § 4. [11]) Vgl. MRb. IV 26, 6.

Digitized by Google

(17.)

[1] Swelich man mit urteilen wirt gegeben einem man, daz er sin wort spreche, der sol ime dingen mit urteilen wandel und holunge mit den worten ader den gelich: „Her richter, ich dinge hie N., dem ir mich gegeben habt zu eime vorsprechen, wandel und holunge zu eim mal, zum andern mal, zum dritten mal mit rechtem urteil zu irvarn. Lat mir und im daz urteil werden, ob ich es ime gedinget hab, als recht ist, ob er es icht billich hab.“ So teilen ime di schepfen: er hab es billich zwir ane daz erst, daz er als ofte wandel und holunge mac gehaben und nicht mer.

[2] Item. Als ofte ein man wandel und holunge nimt vor gehegter bank, da endarf er weder kein dem richter noch kein dem cleger kein not umme liden, wen darumme, als ofte sich ein vorspreche vorsprichet, als ofte mûs er wetten ader der, der es in ab sol nemen, so es doch mit urteilen ist bewart.

[3] Item. An iclicher nothaften clage, wenne er missetut ader missesprichet, da wettet er umme XXX[1]) sol., an slechter clage VIII[2]) sol. Wolde ouch ein vorspreche vreviln ane ienis wort, des den er vûrt, so daz iener an sein wort nicht eniecht, noch den mûs er es vorbuzen, durch daz es ime vor geteilt ist.

[4] Item. Aber missetut er ane sin wort icht in vrevil, daz es di schepfen und di dinclute horen, er mac im darumme schult geben, ob er wil, und ob im icht schadens von im ist entstanden, und ist in des neher mit den schepfen zu uberzugen, wenne der vorspreche mit sin einis hant davur getreten muge.

[5] Item. Vreviln ader schelden sich zwen vorsprechen mitanander vor gehegter bank, ist es an nothafter clage, si wetten XXX[3]) schillinge, an slechter clage ouch als vil, durch daz, daz daz gerichte ere hab und ein iclich man ouch gezogen si. Des neme si abe, wem es gebûr, ader irhol sich an im, wem es gebûr, als davor bescriben ist.

(18.)

Wandil vor dinge ist, daz ein man abetrit mit dem gewette und sich irholt eines andirn vorsprechen adir den selben vorsprechen wider let sprechen adir[4]) sine clage vor einer gewer bezzert. Di wette heizet wandil und holunge.

(19.)

[1] In aller nothafter clage, als vor vom gewette beschriben ist, da sal man ime wandil und holunge dingen. Wen wer es vorsumit und es nicht entet, er mochte darnach weder wandil noch holunge gehaben, und ime mochte sin recht davon zunicht werden.

[2] Item. Wer es vorsumit, der enmac si nach der zit, wen clage und urteil gescheen sin, nimmer gedingen, daz is ime rechtes ichtes hûlfende si. Da lit er ouch kein not kein dem gerichte umme, wen der schade ist sein alleine.

---

[1]) XXX wegradiert. [2]) V von VIII wegradiert und auf 2 1/2 erniedrigt.
[3]) XXX wegradiert. [4]) Hs. clage.

Digitized by Google

[3] Dinget ouch ein man vor gehegter bank, ere clage und urteil uberget, und dinget wandil und holunge nicht recht, als ofte als er missesprichet, als ofte sol er wetten, nach dem als di clage hoch ader nider get. Dit mag er dristund dingen und nicht mer. So warte ienir einis andirn vorsprechen, ob er wil und ouch nicht wil zu schaden kumen.

[4] Item. Ditz ist ouch ein gewonheit wicpildes, daȝ man es an slechten clagen nicht bedarf von rechtes wegen.

(20.)

Alle dibe, rauber, morder, mortbrenner, valscher, ketzer, vorreter, und di am cristenem gelauben sin vorkart, di in hanthafter tat begriffen sint, und di wip oder mait notzogen adir werden und offenbar vorleumunt sin, und alle rechtlosen, den ir recht vorteilt ist hie ader anderswa vor gerichte, daȝ man daȝ gezugen mac mit richter und mit schepfen hie adir anderswa: der hat keiner wandel noch holunge; man mac es in ouch mit rechte nicht gedingen. Alle ander unvorsprochen lůte ires rechten, di haben allezit wandel und holunge an clage, an antwort, an eiden; ane ob man einen vorzugen sol an sinen lip adir an sin ere, an sin erbe adir ander sinen gesunt, da hat ouch kein man wandel noch holunge.

(21.)

Beclait ein man den andern umme slechte clage vor gerichte, waȝ ein man da bekennet, ist es elich dinc, daȝ sol er enden bi sunnenschin. Ist es aber in andern dingen, wes er bekennit, daȝ sol er geben und leisten bi vierzen tagen.[1]) Tut er es nicht, er wettit darumme dem gerichte VIII[2]) sol. Wirt ouch ein man vorwunden vor gerichte[3]) umme ungerichte nothaftiger clage, gebut ime der richter bi vierzentagen zu berichten mit den clegern, und tut er des nicht, er wettet darumme dem richter XXX schillinge, als ofte als er es ime gebut.

(22.)

[1] Swenne sich der richter setzit an sin dincstat mit sinen schepfen, so sol er vragen, ob es dinczit si. Daȝ sagen im di schepfen. Darnach sol der butel ufsten und sol wirkin dem dinge vride bi dinges vridebuȝe und spreche also: „Hort ir herren alle gelich. Ich hege hie minis herren dinc und gebute den vride bi dinges vridebůs, daȝ ist bi eime schillinge phundischer, daȝ niemande lut werde an laub. Ditz gebut ich zu einem mal, zum andern mal, zum dritten mal bi gerichtes hulden. Und wer da hab zu clagen, der clag gezogentlich, min herre wil gelich richter sin.“ So clage ider man, wer icht zu clagen hab.

[2] Wolde ein man vreviln vor gerichte und di lute hindern, der vurder si wider und wette[4]) darumme als vor beschriben ist. Welches mannes clage vorkumit, des urteil sol vor ine kumen.

[3] In aller clage und antwort sol der richter vragen nach ir beider rede.

[1]) Vgl. dazu MRb. III 9, 1.
[2]) Die drei Schlußstriche von VIII wegradiert und wiederhergestellt.
[3]) Hs. geriche. [4]) Hs. si.

Digitized by Google

[4] Niemande sol clagen vor dem richter ane in gegenwerte der schepfen vor gehegtem dinge.

(23.)

[1] Ein iclich man mac zu eime dinge nicht mer clage getun uffe den andern wen dri und als menchen eit angewinnen. Daȥ ist in wicpilde.[1]) In lantrechte clait ein man, waȥ er wil.

[2] Vor iclich clage ader sache, der man vorsacht, sol man besunderlich zwen vinger[2]) ufhaben.

[3] Swelich man ouch nicht gesessen ist, und mut man ime burgen zu, bis daȥ er di eide volbrenge, er sol si setzen dem cleger als ho, als di clag begriffen ist, und dem richter vor di wette.

[4] Hat er nicht burgen, ienir sol sich setzen in di vier benke, bis man dinc ufgibt. Ist es umme schult, er kum zuhant davon, adir warumme es ist, ob es nicht in gebunden tagen ist. Ist es umme ungerichte, er kum darvon, ob es wol in gebunden tagen ist, so daȥ er vor einen eit tu, daȥ er niemanden hab, der vor in ste.

[5] Bekennet ouch ein man vor den vierbenken einer sache, ob es schult ist, hat er denne nicht burgen, so antworte man in mit der hant dem cleger. Ist es umme ungerichte, so antworte man in dem gerichte, so daȥ in der vronebot wol behalde. Ist es aber ein erber unvorsprochen[3]) biderman, der nicht burgen enhat, den sol umme ungerichte der richter in seiner gewalt behalden.

(24.)

[1] Wirt einer einem mit urteilen geantwort, man sol ime teilen, er sol in mit ime heimevûren und sol in setzin in ein rein gemach, daȥ er zu sime libe kein unlust habe, so daȥ er ouch nicht ervriese, und setze in uffe einen stul; ouch sol er im geben ein scherfbrot und einen scherfbecher bieres. Und sol einen creiȥe umme den stule crieȥen, da er sich inne di twere und di lenge gestreken muge; wen er in darein gesetzit, so sol er keine ander slos vor im besliȥen, wen daȥ vor an dem selben gemache ist gewest. Wil im imande zu eȥȥene geben adir betegewant, daȥ sol er ime gûnnen.

[2] Item. Wil er sin cleider vorsetzen adir vorkaufen umme kost, daȥ sol er ime gûnnen, also vil daȥ er kiese, daȥ er also vil anbehalde: ob es kalt ist, daȥ er nicht ervriese, ist es warm, daȥ er sine schande bedeckin muge.

[3] Enget er ime darnach, man sol ime vor gerichte teilen, wa er in ankume, daȥ er in behalde so er beste muge an lemde und ungetôt.[4])

[4] Ditz ist nicht in dem lantrechte. Da let man einen sine schult vorarbeiten.[5])

[5] Item. Kumit er in an nach der zit, und er im engangen ist, und wil sich ime genehen, wert sich des der entgangen, dirre sol mit

---

[1]) So auch in Freiberg 49, 31. [2]) So auch Freiberg 9, 2.
[3]) Hs. man. [4]) Anders in Freiberg 5, 32.
[5]) Vgl. Ssp. III 39 § 1. MRb. III 9, 3.

Digitized by Google

zethergeschrei sinen nakeburen dazu rufen, daʒ si in ime helfen geweldigen, und ern missetut daran nicht.

[6] Item. Helfen ime sin nakeburen nicht, di daʒ geschreige horen, er beclage si darumme vor gerichte. So wettit er dem richter XXX[1] schillinge, durch daʒ er dem geschrei hat abgestanden.

[7] Tut ouch ienir ungerichte an diseme, der in wolde wider ufhalden, er volge ime mit dem gerůfte als eime vridbrecher, und man sol uber in richten nach vrides recht. Tete abir dirre an jenem ungerichte von des wegen, daʒ er in anders nicht geweldigen mŏchte und daʒ im not wer geschehen, vur di notwer sol er bezugen vor gerichte selbe sibende. So er daʒ getut, so get es im nicht an sinen hals noch an sinen gesunt, sundern an sin wergelt.

[8] Keine vrouwen sol man antworten bi der hant umme schult durch arges wanes willen wiplicher ere. Doch mac man si umme ungerichte antworten in di vronegewalt, ob es mit rechte zu in bracht wirt.[2]

(25.)

Swer vor gerichte spricht, ob man im schult gibt umme gelt, er hab si vorgolden, daʒ můs er bewisen selbe dritte uffe den heiligen unvorsprochener lute.[3] Wer der selben wort nicht ensprichit, der kumit sin eines hant davon.[4]

(26.)

[1] Swer da clait vor gerichte zu den erben, sin vater si im schuldig gewest adir ein ander sin erbe, des erbe er ingenumen hat, weiʒ er daʒ es also ist, daʒ sol er durch recht geldin.[5] Spricht er aber, „sin vater adir sin erbe hab es im vorgolden", daʒ sol er selbe dritte bewisen uffe den heiligen.

[2] Item. Spricht er aber, „er wiʒʒe davon nicht, weste er es, er wolde es lieber gelden", wolde er es in inneren als recht wer, daʒ mac ienir tun selbe sibende uffe den heiligen. Des selbeschuldigen eit sol also gen: „Daʒ ime N. also vil schuldig si gewest, ere er gestarp, unde di schult zu recht si geerbit an den, den er beschuldigit hab, und im noch unvorgolden si, als im got helfe und alle heiligen." Di andern swern also: „Den eit, den N. gesworn hab, der sei rein und nicht mein, als im got helfe und alle heiligen."

[3] Spricht er abir, „er si im nicht schuldige gewest", des ist er neher zu engen mit sin eines hant, wen daʒ es in ienir vorzugen muge.

(27.)

[1] Swelich man eide gelobt vor gerichte, und wirt im tagezit dazu bescheiden, und kumt er denne nicht, man teilt in der clage vorwunden, er enbrenge den vůr ehaft not, und irteilt dem richter sin gewette, nach dem und di clage ist geweʒt.[6]

---

[1]) XXX wegradiert. [2]) Anders in MRb. III 9, 6.

[3]) Vgl. Hallesches Recht für Neumarkt 29, Magdeburg-Breslauer Recht 1261 78, Magdeburg-Breslauer Recht 1295 2, Magdeburger Schöffenrecht 43 (Laband 11, 26, 27, 127). Vgl. dazu Ssp. II 6, 2.

[4]) Vgl. dazu MRb. III 13, 1. [5]) Vgl. dazu Ssp. I 6 § 3.

[6]) Vgl. Ssp. II 11 § 1. MRb. IV 43, 9.

Digitized by Google

[2] Item. Kumit ouch ein man zu rechter tagezit vůr und spricht also: „Her richter, den eide den ich im erhaben han, des wil ich ledic sin, ich hab mich anders bedacht", so můs ienir sin gelt ader sin besserunge nemen, di im nach der clage geburt, und des eides můs er in ledic lan von gotes rechte. Ouch můs ienir dem richter wetten, nach dem daȥ di clage ist geweȥt, umme daȥ er zu unrecht den eit irhaben hatte.

[3] Item. Als ofte ein man ame eide vellit, als ofte můs er wetten dem richter.[1])

[4] Item. Niemant mac den andern gelobter eide erlan ane laube des richters. Item. Let er in los ane laub, er wettit darumme, nachdem di clage stund.[2])

[5] Item. Wen man los let einis eides oder mere mit laube des richters, der můs von idem eit ein eitsum[3]) geben, daȥ ist ein schillinc phundischer phenninge, ob si der richter haben wil.[4])

[6] Item. Wer dem steber volget, der ist ame eide volkumen.

[7] Der steber sol sich die schepfen laȥen leren den eit, ob er in nicht enkan.

[8] Item. Wer von mutwillin ymande vor gehegter bank hindert an dem eide, der můs in wider vurdern, so daȥ in ienir beclagen darumme sol. Haben es di schepfen gehort, so mac ienir darvor nicht getretin mit sime rechten, wenne man ist in neher zu verzugen mit den schepfen und mit dem richter, wen ienir geleuken můge.

[9] Swer da eide gelobit vor gerichte, und wirt ime ienir abtrunnig, vor den er burge war worden, ist es schult gewest, di gelde er nach recht. Ist is aber vor lemde, vor totslege, vor offenwunden, so stet es im zu sime wergelde und zu sime gewette. Ist er also arm, daȥ er daȥ wergelt nicht vorenden mac weder an erbe noch an eigen noch an keinerleige, es get im an sinen hals ader an sinen gesunt, nach dem di clage stunt.

(28.)

Di wile der richter nicht widertan hat sin ungerichte, daȥ er begangen hat, und di wile er rechtes weigert zu tun, di wile ist niemande phlichtig vor ime zu antworten noch keinerleige recht zu phlegen, er habe ere sin unrecht in recht widerbracht; wen er sol allezit gerecht sin und recht tun.[5])

(29.)

Vier sache sin, di ehaft not heiȥen: Gevencnisse, suche, gotis dinst us dem lande und des richis dinst. Swellich dirre sache ein den man irret, das er zu dinge nicht enkumet, wirt es bewisit als recht ist von eime sime boten, wer er si, er blibit es an schaden und gewinnit tac bis zu dem nehsten dinge, als er von der ehaften not ledic wirt.[6])

---

[1]) Vgl. MRb. IV 43, 10. [2]) Vgl. dazu MRb. IV 43, 15.
[3]) Hs. eitsim. [4]) Vgl. dazu MRb. IV 43, 14.
[5]) Vgl. dazu Ssp. II 13 § 8. [6]) = Ssp. II 7.

Digitized by Google

(30.)

Es enmac nimant weder um totslac noch um offen wunden noch um gulde schult kein elende geswern.[1])

(31.)

[1] Wirt ein vrouwe begriffen in hanthafter tat, an totslage oder an kampfebernder wunden, des ist der cleger neher si zu verwindene selbe VII mit erhaften luten, den sis unschuldic muge[2]) werden; und so mûs si gerichte liden.

[2] Beclaget man abir eine vrouwe umme einen totslac oder umme wunden, di des selbin tagis bewiset sin, und wirt di vrouwe geborget uf recht, des ist di vrouwe neher zu entgende selbe sibende mit erhaften luten, den man kein not mer an si gelegin muge. Sprichte man abir eine vrouwen an um clage, di vornachtic ist, des ist die vrouwe neher zu entgende mit ir eines hant uf den heiligen, den si kein not mer darumme vurbas mer liden muge.[3])

II. Teil.
Strafrecht.

(1.)

[1] Hie hebit sich an daz andir bůch. Nu spricht man: Slege sin underscheiden, wunden sin underscheiden, blutrunst sin underscheiden unde totslege sin underscheiden; wen si mugen gescheen dankis in vrevil, dankis in notwer ader undankis in notwer.[4]) Nu wissete ein[5]) iclich man: wer ein an den backen slet, wirt es mit recht zu im bracht, er mûs darumme dem cleger geben zu buze drigic schillinge phundischer phenning und dem richter VIII.[6]) Ditz selbe wettit man unde buzt umme rauffen, schelden, so daz einem man an sin ere get adir an sinen gesunt.

[2] Item. Swen man beschuldiget umme bakenslege vor gerichte adir umme ander slege, di brune adir bla werden, so daz si nicht mortlich sein, den mac man nicht vorzugen, sunder ein man enget sin mit sin einis hant uffe den heiligen ob er tar. Sin es aber mortslege, da man kůsit, daz ein man von stirbit ader sterben mac, begrift man in in der hanthaften tat, man mac in vorzugen selbe sibende; wirt er nicht begriffin in hanthafter tat und bůt sin unschult, er mûs davon kumen selbe sibende, wen es mortlich ist. Wirt er vorwunden, man richtet ubir in nach vrides recht mit dem rad. Wirt er ouch abtrunnic und kumit nicht vůr in driin vierzentagen, man echtit in uffe den hals.[7]) Umme keine ander slege mac man geechten wen umme dise mortliche sleg.[8])

[3] Slecht ein man den andern mit slegen von ungeschichten, so daz er es nicht gern hat getan, mac er daz berichten mit ieme und mit guter lute hilfe, daz es ienir vorsehen wil, er bedarf dem richter dar-

---

[1]) = Magdeburg-Breslauer Recht 1295 19 (Laband, RQu. 30). Vgl. dazu Ssp. I 68 § 1. [2]) Hs. mugen.

[3]) muge: fehlt in der Hs. [4]) Vgl. MRb. IV 1, 1. [5]) Hs. in.]

[6]) Hs. VII $^{1}/_{2}$, auf Rasur. Früher wohl: drigic. Vgl. MRb. IV 3, 1.

[7]) Vgl. dazu Ssp. I 68 § 2. [8]) Vgl. MRb. IV 4, 6.

Digitized by Google

umme nichtes wetten[1]), es ensi denne, daz er clage begunst habe adir daz geschrei des ungerichtes, daz heizit zethergeschrei, gescheen si.

[4] Item. Kumit abir ein man vor gericht und wirt beclait umme slege, der er bekennet, und spricht: „Her richter, ich bekenne es, und ist gescheen wider minen willen und wider minen dank. Daz wil ich bewizen als recht ist“, so teilt man ime di bewisunge mit sine eines hant. Wil sich denne ienir nicht lazzen aberichten nach guter manne rat, so teilt man ime zu buze drizic schillinge, und sol keine not liden von dem richter, wen er vor sin recht davor getan hat, daz es nicht in vrevil gescheen si.

(2.)

[1] Zu allir disir selben wise richtet man uber blutrunst. So wer einer blutrunst wirt vorwunden vor gerichte, der bůzt XXX sol.

[2] Item. Di blutrunst hat di vorclage vor di slege; sin aber di slege mortlich, so behalden si di vorclage.[2])

(3.)

[1] Ein offen wunde ist und heizt gelides lanc und[3]) tief. Swer den andern wundet einer offen wunden in notwer, bewiset er die notwer selbe dritte unvorsprochner lute, di es gesehen und gehort haben, man kan in darumme nicht gekempfen[4]); dem cleger sol er buzen und dem richter wetten. Item. Ditz selbe ist, ob ein man den andern wundet undankes, so daz er daz ouch bewise selbe dritte uffe den heiligen als di notwer, den sol ouch niemande hierumme bekempfen.[5])

[2] Item. Wer ane dise stuke den andern wundit, der můs kampfes gereit werden[6]), ob man in begrůzit als recht ist. Wirt er nicht gegrůzit als recht ist, er blibt des kampfes los. Wette und buze můs er tragen[7]) nach rechte, ob er es vorwunden wirt.

[3] Item. Wunden sich zwene under eine andern mit glicher wer, so daz si beide wunt werden, und der eine spricht, er hab di sin getan in notwer, kan er daz bewisen selbe dritte unvorsprochner lute, sin clag get vor, ob halt wol ienis wunde grozir, lenger und tiefer ist. So mac in ouch niemande angesprechen mit kampfe; den andern spricht man wol an mit kampfe. Wette und buze můzzen si beide liden und tragen.[8])

[4] Item. Wunden sich ouch zwene underanander, der eine mit einem mezzer, der ander mit eime swerte, der mit dem swerte hat di vorclage, durch daz daz messer ein mortwer ist. Der mit deme swerte mac disen zu kampfe grůzen; ditz mac dirre mit dem messer nicht getun, er enbewise denne ein rechte notwer, als vor beschriben ist.[9])

Item. Ditz selbe ist ouch von mortkůlen adir kolben, di messin, kupfrin, isrin oder stechlin zanggen haben ader geherte kullen in veuwer

---

1) MRb. IV 4, 2. 2) Vgl. MRb. IV 4, 5.

3) Folgt Rasur. Zu ergänzen: nagels. Vgl. aber Gerichtsordnung 9, 1. MRb. IV 5, 1. Vgl. Goslar, Göschen S. 31 Z. 22.

4) MRb. IV 5, 2. 5) MRb. IV 5, 3. 6) Vgl. dazu Ssp. I 68 § 3.

7) Hs. mit glicher wer (durchstrichen). 8) MRb. IV 5, 4.

9) MRb. IV 5, 5. Vgl. dazu Magdeburger Schöffenr. 10 (Laband 117).

Digitized by Google

adir in ôffen, di allezit in wicbilde tag und nacht vorboten sin bi der hôsten wettehaften buge.[1])

[5] Item. Wunden sich zwene underananander, so daʒ einer stirbit und der eine lebende blibit, der da lebende blibit, sprichit der, er hab es in notwer getan, so daʒ [2]) er bewise[3]) di notwer ame toten selbe sibende, so geb er den vreunden daʒ wergelt und dem richter sin gewette; und zu kampfe mac in niemande angesprechen. Mac er aber di notwer nicht bewisen, er mûs ienis vreunden gereit sin zu kampfe, ob si in darumme begrûʒen, unde mûs liden, waʒ recht ist.[4])

(4.)

[1] Daʒ heiʒit ein notwer: wenne sich ein man mûs weren ane sinen dank, wenne man uffe in slet. Diwil man aber uffe ine nicht slecht, und ob man es wol willin hat, waʒ er denne tet, daʒ wer keine notwer.

[2] Item[5].) Di notwer sol ein man sust vorbrengen. Wundet er einen oder lemit oder slet in zu tode in notwer, mac er bi dem beliben ane var sinis libes, den sol er vur gerichte brengen und bekennen, waʒ er getan hat, und biten den richter und di schepfen, daʒ si im vridedinc wirken zu dem nechsten dinge, da wolle er vorantworten, waʒ man im schult gibt. Den vrid sol man im wirken bi dem halse. Burgen sol er dem richter setzen und den clegern als wol, ob si zu keinwerte sin und des muten mit urteilen; sin si da nicht, der richter sol es in kunt tun, man wolle in burgen setzen umme ir clag; kumen si dazu, man sol in burgen setzen, wollen si dazu nicht kumen, so sol man im vride wirken, als vor vorgeret ist, bi dem halse. Wenne er denne vorkumit, so sol er der tat bekennen, leuken mac er ir nicht sint der zit, daʒ er sich zu der notwer dem gerichte geboten hat und der tat bekant hat.

Wenne er denne bekennit, so spreche er also: ,,Herre her richter, ich bekenne der tat, di ich begangen hab, und spreche, daʒ mir daʒ getrulich leit waʒ do und ist noch, wen ich es tun muste in rechter notwer minis libes, daʒ ich bewisen wil, wi mir di schepfen teilen uffe der bank.“ Sin es offen wunden, so teil man im di beweisunge selbe dritte, ist es ein totslac, so teil man im selbe sibende, umme di lemde selbe dritte. Wenne ditz geteilt wirt, so spreche er vort: ,,Herre her richter, lat mir ein urteil werden, wenne ich bewise als recht ist, ob min lip und min gut icht billich vride sullen haben vor allir mengelich und in allensteten uffe mine recht wergelt unde gewette, daʒ ich biet zu geben zu rechter zit.“ So teil man ime rechten vride umme di sache, wen er daz wergelt vorburget hat und daʒ gewette. Daʒ wergelt sol er leisten bi vierzehen tagen, daʒ gewette darnach uber vierzehen tage.

[3] Item. Ist ouch daʒ ein man nicht tar bliben bi dem, an dem er di not getan hat in notwer sinis libes, kumit er zu dem richter ere, denne man ubir in clait umme di sach, und bekent dem richter und but sich vor dem zu rechte, als vorgeret ist, und hat er nicht burgen, der

---

[1]) MRb. IV 5, 6. [2]) Hs. daʒ es. [3]) Hs. bewisen.
[4]) MRb. IV 5, 7. Vgl. Weichbildrecht 85 (v. Daniels 149).
[5]) Vgl. dazu Ssp. II 14 § 1. Vgl. auch MRb. IV 6, 1 und 2.

Digitized by Google

richter sol in behalden in daȥ neste dinc und beschůtzen vor allir mengelich.[1]) Und ist der richter zu krank, der rat sol im des beholfen sin.[2]) Wen er in gestellit vor gerichte, so gebar man als vorgeret ist.

[4] Item. Wurt einem[3]) bruch an der beweisunge siner notwer, es get im an den hals. Item. Di gezūgen haben weder wandel noch holunge, und er hat ir ouch nicht.

[5] Ist daȥ ein man, der zu dem richter wil laufen sin notwer kundigen, wirt er an dem geverte gevangen von den clegern, daȥ schadet ime nicht an siner notwer, tar ers bewisen uffe den heiligen, daȥ er do an dem geverte were, so kumit er in recht siner notwer.

[6] Item. Ist ouch daȥ ein man den andern slecht, es si wunde ader totslac, und wirt vlůchtic, so daȥ er entwichit, darnach mac er kein notwer vurbrengen.[4])

[7] Ist daȥ ein man den andern slecht wunden ader zu tode in notwer nachtes oder zu velde, da niemande bei ist, di notwer mac ein man bewisen mit sin einis hant.[5])

(5.)

[1] Wunden sich zwen gelicher wunden, so daȥ di schepfen di wunden gelich kisen. da stet schult kein schult, aber dem gerichte můȥȥen si beide abelegen.[6])

[2] Item. Wirt ein man beclait vor gerichte umme ein offen wunden, di schepfen sullen[7]) kein urteil sagen, si haben di wunden beseen, ob es ein kampfbar wunde si.[8]) Ist si denne also, und leukent ir ienir, da můs er vorsachen selbe dritte uffe den heiligen.

[3] Item. Kein uswendic man mac keim ingesessen burger richten vor ein kampfber wunden mit keinem uswendigen man, es ensi denne, daȥ es uswendic des wicbildes gescheen si, so vorrichte er es, mit wem er mac, di unvorsprochen sin an irme rechten.

[4] Item. Wundet ouch ein vorsprochen man einen unvorsprochen, der unvorsprochen ist neher, den vorsprochen zu vorzugen selbe dritte, wen er es engen můge selbe dritte.[9])

[5] Item. Clait ein uswendic man zu eim andern uswendigen umme ein offen wunden, des enget einer dem andern mit uswendigen adir mit inwendigen, di anders unvorsprochen sin an irme rechten, adir vorzugt damit.

(6.)

Wundet einer den richter, di schepfen ader einen ratman von so getanen sachen, daȥ es von ir amecht wegen geschit, ader slet in ader rauffet in ader spricht im unbehende wort adir slet in zu tode, er můs kein dem cleger liden vor gerichte darumme, waȥ recht ist, und můs kein dem richter gewette liden und kein[10]) dem rat als wol[11]), ane als vil,

---

[1]) Vgl. dazu Ssp. II 14 § 1. [2]) Vgl. dazu MRb. IV 6, 2.
[3]) Hs. einen. [4]) Vgl. MRb. IV 5, 14.
[5]) mit sin einis hant: wegradiert und durch „nicht" ersetzt.
[6]) = MRb. IV 5, 10. [7]) Hs. sulle. [8]) = MRb. IV 5, 11.
[9]) MRb. IV 5, 12. [10]) Hs. rat. [11]) Vgl. MRb. IV 5, 13.

Digitized by Google

geschit es mit worten alleine, und werden di niemant anders geclait wen dem rat, der rat sol sin zucht daruber tun nach vrevils buge. Ditz selbe rede ich von des ratis dinnern und gesinde als wol.

(7.)

[1] Keiner wunden mac man mere lute beschuldigen wen einen man, ob wol zwene ader mere in ein wunden geslagen ader gestochen habn. Sunder volge mac man in schult geben.[1]) Item. Wer einer wunden uberret wirt, der mûs liden, daʒ recht ist darumme.

[2] Item. Wen man uberredet einer volge, der wettet umme daʒ waffenruken, ob er daʒ getan hat, dem richter XXX sol., dem cleger also vil. Hat er aber not getan mit sime waffen, so lide er anders was recht ist nach der unvuge, di er begangen hat. Sprichit aber ein man, er hab kein unvuge getan noch keine waffen gerukit, da mac er von kumen mit sin einis hant, ob er tar.[2]) Keiner volge mac man niemande angesprechen mit kampfe. Sprichit[3]) ouch ein man, er si durch bescheidenheit gelaufen zu den dingen, er kumit auch davon mit sin einis hant, ob er tar.[4])

(8.)

Swer da wichit, der einen wundet oder zu tode slet ader volger ist gewest, der mac darnach nicht geleuken, ob er beschuldigit wirt, er bewise denne selbe dritte uffe den heiligen, daʒ er mûste w chen vor unrechter gewalt. Wenne er daʒ getut, so sol man in zu sime rechten lassen kumen; aber di gezûgen sullen es geseen und gehort haben.

(9.)

[1] Der ein swert vrevillich ruket, daʒ swert ist des gerichtes[5]), ibis daʒ man es gelosit mit einem schillinge phundischer[6]), ob es beʒʒer ist und ob man es losen wil. Ist es aber erger und wil man es nicht losen, der richter mac nieman dazu getwingen zu losen.

[2] Mit XXX sol. mûʒ er den vrevil des swertrukens vorbugen kein dem gerichte. Wil es der cleger durch guter lute willen nicht vorsehen, er mûs im ouch bugen XXX sol.

[3] Item. Wer ouch ein messer rukit in vrevil, daʒ messer ist des richters, und mûs darumme wetten dem cleger als dem richter, wa man es nicht vorsehen wil. Daʒ messer sol man losen zwir als ho als daʒ swert, durch daʒ es ein mortlich wer ist.[7])

[4] Sômelich sprechen ouch, si haben ir swert gerukit uffe bescheidenheit und nicht in vrevil, daʒ ist underscheiden. Wer da scheiden wil uf bescheidenheit, der mac sin swert irheben mit scheiden mit al; zucht es ein man us, daʒ stet in ungelimphen. Doch kumit es ofte dazu, daʒ ein biderman sin swert ader sin messer rukit zu bescheiden sachen, wenne er sicht als vrevil und als ungezogen lute, den man anders nicht

[1]) MRb. IV 5, 9. Vgl. Ssp. III 46 § 2, Goslar Göschen S. 32 Z. 13.
[2]) Vgl. dazu MRb. IV 8, 1. [3]) Hs. scriphbit.
[4]) Anders MRb. IV 8, 4. [5]) Vgl. Ssp. I 62 § 2.
[6]) Vgl. MRb. IV 35, 1. [7]) Anders in MRb. IV 35, 2.

Digitized by Google

gestůren mac wen mit der dro, tar er daʒ bewisen uf den heiligen, er blibit es ane schaden.

Geschit im aber ein ungeluke, daʒ er im der selben wise schaden tut mit siner wer, so daʒ man im selbir zu wil, ader wi daʒ zukumit, er můs darumme liden kein dem richter und dem cleger waʒ recht ist. Ditz ist alles keiserrecht und trit mit wicbilde gelich, wen wicbilde ist us keiserrecht besunderlich genomen.

(10.)

[1] Nu vornemit, wi mencherleyge lemde si. Di erste lemde ist, da ein man gestochen ader gehauwen wirt ubir sin ouge ader darin, daʒ er geergert und gekrenkit wirt an seime gesicht adir halt blint wirt. Ouch heiʒt daʒ ein lemde, dem sin nase wirt abgehauwen. Ouch heiʒt daʒ ein lemde, der durch sinen backen wirt gestochen, geslagen ader gehauwen nach kamptwirdiger wunden. Ouch heiʒt daʒ ein lemde, wer eime sine zene in dem munde oben oder unden vier usslecht ader mer; minnir mac sich nicht wol zu einer lemde gezihen. Darumme heiget ouch zen usslahen ein lemde, daʒ ein man beraubit werden mac siner guten sprach, di im got hat gegeben. Ouch heiʒt daʒ ein lemde, ob ein man wunt wirt in sinen hals, so daʒ sin hals crump wirt, nach dem daʒ er geheilt ist; wen zwischen der achseln und dem haubt enphet ein man wol lemde und wunden. Zwischen der achseln und dem elnbogen mac ein man wunt werden. Daʒ im der arme wirt lam adir subir wirt abgehowen, daʒ ist lemde. Zwischen dem ellenbogen und der hant, ouch also vurbas in di hant enphet man ouch lemde; in di vinger ouch lemde.[1])

[2] Abir wi iclicher lemde wergelt ste, daʒ stet hernach in sime capitil.[2]) Ein iclich lemde ist kampfbar zu grůʒen.[3]) Vor ein lemde můs man gerichten selbe sibende.[4])

(11.)

[1] Totslege, di gescheen ane notwer, di sol man alsust richten. Wer in hanthafter tat begriffen wirt, den sol man mit urteilen smiden an die bar. Uber nacht mac man in daran laʒen sten, ob der cleger wil; wil er nicht, man sol im richten zu hant, ob daʒ gerichte volkumen ist an schepfen unde an siner macht. Wenne man in[5]) den vor gerichte brengen wil, so sol man in vorbrengen mit urteil und mit geschrei. Mit geschrei an unrecht gewalt sol man in brengen an di bar. Selbe sibende sol in der cleger gewinnen. Damit sol man di hanthafte tat zu im brengen.[6])

[2] Kumt ein man davon und wirt nicht begriffen, und zuhet adir get in sin hus adir in sin herberge, wa er di hat, und wirt nicht vlůchtic, volgit ime daʒ gerichte unde di cleger, wollen si, vor di herberge, daʒ gerichte sol in gezogentlichen eischen ane gewalt, so daʒ der richter noch der cleger mit nicht uber daʒ geswelle tret. Kumit der hervor, den man beschuldigit, und vragit den richter, waʒ er wolle, der richter sol im kunt tun mit bescheiden worten di sache, da in di cleger umme beschuldigen. Bekennet er ir mit gewalt und wil mit gewalt sich setzen

1) Vgl. MRb. IV 7, 1. 2) 17, 1. 3) = MRb. IV 7, 2.
4) = MRb. IV 7, 3. 5) Hs. vor. 6) Vgl. MRb. IV 6, 6.

Digitized by Google

kein dem richter und kein dem cleger, daȥ get im an den lib und an daȥ gut und allen den, di im des beholfen sin in keinwerte des gerichtes. Und alle di gemeine sol helfen dem gerichte und di unrecht gewalt, uber menigen bi der hosten bůs, wenne in daȥ geboten wirt, und wer des nicht entut, der wette dem gerichte, als ofte das gerůfte wirt getan, XXX sol.

Sprecht er aber gezogentlich[1]): „Her richter, ich biet mine unschult umme di sache und bit des dinges“, der richter sol im bescheiden des nechsten morgens und nicht ubir virzentage, wen es notclage ist nach totem munde. Der richter sol in heiȥen burgen setzen vor der cleger recht, ob si es mit urteilen gewinnen. So setze er burgen vor achtzen phundische mark silbers. Ist er aber gesessen ime wicbilde als ho, daȥ es di schepfen teilen, er si gesessen, daȥ las im der cleger an genůgen. Dem richter bedarfe man nicht burgen setzen bis also lange, wes in di cleger vorwinden: danach sech er sines rechten. Der richter sol in beidersit vride gebiten bi libe und bi gute.

[3] Item. Swenne der man vor gerichte kumit und wil vorantworten umme einen totslac, da kumit er von mit sin eines hant. Wirt er abir angesprochen mit kampfe, so mac er mit dem eide nicht ledic werden, sunder er můs kampfes warten und gereit sin, ob er begrůȥit wirt, als recht ist. Wirt er nicht begrůȥit als recht ist, sin eit ge vor sich. Wenne er sin hant ader vinge uffe di heiligen geleit adir uffe den[2]) stap, sind mac in nieman kampflichen gegrůȥen in wicbilde, wen es wer ein unrecht gewalt, wer eime zu der zit di vinger adir di hant wolde abestoȥen, und wer daȥ tet, der vorburt den hals kein dem cleger.

[4] Item. Wenne er mit dem eide sich enbricht, danach sol in der richter vronen, daȥ ist sime libe und sime gut vride wirken.

(12.)

Welich man vlůchtic wirt, nach der zit mac er nimmir mit sin eines hant davon kumen. Er můs selbe sibende davon kumen ader kampfes gereit sin.

(13.)

Ein man vorwirkit in wicbilde sinen lip, abir sin gut mac er sinen erben nicht vorwirken, wider kein dem gericht noch kein dem cleger, ane da er sich mit gewalt widersetzit als vorgeret ist.

(14.)

Swer einen blutrunstic slecht ane mortslege, der vorburt dem cleger XXX sol., dem richter also vil.[3])

(15.)

Swer ein offen wunden tet, der vorburt di hant, damit er di wunden tet; lemit er einen, er vorburt di hant.

(16.)

[1] Swer einen zu tode slet, der vorburt den hals.

---

[1]) Hs. er. [2]) Hs. schop (durchstrichen). [3]) Vgl. dazu MRb. IV 1, 1.

Digitized by Google

[2] Manic man spricht, wer einen zu tode slet, er kum mit sime wergelde davon, daz inist nicht. Es get niemande an sin wergelde wen dem, der burge ist worden, also daz er bewise uffe den heiligen, daz im burge si engangen ane und wider sinen willen und wider sin dank und ane alle argelist. Wenne er daz bewisit hat, so tu er sin wergelt dem cleger und bericht sich mit dem richter nach genaden.[1]) Item. Himit ist er der burcschaft los, aber der entrunnen ist nicht los und stet keine dem cleger und dem gericht in der selben var. Item. Hat ouch der burge des wergeldes nicht, er mûs sich stellen an ienes stat zu rechtem gericht. Item. Ist ouch, daz er daz wergelt ein teil bezalt und nicht gar, ob er es nicht gar vormac, daz sol man nemen; welcherlye denne hinderstellic blibet, des hab er dri sechs wochen tag, ob er burgen muge gehaben, ob er sich in der wile des wergeldes[2]) irholen muge. Mac er sich nicht irholen, so vorburt er nach offenner wunden recht.

(17.)

[1] Achtzen mark vor einen totslac. Nune mark vor eine lemde. Item. Vunfthalp mark vor eine offen wunden. Item. Den munt, nasen, oren, ougen, zungen und des mannes gemecht, vûze, arme oder hende, der besserunge ist ein halp wergelt. Itzlich vinger und zehe hat sin sunderlich bûs, nach dem daz im geburt an dem wergelde sin zehenteil.[3])

[2] Item. Wundet ein man den andern an ein gelit, daz im vor gerichte vor vorgolden ist, howit man es im gar ab, man mac kein hohir bûs darumme gewinnen wen di hosten bûs dem cleger, dem richter als[4]) vil.[5])

(18.)

[1] Wi man einen vor gerichte sol brengen, der einén zu tode geslagen hat. Wirt er begriffen in der hanthaften[6]) tat, man sol ime di notwer binden in sin hant, da er den schaden mit getan hat, ere der richter und di schepfen dazu kumen, und sol in vûren zu dem toten, und senden nach dem richter und nach den schepfen. Und schrien dristund di cleger zether uber iren morder und des landes morder, der in iren vreunde N. vom leben zum tode hat bracht, und sprechen: „Her richter, wir biten euch gerichtes ubir disen selben morder.“ Der richter sol in zuhant irlauben, daz man di liche ufbare und sol sprechen: „Wenne ire in ufgebert, so brenget in vûr als recht ist. Ich wil euch gelich richter sin nach schepfen urteil.“ Ist es vor vesperzit, so tu er zuhant; ist es darnach, so sullen in di cleger smiden an di bar und bewaren bis vru.

[2] Wenne der richter vru sin dinc gehegt, so sol man mit urteilen teidingen. So nemen di cleger einen vorsprechen mit rechte, der sprech also: „Her her richter, habt ir mich N. gegeben?“ So sprech er: „Ja.“ So sprech der vorspreche zu ersten: „Her richter, lat mir ein urteil werden, ob ich bûswirdic werde, wer sol mich des abenemen?“ So teil

---

[1]) Vgl. dazu Ssp. III 9 § 1. [2]) Hs. sich.
[3]) Ssp. II 16 §§ 5 und 6. Vgl. MRb. IV 7, 4. [4]) Hs. as.
[5]) Ssp. II 16 § 9. MRb. IV 7, 7. [6]) Hs. handhafter.

Digitized by Google

man: „Der cleger.“ So spreche vort: „Her richter, so dinge ich N. wandel und holunge zu eime mal, zum andern mal, zum dritten mal mit rechtem urteil. Lat im und mir an sinir stat ein urteil werden, han ich es im gedinget als recht ist, wi dicke er es haben sulle.“ So teil man im: „Zwir ane daȥ erst.“ Danach sprech er: „Her richter, ich dinge im gesprehe und der lute von der bank und zu der bank, als dicke er es bedarf, zu einem mal, zum andern mal, zum dritten mal mit rechtem urteil. Han ich es gert als recht ist, so teil man im und mir daȥ recht.“ So teil man im: „Er hab es billich.“

Danach sprech er: „Her richter, hie stet N., daȥ er hat begriffen sinen morder und des landes morder, der im sinen vreunde ermort hat, und bit euch an eim rechtem urteil zu irvaren, wi er den vur sulle brengen, daȥ er rechtes an im bekumen muge umme daȥ ungericht, daȥ er an sim vreunde getan hat.“ So teil man: „Als recht ist, mit geschreige.“ So spreche er vort: „Her richter, lat im ein urteil werden, wi er schrien sulle.“ So teilt man im: „Zether uber sinen morder und uber des landes morder, der im sinen vreunt vom leben zum tode hat bracht ane schult und ane recht, und uber sin unrecht volleist.“ Danach bit er, an eim urteil zu irvaren, wen der weg ungemessen si, wa er schrien sulle. So teil man im: „Wa in di schepfen leren, so tu er recht.“ So bit er, an eim urteil zu irvaren, wi dicke er schrein sulle. So teilt man im: „Zwir ane das erst.“ So bite er mit urteilen, daȥ di cleger ir swert mŭȥȥen uszihen. So teil man in: „Si tun es billich.“

So vrege er mit urteilen, uffe welche achsel man di swert legen sulle. So teil man: „Uffe di rechten achsil.“ So bit er den richter, daȥ er im lihe di schepfen uffe der bank, daȥ si mit im gen und in leren und sehen, daȥ er recht gebar kein sim morder. Daȥ sol der richter tun. Di schepfen sullen mit im gen von rechtes wegen, und, da der tot und der gesunt ist, da sullen si nach der schepfen geheiȥ ir swert[1]) uszihen und schrien, als vor geschriben ist: daȥ erst mal, wenne si denne gen zu gerichte; kein halben wege so sullen si zum andern mal schrien nach der schepfen geheiȥ; wenne si zu der bank kumen, so schrien si[2]) daȥ dritte mal. So gen di schepfen in di bank. Der richter mac si vragen, ob di cleger recht gebart haben, durch daȥ dem schuldigen icht ungerichte widervar. Sprechen denne di schepfen ia, so heiȥ er di cleger clagen.

So spreche der vursprecha: „Her richter, so stet hie N. und clait, als er vor hat geclait, uber disen morder, den er in hanthafter tat begriffen hat und mit der hanthaften tat vor gerichte hat bracht mit rechte, und bit, an eim[3]) urteil zu irvaren, wes er sich zu im genehen sulle umme den mort, den er begangen hat. Ere denne kein urteil inkumit, so vrege der richter den gesmitten, ob er wolle, daȥ er einen vursprechen nem. Den sol man im von rechtes wegen geben ane di schepfen, wes er mut in den vierbenken, dem sol es der richter gebieten; mac er in gehaben, der helf im wes er mŭge mit rechte. Danach spreche er abir vor: „Her

---

[1]) Hs. swer. [2]) si fehlt in der Hs. [3]) Hs. ein.

Digitized by Google

richter, hie stet heinrich und bit, daꝫ ir im sin urteil in lat kumen." So teil man im: „Di clag, der er mit recht gevolgit hat, di sulle er zu dem gesmitem gezugen selbe sibende unvorsprochener lûte." Wenne daꝫ mit recht geschit, so bit er, mit urteil zu irvaren, wen er in vorzuget hat als recht ist, wi er nu gebaren sulle. So teil man im des gesmitten hals zu dem swerte. So bite er vort mit urteilen, daꝫ er in von der bare lôsen mûꝫꝫe. Wen er daꝫ mit urteilen bewart, so neme er in ab und richt uber den morder mit dem swerte und la den toten begraben.[1])

(19.)

Wi ein man mit der hanthaften tat gevangen wirt, also sol[2]) man in vor gerichte brengen und der cleger sol in selbe sibende vorzugen. Also tut man dem vorvestentem man. Doch insol man keinem man mit der vorvestenunge sinen lip vorteilen noch mit der achte, da er mit namen nicht inkumen ist.[3])

(20.)

Swer einen toten man ader einen gewunten gevangen vur gerichte brengit und in[4]) zu einem vridebrecher bereden wil mit kampfe, beredet er es in nicht, man sol ubir in selber richten nach vrides recht.[5])

(21.)

Swer einen beclait vor dinge umme sache, di im an sinen lip ader an sin hant get, enist er da nicht, der richter sol im bescheiden dries ubir vierzen nacht.[6]) Kumit ienir denne nicht vûr, so sol man in vorvesten.[7]) Umme kein ander clag sol man vorvesten ader achten wen umme di, di eime an sinen lip ader an sin hant gen.[8])

(22.)

Swer umme ungerichte vor gerichte beclait wirt mit gerufte, ere daꝫ es ubernechtic wirt, mac der cleger daꝫ ungerichte selbe sibende irzugen unversprochener lute, man vorvestent ienen, der es getan hat, alzuhant. Ist der richter in der stat nicht und hat keinen andern richter gesatzit, so clage man den schepfen. Wenne denne der richter widerkumit, so gezûge der cleger sine clag mit zwein schepfen, ob ir nicht mer gewest sin, und gezûge vor dem richter sin clage selbe sebende. Man vorvestent ienen ouch alzuhant, sam es des ersten tages gescheen wer.[9])

(23.)

[1] Der richter und alle dincwart sullen zwene vinger mit der rechten hant ufheben, und der richter sol vorsprechen und di dinclute nach: „Wir achten einen N. uf den hals (oder uf di hant, ob di clag also ste) von unsers herren wegen, von gerichtes wegen, von der stat wegen, N. des clegers, der mit rechte siner clage gevolget hat. Und nemen in us dem vrid und kûndigen in zu laube sinen vinden und kûndigen sin

---

[1]) Vgl. MRb. IV 6, 6 und 7. [2]) Hs. so. [3]) = Ssp. I 66 § 1. 2. 3.
[4]) Hs. im. [5]) = Ssp. I 69; vgl. I 50 § 1. [6]) Vgl. Ssp. I 67 § 1.
[7]) = Ssp. I 67 § 2. [8]) = Ssp. I 68 § 1. Vgl. MRb. IV 20, 4.
[9]) Vgl. Ssp. I 70 § 3. MRb. IV 28, 1.

Digitized by Google

wip zu witwen, sin kinder zu weisen, und teilen in von gemeinschaft allir guten lute, also lange bis er sines unrechten widerkumit mit rechte."[1])

[2] Item. Sust sol man einen us der achte lagen: „Wir kûndigen einen N. us unsers herren des N. achte, des gerichtes und der stat, und lagen den us mit vingern und mit zungen und mit allem dem rechten, als er darin ist kumen, daȥ si widerruft, durch daȥ er sines unrechten ist widerkumen ader durch daȥ er sich sines unrechten entreden wil mit recht."

(24.)

[1] Kein man mac sich us der achte von rechtes wegen gezihen, wen der umme di achte nicht gewust enhat.

[2] Item. Wil sich der us der achte zihen, der sol biten einen sinen vreunde: „Im si zu wissen worden, er si geacht; daȥ er im mit urteilen vûrteidinge, er wolle sich mit rechte uszihen." Wer daȥ durch sinen willen wil tun, der sol vûr gehegte bank gen und sol sprechen: „Herre her richter, ich ste hie und tun euch kunt und den schepfen uffe der bank, daȥ min vreunt N. spricht, ir habt in geacht von N. wegen, daȥ hab er nicht gewust, und im si daran nicht recht gescheen, und bit mins herren des N. vrid und euwern vrid, der stat vrid und tac, zu eim mal, zum andern mal, zum dritten mal mit eim rechten urteil. Lat im und mir von siner wegen ein recht urteil werden, ob ir im icht billich gunnit vorzukumen, sich zu rechte ziehen us der achte, da ir in in gekundiget habt." So teilen di schepfen, daȥ man dem richter di red vorburgen sulle, daȥ er wolle vûrkumen.

Item. Wenne daȥ vûrburgit wirt, so sol es im der richter irlauben und sol im vride wirkin bi dem hals, ob er vûrkum, daȥ in niemande sulle anvertigen mit worten[2]) noch mit werken, wen daȥ man mit dem rechten zu im brengen mac. Item. Kumit er nicht vûr, als im bescheiden ist, und spricht man, in hab ehaft not gehindert, di ehaft not sol niemande anders beweisen wen sin burge uffe den heiligen mit sin einis hant; so sol man[3]) im wol ander tage bescheiden. Kumit er aber nicht vûr, der burge vorburt kein dem richter und kein dem cleger ein ganz wergelt nach der clage, als er in bewise, daȥ er tot oder sich si. Kein ander sache entschuldiget den burgen, als ienir geacht wart. Dem richter geburt der dritte phenninge, dem cleger di zwen.

Kumit er abir vûr, so spreche er adir sin vorspreche: „Herre her richter, ich ste alhi und bin kumen in minis herren N. und euwer und in der stat wicbilde vrid, und wil mich zihen us der acht, da ir mich in gekundigit habt von N. wegen ane mine wissen, und mir in euwern dincziten nie zu wissen ist worden, daȥ ich alhi beweisen wil als recht ist. Und bit euch und wem es von rechtes wegen geburt, min bewisunge darumme zu nemen, zu eim mal, zum andern mal, zum dritten mal." So teil man im, man neme es billich uffe den heiligen mit sin einis hant. Den eit sol er tun vor den benken, wen er nicht noch us der acht

---

[1]) Vgl. dazu MRb. IV 20, 1. [2]) worten: in der Hs. ausgelassen.
[3]) man: fehlt in der Hs.

Digitized by Google

ist gelagen. Item. Kein geacht man sol in di vier benke treten, durch daȥ daȥ gericht sin ere behalt und der cleger sin recht icht vorliege. Item. Wenne der eit geschit, so sol in der richter und di dinclute gemein us der achte lan mit vingeren und mit zungen.

Item. Danach hat ymant zu im icht zu clagen, daȥ vorantworte er.

Waȥ er geecht uffe den hals, und clait man abir im an den hals, er ist neher zu engen selbe sibende, wen in ymande vorzugen muge.

Item. Waz er geacht uf di hant umme ein lemde, des ist er ouch neher selbe sibende zu engen.

Item. Waȥ er geacht uffe di hant umme wunden, des enget er selbe dritte.

Item. Der richter sol im bescheiden drie vierzen tag, kumit in dem dritten dinge niemande, so saȥ man in ledic. Weren aber di cleger uswendic landes, so můs er zu rechte warten iar und tac; wen di zit vorget, so saȥ man in ledic, ob niemant kumit.

[3] Wer iar und tac in der stat acht ist, der mac nach der zit sich nicht usgezihen, er enhabe denne gedienit in des riches dinst, da daȥ riche zu velde hab gelegen, so daȥ er daȥ bewise mit des riches offen brife ader selbe dritte, di mit im gedinet haben.

[4] Swelich man in der stat acht wirt getan, und berichte sich darnach mit dem cleger, der acht und der schult ist er vom gerichte nicht kumen noch von dem rat. Item. Mit dem gerichte můs er sich ouch berichten nach genaden.

(25.)

[1] Swer kemphlich grůȥen wil einen sinen genogen in wicpilde, der sal den richter biten mit urteilen, daȥ er im gunne, daȥ er sich underwinden muge sines vridebrechers zu rechte, den er da sech. Wenne im daȥ vunden wirt mit recht, daȥ er es tun sulle mit recht, so vrege er mit urteilen, wi er sich sin underwinden sulle, daȥ es ime helfende si zu sime rechten. Item. So vinde man im, er sulle in angrifen mit zweien vingern gezogentlichen bi sime houbithol. Wenne er in denne angegriffen hat, so vrege er mit urteilen, ob es im an sime rechte icht enschade, daȥ er in mit urlob laȥe. So vinde man im, er sulle in laȥen zuchtichlichen.[1]) Item. Wen er in mit urteilen hat gelaȥen, so sol er kundigen, warumme er in angegriffen habe. Item. Daȥ mac er tun zu hant, ob er wil oder gespreches darumme biten. So sol er in zu dem ersten beschuldigen, daȥ er den vrid an im gebrochen hab oder an sime nechsten getlinc in wicpilde an des richs vrien straȥe. Und welcher wise er in an im gebrochen habe, zu der selben wise clage er uf in. Item. So clage er vort, daȥ er in gewunt hab ader sinen nesten getlinc und di not getan hab, di er bewisen muge. So sol er bewisen den toten ader di wunden ader di narwen. Item. So clage er vort, daȥ[2]) er in beroubit hab also vil sines libes und sines gutes, daȥ es nicht erger ensi, es si wol kamphes wert. Item. Dise drie ungerichte sol er zumale clagen und welches er versumet der eines, so hat er sinen kamph verlorn.[3]) Item. So clage

[1]) Hs. zuchtichhen. [2]) Hs. da. [3]) Ssp. I 63 § 1.



er vort: „Do sach ich selber in selber und beschrei in mit dem gerufte. Wil er mir des bekennen, daȥ ist mir lip; bekennet er es nicht, so wil ich es in uberreden mit allem dem rechten, daȥ mir di schepfen erteilen." Item. So bite iener einer gewer umme di clage; di sol man im tun also bescheidenlichen, daȥ es ir keime schade zu sime rechten. Item. Wenne di gewere getan ist, so bite iener sin unschult, daȥ ist ein eit und ein kampf. Item. Doch so mac ein man sin clage wol bessern und ergern vor der gewer und darnach nicht, ob er in recht gegrugit hat und in[1]) vor lemde volbrengen mac.[2])

[2] Kamphes mac kein man den andern hi zu stat weigern, als im ersten buch geschriben ist, der anders iar und tac hi ein ingesessen burger ist gewest und elich geborn unde unbescholden an sime rechten. Ditz ist in dem lantrechte nicht. Item. Wen in dem lantrechte[3]) ein icliche man, der baȥ geborn ist, mac deme kamphes weigern, der wirs geborn ist. Item. Aber der wirs geborn mac dem baȥ geborn kamphes nicht vorligen. Item. Kamphes mac ein man weigern in wicpilde und in lantrechte, ob man in begrugit nach mittemtage, es werde denne ere begunst. Item. In lantrecht und in wicpilde mac ein man sinen mangen wol kampfe weren, ob si beide sin mange sin, daȥ si durch rechte nicht zusamne vechten sullen, daȥ er daȥ bewere selbe sibende im lantrechte, selbe dritte in wicpilde.[4])

[3] Item. Der richter sol phlegen eines swertes und eines schildes dem, den man beschuldiget, ob er sin bedarf[5]) und mit urteilen gerucht. Item. Der richter sol ouch iclichem geben zwenne schepfen, di da sehen, daȥ man si gerwe nach rechter gewonheit. Item. Leder und linen dinc sullen si also vil antun, als si wollen oder bedurfen. Item. Houbit und vuge sullen in vorn blos sin, und an den henden sullen si nicht wen dunne hentschen haben. Item. Ein blos kampheswert an der hant und eins oder zwei zugswert umme gegurt, daȥ ste an ir beider kůr. Item. Einen simweln schilt an der andern hant, da nicht mer wen holtz unde leder an si, ane di pukel mac wol isrin sin. Item. Einen rok ane ermel obin der gare. Vride sol man dem warf gebiten bi deme halse, daȥ imant si irre an irem rechten.[6])

[4] Item. Ir iclichem sol der richter geben einen boumtreger, di sullen si nichtes irren, wen ob ir einer vellit, daȥ er den boum understos, oder ob einer wunt wirt oder des boummes zu recht gert. Daȥ selbe sullen si nicht tun, si enhaben es urloup von dem richter. Nach der zit, als dem warf zu rechte vrid geboten ist, so sullen si des warfes mit rechte gern. Item. Isrin ortbant sullen si von den scheiden brechen, si haben den daȥ urloup von dem richter.[7])

[8])Dy boumtreger sol man gewinnen mit rechte. Wirt der gewunnen mit urteilen, der einen gelart hat, er mac sime lersun[9]) mit recht den boum tragen, ob er an sime rechten unbescholden ist. Iclich boumtrager

[1]) Hs. wiederholt: und in. [2]) Ssp. I 63 § 2.
[3]) Hs. wiederholt: wen. [4]) Ssp. I 63 § 3. [5]) = Ssp. I 63 § 3.
[6]) = Ssp. I 63 § 4. [7]) = Ssp. I 63 § 4.
[8]) Einschiebsel von anderer Hand. [9]) Hs. lersim.

Digitized by Google

sol nicht mere sime kempfen beholfen sin wen drier růwe: di eine, ob er vellet, daʒ er den boum understoʒ, di ander, ob er wunt wirt, als davor beschriben ist. Somliche lute sprechen, ein boumtrager můge drier mortstich eim beholfen sin[1]), und wer den andern anspricht, der sulle disen dristund růren uffe dem schilde. Daʒ ist nicht. Wenne si in den creiʒ kumen, so si es eim als dem andern.

[5] Vor den richter sullen si beide gegerwet gen und swern, der ein uf den andern, daʒ di schult war si, darumme er in beclait hab, und der ander sol sweren, daʒ er es unschuldic si, daʒ in got helfe zu irm kamphe. Di sunnen sal man in gelichen teilen, als si erst zusamene gan. Item. Wirt der vorwunden, uf den man spricht, man richtit uber in. Vichtit er aber sige, man můs in mit bugen laʒen und mit gewette.[2])

[6] Der cleger sal erst in den warf komen. Ob es der ander zu lange sumet, der richter sal in laʒen voreischen den vronbotin in deme huʒe, da er sich inne gerwit, und sal zwene schepfen mit im senden. Item. Sus sal man[3]) in laden zum andern und zum dritten male, und kumt er zu der dritten ladunge nicht, der cleger sal ufsten und sich zu kampfe biten und sal zwene slege slahen und stechen einen stich wider den wint. Damit hat er in[4]) vorwunden so getaner clage, als er an in gesprochen hat, und sol im der richter richten, als ab iener mit kampfe verwunden were.[5])

[7] Item. Sus sol man ouch vorwinden einen totin, ob man in an dube oder an roube oder an sogetanen dingen geslagen hat. Item. Mac abir er den totin mit siben mannin obirzugen, so endarf er sich zu kampfe nicht biten kein in. Item. Butit aber einer des toten mac, swer er si, in verzustende mit kampfe, der vorlegt allen gezuic, wen so enmac man ane kampfes in nicht verwinden.[6]) Als hie vor gesagit ist, als verwindet man ouch den, der zu kampfe gegruʒet oder gevangin ist und gelobit[7]) burgen zu setzene, vor zu kumene, und nicht vorkumt zu rechten teidingen.[8])

(26.)

[1] Swer einen dringet us dem creig mit sin selbis libe, der us dem creig kumit, der hat vorlorne. Item. Swer da sichert, der hat vorlorne.

[2] Item. Swer da gesiget und richten sol uber ienen, der sol mit swertslegen richten ane stich und ane sniden und ane ungerichte; wen als oft ein man ungerichte beget zu der zit, wenne er richtit, als oft vorburt er XXX sol. phundischer phenninge.

[3] Item. Di griswarten sullen siges oder unsiges bekennen.

[4] Item. Swer da gesiget, der nimt des anderen gar ader wapen, ob der kampf zu wapen ist vorwillekurt.[9])

[5] Item. Vor dem riche vichtit man mit kolben in aller geburt, es enwerde denne mit des riches urlop anders gewillekurt.[10])

---

[1]) So Freiberg 27, 17. [2]) Ssp. I 63 § 4.
[3]) man: fehlt in der Hs. [4]) in: fehlt in der Hs. [5]) = Ssp. I 63 § 5.
[6]) = Ssp. I 64. [7]) Hs. er. [8]) = Ssp. I 65 § 1.
[9]) Vgl. MRb. IV 23, 4. [10]) Vgl. MRb. IV 23, 1.

Digitized by Google

[6] Item. Alle ritter, knechte und kouflute sullen vechten mit dem swerte.

[7] Item. Alle gebure sullen vechten mit kolben.

[8] Item. Vechten si abir umme dube, der da gesiget, der sol ienen hengen.

(27.)

[1] Heimsuchen ist drierlie. Item. Die erste heimsuche ist: der dem andern lauft vůr sin hus vrevillichen mit gewapentir hant und eischet in herus, darumme můs er dem cleger bugen XXX sol. phundischer phen. und dem richter XXX[1]) schillinge zu gewette. Butet er abir sin unschult, da můs er von kumen selbe sibende.

[2] Item. Di ander heimsuch ist: swer den anderen vrevelichen laufit in sin hus mit gewapenter[2]) hant und mit unrechter gewalt unvorclait vor sime richter nachtes oder tages, und vet in iener in hanthafter tat und brengit in vůr gerichte mit gerufte, und hat er des sine schreimanne, daȥ er in vorwinde selbe sibende, man teilt im den hals abezuhauben uffe dem geswelle heruswert und den corper under dem geswelle uszuzihen. Item. Ist aber da kein hanthafte tat, iener ist neher selbe sibende zu entgen, wen man in selbe sibende vorzugen muge.[3])

[3] Item. Di dritte heimsuche ist: wer dem andern brichit in sin hus und ime sin hus vorwundit und ergert vrevillichen ane recht, wirt er begriffen in der hanthaften tat, er můs ieme eine als gut hus zu buge geben oder ein wergelt eines sogetanen huses, und dem richter von als mancher wunden, als er an dem huse getan hat, als ofte můs er XXX schillinge vorbugen. Ditz sol in der cleger bereden selbe sibende, ob er in in der[4]) hanthaften tat begriffen hat. Item. Ist aber da nicht hanthafte tat, so ist er neher zu entgen selbe sibende.

[4] Item. Niman mac man heimsuchen wen den wirt, nicht den husgeneȥȥin.[5])

[5] Item. Swer veilen tranc hat, get ein man in des hus unde trinkit darinne sine phenninge, wirt da ein zweiunge und geschit ein unfuge under den, der enmac der wirt keinen angesprechen umme di heimsuche, mac ienir bewisen mit sinen zechgesellen, daȥ er sine zeche darinne getrunken hab. Di selben zechegesellen műȥȥen daȥ sweren zun heiligen, ane ob di gesworn vom rat, zwen ader drie, ader zwen schepfen dabi sin, den ist zu gelauben, waȥ di sagen, und bedurfen nicht mere sweren wen sagen uffe ire vorder eide, di si der stat zu dem iar getan haben. Item. Welcher aber der zechlute ader der gesworn nicht gehaben mac, spricht dene der wirt an, so daȥ er in in der hanthaften tat bereden muge, so můs ienir liden was recht ist. Ist da kein hanthafte tat, so můs er entgen selbe sibende.[6])

---

[1]) XX ist wegradiert. [2]) Hs. gebapenter.

[3]) Vgl. MRb. II 3, 2. Magdeburger Schöffenr. 33 (**Laband** 123).

[4]) in der: fehlt in der Hs.

[5]) Anders in MRb. II 3, 3 und Goslar **Göschen** S. 50 Z. 6.

[6]) MRb. II 3, 4.

Digitized by Google

(28.)

[1] Swelich man diser eine notzogit, wirt der mit geschrei vor gericht bracht, und hat di zwene schreiman, di unvorsprochen sin an irme rechte, den sal man lebendic begrabin nach keisers recht.[1]) Darumme vorwindet man den mit zwein mannen, durch daȝ man nicht di not gerne beget bi vil luten. Ditz red ich umme not, di da geschit zu velde.[2])

[2] Item. Welich man uch ein notzogen beget ime wicpilde, in welchem huse daȝ geschit, daȝ hus sol man ufbrechen, da sol zukumen alle gemeine, und sol weder stein noch gebuwe eins bi dem andern nicht enlan.[3]) Daȝ man dar abebrichit, daȝ ist des gerichtes, di hoffestat der gemeine. Also ab not wirt zu ienem bracht selbe sibende mit hanthafter tat oder ab er vlůchtic wirt um di not, so echte man in uffe sinen hals.

Item. Entwichet er aber nicht und kumet selber vůr ungebunden und ungevangen, er kumit davon mit sin einis hant.[4])

(29.)

[1] Swer den andern beraubit sin eren an siner hausvrouwen, begrift man si beide mit der waren tat, und begert man gerichtes daruber, so ist recht, daȝ man si beide lebendic begrab. Und sol zwu burde dorne haben, ein legen under si und ein uber si, und einen phale durche si slahen und denne daȝ grap zuwerfen.[5])[6])

[2] Item. Begrift ouch ein man einen andern bi sinem wibe und slet si beide zu tode, des sol er kegen dem richter und kegen den vreunden ane not bliben und ane schaden[7]), ist daȝ er darumme nicht entwichet. Item. Swenne er den schaden getan hat, so sol er zuhant zu dem richter gen und gerichtes muten. Volvert er mit dem gerichte, so sol man uber di toten richten in aller wiȝe, als si lebendic weren.

(30.)

Swer den andern beraubit sines kindes wider sinen willen, kumit daȝ zu clage, man sol darumme richten als umme einen stragereuber.[8])

(31.)

Swer dem andern tut weglage, begrift in dirre, und wirt mit hanthafter tat und mit geschrei vor gerichte bracht und wirt mit recht vorwunden, man sal im sin houbt abeslahen.[9])

(32.)

[1] Swer dem andern drot an sinen lip, ader daȝ er in beengstet[10]) hab sines libis, also daȝ er in gedrungen hat mit gewapneter[11]) hant,

---

[1]) Vgl. Swsp. L. 311. Dagegen im Reichslandfrieden König Heinrichs (VII.) von 1224 § 7 Enthauptung.

[2]) Dazu Bild auf fol. 72a: lebendig begraben.

[3]) Dazu Bild auf fol. 72: Zerstören des Hauses.

[4]) Vgl. dazu MRb. IV 10, 6. Ssp. III 1 § 1. [5]) Vgl. dazu MRb. IV 11, 2.

[6]) Dazu Bild: Der Pfahl wird von zwei Männern durch die in dem Grab zwischen den Dornenbündeln liegenden, mit dem Gesicht einander zugekehrten Ehebrecher geschlagen.

[7]) Vgl. MRb. IV 11, 2 a. E. [8]) MRb. IV 11, 3.

[9]) MRb. IV 12, 1. [10]) Hs. bengstet. [11]) Hs. gewaptener.

Digitized by Google

es si mit swerten, mit messern, mit kolben, ader waȥ verboten wer ist, kumit daȥ zu clag, leukent es ienir, daȥ stet zu sines eines hant. Haben es aber zwene schepfen gehort und gesehen, so mac er davor nicht gerichten, und so mûs er dem cleger bugen mit XXX sol. und burgen setzen, di sache nimmer mer zu anden, und ist vorvallen dem gerichte XXX sol.[1])

[2] Item. Geschit es aber vor den vier benken, daȥ es der richter und di schepfen horen, so mûs er umme ydi clage dem cleger bugen XXX sol., dem richter als vil, den vier schepfen miteinander also vil.[2])

(33.)

Sprichit ein man vor gerichte vreviliche, daȥ einer meineide si, daȥ sol er cleger, richter und schepfen vorbugen als umme di drowe, di vor geschriben ist.

(34.)

[1] Den diep sol man hahen mit dem strange ader mit der wide, der da ubir sechs phenninge gestoln hat. Hat er aber minner wen sechs phenninge gestolen, so richtet man uber in zu hut und zu har.[3])

[2] Stilit abir ein man nachtes uf sechs phennic wert, man richtit mit dem strange.[4])

[3] Ditz selbe gerichte get uber unrechte mas und uber valschen kouf und ubir unrechte gewichte.[5])

(35.)

Alle mordere, di den phluge oder di mûlen rauben oder kirchen oder kirchofe, oder vierteter oder mortbrenner oder di ir botschaft werben nach irem willen, di sol man alle radbrechen.[6])[7])

(36.)

Der einen zu tode slet oder vecht wider recht, oder raubit oder brennit sunder mortbrant, ader di den vride brechen, di sol man alle enthelsen.[8])[9])

(37.)

Swer ouch deube oder raup heldet, oder mit sterkit, oder rat oder tat darzu tut, und wirt des vorwunden, man richtet ubir in als ubir den selpschol.[10])

(38.)

Swelich cristenman ungeloubic.[11])

Frankfurt am Main. Hans Planitz.

---

[1]) Vgl. MRb. IV 12, 2. [2]) Vgl. dazu Ssp. I 53 § 1. [3]) Ssp. II 13 § 1.

[4]) Dazu ein zweiteiliges Bild: auf der einen Seite wird der Dieb gehängt, auf der andern werden ihm die Haare abgeschnitten und wird er gestäupt.

[5]) = Ssp. II 13 § 3. [6]) Dazu Bild: Radbrechen des Mörders.

[7]) = Ssp. II 13 § 4. Vgl. MRb. IV 13, 1.

[8]) Dazu Bild: Enthauptung. [9]) Ssp. II 13 § 5 (verkürzt).

[10]) Ssp. II 13 § 6.

[11]) = Ssp. II 13 § 7. Mit dem Blattende schließt das Strafrecht; es folgen unbeschriebene Blätter.

Digitized by Google

[Das Stadtrecht gegen die Formstrenge im Strafverfahren.] Nach der lex Ribuaria 67, 5 müssen im Rechtsgang die Erklärungen cum verborum contemplatione abgegeben werden. Insbesondere will es der prozessuale Formalismus, daß die Antwort „den vollen Wortlaut der Klage formell und inhaltlich zugibt oder bestreitet“, und daß „bestimmte formelhafte Stichworte“ genau wiederkehren (Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, Leipzig 1892, S. 346, 347). So war es auch noch im Rechte des hohen Mittelalters. Im französischen, wie Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozeß, Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse, LVII, 1868, S. 704 und Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 310, dargetan hat: „Der Beklagte konnte die Klage nur Wort für Wort den Klagworten entsprechend negieren. Jede Diskrepanz zwischen den Worten seiner Entgegnung und den Worten der Klage hätte ihn zu Fall gebracht.“ Daß im Prozeß des deutschen Mittelalters genau dasselbe galt, hatte zuvor schon Brunners Lehrer Heinrich Siegel in seiner schönen Untersuchung: Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, in den angeführten Sitzungsberichten LI, 1865/6, S. 11 gezeigt: „Bei bezüglichen Erklärungen, d. h. bei solchen, welche auf vorausgegangene sich bezogen, wurde ..... außer der unversehrten Formel eine genaue Übereinstimmung mit letzteren in den Worten bis auf die Sylben herab verlangt. Jede Dissonanz begründete einen Fehler und machte die Erklärung nichtig. Wie der Kläger gesprochen, so mußte, um dem strengen Rechte zu genügen, der Beklagte antworten.“ Vgl. auch desselben Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I, Gießen 1857, S. 138f., 226f. sowie Siegels Abhandlung über die Erholung und Wandlung im gerichtlichen Verfahren, Wiener Sitzungsberichte, XLII 1863, S. 201 ff., und außerdem etwa Karl v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., Straßburg i. E. 1913, S. 267, sowie Denselben, Göttingische gelehrte Anzeigen 1885, I S. 164 ff.

Siegel, Gefahr S. 124f. hat aber auch schon ausgeführt, daß später — er sagt: seit dem 14. Jahrhundert — ein Wandel eintrat. „Seither wurde im Rechte vieler Städte von dem: Ein Mann, ein Wort, Abstand genommen“ und überhaupt die Formstrenge gemildert. „Die Billigkeit brach durch.“ An sich hatten freilich die Gerichtsherren ein Interesse, die Gefahr festzuhalten. Denn sie war eine Quelle der Einnahmen für sie. Doch kam es ihnen bald auf die Wohlfahrt ihrer Untertanen, von denen sie noch andere Bezüge hatten, die mehr eintrugen und ihnen deshalb wichtiger waren, in höherem Grade als früher an. Gerne gestanden sie Milderungen im Verfahren zu. Denn sie verstanden es, den Ausfall an Wette und sonstigen Gerichtseinnahmen auf andere Weise auszugleichen (a. a. O. S. 150f.). Bisweilen gingen die Bürger auch eigenmächtig vor; in den Städten war eben das Widerstreben gegen das strenge Recht groß. In ähnlicher Weise wurde der Zwang der Form auch in Frankreich gemildert, nur daß hier die Anfänge der dahin zielenden Bewegung bereits ins 13. Jahrhundert fallen.

Das alles wird in ein helles Licht gesetzt durch eine Urkunde,

Digitized by Google

die **Johannes Krudewig** im Stadtarchiv zu Remagen am Rhein gefunden, in der Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz V, Bonn 1916, S. 120 A Nr. 2 verzeichnet und mir in Abschrift zugeschickt hat, damit ich sie veröffentliche und erläutere. Sein Regest lautet:

> 1289 September 18. Graf Adolf von Berg ändert die in Remagen übliche gerichtliche Behandlung der violentia, que vulgariter dicitur kragt inde gewalt, ab. Neben dem Aussteller siegelt die Stadt Remagen.

Ich gebe das schöne Stück, das wohl wert wäre, in Zukunft einer für Studierende bestimmten Sammlung einverleibt und für den Unterricht zugänglich gemacht zu werden, zunächst im Wortlaut wieder:

> Nos Adolfus comes de Monte notum facimus tam presentibus quam futuris presens scriptum visuris et audituris, quod nos mediante consilio et voluntate dilectorum .. opidanorum nostrorum in Remagen et aliorum amicorum nostrorum quamdam malam indebitam, inauditam, irracionabilem et iniustam consuetudinem in ipso opido nostro Remagen jam per aliquod tempus observatam, que talis erat, videlicet, quod, si aliquis alium quemcumque ad judicium in Remagen evocari procuraverit pro violencia, que vulgariter dicitur *kragt inde gewalt*, et ille, qui ad judicium evocatus fuerat, si ante omnia per se expresse non dixerat *kragt inde gewalt bin ig ůnschůldig*, incidit in penam quinque marcarum, quod non iustum nec racionabile nec auditum esse videtur, deponimus, delemus et penitus annichilamus per presentes. Et ipsis [damus] .. opidanis nostris in Remagen propter deum, salutem anime nostre et iusticiam aliud jus, [quod][1]) justum et racionabile esse videtur, quod tale est, quod, quicumque in opido de Remagen alium de violencia, que vulgariter dicitur *kragt inde gewalt*, ad judicium evocari procuraverit, actor reum illius violencie esse reum, prout juris est, probabit et, si eum illius violencie reum esse probaverit, reus illam violenciam, prout juris est, emendabit. Si autem actor reum non probaverit esse reum dicte violencie, ipse actor incidet in penam quinque marcarum, que cedent .. judici. Preterea ille, qui propter violenciam ad judicium evocatus fuerit, in eo, quod negat et non exprimit ante omnia violenciam seu verba, que dicuntur *kragt inde gewalt bin ig ůnschůldig*, non incidet in penam quinque marcarum, sed in parvam penam, que dicitur *ein gemůde*[2]), incidet, quam cum uno sextario vini potest emendare, ulterius stabit pro suo jure: statuimus per presentes perpetuo observandum salvo

---

[1]) Loch im Pergament.

[2]) Herr Kollege Freiherr v. **Künßberg**, bei dem ich mich, ehe ich selbst auf die Untersuchung eintrat, nach anderen, im Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs etwa vorhandenen Belegen erkundigte, konnte zwar keine solchen nachweisen, machte aber sofort die treffende Bemerkung, daß diese Stelle nicht wie in der Abschrift als ein Wort zu lesen, sondern als Geschlechtswort und Hauptwort zu fassen sei, und verwies mich auch gleich auf **Rudolf Hildebrand** bei **Jacob** und **Wilhelm Grimm**, Deutsches Wörterbuch IV 1, 2, Leipzig 1897, Sp. 3327 unter „Gemüt" 12c.

Digitized by Google

tamen omni jure tam nostro quam ipsorum .. opidanorum nostrorum predictorum. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem habendam sigillum nostrum una cum sigillo opidi nostri et .. opidanorum nostrorum in Remagen predictorum presentibus duximus apponendum. Et nos .. opidani in Remagen predicti profitemur omnia et singula premissa mediante consilio, consensu et voluntate nostra, prout acta sunt et statuta, acta esse et statuta, et sigillum opidi nostri in testimonium eorundem premissorum presentibus apposuisse. Datum, actum et statutum in crastino beati Lamberti episcopi et martyris anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo nono.

Original, Pergament, 2 Siegel (ab).

Trotz der echt mittelalterlichen Umständlichkeit in der Darlegung des Sachverhaltes ist der Sinn der Neuerung durchaus klar. Während bisher im Gericht zu Remagen der wegen einer Gewalttat, eines Frevels (vgl. Adolf Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Tübinger juristische Dissertation, Stuttgart 1907, S. 59ff.) mit der Formel: Kraft und Gewalt Eingeklagte schon allein darum sachfällig und zu einer Wette von 5 Mark verurteilt wurde, daß er nicht Wort für Wort mit der Formel: Kraft und Gewalt bin ich unschuldig leugnete, sollte das in Zukunft nicht mehr gelten. In die Wette von 5 Mark verfiel fortan nur noch der in dem Verfahren als schuldig Erfundene, der Überführte, wie umgekehrt der Ankläger, wenn ihm die Überführung nicht gelang, wegen falscher Anschuldigung dieselbe Wette von 5 Mark an den Richter zu zahlen hatte. Bloß darum, weil er nicht in aller Form geantwortet hatte, sollte dagegen kein Beklagter mehr 5 Mark Wette schuldig werden. Vielmehr kam er, unbeschadet der Entscheidung in der Sache selbst, wegen des Formverstoßes mit einer kleinen Besserung, genannt „Gemüt", davon, die er mit einem Sechter oder Sester — wir würden sagen: mit einem Schoppen — Wein ablösen konnte. Was bisher Recht war, aber als allzu streng, als unbillig von dem Gerichtsherrn und den Bürgern empfunden wurde, wurde der konservativen, von ehrfürchtiger Scheu vor der Rechtsordnung beherrschten Art des deutschen Mittelalters entsprechend nicht von einem Tag zum andern beseitigt, wohl aber unschädlich gemacht. Sachfälligkeit trat wegen der Mißachtung der Form fortan nicht mehr ein, und in ihrer Bußwirkung führte die Gefahr von da an nur noch ein Scheindasein.

Vom „Gemüte" ist auch noch in einer anderen rheinischen Quelle die Rede, die einer Stadt entstammte, welche durch ihre in Remagen von alters her begüterte Abtei[1]), seit 1280 Inhaberin des Patronats über die Kirche daselbst[2]), zu dem Entstehungsort unserer Urkunde

[1]) Theodor Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Düsseldorf 1840, Nr. 137 S. 85 (1. April 1003), Nr. 232 S. 150 (16. März 1082), Nr. 357 S. 244 (17. Juni 1147), Nr. 430 S. 299 (1168).

[2]) Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, III 2, Bonn 1913, Nr. 2857 S. 112 (8. September 1280), Nr. 3461

Digitized by Google

in gewisser Beziehung stand und wie dieser den Grafen Adolf von Berg zum Herrn hatte: ich meine Deutz. Am 19. Mai desselben Jahres 1289, aus dem unsere Remagener Urkunde stammt, hatte der Erzbischof Siegfried von Köln für 1000 Mark von den 12 000, die er nach seiner Niederlage bei Worringen als Schadensersatz für die Verwüstung der gegnerischen Lande schuldete, dem Grafen Adolf von Berg und dessen Bruder Heinrich, Herrn von Windeck, verpfändet: opidum nostrum Tuiciense et officium villicationis eiusdem cum universis iuribus, redditibus, censibus et proventibus, prout ad nos et ecclesiam Coloniensem spectant, mit Ausnahme des erzbischöflichen, dem Domkapitel zur Wiederherstellung einer Rheinmühle überlassenen Hofes, und zwar so, daß der Graf von Berg und seine Erben die Pfandschaft 10 Jahre haben und aus dem Ertrag jährlich 100 Mark abschreiben sollten (abnießendes Pfand), auf daß das Pfand nach Ablauf dieser Frist frei an Köln zurückfalle, hoc etiam adiecto, quod idem comes et sui heredes .... scabinos et homines dicti opidi in suis iuribus et libertatibus tenebunt, fovebunt et conservabunt sine exactionis extorsione medio tempore, sicut nos et antecessores nostri tenuimus et servavimus, tenuerunt et servaverunt (E. Kaeber und B. Hirschfeld, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Bergische Städte II, Blankenberg und Deutz, Bonn 1911, S. 167). Mit Rücksicht auf diese letztere Bestimmung, so meint Hirschfeld, sei von dem Erzbischof die aus dem Jahre 1289 stammende Aufzeichnung der Rechte und Gewohnheiten des Gerichtes und der Stadt Deutz sowie der Rechte des Erzbischofs daselbst veranlaßt worden, in der wir gleichfalls dem „Gemüte“ begegnen (vgl. dazu die bei Hirschfeld S. 167 Nr. 10 verzeichnete Urkunde vom 26. Juni 1289). Sie steht bei Hirschfeld S. 139ff., ist aber schon von Jacob Grimm, Weistümer III, Göttingen 1842, S. 1ff., wie zuvor bereits von Kindlinger bekanntgemacht worden.[1]) Übrigens ist ungefähr 100 Jahre später, als die Schöffen zu Deutz auf Veranlassung des Erzbischofs Friedrich von Köln und des Herzogs Wilhelm von Berg deren Rechte gleich den Rechten und Gewohnheiten der Freiheit Deutz wiesen, das ältere lateinische Weistum fast wörtlich ins Deutsche übersetzt und nur durch einige Bestimmungen und Zusätze erweitert worden (Hirschfeld S. 142ff., Grimm, wiederum nach Kindlinger, a. a. O. III

S. 220 (September 1295), Nr. 3464 S. 220 (6. Oktober 1295), Nr. 3616/7 S. 245 (August 1298), Wilhelm Kisky, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln .... IV, Bonn 1915, Nr. 30 S. 6 (20. August 1304), Nr. 208 S. 39 (22. Dezember 1306), Lacomblet a. a. O. II, Düsseldorf 1846, Nr. 741 S. 438, III, Düsseldorf 1853, Nr. 6 S. 4 mit Anm. 1, Krudewig a. a. O. S. 120f. A Nr. 3 (23. April 1294), 5, 6, 8, 9.

[1]) Grimm bringt sie als erstes Weistum der Gruppe Westfalen, bemerkt aber in einer Note ausdrücklich: „unter Westfalen verstehe ich hier das ganze landgebiet zwischen Rhein und Weser, zwischen Holland und Friesland und der Sieg, Wetterau, Hessen“. So kommt es, daß Hildebrand den daraus genommenen Beleg für „Gemüt“, über dessen Herkunft er nichts weiter angibt, als westfälisch anführt, während er doch gleich dem unsrigen rheinisch ist.

Digitized by Google

S. 3ff.). Wir werden im folgenden diese Übersetzung neben dem lateinischen Urtexte heranzuziehen haben.

„Gemüt" begegnet an je drei Stellen der beiden höchst interessanten Aufzeichnungen. Wir beginnen mit der letzten, die am Schlusse des Ganzen steht, da, wo vom Rechte der Schöffen der ehemaligen Stadt und späteren Freiheit Deutz die Rede ist. Da heißt es (bei Hirschfeld S. 141, bei Grimm III S. 3): Item quicumque intraverit vinculum, quod dicitur vroynslos, non exibit sine conquisita licencia scilicet *gemude* advocati et scabinorum (1386 bei Hirschfeld S. 147, bei Grimm III S. 7: Vort so we in dat vroynslos kuempt, die ensal dan uyss nyet, yd ensij mit urloffe ind gemuede des vaigtz ind der scheffenen), d. h. wer gefangen gesetzt ist in den Herrengewahrsam, das Fronschloß, der soll daraus nur mit Erlaubnis, mit Urlaub und beidseitiger Einwilligung sowohl des Vogtes als auch der Schöffen entlassen werden. Diese Bedeutung von „Gemüt", zu deren Verständnis Hildebrand im Grimmschen Wörterbuch noch auf Heliand v. 3207: themu manne te gemôdea = zur Befriedigung verweist, führt auf die Urbedeutung: Einstimmung, Einigung, concordia. Hierher gehört auch noch ein anderer in dem Weistum von Tholey (heutiger Kreis Ottweiler) von 1450 vorkommender Beleg (bei Grimm, Weistümer III S. 755), auf den Hildebrand aufmerksam gemacht hat.[1]) Die Schöffen von Tholey werden durch den Richter auf Ansuchen der Herrschaft, d. h. des Abtes zu Tholey, gefragt, ob die Bezirkung des Gerichts durch die Zender, wie es herkömmlich, erfolgt sei. „Daruff die hoiffscheffen *gemuitt* genommen vnnd sich mit den landscheffen berathen", um dann durch den Grafen von Sotzweiler, ihren Eidgesellen, zu antworten, „die bezirckungh seye geschehen wie von alters". Hier bedeutet „Gemüt" das Gespräch, die Verständigung, die Einigung namentlich im Gericht und in gerichtlichen Angelegenheiten. Damit kommen wir auf die beiden anderen Stellen im Deutzer Weistum, die uns noch näher an unseren Remagener Anwendungsfall heranführen. c. 28 (Hirschfeld S. 141, Grimm III S. 3): Item si quis deliquerit in tantum, quod vulnus apertum fecerit, recognoscet 5 marcas zu *gemude*, et si aliquid aliud fecerit, 7½ solidos (1386 bei Hirschfeld c. 23 S. 147, bei Grimm III S. 7: Vort so we missedeit, also dat he eine offenbare wunde sluege, die sal bekennen vunff marck zu *gemuede*, der sijnt drij marck ind viere schillinge unss heren van Colne ind zwentzich schillinge des vaygtz; ind missedeyt yeman yet anders, die gilt eichtenhalven schillingh, des synt vunff schillinge unss heren van Colne ind dirdehalf schillingh des vaygtz). c. 29 (Hirschfeld S. 141, Grimm III S. 3): Item nulla satisfactio, que dicitur *gemude*, poterit de iusticia excedere wedde (1386 bei Hirschfeld S. 147, bei Grimm III S. 7: Vort engheine besseringe, die man nennet *gemuede*, sal van reichte meerre sijn dan eyn wedde). Ohne weiteres ist klar, daß die lateinisch mit satisfactio, deutsch mit Besserung umschriebene Bedeutung von „Gemüte"

[1]) Das Stichwort „Gemüt" fehlt in Schröders Register zu den Grimmschen Weistümern. So ist ohne systematische Absuchung der ganzen Sammlung nicht festzustellen, ob in ihr nicht etwa noch andere Belege sich finden.

Digitized by Google

durchaus übereinstimmt mit der von parva emenda, die wir der Remagener Urkunde entnehmen konnten. Hier erfahren wir auch, daß sie von der Wette des alten, des Landrechtes verschieden und stets kleiner als diese ist. Auffällig bleibt aber, daß „zu Gemüte“ entrichtet wird auch die zu zwei Dritteln an den Erzbischof von Köln, zu einem Drittel an den Vogt fallende Hochbuße von 5 Mark für den Schlag einer offenen Wunde, bei der man unwillkürlich an die 5 Mark denkt, in die in Remagen der verfiel, der „Kraft und Gewalt schuldig“ oder wegen Formverstoßes in der Antwort auf solche Anklage sachfällig war. Danach stellt auch sie sich nicht als die ursprüngliche, in einem solchen Falle nach Landrecht verfallende Wette, sondern wohl als eine Sühnestrafe dar. In der Ahndung des hohen Frevels stimmen die Stadtrechte von Deutz und Remagen überein. Das letztere enthält bloß noch die besondere Bestimmung, daß bei Formverstoß in der Antwort der Beklagte, wenn er unschuldig ist, nicht lediglich wegen des Formfehlers in die 5 Mark Strafe verfällt. Und es weicht im Sprachgebrauch von Deutz darin ab, daß es nur kleine Brüchten als „Gemüte“ bezeichnet, während dem Deutzer Rechte jede Richterbuße als „Gemüt“ gilt, die hinter der Wette zurückbleibt und nach Stadrecht an deren Stelle tritt.

Ulrich Stutz.

Digitized by Google

Literatur.

Karl Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts des Bartolus II. München, Berlin, Leipzig, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. V und 152 S. 8⁰.

I. Nach einem halben Menschenalter legt Karl Neumeyer den zweiten Band des Werkes vor, mit dessen erstem er seinerzeit sofort unter die besten Forscher auf dem Gebiete romanischer, insbesondere italienischer Rechtsgeschichte getreten ist. Alle Vorzüge des älteren Teils wiederholen sich in dieser Fortsetzung. Wiederum erfreut die sichere, ebenso knappe wie genaue Diskussion. Wieder tritt überall eine wohl noch reifer gewordene Sachkenntnis entgegen. Namentlich ist diesmal besonders die Feinheit und Gewissenhaftigkeit zu bewundern, mit der Verfasser das so spröde Material der Glosse nicht nur verarbeitet, sondern vielfach durch mühsame handschriftliche Untersuchungen auch schon bereitstellt. Wenn man sich des wüsten Zugreifens erinnert, mit dem die jüngste Literatur — etwa zur Stellung des Kaisertums im Mittelalter — über jenen zerbrechlichen Stoff hergefallen ist, wenn man ferner bedenkt, wie auch bei den Romanisten die einst so eindringlich betriebene Glossenforschung hinter andern Methoden zurückgetreten ist, so wird man Neumeyers Leistung besonders hoch anschlagen. Literarhistorische Bestimmungen, wie die II S. 60f. über die Chronologie der akkursischen Glosse, S. 66f. über Aldricus, S. 70 über Hugolinus oder die Erörterungen über das Verhältnis von Recht und Billigkeit nach der Anschauung der Glossatoren (S. 68 N. 2) sind Schmuckstücke.

Neumeyer hat im ersten Band bekanntlich zuerst das Verhältnis der in Nord- und Mittelitalien, und hinwieder in Unteritalien geltenden Rechte, dann aber das System der persönlichen Rechte, wie es für das hohe Mittelalter in Italien herrschte, geschildert. Diesmal beschreibt er zunächst einen Rechtszustand, der nach seiner Meinung im geraden Gegensatz zu dem alten System der persönlichen Rechte steht: es werde insbesondere durch zahlreiche Verträge des 12. Jahrhunderts zwischen zwei Städten der Richter allemal angewiesen, nur das eigene Recht anzuwenden. Gelegentlich ist nach der Schilderung des Verfassers diese einfache Regel dadurch unterbrochen, daß — ähnlich wie in einer byzantinischen Nachricht — der Kläger aus dem einen Ort vom Gericht des andern Orts behandelt werden soll secundum consuetudinem nostram et vestram

Digitized by Google

(S. 16). Andere Male aber werde das einheimische Recht auf Fremde nur soweit angewendet, als das Gericht in der Heimat des Fremden auf die Angehörigen der andern Stadt das gleiche Recht anwendet (S. 17 ff.) oder es werde der Partei die Wahl gelassen, ob sie nach einheimischem oder fremdem Recht beurteilt werden will (S. 18). Dagegen reflektiere die, wie nachher zu erörtern, in der Theorie ausgebildete Meinung, daß das Gesetz lediglich die Einheimischen binde, nur einmal (S. 23) in der Praxis; später (S. 28) wird aber doch erwähnt, daß einheimische Strafgesetze nur bedingt auf Fremde angewendet werden. Weiter habe sich doch auch die Vorstellung geltend gemacht, daß die Sache dem Recht der Orte, wo sie liege, unterstehe (S. 341); freilich soll das für das Gebiet des reinen Privatrechts nur mehr nebenher und unbewußt (S. 39f.) geschehen sein. Als erhebliche Wendung zu der späteren Statutenlehre betrachtet es der Verfasser, wenn da und dort im öffentlichen und Privatrecht die einzelne Kommune die Bürger auch außerhalb des Stadtbereichs bindet (S. 41 ff.); wenn dann freilich umgekehrt angeblich nach zwei Bestimmungen, einer für Genua von 1143 und einer für Vercelli von 1225, ausländisches Recht für Ausländer im Inland angewendet wird, so sieht Neumeyer S. 47f. darin noch nicht die Kehrseite der entstehenden Geltung der statuta personalia, sondern vielmehr noch eine Wirkung des absterbenden Systems der persönlichen Rechte. Endlich ist den Akten fremder Behörden auch nach vielen Beziehungen Wirkung für das inländische Gericht beigelegt (S. 52 ff.).

Was bisher geschildert war, ist das Ergebnis der Praxis im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Aber weithin die gleichen Sätze findet der Verfasser in der legistischen und kanonistischen Theorie wieder, wobei letztere der gemeinrechtlichen Statutentheorie, wie sie durch Bartolus endgültig formuliert ist, schon erheblich näher stehen.

Auch die Legisten gehen nämlich nach Neumeyer von der Geltung des Rechtes am Ort des Gerichtes aus (S. 57, 65). Aber gleichzeitig läuft daneben eine Richtung, wonach der Richter das fremde Recht anwenden kann, wenn ihm das billig erscheint (S. 66—71). Es wird von alters die Lehre vertreten, daß nur die subditi an das Gesetz gebunden sind, daher Fremde diesem nicht unterliegen, und dieser Gedanke ist dann auch von Akkurs, der zunächst der Theorie von der l. fori folgt, in einer additio vertreten (S. 74f.) und kehrt nachher bei Jacobus Balduini, Albertus Papiensis, Ubertus de Bobbio, Martinus de Fano wieder (S. 72—80). Ward damit die Lehre vom statutum personale vorbereitet, so die von den statuta mixta durch die seit JacobusBalduini und Ubertus de Bobbio verfochtene Geltung des Rechts des Vertragsorts (S. 84—88). Dagegen kennt auch Neumeyer noch recht wenig Belege im Sinn der statuta realia; denn daß gelegentlich öffentliches Recht einer Stadt auf Mobilien, die in dieser Stadt angewendet wird, trifft mit dem späteren Umfang der statuta realia gar nicht überein und umgekehrt haben die Legisten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von der Unterwerfung der Grundstücke, auf die es ja allein ankommt, unter das Recht ihrer Lage noch nichts gewußt (S. 88—93). — Dagegen wiederholt sich auch in

Digitized by Google

der legistischen Theorie die Anerkennung fremder Amtshandlungen, die auch zu einer ausgedehnten Rechtshilfe führt (S. 93—98; S. 100—106).

Endlich gibt Neumeyer die kanonistische Theorie bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts wieder, diesmal die Belegstellen vollständig abdruckend (S. 110—123). Auch hier wird zunächst das Recht des Gerichts des Klägers angewendet; später aber entscheidet das Recht der Parteien, wobei unter diesen das Recht des Beklagten durchschlägt. Für Geschäfte wird wiederum seit Ende des 12. Jahrhunderts das Recht des Vertragsorts, bei Delikten das Recht des Deliktsorts zugrunde gelegt. Für das Recht der Immobilien ist, im Gegensatz zur legistischen Theorie, das Recht der Lage maßgebend. So enthält diese Lehre bereits alle Elemente der gemeinrechtlichen Statutentheorie (S. 123—149).

Aber das bedeutet nach Anschauung des Verfassers eben eine allerdings durch die Wendung der Praxis vorbereitete Neuschöpfung der Theorie. Denn mit dem älteren System der persönlichen Rechte hat auch nach Neumeyer (S. 98) die Statutenlehre nichts zu tun, so daß unser Verfasser soweit von der bisherigen Auffassung (Savigny, Geschichte des römischen Rechts I S. 180ff.; Wächter im Zivilist. Archiv XXIV S. 252ff.; Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht S. 19) nicht abweicht. Denn zwischen beiden Systemen liege die Periode, in der das Gericht ausschließlich sein eigenes Recht anwendet.

Hat nun Neumeyer damit recht? Der gewissenhafte Referent wird gegen eine so sorgfältige und geschlossene Arbeit, wie die hier besprochene, nicht leichtherzig mit Einwänden auftreten. Aber es ehrt den Verfasser, der ja die höchste Ehre verdient, am meisten, wenn man die Bedenken, die doch übrigbleiben, nicht unterdrückt, sondern sie ihm zur Beantwortung vorlegt. So mag es eben gesagt werden, daß ich an dem Zusammenhang zweifle, in den Neumeyer die Einzelerscheinungen einreiht. Nach meiner Meinung ist die gemeinrechtliche Statutentheorie nichts anderes als die Rechtslage, wie sie mindestens seit der fränkischen Zeit auf Grund des Systems der persönlichen Rechte und der dieses System kreuzenden anderweitigen Normen gegeben war. Ich habe das nun genauer zu begründen.

II. Ich muß dabei, um meine Annahme verständlich zu machen, auf den Bereich zurückgreifen, den Neumeyer bereits in seinem ersten Band behandelt hatte, und wiederhole dabei Meinungen, die ich schon in meiner italienischen Verfassungsgeschichte I S. 25ff. vertreten habe. Es ist nämlich für das frühere Mittelalter in Italien klar, daß hier — wenn man von den nur gelegentlich und zufällig in Betracht kommenden übrigen germanischen Stammesrechten absieht — das System der persönlichen Rechte auf den Gegensatz des römischen und langobardischen Rechts, also auf zwei Rechten aufgebaut ist. Demgegenüber unterscheidet z. B. das am Ende der Entwicklung stehende Mailänder Rechtsbuch von 1216 c. 5 (H.P.M. l. municip. II col. 871) drei Rechte nebeneinander: 1. Das ius Lombardorum, unter dem nur nonnulli leben. 2. Die l. Romana, unter die nur extranei gestellt sind. 3. Die eigentliche l. municipalis, die also für die Menge gilt (ital. V.G. I S. 29 N. 30). Nun zeigen andere

Digitized by Google

Nachrichten, daß gerade auch das munizipale Recht Mailands im wesentlichen römisches Recht ist (ital. V.G. I S. 29) und anderwärts (Neumeyer I S. 54) ist Ähnliches zu erkennen. Wie ist diese Erscheinung, die der gewöhnlichen Meinung widerstreitet, zu erklären?

Ich meine folgendermaßen.

Die Langobarden sind ja von jeher nur dem langobardischen Recht unterworfen. Die Römer im langobardischen Reich dagegen — anders als die Römer der römischen Landesteile — sind zwar jedenfalls weithin — fraglich wie weit — vor allem im Prozeß- und Strafrecht auch einzelnen langobardischen Normen unterstellt; soweit aber diese nicht übergreifen, also namentlich auf dem Gebiet des Privatrechts, bleibt das römische Recht, freilich nicht in der justinianischen Form, sondern der theodosianischen in Geltung, die ja in der l. Udinensis von neuem ausgestaltet ist. Ist nun schon die Aufzeichnung des langobardischen Rechts dürftig genug und gibt vor allem über Zivilrecht nach Art aller leges barbarorum nur gelegentlich Aufschluß, so ist das römische Material, namentlich seitdem die l. Udinensis sich nicht weiter durchgesetzt hat, noch inhaltsloser und bietet der lokalen gewohnheitsrechtlichen Bildung allen Raum. Daraus erklärt sich dann, daß das süditalienische Rechtsgebiet, wo die Meisten Romanen waren, doch als lombardisches erscheint und die Bewohner als Langobardi betrachtet werden, weil eben dort — im Gegensatz zu den byzantinischen Territorien — Römer sitzen, die auch dem langobardischen Recht unterworfen sind; daß hier nur langobardisches Recht geherrscht hätte, folgt aus der Benennung noch lange nicht (ital. V.G. I S. 33). Die gleiche Sache wird nur von einer andern Seite gesehen, wenn dort Leute mit romanischen Namen erklären: iusta consuetudo legis nostre romanorum .... per ipsa guadia obligo me (Cod. Cavensis VI 944. 1039; 1069. 1046; 1092. 1047). Es ist eben für die römische Bevölkerung im Langobardenrecht ein Mischrecht entstanden, das man ebensowohl als langobardisches im Gegensatz zum Recht der römischen Landesteile bezeichnen kann, wie als römisches im Gegensatz zum Recht der herrschenden germanischen Oberschicht, die ja vor allem in den Kastellen des Landes, weniger in den großen Städten selber wohnt: der Gegensatz des Mischrechts zum römischen wird natürlich in dem Augenblicke besonders empfindlich, in dem das große Material Justinians wieder auftaucht und wissenschaftlich zum Bewußtsein gebracht wird. Das alles führt dann auf den Rechtszustand in Mailand, wo das Recht der Masse eben ein Mischrecht für die ihrem Ursprung nach römische Bevölkerung ist, im Gegensatz zu dem rein langobardischen und dem rein römischen Recht, nach dem nur einzelne leben. Auch in Pisa wird der usus zunächst das Mischrecht bedeuten, während die lex mehr die durch die neu verwendeten justinianischen Aufzeichnungen bestimmten Teile enthält.

Ist das, was vorher gesagt wurde, richtig, so muß, solange eine bewußte Erfassung des römischen Rechts durch die Wissenschaft fehlte, das System der persönlichen Rechte bedeuten, daß sich der Romane auf die gewohnheitsmäßige Mischform römisch-langobardischen Rechts beruft,

Digitized by Google

die gerade in seiner civitas üblich war; denn überall sitzen die Romanen unter einem Recht, das zwar immer noch häufig als römisches empfunden wird, aber im Begriff steht, sich zu einem munizipalen usus zu differenzieren, bis seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die offizielle Aufzeichnung dieses usus und damit die endgültige Entgegenstellung gegenüber dem wieder justinianisch gewordenen römischen Recht beginnt.

Damit komme ich nun auf die Frage nach dem Zusammenhang der Lehre von dem statutum personale mit dem System der persönlichen Rechte zurück. Es ist ja richtig, daß in den Verträgen, die seit dem 12. Jahrhundert zwischen einzelnen Kommunen geschlossen wurden, der fremde Kläger nach dem Recht des erkennenden Gerichts behandelt werden soll (Neumeyer II S. 4f.). Dabei ist freilich weithin möglich, daß man sich nicht so sehr über die Art des anzuwendenden Rechts Vorstellungen gemacht hat, wie darüber, daß überhaupt die Klage der Fremden zugelassen wird (so lib. jur. Genuens. I 31. 1136; Chartae II 177. 1139; 184. 1140; l. jur. Genuens. I 222. 1166). Aber das ist doch gewiß, daß mit dem zunehmenden Auseinandergehen der einzelnen Stadtrechte wirklich das einheimische Recht nach einer Reihe von Verträgen auf die fremde Partei angewendet wird. Hier frägt sich dann aber, wie weit die Anwendung geht. Schon Neumeyer II S. 13ff. hat die Frage aufgeworfen, ob sich das alles nicht im wesentlichen auf das Prozeßrecht bezieht, wo ja das System der persönlichen Rechte einst auch Bedeutung hatte; und dann möchte ich das gleiche auch noch für das Strafrecht behaupten. Anders kann es sich mit dem materiellen Zivilrecht verhalten. Denn die vielen Stellen, in denen nur ganz allgemein das Urteilen secundum rationem et consuetudinem, secundum iustitiam et bonos usus am Ort des Gerichts gefordert wird, beweisen noch lange nichts für das Maß, in dem der Satz gilt. Aber auch die Stelle, welche Neumeyer II S. 14 insbesondere für die Geltung auch des heimischen Zivilrechts für Fremde verwendet — C. Cremonensis II 393. 1183 —, entscheidet nach meiner Meinung nicht. Denn zunächst liegen die dort genannten Rechtsbeziehungen — de possessionibus sine fructibus et pena; de debitis sine usuris et pena — gerade nicht im Bereich des statutum personale; dann aber handelt es sich wohl nur um Wiederherstellung von zivilrechtlichen Beziehungen, die durch den Krieg gestört waren. Umgekehrt aber weist das Verhalten des Praktikers Martinus de Fano darauf hin, daß eine verbreitete Meinung zwar das Recht des erkennenden Gerichts auf den Prozeß, aber nicht auf die materiellen Normen anwendet (Neumeyer II S. 64 mit S. 81f.). Vielleicht gehört sogar die akkursische Glosse arbitrari actio utriusque zu D. 13. 4. 2, die Neumeyer II S. 61 ganz allgemein auch auf das materiell Recht — auf die wechselnde Geschäftsfähigkeit nach römischem und langobardischem Recht — bezieht, lediglich hierher; denn die Glosse redet von der Voraussetzung der in integrum restitutio gegen die Wirkungen der Prozeßführung und damit einer behördlichen Handlung; Bartolus in Cod. I. 11. 1. n. 20 läßt hier in der Tat das Recht des restituierenden Gerichts entscheiden. — Jedenfalls ergibt bereits das Bisherige die Möglichkeit, daß für den

Digitized by Google

Bereich der späteren statuta personalia (Personenrecht im engen Sinn, Familien- und Erbrecht) sich trotz jener Verträge auf Anwendung des einheimischen Rechts das System der persönlichen Rechte in der Art gehalten hat, daß nunmehr das Munizipalrecht des Betreffenden als sein persönliches Recht betrachtet wird. Die Frage ist nur, ob diese Möglichkeit auch wirklich vorkam. Das muß nun nach meiner Meinung gerade aus dem Material, das Neumeyer beigebracht hat, bejaht werden.

Zunächst spricht Neumeyer II S. 47f. in zwei Fällen selber von einer Nachwirkung des Systems der persönlichen Rechte. Von diesem braucht nun freilich nach m. M. der ältere, der aus Genua (lib. jur. Genuens. I 79. 1143), nicht hierher zu gehören; denn jedenfalls kann die Stelle auch einfach dahin gedeutet werden, daß jetzt das Recht der civitas auf den ganzen episcopatus erstreckt wird. Dagegen ist freilich die zweite Nachricht von 1225 aus Vercelli (leg. municip. II col. 1151. c. 157), welche gerade für die besonders hervortretende Materie der Geschäftsfähigkeit die Geltung des persönlichen Rechts bestimmt, entscheidend. Dann aber wird (Neumeyer II S. 150) noch 1254 von Asti für Erbrecht und Familiengüterrecht die Geltung heimischer Statuten auch im fremden Gericht behauptet. Es sind das die beiden genauesten Angaben, die wir aus jener Zeit über zivilrechtliche Statutenkollision überhaupt besitzen. Sie stammen freilich aus der Periode, wo sonst die Berufung auf das Recht des erkennenden Gerichts in der Praxis und auch der Theorie allgemein ist. Aber es scheint mir willkürlich, die beiden Nachrichtengruppen derart einzuordnen, daß die ersten nur eine „absterbende" Einrichtung darstellen sollen. Vielmehr muß beides aus einem Nebeneinander zweier Systeme erklärt werden: Territorialität im Prozeßrecht und Personalität im Zivilrecht — soweit nicht die nachher zu besprechenden Abweichungen der Statuta realia und mixta in Betracht kommen. Diese Personalität aber ist dann ebensogut die Personalität des alten Rechtes, wie die der gemeinrechtlichen Theorie; beide Dinge sind das gleiche.

Auch von einer andern Seite kommt man zum gleichen Resultat. Gerade Neumeyer verdanken wir ja die Klarstellung der Frage, seit wann und wie im System der persönlichen Rechte die Partei zwischen römischem und langobardischem Rechte zu wählen vermag (I S. 155ff.): tatsächlich kann jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert der einzelne vor jedem Geschäft seine Rechtszugehörigkeit frei bestimmen. Dabei handelt es sich nun zunächst um Rechtsgeschäfte, bei denen nur die Rechtsstellung eines Beteiligten in Frage steht. Kommt aber der gleiche Gedanke auch für den Rechtsstreit, an dem ja zwei Leute gleichmäßig beteiligt sind, in Betracht, dann mußte entweder nur gerade einer Partei — etwa dem Beklagten — das Wahlrecht gegeben werden, oder, wenn man die Belange beider Seiten gleich hoch anschlägt, so bleibt nichts übrig, als die Wahl aus der Hand der Streitenden in das billige Ermessen des Richters zu legen. Beide Formen hat nun in der Tat Neumeyer jetzt sowohl in der Praxis wie der Theorie Italiens nachgewiesen. So läßt das genuesische und pisanische Recht (Neumeyer II S. 19. 46) den von

Digitized by Google

einem Fremden beklagten Bürger darüber entscheiden, ob das eigene (Recht oder das des Klägers zugrunde gelegt werden soll; andere Male S. 18. 66ff.) bestimmt darüber der Richter.

Fasse ich zusammen, so scheint mir die Geltung des statutum personale des gemeinen Rechts nichts anderes als das System der persönlichen Rechte im frühen Mittelalter, aber so, daß an Stelle der zwei großen Rechte — des römischen und langobardischen — und neben sie die vielen Munizipalrechte getreten sind; jene Verträge, welche die Anwendung des einheimischen Rechtes fordern, haben so weit in das Privatrecht nicht eingegriffen und den Zusammenhang der älteren und neueren Normen nicht unterbrochen.

III. Aber nicht nur für den Bereich des statutum personale setzt die spätere Lehre nur die Sätze fort, wie sie seit der letzten Römerzeit für das Verhältnis der Römer und der auf römischen Boden aufgenommenen Föderatenvölker galten. Auch die Sätze über statuta realia und statuta mixta scheinen mir nur eine theoretisch genauere Ausarbeitung eines längst geltenden Rechts, das selber wieder einen Gegensatz und eine Ausnahme zu und von der Geltung der statuta personalia bedeutet.

1. Was zunächst die statuta realia anlangt, so hängt hier alles davon ab, wie das italienische Munizipalrecht zum forum rei sitae steht. Das römische Recht kennt ja bekanntlich den Gerichtsstand der belegenen Sachen nur wahlweis neben dem Gerichtsstand des Domizils; wenn nun auch die Glossatoren die gleiche Anschauung vertreten (Bethmann-Hollweg, Versuch über einzelne Teile der Theorie des Zivilprozesses S. 71 N. 148), so braucht das durchaus nicht als ein Beleg für die italienische Praxis gefaßt zu werden, sondern kann hier, wie so oft in der Glosse, auch die bloß doktrinäre Wiederholung der rein römischen Normen bedeuten. Das germanische Recht aber legt der richtigen Anschauung nach von jeher dem Gerichtsstand die Auschließlichkeit bei. Bekanntlich ist das von Stobbe in Bekkers und Muthers Jahrbuch I S. 434f. behauptet worden; den von ihm beigebrachten Belegen (z. B. Ssp. III 33 §4; Richtsteig Landrecht 23 §4) ist noch das bairische Landrecht 245 zuzufügen; der Satz ist nicht nur für das sächsische, das bairische und schwäbische, sondern auch für das deutschfränkische Recht erwiesen. Trotzdem hat Sohm, Die fränkische Rechts- und Gerichtsverfassung S. 303f. für die fränkische Zeit das Gegenteil behauptet, den Gerichtsstand des belegenen Grundstückes als einen allgemeinen, aber lediglich wahlweis neben dem Gerichtsstand des Domizils stehenden betrachtet und wie andere folgt auch ihm Neumeyer II S. 37 für „das alte langobardische Recht". Ist nun aber schon recht unklar, warum das gesamte deutsche Recht hier gegen die fränkische Zeit sich verschoben haben soll, so wird man noch bedenklicher werden, wenn man auf der einen Seite beachtet, daß dieser ausschließliche Gerichtsstand, nun auf die Grundstücke beschränkt, einmal gerade so im französischen Recht sich findet: so Beaumanoir (Beugnot) II 29 in bewußtem Gegensatz zum kanonischen Recht; Pierre de Fontanes IV 10; Coutume de Champagne 64 (Bourdon de Richebourg III S. 219f.). Dann kehrt der

Digitized by Google

Satz genau so im Skandinavischen wieder: so für das Norwegische Maurer. Vorlesungen I 2 S. 84f.: für das Dänische jyske lov II 60. Soll man nun wirklich glauben, daß die gesamte germanische Welt die Ausschließlichkeit des Gegenstandes hinterher auf Grund einer ganz wunderbaren Parallelentwicklung hergestellt hätte und nicht vielmehr urgermanisches Recht vorliegt?

Die Antwort wird dann im zweiten Sinn ausfallen, wenn man sich überlegt, wie denn eigentlich das germanische Recht im Gegensatz zum römischen zur Ausschließlichkeit dieses Gerichtsstandes gelangte. Der Grund liegt im germanischen Beweisrecht. Denn in den Immobiliarprozessen, bei denen ja regelmäßig die Besitzfrage von entscheidender Bedeutung ist, kommt es deshalb gewöhnlich auf die Aussage eines am Ort des Gerichtsstandes angesessenen Personenverbands an. Da nun aber irgendwelche schriftliche Übermittelung eines solchen Zeugnisses ursprünglich ausgeschlossen ist, so muß mindestens das Beweisverfahren in dem Gericht der Lage sich abspielen. In der Tat teilt nun auch das fränkische Recht diese Auffassung und ist lediglich von Sohm irrig ausgelegt worden. Er stützt sich auf cap. 44 c. 11 et de ipso pago, non de altero, testes eligantur, nisi forte longius extra comitatum causa sit inquirenda. Die Stelle meint nun offenbar den gleichen Fall, der in cap. 134 c. 2 deutlicher geregelt ist. Hiernach aber kann einer beklagt de hereditate, quam ei pater suus moriens dereliquit vom Kläger verlangen, daß er nicht im Domizil, sondern in der patria, d. h. eben am Ort, wo das Erbgut liegt, beklagt wird, wie das für den geradeso gestalteten Freiheitsprozeß in den italienisch-fränkischen Fragmenten (Hessels-Kern, l. Salica S. 421) ebenso vorausgesetzt wird: die Prozeßeinleitung erfolgt zwar am Domizil, aber der Beweis und die Entscheidung im Gericht des belegenen Grundstücks. Nicht anders kann aber der Vorgang bei Klagen auf Kaufeigen sich gestaltet haben. Denn ursprünglich hat ja der Käufer von Immobilien kein eigenes Vertretungsrecht, sondern muß auf den Autor ziehen, der sich dann auf Erbeigen beruft; noch die hier schwerverständlichen italienisch-fränkischen Fragmente c. 7 gehen von diesem Rechtssatz aus. — Geht man aber schließlich auf die italienischen Nachrichten zu unserer Frage über, so sehe ich keinen einzigen Beleg für Neumeyers II S. 37 Behauptung, daß im altlangobardischen Recht der Gerichtsstand des belegenen Grundstückes gefehlt habe; die Quellen schweigen hier; aber es ist nicht abzusehen, warum die Langobarden sich hier anders wie alle anderen Germanen verhalten haben sollten. Seit der fränkischen Zeit aber ist auch für Italien unmittelbar zu beweisen, daß das langobardische Gebiet am allgemeinen germanischen Recht teilnimmt. Denn nicht nur ist Cap. 134 c. 2 (l. Pap. Lud. 1) auch in Italien zur Geltung gekommen, sondern auch der Apparat zur l. Papiensis kennt den ausschließlichen Gerichtsstand der belegenen Sache. Denn nicht nur form. III Loth. 60 und expos. Grim. 4. 2 hat ihn, sondern — anders als Neumeyer S. 37 A. 2) annimmt — auch exp. Lud. 1; von einer Beziehung nur auf Romanen ist hier keine Rede. Offenbar hat Neumeyer den Satz in § 1 dieser Stelle, daß durch Lud. 1 die l. Romana beseitigt sei, quia

Digitized by Google

non appellavit — ubi res sua est posita, geschlossen, daß ein ähnlicher Gegensatz für die Langobarden nicht empfunden wurde, also der Gerichtsstand der belegenen Sache nur für die Römer existiert. Aber von allem andern abgesehen ist in § 4 ganz deutlich und für alle Bevölkerungsteile gesagt, daß am Wohnort des Beklagten eine Immobilienklage nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Grundstück am Wohnort liegt.

Hat nun aber einmal das frühitalienische Recht den ausschließlichen Gerichtsstand der belegenen Sache, so folgt daraus zwingend, daß auch materiell nur das Recht des Ortes der Lage angewandt werden kann. Später kommt das einfach darin zum Ausdruck, daß das Gericht sein Recht anwendet. Ursprünglich aber folgt das gleiche einfach daraus, daß die germanischen Zeugen ja nicht nur über Tatfragen, sondern unmittelbar über das Recht aussagen und dann natürlich nur über das Recht, das sie kennen, ihr eigenes Recht. In der Tat führt Neumeyer II S. 40 einige sehr frühe Belege für so etwas an.

2. Ähnlich verhält es sich mit der Theorie der statuta mixta.

Was noch lange als der unzweifelhafte Kern auf diesem Gebiet hervortritt, ist der Satz: locus regit actum. So etwas ist ganz verständlich für ein Rechtsgebiet, das in den notarii s. p. eine Reichsbehörde für Beurkundung entwickelt hat; so hat auch Neumeyer II S. 38 Belege schon aus dem 10. Jahrhundert dafür gebracht, daß sogar die Immobiliarveräußerung gültig ist, wenn sie vor einem notarius domini imperatoris in einem andern Bezirk vorgenommen wird (cod. Langobardiae n. 668. 963). Ist nun allmählich der ganze kommunale Notariat in den Kreis der notarii s. p. und d. imp. eingetreten (it. V. G. I S. 124f.), so bedeutet das dann von selber, daß die notariellen Geschäfte, in der einen Kommune und nach dem allmählich entstehenden besonderen Recht dieser Kommune aufgenommen, auch in der anderen Kommune als gültig angesehen werden.

Wenn dann aber darüber hinaus die Lehre auftritt, daß der Vertrag sich überhaupt nach dem Recht des Vertragsortes bestimmt, so glaube ich auch diesen Gedanken in der Rechtsanwendung sehr weit hinauf verfolgen zu können. Denn gerade das Recht der ältesten großen Handelsstädte hat in seinen judices foretaneorum (it. V. G. II S. 512) eine Behörde, welche vor allem ihre Zivilsachen, die Rechtsstreitigkeiten von Einheimischen und Fremden oder Fremden untereinander entscheidet. Scheint mir, daß es sich hier um ein mit dem Markt zusammenhängendes Sondergericht handelt, das bis auf die frühbyzantinische Zeit zurückgeht (it.V. G. I S. 383), so ist auch das Recht, das materiell zwischen Einheimischen und Fremden angewendet wird, seit der byzantinischen Zeit öfters ein Recht, das beiden Orten gemeinsam gedacht wird (Neumeyer II S. 18 — 20) und so nur eine Art durchgehenden Verkehrsrechts sein kann. Aber wo dann eben eine Differenzierung eintritt, wird statt dessen nun das besondere Recht des Marktorts entscheiden. Das ergibt das venezianische Recht, wenn die venezianischen judices foretaneorum (Roberti, Le magistrature giudiziarie veneziane II S. 105 c. 5) zunächst secundum formam pactorum, dann secundum formam statuti, dann

Digitized by Google

secundum usum entscheiden sollen. Beides zusammen ergibt das Resultat. daß über die Verträge der marktfahrenden Fremden am Marktort nach dem Verkehrsrecht des Marktorts entschieden wird. Damit ist jedenfalls die weit überwiegende Zahl der Fälle, in denen das Recht des Vertragsorts zur Anwendung kommt, getroffen; denn daß jemand aus einem am fremden Markt geschlossenen Vertrag in der Heimat beklagt wird, ist gewiß das Seltenere. In den st. Pisani II S. 779, 861 (Neumeyer II S. 32f., S. 46) ist denn auch die Geltung des Rechts des Vertragsortes auf den Fall beschränkt, daß gerade an diesem geklagt wird. Man versteht aber sehr gut, wie von da aus die Theorie des 13. Jahrhunderts allmählich dazu kommt, den Vertrag überhaupt dem Recht des Vertragsorts zu unterwerfen. Daß der Satz von einer ursprünglich beschränkteren Anwendung ausgeht, hat die Unsicherheit der Abgrenzung verursacht, an der die statuta mixta stets gelitten haben.

Ich bin damit am Ende. Keine Neubildung seit dem 13. Jahrhundert ist für mich die Statutentheorie, sondern lediglich die Fortbildung des alten Rechts der Personalität, das aber von jeher für das Immobiliarsachenrecht dem Recht der belegenen Sache, für den Kontrakt weithin dem Recht des Kontraktsorts Platz macht. Die doktrinären Glossatoren haben dieses Recht der Praxis noch nicht vollständig aufgenommen; wohl aber haben die Kanonisten das geleistet und ihre Ergebnisse den schließlich entscheidenden Postglossatoren überliefert.

Würzburg. Ernst Mayer.

Harold Steinacker, Über die Entstehung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1916/17, S. 230—301. Im Verlag des Verfassers, Wien 1917. 8°.

Nachdem Dopsch den wichtigen Gesichtspunkt betont hatte, daß die beiden Fassungen des österreichischen Landrechts [1]) nicht notwendig als einheitliches Ganze betrachtet werden müssen, sondern vielleicht nur jüngere Redaktionen von Rechten darstellen, versucht der Verf. eine Vereinfachung der verwickelten Streitfragen durch seine feinen Beobachtungen zu erreichen. Er erblickt einen Grund der unbefriedigenden Ergebnisse der bisherigen Lösungsversuche in der Unsicherheit der Voraussetzungen. Es komme darauf an, ob LR II überhaupt eine einheitliche Tendenz habe, ob die Hinweise auf die Entstehungszeit überhaupt auf LR II oder auf dessen Vorlage bezogen werden dürfen. Mit der Feststellung, daß LR II die spätere Fassung LR benutzt habe und daß der Text von LR I im wesentlichen aus babenbergischer

[1]) Über dieses wurde in dieser Zeitschrift berichtet von Schreuer über Stiebers Monographie (Bd. 28 S. 608f.) und von mir in einer Besprechung von Luschin v. Ebengreuths Handbuch der österreich. Reichsgesch. I (Bd. 35 S. 588).

Digitized by Google

Zeit stamme, hat Steinacker die Frage auf jenen Punkt zurückgeführt, an dem sie sich befand, als Luschin die Entstehungszeit von LR II zu bestimmen suchte. Der Verf. kommt, indem er von den Voraussetzungen von Luschin und Dopsch (in seiner ersten Arbeit) ausgeht, auf anderem Wege zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil der zur Ermittlung der Tendenz von LR II verwandten Artikel einfach durch die Überlieferung entstellt keine Folgerung auf die Tendenz von LR II zuläßt und daß von den übrigbleibenden viele ganz ohne Absicht entstanden seien. LR II sei nicht eine einheitliche, einer bewußten politischen Tendenz dienende Rechtsaufzeichnung — der ganze Mittelteil sei eine bloße Zusammenstellung von Vorlagen —, sondern ein Versuch, das geltende Recht zusammenzustellen in Form einer ziemlich mechanischen Kompilation von LR I mit den wichtigsten territorialen Rechtsaufzeichnungen. Als Entstehungszeit vermutet der Verf. die erste Regierungshälfte Albrechts I.

Die scharfsinnigen Untersuchungen des Verf., die im Anhang eine Konkordientabelle bringen, dürfen als eine wichtige Klärung der verwickelten Streitfragen begrüßt werden. Dem Wunsche des Verf. nach einer neuen kritischen Ausgabe und der Suche nach neuen Handschriften wird man sich gerne anschließen.

Jena. Eduard Rosenthal.

Dr. Hermann Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328). Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1916, 145 S. 8⁰.

In den Jahren 1802 und 1803 veröffentlichte Lorenz Westenrieder (1803 im VII. Bande seiner „Beiträge zur vaterländischen Historie") das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (Stadtrechtsbuch). Grundlage der Ausgabe bildete die in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek befindliche Handschrift aus dem 14. Jahrhundert (Homeyer, „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters", 1856, Nr. 492). Der Druck litt an unrichtigen Lesarten und den beibehaltenen Abkürzungen, auch fanden sich viele eigene Zusätze, Abänderungen (willkürliche Paragrapheneinteilung, Zerlegung in ein Landrecht und Lehnrecht) und unrichtige Erklärungen des Herausgebers. Im Jahre 1839 veröffentlichte dann L. v. Maurer „Das Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freising". Er legte die Handschrift von 1473 (Homeyer a. a. O. Nr. 462), obschon sie sich als eine völlige Bearbeitung einer Handschrift von 1436 (Homeyer Nr. 472) darstellt, zugrunde. Unter dem Einfluß dieser beiden Handschriften stehend, vermutete er, daß Ruprecht auch der Verfasser des Landrechtsbuches sei, und beide Rechtsbücher später von einem anderen miteinander verbunden worden seien (v. Maurer a. a. O., Einleitung S. LXV). Diese Ansicht wurde für die Folgezeit maßgebend und ist auch heute noch herrschende Lehre (vgl. Brunner,

Digitized by Google

„Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte“ [6] S. 114. Schroeder, „Deutsche Rechtsgeschichte“ [5] S. 687 spricht sogar schlechthin von dem Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freising). In der Einleitung des vorliegenden Werkes bemerkt Knapp mit kurzer Begründung, daß Ruprecht nicht als mutmaßlicher Verfasser des Landrechtsbuchs in Anspruch genommen werden dürfe. Diese Bemerkung trifft m. E. das Richtige.[1]) Aber selbst wenn man an der Vermutung v. Maurers festhalten wollte, ist es gleichfalls mit Dank zu begrüßen, daß Knapp die alte von Westenrieder benutzte Handschrift neu hervorgeholt und selbständig herausgegeben hat. Wir haben hier (wenn auch in Abschrift) das Werk vor uns, das wirklich und sicher von Ruprecht stammt und im Jahre 1328 vollendet ist. Ruprecht und seine Leistung, die im allgemeinen bislang nach der Ausgabe v. Maurers gewürdigt wurden, werden jetzt in eine bessere Beleuchtung treten. — Über die Grundsätze, die Knapp bei seiner Ausgabe leiteten, berichtet er in der Einleitung. Bei der Lösung verschiedener Fragen ist ihm die Unterstützung Rockingers zuteil geworden (ganz ablehnend beurteilt freilich die Herausgabe Edward Schroeder in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1917, S. 317 ff.). — Aus der erwähnten Einleitung sei noch hervorgehoben, daß Knapp mit Recht die vielfach verbreitete Ansicht, Ruprecht habe sich in sklavischer Weise an den Schwabenspiegel angelehnt, zurückweist; Knapp verneint auch einen Einfluß auf die Rechtsbücher Kaiser Ludwigs. Bemerkenswert ist die Entdeckung des Namens „Dienner“ in der Handschrift, wodurch die Ansicht O. Riedners betreffs des Verfassers des Münchener Stadtrechts (Chunrad der Diener) eine weitere Stütze erfährt. Angefügt ist dem Werk ein Glossar, das freilich nicht immer das Richtige trifft, eine Übersicht über die dem Schwabenspiegel entnommenen Stellen, eine Vergleichstabelle mit der Ausgabe Westenrieders und eine Schriftprobe der Handschrift.

Königsberg i. Pr. Julius von Gierke.

Badische Weistümer und Dorfordnungen. Erste Abteilung: Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen. Mit Unterstützung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Freiburger wissenschaftlichen Gesellschaft herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Erstes

[1]) Der genauere Nachweis kann nur in einer eingehenden, besonderen Abhandlung dargelegt werden. Ich weise hier nur darauf hin, daß v. Maurer a. a. O. S. LXIV die richtige Ansicht deshalb abgelehnt hat, weil sie eine „absichtliche Täuschung“ seitens des Verfassers der Handschrift von 1436 voraussetzen würde. Eine solche aber könne er „in jenen, von den Unsrigen an Redlichkeit so Himmel weit verschiedenen Zeiten“ (!), ohne vollständige Begründung nicht annehmen. — Bemerkenswert ist die Darstellung Homeyers in seinen „Rechtsbüchern“ S. 55, in der er offenbar die Vermutung v. Maurers ablehnt.

Digitized by Google

Heft: Reichartshauser und Meckesheimer Zent, bearbeitet von Carl Brinkmann. Mit einer Karte. Heidelberg, Carl Winter 1917. XXXIX u. 392 S. 8°.

Nicht mehr dem Hamstern und Hüten von Urkundenschätzen gilt heute der Wetteifer unsrer Archive; nein, gerade die Entdeckung und Herausgabe solcher Zeugnisse der Vergangenheit ist in unseren Augen die schönste Pflicht ihrer berufenen Hüter. Die heilige Ehrfurcht vor dem romantischen Dornröschenschlaf ungedruckter Handschriften hat wohl allgemein der Erkenntnis Platz gemacht, daß jener Schloßgarten die meisten und besten Freunde hat, dessen Tore offen sind. Es ist beinahe so, als ob sich die ungedruckten Schätze sehnen und drängen würden, ans Licht zu kommen, beim allgemeinen Vorwärtsschreiten der Wissenschaft dabei zu sein, das Ihrige dazu beizutragen. Und während Jacob Grimm sich noch über den damaligen Karlsruher Archivbeamten beklagte, dessen Ängstlichkeit ihm alle Lust, an der Arbeit fortzufahren, verleidete[1], stehen an der Wiege des neuen Unternehmens der badischen Weistümer drei gelehrte Körperschaften des Landes: als unterstützende Paten die Heidelberger Akademie und die Freiburger wissenschaftliche Gesellschaft, als Herausgeber die Badische historische Kommission, deren bekannte Wechselbeziehungen zum Karlsruher Generallandesarchiv der geschichtlichen Forschung von höchstem Werte sind. Der Antrag auf Herausgabe der badischen Weistümer wurde von Richard Schröder in der genannten Kommission 1891 gestellt; die Weistümer mußten aber vor den gleichzeitig ins Auge gefaßten oberrheinischen Stadtrechten zurücktreten, wohl deshalb, weil eine ganze Anzahl von ihnen bereits an verschiedenen Stellen der Grimmschen Sammlung Aufnahme gefunden hatte. Die nun verwirklichte neue Ausgabe soll aber keineswegs bloß Nachlese und Wiederabdruck sein im Verhältnis zu jener Veröffentlichung, sondern ein unabhängiger, gründlicher Neubau, ein würdiges Gegenstück zu den oberrheinischen Stadtrechten. Ähnlich wie diese beginnen die Badischen Weistümer mit dem Unterland, mit zwei Zentbezirken der badischen Pfalz (Reichartshausen und Meckesheim, beide unweit Heidelberg), „weil sich die ländlichen Rechte hier am ehesten in eine Art von territorialem Rahmen fügten". Von den 102 Stücken, deren ältestes die Jahrzahl 1369, das jüngste 1822 aufweist, waren bisher nur vier gedruckt, nur eines bei Grimm. Der Bearbeiter, Carl Brinkmann, hätte sich schon durch diese Vermehrung des Forschungsstoffes unseren Dank verdient; er hat aber darüber hinaus — was bei den Arbeitserschwerungen der Kriegszeit doppelt anerkennenswert ist — große Mühe daran gewendet, das neuerschlossene Gebiet durch Führer und Wegweiser besonders gangbar zu machen. Die Einleitung kann auf

[1] Vorbericht zum 4. Weistümerband S. IV. Dem Beamten mußten die Abschriften vorgelegt werden und der „begann darin Zeilen und ganze Sätze auszustreichen, die er für verfänglich hielt und aus deren Bekanntmachung seiner Regierung, fürchtete er, irgendein Nachteil erwachsen könnte".

Digitized by Google

24 Seiten natürlich nicht den Inhalt der reichen Quelle erschöpfen, sie orientiert aber über die Zentverfassung, die Amts- und Ortsverfassung und behandelt schließlich Überlieferung und Auswahl der Quellenstücke. Nach rheinischem Vorbild ist eine Übersicht über die Besitzverhältnisse in Tabellenform beigefügt. Wort- und Sachverzeichnis sind zweckmäßig verbunden; dem Namenverzeichnis folgt noch — als Neuerung — ein Flurnamenverzeichnis[1]), das wir wohl dem Umstande verdanken, daß die Herstellung eines badischen Flurnamenbuches geplant ist. Schade, daß die skizzenhafte Landkarte nicht alle Namen aufnehmen konnte.

Die Register sind, soweit ich nachprüfte[2]), verläßlich. Wunschlos lassen sie in ihrer Knappheit den Benützer freilich nicht, doch wann ist man das? (vgl. ZRG. 1912, 565; ZRG. 1913, 553f.). Verweise, die von Pontius zu Pilatus schicken (z. B. *nochsteuer* siehe *nachsteuer*; *nachsteuer* siehe *abzug*) sind unbequem. Der Verweis *schutz* s. a. *schütz* zeigt deutlich, wie unpraktisch es ist, *ü* als *ue* einzureihen. Wenn einerseits *bachofen* erläutert ist, so wäre dies auch bei *brochfluher* (Brachflur) zweckmäßig. Bei *schündacker* wäre *schind* nicht überflüssig, ebenso bei *stein* der Hinweis auf *güterstein, stock*; *küßig* wäre besser als *kiesig* erklärt; *dorfesordnung* neben *dorfsordnung* wäre entbehrlich. Daß bei *teidigen* als erste Bedeutung angeführt wird 'genommene Pfänder lösen' ist irreführend. Bei *wid* S. 362 ist nicht nur an Weidenbast zu denken, sondern an Weiden überhaupt, wie sie auch heute zum Korbflechten usw. genommen werden. *Heidenkorn* ist keineswegs Mais, sondern Buchweizen. 'Festlichkeit' für *kleinod* ist ungenau; es ist an Preisschießen u. dgl. zu denken; vgl. DWB. 5, 1127f.; SchwäbWB. 4, 480. *Knechtweis* wohl nicht 'im Eigenbetrieb', sondern 'als Knecht'. Die Zusammenstellung 'Symbolische Ausdrücke' S. 60 ist ungewöhnlich; bei dem dort angeführten *die hand wird lang* wäre der Hinweis auf SchwäbWB. 3, 1102 sehr erwünscht; *im fußstapfen appellieren* für *sofort app.* ist gang und gäbe seit Beginn des 16. Jahrhunderts. Eine Erläuterung vermißt man namentlich bei Ausdrücken, die sonst nicht belegt sind, wie z. B. *elendkerze, eckzehnt.*

Für die nächsten Bände seien einige Wünsche hinsichtlich der Form ausgesprochen. 1. Die Überschriften der einzelnen Stücke dürfen nicht zu lang sein! Drei Zeilen Fettdruck sind keine Erleichterung für das lesende Auge. — 2. In die Kopfzeile möge zur Jahreszahl die Ortsangabe treten! — 3. Wie unbequem sind doch die römischen Seitenzahlen der Einleitung und wie einfach läßt sich z.B. XXXVIII durch 38* ersetzen! — 4. Nicht günstig ist die jetzige Namengebung. Seit J. Grimm sind wir alle gewöhnt, dergleichen Quellen einfach 'Weistümer' zu nennen und dabei sollten wir schon aus praktischen Gründen bleiben. Wer sagt, daß „der Begriff des Weistums über seinen engsten Umfang praktisch erweitert werden muß" (S. XXIII), der wird sich selbst untreu, wenn er die Sammlung dann „Weistümer und Dorfordnungen" nennt. Die Norm

---

[1]) Es ist beachtenswert, daß das ungeklärte Wort 'olos' S. 6 § 7 sein Gegenstück unter den Flurnamen hat.

[2]) Bei ring S. 358 stimmt die Zahl nicht.

Digitized by Google

(Bogenbezeichnung am Fuße der ersten Seite) lautet abweichend davon 'Badische Weistümer und Dorfrechte'. — 5. Dringend nötig wäre eine fortlaufende Bandzählung, damit beim Anführen des Werkes Einheitlichkeit erreicht wird. Ein langatmiger Büchertitel mit Untertitel und Unterteilungen ist ja die Quelle wirrer Stellenangaben. Gewöhnen wir uns vielleicht gleich an, z. B. 'BadW. I 127' anzuführen[1]) und nicht 'PfälzW. I 127', 'BadW. I 1, 127', 'Brinkmann W. I 127' oder gar 'BadWeist. u. DorfO. I Abt. 1. Heft S. 127' usw. Wer viel mit Stellennachschlagen und mit Bibliotheken zu tun hat, wird diesen Wunsch billig finden.

Die rechtsgeschichtliche Ausbeute des neuen Weistümerbandes steht hinter der eines bisherigen Bandes kaum zurück. Kirchenrechtler seien auf die Simultanrechte darin besonders aufmerksam gemacht. Zum Begriff 'Menschengedenken' sei hingewiesen auf die Altersangaben von Aussagenden S. 34ff., S. 76 (achtzigjähriger Mann, von 40, 60 Jahren, ungefähr 76 Jahre, 87 Jahre und geistig und körperlich gesund, usw.). Kein gerade friedliches Zusammenleben bestand in Daudenzell, wo es heißt (S. 94): *Übrigens hat die gemeind noch mehrere rechten, welche uns aber unbekannt, weiln unsere rechten unter der vogtsherrschaft und denen alten abgegangenen schultheißen stecken und nicht herausgegeben werden.* Dies nur als gerade herausgegriffene Beispiele aus dem reichen Inhalt.

Daß daneben der Sprachforscher und Kulturhistoriker auf seine Kosten kommt, braucht kaum betont zu werden. Den letzteren wird etwa der genau beschriebene Gebrauch des Kerbholzes S. 59 Anm. 1 interessieren, das Loswerfen S. 206 Lesart b, das Wappenmalen zum Schimpf S. 253 oder die Beschwerde, es wäre zur Schatschur und zum Keltern dasselbe Faß genommen worden u. a. m. S. 78 das letzte Wort ist wohl *pfrundfrei* zu lesen.

Alles in allem haben wir in dem Buche eine Bereicherung unsrer gedruckten Quellen zu begrüßen. Dank erstattend dem Bearbeiter und den Herausgebern.

Heidelberg. v. Künßberg.

Ivo Luntz, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien, Band I). Wien 1916. XV und 162 S. 8°.

Der Altertumsverein zu Wien hat den Beschluß gefaßt, in zwangloser Folge Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde dieser

[1]) Das RWB. stellt nebenbei dankend fest, daß der Herausgeber der BadW. I das Quellenheft des RWB. als Abkürzungsregel nahm.

Digitized by Google

Stadt herauszugeben, wofür ihm aus Gemeindemitteln eine Unterstützung gewährt wird. Wie das von dem verdienstvollen Geschichtsforscher J. Lampel verfaßte Geleitwort sagt, werden sie sich nicht auf „bestimmte Zweige der Geschichte" beschränken, sondern die „jeweils zutage tretenden für die Geschichte Wiens bedeutsamen Ergebnisse der Forschung zu sammeln und weiten Kreisen zuzuführen" bestrebt sein. So darf auch der Rechtshistoriker dieses Vorhaben mit aufrichtiger Freude begrüßen und von ihm eine wesentliche Förderung der Erkenntnis des Rechts- und Wirtschaftslebens unserer alten Kaiserstadt erhoffen, wofür noch mancherlei wertvolles Material in den Archiven liegt.

Die Reihe dieser Abhandlungen eröffnen zwei quellenkritische Studien von Ivo Luntz, seine Prüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung (1907) und seine Doktordissertation (1908). Der Verfasser, ein jüngerer Beamter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, ist am 11. September 1914 als Leutnant in den heißen Kämpfen bei Grodek in Galizien gefallen. Seine liebenswürdige Persönlichkeit, sein ernstes und gediegenes Wesen, sein Pflichteifer und seine reiche Sachkenntnis werden allen in Erinnerung bleiben, die ihm näher treten durften. Aber auch einem weiteren Kreise von Forschern war sein Name nicht mehr unbekannt, seitdem O. Redlich mit Erlaubnis des Verfassers dessen Arbeiten schon für die 1911 erschienenen „Privaturkunden des Mittelalters" in dem Abschnitt über das städtische Kanzleiwesen (S. 203 ff.) heranzog. Nun hat O. Stowasser beide Abhandlungen ohne wesentliche Änderung und ohne Berücksichtigung der späteren Literatur aus dem Nachlasse herausgegeben.[1] Ein edler Freundschaftsdienst für den Verstorbenen, dessen gründliche und anerkennenswerte Studien eine das Anfängerstadium weit überragende Quellenkenntnis und Schulung bekunden und auf diese Art der Wissenschaft erhalten bleiben.

Das Fehlen eines gedruckten Urkundenbuches der Stadt Wien, zu dessen Herausgabe man sich doch entschließen sollte, erschwerte auch L. die Bearbeitung dieser Fragen. Mit großer Umsicht zog er ein reiches archivalisches Material heran. Es wurden ihm bis 1360 nicht weniger als 1200 Originale und 300 Abschriften einschlägiger Urkunden bekannt (vgl. auch S. 60 ff.). Von ihnen verwertete er vorzugsweise die mit dem Siegel der Stadt beglaubigten Stücke, die Urkunden der Stadtrichter, die unter Mitwirkung der bischöflich Passauschen Offiziale ausgestellten Urkunden, die noch nicht veröffentlichten Quellen des Bürgerspitals und die Sammlung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Die erste Abhandlung bespricht die Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zu den tiefgehenden Reformen Rudolfs IV., der

[1]) Eine dritte Studie: „Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273 bis 1298" erschien, bearbeitet von L. Groß, in den Mitteilungen des Instituts für öst. Geschichtsforschung (M.) XXXVII 411ff.

Digitized by Google

bekanntlich im Jahre 1360 anordnete, daß die Rechtsgeschäfte im liegenschaftlichen Verkehr vor dem Rate der Stadt abzuschließen und durch ihn zu beglaubigen seien. Die Anfänge dieses Urkundenwesens sind auch in Wien in Dunkel gehüllt. In der Hauptsache finden wir die Privaturkunde dort erst mit dem Aufkommen der Siegelurkunde des späteren Mittelalters. Wie anderwärts sind es die kirchlichen Kreise, die zuerst den hohen Wert urkundlicher Festlegung zur Sicherung des Besitzstandes erkannten. Aber nicht einmal für das älteste Wiener Kloster, das 1158 errichtete Schottenstift, kommen wir auf der Suche nach Traditionsnotizen über Vermutungen hinaus, wogegen die Chorherren im nahen Klosterneuburg solche schon früh anlegten und um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu dem bekannten Kodex vereinigten. Erst 1200 ließen die Schotten ihren Besitz aus Widmungen der Landesfürsten und Zuwendungen Privater durch Herzog Leopold VI. bestätigen, wobei die Verbriefung die für unsere Frage wertvolle Wendung aufnahm: „quoniam ... predictorum fratrum simplicitas antecessorum nostrorum secura presidio a prima fundatione redditus sibi collatos sub forma privilegii in scriptum redigere neglexit". In den Jahren 1209 und 1216 beglaubigte das herzogliche Siegel — ein für Wien vereinzelter Fall — private Rechtsgeschäfte dieses Stiftes. Dies erinnert an Erscheinungen, denen wir in Bischofstädten in den ersten Zeiten des Wiederauflebens der Urkunde begegnen. Auch das Wiener Stadtrecht von 1221 gedenkt wie seine Vorläufer noch mit keinem Worte eines urkundlichen Verkehrs Privater. Sieht es sich doch veranlaßt, den Zeugenbeweis durch Regelung des Instituts der „Genannten" zu heben.[1]) Eine wichtige Anordnung angesichts der schlechten Erfahrungen, die man, wie das Stadtrecht selbst sagt, mit dem privaten Zeugenbeweise gemacht hatte. Der Boden wäre also damals für eine Aufnahme und rasche Verbreitung der Urkunde jedenfalls schon sehr geeignet gewesen. Die Stadt selbst scheint in der letzten Babenbergerzeit entsprechend der Ausgestaltung ihrer Autonomie [2]) schon ein Siegel geführt zu haben, obwohl die einzige Urkunde, die uns aus jener Zeit mit dem städtischen Siegel erhalten blieb, „in Schrift und Besiegelung nicht ganz frei von Verdacht ist". In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber gewinnt der Gebrauch des Siegels und mit ihm Hand in Hand die Ausstellung von Urkunden auch in Wien breiten Raum. Die Stadtrechtsbriefe von 1278 und 1296 verleihen dem Siegel der Stadt volle Beweiskraft, wenn das Geschäft vor dem Rate geschlossen und die bezügliche Urkunde mit dem städtischen Siegel versehen wurde. Ob sie aber von der Stadt selbst — mithin in fremder Sache — auszustellen war, oder es ausreichte, wenn die Parteiurkunde durch Anhängung des Stadtsiegels beglaubigt wurde, wird nicht gesagt. Die Praxis scheint, wie

[1]) Vgl. hiezu H. v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien (1913) 109 ff. und im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (1915, Festschrift) 281 ff., K. Wahle, Die Wiener „Genannten" als Urkundspersonen, in M. XXXIV 645 ff.

[2]) Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] 653, Voltelini a. a. O. 121.

Digitized by Google

L. feststellt, beide Arten der Ausfertigung streng voneinander geschieden und nur erstere als öffentliche und vollen Beweis machende betrachtet zu haben. Sie konnte daher auf die Nennung von Zeugen verzichten, wohingegen die zweite ältere und nach 1278 nur selten mehr gewählte Type, selbst wenn das Geschäft vor dem Rate zustande kam, noch Zeugen verwendete (S. 24 und 80).

Übrigens bürgerte sich selbst die Ratsurkunde in fremder Sache[1]) in Wien — anders als in mancher anderen Stadt — nicht recht ein. Der Grund lag vor allem in der Tatsache, daß man hier sehr bald auch der durch Private besiegelten Parteiurkunde, die nunmehr immer häufiger in deutscher Sprache[2]) abgefaßt wurde, gewohnheitsrechtlich volle Beweiskraft zuerkannte.[3]) Schon 1320 fällte das Stadtgericht, wie L. zeigt, auf dieser Grundlage und ohne weiteres Zeugenverhör ein Urteil (S. 29). Seit 1331 verschwinden die Zeugen in den Parteiurkunden fast gänzlich[4]) und das Stadtrecht von 1340 enthält nur mehr Weisungen für Beurkundung im Falle der Siegelkarenz des Ausstellers (Art. 76). Es setzt somit stillschweigend „die Beweiskraft jeder vom Aussteller mit eigenem Siegel beglaubigten Urkunde voraus".

Die in den städtischen Handfesten von 1278 und 1296 dem Rat beim Verkauf von Erbgut aus echter Not zugewiesene beurkundende Mitwirkung führte an sich, wie L. richtig erkannt hat, noch nicht zur Ausfertigung einer Ratsurkunde in fremder Sache. Denn insolange nicht auch der Kauf selbst vor dem Rate geschlossen wurde, bezeugte die städtische Urkunde, die der Verkäufer zu erwirken hatte, nur die Tatsache, daß der Nachweis dieses Zustandes, wie vorgeschrieben, vor der Stadtobrigkeit erfolgt war. Es lag aber nahe, solchenfalls auch den Vertrag selbst vor dem Rate zu bewirken, worauf die Stadt, wie die Beurkundungsformeln bei solchen Geschäften zeigen, eine für beide Umstände gemeinsame Urkunde herstellen ließ, die dann allerdings in fremder Sache erfolgte. Doch wurde dieser Brauch, wie L. zeigt, bald wieder fallen gelassen und der auch fürderhin von der Rechtsordnung begehrte Nachweis echter Not auf andere Weise, namentlich durch Eintrag in das Stadtbuch erbracht. So konnte Albrecht II. in einer Verordnung von 1350 schon davon absehen, daß in solchen Fällen eine Ratsurkunde ausgestellt werde.

Den Rechtshistoriker interessiert auch die Frage nach der rechtlichen Bedeutung einer Mitbesiegelung von Privaturkunden durch Dritte. Wo die Übernahme einer Bürgschaft nicht besonders verbrieft wurde, erachtete man es für notwendig, daß der Bürge zum Zeichen des Einverständnisses sein Siegel dem Hauptbriefe anhänge,

---

[1]) O. Redlich a. a. O. 202 ff.

[2]) Vgl. die wertvolle Zusammenstellung für die Zeit von 1288 bis 1307 S. 26.

[3]) Vgl. S. 81: Zahlenangaben über das Verhältnis der Parteienurkunden zu den Ratsurkunden in fremder Sache für die Zeit von 1278 bis 1320 u. zw. 270 zu 15.

[4]) Vgl. die Tabelle S. 29 für die Zeit von 1301 bis 1340.

Digitized by Google

der dann auch die Haftpflicht des Bürgen festsetzte. Dies wird in Wien im 14. Jahrhundert geradezu Regel. Hatte der Bürge kein eigenes Siegel, so wurde seine Siegelkarenz in der Beurkundungsformel des Hauptbriefes so hervorgehoben, als wenn der Aussteller selbst dieses Beglaubigungsmittels entbehrte. Diese Mitbesiegelung verschaffte dem Empfänger der Urkunde ein bequemes und ebenso sicheres Beweismittel für die von den Bürgen übernommene Haftung. Ferner verweist L. auf die Erscheinung, daß bei gewissen Rechtsgeschäften über liegendes Gut (S. 33) der Obereigentümer als Leiheherr sein Siegel beifügte, lehnt aber mit Recht die von Winiarz vertretene Anschauung [1]) ab, daß diese nicht nur in Wien, sondern überhaupt in Österreich übliche Mitbesiegelung eine Haftungsübernahme seitens des Grundherrn bedeutete. Vielmehr beurkundete sie nur die bei solchen Akten erforderliche Zustimmung des Obereigentümers [2]), konnte daher entfallen, wenn dieser selbst Empfänger der Urkunde war.

Seitdem die einfache Parteiurkunde in Wien zur vollen Beweiskraft emporstieg, beurkundete die städtische Kanzlei meist nur eigene Angelegenheiten der Stadtgemeinde. Die Reformen Rudolfs IV. erweiterten ihren Geschäftskreis auf den liegenschaftlichen Verkehr der Bürger. Mit dieser Frage befaßt sich das erste Kapitel der zweiten Studie. Sie bringt im weiteren eine trotz der Lückenhaftigkeit des Materials einigermaßen abgerundete Darstellung der Entwicklung und Aufgaben des in Wien erst seit 1276 urkundlich erwähnten Stadtschreiberamtes [3]) und der städtischen Kanzlei bis 1380, woran sich noch eine sachkundige Prüfung der Wiener Ratsurkunde nach deren inneren Merkmalen reiht. Boten hier die Untersuchungen

[1]) Erbleihe und Rentenkauf in Österreich im Mittelalter (1906) 32 und 79. Vgl. auch seither R. Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde (1911) S. 102 ff.

[2]) So erklärt sich auch die Vorschrift Rudolfs IV. vom 2. August 1360. Sie verbietet den privaten Grundherren „die Intervention beim Immobiliarverkehr und bei allen mit liegendem Gut zusammenhängenden Rechtsgeschäften sowie die Teilnahme an der Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte als mißbräuchliche Gewohnheit und dem gemeinen Rechte widersprechend", indem der Herzog sich allein als rechtmäßigen Obereigentümer in der Stadt und in den Vorstädten betrachtete. In diesem Sinne ordnete er an, daß diese Geschäfte künftighin „vor dem Bürgermeister und Rat der Stadt vollzogen" werden sollten und bevollmächtigte diese, sie an des Herzogs Statt mit der Stadt Brief und Siegel zu bestätigen. Der Rat aber ließ hiefür ein eigenes Siegel, das Grundsiegel anfertigen, welches „durch das herzogliche Wappen in seinem Bilde zum Ausdrucke brachte, daß die Stadt beim Gebrauch desselben als Vertreterin des Herzogs auftrat" (S. 84 f.).

[3]) Für die Gestaltung des Stadtschreiberamtes in anderen Städten vgl. außer der älteren Literatur jetzt namentlich E. Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. (1909) im Archiv für Urkundenforschung II 407 ff., P. Jahn, Die Kanzlei der Stadt Zerbst bis 1500 (1913) und E. Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber (1913). — In Wien war der Stadtschreiber vermutlich Bürger, aber vorerst nicht Mitglied des Rates. Ob er anfangs auch Gerichtsschreiber war, steht nicht fest; gegen Ende des 13. Jahrhunderts begegnet schon ein eigenes Schrannenschreiberamt.

Digitized by Google

A. Schultes für Straßburg mancherlei Vergleichspunkte, so brachte die vorsichtige und scharfsinnige Schriftvergleichung an Hand der aus der Kanzlei hervorgegangenen oder sonst Stadtschreibern zuweisbaren Urkunden, von denen eine stattliche Anzahl aus den Jahren 1301—1375 in sehr guter Abbildung beigegeben wurde, eine Reihe gesicherter Ergebnisse und läßt aufs neue erkennen, wieviel wir mit J. Lurts verloren haben.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Eugen Mack, Das Rottweiler Steuerbuch von 1441. Königsfestgabe des Rottweiler Geschichts- und Altertumsvereins E. V. unter der Schirmherrschaft Seiner Majestät König Wilhelms II. von Württemberg. Tübingen, H. Laupp 1917. XIV, 155 S. 4°.

Seinem gründlichen und ergebnisreichen Buche über „Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung" (Stuttgart 1916), das in der Kanonistischen Abteilung unserer Zeitschrift besprochen werden soll, läßt E. Mack eine Ausgabe des Rottweiler Steuerbuches von 1441 folgen, um in ihrer umfassenden Einleitung zugleich eine Studie zur Verfassungs-, nähergesagt zur Steuergeschichte der schwäbischen Reichsstadt vorzulegen. Nicht als ob deshalb die neue Veröffentlichung nur einem ausschließlich lokalhistorischen Interesse diente: indem M. die Entwicklung Rottweils aufzuhellen unternimmt, sucht er zugleich sie in den Verlauf der deutschen Stadtgeschichte überhaupt einzufügen. Sein Unternehmen darf, weil von Fleiß und Umsicht getragen, als wohlgelungen bezeichnet werden. Ausgebreitete Belesenheit, die auch das scheinbar Fernliegende in den Dienst des gesetzten Zieles zu zwingen weiß, kommt ihm zustatten wie nicht minder das Bemühen, auf den vornehmlich von S. Rietschel und K. Zeumer zugerüsteten Grundlagen weiterzubauen.

Rein äußerlich betrachtet zerfällt die Arbeit in zwei Teile. Der erste gilt einer Reihe von grundsätzlichen Fragen der Rottweiler Geschichte, anhebend mit der zähringer Marktgründung rechts vom Neckar und dem Markt Rottweil links vom Neckar in seiner Entwicklung zu einer Stadt im Sinne des Rechts bis zu den Erörterungen über das Steuerbuch von 1441 selbst und über die entscheidende Wendung in der äußeren Geschichte der Stadt die seit dem Jahre 1463 in ein enges Bundesverhältnis zu den schweizerischen Eidgenossen trat. Fragen also der Verfassungs- und der politischen Geschichte mußten aufgeworfen und beantwortet werden, des weiteren solche sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Art, weil erst sie alle Anlage und Bedeutung jenes Steuerbuchs in das gehörige Licht zu rücken imstande sind. Die Ergebnisse im einzelnen zu wiederholen ist hier nicht möglich, wohl aber soll mit Nachdruck derjenigen gerade in den ersten Abschnitten gedacht sein, da sie

Digitized by Google

das Problem der Entstehung der Stadt Rottweil der Lösung wesentlich genähert haben. Sie prüfen das Verhältnis der Zähringer zum Rottweiler Gebiet, behandeln die Schicksale des dortigen Krongutes und gehen alsdann auf die Geschichte der Marktansiedelung links des Neckar ein, bis seit dem Jahre 1218 Rottweil als Stadt begegnet, dessen Aufführung im Reichssteuerverzeichnis von 1241 auf 1242 zugleich wertvolle Schlüsse auf die Ummauerung des Platzes und auf den Beginn seiner Organisation als Gemeinde gestattet. Vielleicht hat der Verfasser hin und wieder aus der für Rottweil spärlich fließenden Überlieferung zuviel gefolgert, hier und da die Tragweite der Analogie etwas überschätzt — so z. B. S. 45ff. über die Art der Steuererhebung in Rottweil während des 13. Jahrhunderts —, gleichwohl wird nach Lage der Dinge bemerkt werden müssen, daß seine Erörterungen doch auch vorsichtig genug sind, um den Vorwurf der allzu eifrigen Umwertung von Möglichkeiten in Tatsachen von vornherein zu entkräften und zu Fall zu bringen. Mit gutem Grunde können sich darum die weiteren Abschnitte immer ausschließlicher mit der Entwicklung der Steuerverfassung Rottweils im 14. und 15. Jahrhundert befassen. Die beiden Paragraphen über Urkunden als die ältesten steuergeschichtlichen Quellen Rottweils und über das Rottweiler Stadtrecht als eine Quelle für die Steuerverhältnisse der Stadt nach dem Jahre 1379 leiten zur Wertung des Steuerbuches über, dessen sorgfältige Ausgabe (S. 121ff.) den zweiten Teil der Publikation bildet. Vermögens- und Steuerverzeichnis zu gleicher Zeit ist es topographisch nach Orten oder Quartieren und Vorstädten vom Stadtschreiber angelegt, den andere städtische Beamten unterstützten. Viermal hintereinander bei je einer Steuererhebung benutzt, enthält es zahlreiche Ausweise über die Leistung der Steuern mittels eines etwas verwickelten Systems von Zeichen, die in die Handschrift eingetragen wurden, so daß alles durch Siglen im Apparat des Druckes wiederzugeben nicht geringen Schwierigkeiten begegnete: sie können, wenn anders ohne Einsicht in die Vorlage ein Urteil zu fällen erlaubt ist, als überwunden bezeichnet werden. Die Benutzung gestaltet sich unter diesen Umständen nicht ganz leicht, immerhin hat der Herausgeber gerade durch die Darlegungen S. 88ff. dem Verständnis die Wege geebnet, wie denn auch dieser Abschnitt für die Erkenntnis der Steuertechnik im ganzen unentbehrlich ist. Sie war jedenfalls entwickelter und wurde auch sorgfältiger gehandhabt als die bei der Erhebung des gemeinen Pfennigs im deutschen Reiche von 1495 und den folgenden Jahren. Seine Akten, die, soweit noch im Frankfurter Stadtarchiv vorhanden, wir vor einiger Zeit abschrieben, nötigten jedenfalls von sich aus schon zu dem Schluß, daß bei einer derartigen Form der Buchung die Erhebung der Abgabe zu keinen nur irgendwie befriedigenden Resultaten führen konnte; aus ihnen trat die Rückständigkeit der Reichsverwaltung greifbar zutage und wurde auch klar, warum das Unternehmen kläglich scheitern mußte.

Nach allem darf die Publikation Macks als ein erfreulicher Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassungs- und Stadtverwaltungs-

Digitized by Google

geschichte bezeichnet werden, die sich dem von H. Günter herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Rottweil (Stuttgart 1896) wohl zur Seite stellen kann. In ihr wird die Vorläuferin einer Gesamtgeschichte der Stadt zu erblicken sein, die M. wohl selbst plant. Die Richtlinien jedenfalls für die mittelalterliche Entwicklung sind gezogen, so daß man ihrer Ausweitung auch deshalb gern entgegensehen wird, weil es gilt, das Stadtrecht und das Hofgericht von Rottweil in den Rahmen der städtischen Entwicklung überhaupt einzustellen, nachdem über jenes J. Greiner (Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Stuttgart 1900) und über das Hofgericht J. Kohler (Verfahren des Hofgerichts Rottweil, a. u. d. T.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges I. Berlin 1904) Licht verbreitet haben.

A. Werminghoff.

H. Finke, Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter (Freiburger Wissenschaftliche Gesellschaft Heft 4). Rede, gehalten bei der Jahresfeier der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft am 28. Oktober 1916. Freiburg i. B. und Leipzig, Speyer & Kaerner, Universitätsbuchhandlung 1916. 64 S. 8°.

Verf. sagt S. 7, er habe „als Bezeichnung mittelalterlichen Weltherrschaftsstrebens den Begriff Imperialismus gewählt, ein neues schillerndes Schlagwort, in der Tagespresse in verschiedensten Wendungen gebraucht". Er selbst versteht darunter das Bestreben der modernen Großmächte, statt bloß europäischer Politik Weltpolitik zu treiben, Überseebesitz, Meerbesitz, engeren Kolonialanschluß zu erreichen, zugleich aber auch das Streben nach Ausbreitung der Rasse, Sprache, des Rechts, der Religion, überhaupt der nationalen Ideen (S. 8). Man muß sagen: wenn man überhaupt dieses schillernde Schlagwort auf den Begriff bringen will, dann wird dies am besten in der Weise geschehen, wie der Verf. es getan hat. Freilich muß man dann aber auch zugestehen, daß man von einem Imperialismus im Mittelalter nicht reden kann. Der Imperialismus der Gegenwart hat zur Voraussetzung das Nebeneinanderbestehen einer Mehrheit von nationalen Großmächten, von denen jede auf Kosten der anderen sich auszudehnen sucht, davon ist natürlich im Mittelalter keine Rede. Verf. sagt selbst (S. 8): „So umspannend (nämlich wie der moderne Imperialismus) war der mittelalterliche Weltimperialismus nicht, konnte er nicht sein." Das Eigentümliche des modernen Imperialismus ist, wie Verf. selbst richtig bemerkt, eben die nationale Grundlage, die gemeinsame Rasse. Nationale Regungen treten aber, wie Verf. zeigt, erst im späteren Mittelalter und nur erst in ihren Anfängen hervor. Wenn Verf. seinem Vortrag den Titel gegeben hätte: „Weltreich und nationale Regungen im späteren Mittelalter", so hätte er den Inhalt seines lehrreichen Vortrags besser

Digitized by Google

bezeichnet als durch den von ihm gewählten Titel, aber freilich: dann hätte die Beziehung auf die gegenwärtige Weltlage und den Krieg gefehlt, und viele Gelehrte sind der Meinung, ohne eine solche Beziehung fehle es einer gelehrten Arbeit in der Gegenwart an einer inneren Berechtigung. — Der Vortrag zerfällt, wie schon der Titel erraten läßt, in zwei Hälften. In der ersten, größeren (S. 8—33) zeigt Verf., wie die Idee des Weltreichs, hervorgegangen aus dem römischen Weltreiche und der christlichen Idee des Gottesreiches, im Mittelalter in den Völkern und den einzelnen, besonders den Herrschern als ein Ideal gelebt hat, wie dieses Ideal geistiges Gemeingut gewesen ist: unus Deus, unus papa, unus imperator, wie das Papsttum und die Könige von Frankreich und England sich dazu gestellt haben, wie der Gedanke des Weltreiches und des Weltkaisers in der Literatur gerade in dem Augenblick seinen Höhepunkt erreicht, als er in der praktischen Politik seine Rolle ausgespielt hat. In geschickter und ansprechender Weise werden hier die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zusammengefaßt. Die zweite, kleinere Hälfte des Vortrags (S. 34—42) zählt in knapper Weise die nationalen Regungen auf, die im späteren Mittelalter zutage treten: die Sizilianische Vesper, den Aufstand der Böhmen, die Nationen auf dem Konstanzer Konzil, den Humanismus, der in Italien und Deutschland auf das nationale Empfinden eingewirkt hat; „der weitere Blick, die Kenntnis der heimatlichen Vergangenheit, bei uns der Kaisergeschichte, das Losgelöstsein vom bisher allbeherrschenden theologischen Gedanken ermöglichte es den Humanisten hüben wie drüben im eigentlichen Sinne des Wortes vaterländisch zu wirken; eine direkte nationale Bewegung hebt mit ihnen an“. Das wird mancher wohl von den italienischen Humanisten gelten lassen, aber nicht von den deutschen. — Wertvoll sind die 108 Anmerkungen, die der Verf. seinem Vortrage S. 45—64 beigefügt hat: sie enthalten Hinweise auf die reichliche Literatur, die sich an das Thema geknüpft hat, und geben Belege zu den Behauptungen des Vortrags.

Erlangen. Rieker.

Dr. Julius v. Gierke, ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr., Die Geschichte des deutschen Deichrechts, II. Teil (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, 128. Heft). Breslau, M. und H. Marcus 1917. XLIV und 727 S. 8⁰.

Nur kurz hatten wir in Bd. XXII 1901 S. 454f. gerade noch vor Torschluß auf den im genannten Jahre erschienenen ersten Teil dieses Werkes hinweisen können. Nach dem Erscheinen des zweiten, der den Abschluß des Ganzen bringen sollte, gedachten wir ausführlicher auf den Anfang zurückzukommen. Leider sind wir dazu heute nicht imstande

Digitized by Google

und können weder das versäumte Referat über den ersten noch das beabsichtigte über den zweiten geben. Hatte uns damals nur der gewöhnliche Raummangel gehindert, so zwingt uns heute die wachsende Papiernot zu größter Beschränkung. Was unsere Mitarbeiter sich trotz aller Mahnungen gelegentlich noch geleistet haben, kann sich der Herausgeber nicht gestatten. Auf den nächsten Band und damit — so, wie die Dinge zur Zeit liegen — vielleicht ins Ungewisse möchte ich die Anzeige auch nicht verschieben. Damit wäre dem Buche, wäre vor allem dem Verfasser sowie dem Verlage schlecht gedient, die es fertig gebracht haben, trotz aller Hemmnisse der Kriegszeit uns dies stattliche Werk zu bescheren. Lieber wollen wir versuchen, mit wenigen Worten der Bedeutung der Leistung gerecht zu werden. Und zwar vom allgemein-germanistischen Standpunkte aus und — wir gestehen es offen — ohne besondere deichrechtsgeschichtliche Sachkunde. Aber wer, wenigstens von uns Rechtshistorikern, besäße auch diese, vor allem in dem Umfange wie der Verfasser unseres Buches, der nun schon an die zwanzig Jahre den Hauptteil seiner nie rastenden Arbeit diesem Stoffe zugewandt hat!

Darin erblicke ich ein erstes, ohne weiteres in die Augen springendes Verdienst seiner Leistung. Ein arg vernachlässigtes Gebiet ist von ihm zum ersten Male in zusammenfassender Darstellung erschlossen worden. Was das bedeutet, das erkennt man schon bei einer Durchsicht der im ersten Teil gegebenen und in den Nachträgen des zweiten ergänzten und berichtigten Übersicht über die Quellen, die deutschen nicht nur, sondern auch die niederländischen. Dazu kommt als weitere Voraussetzung die genaue Vertrautheit mit dem Deichwesen, dem Deichbau und seiner Technik; nur dank der sicheren Beherrschung, die er sich auch über diese Dinge erworben hat, war es dem Verfasser möglich, uns ein so anschauliches und allseitiges Bild von dem mittelalterlichen Deichrecht zu vermitteln. Im engsten Zusammenhang damit steht die sehr ausgebildete Deichsprache; der Verfasser hat sich die reiche Deichterminologie so zu eigen zu machen gewußt, daß er sie selbständig zu handhaben und gelegentlich durch glückliche Neuprägungen und Verhochdeutschungen zu ergänzen versteht. Das sind alles Dinge, die auch bei anderen deutschen Sonderrechten wiederkehren. So namentlich beim Bergrecht. Aber wie ganz anders war und ist gerade bei diesem vorgearbeitet! Man muß sich das alles, so selbstverständlich es scheint, gegenwärtig halten, um der Leistung v. Gierkes gerecht zu werden.

Der eine oder andere Leser wird fragen, ob der Gegenstand diese Arbeit und eine so ausführliche Darstellung denn auch lohne. Ich meine natürlich nicht nach der Seite des äußeren Erfolges hin. Wie in der Wissenschaft die Köpfe nicht gezählt, sondern gewogen werden, so hat man in ihr auch die Aufgaben nicht nach der Breite, sondern nach der Tiefe und Tragweite ihres Interesses abzuschätzen. Wer vielleicht anfangs noch Zweifel hatte, der wird jetzt, trotzdem das Werk weit über den ursprünglich geplanten Umfang hinaus angeschwollen ist, nicht mehr im ungewissen sein. Gerade v. Gierkes Buch lehrt uns, daß im Deichrecht eigentlich das ganze deutsche Recht und seine Geschichte sich·

Digitized by Google

widerspiegeln. Und wie viel fällt darüber hinaus für die Rechtsaltertümer ab! Der Verfasser hat es gegebenen Ortes nicht versäumt, auf diese Beziehungen hinzudeuten. Ich erinnere an eine Anzahl von Sonderuntersuchungen, die er uns zwischen dem ersten und dem zweiten Bande schenkte, etwa an die schöne Studie über Chrene cruda und Spatenrecht in dieser Zeitschrift XXVIII 1907 S. 290ff. und an seine Beiträge über Verspatung und über Boezemrecht in den Festschriften zum 70. Geburtstag von Heinrich Brunner, 1910, S. 775ff. und von Otto Gierke, 1911, S. 1090ff.; sie sind z. T. wörtlich, z. T. mit kleinen Verbesserungen und mit Zusätzen, zur Abwehr dagegen gerichteter Einwendungen, in den zweiten Band übergegangen. Andere Beziehungen deckt dieser selbst auf, z. B. in dem Abschnitte über die Deichgerichtsbarkeit und in dem weiteren über das Vollstreckungsverfahren, insbesondere bei der Fahrnispfändung. Doch läßt v. Gierke dabei eine gewisse Zurückhaltung walten. Und das mit Recht. Das Material ist so reichhaltig und gibt so ausführlich Aufschluß über das meiste, was man von ihm verlangt und verlangen muß, daß es sich erübrigt, mit anderswoher geholten Fragen, mit Analogien und großer Literatur zu arbeiten. Zudem ist es schriftstellerisch weit wirksamer, den Leser mitdenken und mitentdecken zu lassen. Und diese Freude wird ihm auf Schritt und Tritt zuteil. Ich greife wieder nur ein Beispiel für viele heraus. Was steckt nicht alles in dem Kapitel über die Deichschauungen und die Deichgerichtsbarkeit zur Vervollständigung und besseren Beleuchtung unserer Kenntnis vom altdeutschen Gerichtswesen, von der Dinghegung, Dingleitung, Urteilsfällung und zu dem immer noch nicht untersuchten Zusammenhang des Bannbegangs, Bannritts oder der Bannfahrt mit der ersten Landnahme (vgl. diese Zeitschrift XX 1899 S. 327; XXVI 1905 S. 362; XXXVII 1916 S. 723 und dazu Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, zuletzt 5. Auflage 1907 S. 58 mit Anm. 11 und 18)!

Die Geschichte des Deichrechtes zerfällt nach v. Gierke in zwei Perioden. Auf die ursprüngliche alte Kommuniondeichung, die wir mit Sicherheit erschließen können, über die wir aber wenig unterrichtet sind, folgt die im vollen Lichte der Quellen stehende Kabeldeichung, im ersten Teile noch weniger treffend als Pfanddeichung bezeichnet, bei welcher der Deichzug in Kabeln, Lose zerlegt ist; erst nachher wird die heute wieder die Regel bildende Kommuniondeichung von neuem eingeführt, nicht überall zur selben Zeit, vielmehr von West nach Ost in einem Abstand von Jahrhunderten — das holländische Deichrecht ist dem deutschen im engeren Sinne fast immer um etliche Pferdelängen voraus. Immerhin hebt sich im Zusammenhange mit den Ansprüchen der Landesherren auf das Außendeichland und auf Beteiligung an der Deichverwaltung diese Periode der wiedereingeführten Kommuniondeichung als neuer Abschnitt von dem vorhergegangenen der Kabeldeichung bedeutsam ab. Von diesem letzteren war bereits ein Teil im ersten Bande behandelt, außer der Deichanlage namentlich die Deichverbände. Der zweite Teil, der den ersten an Umfang nicht wesentlich

Digitized by Google

übersteigen würde, war für den Rest und für die Schilderung der zweiten Periode bestimmt. Es sollte anders kommen. So, wie er vorliegt, führt der auf weit mehr als das Doppelte des ersten angewachsene zweite Teil nur die Darstellung der ersten Periode zu Ende. Ein dritter Teil soll der zweiten Periode gewidmet sein. Diese Erweiterung des Plans und der lange Abstand zwischen dem Erscheinen der beiden Teile erklärt sich aus einer Verbreiterung und Ve tiefung des Untersuchungsstoffs. Zwar das in Hülle und Fülle vorhandene ungedruckte Material hat der Verfasser auch jetzt fast ganz unberücksichtigt gelassen; mit Recht, da die Heranziehung von Archivalien die Durchführung der Arbeit so gut wie unmöglich gemacht hätte und sich erübrigte angesichts des Reichtums des Gedruckten, das für eine abgerundete Darstellung völlig ausreichte. Wohl aber sind die niederländischen Quellen und die niederländische Literatur — namentlich auch das als Wörterbuch angelegte, 1905 erschienene Dijk- en Waterschapsrecht in Nederland von Beekman und die älteren Bücher von de Vries und Meylink — noch mehr als bisher herangezogen und ist in höherem Maße die neuere Entwicklung berücksichtigt worden. Man merkt es dem neuen Bande überall an, wie sehr an ihm das Können des Verfassers gewachsen ist, und welche Fortschritte er mit ihm gegenüber dem ersten gemacht hat. Zur Sprache kommt in ihm die Deichlast bei der alten Kommunion- und Großkabel- und bei der Kleinkabeldeichung (Kabellast mit Busenrecht und Spatenrecht, Gemeinlasten), deren Beseitigung und Ersetzung durch die geldwirtschaftliche Kommuniondeichung den Schluß dieses Abschnittes bildet; weiter die Rechte an den Deichen und das Recht auf Deicherde; dann die Deichverwaltung (Deichgesetzgebung, Deichschauung, Deichgerichtsbarkeit, Deichstraf-, Zwangs- und Vollstreckungsverfahren mit Verspatung, Deichveränderungen, Deichrollen, Berufung in Deichsachen) und als Anhang das Deichstrafrecht: also das Deichprivatrecht und das öffentliche Deichrecht der älteren Periode.

Dabei verdient neben der geschichtlichen Erfassung namentlich auch das vom Verfasser bekundete unleugbare Geschick zu systematischer Darstellung volle Anerkennung. Der gewaltige Stoff ist sehr übersichtlich vor dem Leser aufgerollt, nach allen Seiten hin erschöpfend abgewandelt und juristisch durchgearbeitet. Die Vollständigkeit bis in die letzten Einzelfragen hinein setzt in Erstaunen. Der Leser folgt ohne Mühe. Denn die Wege, die er mit dem Verfasser gehen soll, werden ihm immer vorher sorgfältig gewiesen, er weiß, wohin die Fahrt geht, und folgt deswegen gerne. Ohne daß ein besonderer Glanz auf ihr läge, fließt die Darstellung doch in angenehmem Flusse dahin; man kann die 700 Seiten durcharbeiten, ohne des Gegenstandes überdrüssig zu werden, was bei einer so speziellen Materie etwas heißen will. Hier und da bringt eine kritische Auseinandersetzung, eine besonders hübsche Erklärung oder eine feine Beobachtung Bewegung in den ruhigen Fluß der Darstellung und Lesung. Ich verweise etwa auf S. 39ff. bei der Frage nach der Deichverteilung auf die Deutung von: hoeve hoeve gelijck und: mitter koe en mitter kernen, auf S. 202ff. über die Ursprünglich-

Digitized by Google

keit der rechten Hilfe, S. 270ff. über das Deicheigentum und -obereigentum, S. 576ff. über den Inquisitionsbeweis in Deichsachen und die Entstehung des Zeventuigs, das v. Gierke auf eine Fortbildung friesischen Rechtes zurückführt, die an Kundschaften von einer bestimmten Zahl von Inquisitionszeugen anknüpft und sich in Anlehnung an das Zeventuig in Landsachen vollzog. Dabei möchte ich durchaus nicht behaupten, daß damit die hervorstechendsten und verdienstlichsten Partien des Buchs namhaft gemacht seien. Es fällt mir schwer, nicht auf Einzelheiten einzugehen und z. B. herauszuheben, was alles für die Geschichte des Einlagers aus dieser Deichrechtsgeschichte abfällt. Aber ich muß mich aus dem eingangs erwähnten Grunde bescheiden und zum Schlusse eilen.

Schon wiederholt habe ich es an dieser Stelle beklagt, daß so wenige es verstehen, bisher unerschlossene Gebiete aufzuschließen, und daß die meisten es vorziehen, längst behandelte und in der Hauptsache erschöpfte Stoffe nochmals zu behandeln, indes unbenutztes Material und kaum aufgeworfene, geschweige denn beantwortete Fragen um uns herum immer höher sich auftürmen. Hiervon macht J. v. Gierke eine rühmliche Ausnahme. Gewiß hat schon O. v. Gierke in seinem Genossenschaftsrecht und in seinem Deutschen Privatrecht manche deichrechtsgeschichtliche Linie gezogen und fruchtbare Anregungen auch für die Bearbeitung dieses Gegenstandes gegeben. Aber diese haben wir anderen auch empfangen. Zum Baumeister der Deichrechtsgeschichte ist aber nur der Sohn geworden. Ihm gebührt das Verdienst, dies wichtige deutsche Sonderrecht selbständig und grundlegend ausgebaut zu haben. Und noch ein anderes. Die Unruhe und Vielgeschäftigkeit unserer Zeit läßt groß angelegte und durchgeführte Monographien immer seltener werden. Ich darf das sagen, weil ich mich dabei selbst mitschuldig fühle und in dieser Hinsicht an noch nicht erfüllten Verpflichtungen schwer zu tragen habe. Ich führe es nicht an, um vorzubringen, was uns anderen zur Entschuldigung dienen könnte, sondern nur um dadurch wirksamer der Genugtuung darüber Ausdruck zu verleihen, daß dank zäher Arbeitsbeharrlichkeit und Konzentration hier wieder einmal eine Monographie großen Stils erfolgreich vorwärts gebracht ist. Würdig reiht sie sich denen der besten Periode unserer historischen Germanistik an. Möchte sie in absehbarer Zeit glücklich vollendet werden!

Ulrich Stutz.

Ad. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. B., Bielefelds Verlag 1916. 288 S. 8°.

Durch die erste Auflage dieses Buches (1879) hat der Verfasser dauernd seinen Namen mit der Literargeschichte des obigen Problems

verbunden. Über manche Vorgänger war er hinausgekommen, die Bedeutung der Frage im ganzen hatte er vom Standpunkte des modernen Bergjuristen rückschauend aufgerollt. Zum literarischen Erfolge aber fehlten dem Buche wesentliche Voraussetzungen. Es lag weniger an der Schwäche der Systematik und juristischen Mängeln im einzelnen, als in der Hauptsache daran, daß Arndt sich als Rechtshistoriker seiner Aufgabe nicht gewachsen erwies. Zwar hat ihm gelegentliche Kritik gar „überlegene historische Bildung" bescheinigt. Gerade das aber ist es, woran alle historische Arbeit Arndts krankt: Mangel an historischer Bildung, Schulung und Methode. Als die Ablehnung der neuen Theorie — wonach der Regalgedanke in Übereinstimmung mit dem römischen Recht und fremden Rechten schon seit ältester Zeit in unserer Rechtsordnung Geltung gehabt hätte, demnach die Bergwerksmineralien niemals Bestandteil von Grund und Boden gewesen sind, die Bergbaufreiheit aber der Regalität entsprang — nicht ausblieb und insbesondere der Berichterstatter im Jahre 1899 entschieden Einspruch erhob, griff der Verfasser zur Feder, um in einer Flut von Abhandlungen nicht etwa vertiefte Untersuchungen anzustellen, sondern in seichtesten Ausführungen die nämlichen unerwiesenen Behauptungen immer von neuem vorzutragen, wie wenn ihm, allen Einwänden zum Trotz, das letzte Wort doch recht geben müßte.[1]) Überzeugt hat A., nach anfänglicher Zustimmung, schließlich nur wenige. Er selbst meint jetzt, daß das Bergregal erst seit dem 11. Jahrhundert sich entwickelte, „möchte die heute herrschende Ansicht sein", und wennschon, wie er beifügt, die französischen, englischen, italienischen Schriftsteller in überwiegender Mehrzahl, gestützt auf freilich „sehr dürftige" Nachrichten, die andere Auffassung vertreten, die streng quellenmäßige Forschung hat ihm unrecht gegeben.

Nach nahezu 40 Jahren meldet sich A. mit einer zweiten Auflage zu Worte, die der Titel als „verbessert und vermehrt" ankündigt. Man möchte meinen, sie hätte dem streitbaren Verfasser manche Sorge bereitet, konnte doch von der alten kein Stein auf dem andern bleiben, soferne er ernstlich die seitherige Forschung und Kritik zu beachten willens war. Allein die literarische Pflicht trug A. wahrlich nicht schwer. Eine planvolle Umarbeitung lag ihm ferne. Von eigenen Forschungsergebnissen zu schweigen, fiel ihm auch nicht bei, die fremden systematisch zu verarbeiten, rein willkürlich wird da oder dort eine Berichtigung angebracht oder ein Vermerk eingeschaltet, ein Literaturnachweis nachgetragen oder eine Polemik angefügt, grundsätzlich meinte der Verf. den alten Text glatt übernehmen zu dürfen, samt den veralteten und falschen Zitaten, samt absonderlichsten Irrtümern, einschließlich

[1]) Obschon ohne selbständigen Wert, seien diese Abhandlungen, auf die sich A. fortlaufend beruft, gleichwohl angeführt: Einige Bemerkungen über das Bergregal, Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 23, 1473—1491; Noch einmal d. Sachsensp. u. d. Bergregal, Ztschr. d. Sav.-St. 23, 112—122; Einige Bemerkungen z. Gesch. d. Bergregals, das. 24, 59—110; Zur Frage d. Bergregals, ebenda 465ff.; Einige Bemerkungen z. Gesch. d. Bergrechts, Ztschr. f. Bergr. 54, 120—138; Zur Gesch. d. Bergrechts. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 70, 231—258.

Digitized by Google

sogar der Druckfehler. Welcher Wert kann Arndts geschichtlichen Argumentationen zukommen, wenn wir nach wie vor von Landesherren und Städten im 10. Jahrhundert, von Reichsständen im 11. lesen, wenn fürs 13. Jahrhundert von Schlesien als den „Böhmischen Dependenzen" gesprochen oder das graue Altertum der Satzungen des Sachsenspiegels ernstlich damit begründet wird, daß sie nach der Vorrede von Konstantin und Kaiser Karl herrühren. All das wird durch des Verfassers Unbekanntschaft mit wichtigsten Quellen- und Schriftwerken, seine ganze Behandlung des wissenschaftlichen Apparats überhaupt kaum überboten. Maßvoll ist im allgemeinen die Polemik. Aufgefallen ist mir an einer Stelle der Vorwurf, ich hätte seine Ausführungen über den Ursprung der Idealteilung der Bergwerke aus seinem Kommentar zum preußischen Berggesetz (1. Aufl. 1885 S. 139 [nicht 135]) ohne Quellenangabe übernommen (S. 41 Anm. 1).[1] Auch hier noch setzt sich A. durch seine grenzenlose Flüchtigkeit ins Unrecht. Ganz abgesehen davon, daß es übel angebracht scheint, die Priorität einer gelegentlichen Bemerkung in einem modernen Kommentar gegen ein aus dem Zusammenhang quellenmäßiger Untersuchungen gewonnenes Ergebnis anzumelden, ist es mir vor allem gar nicht beigekommen, den Einfall Arndts, den dieser als seine „begründete Vermutung" hinstellt — wonach nämlich die Idealteilung der Bergwerke an die regalherrlichen Abgaben anzuknüpfen wäre — meinerseits zu vertreten.[2] Unerfindlich ist es, warum das Buch nunmehr unter dem Titel eines Beitrags zur Wirtschaftsgeschichte auftritt. Sollen etwa die bösen Rechtshistoriker mit ihm nichts zu schaffen haben?

Eine durchgehende Besprechung der Neuauflage wäre wohl nicht am Platze. Ich übergehe die einleitenden Abschnitte über das griechische und römische Recht (nicht ohne zu bemerken, daß hier der Verf. die jüngste Literatur mehr als sonst in Rücksicht zieht), andererseits die Schlußkapitel, die in einigem verändert, im Wesen dogmatischen Ausführungen gewidmet sind. Entgegnen möchte ich nur auf die S. 244 eingeschaltete Polemik. Danach wäre es ein Widerspruch — vermeintliche Widersprüche aufzudecken, unternimmt der Verf. bei seiner Gegenbeweisführung mit Vorliebe —, einerseits die Freierklärung des Bergbaues als gemeinrechtlich zu bezeichnen, andererseits aber anzunehmen, daß das Recht des Finders auf den Fund ein vom Regalherrn gewährtes Recht sei, das nur so weit bestehe, als dieser es wolle. A. ist da, wie mir scheint, in einem doppelten Irrtum befangen, indem er einerseits die historische Erklärung dogmatisch versteht, andererseits objektives und subjektives Recht zusammenwirft. Was vom Ursprung der Rechtseinrichtung als solcher gilt,

---

[1]) Ebenso Ztschr. f. Staatsw. 70, 241.

[2]) Diese Ansicht soll seither die herrschende geworden sein (!). Indes nicht einmal in Böhmen, wo partikulär der Zehent $^1/_8$ betrug, kann damit die Teilung in Viertel, Achtel usw. in Zusammenhang gebracht werden, hat doch jenes Achtteil der königlichen „Urbar" gar keinen gewerkschaftlichen Anteil bedeutet. Und was wäre erst mit jenen älteren Bergrechten anzufangen, wonach der Zehent eine von den Bergteilen ganz abweichende Ertragsquote war?

Digitized by Google

d. h. die geschichtliche Ableitung des Finderrechts aus Freierklärungen der Regalherrn, kann nicht besagen, daß jeweils der Anspruch des Finders oder Muters ein Ausfluß des Regals sei oder gar vom Belieben des Regalherrn, ungeachtet der geltenden Bergbaufreiheit, abhänge. Die Freierklärung bedeutet nichts anderes als die Anerkennung einer Art von Gemeingebrauch an fiskalischem Gute als objektives Recht, und dabei bleibt es, solange nicht das objektive Recht eine Abänderung erfährt.

Für uns stehen die Ausführungen über die ältere deutschrechtliche Entwicklung an Interesse voran. Sie offenbaren die Arbeitsweise des Verfassers. Den Hauptbeweis verlegt er einerseits in die §§ 12—17 (S. 66—104), worin die Bergordnungen, andererseits die §§ 22—25 (S. 133 bis 204), worin die urkundlichen Zeugnisse zur Untersuchung gestellt werden. Daß jene vorausgehen, obschon die frühesten Ordnungen aus dem Schlusse des 12. Jahrhunderts stammen, die Urkunden hingegen bis in die Merowingerzeit zurückreichen, wird damit gerechtfertigt, daß es nutzlos wäre, den Ursprung des Bergregals weiter rückwärts zu suchen, falls noch die Bergordnungen die Regalität nicht kennen sollten. Verfasser sieht nicht, daß hier etliche Hinweise auf jüngere Untersuchungen eine Folge von 48 Seiten leicht ersetzt hätten, da ganz unfraglich ist, was er als Frage in Angriff nimmt, und dies ist um so mehr zu bedauern, als seine eigenen Ausführungen höchst unzulänglich und von zahllosen Irrtümern überwuchert sind.

Bekanntermaßen haben die partikulären Bergrechte in der jüngsten Literatur eine zum Teil sehr eingehende Behandlung erfahren. Wo aber steht Arndt noch mit seiner 2. Auflage? Voraus geht das ungarische Bergrecht, d. h. die Schemnitzer B.-O. (der sonstigen Quellen wird so gut wie nicht gedacht). Nun ist dem Verf. seit der 1. Auflage wohl bekannt geworden, daß die Schemnitzer B.-O. nichts anderes als die Iglauer Aufzeichnung ist. Dies bestimmt ihn aber lediglich, die Worte des alten Textes: „Das seiner Abfassung nach wahrscheinlich älteste Bergrecht" durch den Zusatz „nicht seinem Inhalte nach" zu ergänzen, welche Berichtigung doch offenbar umgekehrt besagen will, es sei das Recht selbst, inhaltlich genommen, älter als seine Quelle (auf der folgenden Seite 67 wird das 12. Jahrhundert genannt). Wie dieser Schluß aber gerade aus einer von auswärts übernommenen Aufzeichnung folgen soll, ist schwer zu begreifen. Im übrigen wird die B.-O. wörtlich nach Karsten (1844) interpretiert, „weil der schwer verständliche Inhalt sich kaum klarer wiedergeben läßt". Als Schluß erfahren wir, daß sich in Ungarn wahrscheinlich „das nämliche Recht gleichzeitig wie in Deutschland gebildet hat oder aus der Römerzeit überkommen war". In dieser Art setzt der Verf. seine Untersuchungen fort. In dem Abschnitt über das böhmisch-mährische Bergrecht heißt es von den Iglauer Rechten im Anschluß an den seligen Klotzsch (1764), daß sie von den beiden ersten Königen „Wladislaus und Uladislaus" (ebenso in der 1. Auflage!) bestätigt wurden, und zur Meinung F. A. Schmids (nicht Friedr. v. Schmidts, 1829), es hätten diese Rechte vielleicht schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert gegolten, wird bemerkt, es scheine das darum unrichtig, weil

Digitized by Google

die böhmischen Herzöge erst unter Heinrich IV. die Königswürde erhielten. Was das sächsische (Freiberger) Recht anlangt, hat der Verf. auch nicht einmal die Zitate nach Klotzsch durch jene nach Ermisch ersetzt. Daß er nach wie vor an die berühmte „Fürstin" glaubt (S. 198), in die seinerzeit Klotzsch die Fürsten der Freiberger B.-O. verwandelt hatte, sei nur nebenher angemerkt. Die Prüfung der schlesischen Goldrechte[1]) schließt sich an Steinbeck (1857) an und berücksichtigt Ziviers Geschichte des Bergregals in Schlesien. Das grundlegende Urkundenbuch von Wutke über das schlesische Bergbau- und Hüttenwesen scheint dem Verf. ebenso unbekannt geblieben zu sein wie das Freiberger von Ermisch oder das neue böhmische Diplomatar. Die „tyrolischen Bergwerksordnungen" behandelt A. auf Grundlage von Sperges (1765). Neu sind die anschließenden Bemerkungen über die Statuten von Massa und Iglesias; vom massanischen Bergbau wird gesagt, daß er mindestens schon 1000 Jahre vor Christus in Betrieb war, deutsch seien die Statuten ihrem Ursprung nach nicht. Die Erörterungen über den Harzer Bergbau stützen sich noch immer auf Meyer (1817); vergeblich würde man etwa das Goslarer Urkundenbuch verwertet suchen. Einige Bemerkungen über die Bergwerksordnungen für Admont schließen diese Auseinandersetzungen ab.

Nach Stellungnahme zur Regalfrage in den Rechtsbüchern (Sachsen- und Schwabenspiegel) und vergleichsweiser Heranziehung englischer Rechtsquellen folgt die Untersuchung des urkundlichen Materials. Es sind die alten unverläßlichen Texte, die sich der Verf. an Hand von Zitaten aus veralteter Literatur schlecht und recht auszudeuten abmüht. Dabei unterlaufen Willkürlichkeiten in der Beweisführung und handgreifliche Unrichtigkeiten. Um darauf zu beharren, daß es nicht der Grundeigentümer war, dem bestimmte Metallager oder Solquellen auf seinem Boden als natürliche Bestandteile oder Zubehör im alten Sinn übertragen wurden, erhebt der Verf. z. B. den Bischof von Magdeburg, dem 965 die Burg Giebichenstein „cum salsugine eius" übertragen wird, zum „Landesherrn" (S. 129), ebenso muß das Stift Admont Landesherr werden (S. 103) usw. Merkwürdig ist die Beweisführung mit einzelnen Fälschungen, von denen ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälschung gesagt wird, auch sie seien für die Regalität beweisend, weil man zu einer Fälschung nicht gegriffen hätte, wenn die Regalität nicht Rechtens gewesen wäre. Dabei ist dem Verf. die Unechtheit nicht weniger urkundlicher Zeugnisse entgangen, weil er die modernen Quellenausgaben — die natürlich auch sonst ein ganz anderes Material ergeben hätten — nicht zu Rate zog. Leicht hätte sich wenigstens vermeiden lassen, daß eine und dieselbe Urkunde abwechselnd als echt und als unecht hingenommen wird (s. S. 146, 173, 184, 186, betr. das Privileg von 1016). Noch immer findet sich unter den Argumenten das in graueste Zeiten hinaufreichende Mühlenregal und Fischregal. Unstichhaltig sind unter

[1]) Anhangsweise folgen zwei von Zivier beigesteuerte Abschnitte über Bergregal und Bergbaufreiheit in Polen und Rußland (S. 88—94).

Digitized by Google

den Beweisen namentlich auch die, welche A. für die Regalität der Salinen besonders betont wissen will, z. B. was Lüneburg und Werl[1]), oder was die steirischen Salzquellen betrifft.[2]) Daß die Ausführungen über den salzburgisch-berchtesgadenschen Streit wegen des Tuval (S. 139) hinfällig sind. ergeben die unbeachtet gebliebenen neuesten Untersuchungen über das salzburgische Urkundenwesen, das Salzburger Urkundenbuch (das zur ältesten Salinengeschichte überhaupt unschätzbare Nachrichten enthält) und die bezügliche Literatur.[3]) Bei solcher Beweisführung kann es nicht wundernehmen, wenn schließlich der Leser eingeladen wird, sich dies oder das zu denken. „Man braucht sich nur zu denken", heißt es auf S. 128 mit Bezug auf Reichenhall, „daß an die Stelle des römischen Kaisers der Ostgotenkönig, daß an dessen Stelle der Agilolfingerherzog trat, daß dieser dem Frankenkönig, der zugleich deutscher König war, Platz machte, und daß vom deutschen Könige, vom deutschen Reich, wie das Salzrecht [1285] sagt, der Graf, spätere Herzog von Hall die Grafschaft mit einem Teil der um Reichenhall gelegenen Salzwerke zu Lehen trug."

Es ist keine allgemeine Entwicklungsgeschichte des Bergregals, die uns das Arndtsche Buch vorführen will, vielmehr dreht sich seine Untersuchung wesentlich um zwei Fragen: die Ursprünglichkeit des Regalgedankens und das Verhältnis der Bergbaufreiheit zum Regal. Zur Würdigung des gegenwärtigen Standes dieser beiden Fragen nach Arndt und trotz Arndt sei das Weitere bemerkt.

Voraus ein Wort zur Verteilung der Beweisrollen. A. stellt mit Berufung auf allgemeine Erwägungen, wie daß der Bergbau älter sei als das Grundeigentum usw., eine Vermutung zugunsten seiner These auf, verlangt unzweideutige Beweise des Gegenteils und schiebt den Mangel an Beweisen für den regalen Ursprung bezeugter privater Bergbaurechte auf Lücken der Überlieferung. Nun hat aber nicht nur v. Inama-Sternegg längst eingewendet, daß der Verf. die grundherrliche Macht ganz übersehe[4]), ein Einwand, der aufrecht bleibt, auch wenn man durchaus den Bedenken Rechnung trägt, die neuestens wider die Überschätzung der großen Grundherrschaft erhoben werden, es sind vor allem der unmittelbaren Quellenzeugnisse, die den Bergbau und namentlich auch die Ausbeutung der Solquellen mit anderen Arten der Bodennutzung gleichstellen, Bergwerke und Salinen als „Zubehör" von Liegenschaften, eines benannten oder umschriebenen Gutes, einer Burg, eines Dorfes, einer Hufe usw. auffassen, bis ins 13. Jahrhundert so viele, daß man notwendig umgekehrt unzweideutige Beweise der Regalität aufzeigen muß wenn anders nicht angenommen werden soll, daß Bergbau und Grundeigentum vorerst ungetrennt waren. Bestechend schien unter den Ein-

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgesch. der deutschen Salinen", Viertelj. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 14 S. 167. 185.

[2]) Vgl. v. Srbik, Studien z. Gesch. d. österr. Salzwesens (1917) S. 10ff.

[3]) Siehe die Angaben in meiner vorhin angeführten Abhandlung S. 102ff.

[4]) Histor. Ztschr. 12 (1882) S. 523.

Digitized by Google

wänden der Gegner allein der, den Schröder früher erhob, es hätte die Krone im 11. Jahrhundert alles daransetzen müssen, um nur ihren Besitzstand zu wahren, an eine Anmaßung neuer Gerechtsame habe sie nicht denken können, die Grundeigentümer hätten sich solch einseitiger Machterweiterung auch nicht stillschweigend gefügt.[1]) Indes daß die königliche Macht vor und während der Hohenstaufenzeit tatsächlich so schwach gewesen wäre, muß bestritten werden, und daß sich die Betroffenen stillschweigend gefügt hätten, ist ein Irrtum (vgl. w. u.).

Zeugnisse nun, wonach der König kraft eines besonderen fiskalischen Rechtes über die Metalle oder Salze auf fremdem Grund und Boden verfügte, gibt es bis über das erste Jahrtausend hinaus keine. Was in Frage kommt, ist nur eine Bergwerkssteuer, die möglicherweise an römische Verhältnisse anknüpft. Als quellenmäßig feststehend darf sie nicht bezeichnet werden, die Auffassung kann schwanken zwischen Zins und Steuer, d. h. Zins von Betrieben auf Domanialboden und Steuer von Betrieben auf Privatgrund. Die für die Annahme einer königlichen Bergwerkssteuer sprechenden Gründe habe ich seinerzeit geltend gemacht[2]), sie dürften eine gewisse Verstärkung durch die jüngsten Ausführungen von Dopsch erfahren, wonach die Frage der Erhebung von Grundsteuern seitens der merowingisch-karolingischen Könige überhaupt in ein neues Licht zu rücken scheint.[3]) Daß dann die fraglichen Bergwerksabgaben um so weniger als Königszinse aus dem Titel des regalen Eigentums an den Lagerstätten auf Privatgrund (Arndt) verstanden werden können, liegt auf der Hand.

Als erste Beweisurkunde für ein Metallregal des deutschen Königs kommt das Privileg Konrads II. für die Kirche von Basel 1028 in Betracht. Freilich schmälern die Beweiskraft zweierlei Erwägungen. Die Urkunde trägt ganz das juristische Gepräge jener königlichen Verleihungen aus dem 12. Jahrhundert, worin die Bergwerksabgabe (ius regium) und der Bergwerksnutzen nebeneinander genannt und beide dem Empfänger für seinen eigenen Grundbesitz übertragen werden. Ein formeller Anhaltspunkt für die Fälschung des Privilegs hat sich bisher nicht ergeben.[4]) Immerhin fällt auf, daß es nahezu ein Jahrhundert lang ganz vereinzelt dasteht (denn die gleichstilisierte Urkunde von 1016 hat sich als unecht erwiesen). Im übrigen darf die Möglichkeit, daß es sich um Bergwerke handelt, die bisher aus dem Titel des Grundeigentums königliche waren[5]),

[1]) Deutsche Rechtsgesch., 2. Aufl., S. 192. 524. Die Stellen fehlen in den weiteren Auflagen, welche die Arndtsche Auffassung fallen lassen.

[2]) Vgl. den Artikel „Bergrecht" im Reallex. d. german. Altertumskunde, herausg. von Hoops, I S. 256; Recht d. ältest. d. Bergb. S. 19ff.

[3]) Wirtschaftsentw. d. Karolingerzeit II S. 333. Vgl. das. besonders die Bemerkungen über die doppelte Bedeutung von census.

[4]) Daß die in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts erhaltene Urkunde wahrscheinlich außerhalb der Kanzlei verfaßt ist, bemerkt Breßlau zu Dipl. n. 133.

[5]) Es sind namentlich genannte Bergwerke, an denen der König sein Recht überläßt. Nachmals hat Basel allerdings darauf sein Regalrecht schlechthin gegründet. Vgl. Fehr, Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904) S. 135.

Digitized by Google

wenigstens nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Für das Salzregal ist kein früheres Zeugnis zum Vorschein gekommen als die seit langem bekannte Urkunde Heinrichs IV. für den Pfalzgrafen von Sachsen; darin wird dem Bedachten die Erlaubnis des Salzsiedens auf seinen Erbgütern erteilt. Geklärt erscheint die Entwicklung im 12. Jahrhundert. Damals kam es nicht nur zu den bekannten grundsätzlichen Aussprüchen Friedrichs I. und Heinrichs VI. über das Reichsregal, sondern auch zu dessen Anerkennung durch reichsgerichtliche Urteile. Diese Urteile, wie auch die grundsätzlichen Formulierungen des Königsrechtes durch die königliche Kanzlei, die Präzisierung gegenüber dem früheren Wortlaute der Schenkungen lassen weit eher schließen, daß es sich um neues, von der einen Seite programmatisch verkündetes, auf der andern aber noch nicht allgemein anerkanntes und darum angefochtenes Recht, als um herkömmliches altes Recht handle. Arndt druckt den Satz der 1. Auflage, daß es sich bei dem Streit über das Reichsregal nie um die Grundeigentümer gehandelt habe, ohne Bemerkung neuerlich ab (S. 64).[1]) Er bedenkt vor allem nicht, wieviel schwieriger noch die Ansprüche der Gegner des Königs aus dem Territorialrecht, wie er meint, als aus dem Bodenrecht sich ableiten ließen.[2]) Zwar verfiel das neue Reichsregal alsbald der Begierde der aufstrebenden Gebietsgewalten und statt zum Ausbau der Reichsgewalt wurde das Bergregal zum Aufbau der Territorialgewalt verwendet. Die ersten Beispiele für den Übergang des Bergregals an einzelne Fürsten mit Zustimmung des Reiches betreffen Salzburg, Steiermark, Meißen und gehen auf Friedrich I. zurück; kraft dessen erteilten die neuen Regalherren Grundeigentümerbeleihungen wie sonst der König (z. B. der steirische Herzog 1182 für Stift Seckau: per omenm fundum ecclesiae). Allein wie weit war man noch entfernt davon, daß das Bergregal ein allgemeines Fürstenrecht gebildet hätte, weshalb ja auch nichts davon noch in den bekannten Reichsgesetzen zugunsten der Fürsten von 1220 und 1232 zu finden ist und der Sachsenspiegel das Gegenteil ausspricht. Dabei liegt der erste Fall, über den das Fürstengericht 1158 urteilte, so klar (es ist ausdrücklich vom fundus ecclesiae die Rede), daß man nur willkürlich den Gebietsherrn an Stelle des Grundherrn einschieben kann. Der zweite Fall 1189 endete zwar mit einer Verleihung aller Bergwerke „in ducatu Tridentino episcopatuve"; aber auch wenn wir als zweifellos annehmen, daß damit Funde ebenso außer wie auf dem Stiftsgute (vorbehalten werden die Allodien der Grafen von Tirol und Eppan) gemeint sind, kann doch durchaus nicht gefolgert werden, es hätte sich der Streit deshalb erhoben, weil der Bischof als Gebietsherr dem König das Regal bestritt. Um welche Betriebe es sich handelte, ist ja so gut wie gewiß, es sind die Silbergruben nächst der Stadt Trient auf bischöflichem Grunde. Ein dritter Fall (1189) betrifft eine nicht näher bezeichnete, „im Bistum

[1]) Vgl. dagegen Recht d. ältest. d. Bergb. S. 48ff.

[2]) Gleichwohl übernimmt die nämliche Auffassung auch Müller-Erzbach, D. Bergrecht Preußens I (1916) S. 46.

Digitized by Google

Minden“ neu entdeckte Silbergrube, die vom Kaiser gegen den Bischof in Anspruch genommen wurde; auch hier läßt sich nur vermuten, daß Grundherr und Regalherr miteinander in Streit geraten waren. Nichts liegt näher, als daß jener sein Begehren einfach „ratione fundi“, wie der Kaiser selbst in einer Urkunde von 1162 sagt, für begründet fand.[1])

Kann man nun in diesen Streitigkeiten Nachwirkungen der alten Rechtsanschauung erblicken, daß aller Bergbaunutzen ebenso zum Grundeigentum gehöre wie etwa die Jagd oder der Forstnutzen, so ist auf eine nachwirkende Verbindung von Bergbau und Grundeigentum auch die weitere Tatsache zu deuten, daß auf Grund des eben errungenen Territorialregals fürs erste versucht wurde, neue Reviere, woran nach alter Art einem privaten Grundeigentümer das Recht des Bergherrn zugekommen wäre, durch einen mehr oder weniger erzwungenen Grundtausch unter Berufung auf Bergwerksfunde zur Kammer zu ziehen.[2]) So eng hing noch der Bergbaubetrieb mit der grundherrlichen Gewalt zusammen, so wenig waren noch grundsätzlich die Rechte im Verhältnis von Regalherr, Grundherr und Unternehmer abgegrenzt, daß es jenem zweckdienlich schien, sein Recht auf die regalen Bodenschätze zugleich als Grundeigentümer auszunützen. Dadurch wurde die grundherrliche Vogtei, wie sie sich in der Zeit des Grundeigentümerbergrechts entwickelt hatte, umgangen.[3])

Man hat sich, vom Grundeigentümerbergrecht ausgehend, verschieden zu erklären gesucht, wie es zur Geltendmachung eines ausschließlichen Königsrechtes an Salz und Metallen gekommen ist. Die älteren sprachen von Anmaßungen der Reichsbeamten (z. B. Hüllmann) oder von Einwirkungen der Domanialbetriebe (Eichhorn). Hält man sich vor Augen, daß in Italien die Ansätze zur Regalität schon älter sind[4]), so wird man dem italienischen Vorbild eine gewisse Bedeutung nicht absprechen. Mit dem Ziele war aber noch nicht der Weg der Entwicklung gegeben. Ich habe seinerzeit die Anknüpfung an die Bergwerkssteuer betont, nicht nur weil es an sich nahe liegt, daß man die decimae metallorum als Zins umzudeuten und darauf den Anspruch auf die Metalle selbst zu gründen versuchte, sondern auch, weil die eigentümliche Tatsache darauf hinzuweisen scheint, daß in der kritischen Zeit des Übergangs im gleichen Akt Verleihungen des Bergwerkszehents und des Bergwerksnutzens erfolgten, wie wenn der Zehent das hergebrachte Recht gewesen und von hier aus gleichsam die Brücke zur Übertragung des Bergwerkseigentums selbst geschlagen worden wäre. Jedenfalls wird auf Seite der Empfänger von Abgabenfreiheiten der Wunsch mitgesprochen

---

[1]) Hettlage, D. Stellung d. Sachsensp. z. Schatzregal usw., Diss. 1906, S. 41 will, um nicht in dem natürlichen Recht des Bodeneigentümers die Begründung des Widerstandes gegen den König erblicken zu müssen, römischrechtliche Ideen der Bischöfe zur Erklärung heranziehen.

[2]) Vgl. Ztschr. d. Sav.-St. 24 S. 346.

[3]) Insoweit richtig auch Hettlage a. a. O. S. 59 mit Bezug auf den Zwangstausch des Meißener Markgrafen von 1185.

[4]) Früh wurde hier namentlich die Regalität des Waschgoldes geltend gemacht. Vgl. Reallex. d. germ. Alt. I S. 257.

Digitized by Google

haben, sich zugleich das Recht auf den Nutzen im ganzen ausdrücklich bekräftigen zu lassen. War aber einmal der Anfang gemacht mit der Erteilung eines privilegialen Titels, so konnte die Erforderung von Privilegien auch gegenüber anderen, ähnlich wie später, als es sich um die Durchsetzung des territorialen Jagd- und Forstregals oder des Allmendregals oder auch des Bergregals selbst (im Verhältnis zu anderen Ansprechern)[1]) handelte, zum Mittel der Einbürgerung des neuen Rechtsgrundsatzes werden. Von anderer Seite wird die Ableitung des Bergregals aus dem Bodenregal vertreten, d. h. dem Recht des Königes auf das herrenlose Gut. Nach Schröder wäre dieses Bodenregal u. a. in den Bergwerksabgaben zuerst praktisch geworden.[2]) Zugleich nimmt Schröder die Handhabung eines von ihm gleichfalls aus dem Bodenregal abgeleiteten Bergbannrechtes an, das sich in Verbindung mit dem hergebrachten Bergzehent zum Bergregal gestaltete. Diese Annahme hat guten Schein für sich. Indes muß betont werden, daß nicht nur die Anwendung eines solchen Bergbannrechts unbeglaubigt ist (wo im Zusammenhang von bannus oder districtus des Königs gesprochen wird, z. B. 959, 978, 1006, 1064 usw., ist der Sinn stets ein anderer), sondern daß es auch gegenüber dem Forst- und Wildbann an der Analogie des Bannbezirkes fehlt; nirgends beziehen sich die königlichen Privilegien auf begrenzte Reviere, geschweige denn auf Bergwerksfelder. Was aber die behauptete Herrenlosigkeit der Metalle und Salze betrifft, so dürfte sie schwer mit den Zeugnissen für das Grundeigentümerbergrecht zu vereinen sein, von dem ja doch der Ausgang zu nehmen ist. Zuletzt hat man versucht, das Bergregal als „eine analoge Ausdehnung des Schatzregals" zu erklären (Hettlage a. a. O. S. 38).[3]) Allein das Schatzregal ist, zumal für die früheste Zeit, selbst sehr problematisch[4]) und auf alle Fälle praktisch zu bedeutungslos gewesen, um Anknüpfung für eine so viel weiter reichende Entwicklung zu bieten. Eben darum scheinen mir auch die Versuche, den Sachsenspiegel für das Schatzregal zu gewinnen, noch immer nicht geglückt. Will man aber schon Sachsenspiegel I 35 § 1 vom Schatz verstehen, dann m. E. nur in Verbindung auch mit den natürlichen Bodenschätzen; denn daran sollte man mit Schröder festhalten, daß es den Regeln einer gesunden Interpretation nicht entspricht, den

---

[1]) Vgl. Rachfahl, Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. 10 S. 64 über die Politik des K. Mathias und der Habsburger gegenüber den schlesischen Fürsten.

[2]) Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 205. 219.

[3]) Verkannt ist hier S. 40 Anm. 143, daß die Annahme eines Bergbannrechtes keineswegs dem Grundeigentümerbergrecht widerspricht, Bannrecht und Regal sind eben nicht identisch.

[4]) Nach Eckstein, D. Schatz- u. Fundregal, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 31 S. 204 wurde das Schatzregal frühestens gleichzeitig mit dem Bergregal geltend gemacht. Auch K. Lehmann, Sachsensp. I 35 u. d. altnord. Schatzregal, Ztschr. f. deutsche Phil. 39 S. 275ff., vermag den Gedanken des Schatzregals nur partikulär, und zwar für Dänemark (11. Jahrhundert) weiter zurückzuverfolgen. — Daß die auf den Sachsenspiegel folgende Literatur ein Schatzregal nicht kennt, wird immer ein gewichtiges Argument dagegen bilden, daß Eike von ihm sprechen wollte.

Digitized by Google

§ 1 aus seinem Zusammenhange mit § 2 herauszureißen: dieser handelt unzweifelhaft vom Silberbergbau und darauf muß auch § 1 einen Bezug haben.[1])

Geändert hat sich mit der Durchsetzung des Reichsregals zunächst wenig an dem hergebrachten Zustande. Denn das natürliche Recht des Grundeigentümers blieb ungeachtet des neuen Titels anerkannt, insoferne der König weder königliche Eigenbetriebe auf fremdem Boden einrichtete, noch (außer ausnahmsweise) höhere Lasten auferlegte, im Gegenteil auf die Reichseinkünfte meist verzichtete. Der Grundherr blieb der eigentliche Bergherr, der Vogt über die Betriebe auf seinem Grunde, als den der Sachsenspiegel ihn uns vorführt. Analog war die Stellung des Salinenherrn, d. h. des nunmehr der regalen Erlaubnis teilhaften Eigners des Salzbrunnens, an dem dieser Anteilsrechte, verbunden mit Pfannstätten oder Siedehäusern, anderen einräumte[2]); dessen hergebrachte vogtherrliche Stellung läßt sich z. B. aus dem Prümer Urbar, in Admont 1100, in Halle 1145 erkennen. Nicht infolge des Reichsregals, erst unter dem Territorialregal begann der entscheidende Wandel, durch den der Grundherr seine bergherrliche Stellung an den Regalherrn verlor: an jenes Stelle bekam dieser die Bergverwaltung in die Hand, seinem Beamten wurden nunmehr die Unternehmer unterstellt, sie vertauschten im Einklang mit den eigenen Interessen die private mit der öffentlichen Gewalt. Während der Grundherr auf nebenhergehende Rechte zurückgedrängt wurde[3]), übte der Regalherr das vordem vogtherrliche Recht, Gruben vertraglich zu vergeben (vgl. die Friesacher Bergwerksverträge), als „Leihamt“ bezüglich aller einzelnen Betriebe. Hier liegt der Ursprung der jüngeren bergmännischen Leihe (die selbstredend mit der feudalen Übertragung des Bergbaurechtes an Grund- oder Gebietsherren nichts zu tun hat).

Der ganze Wandel vom Reichsregal bis zur Finderleihe ist bei Arndt unerkannt und unbeachtet geblieben. Nach seiner Auffassung, die den Grundeigentümer überhaupt ausschalten zu müssen glaubte, um den Regalgedanken möglichst weit zurückzudatieren, hätte der König seit jeher Grubenfelder, auf wessen Boden immer, an Unternehmer

[1]) Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsensp., Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 22 S. 436, will die Gedankenfolge der beiden Paragraphen dahin auflösen: „Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigentümer nicht nehmen darf, so darf auch niemand das Silbererz in der Tiefe seines Bodens ohne seine Einwilligung nehmen.“ Dies scheint nicht überzeugend. Eike spricht im ersten Satz (§ 1) positiv; einen negativen Zwischengedanken (e contrario) einzuschalten, um von einem Gegenstand auf einen ganz anderen übergehen zu können, verkünstelt offenbar die Auslegung.

[2]) Vgl. meinen Artikel „Salinen“ im Reallex. d. germ. Altertumskunde.

[3]) Lehrreich ist namentlich die Rudolfinische Urkunde für Seckau von 1277, Redlich, Regesten Nr. 692. Hier wird das ältere Privileg des steirischen Herzogs Ottokar von 1182, das u. a. alle Metall- und Salzadern auf allen Stiftsgründen übertragen hatte, nur mit Ausschluß des einen Artikels bestätigt, „qui de concessione venarum salis et metalli loquitur“; dafür heißt es: in quo legitimam ipsi preposito . . . portionem tantummodo volumus reservari.

Digitized by Google

verliehen. Beweise dafür fehlen. Das er sich damit auch den Weg zur Erkenntnis des Ursprungs der Bergbaufreiheit versperte, soll zum Schlusse dargelegt werden.

Was A. zur Frage der Bergbaufreiheit ausführt, leidet vor allem an begrifflichen Unklarheiten, ist auch in sich widerspruchsvoll. Das Wort Bergbaufreiheit bezeichnet ein Doppeltes: eine Freiheit, d. i. einen Rechtsanspruch einmal gegenüber dem Grundeigentümer, der fremde Betriebe dulden muß, sodann zweitens gegenüber dem Regalherrn, der den Finder bzw. Muter beleihen muß (Finderrecht). Arndt, der das Wort im ganzen Buche schwankend und unsicher gebraucht, gibt auf S. 59 der neuen Auflage (übereinstimmend mit der alten) folgende Definition. Bergbaufreiheit bedeutet 1. das Recht des Regalherrn, auf fremdem Grunde entweder selbst Bergbau zu treiben oder den Bergbau beliebigen Dritten zu gestatten; 2. das vom Regalherrn erklärte Recht jedermanns, solchen Bergbau zu treiben. Den älteren Bergordnungen sei nur der Begriff zu 1. bekannt. Danach wäre also die Bergbaufreiheit im geläufigen Sinne des Wortes als Freiteit oder Anspruch Dritter jedenfalls nichts Ursprüngliches. Allein auch daß sie vorher in dem Sinne zu 1. Geltung gehabt hätte, wird wieder zweifelhaft durch die folgende Bemerkung S. 115: „Die Frage, wieweit und unter welchen Umständen der Regalherr befugt war, auf fremden Besitzungen Bergbau betreiben zu lassen, ist je nach den obwaltenden Umständen und wahrscheinlich auch nach den Machtverhältnissen zwischen Regalherr und Grundbesitzern auf die verschiedenste Weise beantwortet worden.“ Nichtsdestoweniger leugnet aber der Verf., daß die Bergbaufreiheit etwa erst jüngerer Entstehung wäre und er bestreitet, daß sie sogar dem Sachsenspiegel noch unbekannt war. Trotz aller Einwände beharrt er bei seiner offensichtlich gewaltsamen Auslegung des Rechtsbuches (I 35 § 2), wonach dieses nur das Brechen des Silbers, d. h. den steinbruchartigen Silberbergbau auf fremdem Grunde abgelehnt, die Bergbaufreiheit hingegen im übrigen nicht geleugnet hätte, woferne nur der Abbau, in der Tiefe betrieben, die Oberflächennutzung nicht in Mitleidenschaft zog. Ich muß es mir versagen, auf die technisch unmöglichen Voraussetzungen dieser Auslegung, ganz abgesehen von der Pressung des Wortes, abermals hinzuweisen.[1]) Betriebe, wie sie A. als die Regel voraussetzt, hat es dazumal auch nicht einmal ausnahmsweise gegeben.

Der Verf. irrt aber weiter auch darin, daß er die Bergbaufreiheit nicht nur als Finderrecht, sondern auch in ihrer Richtung gegen den Grundeigentümer der Wurzel nach aus dem Regal ableitet. Gewiß tritt sie nur in Verbindung mit dem Regal und nicht als freies, ungeregeltes Okkupationsrecht auf. Allein daraus kann nicht folgen, daß es der Regalherr, d. h. der König oder der Territorialherr war, der sie ursprünglich erklärt hätte, mögen auch jüngere B.-O. sich so ausdrücken (indem

[1]) Vgl. Ztschr. d. Sav.-St. 24 S. 342ff. Aufgegeben hat A. die in der 1. Aufl. S. 103 vertretene Auffassung von „begrevet“ (Schwabensp. L. 197 = § 1 Sachsensp.) für „ausgraben“.

Digitized by Google

sie z. B. von „unserem Freien“ sprechen), als gälte es ein Verfügungsrecht des Regalherrn. Daß Grund und Boden jedermanns dem Bergmann gefreit sei für seine Arbeit, ist ein Rechtssatz, der gewohnheitlich durchdrang, nachdem solche Freiheit in beschränktem Umfang auf anderem Wege entstanden war. A. will keine andere Möglichkeit kennen, als daß es entweder der Regalherr war, der jedermann das Recht, zu suchen und zu bauen, zuerkannte, oder daß dieses Recht seit irgendwelchen ursprünglichen Verhältnissen von vornherein für jedermann bestand. Daß es der Grundherr gewesen sein könnte, der den Bergbau in seinem Revier bzw. für die Grenzen seines Grundes freigab, um Bergleute im eigenen Interesse anzulocken, scheint ihm ein Widerspruch mit dem Regal, weil dadurch die Metalle als pars fundi erklärt würden — wie wenn sich der Grundherr durch eine Freierklärung über das ihm etwa mangelnde königliche Privileg hätte hinwegsetzen können!

Daß nun tatsächlich die Bergbaufreiheit aus Verfügungen einzelner Grundherren ihren Anfang nahm, die im eigenen Interesse und auf eigenem Boden fremden Unternehmern den Bergbau freigaben, ist die von mir vertretene Auffassung vom Ursprung der Bergbaufreiheit aus den gefreiten Bergen. Von hier aus hat sich gewohnheitlich die vorerst örtlich beschränkte Freiheit zur allgemeinen Bergbaufreiheit weitergebildet. Dieser Lehre haben sich angeschlossen v. Inama, Schröder, Zeumer, Hübner, Schlüter u. a.[1]) Als Sinn der vielerörterten Sachsenspiegelstelle I 35 § 2 ergibt sich, daß es noch nach der Ansicht des Ritters Eike von Reppichau, der neben des Königs Recht auch des Grundherrn Recht fest im Auge behielt, keinem Bergbaulustigen freistehen sollte, auf dem Grunde eines andern nach Silber zu graben vor dessen Freigebung, d. h. ohne bergherrliche Erlaubnis. Was Arndt S. 116 dagegen vorbringt („Daß man nicht ohne die Erlaubnis eines mit dem Bergbaurecht Beliehenen Bergbau betreiben darf, ist selbstredend, auch wenn dies nicht der Grundeigentümer ist, dies wollte und konnte der Sachsenspiegel nicht sagen“), dürfte dem Scharfsinn des Verf. wenig Ehre machen. Wie Arndt verkennt aber auch der von ihm übrigens nicht beachtete Hettlage (a. a. O. S. 41. 55) das grundsätzliche Verhältnis von Regalherr, Grundherr und Unternehmer zur Zeit der grundherrlichen Bergvogtei. Denn er hält meine Auslegung, daß sich § 2 an die Adresse nicht beliehener Dritter wende, die dem beliehenen Grundeigentümer gegenübertraten, für zu eng, weil es „nur aus äußeren Gründen“ zumeist die Grundeigentümer selbst waren, die die regale Erlaubnis

---

[1]) Von örtlichen Freiungen will auch Müller-Erzbach a. a. O. S. 76 die Bergbaufreiheit ausgehen lassen. Seine Annahme aber, daß die Landesherren begannen, „die in ihrem Eigentum oder sonst ihrem Machtbereich (?) iegenden Grundstücke“ freizugeben, ist keine glückliche Verbindung der entgegenstehenden Auffassungen. Daß z. B. der Trienter Bischof als Landesherr die bekannte Freiung erklärt hätte, kann ich nicht zugeben. Und warum sollte etwa der Markgraf von Meißen 1185 die 108 Hufen von Altzelle eingetauscht haben, wenn es richtig wäre, daß er sie einfach freigeben konnte? Die gegnerische Auffassung verkennt das Machtverhältnis zwischen Gebietsherrn und Grundherrn.

Digitized by Google

erhielten. Es liegt aber nicht an äußeren Gründen, sondern durchaus an inneren, daß vor dem Durchdringen der Bergbaufreiheit nicht irgendwelche Dritte das regale Abbaurecht erhielten, vielmehr der Grundherr selbst als Bergherr. Wie hätte man sich's denn vorzustellen, daß ein Dritter auf fremdem Boden, ohne daß dieser freigegeben, zuerst einen Fund machte, darauf 2. das Abbaurecht vom fernen König erwirkte, um nun 3. daran gewiesen zu sein, sich mit dem Grundeigentümer wegen dessen Vogtei auseinanderzusetzen, ein Vorgang, der sich für jeden einzelnen Bau wiederholt haben sollte. Die regale Unternehmerbeleihung hat nicht neben der Vogtei bestanden, sie hat vielmehr diese ersetzt (mit ihr den grundherrlichen Beamten)[1]; sie tritt nicht vor, sondern erst mit der Bergbaufreiheit auf. H. führt als Gegenbeweis die Urkunde für Corvey von 1192 an, weil darin der Kirche nicht nur auf eigenem, sondern auch fremdem, d. h. in ihrem bloßen Besitz, nicht Eigentum stehenden Grunde (sive de iure possessorio, sive de iure sit proprietatis) die Bergbauerlaubnis vom König erteilt werde. Schwerlich aber ist damit gemeint, daß Corvey aus dem Titel seines ius proprietatis andere Rechte haben sollte als auf dem Leihegut: dort die Vogtei, hier nur die Rechte eines beliebigen Dritten. Mag sein, daß der König einseitig vorging, indem er den Nutzungsberechtigten ohne weiteres an die Stelle des Eigentümers setzte. Daß der Sachsenspiegel so klug sein wollte, zugleich das Verhältnis zwischen Grundeigentum und Bergbauunternehmer auf der einen Seite, Obereigentum und Nutzungseigentum auf der andern Seite zu regeln, ist wenig wahrscheinlich.

Kehren wir zu Arndt zurück. Einen Fortschritt bedeutet die 2. Auflage seines Buches leider nicht. Es hat die Kriegszeitliteratur vermehrt, die Fachliteratur aber nicht bereichert.

Prag. A. Zycha.

Otto Peterka, Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Prag, J. G. Calve (Robert Lerche) 1917. 239 S. 8°.

Der Verfasser hebt mit Recht hervor. daß wir zwar zahlreiche und auch mehrere neuere Untersuchungen über das Brauwesen — für die Hansestädte, Jena, für Bayern, Sachsen, Preußen — besitzen, daß aber abgesehen von Lappenberg und Köhne die Bearbeiter meist das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund geschoben haben und das juristische mehr nebenher behandeln. Um so erfreulicher ist es, daß der Verfasser uns eine auf sorgsamer Quellenarbeit aufgebaute Rechtsgeschichte

[1] Es ist falsch, die Übertragung des Bergbaurechtes an den Muter aus dem Inhalt der Vogtei auszuscheiden, wie H. (S. 54) will, indem er die Vogtei als Entgelt für die Gestattung des Bergbaues bezeichnet. Neuentdeckte Gruben auszutun, heimgefallene wieder zu verleihen, gehörte voraus zur vogteiherrlichen Bergverwaltung.

Digitized by Google

des wichtigen böhmischen Brauwesens schenkt, anknüpfend an eigene verdienstliche Untersuchungen zur Gewerbegeschichte im allgemeinen. Seine Darstellung reicht vom Hochmittelalter bis in die Jetztzeit und trägt damit zugleich zur Kenntnis des heutigen Rechtszustandes bei.

Die Anfänge des Braurechts werden (S. 11—14) nur gestreift: Verfasser begnügt sich mit dem Hinweis auf das Vorkommen der braxatores und braseatores in den alten Bannmeilenprivilegien, sowie mit einigen Bemerkungen über das Tavernenrecht. Aber das Recht des Hochmittelalters gestattet so manche Rückschlüsse auf die Anfänge, und es ist methodisch ganz berechtigt, daß Verfasser seine Darstellung mit dieser späteren Periode beginnt. wo reichliches Quellenmaterial sicherere Ergebnisse verbürgt und eine rechtshistorische Arbeit unter Beschränkung auf die Quellen des Braurechts selbst möglich ist, während die Anfänge nur im Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung im allgemeinen, ja nur im Zusammenhang mit der Geschichte des Siedlungs- und Gewerbewesens überhaupt ergründet werden können. Es ist als besonderes Verdienst der Peterkaschen Untersuchungen anzusprechen, daß er überall die Parallelen des Braurechts mit den Rechten der Agrarkorporationen hervorhebt und damit für die Aufhellung der Anfänge der Gewerberechte, der Zwangs- und Bannrechte und verwandter Erscheinungen manchen wichtigen Wink gibt. Seine Darlegungen ergänzen in dieser Hinsicht die interessanten Ausführungen Köhnes (Zeitschr. f. Soz.-W. 1917) über die m. a. Entwicklung des Gewerbewesens in wertvoller Weise. Die Literatur der Agrargenossenschaft und insbesondere die letzte Untersuchung des durch seinen Heldentod der Wissenschaft allzufrüh entrissenen Stäbler zeigt übrigens besonders deutlich, wie berechtigt es ist, zunächst das Hochmittelalter aufzuhellen, um dann sichere Rückschlüsse auf die Frühzeit machen zu können.

Peterka stellt bei seiner Untersuchung den Verband der Brauberechtigten, das genossenschaftliche Prinzip, in den Vordergrund. Er sieht m. E. mit Recht in dem Verbande eine Rechtsamegemeinde innerhalb der Bürgerschaft, derart, daß das Substrat der Genossenschaft das Braurecht ist. Damit folgt er auf Grund der Gierkeschen Grundlegung den Spuren von Stutz, der die Fischereigerechtsame der Rheingenossenschaft in ähnlicher Weise juristisch bewertet hat (Peterka S. 71f.): freilich ist — was etwas mehr hätte herausgearbeitet werden können — das Braurecht nur ein Recht der einzelnen Bürger (der Altbürger bzw. derjenigen mit beträchtlichen Häusern bzw. der brautechnisch ausgestatteten Häuser usw., also immer mehr verengert), nicht einheitliches Korporationsvermögen; aber die Gesamtheit dieser radizierten Rechte bildet immerhin das sachliche Genossenschaftssubstrat. Es ist wohl hieraus zu erklären, daß, wie Peterka auch sieht, der genossenschaftliche Zusammenschluß zuerst etwas dürftig ist, und erst mit Anlegung größerer Brauhäuser usw. erheblichere Bedeutung gewinnt. Im einzelnen bringt Peterka für diese Epoche (S. 15—75) viel Interessantes bei; so die Bemerkungen über die Zugehörigkeit des Brauwesens zum Handel und nicht zum Handwerk (S. 29ff.) neben der Handwerkseigen-

Digitized by Google

schaft des Gewerbes der Mälzer und Braumeister, ferner die Erörterungen über die Streitigkeiten der Braubürger mit dem Adel und über die Bannmeile (S. 35 ff.), bei denen allerdings der Adel mit seiner Berufung auf seine Freiheit wohl nicht ganz unrecht hatte, da wenigstens das Brauen für Eigenbedarf und Hintersassen kein besonderes Braurecht voraussetzte und höchstens durch die städtischen Privilegien eingeschränkt werden konnte; weiterhin die Parallele zwischen Braumaximum nebst Reihebrauen mit der Nutzungsregelung in Agrargenossenschaften wie den Gehöferschaften und Haubergen (S. 65) usw.

In späterer Zeit ist die Fortentwicklung des böhmischen Braurechts ganz in den Etappen der allgemeinen Gewerberechtsentwicklung erfolgt. Vom 16. bis 18. Jahrhundert (S. 75—163) festigt sich die Realgemeinde organisatorisch, wird aber auf der andern Seite in ihrer Rechtsmacht geschwächt, indem die Städte als solche das Braurecht für sich in Anspruch nehmen und bisweilen neben den Braugemeinden zu brauen beginnen, ferner durch Konkurrenz des Adels und vor allem durch Erteilung staatlicher Privilegien im Sinne des Freimeisterwesens sowie durch Einführung der landesherrlichen Biersteuer, die ebenso wie die brandenburgisch-preußische Bierziese und wie die Biersteuer in Sachsen und Bayern als Hauptausgangspunkt der staatlichen Konsumtionssteuern auch im böhmischen Ständestaat erscheint. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts (S. 164 ff.) greift der Staat dann, hauptsächlich vom fiskalischen Standpunkt, in das Brauwesen ein, es kommt zu Brauadministrationen und Verpachtungen, vor allem wird das Reihebrauen und der Reihenschank eingeschränkt oder beseitigt. Dabei besteht aber die Braurealgemeinde fort, nur ihr Betrieb ist geregelt. Endlich ist im 19. Jahrhundert (S. 190 ff.) zunächst eine neue Festigung der Realgemeinde eingetreten, die Beseitigung des Reihebrauens ermöglicht den einheitlichen Betrieb der Brauhäuser; dann kam die Gewerbefreiheit, 1869 wurde das ausschließliche Braurecht und Ausschankrecht beseitigt: damit war das ursprüngliche sachliche Substrat der Genossenschaft vernichtet, aber die allmählich hinzugekommenen Vermögensrechte, insbesondere das Eigentum am gemeinsamen Brauhause, genügten zur Fortexistenz der Vermögensgenossenschaft. Man darf nicht mit Peterka (S. 204) von einem „Nachleben“ der Realgemeinde sprechen, vielmehr handelt es sich keineswegs nur um einen Auflösungszustand, sondern die Genossenschaft lebt mit etwas veränderter Grundlage fort, hatte sie doch schon im Mittelalter ihr volles Leben erst durch das Entstehen dieser, jetzt allein noch vorhandener Vermögensrechte empfangen. Wenn übrigens auch gelegentlich ein Abgleiten in die Aktiengesellschaft oder in die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaft des modernen Rechts stattfindet, so bleibt es doch prinzipiell bei der alten Realgenossenschaft; die Behandlung der Braugemeinden als bloße Gesellschaften ist mit Peterka und den oberstrichterlichen Entscheidungen abzulehnen.

Peterkas gründliches Buch stützt sich vielfach auf Akten (vgl. auch die Auszüge S. 212—232) und ist mit großer Liebe geschrieben. Für die Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts wird auch die romanisierende

Digitized by Google

Literatur über das Braurecht besprochen. Für Böhmen freilich ist da nicht viel zu sagen, die sächsischen Rechtsgebiete haben hier die Hauptschriften geliefert (S. 78ff.). Jeder Bearbeiter der Gewerberechtsgeschichte kann aus der Arbeit Peterkas Gewinn ziehen, aber auch für die allgemeine Rechtsgeschichte, namentlich für die Geschichte des Genossenschaftswesens, schöpft man daraus vielfach Belehrung, ohne daß dies aufdringlich hervortritt. Vielleicht geht der Verfasser selbst den Anfängen der Gewerbeberechtigungen in Böhmen noch weiter nach.

Ernst Heymann.

Dr. phil. et rer. pol. Josef Lappe, Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen i. W., Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 76. Band. Münster, Regensbergsche Buchhandlung 1917. 158 S. 8° mit 2 Karten.

Vorarbeiten wie die vorliegende kann sich der Rechts- und Wirtschaftshistoriker nicht genug wünschen. Auf Grund des fast vollständig erhaltenen, bisher aber, weil ungedruckt, kaum bekannten reichen Urkunden- und Aktenmaterials des Stadtarchivs Werne zeichnet uns der um die Geschichte der westfälischen Agrar- und Stadtverfassung bereits durch frühere Sonderuntersuchungen vielverdiente Verfasser ein überaus lebensvolles Bild der verfassungsrechtlichen Entwicklung der genannten Stadt und ihrer Feldmark. Wir erhalten zunächst genau Bescheid über die beiden Bauerschaften Mottenheim und Werne samt ihren Höfen, auf deren einem bald nach 800 die später mit befestigtem Fried- und Kirchhof versehene Pfarrkirche, eine bischöflich-münstersche Fronhofs- oder Eigenkirche, samt zugehörigen Widemhof entstand. Um sie herum siedelten sich Handwerker und Krämer an, die in Kriegsnot zusammen mit den Bauern in den Speichern auf dem Kirchhofe Zuflucht suchten, sonst aber zunächst bloß die Stellung von Köttern und Brinksitzern hatten, bis sie allmählich zu einer eigenen Gemeinde sich zusammenschlossen. Neben der Bauerschaft Werne und scharf von ihr abgegrenzt entstand so im 14. Jahrhundert das oppidum Werne mit Bürgerschaft und Räten, freiem Jahrmarkt und seit 1383 mit Wall und Graben. 1400 vom Grafen von der Mark mit bewaffneter Hand genommen und niedergebrannt, erlebte die Stadt ihre Wiederauferstehung und verstärkte Befestigung als münstersche Grenzfeste durch den Bischof von Münster Otto IV. von Hoya. Um die Besatzung zu vermehren, wurden die beiden Bauerschaften Werne und Mottenheim in die wiederaufgebaute Stadt eingepflanzt; doch blieben trotz wüstgelegter Hofstätten die Hufen und ihre Verbände fortbestehen. Also eine Entwicklung, wie sie uns gerade Lappe schon mehrmals vorgeführt hat, nur daß sie wegen der Klarheit, in der wir zwischen den alten agrarischen Organisationen die Stadt

Digitized by Google

ohne besonderes Gründungsprivileg allmählich herauswachsen und hinterher die Bauerschaften aufsaugen sehen, besondere Beachtung verdient. Das eigentlich Wertvolle der Arbeit machen aber die nun folgenden sehr eingehenden Ausführungen über die Gerichts- und Standesverhältnisse aus sowie die vornehmlich den Akten des 17. und 18. Jahrhunderts entnommenen Beschreibungen der Hufen und ihrer Lasten, der Genossenschaft der Bauern oder Brüder von Mottenheim, der Pachtverhältnisse, der Allmendberechtigungen (bürgerliche Nutzungen; vgl. S. 57 den empörten Protest des Reichsfreiherrn vom Stein anläßlich der Gemeinheitsteilung von 1822) und der Weiderechte; die Quellen über all das sind so ergiebig und der Verfasser, dessen Auge durch die früheren Untersuchungen eben ganz besonders hierfür geschult ist, weiß sie so trefflich reden zu machen, daß wir uns nicht mit trockenen Tatsachen begnügen müssen, sondern den ganzen Mechanismus des Rechts- und Wirtschaftslebens von ehedem wiedererstehen sehen. Ich mache namentlich auch aufmerksam auf Lappes Angaben über die stadtamtliche Schüttung (Viehpfändung), über den ebensolchen Grenzbegang, neben dem die alte Bannfahrt (vgl. oben S. 397) als Generalumgang oder feierlicher Schnadzug sich erhielt (vgl. die Schnadzugsprotokolle in den Anlagen), über die Sendgerichtsbarkeit (Fasten- und Herbstsend), über das Neubruch- oder Zuschlagsrecht u. a. Kurz, die Schrift ist auch für den Rechtshistoriker eine wahre Fundgrube von Belehrung und schönstem Belegmaterial. Die Stadt Werne aber kann man dazu beglückwünschen, daß ihr Streit mit der Landgemeinde gleichen Namens über die Grenze beider zu einer so aufschlußreichen Arbeit über ihre bisher kaum bekannte und doch durchaus kennenswerte Geschichte geführt hat.

Ulrich Stutz.

Karl Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund, Bd. I: Von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1400. Dortmund, im Buchhandel durch Fr. Wilh. Ruhfus 1917. XVI und 681 S. 8°.

Dr. Luise v. Winterfeld, Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund. Dortmund, im Buchhandel durch Fr. Wilh. Ruhfus 1917. 68 S. 8°.

Georg v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Dr. Franz Eulenburg, Professor an der Universität Leipzig, Heft 10. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebert) 1917. III und 53 S. 8°.

Die Stadt Cöln im ersten Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft 1815—1915, herausgegeben von der Stadt Cöln. Erster Band, 1. Teil: Dr. Eberhard Gothein, Geh.

Digitized by Google

Hofrat, Professor, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Cöln vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches. Cöln, Paul Neubauer 1916. X und 707 S. Lex. 8°.

Der Stadtarchivar von Dortmund und Herausgeber des Dortmunder Urkundenbuchs Karl Rübel hatte es unternommen, in zwei Bänden eine Geschichte Dortmunds bis zum Untergange der Reichsfreiheit im Jahre 1803 zu schreiben. Doch nur den ersten, bis 1400 reichenden Teil brachte er im Manuskript und bis zum neunten Bogen im Drucke fertig. Dann wurde der ebenso gelehrte wie unermüdliche Forscher am 18. Januar 1916 unerwartet durch den Tod abberufen. Unter vorläufigem Verzicht auf die Fortsetzung haben andere pietätvoll den Band fertiggestellt. So ist neben die übrigen, in den letzten Jahren erschienenen Geschichten deutscher Städte auch diese Geschichte Dortmunds im Mittelalter getreten. Außer durch guten Bildschmuck und vorzügliche Register zeichnet sie sich vor anderen durch ausgiebige, und zwar durch reichliche Quellen -und Literaturangaben gestützte Heranziehung der Rechts- und Verfassungsgeschichte aus. Auch im zweiten, der äußeren Geschichte der Grafschaft und Reichsstadt gewidmeten Teile. Vor allem aber im ersten. Dortmunds Rechts- und Verfassungsentwicklung ist eben auch besonders bedeutsam. Außerdem hatte Ferdinand Frensdorff durch seine Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urteile (1882) und namentlich durch seine Einleitung dazu vorzüglich vorgearbeitet. Dazu kamen zahlreiche Einzeluntersuchungen von August Meininghaus und von Rübel selbst, enthalten fast alle in dem Viertelhundert Beiträge zur Geschichte Dortmunds, die Meininghausschen neuestens, 1917 auch gesammelt und vielfach umgearbeitet unter dem Titel: Aus Stadt und Grafschaft Dortmund, heimatgeschichtliche Aufsätze. Freilich sind gerade Rübels Dortmunder Forschungen nur mit Vorsicht zu benützen; manches, was er früher behauptete, hat er selbst in dieser zusammenfassenden Darstellung nicht wiederholt. Von sehr fraglichem Werte ist gleich die Einleitung über die Vorgeschichte und Frühgeschichte des südlichen Westfalens und der Gegend um Dortmund. Es beruht zu einem guten Teile auf dem phantasievollen, aber vom Standpunkte solider quellenmäßiger und kritischer Forschung aus nicht haltbaren Buche Rübels: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande: ich habe es seinerzeit gleich nach Erscheinen mit eingehender Begründung (diese Zeitschrift XXVI 1905 S. 349 ff.) abgelehnt. Und wenn auch der Verfasser hier und da, namentlich bei Lokalhistorikern Zustimmung gefunden hat, was übrigens angesichts der Blößen, die er sich gerade auf ortsgeschichtlichem Gebiet in dem Buche gegeben hat, billig verwundern muß, so ist doch die fachmännische Kritik von den verschiedensten Gesichtspunkten aus mir beigetreten; ich verweise auf die entschiedene Ablehnung, die seither der deutsche Sprach- und Altertumsforscher Rudolf Much in Wien in der Deutschen Literaturzeitung XXVIII 1907 Sp. 1122 ff. und vor allem der Historiker

Digitized by Google

Karl Brandi in Göttingen in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1908 Nr. 1 S. 1 ff. veröffentlicht haben.[1]) Aber auch, wo er festeren, weil urkundlichen Boden betritt, kann man Rübel in manchen Punkten nicht folgen. Doch wird hier dem Leser die selbständige Stellungnahme durch den Apparat ermöglicht, der die Nachprüfung im einzelnen gestattet. Nicht alle Kapitel sind übrigens gleich ergiebig. Merkwürdig verschleiert und unklar bleiben die kirchlichen Anfänge. Vor allem kommen für den Rechtshistoriker in Betracht die Seiten 58—179 über die ländlichen Verhältnisse der Siedelung Dortmund, über die Grafen und über den Rat sowie der nicht ohne einige Entschuldigung gegenüber dem weiteren Leserkreis eingefügte Anhang über die rechtlichen Verhältnisse der Bauerngüter in der Grafschaft Dortmund und in den angrenzenden Teilen der Grafschaft Mark, der zugleich als Beitrag zur Geschichte der Entstehung der märkischen Landeshoheit gedacht ist. Auf das einzelne könnten wir an dieser Stelle, auch wenn wir nicht unter so außerordentlichen Verhältnissen wie heute arbeiten müßten, natürlich nicht eingehen. Aber hingewiesen werden sollte mit Vorstehendem

---

[1]) Ich bin in der Lage, noch an einem besonders lehrreichen Beispiel zu zeigen, auf wie bedenklicher Grundlage die Ausführungen und Schlüsse Rübels sich aufbauen. Eine hervorragende Rolle spielen in seinem Grenzabsetzungssystem die „Lackbäume" oder „Lochbäume", die „Lachgrenze". Hauptbeleg ist für ihn (S. 277f., 286 Anm. 3) dabei eine Stelle aus einer im Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf liegenden, zuerst von Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I 417 Nr. 194, aber auch im Mittelrheinischen Urkundenbuch II 58 Nr. 21 (= Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Kölln II Nr. 1015) abgedruckten Urkunde von 1174, laut welcher der Erzbischof Philipp von Köln die zu Rhens gelegenen Weinberge des Stifts St. Severin in Köln von den Vogteisteuern befreit und bekundet, was das Stift aus Schenkungen der Erzbischöfe und käuflich dort erworben habe. U. a. habe Erzbischof Arnold I. dem Stifte und den Brüdern von Altenberg gemeinsam den Berg und Wald geschenkt, dessen Grenzen er als vom Solresbach (heute Solichsbach) nach dem Meginboldesburne und von da zur Koblenzer Mark führend feststellt mit folgenden, von Herrn Dr. Wilhelm Kisky s. Z. auf meine Bitte durch Vergleichung des Originals sichergestellten Worten: Placuit nobis . . . certis terminis montem prefatum et silvam communem claudere et terminare . . . circumducti sunt itaque termini et denotati a rivo, qui Solresbach dicitur usque ad Meginboldesburne et inde ad marchiam Confluentie et sicut ducit semita et lacus idem designatus in arboribus terminus. Das übersetzt Rübel mit: „wie der Fußsteig und derselbe, dementsprechend an den Bäumen abgemarkte lacus terminus, die Lackgrenze führt. Es ist semita und lacus terminus dasselbe, von dem . . . bei der Grenzbeschreibung von Lupnitz in Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 345 gesagt ist, die Grenze führt ad lachweige. Also Weg und Signierung der Lackbäume war das Gleiche." Wie kann man nur eine so einfache und klare Stelle so gründlich mißverstehen! Lacus gehört natürlich mit semita als Subjekt zu ducit, bedeutet wie gewöhnlich Wasserfläche, Altwasser, Tümpel, rheinisch Laach. Durch gütige Vermittlung hat mir denn auch der dortige Förster bestätigt, daß an der semita, dem heutigen Pastorspfade, mehrere, größere z. T. allerdings heute trockengelegte Tümpel sich befanden und noch befinden, einer unmittelbar an der Rhenser Grenze. Die Stelle ist also zu übersetzen: und, wie Pfad und Altwasser (Laach) führt, ganz so die an den Bäumen markierte Grenze. Von Laach- oder Lochbäumen oder -weigen weiß unsere Urkunde schlechterdings nichts.

Digitized by Google

auf das anregende und für den Rechts- und Stadthistoriker wichtige Buch, mit dem sich Rübel ein seine wissenschaftliche Eigenart gut festhaltendes Denkmal gestiftet hat.

Zum Teil gegen ihn, überhaupt aber gegen die herrschende Lehre, wonach die in dem Streite mit der Dortmunder Bürgerschaft von 1340 bis 1347 erstmalig auftretenden, von den Erbsassen unterschiedenen Reichsleute ursprünglich eine besondere Einwohnerklasse darstellten, wendet sich die Nachfolgerin Rübels in der Leitung des Dortmunder Stadtarchivs in der oben an zweiter Stelle genannten Schrift. Sie ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des städtischen Ständerechts und Grundeigentums und zeigt, daß die Dortmunder Patrizier, die Ratsherren und Großkaufleute, die Ende des 14. Jahrhunderts durchgängig Reichsgut besitzen, darum doch von ursprünglich kaufmännischen Familien abstammten. „Die Erbsassen, d. h. die in Stadt und Rat sitzenden einheimischen und zugewandten Bürger hatten" eben „als Privatpersonen das Dortmunder Reichsgut an sich gebracht und sind dadurch Reichsleute geworden." Schon diese neuere Untersuchung, der weitere folgen sollen, verändert nicht unerheblich das von Rübel entworfene Bild der ältesten Dortmunder Verfassungsgeschichte.

Von jeher hat die Betrachtung der Geschichte aus den Erfahrungen der Gegenwart vielfache Anregung geschöpft. Es ist deshalb nicht bloß ein Trost für uns unter der Kriegswirtschaft Lebende, sondern auch für die Erkenntnis der Vergangenheit nicht ohne Belang, daß Georg v. Below die mittelalterliche Stadtwirtschaft und die gegenwärtige Kriegswirtschaft in Erweiterung einer am diesjährigen Geburtstage unseres Kaisers gehaltenen Freiburger Prorektoratsfestrede miteinander in Vergleich stellt. Daß die mittelalterliche Stadt ausgeprägt kriegerisch war, ist bekannt. v. Below führt das im einzelnen aus und zeigt, wie die Stadtwirtschaft (Nahrungsversorgung, Teuerungspolitik, Marktzwang, Verbot des Vor- und Aufkaufs, Maßnahmen gegen den Zwischenhandel, Einstandsrecht, Verkaufszwang, Höchst- und Mindestpreise, Zufahrtspolitik, Stapelrecht, Ausfuhrverbote, Vorratswirtschaft, Fastengebote) im Kerne alle die Züge aufweist, die jetzt, wo das Bürgertum von ehedem als Staatsbürgertum im größeren Rahmen auch in wirtschaftlicher Hinsicht wenigstens vorübergehend seine Wiederauferstehung erlebt, in noch ganz anderem Maße in unserem Gemeinwesen, ja darüber hinaus im Verband der Zentralmächte und zum Teil auch bei unseren Feinden wieder aufleben. Mehr über diese höchst lehrreiche Schrift zu sagen, die wieder einmal das: Nichts Neues unter der Sonne, in helles Licht setzt, müssen wir uns versagen. Der Rechtshistoriker, besonders auch der akademische Lehrer, ist dem Verfasser dafür dankbar, daß er ihm mit gewohnter Gelehrsamkeit und Übersichtlichkeit alles Einschlägige so bequem an die Hand gegeben hat.

Für das große Werk: Die Stadt Cöln im ersten Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft, 1815 bis 1915, durch das die rheinische Metropole die hundertjährige Zugehörigkeit zu Preußen, die Geschehnisse und die Errungenschaften dieser wichtigen Periode ihrer bald zweitausendjährigen

Digitized by Google

Geschichte für die Nachwelt festhalten will, hat **Eberhard Gothein** in einer monumentalen Einleitung die äußere Geschichte, namentlich aber die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte geschrieben. Der Schwerpunkt liegt begreiflicherweise auf der Handels- und Gewerbegeschichte. Für kaum eine andere deutsche Stadt dürfte diese in solcher Vollständigkeit und Allseitigkeit bis an die Schwelle der Gegenwart fortgeführt sein. Schon diese Partien sichern dem Werke die Beachtung auch des Rechtshistorikers. Darüber hinaus findet er darin aber auch manches, was ihn noch unmittelbarer berührt. Ganz besonders wertvoll und gelungen ist die Schilderung des Untergangs und der Liquidation der reichsstädtischen Verfassung. Für das Schiffahrts- und Stapelrecht enthält — wie das angesichts der früheren Arbeiten des Verfassers nicht anders zu erwarten war — der Band reichen Aufschluß. Die Vorgeschichte der Gemeinde- und Städteordnung und deren Durchführung wird in helles Licht gesetzt. Die Geschichte der städtischen Verwaltung nimmt einen breiten Raum ein. Auch die kirchlichen Dinge, namentlich die Bestrebungen der Erzbischöfe v. Spiegel und v. Geißel werden berührt. Alles freilich in strenger Beschränkung auf Köln; der Versuchung, weiter auszuholen und mehr als unumgänglich notwendig die gesamtrheinische und gesamtpreußische Entwicklung in den Bereich seiner Darstellung hineinzuziehen, hat Gothein glücklich widerstanden. Um so mehr gelangt der Reichtum der kölnischen Entwicklung und des Kölner Materials zur Geltung, um so stärker wirkt das von dem Verfasser hiervon entworfene Bild. Dafür, daß trotzdem seine Schilderung nicht ermüdet, sondern im Gegenteil auch in den speziellsten Materien bis zum Schlusse fesselt, sorgt der Geist, mit dem Gothein auch den trockensten Gegenstand zu behandeln versteht. Das Werk ist reich an feinen Beobachtungen und glänzenden Formulierungen und durchzogen von einem köstlichen Humor, der der Eigenart kölnischen Wesens vortrefflich gerecht zu werden versteht. Alles in allem ein würdiges Denkmal der neuesten Kölner Geschichte und ein vornehmer Ersatz dafür, daß das festfrohe Köln seine Meisterschaft im Festefeiern bei dieser Gelegenheit angesichts der Schwere der Zeit leider nicht von neuem betätigen konnte.

Ulrich Stutz.

Walther Luck, Die Priegnitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg. München, Duncker & Humblot 1917. XIX und 280 S. 8° mit zwei Karten.

Ein trefflicher Beitrag zur historischen Geographie, hervorgegangen aus einer Dissertation, die unter Adolf Hofmeisters werktätiger Mitwirkung zustande gekommen ist. Wir erhalten aus ihr namentlich wertvollen Aufschluß über die Bildung des Territoriums des Havelberger

Digitized by Google

Bischofs und Domkapitels, aber auch der Immediatherren Gans v. Putlitz und v. Plote; desgleichen über den Lehen- und Pfandbesitz auswärtiger Herren in askanischer und nachaskanischer Zeit und zuletzt über die Besitzungen der brandenburgischen Markgrafen aus den Häusern Wittelsbach, Luxemburg und Hohenzollern. Im ersten Exkurs wird die Havelberger Bischofsreihe vom 12. bis 15. Jahrhundert festgestellt. Beigegeben ist ein von dem Verfasser im Verein mit Hofmeister bearbeiteter Anhang ungedruckter Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts. Ein Eingehen auf das einzelne verbietet sich an dieser Stelle. Nur darauf sei hingewiesen, daß die Arbeit dem Rechtshistoriker, der dieses Gebiet berührt, gute Dienste leisten wird; wir möchten uns für recht viele Gebiete solche Vor- und Hilfsarbeiten wünschen.

Ulrich Stutz.

Dr. Artur Rosenberg, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, herausgegeben von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, VI. Band). Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1914. 200 S. 8°.[1]

Die Schrift zerfällt in fünf Hauptteile mit den Überschriften: „Übersicht über die allgemeine Geschichte" (S. 1—7), „Die Rechtsverhältnisse" (S. 8—30), „Die wirtschaftlichen Verhältnisse" (S. 31—80), „Die sozialen und kulturellen Verhältnisse" (S. 81—96), „Die Beziehungen der Juden zur Steiermark seit ihrer Ausweisung 1496 bis zu ihrer Wiederansiedlung 1867" (S. 97—117). Es schließen sich an 16 meist ganz kurze „Exkurse" (S. 119—144), die wohl besser in die eigentliche Darstellung eingegliedert worden wären oder in Anmerkungen einen geeigneteren Platz gefunden hätten, und 34 „Beilagen" (S. 145—180), von denen die meisten bisher ungedruckte Urkunden über Rechtsgeschäfte der Juden darbieten. Den Schluß bilden Register (S. 181—200).

Die Überschriften des zweiten und des dritten Teiles sind irreführend: jener bringt weniger, dieser mehr, als die Überschrift besagt. In dem zweiten Teile wird nicht von „den Rechtsverhältnissen" gehandelt, vielmehr nur von den Gerichtsverhältnissen (dem Judenmeister, d. i. dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde, der in Streitigkeiten zwischen Juden Recht sprach, sowie dem Judengerichte, das sich aus einem christlichen Richter und jüdischen und christlichen Beisitzern zusammensetzte und für Rechtshändel zwischen Juden und Christen zuständig war) und im Anschluß an die Bemerkungen über den Judenmeister — ohne jeden inneren Zusammenhang mit diesem — von dem Berufen von Brief und Siegel (darüber schon Luschin in der Zeitschrift für

---

[1]) Das Werk ist der Redaktion erst im Jahre 1917 zur Besprechung zugegangen.

Rechtsgeschichte — von dem Verfasser S. 183 als „Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte“ angeführt — Bd. 12, 1876, S. 46 ff.). In dem dritten Teile, der in zwei Abschnitte: „Der Handel“, „Die Geldgeschäfte“ zerfällt, wird auch das Recht berührt, freilich in unzulänglicher Weise, was namentlich von den Erörterungen über „die Sicherstellung der Darlehen“ (S. 67—71) gilt — hier ist u. a. von dem Einlager die Rede, wobei aus der Literatur lediglich ein Aufsatz von Thuemmel in der Zeitschrift für Kulturgeschichte Bd. 3 benutzt ist, nicht dagegen die neueren Untersuchungen von Rintelen (Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren, 1908) und von Guido Kisch (Das Einlager im älteren Schuldrechte Mährens, 1. Teil, in der Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrg. 15, Heft 4, 1912) berücksichtigt werden, sowie von der Bestellung eines Faustpfandes, wobei des jüdischen Hehlerrechtes mit keinem Worte gedacht wird (Herbert Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, 1902, läßt in seinen Forschungen über dasselbe, die dem Verfasser gänzlich unbekannt geblieben sind, die steierischen Quellen nicht außer Betracht).

Man sieht schon aus dem geringen Umfange der einzelnen Teile, daß von einem Eindringen in die Tiefe im allgemeinen nicht die Rede sein kann: im großen und ganzen haben die Ausführungen kaum mehr als skizzenhaften Charakter. Auf der anderen Seite gehen sie in die Weite, indem der Verfasser möglichst viele der Grundfragen berührt, die in der bisherigen allgemeinen Literatur über die Geschichte der Stellung der Juden — soweit sie ihm bekannt geworden ist — aufgetaucht sind, selbst wenn er zur Beantwortung derselben für das enger begrenzte räumliche Gebiet aus seinen steierischen Quellen nichts vorzubringen vermag. Offenbar wollte er ein möglichst vollständiges System im Grundrisse zeichnen. Damit steht wohl im Zusammenhange, daß in der Darstellung das Historische gegenüber dem Systematischen in den Hintergrund tritt: die Zeiten werden mitunter durcheinander gewürfelt; was für einen bestimmten Zeitpunkt nachweisbar ist, wird manchmal als schlechthin mittelalterlich gelehrt; die leitenden Gedanken der Entwickelung treten nicht deutlich hervor.

Dazu kommt ein anderer Mangel: die Behauptungen, die der Verfasser aufstellt, werden nicht immer begründet. Insbesondere gilt dies, soweit er sich auf handschriftliches Material, das nicht in den „Beilagen“ veröffentlicht ist, zu stützen scheint. Hier konnten allgemeine Bemerkungen nicht genügen. Gewiß brauchte nicht das gesamte benutzte handschriftliche Material abgedruckt zu werden. Aber es waren doch so genaue Angaben zu machen, daß die Exaktheit der Forschung zutage trat, daß der Leser möglichst in die Lage versetzt wurde, nachzuprüfen und sich eine eigene Meinung zu bilden, statt in vielen Fällen gezwungen zu sein, dem Verfasser blindlings zu folgen oder sich dabei zu bescheiden, daß eine unbewiesene Behauptung vorliegt. Die Ausführungen machen den Eindruck, daß der Verfasser sorgsam gearbeitet hat. Wenn er der Schwierigkeit, ein umfassenderes handschriftliches Material, das nicht

Digitized by Google

vollständig veröffentlicht werden konnte, methodisch richtig zu verwerten, nicht Herr geworden ist, so dürfte dies auf mangelnde Erfahrung zurückzuführen sein: es liegt wohl eine Anfängerarbeit vor, wie auch die nicht selten unbeholfene Darstellung zu zeigen scheint.

In ihren Ergebnissen bringt die Schrift nicht viel Neues. Immerhin ist sie nicht ohne Wert, indem sie für die allgemeine Entwickelung Feststehendes für Steiermark bestätigt, auch Einzelheiten in dem kleinen Bilde schärfer zeichnet, als es in den größeren Gemälden geschehen ist. Am wichtigsten dürften die Erörterungen über die Darlehenszinsen (S. 58ff.) sein: um sich nicht in Widerspruch mit dem kirchlichen Zinsenverbote zu setzen, sagte man meist (wie der Verfasser angibt, in 80 v. H. der von ihm durchgesehenen Schuldurkunden) Zinsen nur für den Verzugsfall zu, eine Übung, die auch den christlichen italienischen Geldleihern nicht fremd war — vielleicht wollten die Juden auf diesem Wege mit der Konkurrenz gleichen Schritt halten.

Halle a. d. S. Paul Rehme.

Wolfgang Windelband, Privatdozent an der Universität Heidelberg, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs; herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Leipzig, Quelle und Meyer 1916. XII und 317 S. gr. 8°.

Das vorliegende Werk steht inhaltlich in nahem Zusammenhange mit zwei im Jahre 1913 erschienenen Werken, über die ich in Bd. XXXIV S. 626 dieser Zeitschrift berichtet habe: Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738 bis 1803, und Willy Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 bis 1818. Es erscheint ebenso wie das letztgenannte Buch im Auftrag der Badischen Historischen Kommission, die sich durch die Herausgabe dieser Untersuchung ein neues Verdienst erworben hat. Ihrem Aufgabenkreise nach haben die Schriften von Lenel. Andreas und Windelband — insbesondere die erste und die letztgenannte — natürlich eine große Zahl von Berührungspunkten; gleichwohl beruht jede Arbeit für sich auf völlig selbständigen Quellenstudien und bildet ein in sich geschlossenes Ganze. —

Die ursprünglich von Einem Fürsten regierte Markgrafschaft Baden war im Jahre 1535 durch einen Teilungsvergleich der beiden überlebenden Söhne des Markgrafen Christoph I. in zwei Teile zerlegt worden: Die Markgrafschaft Baden-Baden und die Markgrafschaft Baden-Durlach. Nach dem im Jahre 1771 erfolgten Aussterben der Baden-Badener Linie wurden die beiden Markgrafschaften durch den Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach wieder zu einem einheitlichen Staatswesen vereinigt. Der Baden-Durlachische Anteil umfaßte damals die Markgrafschaften Hochberg (Oberamt Emmendingen), die Herrschaft Rötteln nebst der Landgrafschaft Sausenberg (Oberamt Lörrach), die Herrschaft

Digitized by Google

Badenweiler (Oberamt Müllheim), die sog. untere Markgrafschaft (Oberämter Karlsruhe. Durlach, Pforzheim; Ämter Stein, Münzesheim, Gondelsheim, Mühlhausen) und die linksrheinischen, später wieder abgetretenen Besitzungen Rhod und Idar. Der Baden-Badener Anteil (die sog. obere Markgrafschaft) bestand aus dem Oberamt Rastatt, den Ämtern Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühl, Stollhofen und Kehl; der Grafschaft Eberstein mit Frauenalb (Oberamt Gernsbach); der Herrschaft Mahlberg (Oberamt Mahlberg); der Herrschaft Staufenberg (gleichnamiges Oberamt) und einigen später wieder weggefallenen linksrheinischen Gebietsteilen.[1]) Da sowohl der Behördenorganismus als auch die Verwaltungsnormen des Staates Karl Friedrichs mit der geschichtlichen Entwicklung seines Länderbestandes auf das engste verflochten sind, erscheint hier dieser kurze Hinweis auf jene Tatsachen um so notwendiger, als Windelband manches als bekannt voraussetzt, worüber wohl nicht jeder Leser orientiert ist.

Die vorliegende Arbeit will nun „einen Querschnitt durch die Verwaltung der Markgrafschaft Baden legen, wie sie sich 1771, in dem Augenblick der Vereinigung der seit mehr als zwei Jahrhunderten getrennten Landesteile Baden-Durlach und Baden-Baden darstellt". Gleichzeitig beabsichtigt sie zu zeigen, „welche Unterschiede in den beiden Markgrafschaften während der Zeit ihrer Trennung Platz gegriffen hatten, und wie sich die durlachische Bureaukratie mit den Problemen, die sich bei deren Ausgleichung erhoben, abgefunden hat" (Vorwort S. VI). Es liegt auf der Hand, daß der Verfasser, wenn er anders ein einigermaßen einheitliches Bild der Verwaltungszustände des Gesamtstaates geben wollte, sich nicht ängstlich an das Jahr 1771 binden konnte. Auch dem Titel des Werkes würde eine so strenge zeitliche Beschränkung nicht entsprochen haben. So greift denn die Darstellung einerseits vielfach in frühere Zeiten zurück, andererseits verfolgt sie die spätere Entwicklung in einigen Richtungen noch über mehrere Jahrzehnte hinaus bis gegen das Ende der markgräflichen Zeit. Daß das Jahr 1771 als Ausgangspunkt und Mittelpunkt der Betrachtung an sich richtig gewählt ist, kann im Hinblick auf die oben angeführten Tatsachen und angesichts der großen territorialen Veränderungen, welche der badische Staat unter der Regierung Karl Friedrichs durchmachte, kaum bezweifelt werden: Erfuhren doch die alten rechtsrheinischen Stammlande mit ihren 51 Quadratmeilen und knapp 200 000 Einwohnern zunächst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 einen Zuwachs von etwa 43 Quadratmeilen mit 188 000 Einwohnern, dann durch den Preßburger Frieden von 1805 einen solchen von ungefähr 44 Quadratmeilen mit 164 000 Seelen, endlich durch die Rheinbundsakte von 1806 wieder eine Vermehrung von 91 Quadratmeilen mit 270 000 Seelen; dazu kamen in den Jahren 1806 bis 1819 noch eine Reihe von kleinen Gebietsausgleichungen, welche dem Staate eine Bevölkerungsvermehrung von etwa 36 000 Einwohnern verschafften. Es ist erstaunlich zu sehen, wie ungeachtet aller Wand-

[1]) S. Weizel, Das Badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung, Karlsruhe 1864, S. 3 f.

Digitized by Google

lungen, die den badischen Staat schließlich auf etwa das Zehnfache des Umfanges und der Bevölkerungsziffer der alten Markgrafschaft Baden-Durlach emporbrachten, tatsächlich nicht nur äußerlich und dem Namen nach, sondern auch entwicklungsgeschichtlich die beiden kleinen badischen Markgrafschaften es waren, die dem Gesamtstaate sein Gepräge gegeben haben!

Die Arbeit Windelbands stützt sich in der Hauptsache auf ungedrucktes — wenn auch zum Teile bereits bei früheren wissenschaftlichen Studien herangezogenes — Aktenmaterial, vor allem auf die reichen Aktenbestände des Großherzoglich badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe. Jedem Leser wird der Dank aus dem Herzen gesprochen sein, den Windelband gleich Lenel und Andreas allen denen darbringt, die der freien historischen Forschung in Baden in so liberaler Weise ihre Unterstützung leihen. Die im Vorwort und in den Anmerkungen erwähnten gedruckten Materialien sind im wesentlichen die gleichen wie die von Lenel, Andreas und anderen Schriftstellern angeführten. Leider hat Windelband im Hinblick auf die von anderen Autoren gegebenen Literaturverzeichnisse von einem eigenen Literaturverzeichnisse abgesehen, was den Leser vielfach zu zeitraubendem Nachschlagen zwingt. Neben der reichhaltigen badischen Spezialliteratur ist auch die allgemeine verwaltungsgeschichtliche Literatur eingehend und mit selbständiger Kritik berücksichtigt. Besonders viel ist das Werk von O. Hintze über die Behördenorganisation und Verwaltung in Preußen bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. herangezogen, das der Verfasser als Muster für die Anlage seiner Arbeit bezeichnet. Rechtsgeschichtliche und verwaltungsrechtliche Werke sind nur in geringerem Umfange benützt. —

Das Buch zeigt folgende Gliederung: Die Einleitung (S. 1—20) behandelt im wesentlichen die äußeren Vorgänge der Vereinigung Baden-Durlachs mit Baden-Baden. Der hieran anschließende Erste Teil (S. 21—148) schildert in den sechs Kapiteln „Karl Friedrich und der Absolutismus"; „Das Finanzwesen"; „Wirtschafts-, Handels- und Agrarpolitik"; „Die Polizei"; „Das Justizwesen"; „Die geistlichen Angelegenheiten" „Geist und System der markgräflichen Verwaltung". Der zweite Teil (S. 149—314) gibt in den drei Abschnitten „Die Zentralverwaltung"; „Die Bezirks- und Lokalverwaltung" und „Allgemeine Charakteristik der Beamtenschaft" eine eingehende Darstellung der Behördenorganisation und zugleich einen durch viele Einzelheiten illustrierten Gesamtüberblick über Wirken und Schaffen der Behörden. Der erste Abschnitt des zweiten Teils zerfällt wieder in sieben Kapitel folgenden Inhalts: „Karl Friedrich und die Zentralbehörden. Das Geh. Kabinett"; „Die Zentralbehörden in ihrer Gesamtheit und ihre Stellung zueinander"; „Der Geh. Rat"; „Die Zentraljustizbehörden"; „Der Hofrat"; „Der Kirchenrat"; „Die Zentralfinanzbehörden". Den Schluß des Werkes bildet ein sorgfältiges Personenregister, das im Zusammenhang mit demjenigen des Lenelschen Buches der badischen Biographie und Familienforschung wertvolle Dienste leisten wird.

Digitized by Google

Die beiden Menschenalter der Regierung Karl Friedrichs bieten für die deutsche Territorialgeschichte eine Fülle des Interessanten. Die unübersehbare Menge von Einzelerscheinungen gestaltet sich unter der Hand des Rechtshistorikers zu einem klaren, einheitlichen Bilde, das dem Beschauer die typischen Züge des vom Absolutismus zum Rechtsstaat fortschreitenden deutschen Territorialstaates zeigt. Der wissenschaftlich fruchtbare Gedanke, „in dem Besondern das Allgemeine zu suchen, die partikularen Bildungen zu verstehen als Erscheinungen der gemeindeutschen Rechtsentwicklung", von dem sich Lenel in seiner vorerwähnten Darstellung der badischen Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung leiten ließ (Lenel S. 2), läßt sich auch in Windelbands Werk als Leitmotiv feststellen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch durchaus gerechtfertigt, daß der Verfasser Ereignisse von vorwiegend lokaler Bedeutung, wie beispielsweise die äußeren Vorgänge der Entwicklung des badischen Staates, verhältnismäßig nur kurz und nur einleitungsweise behandelt. Gelegentlich leidet allerdings die Verständlichkeit der Darstellung dadurch, daß der Verfasser hierbei zuweilen etwas zum Verständnis Notwendiges als bekannt voraussetzt, was vermutlich denjenigen seiner Leser, die sich noch wenig mit badischer Verwaltungsgeschichte beschäftigt haben, ziemlich fremd sein wird. Dies wird beispielsweise der Fall sein hinsichtlich des spezifisch badischen Sprachgebrauches, der unter „Durlach" die Markgrafschaft Baden-Durlach und unter „Rastatt" die Markgrafschaft Baden-Baden versteht (vgl. S. 3ff.). Das gleiche dürfte gelten von der Vorgeschichte des vom Verfasser an anderer Stelle (Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, Tübingen 1912) eingehend behandelten und daher in dem vorliegenden Buche wohl als bekannt vorausgesetzten sogenannten „Syndikatsprozesses" (vgl. S. 9 und anderwärts, namentlich S. 125ff.), dann von der Einrichtung des Pforzheimer Waisenhauses (S. 97, 99, 114), von der Fehde zwischen Schlosser und Sander (S. 136), von dem Fall Mirabeau-Tonneau (S. 162, vgl. auch Lenel S. 167) und von mancher anderen Angelegenheit. Kurze Verweisungen oder knappe Angaben über die wesentlichsten Tatsachen wären hier im Interesse des Verständnisses sehr wünschenswert und würden den Text wohl nicht allzusehr belasten. Auf der anderen Seite hat der Verfasser mit gutem Grunde manche spezifisch badische Erscheinungen, wie die verschiedenartigen Stammeseigenschaften der einzelnen Landesteile und die Besonderheiten der badischen Bureaukratie, durch die das Wesen des badischen Gesamtstaates in nachhaltiger Weise beeinflußt worden ist, trotz ihrer scheinbar bloß lokalen Bedeutung ausführlich geschildert. Auch hier zeigt sich im Speziellen das Allgemeine, und mit Interesse liest man gerade im Hinblick auf die Staatsumwälzungen der neuesten Zeit von den Schwierigkeiten, welchen zu jener Zeit das Zusammenschweißen eines so bunten Gemenges verschiedenartiger staatlicher Organisationen und Bevölkerungen zu einem einheitlichen Staatswesen begegnete. Die Aufgabe Karl Friedrichs und seiner Beamtenschaft, die äußere Einheit auch zu einer inneren zu verarbeiten, war

Digitized by Google

fürwahr keine kleine, und die Art, wie diese Aufgabe gelöst wurde, kennenzulernen, ist nicht nur für den Historiker und den Juristen, sondern auch für den Staatsmann lehrreich (vgl. bes. S. 13, 20).

Geist und System der markgräflichen Verwaltung zeigen die typischen Eigentümlichkeiten des Absolutismus. Die Markgrafschaft Baden bildet, wie Windelband im einzelnen nachweist, ein klassisches Beispiel für die Entwicklung, die der Absolutismus im 18. Jahrhundert in Deutschland genommen hat. Wir sehen den absoluten Landesherrn im deutschen Kleinstaat „als Mittelpunkt allen Geschehens" und verfolgen das allmähliche Fortschreiten von den Gepflogenheiten des „dogmatischen" zu denen des „aufgeklärten" Absolutismus (S. 22f., 39, 42). Das erfordert natürlich ein liebevolles, gründliches Eingehen auf die Persönlichkeit Karl Friedrichs, auf seine allgemeine politische Richtung und auf die Maximen seiner Regierung. Nicht nur in dem Kapitel über „Karl Friedrich und den Absolutismus" (S. 22—41), sondern durch das ganze Werk zerstreut (bes. z.B. S.75, 155f., 203ff.) finden wir teils Einzelangaben, teils zusammenhängende Berichte, die sich zu einem wahrheitsgetreuen „Gemälde aus dem Leben Karl Friederichs" (vgl. das diesen Titel tragende, durch die neuere Untersuchung ergänzte Werk des Freiherrn von Drais, Mannheim 1829) zusammenfassen ließen. Was Windelband über Karl Friedrich als Nationalökonom schreibt, was er von dem Übergang vom Merkantilismus zum Physiokratismus, von der Bedeutung der Physiokratie für die badische Verwaltung, von Geld- und Naturalwirtschaft und deren Verbindung berichtet (vgl. z. B. S. 32, 37, 42ff., 60, 75, 86—92, 106), ist für die Wirtschaftsgeschichte nicht minder bedeutsam, als es beispielsweise die Angaben über Karl Friedrichs Verwaltungsmaximen (z. B. S. 34—41) für die Geschichte des Verwaltungsrechts sind. Man möchte nur gelegentlich — so in dem Kapitel über das Finanzwesen — eine schärfere, auch äußerlich deutlicher hervortretende Betonung der Disposition der Darstellung, ferner eine strengere Trennung der Baden-Durlacher und Baden-Badener Einrichtungen und endlich häufigere Verweisungen von einer Stelle auf andere, hiermit zusammenhängende Stellen der Arbeit wünschen. Auf diese Weise würden die Nachteile, die sich notwendigerweise aus der an sich unvermeidbaren Trennung der Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige und der allgemeinen Charakteristik Karl Friedrichs und seiner Regierungsmaximen ergeben, einigermaßen ausgeglichen werden können. Zweifelhaft mag es sein, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Schilderung der Behördenorganisation in den ersten Teil zu verweisen, daran als zweiten Teil die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige anzuschließen und endlich als Endergebnis das zu geben, was im ersten Kapitel des ersten Teiles und anderwärts über Karl Friedrich und den Absolutismus und — systematisch richtig — im dritten Abschnitt des zweiten Teiles über die allgemeine Charakteristik der Beamtenschaft gesagt ist. — Das Kapitel über die „Polizei" ist verhältnismäßig kurz; es schildert mehr die fürsorgende als die abwehrende Tätigkeit der Verwaltung, gibt aber gleichwohl manches Interessante, namentlich in bezug auf

Digitized by Google

Bevölkerungspolitik. Als ein Beispiel aus dem Gebiete der Ordnungspolizei ist ein typischer polizeilicher Erlaß aus dem Jahre 1757 angeführt, der den über die damaligen Kriegsereignisse murrenden Untertanen wegen dieses „ohnehin pöbelhaften Betragens" eine Verwarnung erteilte und ihnen gebot, sich allen Geschwätzes von Kriegs- und Religionssachen zu enthalten (S. 116). — Die Darstellung des Justizwesens stützt sich naturgemäß beinahe ausschließlich auf Lenel und konnte daher kaum etwas Neues bringen. Eine eingehende selbständige Behandlung fanden dagegen die geistlichen Angelegenheiten, denen der Verfasser schon seit Jahren seine Forschertätigkeit widmet (vgl. sein oben erwähntes Buch über Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden). Im Mittelpunkt der kirchenpolitischen Erörterung steht das Verhältnis Karl Friedrichs zur katholischen Kirche. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Vereinigung der fast rein protestantischen Markgrafschaft Baden-Durlach mit der nahezu vollständig katholischen Markgrafschaft Baden-Baden ergaben und die in dem obenerwähnten „Syndikatsproceß" in erbitterten Kämpfen zum Ausdruck kamen, werden dem Leser anschaulich vor die Augen gestellt. Von welcher Bedeutung der Streit für das auf dem alten Standpunkte des „cujus regio eius religio" stehende absolutistische Regiment Karl Friedrichs war, geht aus dem Klagantrag der Städte Rastatt und Baden hervor, der darauf hinauslief, „der Reichshofrat möge Karl Friedrich zur Errichtung einer nur aus Katholiken bestehenden ‚perpetuirlichen Konsistorialkommission' zwingen, in deren Geschäftsführung sogar der Markgraf selbst nur auf deren eigenen Antrag eingreifen könne und die vollständig unabhängig neben den anderen Zentralbehörden stehen sollte" (S. 127). Im übrigen kann an dieser Stelle auf jenen Konflikt nicht näher eingegangen werden; ebensowenig ist hier eine Stellungnahme gegenüber den Meinungsverschiedenheiten möglich, die bezüglich der Behandlung jener Frage in Windelbands mehrerwähntem Buche „Staat und katholische Kirche" zwischen ihm und Fl. H. Haug bestehen (S. 128).

Die auf sorgsamen archivalischen Studien beruhende Darstellung der Behördenorganisation zeigt uns das typische Bild eines kleinen deutschen Territorialstaates in der Zeit des Absolutismus (s. S. 149ff., vgl. auch S. 22—42). Besondere Farben und besonderen Reiz erhält dieses Bild durch die Eigenart der Persönlichkeit Karl Friedrichs: Gewissenhaftigkeit, Arbeitsamkeit und Genauigkeit in der Erfüllung der landesfürstlichen Pflichten, weises Maßhalten und Stetigkeit des Regiments, dazu die Fähigkeit, die richtigen Männer an den richtigen Platz zu stellen, und die Gewohnheit, bei strengster Wahrung der eigenen Autorität sich in allen wichtigen Angelegenheiten auf sachverständigen Rat zu stützen, sind die Eigenschaften, mit deren Hilfe Karl Friedrich die Grundlagen für die Bedeutung des heutigen badischen Staates schuf. „Die Umstände und Kräfte der gesamten badischen Lande" waren, wie es in einer der vornehmsten Quellen Windelbands, der programmatischen Denkschrift des Ministers Freiherrn von Gemmingen von 1759 heißt, „nicht so beschaffen noch hinlänglich, daß ein zeitlicher

Digitized by Google

Regent zu einem solchen Vermögen sollte gelangen können, eine große Rolle spielen zu können". „Allein durch kluge consilia, nicht übertriebene Maßregeln, wohl überlegte und beständig zu befolgende Principia, geschickte, fleißige und getreue Diener, ein gutes reguläres und die Vorsparung erreichendes Finanzwesen und nützliche Anwendung des gewinnenden Vermögens können solche Arrangements gemacht werden, daß das hochfürstliche Haus jederzeit eine große Konsideration in Teutschland und Influenz in die publiken Affairen wird erlangen können "(S. 156).

Besonders eingehend beschäftigt sich Windelband mit der Einrichtung des seit 1783 amtierenden „Geh. Kabinetts" und seiner Vorläufer. Er sieht in ihm etwas ganz anderes, als was man im Staate Friedrichs des Großen unter der gleichnamigen Behörde verstand. Es diente seiner Ansicht nach in Baden damals nicht zur Verstärkung des persönlichen Einflusses des Fürsten und zur Ausschaltung der übrigen Behörden, sondern sein eigentlicher Zweck war ähnlich dem der früheren „Geheimen Deputation" (S. 164) der, „für wichtige Fälle eine Instanz zu haben, in der alle drei Zentralbehörden vertreten sind, so daß sie sich in unmittelbarer Aussprache rascher einigen können". Das Kabinett setzte sich zusammen aus den drei adligen Geheimen Räten (den Ministern) und war der Sache nach nichts weiter als „ein engerer Ausschuß aus dem schwerfälligen Körper des Geheimen Rats" (S. 166), konnte also allerdings kaum dazu bestimmt sein, die persönliche Berührung des Fürsten mit den Kollegien zu beschränken und so eine Art „Kabinettsregierung" zu bilden (S. 167f.). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Kabinett stillschweigend wieder beseitigt, um erst unter Karl Friedrichs Nachfolger in anderer Gestalt wieder aufzuleben (vgl. hierüber Walz, Die rechtliche Stellung des Staatsministeriums im Großherzogtum Baden, in der Festgabe für Laband 1908, Bd. II S. 297 und bezüglich der von Windelband nur kurz gestreiften mehrfachen Bedeutungen des Ausdruckes „Cabinets-Regierung" Welcker in Rotteck und Welckers Staatslexikon, 1836, Bd. III S. 157ff.). Ebenso wie eine Kabinettsregierung (im üblen Sinne des Wortes) zur Zeit Karl Friedrichs nicht bestand, ebenso wurde auch eine eigentliche Kabinettsjustiz im engeren Sinn von ihm nicht ausgeübt; indessen zeigt Windelband an einem interessanten Einzelfall aus dem Jahre 1791, mit welcher Entschiedenheit der Rechtsstandpunkt der fürstlichen Unumschränktheit damals noch gegenüber den doch schon sehr stark auftretenden antiabsolutistischen Reformgedanken festgehalten wurde (S. 236).

Die Einrichtung des Justizwesens und im besonderen der Zentraljustizbehörden ist bereits durch das Buch Lenels und eine neuere Abhandlung Gotheins (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. 26 S. 377ff.) näher bekannt, indessen vermag Windelband doch noch manches zur Ergänzung und Belebung des Bildes beizutragen. So z. B. durch seine Mitteilungen über die Versuche Karl Friedrichs, den Einfluß des Reichskammergerichts und des Reichshofrats einzuschränken (S. 233. — Bezüglich des dort erwähnten Fürstenbundes vgl. Rudolf Smend, Das Reichskammergericht, I. Teil [1911], S. 238f.;

Digitized by Google

Bevölkerungspolitik. Als ein Beispiel aus dem Gebiete der Ordnungs polizei ist ein typischer polizeilicher Erlaß aus dem Jahre 1757 angeführt, der den über die damaligen Kriegsereignisse murrenden Untertanen wegen dieses „ohnehin pöbelhaften Betragens" eine Verwarnung erteilte und ihnen gebot, sich allen Geschwätzes von Kriegs- und Religionssachen zu enthalten (S. 116). — Die Darstellung des Justizwesens stützt sich naturgemäß beinahe ausschließlich auf Lenel und konnte daher kaum etwas Neues bringen. Eine eingehende selbständige Behandlung fanden dagegen die geistlichen Angelegenheiten, denen der Verfasser schon seit Jahren seine Forschertätigkeit widmet (vgl. sein oben erwähntes Buch über Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden). Im Mittelpunkt der kirchenpolitischen Erörterung steht das Verhältnis Karl Friedrichs zur katholischen Kirche. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Vereinigung der fast rein protestantischen Markgrafschaft Baden-Durlach mit der nahezu vollständig katholischen Markgrafschaft Baden-Baden ergaben und die in dem obenerwähnten „Syndikatsproceß" in erbitterten Kämpfen zum Ausdruck kamen, werden dem Leser anschaulich vor die Augen gestellt. Von welcher Bedeutung der Streit für das auf dem alten Standpunkte des „cujus regio eius religio" stehende absolutistische Regiment Karl Friedrichs war, geht aus dem Klagantrag der Städte Rastatt und Baden hervor, der darauf hinauslief, „der Reichshofrat möge Karl Friedrich zur Errichtung einer nur aus Katholiken bestehenden ‚perpetuirlichen Konsistorialkommission' zwingen, in deren Geschäftsführung sogar der Markgraf selbst nur auf deren eigenen Antrag eingreifen könne und die vollständig unabhängig neben den anderen Zentralbehörden stehen sollte" (S. 127). Im übrigen kann an dieser Stelle auf jenen Konflikt nicht näher eingegangen werden; ebensowenig ist hier eine Stellungnahme gegenüber den Meinungsverschiedenheiten möglich, die bezüglich der Behandlung jener Frage in Windelbands mehrerwähntem Buche „Staat und katholische Kirche" zwischen ihm und Fl. H. Haug bestehen (S. 128).

Die auf sorgsamen archivalischen Studien beruhende Darstellung der Behördenorganisation zeigt uns das typische Bild eines kleinen deutschen Territorialstaates in der Zeit des Absolutismus (s. S. 149ff., vgl. auch S. 22—42). Besondere Farben und besonderen Reiz erhält dieses Bild durch die Eigenart der Persönlichkeit Karl Friedrichs: Gewissenhaftigkeit, Arbeitsamkeit und Genauigkeit in der Erfüllung der landesfürstlichen Pflichten, weises Maßhalten und Stetigkeit des Regiments, dazu die Fähigkeit, die richtigen Männer an den richtigen Platz zu stellen, und die Gewohnheit, bei strengster Wahrung der eigenen Autorität sich in allen wichtigen Angelegenheiten auf sachverständigen Rat zu stützen, sind die Eigenschaften, mit deren Hilfe Karl Friedrich die Grundlagen für die Bedeutung des heutigen badischen Staates schuf. „Die Umstände und Kräfte der gesamten badischen Lande" waren, wie es in einer der vornehmsten Quellen Windelbands, der programmatischen Denkschrift des Ministers Freiherrn von Gemmingen von 1759 heißt, „nicht so beschaffen noch hinlänglich, daß ein zeitlicher

Digitized by Google

Regent zu einem solchen Vermögen sollte gelangen können, eine große Rolle spielen zu können". „Allein durch kluge consilia, nicht übertriebene Maßregeln, wohl überlegte und beständig zu befolgende Principia, geschickte, fleißige und getreue Diener, ein gutes reguläres und die Versparung erreichendes Finanzwesen und nützliche Anwendung des gewinnenden Vermögens können solche Arrangements gemacht werden, daß das hochfürstliche Haus jederzeit eine große Konsideration in Teutschland und Influenz in die publiken Affairen wird erlangen können "(S. 156).

Besonders eingehend beschäftigt sich Windelband mit der Einrichtung des seit 1783 amtierenden „Geh. Kabinetts" und seiner Vorläufer. Er sieht in ihm etwas ganz anderes, als was man im Staate Friedrichs des Großen unter der gleichnamigen Behörde verstand. Es diente seiner Ansicht nach in Baden damals nicht zur Verstärkung des persönlichen Einflusses des Fürsten und zur Ausschaltung der übrigen Behörden, sondern sein eigentlicher Zweck war ähnlich dem der früheren „Geheimen Deputation" (S. 164) der, „für wichtige Fälle eine Instanz zu haben, in der alle drei Zentralbehörden vertreten sind, so daß sie sich in unmittelbarer Aussprache rascher einigen können". Das Kabinett setzte sich zusammen aus den drei adligen Geheimen Räten (den Ministern) und war der Sache nach nichts weiter als „ein engerer Ausschuß aus dem schwerfälligen Körper des Geheimen Rats" (S. 166), konnte also allerdings kaum dazu bestimmt sein, die persönliche Berührung des Fürsten mit den Kollegien zu beschränken und so eine Art „Kabinettsregierung" zu bilden (S. 167f.). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Kabinett stillschweigend wieder beseitigt, um erst unter Karl Friedrichs Nachfolger in anderer Gestalt wieder aufzuleben (vgl. hierüber Walz, Die rechtliche Stellung des Staatsministeriums im Großherzogtum Baden, in der Festgabe für Laband 1908, Bd. II S. 297 und bezüglich der von Windelband nur kurz gestreiften mehrfachen Bedeutungen des Ausdruckes „Cabinets-Regierung" Welcker in Rotteck und Welckers Staatslexikon, 1836, Bd. III S. 157ff.). Ebenso wie eine Kabinettsregierung (im üblen Sinne des Wortes) zur Zeit Karl Friedrichs nicht bestand, ebenso wurde auch eine eigentliche Kabinettsjustiz im engeren Sinn von ihm nicht ausgeübt; indessen zeigt Windelband an einem interessanten Einzelfall aus dem Jahre 1791, mit welcher Entschiedenheit der Rechtsstandpunkt der fürstlichen Unumschränktheit damals noch gegenüber den doch schon sehr stark auftretenden antiabsolutistischen Reformgedanken festgehalten wurde (S. 236).

Die Einrichtung des Justizwesens und im besonderen der Zentraljustizbehörden ist bereits durch das Buch Lenels und eine neuere Abhandlung Gotheins (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. 26 S. 377ff.) näher bekannt, indessen vermag Windelband doch noch manches zur Ergänzung und Belebung des Bildes beizutragen. So z. B. durch seine Mitteilungen über die Versuche Karl Friedrichs. den Einfluß des Reichskammergerichts und des Reichshofrats einzuschränken (S. 233. — Bezüglich des dort erwähnten Fürstenbundes vgl. Rudolf Smend, Das Reichskammergericht, I. Teil [1911], S. 238f.;

Digitized by Google

bezüglich der preußischen Emanzipationsbestrebungen s. Kurt Perels. Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen [1908]). — Die eigentümliche Institution des Marschallamtes, das teils Justiz-, teils Verwaltungsbehörde war — es führt die Untersuchung bei allen Vergehen gegen den Burgfrieden und gegen an das Hoflager kommende Fremde und ist andererseits mit Hofhaltungsangelegenheiten befaßt — wird nur kurz gestreift (S. 238, 270).

Eine besonders gründliche Behandlung findet mit Recht der Geheime Rat, der tatsächlich die höchste Verwaltungsstelle darstellt, obwohl ihm formell die anderen Kollegien gleichgeordnet sind (S. 193 ff.). Nach österreichischem Vorbild eingerichtet, zeigt diese Behörde zahlreiche Ähnlichkeiten mit dem Geheimen Rat in Bayern, auf dessen eingehende Untersuchung in dem Werke E. Rosenthals, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, wiederholt Bezug genommen wird. Übrigens erstreckt sich die Zuständigkeit des Geheimen Rats nicht nur auf Verwaltung, einschließlich auswärtige Politik, Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und Militärsachen u. a., sondern auch auf gewisse Angelegenheiten der Rechtspflege und auf die Gesetzgebung, so daß ihm in Baden die ihm anderwärts vielfach fehlende Existenzberechtigung füglich nicht bestritten werden kann (S. 201). Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß er, von verschwindend wenig Ausnahmefällen abgesehen, auch bei der unbedeutendsten Entscheidung der persönlichen Einwilligung des Landesherrn bedurfte, während der Geheime Rat in Bayern wenigstens für bestimmte Materien zu selbständiger Entscheidung befugt war (S. 202). —

Die angeführten Beispiele dürften ausreichen, um zu zeigen, welche Fülle von Einzelheiten der Querschnitt aufweist, den Windelband durch die badische Verwaltungsgeschichte gelegt hat. Neben dem Historiker wird auch der historisch gerichtete oder sich für Rechtsvergleichung interessierende Jurist vielfache Anregungen in Windelbands Buch finden; der Verwaltungsrechtler sei besonders auf das obenerwähnte Kapitel über Polizei und die damit zusammenhängenden Teile des Kapitels über den Hofrat (S. 107 ff., 238 ff., 242 [Begriff der Polizei]) aufmerksam gemacht. Den Ausführungen, die sich auf die Charakteristik der Beamtenschaft im allgemeinen (S. 297 ff.) und auf die Charakterisierung einzelner speziell genannter, besonders hervorragender badischer Beamten beziehen (wie v. Edelsheim, Frhr. v. Drais, Brauer, v. Gemmingen, Herzog, v. Hahn, Saltzer, Wielandt, Schlosser, Emanuel Meier u. a.) möchte ich namentlich in weiteren Kreisen Badens zahlreiche Leser wünschen. —

Der Verfasser hat einen Stoff von außerordentlich großem Umfang und vielfach recht spröder Natur in gründlicher und gewissenhaftester Weise durchforscht und dargestellt. Seine Ergebnisse mögen vielleicht in Einzelheiten von denen, die auf dem gleichen Gebiet forschen, ergänzt oder gelegentlich berichtigt werden — im ganzen wird seiner Arbeit Dank und Anerkennung verdientermaßen nicht versagt bleiben.

Kiel. Wilhelm van Calker.

Digitized by Google

Richard Heuberger, Graf Meinhard II. von Tirol und (V.) von Görz, (I.) Herzog von Kärnten, ein Versuch. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge, 59. Heft 1916. S. 97—134.

— —, Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol. Wien, Alfred Hölder 1915 (auch Archiv für österreichische Geschichte CVI, 1. Hälfte). 38 S. 8°.

Während die an erster Stelle genannte Arbeit Graf Meinhard II. von Tirol, den Schöpfer des Territoriums der Grafschaft Tirol, im allgemeinen behandelt und seine Verdienste um die Verwaltungseinrichtungen Tirols (Grundherrschaft, Verwaltungsapparat, Landesverfassung) mehr nur andeutet, beschäftigt sich die zweite Abhandlung mit einem Weistum Bischof Konrads von Chur vom 20. Januar 1282, wodurch bezeugt ist, Meinhard sei Diözesan von Chur, habe im dortigen Bistum unterhalb der Alpen seinen Wohnsitz, gehöre nicht zum Herzogtum Bayern oder Schwaben, wie seine Vorfahren ja auch in Verona Recht genommen hätten, und habe seine Grafschaft vom Bistum Trient, das zu Italien gehöre (MG. LL sectio IV t. III p. 299s. nr. 304, 305). Heuberger tut dar, daß es sich nicht um lehenrechtliche, sondern um landrechtliche Zugehörigkeit handle, daß das Weistum nicht eine Fälschung Meinhards sei, sondern auch betreffend Trient der Wahrheit entspreche. Auch in einem Vertrage von 1276 gehen Bischof Heinrich von Trient uud Graf Meinhard von Tirol von der Auffassung aus, nicht die consuetudo Alemaniae, sondern das (italienische) schiedsrichterliche Verfahren komme auf sie zur Anwendung. Weniger daran, daß der Bischof von Trient deutscher Reichsfürst war, als daß sein Bistum zum Patriarchate Aquileja gehöre, dessen Patriarch übrigens gleich einer ganzen Anzahl seiner Suffragane auch Reichsfürsten waren, trotzdem sie dem italienischen Reiche angehörten, dachte der Churer Bischof. Das Stück hat nichts mit der Kärnten-Krainer Frage zu tun, sondern stellt eine Abwehrmaßregel Meinhards gegen bayerische Vorstöße landrechtlicher Art dar; die Aussage über die Reichszugehörigkeit Trients zeigt, wie auch hier die Einrichtungen Friedrichs II. die Grundlage aller späteren Entwicklung gebildet haben.

Ulrich Stutz.

Sigmund Adler, Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis. Wien und Leipzig, Franz Deuticke 1917. 153 S. 8°.

Es ist ein reizvolles kulturgeschichtliches Bild, das der Wiener Rechtshistoriker in dem vorliegenden Ausschnitt aus der österreichischen Universitätsgeschichte entwirft.

Digitized by Google

Nach Aufhebung des Jesuitenordens, der den Unterricht der Jugend seit 200 Jahren fast ausschließlich besorgt hatte, wurden von einer Kommission „Grundzüge zur Entwerfung eines allgemein verbesserten Planes in Studiensachen“ ausgearbeitet, als deren Verfasser Hofrat v. Martini, ein anerkannter Naturrechtslehrer, erscheint. Mit Entschiedenheit vertritt Martini den Standpunkt einer Verbürgung der Dauer der Universitäten durch Anlegung des aus dem Vermögen des Jesuitenordens gebildeten Studienfonds in liegenden Gütern anstatt in Geldkapital. Das Schicksal der Universität Wien, die auf Geld, und das Freiburgs, das auf liegende Gründe gestiftet war, dient zur Stütze dieser Auffassung.

Josef II., ein grundsätzlicher Gegner des Fondsprinzips, das eine einheitliche Finanzwirtschaft ausschloß und die fürstliche Finanzgewalt einengte, hob 1781 den Studienfonds auf und ordnete den Verkauf der Jesuitengüter an, deren Erlös der allgemeinen Staatskasse zufließen sollte. Für Kaiser Josef war wohl seine Gegnerschaft gegen jede Autonomie und Selbständigkeit der Universitäten bestimmend bei der Inkamerierung ihres Vermögens. Nur der Universität Freiburg sollte ihr Grundbesitz belassen werden. Das Unterrichtssystem Josefs II. mit seiner übertriebenen staatlichen Bevormundung hatte Schiffbruch gelitten. Leopold II. setzte alsbald eine Studieneinrichtungskommission ein, deren Leitung er seinem Lehrer Martini übertrug. Dieser betonte, daß es ihm gelungen sei, zu bewirken, „daß die Fakultätsdirektoren, die durch ihren höchst schädlichen Studiendespotismus jeden guten Vorschlag, jede fruchtbringende Anstalt vereitelt“, aufgehoben wurden. Als die zu beseitigenden Hauptmängel bezeichnete er die Überzahl der obligaten Lehrgegenstände, ferner den Umstand, daß manche Hochschullehrer nicht das Lehrbuch benutzten, die meisten ihren mündlichen Vortrag als Orakelsprüche nachschreiben lassen, woraus sich der allgemein verbreitete Mißbrauch des Studierens nach den sog. Skripten ergebe, die um teures Geld gekauft werden, ferner die Überhäufung der Vorträge mit Gedächtniskram. Martinis Studienplan erhielt die Billigung des Kaisers. Darüber hinaus hatte er Vorschläge für die gesamte Organisation des staatlichen Unterrichtswesens in einer amtlichen Denkschrift (1791) veröffentlicht, die durch Leopold II. durchgeführt wurde. Martini vertrat den kühnen Plan der Übertragung eines großen Teils der Leitung und Verwaltung des Unterrichtswesens an die Lehrerschaft, deren Ansehen und tätiges Interesse für ihren Beruf er dadurch zu fördern gedachte. Dem gewählten Rektor als Vorsitzenden eines Universitätskonsistoriums und des Studienkonsesses wurde die Überwachung des gesamten Unterrichtswesens in seiner Provinz übertragen.

Der Verfasser rühmt die Unterrichtsverfassung Leopolds II., wenn sie auch für die Dauer nicht erhalten werden konnte, als eine schöpferische Tat, deren Größe in jener Zeit von keiner staatlichen Maßnahme Deutschlands erreicht werde.

Über diese Reformen entstand ein Konflikt zwischen Martini und

Digitized by Google

der Studienhofkommission und deren Präsidenten, den jüngeren van Swieten. Die Fundierung der Besoldungen der Lehrer und Professoren auf liegende Güter wurde 1792 angeordnet. Martini begründete diese Maßnahme mit der Notwendigkeit, den Lehrerstand unabhängig von der wechselnden Einsicht der Regierungen zu stellen. Das Gutachten Martinis und seines gewichtigen Gegners Sonnenfels bringt bedeutsame Ausführungen (bes. S. 70). Interessant ist der Hinweis auf die Gründung der Universität Berlin. W. v. Humboldt hatte sich in Übereinstimmung mit Fichte und Hufeland für die Ausstattung der Universität mit Domänengütern ausgesprochen. Er hofft durch eine derartige „von den Gesinnungen der jedesmal Regierenden unabhängige Dotation der zu errichtenden Anstalt mehr Selbständigkeit, mehr innere Würde und größeres Vertrauen beim Ausland zu verleihen" und sie von der jeweiligen Finanzlage des Staates unabhängiger zu machen. Humboldts Nachfolger im Unterrichtswesen v. Schuckmann brachte den Plan aus politischen Gründen zum Scheitern.

Stolz beruft sich der Verf. darauf, daß Österreich der Ruhm bleibe, zwei Jahrzehnte früher dem Humboldtschen Gedanken gesetzlichen Ausdruck gegeben zu haben. Allerdings muß er Wasser in den Wein seiner patriotischen Begeisterung mischen durch die Erklärung. daß die angeordnete Fundierung in Österreich wohl nicht verwirklicht worden sei.

Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds überlebte ihren Urheber nicht lange. Die Selbstverwaltung im Unterrichtswesen machte einer Schulpolizei Platz, Martini trat wegen Alters zurück. Durch die Studienrevisionhofkommission siegte das System des Polizeistaates.

Nicht ohne Interesse ist die Berufung auf die Lern- und Lehrfreiheit einiger Hochschulen im protestantischen Deutschland, die in dem Unterrichtsreferenten Hofrat v. Birckenstock, dem ein katholisches Göttingen als Ideal für Österreich vorschwebte, einen entschiedenen Verfechter fand, während der akademische Lehrer Sonnenfels die Rückkehr der Direktoren befürwortete.

Unter den sechs im Anhang abgedruckten Aktenstücken sei besonders verwiesen auf Beilage B, Die Frage der Abschaffung der Fakultätsdirektoren im Staatsrat 1782 (S. 120f.) und Beilage D, Zur Geschichte der Landstandschaft der österreichischen Universitäten (S. 136, vgl. auch S. 79f.).

Man wird dem Verf. dankbar sein für seine anziehende quellenmäßige Darstellung, deren Bedeutung für die Universitätsgeschichte man auch im Deutschen Reiche würdigen wird.

Jena. Eduard Rosenthal.

Dr. Wilhelm Knorr, Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben


Digitized by Google

von **Otto von Gierke**, 127. Heft. Breslau, M. u. H. Marcus 1916. XII und 136 S. 8°.

Die Entlassung von Kriegsgefangenen auf Ehrenwort wurde zuletzt durch die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 einer Regelung unterzogen, die zu wichtigen Einzelfragen Stellung nahm. Die Regelung ist nicht bloß von praktischer, sondern auch von theoretischer Bedeutung, weil sich hier die überkommenen, dem Rechtsbrauche sehr günstigen völkerrechtlichen Anschauungen mit Forderungen des modernen Staatsrechts auseinanderzusetzen hatten. Es sei nur daran erinnert, daß Artikel 10 des „Kriegsgesetzbuches" den Standpunkt der Ermächtigungstheorie einnimmt: „Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort nur freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen." Damit wurde — wie Chr. **Meurer**, Haager Friedenskonferenz, II. Bd. S. 140 hervorhebt — alles auf das Staatsrecht gestellt. „Das Völkerrecht will erst einsetzen für den Fall, daß eine unanfechtbare staatsrechtliche Grundlage geschaffen, also eine besondere Ermächtigung erteilt ist." — Es ist dies eine Bedingung, die den Staaten durch die rechtliche Natur des heutigen Militärdienstes geboten erschien.

In der Praxis hatte die Entlassung Kriegsgefangener auf Ehrenwort noch im Deutsch-französischen und im Russisch-japanischen Kriege ausgedehnte Anwendung gefunden. Seither hat sich infolge der üblen Erfahrungen, die das Deutsche Reich im Kriege mit Frankreich gemacht hatte, aber auch wegen mancher prinzipieller Bedenken, die in den Vordergrund traten, eine Abkehr von der Anwendung des Rechtsbrauches geltend gemacht.

Die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes beschränkte sich bisher in Deutschland fast ausschließlich auf das geltende Recht. Es war noch die Aufgabe zu lösen, die geschichtlichen Wurzeln des Rechtsbrauches aufzudecken und seine Fortentwicklung bis zur Gegenwart zu verfolgen, um das heutige Recht in seiner geschichtlichen Bedingtheit zu verstehen. Dieser Aufgabe will die vorliegende Schrift dienen. Da aber ihrem Verfasser hauptsächlich daran liegt, den Ursprung des Rechtsbrauches und seine Ausbildung in der älteren Zeit aufzuzeigen, um den Irrtum aufzudecken, der darin liege, den Brauch mit der Milderung des Kriegsgefangenenrechts im 18. Jahrhundert in Zusammenhang zu bringen, so wird die neueste Entwicklung nicht näher erörtert. Ausdrücklich erklärt der Verfasser (S. XII und S. 4), den Gegenstand nicht über das 18. Jahrhundert hinaus verfolgen zu wollen. Selbst die Umwandlung der Kriegsgefangenen zu Gefangenen des Staates scheint uns nicht genug gewürdigt, was deshalb als ein Mangel erscheint, weil eben infolge dieser Umwandlung — wie in der Literatur mit Recht betont wird — sich die letzte Änderung in der rechtlichen Natur des Rechtsbrauches vollzogen hat.

Innerhalb der in dieser Weise gezogenen Grenzen hat aber der Verfasser die Lösung des rechtsgeschichtlichen Problems zweifellos

Digitized by Google

wesentlich gefördert, nicht bloß durch die Verwertung der Ergebnisse der neueren deutschen Rechtsforschung, sondern auch durch die Heranziehung eines reicheren Quellenmaterials und durch eine ausgedehntere Benutzung der älteren völkerrechtlichen Literatur; durch Studien also, welche die wertvollen Forschungen von E. Nys, Noël du Payrat, J. Loison usw. ergänzen und in mancher sehr wichtigen Hinsicht berichtigen.

Wir geben nun möglichst im Anschluß an zusammenfassende Worte des Verfassers den Hauptinhalt seiner Schrift. — Sie geht davon aus, daß allgemein unter der Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort mehrere Arten von Verträgen verstanden werden, deren gemeinsames Merkmal die Verpfändung der Mannesehre in Form des altgermanischen Treugelübdes war, das sich später zum Ehrenwort entwickelt habe (S. 123 ff.). — Als ältester Vertrag dieser Gattung erscheint ihm die endgültige Entlassung gegen besondere ehrenwörtliche Verpflichtung. Auf das hohe Alter dieses Vertrags weise das Vorkommen des Treugelübdes bei Sühneverträgen des germanischen Urrechtes. — Im Anschlusse daran erörtert die Schrift (S. 20 ff.) die weite Verbreitung der Urfehde bei der Entlassung Kriegsgefangener für das ganze Mittelalter. Dann starb der Name „Urfehde" aus, aber der Brauch verschmolz mit der Entlassung Kriegsgefangener gegen das Versprechen, nicht gegen den Sieger zu kämpfen. Auch dieser Brauch war sehr alt und erhielt sich bis in die Gegenwart; er könne als eine Abart der Urfehde angesehen werden.

Eine andere Art dieser Gattung von Verträgen, nämlich die vorläufige Entlassung Kriegsgefangener, steht mit dem Brauche des Loskaufs der Gefangenen im Zusammenhang, weist gleichfalls auf germanischen Ursprung zurück und war zur Zeit des Sachsenspiegels in steter Übung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sei aber dieser Brauch zugleich mit dem Aufhören des Loskaufs der Kriegsgefangenen verschwunden und finde heute nur vereinzelt bei der Beurlaubung derselben Anwendung. — Schließlich findet der Autor in der germanischen Zeit auch die Anfänge von Verträgen über Erleichterungen in der Gefangenschaft gegen Ehrenwort; der Brauch ging dann als „Feldsicherheit" in die neue Zeit über und blieb in Übung in der Sitte des „Quartiergewährens" gegen feierliches Versprechen, eine Übung, die noch heute in der Gewährung freier Bewegung des Gefangenen gegen das Ehrenwort, nicht zu entfliehen, fortlebt.

Zu diesen Ergebnissen ist der Verfasser auf Grund einer Reihe in dem Buche niedergelegter Einzeluntersuchungen gelangt, in welchen die Quellen viel methodischer und in weit größerem Maßstabe verwertet wurden, als dies bisher in der Literatur geschehen ist. Daß diese Untersuchungen trotzdem in mancher Hinsicht einer Ergänzung und Überprüfung bedürfen, liegt in der Natur des bisher zu wenig erörterten Gegenstandes.

Das größte Gewicht wird auf den „deutschen Ursprung" des Rechtsbrauchs gelegt. Dieser sei bisher nicht erkannt worden. Allen

Digitized by Google

von **Otto von Gierke**, 127. Heft. Breslau, M. u. H. Marcus 1916. XII und 136 S. 8°.

Die Entlassung von Kriegsgefangenen auf Ehrenwort wurde zuletzt durch die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 einer Regelung unterzogen, die zu wichtigen Einzelfragen Stellung nahm. Die Regelung ist nicht bloß von praktischer, sondern auch von theoretischer Bedeutung, weil sich hier die überkommenen, dem Rechtsbrauche sehr günstigen völkerrechtlichen Anschauungen mit Forderungen des modernen Staatsrechts auseinanderzusetzen hatten. Es sei nur daran erinnert, daß Artikel 10 des „Kriegsgesetzbuches" den Standpunkt der Ermächtigungstheorie einnimmt: „Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort nur freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen." Damit wurde — wie Chr. **Meurer**, Haager Friedenskonferenz, II. Bd. S. 140 hervorhebt — alles auf das Staatsrecht gestellt. „Das Völkerrecht will erst einsetzen für den Fall, daß eine unanfechtbare staatsrechtliche Grundlage geschaffen, also eine besondere Ermächtigung erteilt ist." — Es ist dies eine Bedingung, die den Staaten durch die rechtliche Natur des heutigen Militärdienstes geboten erschien.

In der Praxis hatte die Entlassung Kriegsgefangener auf Ehrenwort noch im Deutsch-französischen und im Russisch-japanischen Kriege ausgedehnte Anwendung gefunden. Seither hat sich infolge der üblen Erfahrungen, die das Deutsche Reich im Kriege mit Frankreich gemacht hatte, aber auch wegen mancher prinzipieller Bedenken, die in den Vordergrund traten, eine Abkehr von der Anwendung des Rechtsbrauches geltend gemacht.

Die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes beschränkte sich bisher in Deutschland fast ausschließlich auf das geltende Recht. Es war noch die Aufgabe zu lösen, die geschichtlichen Wurzeln des Rechtsbrauches aufzudecken und seine Fortentwicklung bis zur Gegenwart zu verfolgen, um das heutige Recht in seiner geschichtlichen Bedingtheit zu verstehen. Dieser Aufgabe will die vorliegende Schrift dienen. Da aber ihrem Verfasser hauptsächlich daran liegt, den Ursprung des Rechtsbrauches und seine Ausbildung in der älteren Zeit aufzuzeigen, um den Irrtum aufzudecken, der darin liege, den Brauch mit der Milderung des Kriegsgefangenenrechts im 18. Jahrhundert in Zusammenhang zu bringen, so wird die neueste Entwicklung nicht näher erörtert. Ausdrücklich erklärt der Verfasser (S. XII und S. 4), den Gegenstand nicht über das 18. Jahrhundert hinaus verfolgen zu wollen. Selbst die Umwandlung der Kriegsgefangenen zu Gefangenen des Staates scheint uns nicht genug gewürdigt, was deshalb als ein Mangel erscheint, weil eben infolge dieser Umwandlung — wie in der Literatur mit Recht betont wird — sich die letzte Änderung in der rechtlichen Natur des Rechtsbrauches vollzogen hat.

Innerhalb der in dieser Weise gezogenen Grenzen hat aber der Verfasser die Lösung des rechtsgeschichtlichen Problems zweifellos

Digitized by Google

wesentlich gefördert, nicht bloß durch die Verwertung der Ergebnisse der neueren deutschen Rechtsforschung, sondern auch durch die Heranziehung eines reicheren Quellenmaterials und durch eine ausgedehntere Benutzung der älteren völkerrechtlichen Literatur; durch Studien also, welche die wertvollen Forschungen von E. Nys, Noël du Payrat, J. Loison usw. ergänzen und in mancher sehr wichtigen Hinsicht berichtigen.

Wir geben nun möglichst im Anschluß an zusammenfassende Worte des Verfassers den Hauptinhalt seiner Schrift. — Sie geht davon aus, daß allgemein unter der Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort mehrere Arten von Verträgen verstanden werden, deren gemeinsames Merkmal die Verpfändung der Mannesehre in Form des altgermanischen Treugelübdes war, das sich später zum Ehrenwort entwickelt habe (S. 123 ff.). — Als ältester Vertrag dieser Gattung erscheint ihm die endgültige Entlassung gegen besondere ehrenwörtliche Verpflichtung. Auf das hohe Alter dieses Vertrags weise das Vorkommen des Treugelübdes bei Sühneverträgen des germanischen Urrechtes. — Im Anschlusse daran erörtert die Schrift (S. 20 ff.) die weite Verbreitung der Urfehde bei der Entlassung Kriegsgefangener für das ganze Mittelalter. Dann starb der Name „Urfehde“ aus, aber der Brauch verschmolz mit der Entlassung Kriegsgefangener gegen das Versprechen, nicht gegen den Sieger zu kämpfen. Auch dieser Brauch war sehr alt und erhielt sich bis in die Gegenwart; er könne als eine Abart der Urfehde angesehen werden.

Eine andere Art dieser Gattung von Verträgen, nämlich die vorläufige Entlassung Kriegsgefangener, steht mit dem Brauche des Loskaufs der Gefangenen im Zusammenhang, weist gleichfalls auf germanischen Ursprung zurück und war zur Zeit des Sachsenspiegels in steter Übung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sei aber dieser Brauch zugleich mit dem Aufhören des Loskaufs der Kriegsgefangenen verschwunden und finde heute nur vereinzelt bei der Beurlaubung derselben Anwendung. — Schließlich findet der Autor in der germanischen Zeit auch die Anfänge von Verträgen über Erleichterungen in der Gefangenschaft gegen Ehrenwort; der Brauch ging dann als „Feldsicherheit“ in die neue Zeit über und blieb in Übung in der Sitte des „Quartiergewährens“ gegen feierliches Versprechen, eine Übung, die noch heute in der Gewährung freier Bewegung des Gefangenen gegen das Ehrenwort, nicht zu entfliehen, fortlebt.

Zu diesen Ergebnissen ist der Verfasser auf Grund einer Reihe in dem Buche niedergelegter Einzeluntersuchungen gelangt, in welchen die Quellen viel methodischer und in weit größerem Maßstabe verwertet wurden, als dies bisher in der Literatur geschehen ist. Daß diese Untersuchungen trotzdem in mancher Hinsicht einer Ergänzung und Überprüfung bedürfen, liegt in der Natur des bisher zu wenig erörterten Gegenstandes.

Das größte Gewicht wird auf den „deutschen Ursprung“ des Rechtsbrauchs gelegt. Dieser sei bisher nicht erkannt worden. Allen

Digitized by Google

bisherigen Schriftstellern seien die tieferen Zusammenhänge des Brauches mit germanischer Rechtsanschauung und dessen Entwicklung im deutschen Rechte verborgen geblieben. Dies sei um so auffallender, als sich in den Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts (Gentilis und Hertz) Wegweiser zum deutschen Rechte fanden, und als von den Neueren E. Nys, wenn auch ohne rechten Zusammenhang, auf diese ältere Rechtsentwicklung hinweise (S. 7 und öfter). Der Brauch habe sich aber durch Jahrhunderte im deutschen Recht organisch entwickelt, sei ins Volk übergegangen und endlich auch in das geschriebene Völkerrecht aufgenommen worden (S. 8).

Immer wieder (S. 7—9, 54, 55, 104, 107, 115) kommt der Verfasser auf diese Annahme zurück und — wie wir schon erwähnten — wird für alle von ihm unterschiedenen Arten der Entlassung auf Ehrenwort ein „germanischer Ursprung" in Anspruch genommen. Dabei werden die geschichtlich bezeugten Beispiele aus dem Altertum als bloß vereinzelte Fälle erachtet und die Ausdrücke „germanisch" und „deutsch" ohne Unterscheidung gebraucht. In seiner Schlußbetrachtung formuliert der Verfasser allerdings diese seine Anschauung mit Rücksicht auf den Umstand vorsichtiger, als ja der Rechtsbrauch im Ritterwesen auch anderer Völker nachweisbar ist. Hier heißt es S. 125: „Zwar die Entstehung unserer Bräuche im nationalen deutschen Rechtsgebiete ist nach den Zusammenhängen nicht zu erweisen . . —" Trotzdem bleibt der Verfasser bei seiner Annahme, „daß wir berechtigt sind, die ehrenwörtlichen Verträge Kriegsgefangener einen deutschen Brauch zu nennen". Für diese Behauptung beruft er sich „nicht nur auf das Zeugnis ausländischer Forscher aus vergangenen Jahrhunderten, sondern auch auf die weit verbreitete Übung unserer Bräuche in deutschen Landen und bei deutschen Kriegern, wo auch immer sie sich in fremden Diensten und Landen befanden" (ebenda).

Man sieht deutlich, daß ein zwingender Beweis dafür, daß für das Mittelalter das Rechtsinstitut als ein speziell deutsches zu betrachten ist, nicht erbracht wurde. Auch dort, wo Knorr über das mittelalterliche Ritterwesen speziell handelt (S. 14—17), kommt er zur Unterstützung seiner These über sehr allgemeine Annahmen nicht hinaus, und es scheint uns noch als eine Aufgabe der zukünftigen Forschung, die mittelalterliche Anwendung des Rechtsbrauchs im Ritterwesen anderer Völker (vgl. S. 15) einer tiefer eindringenden, rechtsvergleichenden Untersuchung zu unterziehen.

Auf die zahlreichen beachtenswerten Einzelausführungen der Schrift kann hier nicht eingegangen werden. Sie benutzen meist auch die Literatur im ausreichendem Maße. Vermißt haben wir betreffenden Ortes die Verwertung der beiden für den Gegenstand wichtigen Abhandlungen von Heinrich Siegel „der Handschlag und Eid" (Wien 1894) und „das erzwungene Versprechen und seine Behandlung im deutschen Rechtsleben" (Wien 1893). Otto von Gierkes Werk über „Schuld und Haftung", auf das sich der Autor bei diesem Anlasse hauptsächlich stützt, weist auf die Wichtigkeit beider Arbeiten sehr eindringlich hin.

Digitized by Google

Trotz mancher Bedenken im einzelnen darf aber — wie sich aus dem Gesagten ergibt — der vorliegenden Schrift ein großer Wert zuerkannt werden.

Wien. Sigmund Adler.

G. v. Below, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Leipzig, Quelle und Meyer 1916. 184 S. 8°.

Während Fueter seine schöne Geschichte der neueren Historiographie im wesentlichen auf den darstellenden Werken aufbaut, hat es Below unternommen, in einem kurzen, aber sehr gehaltvollen Buche unter Beschränkung auf das 19. Jahrhundert und auf Deutschland die Gesamtentwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft mit ihrer Einzelforschung, Editions- und kritischen Tätigkeit zu zeichnen. Das geschieht, indem in schwungvoller Weise die These aufgestellt und verteidigt wird, daß unsere Geschichtsforschung im wesentlichen aus der Romantik erwachsen und von der Aufklärung, insbesondere den kulturhistorischen Tendenzen Voltaires nur wenig Gewinn gezogen hat: Das Ziel sei immer mehr politische Geschichtsschreibung, d. h. realistische Staatengeschichte geworden, bei der „die staatlichen Beziehungen das Maß für die Berücksichtigung der einzelnen Teile der Kulturgeschichte liefern". v. Below schildert dabei in plastischer Weise die kulturgeschichtlichen Bestrebungen Voltaires und die Ausprägung des Pragmatismus der Aufklärung, das Einlenken Mösers und Herders, die Romantik mit ihrer Betonung der Abhängigkeit des Einzelmenschen von allgemeinen Kräften, des „Unbewußten, Unerklärlichen, Geschichtlichen, Gegebenen", sowie ihr Verständnis für die Individualitäten; er schildert Leo und Ranke, das Aufkommen der politischen Historiker Dahlmann, Droysen, Duncker, Sybel, Mommsen, Nitzsch, Treitschke, die allmähliche Milderung der Gegensätze, den Sieg der Rankeschen Objektivität. Dann die Versuche einer reinen Kulturgeschichte, die v. Below trotz der Erhebungen in Riehl, G. Freytag und Burckhard als gescheitert ansieht, während die „Fachdisziplinen" die eigentlichen Vertreter der Kulturgeschichte sind. Endlich der neue Aufschwung der deutschen Geschichtsschreibung seit 1878 mit Aufnahme reichlicher kulturgeschichtlicher Betrachtung in die Staatengeschichte, die auf der Grundlage Rankes und der Romantik fortbaut, — die Rückkehr zu Hegel und zur Aufklärung wird abgelehnt. Angehängt ist ein bereits früher veröffentlichter aber jetzt etwas erweiterter Aufsatz über die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und den Ursprung des Marxismus; darin wird in wertvoller Weise dargelegt, wie die wirtschaftsgeschichtliche Forschung und wie auch die im „Manifest" erscheinenden wirtschaftsgeschichtlichen Ideen, soweit sie wissenschaftlichen Wert haben, längst vor Marx vorhanden waren.

Eine Erörterung der ganzen Frage kann in dieser Zeitschrift nicht



stattfinden. Wohl aber mag jeder Germanist auf die fesselnden Darlegungen v. Belows hingewiesen sein. Man wird diesem in den Hauptpunkten zustimmen können. Vielleicht unterschätzt er die kulturgeschichtlichen Bestrebungen Voltaires und die Aufklärung und zieht überhaupt eine zu scharfe Linie zwischen ihren und den Bestrebungen der Romantik. Beide hängen doch schließlich aufs engste zusammen, der beste Beweis dafür ist Herder selbst. Dementsprechend wird dann auch das spätere Streben der „Kulturhistoriker" wohl etwas zu sehr isoliert und ihre Bemühungen werden von denen der sonstigen Historiker zu stark abgeschieden und in zu starken Gegensatz zu ihnen gestellt. Auch dürfte die Bedeutung Hegels, soweit der allgemeine Gedanke der Entwicklung bei ihm in Betracht kommt, unterschätzt sein. Aber ganz gewiß ist eine reine Kulturgeschichtsschreibung nicht möglich, und das Bild, welches v. Below aus seiner romantisch-konservativen Stimmung heraus von der Entwicklung zeichnet, im ganzen richtig. Ob nicht schließlich aber doch einmal eine weltgeschichtliche Betrachtung der Geschichte möglich sein wird, in der die Staaten und ihre Kultur nur als Teilerscheinungen auch in der Darstellung des politischen Historikers auftreten, ist eine Frage für sich.

Hier interessiert vor allem die Stellung, welche die Rechtsgeschichte und vor allem die deutsche Rechtsgeschichte in diesem ganzen Entwicklungsgang der Geschichtsforschung eingenommen hat und noch einnimmt. v. Belows Darstellung zeigt, wie die historische Rechtsschule aufs engste mit allen entscheidenden Vorgängen verknüpft ist. Naturrecht, pragmatische Kulturgeschichtsschreibung auf der einen Seite, Romantik und historische Rechtsschule auf der andern Seite sind die alles beherrschenden Gegensätze in v. Belows Darstellung, der selbst die Bedeutung der Jurisprudenz für den Historiker mit schönen Worten (S. 104) betont. Freilich wird man doch die Einwirkung der kulturhistorischen Ideen der Aufklärungszeit auf die Anfänge der historischen Rechtschule nicht leugnen können. Diese hatte ihre reichlichen Vorstufen im 18. Jahrhundert. Aber gewiß bauen Savigny, Puchta, Niebuhr, Eichhorn am Anfang der Entwicklung auf der Romantik auf (S. 13); Eichhorn ist, wie v. Below bemerkt, der Lehrer Leos (S. 22), Rankes Verständnis für Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte wird betont (S. 32), Rankes Schüler Wilhelm Arnold (S. 34 usw.) mit Recht immer wieder besonders hervorgehoben, Sybels Wort von dem kulturgeschichtlichen Reichtum der Savignyschen Pandektenvorlesung herangezogen (S. 34); weiterhin finden wir den Einfluß der historischen Rechtsschule bei Dahlmann (S. 45), bei Droysen (S. 46), bei Treitschke und überhaupt bei den politischen Historikern betont (S. 59); dann weiterhin aber auch bei Riehl (S. 70); übrigens ist dieser Einfluß, was v. Below nicht so stark anmerkt, auch bei G. Freytag vorhanden. Vor allem aber wird hervorgehoben, wie gerade die Fachdisziplinen die Kulturgeschichte mit größtem Erfolge gepflegt haben. Neben den Philologen, Kirchenhistorikern, Kunsthistorikern usw. wird besonders bemerkt, daß die „Auffassung der historischen Rechtsschule ein großes kulturgeschicht-

Digitized by Google

liches Programm bedeutete" (S. 78), v. Gierke und Sohm, Brunner, v. Amira, W. Arnold, Waitz werden genannt und zum Teil zugleich als die dem Rationalismus, Materialismus, Kosmopolitismus im Gegensatz zu Voltaires Richtung abgeneigten Gruppen gekennzeichnet (S. 82). Weiterhin wird in der Schilderung des neuen, modernen historischen Realismus das juristische Element und namentlich die große Bedeutung der neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Verwaltungsgeschichte (Gneist, E. Meier, Schmoller) immer wieder hervorgehoben. Die Besprechung der historischen Schule der Nationalökonomie zeigt endlich in dankenswerter Weise, wie diese geradezu eine „Tochter der historischen Rechtsschule" ist, Raumer und G. A. H. Stenzel sind Schüler Eichhorns, Roscher baut auf Albrecht fort, namentlich auch die älteren Lokalhistoriker sind vielfach Juristen. Die Wechselwirkung zwischen allgemeiner Geschichtsschreibung und Jurisprudenz ist durch diese Personenverhältnisse und durch die Methoden klargestellt. Die Rechtsgeschichte hat — wie ja auch bekannt ist — ihren großen Anteil an der Entwicklung unserer Geschichtsforschung und sie gewinnt andererseits durch ihre Einfügung in die Darstellung dieser Entwicklung neue und interessante Beleuchtung.

Wie v. Below für die allgemeinen Historiker die praktisch-politischen Ziele mindestens als erlaubt bezeichnet, wie er historische Erörterungen über augenblickliche Lebensfragen der Nation als berechtigt erachtet, bei allem grundsätzlichen Festhalten an der Objektivität Rankes, so ist gerade für dieRechtsgeschichte zu beachten, daß sie in das geltende Recht ausläuft und daß sie nicht nur ein Zweig der Geschichte, sondern auch ein Zweig der Jurisprudenz ist. Vom Standpunkte der Jurisprudenz gewinnt die Rechtsgeschichte gerade eigenartigen Wert, wenn sie das Verständnis des geltenden Rechts fördert, und v. Belows Ausführungen zeigen, wie sie dabei doch im Rahmen der Aufgaben auch der Geschichtsschreibung verbleibt. Es bedarf andererseits keiner Bemerkung, daß damit nicht einer historischen Betrachtung des Rechts das Wort geredet werden soll, welche lediglich auf praktische Zwecke zugeschnitten ist und daß noch weniger die rein historische Betrachtung älterer Rechtszustände aus der Jurisprudenz ausgeschieden werden soll: auch die Erforschung der Rechtsgedanken und Institutionen der Vergangenheit ist Jurisprudenz im eigentlichsten Sinne, und diese hat schon wegen ihres konstruktiven Charakters selbständige Bedeutung neben der Arbeit des politischen Historikers. Gerade v. Belows Buch zeigt, wie diese selbständige Kraft sich als wertvoller wissenschaftlicher Entwicklungsfaktor für die politische Geschichte erwiesen hat; ebenso wie z. B. bei der Philologie wäre es verfehlt, eine ohne unmittelbar praktische Ziele arbeitende Rechtsgeschichte als bloße Hilfswissenschaft der politischen Geschichte betrachten zu wollen.

Aus dieser Stellung der Rechtsgeschichte aber ergibt sich eine Erscheinung, die in v. Belows Buch nicht hervortritt, die aber zu betonen gerade angesichts seiner Ausführungen zweckmäßig erscheint. Wenn man die politische Geschichte auch im wesentlichen als Staaten-

Digitized by Google

geschichte treiben muß, und wenn von ihrem Standpunkt auch „die staatliche Beziehung das Maß für die Berücksichtigung der einzelnen Teile der Kulturgeschichte liefert“, so ist dies für die einzelnen Fachwissenschaften doch nicht ganz ebenso. Wie es unzweifelhaft eine europäische Kunstentwicklung gibt, die in ihren einzelnen Teilen ineinandergreift, wie die wirtschaftlichen Beziehungen mindestens in den europäischen Ländern im engsten Zusammenhang stehen und heute getrennt gar nicht mehr erfaßt werden können, so ist es auch mit dem Recht. Die germanisch-romanischen Rechte Europas bilden trotz ihrer Verschiedenheit im einzelnen eine Einheit. Man kann das Recht jeder Volksgemeinschaft — der Staat ist fast immer eine zu enge Klammer — getrennt darstellen und insbesondere ist eine deutsche Rechtsgeschichte natürlich wissenschaftlich möglich. Aber ein volles Bild gibt doch erst die Erweiterung zur germanischen Rechtsgeschichte und andererseits die Heranziehung der sogenannten Tochterrechte, insbesondere des englischen und französischen Rechts. Jedenfalls ist auch eine rechtsvergleichende Betrachtung in diesem Sinne — und darüber hinaus überhaupt eine universalrechtsgeschichtliche Arbeit — nötig und förderlich, wie übrigens die Rechtsgeschichte stets auch quantitativ über das Maß des zur Erkenntnis der staatlichen Geschichte Nötigen hinausgehen wird. Kommt dabei der allgemeinen Universalrechtsgeschichte, die auch die Rechte der Primitiven usw. behandelt, vorläufig doch mehr eine enzyklopädische Rolle und außerdem eine Bedeutung für die Ergründung der ersten Anfänge der Rechtsgesittung zu, so liegt das ganz anders bei der Zusammenfassung z. B. der germanisch-romanischen Rechte, die namentlich in ihrer mittelalterlichen, aber auch in ihrer neueren Entwicklung eine unzweifelhafte Einheit bilden. In diesem Sinne wird auch v. Below den Fachdisziplinen, wie er sie nennt, eine universale Behandlung zugestehen müssen. Man denke auch an die Kanonistik und Kirchenrechtsgeschichte sowie an die Bedeutung des noch viel zu wenig behandelten Einflusses der allgemeinen Ideengeschichte auf das Recht. Schließlich stehen ja auch die Darlegungen des reizvollen, von nationaler Begeisterung getragenen Buches v. Belows der Hoffnung nicht entgegen, daß die fortgesetzte Arbeit der Staatengeschichte, die gewiß als solche nötig ist, doch schließlich einmal zu einer Erkenntnis der Menschheitsentwicklung im ganzen zu führen vermag.

Ernst Heymann.

Richard Zehntbauer, Einführung in die neuere Geschichte des ungarischen Privatrechts. Freiburg (Schweiz), Universitätsbuchhandlung Otto Gschwend 1916. 94 S. 8⁰.

Ernst Heymann, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1917. 109 S. 8⁰.

Das Buch Zehntbauers gibt nicht — wie man nach seinem Titel vielleicht glauben könnte — eine Geschichte der einzelnen Privatrechts-

Digitized by Google

institute, sondern es stellt sich die Aufgabe, die äußere Geschichte der Kodifikationsbestrebungen in Ungarn darzustellen und zwar besonders die Beratungsgeschichte des jetzt vorliegenden Entwurfs des BGB. Das Buch führt bis 1916; wohl aus den heutigen Druckverhältnissen erklärt es sich, daß das Vorwort vom Juli 1916 datiert, das Buch aber erst gleichzeitig mit der Selbstanzeige zu des Verfassers DLZ. 1917, S. 399ff., 435ff. ausgegeben ist. Verfasser gibt zunächst Bemerkungen über die Lehrbücher von Kélemen-Jung, Schuler-Libloy und Putz, sodann bespricht er die Entstehung des Tripartitums Verböczys (S. 9—13), des sog. Quadripartitums (S. 13—15), es folgen Bemerkungen über die älteren Gesetzsammlungen (S. 15—17), insbesondere das Corpus Juris Hungarici, sodann über die Rechtsquellen Siebenbürgens und Kroatiens (S. 17—19), über die Reformversuche von 1717, 1795 und über das Editto di navigazione von 1774 (S. 18), sodann die äußere Gesetzgebungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, insbesondere die Abschaffung der Avitizität 1848, die Einführung des österreichischen Privatrechts und seine Wiederbeseitigung durch die Beschlüsse der Judex-Kurialkonferenz, das Handelsgesetz von 1875 usw. Hieran schließt sich in den letzten zwei Dritteln der Arbeit die Entstehungsgeschichte des jetzigen Entwurfs: des I. Entwurfs (S. 28—43), des II. Entwurfs unter eingehender Heranziehung der Einleitung zur deutschen Ausgabe und der dort gegebenen Darlegungen Törys und Thirrings (S. 43—69), eine Zusammenstellung der Abweichungen des II. vom I. Entwurf (S. 64—69), ein Bericht über die bisherige Kritik (S. 63—73) und endlich eine Zusammenstellung der Abänderungen des Entwurfs durch die parlamentarische Kommission (S. 73—94), deren Bericht nur magyarisch vorliegt und den Zehntbauer in dankenswerter Weise ausgezogen und mit einer Reihe kritischer Bemerkungen begleitet hat. Dem Bereich dieser Zeitschrift gehört danach in der Hauptsache nur das erste Drittel des Buches an. Daß in diesem Teil für den Kundigen nicht ausschließlich Neues geboten wird, ist dem Verfasser angesichts des Zwecks des Buches nicht zum Vorwurf zu machen. Die Darstellung ist trotzdem sehr verdienstlich und auch für den Germanisten wertvoll, weil das Material mit großer Sorgfalt zusammengetragen ist, bisweilen mit einer fast übertriebenen bibliophilen Genauigkeit, die man sich aber bei der oft schweren Erreichbarkeit des Materials gewiß gern gefallen lassen wird. Vor allem entrollt der Verfasser ein Gesamtbild der äußeren Gesetzgebungsgeschichte — auf das materielle Recht geht er nur bei den Entwürfen ein —, ein Bild, das man in dieser Vollständigkeit bei Arbeiten über das Privatrecht Ungarns immer mit Nutzen wird verwenden können.

Durchaus zutreffend sind die Bemerkungen Zehntbauers in der Richtung, daß gerade das ungarische Recht besonders auf historisches Verständnis der Bearbeiter angewiesen ist, und ferner, daß zu erschöpfendem wissenschaftlichem Betriebe die Kenntnis der magyarischen Sprache unerläßlich ist. Mit Hilfe der deutschen Übersetzungen der Gesetze und deutsch geschriebener wichtiger Werke der Literatur sowie an der Hand der älteren lateinischen Quellen und Schriftwerke kann man aller-

Digitized by Google

dings heute schon ein allgemeines Bild der Institute und vor allem ihres innigen Zusammenhanges mit dem germanischen Rechte gewinnen (vgl. für die älteste Zeit z. B. die kleine Schrift von Dareste, Mémoire sur les anciens monuments de droit de la Hongrie, Orléans 1885). Aber die reiche magyarisch geschriebene Literatur, namentlich auch die neuere rechtshistorische Literatur bleibt dem Bearbeiter, der die magyarische Sprache nicht kennt, doch verschlossen, er kann über die historischen Leistungen im einzelnen sowie über die komplizierten praktischen Fragen des geltenden ungarischen Rechts kein endgültiges Urteil fällen und muß sich begnügen, ein Bild der Institute in großen Zügen zu entwerfen, um für die allgemeine Rechtsvergleichung das nötige Material zu gewinnen.

In meiner oben genannten Schrift, für die hier nur eine Selbstanzeige zulässig ist, habe ich diesen Versuch gemacht und kann das Urteil Zehntbauers aus der dabei gewonnenen Erfahrung nur bestätigen. Wenn man an die Behandlung der einzelnen Institute sachlich herantritt — was ich mir im Gegensatz zu Zehntbauer zur Aufgabe gemacht habe — vermißt man natürlich die Kenntnis des Magyarischen immer wieder, so sehr die Arbeit durch Bücher wie die von Schuler-Libloy, Luschin v. Ebengreuth und Akos v. Timon und vor allem durch die lateinischen, bis ins 18. Jahrhundert reichenden Quellen unterstützt wird. Immerhin glaube ich bei der von mir versuchten institutionellen Behandlung dargelegt zu haben, wie in allen Einzelfragen der germanische Charakter des ungarischen Privatrechts zum Durchbruch kommt und wie das ungarische Recht durchaus der germanischen Rechtsgruppe im Gegensatz zur anglo-amerikanischen, slavischen und französischen angehört. Vielleicht vermag auch aus meinen Darlegungen der Germanist hier und da Anregungen zu schöpfen. Auch der des Magyarischen unkundige Germanist wird die ungarischen Quellen vielfach, und zwar nicht nur für das Privatrecht, heranziehen müssen. In dieser Richtung ist bisher zu wenig geschehen.

Es wäre aber zu begrüßen, wenn Zehntbauers Schrift ein Präludium für Arbeiten des Verfassers über die einzelnen Institute des ungarischen Privatrechts, und zwar gerade auch nach der historischen Seite wäre. In solcher Arbeit läge für den Germanisten durchaus nichts Abwegiges. Vielmehr gewinnt die Rechtsvergleichung überhaupt erst wissenschaftliche Bedeutung, wenn sie mit der durch Germanistik und Romanistik geschaffenen Methode als historisch-dogmatische Verarbeitung des fremden Rechtsstoffes unternommen wird. Dabei wird für das ungarische Recht die Germanistik immer besondere, ja schließlich entscheidende Bedeutung haben. Zehntbauer würde durch seine Kenntnis des Magyarischen zu solcher sehr verantwortlichen Arbeit besonders berufen sein; daß er die dazu nötige Akribie besitzt, zeigt sein vorliegendes Buch, für das wir ihm dankbar sein müssen. Sein Wunsch, daß die alte Lehrkanzel für ungarisches Recht in Wien mit einem der deutschen und magyarischen Sprache mächtigen Vertreter wieder besetzt werden möge, scheint mir auch im Interesse der Germanistik nicht unberechtigt zu sein.

Ernst Heymann.

Digitized by Google

Max Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür Heft 77). Bern, Stämpfli & Cie. 1917. 100 S. und 33 Tafeln.

Dem Rechtshistoriker ist die Schweiz durch die Anhänglichkeit, womit sie altes deutsches Recht erhalten hat, ehrwürdig. Mancherlei Rechtsbräuche, die anderwärts abgestorben, finden sich dort noch heute als Überlebsel. Mehr als einer — man denke nur an die Landsgemeinde — hat sich rechtzeitig jüngeren Bedürfnissen angepaßt und so sich als wertvoll selbst für die Gegenwart behauptet.

Wie in größeren Verhältnissen an der Landsgemeinde, so zeigt sich dies in kleineren am Markenwesen. Freilich ist auch dieses in seinen altertümlichen Anwendungen im Rückgang begriffen. Aber noch gibt es in der deutschen, romanischen, französischen und selbst in der italienischen Schweiz nicht wenige Gegenden, wo man es in lebendigem und vielfältigem Gebrauch antrifft. Auch hat keineswegs immer nur Abgelegenheit der Gebrauchskreise seine Erhaltung begünstigt. Weit mehr ist diese der Wirtschaftsweise zu danken. Dem Gegenstand haben in den letzten Jahrzehnten rechts- und kulturgeschichtliche Forscher oftmals ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und einschlägige Schriften von Stebler und C. Meyer wurden auch in dieser Zeitschrift besprochen. Am eifrigsten aber ist allem, was damit zusammenhängt, der Berner Germanist M. Gmür nachgegangen. Von seinen Arbeiten im Dienst modernster Rechtsdogmatik gleichsam sich erholend an denjenigen Äußerungen des Rechtslebens, „die man sinnlich wahrnehmen und mit Händen greifen kann", hat er an allen Ecken und Enden seiner Heimat nach den alten Bauernmarken gespürt und so ein ungemein reichhaltiges Material zusammengebracht, dessen Besitz ihn „anspornte, auch andern davon mitzuteilen". In der vorliegenden Schrift bearbeitet er es sowohl juristisch konstruierend, wie statistisch beschreibend.

Wenn der Titel der Abhandlung nicht, wie üblich, von Haus-, sondern von Bauernmarken spricht, so geschieht dies, weil der Verfasser mit guten Gründen das Wort Hausmarke ebenso wie das Wort Hauszeichen trotz seiner Quellenmäßigkeit für irreführend hält. Hausmarke oder Hauszeichen kann und wird sehr oft bedeuten ein Zeichen, wodurch sich ein Haus von einem andern unterscheidet, und wenn es das Zeichen des Bewohners bedeuten sollte, so kann sich und wird sich sehr leicht die Vorstellung damit verbinden, daß der Bewohner das Zeichen führe, weil diese nun einmal das Unterscheidungszeichen des Hauses, auf dem Hause gleichsam radiziert sei. Die Markenführung in der Schweiz jedoch ist sowenig wie in irgendeinem andern Lande regelmäßig an diese Bedingung geknüpft. Die gegenteilige Ansicht ist nicht darum weniger irrig, daß sie sich bis in die allerjüngste Zeit fortgeschleppt hat. „Nur in vereinzelten Gegenden kommt es vor, daß mit dem Hause auch das Gebrauchsrecht an einem bestimmten Zeichen verbunden ist oder daß die Marke als Pertinenz eines Grundstücks behandelt wird". In der Tat

Digitized by Google

darf man sich nicht durch den Schein täuschen lassen, wenn einem am auffälligsten die Marken an Häusern begegnen. Ich selbst habe vor 30 Jahren in und um Klosters im Prätigau, in Davos und am Landwasser weit über 100 Marken gesammelt, die meisten von Giebeln der Wohnhäuser oder Maiensäße oder von Stadeltüren. Die Mehrzahl ist aus dem 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts datiert; einige stammen aus dem 17., ja aus dem 16., nur sehr wenige aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dieselben Zeichen kehrten auf Hauseinrichtungsstücken modernen Ursprungs, auf Wirtschaftsgeräten, auf Kirchenstühlen wieder. Man konnte sich also zu dem Schluß versucht fühlen, sie seien im Lauf der Zeiten mit den Häusern und so auf die Führer in unsern Tagen übergegangen. Allein dagegen sprachen bestimmte Vorkommnisse. Beischriften, welche die Namen des Hauseigners und seiner Ehefrau nennen oder andeuten, lassen mitunter erkennen, daß das Zeichen nicht nur dem Hauseigner, sondern auch seiner Ehefrau zukommt. Oder es ist auf demselben Giebel eine Folge von ganz verschiedenen Marken eingeschnitten: die Erwerber haben also dem Haus ihre Marken, nicht hat das Haus seine Marke den Erwerbern gegeben. Der Verfasser geht auf derartige Erscheinungen nicht ein. Es wäre aber beachtenswert, wenn sie sich auch noch anderwärts feststellen ließen. Jedenfalls stimmt dazu durchaus die Vorschrift des Landbuchs von Klosters, wonach im Erbgang das Zeichen dem jüngsten Sohn des gestorbenen Zeichenführers zufällt und Töchter „sich des Zeichens halber vergleichen" sollen

Demnach ist die Marke von Haus aus in demselben Sinn sichtbares Unterscheidungszeichen der Person, wie der Name das hörbare ist. Es gilt von jenen signa, was von den nomina: distinguendarum personarum gratia inventa sunt. Darum fällt die Blütezeit des Markenwesens in jene Zeit, als es nur Individualnamen gab, der Name also seinen Zweck nur höchst unvollkommen erfüllte. Der Verfasser zwar glaubt (S. 30, 31), die Marke sei entweder „Vermögenszeichen" oder „Personalzeichen", d. h. sie habe entweder die Beziehung einer Sache zu einer Person zu bezeichnen oder den Namen einer Person zu ersetzen, und es sei dies ein „grundlegender" Unterschied der Marke im Vergleich zum Wappen, welches „nicht hauptsächlich zur Vermögensbezeichnung, sondern vornehmlich als Kennzeichen der Person" diene. Mir scheint damit ein Gegensatz aufgestellt, der in Wirklichkeit nicht besteht. Alle ihre Funktionen, auch die eines „Vermögenszeichens", vermag die Marke nur deswegen zu versehen, weil sie den Namen einer Person ersetzt, also „Personalzeichen" ist. Das Wappen aber ist nicht bloß „Kennzeichen der Person", sondern es bezeichnet die Person in einer bestimmten Eigenschaft, nämlich als Angehörige eines bestimmten Standes. Darum konnte das Wappen an die Stelle der Marke treten, nicht aber die Marke an die Stelle des Wappens.

Da die Marke wesentlich „Personalzeichen", so sind auch Einteilungen der Marken wie die in „Personal-, Vermögens- und Ursprungszeichen" weder klar noch durchschlagend, was der Verfasser selbst

Digitized by Google

(S. 7) anerkennt. Ob freilich darum und da er auch die scheinbar einfachere Einteilung in Waren- und Urkundsmarken mit Recht verwirft, besser „nach der äußeren Gestalt der Zeichen" zu unterscheiden sei (S. 7), möchte ich bezweifeln. Denn die äußere Gestalt hängt doch nur sehr teilweise von dem „Verwendungszweck" ab Gewiß eignen sich die aus geraden und allenfalls noch krummen Linien zusammengesetzten Zeichen, wie wir sie gewöhnlich als „Hauszeichen" beobachten, nicht ebensogut wie etwa Ohreneinschnitte zum Kennzeichen von Tieren, weswegen diese Ohreneinschnitte allenthalben eine Klasse für sich bilden. Es mag hier beiläufig auf die norwegischen und færöischen, isländischen und gotländischen Analogien hingewiesen werden, die in den Aarsberetninger der Forening til Norske Fortidsminders Bevaring 1900—1902, in den Meddelanden från Nordiska Museum 1898 S. 59—62 und bei Kr. Østberg, Norsk Bonderet I (1913) veröffentlicht sind und das seinerzeit von Homeyer beigebrachte skandinavische Material sehr wesentlich ergänzen. Wofern jedoch den Unterschied nicht das Material verursacht, worauf oder worin man das Zeichen anbringen will, kann ein und dasselbe Zeichen den verschiedenartigsten Verwendungszwecken dienen: die Meisterzeichen (Gießer-, Goldschmiede-, Plattner-, Weber-, Drucker-, Künstler-, Notariatsmarken u. dgl. m.) und die Warenzeichen sehen oftmals und insbesondere in den Frühzeiten nicht wesentlich anders aus wie die sogenannten Hausmarken. Die Steinmetzzeichen würden eine besondere Klasse nur dann bilden, wenn sich die Rzihasche Hypothese bewahrheiten sollte, wonach ihre Konstruktion unter festen Regeln der Bauhüttenordnung stand. In diesem Falle würden sie nicht nur Personal-, sondern zugleich Berufszeichen und insofern Standeszeichen gewesen und den Wappen zu vergleichen sein, die unter den festen Regeln der Heroldskunst stehen.

Allerdings ist aber, wenn wir von dem ausschließenden Gebrauchsrecht an der Marke absehen, ihr juristisches Interesse durch ihre Verwendung bedingt. Und in dieser Hinsicht bietet gerade die Schweiz besonders wertvolle Phänomene. Dort dient die Marke noch heute nicht nur zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen dem Zeichenführer und einer Sache, sondern auch zu Beurkundungen. Diess führt den Verfasser dazu, den größeren Teil seiner Arbeit einer ausführlichen Erörterung der „Holzurkunden" (Kerbhölzer i. w. S., Beilen und Beiglen, Tesseln, d. h. tesserae) zu widmen, auf denen die Marken eingeschnitten werden bald zum Zeichen einer Willensäußerung, wie bei gewissen Abrechnungs- und Quittungshölzern und bei den Forderungs- oder Schuldhölzern (hölzernen Schuldverschreibungen), bald und viel öfter zur Bezeichnung eines Loses oder zur Registrierung von Genossenpflichten und Genossenrechten, wie bei den sogenannten Kehrstöcken (Kehrtesseln, Kehrtafeln) und Alpscheitern (Alptesseln, Alpbeilen). Hier auf diese Gegenstände und ihre Varianten im einzelnen einzugehen, muß ich mir versagen. Ich hebe nur noch hervor, daß sie durch eine Fülle vorzüglicher Abbildungen veranschaulicht werden, worin der Verfasser mit stolzer Freigebigkeit seine Schätze vor dem Leser ausbreitet, und daß

Digitized by Google

gerade die merkwürdigsten Holzurkunden, die Kehrstöcke, doch nicht der Schweiz ganz allein eigen sind, vielmehr bis in unsere Zeit herein auf Gotland Seitenstücke hatten. Dort wurde, wenn der Glöcknerdienst der Reihe nach unter den Gemeindegliedern herumging, das Läuteholz (die ringklubba) vom einen dem andern zugetragen, geradeso wie in der Schweiz beim reihenweisen Wachtdienst die Wachttessel, und auch unter jenen Läutehölzern finden sich einige, die durch eingeritzte Hausmarken die Reihenfolge der Pflichten angeben. S. darüber Nils Lithberg in der Zeitschrift Fataburen, 1913, S. 65ff. (mit Abbildungen)[1].

Treffend hebt der Verfasser hervor, wie das Markenwesen nicht bloß der germanischen, sondern der Universalrechtsgeschichte angehört. Seinen hierauf bezüglichen Literaturangaben wären jetzt die Aufsätze über lappische Renntiermarken beizufügen, die kürzlich die obengenannte Zeitschrift Fataburen (1917) S. 15—30 gebracht hat. Dort ist auch auf frühere Besprechungen dieser Marken hingewiesen.

Wer nicht mit dem spezifischen Schweizerdeutsch vertraut ist, wird Gmürs Schrift vielleicht nicht bequem zu lesen finden, weil er manche technische Ausdrücke im schweizerischen Idiotikon wird nachschlagen müssen. Aber man möge sich die Mühe nicht verdrießen lassen; man wird sie reich belohnt sehen.

München. K. v. Amira.

Dr. Eduard Wymann, Staatsarchivar, Das Schlachtjahrzeit von Uri. Im Auftrage der hohen Landesregierung als Andenken an die sechste Jahrhundertfeier der Schlacht am Morgarten und zur Erinnerung an die 1316 zu Uri ausgegebenen Bundesbriefe herausgegeben. Altdorf, Buchdruckerei Huber 1916. XLVI und 78 S. hoch 8⁰. Mit 10 Tafeln.

Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter. Herausgegeben von den Familien von Muralt in Zürich und Bern und der Familie von Orelli in Zürich. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus 1916. XIX und 555 S. gr. 8⁰. Nebst 21 Tafeln und einer historischen Karte sowie Stammbäumen.

Dr. Fritz Rippmann, Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein a. Rh. zur Reformationszeit.

[1]) Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß durch einen gotländischen Fund das Markenwesen in eine sehr frühe vorgeschichtliche Zeit hinaufgerückt ist, nämlich durch den mit einer Marke gezeichneten Bronzecelt aus Gotland, der bei Montelius, Sveriges Forntid Atlas I 142 abgebildet ist.


Digitized by Google

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N. F. XXXVII. Basel, Basler Druck- und Verlagsanstalt 1917. 68 S. 8°.

Hans Nabholz, Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798. Sonderabdruck aus dem Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft XXX. Bern, K. J. Wyß 1917. 58 S. 8°.

Johann Jakob Bachofen, eine Selbstbiographie, zugleich ein Gedenkblatt zu seinem hundertsten Geburtstag (22. Dezember 1915). Sonderabdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXIV. Stuttgart, Union 1917. 143 S. 8°. Mit Bildnis.

Carl Chr. Burckhardt, Schriften und Vorträge mit einem Geleitwort von Dr. W. Vischer und einer biographischen Einleitung von Carl J. Burckhardt. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1917. VII und 339 S. 8°.

Am 21. Juni 1489 ordneten Landammann, Rat und gemeine Landleute von Uri zur Ergänzung der von Privatpersonen oder Gemeinden dotierten Gedächtnisse und vielleicht unter Vereinigung von schon bestehenden vereinzelten öffentlichen Schlachtjahrzeiten als Stiftung des ganzen Landes die jährliche, heute noch bestehende Feier eines größeren, einheitlichen „Eidgenossen- oder Schlachtjahrzeites" an. Das darüber angelegte, bis in die Neuzeit fortgeführte Jahrzeitbuch sowie Stücke aus anderen Urner, namentlich Gemeindejahrzeitbüchern, gibt heraus und erläutert Wymann in der oben genannten amtlichen Festschrift zur Sechshundertjahrfeier der Morgartenschlacht. Denn mit den in dieser Schlacht gefallenen Urnern hebt das Buch an. In erster Linie ist es natürlich von Bedeutung für die Landes- und Familiengeschichte, wofür es auch der reiche Apparat vor allem nutzbar macht. Wenn wir an dieser Stelle kurz seiner gedenken, so geschieht es darum, weil es sich auch als ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Jahrzeitstiftungen und des Rechtes der bürgerlichen und kirchlichen Feiertagsordnung darstellt. Die eigenartige Festschrift ist des Anlasses würdig.

Die Ufergegenden von Gambarogno und Locarno am obern Ende des Langensees sowie die Bergtäler Maggia und Verzasca, heute zwei Bezirke des schweizerischen Kantons Tessin, stellten im Mittelalter eine einzige Gerichts- und Pfarrgemeinde dar, die, vielleicht einst eine einheitliche Markgenossenschaft und schon nach den Urkunden des 12. Jahrhunderts in zu Dorfmarkengenossenschaften gewordene vicinantiae zerfallend, von 1342 an Untertanengebiet des Fürstentums Mailand war, bis 1315 aber ein Herrschaftsgebiet der Stadtrepublik Como mit einem eigenen Landschaftsrat und einem Podestà, im übrigen aber ganz comaskisch mit einziger Ausnahme der für Locarno höchst charakteristischen

Digitized by Google

Adelsgemeinde. Letztere wurde gebildet durch die zwei parentele der Orelli (Orelli mit Rastelli, della Rocca, Magoria und Gnosca) und der de Muralto (Muralti, ehemals auch de Duno). Es waren Familien langobardischer Herkunft — noch aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind uns professiones iuris erhalten, wonach Angehörige der Familien Orelli und Rastelli langobardisches Recht bekennen —, wohl zum langobardischen Uradel gehörig, zweifelsohne hochadelig, valvassores maiores, Dynasten mit ritterlicher Lebensführung, gewöhnlich als capitanei bezeichnet, zu deutsch Freiherren. Sie standen außerhalb der Nachbarschaften, in denen sie in festen Häusern wohnten, hatten auch keinen Allmendanteil, lebten vielmehr aus den Einkünften der Regalien, besonders des Zolls, ferner aus dem Ertrag von Zehntlehen und von reichem Allodialbesitz (Alpen). Auch einige Eigenkirchen und adelige Kirchenpatronate hatten sie; deren geringe Zahl erklärt sich vielleicht aus später Einwanderung oder auch daraus, daß sich in diesen Gegenden die römisch-kirchliche Einrichtung der plebs baptismalis wie überhaupt im langobardischen Gebiete (vgl. Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895, S. 133f.) besser behauptete. Vor allem aber besetzten die Adeligen von Locarno die Kanonikate des Chorherrenstiftes S. Vittore in Muralto, dessen Kirche zugleich die Mutterkirche des großen Pfarrsprengels daselbst war, mit ihren geistlichen und nichtgeistlichen Familienangehörigen und versorgten unverheiratete weibliche Familienglieder in dem Humiliatendoppelkloster S. Caterina di Ripamogna. Die Adelskorporation, die zugleich staatlich anerkannte Steuergemeinde war und Anspruch auf eine Vertretung im Landschaftsrat hatte, versammelte sich alljährlich im Franziskanerkloster zu Locarno zur Adelsversammlung (consilium generale dominorum capitaneorum); die laufenden Geschäfte wurden durch drei beeidigte Vorsteher, caneparii et anziani, später potestates (podestà) et caneparii besorgt, die gewöhnlich aus je einem Vertreter der Familien Orelli, Magoria und Muralto bestanden. Die Lehen der Locarner Adeligen waren zum Teil Reichslehen, herrührend aus dem Königshof Locarno, den Kaiser Ludwig II. 866 seiner Gemahlin Engelberga übergeben hatte. Doch hören wir erst wieder unter Otto IV. 1210, Friedrich II. 1219 und Heinrich VII. 1311 Genaueres von den Locarner Reichslehen. Nachher scheinen sie entweder in Allod übergegangen oder vom Bischof von Como lehenrührig geworden zu sein. Über die Lehen von Como, die wohl dem vorkommunalen Zeitalter entstammen, vielleicht auch mit der Kirchenvogtei zusammenhängen, sind uns zahlreiche Urkunden vom 12. bis 18. Jahrhundert erhalten. „Der Zehntenbesitz der Capitanei auf dem ganzen Gebiet des alten Kirchspiels Locarno stammt zweifellos aus der Periode vor der Ausbildung der Dorfpfarren und nachbarschaftlichen Zehntbezirke." „Die lehensrechtlichen Gewohnheiten der bischöflichen Kurie von Como entsprechen in allem Wesentlichen den allgemeinen Gebräuchen des Mittelalters." Die Lehen waren entweder eigentliche Lehen (feuda legalia) mit Mannschaft oder Zinslehen (conditionalia). Es galt Herren- und Mannfall. Frauen waren ausgeschlossen. Dagegen bestand tatsächlich eine weitgehende Erbfolge der

Digitized by Google

männlichen Seitenlinien. Streng wurde der Grundsatz der Unveräußerlichkeit gehandhabt. Ihrem Inhalte nach waren die Lehen der Capitanei Burglehen (Castello Maggiore oder S. Abbondio e S. Biagio, seit dem 12. Jahrhundert Lehensbesitz sämtlicher Adelsgeschlechter von Locarno, ferner Lehensanteile einzelner Geschlechter an anderen Burgen), Lehen an Hofstätten und sonstigen Ländereien (bis ins 12. Jahrhundert zweifellos grundherrschaftlich) und an Alpen, wobei sich ergibt, daß dem Bischof und seinen Lehensträgern nach allgemeiner lombardischer Gewohnheit nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand, und daß im 13. Jahrhundert die Grundherrschaft dem doppelten Angriff der wirtschaftlichen Freiheitsbestrebungen der Bauern einerseits sowie der sozialpolitischen Gesetzgebung der städtischen Behörden anderseits unterlag, so daß schließlich nur noch der Grundbesitz behauptet wurde." „Aus dem hochmittelalterlichen districtus über grundherrschaftliche Güter und ihre Hintersassen war .... ein Obereigentumsrecht (dominium directum) gegenüber den tatsächlichen Inhabern (Untervasallen, Pächtern) entstanden, denen die Nutzung (dominium utile) zustand. Unter den Lehen der adeligen Einzelpersonen stehen dem Ertrage nach an erster Stelle die zahlreichen Zehntlehen (decimae feudales) in den südlichen und östlichen Teilen des Bistums Como (besonders in der Grafschaft Bellinzona), namentlich aber im Kirchspiel Locarno; verliehen war der ganze bischöfliche Zehnten (Groß-, Kleinvieh-, Neubruchzehnt). Die Nobiles verpachteten ihn und wurden gegenüber der Anfechtung von seiten der Nachbarschaften wirksam durch den bischöflichen Lehensherrn (aber keine geistliche Zehntgerichtsbarkeit!) sowie durch den weltlichen Landesherrn geschützt, so daß sie einen Rest des Zehntbesitzes bis ins 18. Jahrhundert behaupteten; 1804—1806 löste der Kanton Tessin die Zehnten ab. Die wichtigste Gruppe der Lehen, die Regalien, standen, anders als die bisher besprochenen, der ganzen Adelskorporation zu, und zwar entweder ausschließlich (z. B. pedagium maius) oder gemeinsam mit der Bürgergemeinde Locarno, die wie der jeweilige Landesherr auch ihrerseits ausschließliche Regallehen hatte. Die Nutzung erfolgte durch Verpachtung an einzelne Mitglieder der Adelsgeschlechter, die sie an Unterpächter weiterverpachteten. Die Regalnutzung war aber nach bestimmten Quoten unter die Geschlechtergruppen verteilt; es gab genossenschaftliche Gruppensonderrechte. Aus dem Gesamtertrag wurden zunächst die Steuern der Adelsgemeinde und ihrer einzelnen Angehörigen bezahlt und nur der Rest wurde als Dividende ausgeschüttet. Den vielen Streitigkeiten über die Verteilungsart machte schließlich 1492 ein Schiedsspruch des Minderbruders und Magisters der Theologie Francesco von Vercelli ein Ende, wonach in Zukunft die Regalieneinkünfte nach Familienhäuptern (capita domorum) verteilt wurden und bei der Ausschüttung der Dividende durch die Adelspodestà jedem Adeligen sein Steuerbetreffnis abgezogen werden sollte. Im einzelnen waren die Regalien teils Handels- und Verkehrseinnahmen (großer Zoll der Landschaft Locarno, Terraticum von Magadino und Gordola, die Bolla = Passierschein, das Marktregal), teils handelte es sich dabei um Nutzungen aus Wald und Weide (Ayra

Digitized by Google

accipitrum = Befugnis, die Nester der Falken und Habichte auszunehmen, Turni = Drechslerabgabe, Alpgangbesteuerung, örtliche Weid- und Waldrechte); dazu kamen die Flußregalien (Mühlenrecht, Fischenzen). Die politischen Hoheitsrechte bestanden in einem Behördenwahlrecht (Besetzung des Rates von Locarno, Wahl von 16 weiteren Landschaftsbeamten, und zwar selbständige und endgültige Wahl, nicht bloß Mitwirkung oder Präsentation), bei dessen Ausübung aber die Ortsgemeinden und das Adelsgeschlecht Duni von Ascona berücksichtigt werden mußte, so daß die Besetzung mit lauter Adelsgenossen ausgeschlossen war. Wohl aber hatte die Adelskorporation ein festes Recht auf eine Anzahl Sitze, also eine Stellung ähnlich wie wir sie, wenn auch nur vorübergehend, in deutschen Städten den Adelsgesellschaften, Konstablern, Achtbürgern, Geschlechtern gelegentlich auch eingeräumt finden, die aber hier mit dem durchaus aristokratischen Gepräge der Verfassung Jahrhunderte hindurch sich erhielt. Was die Steuer anlangt, so genossen die Adeligen hinsichtlich der Steuerpflicht kein Vorrecht. Nur entrichteten sie ihre Steuern für die Landschaft nicht durch die Nachbarschaften wie die anderen, sondern durch die Behörden der eigenen Adelsgemeinde, die so zugleich Steuergemeinde war. Die Einschätzung erfolgte durch die Landschaftsorgane. Wie Sonderlehen neben den Gesamtlehen, so gab es, wenigstens außerhalb der Herrschaft Locarno, Sonderhoheitsrechte (Vogtei und Podestat oder Rektorat der Orelli im Bleniotal, Podestat der Orelli zu Biasca und zu Brissago, letzteres bis 1798). So viel zur Rechtsgeschichte der Capitanei von Locarno. Mit einem Kapitel über ihre politischen Schicksale von der Zeit ihrer wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Eröffnung des Gotthardpasses stehenden Niederlassung und Reichsfreiheit an bis zur Ablösung der comaskischen Landesherrschaft erst durch die mailändische, dann durch die französische und schließlich (1512/13) durch diejenige der eidgenössischen XII Orte, die aber das Vasallitätsverhältnis der Locarner Capitanei zum Bischof von Como unangetastet ließ, schließt die Darstellung Meyers; wir heben daraus hervor, daß Simon von Orello an der Niederwerfung der deutschen Kaiserherrschaft in Italien im Kampfe gegen Friedrich II. in der vordersten Reihe beteiligt war (Generalpodestà, später Tenente Capitano des seit 1240 ein selbständiges Staatswesen bildenden Kirchspiels Locarno, mißglückter Versuch der Bildung eines Orelloschen Fürstentums nördlich des Monte Ceneri)[1]), und daß ihm, der 1276/7 Capitano generale del commune e populo von Mailand war, auch ein

[1]) Im Blenio hatte schon 1215 das Haupt der dortigen Linie der Orelli den stolzen Titel Belleni et Leventine comes per manum Mediolanensis ecclesie angenommen, brachte es aber so wenig als sein Standesgenosse diesseits der Alpen, Freiherr Lütold von Regensberg, dem es 1209 auch beliebte, sich comes zu nennen, und dessen Grafensiegel sogar noch 1219—1246 von seinem Sohne weitergeführt wurde, zu erblichen Grafschaftsrechten und einem ebensolchen Fürstentum. Vgl. Meyer S. 159ff. mit Adolf Nabholz, Geschichte der Freiherrn von Regensberg, Zürcher philos. Diss. 1894 S. 20 und Sigelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, erste Lieferung, Zürich 1891, S. 11 mit Tafel IV Nr. 23.

Digitized by Google

sehr bedeutsamer Anteil zukam an der Aufrichtung der mailändischen Signoria der Visconti. Wir übergehen die Exkurse (von denen der zweite das Locarner Marktprivileg Friedrichs I., gegeben zu Disentis am 9. Oktober 1164, als echt erweist, und der vierte die älteste bekannte bischöfliche Belehnung für die Muralti behandelt, während der fünfte den Zehnten der Capitanei im alten Kirchspiel Locarno nachgeht), aber auch den genealogischen Anhang und das beigefügte Urkundenbuch und fassen unser Urteil dahin zusammen, daß das ausgezeichnete Werk ein würdiges Seitenstück zu des Verfassers vortrefflichem Buche über Blenio und Leventina (vgl. diese Zeitschrift XXXII 1912 S. 653ff.) und zugleich ein wichtiger Beitrag zur lombardisch-schweizerischen Rechtsgeschichte ist, in der vornehmen Pracht seiner ebenso reichen wie geschmackvollen Ausstattung aber auch ein Ausdruck des selbstbewußten, stolzen Bürgertums der 1555 um ihres evangelischen Glaubens willen nach Zürich ausgewanderten[1]) und dort zu größtem Ansehen gelangten Zweige der Geschlechter v. Muralt und v. Orelli.

Eine Verfassungsgeschichte von Stein a. Rh. bis 1457 von Emil Sulger Büel konnten wir in Bd. XXX 1909 dieser Zeitschrift S. 467, 471f. anzeigen. Rippmann behandelt ein Kapitel der Steiner Verfassungsgeschichte des 16. Jahrhunderts. 1457 hatte die Stadt durch Kauf der Reichsvogtei die Reichsfreiheit erlangt. Aber schon 1459 trat sie in ein Bündnis mit Zürich und Schaffhausen, und 1484 wurde sie Schirmort von Zürich, wodurch sie unter dessen Landeshoheit kam. Diese festigte sich im folgenden Jahrhundert. Viel trugen dazu bei Verträge und Urteile zwischen der Stadt Stein und dem dortigen Kloster St. Georgen (1462ff.), bei denen Zürich als Vermittler oder Richter auftrat, bis es 1525 das Kloster säkularisierte; in ihnen wurden die Klosterrechte allmählich zwischen Zürich und Stein aufgeteilt. Dieser von Rippmann aus den Akten geschilderte Aufteilungsprozeß bietet des Interessanten und Überraschenden nicht wenig: Zugunsten der Stadt Stein wird 1518 der Güterverkehr des Klosters städtischer Aufsicht unterstellt (Amortisationsgesetz), die Klosterbeamten werden zu den bürgerlichen Leistungen herangezogen. 1498 wurde mit rückwirkender Kraft bis 1462 der Satz res cum onere transit, also eine Beschränkung der kirchlichen Steuerfreiheit durchgesetzt (vgl. jetzt Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 88, Stuttgart 1916, besonders S. 165ff. und an den anderen, im Register namhaft gemachten Stellen). An der Kaplaneipfründe des Heiligen Geist-Spitals blieb der Rat, dem auch das ius spolii zustand, Eigentümer und Verwalter; Burgermeister und Rat wählten kraft eines Subpräsentations- oder Nominations-

[1]) Vgl. dazu das zweibändige Werk „Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weiteren Schicksale", Zürich 1886, von dem in dieser Zeitschrift XXXVII 1916 S. 725 als Lehrer und Freund Johann Caspar Bluntschlis erwähnten Vater des Dichters Konrad Ferdinand Meyer, dem Professor, Staatsschreiber und späteren Regierungsrat Ferdinand Meyer.

Digitized by Google

rechts (vgl. darüber zuerst Ulrich Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen 1901, S. 7) den Kaplan, der Abt lieh die Pfründe und präsentierte ihn dem Bischof, worauf dieser instituierte. In weiterem Ausbau dieses städtischen Rechtes erhielt unter Mitwirkung der zürcherischen Obrigkeit 1523 der Steiner Rat das Recht, zwei eigene evangelische Leutpriester und Prädikanten zu wählen. Nachdem aber das Kloster inzwischen aufgehoben war, riß Zürich die Kollatur an sich, weil „Stein eine fürneme Kirch vnd am anstoß gelegen" sei und Zürich als Inhaber des Klosteramtes die Stellung des „rechten ordentlichen Lehensherren" für sich in Anspruch nahm. Bitter bemerkte dazu der Steiner Chronist Georg Winz um 1750: „Wer hier Prediger des h. Evangelii und Seelsorger sein will, muß mit dem Burgerrecht der Stadt Zürich erleuchtet sein." Dagegen blieb das Gred- (Kaufhaus- und Stapel-) recht der Stadt Stein. An Zürich gingen neben privatrechtlichen Befugnissen über die weltliche und die Kirchenvogtei (Klostervermögen, Hoheitsrechte), die Besetzung des Schultheißenamtes, dessen Inhaber, aus den Bürgern von Stein genommen, den Herren von Zürich den Amts- und Treueid leistete (Hegungsformel S. 124f.). Beim Blutgericht gab der Schultheiß für die Urteilsfällung den Stab an den Vogt ab. Daneben urteilte der Rat in Zivilsachen. Für das Stadtgericht war der Kleine Rat von Zürich Appellhof (vgl. Ulrich Stutz, Höngger Meiergerichtsurteile, Bonn 1912, S. 8 mit Anm. 30 und an den übrigen, im Register angeführten Stellen); an ihn gingen auch die Berufungen vom Steiner Chor- oder Kanzel- = Ehegericht. So setzt sich aus Mannschaftsrecht (Untertaneneid), Gerichtshoheit, dem Recht der Vertretung der Untertanschaft gegenüber den eidgenössischen Orten und auswärtigen Staaten sowie dem Reformationsrecht die stark zentralisierte zürcherische Landeshoheit zusammen.

Zwei Grundsätze haben das Zusammenleben der eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten beherrscht: der Grundsatz der Souveränität jedes einzelnen Kantons und das ebenso lebhaft wirkende Bewußtsein, daß die Bewohner aller dieser selbständigen Staaten eine einheitliche, von sämtlichen Nachbarvölkern deutlich unterschiedene Nation bildeten. Nabholz untersucht den Inhalt der Bundesbriefe, Verkommnisse, Landfrieden und Tagsatzungsbeschlüsse daraufhin, welches der beiden Prinzipien in ihnen zum Ausdruck kam. Den Bundesbriefen, von denen der Verfasser schon früher nachwies, daß sie durchaus nicht von anderen zeitgenössischen Einungen dieser Art sich wesentlich unterscheiden (vgl. diese Zeitschrift XXXIV 1913 S. 719), liegt nicht ein staatenbildender, zentralistischer Gedanke zugrunde, sondern im Gegenteil ein eminent föderalistischer, „der Wunsch nämlich, durch gemeinsames Zusammenstehen das Selbstbestimmungsrecht und eine möglichst weitgehende innere Unabhängigkeit gegen die Angriffe der Landesherren zu behaupten". Die beiden ersten Urkunden, die als Kundgebungen des zentralistischen Gedankens innerhalb der eidgenössischen Verfassung gelten können, sind der Pfaffenbrief (1370) und der Sempacherbrief (1393) mit dem Zwecke der Fernhaltung aller fremden Gerichte und der Siche-

Digitized by Google

rung der Gotthardstraße. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts tauchte weiter zum ersten Male der Plan einer gemeinsamen kriegerischen Unternehmung auf. In der Krise, die zum Stanserverkommnis (1481) führte, stießen zuerst das föderalistische und das zentralistische Prinzip ernsthaft zusammen: der Kampf endete mit einem ausgesprochenen Siege des Föderalismus. Immerhin blieben als zentralistische Errungenschaften die Verpflichtung zur Hilfeleistung über den Wortlaut der Bundesbriefe hinaus einerseits und Einschränkungen der Souveränität der einzelnen Orte in dem Sinne der Möglichkeit der Unterwerfung jedes Gliedes der Eidgenossenschaft unter das eidgenössische Recht durch die anderen anderseits. Die Reformation brachte mit der Scheidung der Orte in zwei sich schroff gegenüberstehende konfessionelle Lager ein neues trennendes Element. Da trat Zwingli mit dem Plane einer vollständigen Umgestaltung der Eidgenossenschaft in durchaus zentralistischem Sinne hervor. Doch der zweite Landfriede vom 20. November 1531 brachte im Gegenteil eine Abschwächung des bereits bestehenden Staatsbewußtseins. Nur die Glieder der beiden konfessionellen Gruppen schlossen sich enger zusammen. Trotzdem machte die Verpflichtung zum Schutze der Eidgenossenschaft nach außen noch einige Fortschritte (Grundsatz der Neutralität). Dagegen verkümmerte die Unterwerfung unter das eidgenössische Recht mehr und mehr. Der Schweizer des 18. Jahrhunderts dachte immer in erster Linie an seine engere (zürcherische, Berner usw.) Heimat und dann erst an das Gesamtvaterland. Dies der Inhalt der Studie von Nabholz, der das Verdienst zukommt, altbekannte Dinge an einem neuen Faden aufgezogen und einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes erbracht zu haben.

Da die sonst an dieser Stelle zu erwähnende Studie Gmürs über schweizerische Bauernmarken oben S. 443 ff. einer gesonderten Besprechung unterzogen ist[1]), haben wir nur noch auf zwei Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaft hinzuweisen, die der Schweiz entstammen.

Der nachmals durch die Entdeckung und erstmalige Behandlung des Mutterrechts berühmt gewordene Basler Professor Johann Jakob Bachofen (gestorben 25. November 1887) traf im September 1854 im Hofe Ragaz mit seinem ehemaligen Lehrer Savigny zusammen, der über des früheren Schülers wissenschaftliche Entwicklung seit der Studienzeit Aufschluß zu bekommen wünschte, ihn aber, weil er alsbald abreiste, nicht mündlich entgegennehmen konnte. Das veranlaßte Bachofen,

[1]) Zu den Angaben Gmürs über das, was bisher für die Sammlung und Bearbeitung der Hausmarken in den einzelnen Teilen der Schweiz geschehen ist, wäre nachzutragen, daß der leider allzufrüh (1885) verstorbene Leipziger Professor Rudolf Wagner s. Z. in Graubünden namentlich in Davos eifrig Hausmarken gesammelt hat. Darüber ist auf Grund brieflicher Mitteilungen Wagners von Otto Stobbe in dieser Zeitschrift VII 1887 S. 63 mit Anm. 1 berichtet worden. Vielleicht bewirkt unser Hinweis, daß Stobbes Wunsch, es möchte ein schweizerischer Gelehrter die Wagnerschen Materialien aufarbeiten und veröffentlichen, wenn auch spät, doch noch in Erfüllung geht.

Digitized by Google

sich hinzusetzen und innerhalb von drei Tagen diese Rückschau auf seinen Werdegang niederzuschreiben. Nachdem Savigny sie dem Verfasser zurückgesandt hatte, blieben diese Aufzeichnungen in dem von ihm adressierten und versiegelten Umschlag liegen, bis sie jetzt von Bachofens Witwe durch Vermittlung von Professor August Schoetensack Josef Kohler zur Veröffentlichung übergeben wurden, die mit einem Nachworte des Herausgebers und unter Beigabe von zwei Briefen Bachofens nunmehr erfolgt ist. Es ist ein ganz köstliches Selbstporträt eines Gelehrten, der, an der deutschen Wissenschaft erwachsen und nachher in Frankreich und England fortgebildet, aber auch durch Reisen in Italien und Griechenland angeregt, zu Hause auf sein Baslertum sich besinnt und dieses, menschlich und wissenschaftlich, mit seinen Vorzügen und Nachteilen überaus originell zur Geltung bringt. Basler Patrizier von konservativer Grundstimmung, aber mit merkwürdig freiem, namentlich in seiner wissenschaftlichen Arbeit ganz unbefangenem Blicke, Idealist in seinen gelehrten Unternehmungen und doch weltmännischem Lebensgenusse keineswegs abhold, geht er auf eigenen, der zünftigen Wissenschaft fremden Wegen, nicht ohne echt baslerische Kritik und Selbstironie, aber doch mit schöpferischer Kraft dem sieben Jahre nach Abfassung dieser Aufzeichnungen erscheinenden Werke entgegen, das ihn zum „Vorläufer" der vergleichenden Rechtswissenschaft machte und seinen Ruhm in der gelehrten Welt begründete, nicht nur bei denen, bei welchen er, der Außenseiter, allerdings erst spät unbedingte Zustimmung fand, sondern auch bei uns anderen, die wir die Übertreibungen seiner Lehre und den Mißbrauch, der mit ihr getrieben wurde, von uns weisen.

Der strengere, mehr praktisch und staatsmännisch veranlagte Typus des gelehrten Basler Juristen gelangt in dem an letzter Stelle genannten Buche zum Ausdruck. Wem nötigt nicht die herbe Tüchtigkeit und die im alten Basel freilich nicht ungewöhnliche, gewissenhafte Gründlichkeit der juristischen und sonstigen Ausbildung des „Ratsherrn" Carl Burckhardt-Burckhardt, vor allem aber seine strenge Selbstzucht die größte Achtung ab? Beim Sohne, dem scharfsinnigen Romanisten, dem ausgezeichneten Gerichtspräsidenten — ich habe ihn, da ich in Basel während meiner Privatdozentenzeit zugleich Zivilrichter war, selbst als Vorsitzenden meiner Kammer verehren lernen und zeitlebens in bester Erinnerung — und nachherigem vielverdienten Leiter des Justizdepartements war die wissenschaftliche Ader noch stärker; im übrigen kehren dieselben Züge wieder, namentlich ein hochentwickelter Gerechtigkeitssinn. Nicht umsonst hat er in einem seiner feinsinnigen Vorträge Cato als Zensor sich zum Vorwurf genommen. Das Hauptstück der Sammlung aber ist und bleibt die Studie „Neuzeitliche Wandlungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz". Sie steht in engstem Zusammenhange mit dem von Burckhardt ausgearbeiteten und in einem „Ratschlag" begründeten Entwurfe zu dem Basler („Trennungs-") Gesetz vom 5. 6. März 1910 bzw. zu dem Gesetze betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 9. Februar 1911. Ich

Digitized by Google

brauche mich über die Studie, den Ratschlag und das Gesetz, mit dem Burckhardts Name für immer ruhmvoll verknüpft ist, nicht weiter zu verbreiten, da Hermann Henrici in der Kanonistischen Abteilung dieser Zeitschrift IV 1914 S. 151 ff. in seiner Abhandlung „Die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz (1910)" eine von Burckhardt selbst anerkannte, ausgezeichnete geschichtliche Einleitung dazu gegeben hat. Das Leben Burckhardts hat sein Sohn in der Sammlung in einer Weise geschildert, die der Art, in welcher der Vater über den Großvater schrieb, sich ebenbürtig erweist. Ganz abgesehen von ihrem wissenschaftsgeschichtlichen Interesse sind diese biographischen Versuche auch für die an den sogenannten „Personalien" der Leichenfeierlichkeiten erwachsene Kunst charakteristisch, mit der man in der Schweiz, besonders in Basel, pietätvoll und doch mit einer gewissen Objektivität selbst die nächsten Angehörigen der Erinnerung der Nachwelt zu überliefern versteht.

Ulrich Stutz.

Außerdem sind bis zum 1. Dezember 1917 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen[1]):

v. Amira, Karl, Die „große Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm" II mit 2 Tafeln, Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1917, 6. Abhandlung. München, in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth) 1917.

Koschaker, Dr. jur. Paul, Professor in Leipzig, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis. Leipzig, Veit & Co., 1917.

Röseler, Hans, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert. Freiburger philos. Diss. Berlin, H. S. Hermann 1917.

Schwerin, Dr. Claudius, Freiherr v., Deutsche Rechtsgeschichte 2. Auflage. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von Aloys Meister, Reihe II, Abt. 5. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1915[2]).

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

Das bereits letztes Jahr eingegangene Werk von Rudolph und Kentenich über Trier konnte leider wegen Verhinderung des Rezensenten auch in diesem Bande noch nicht zur Besprechung gelangen.

[2]) Diese Neuauflage ist erst 1917 ausgegeben worden und uns zugegangen.

Digitized by Google

Germanistische Chronik.

Zu den in Band XXXVI 1915 S. 647 und XXXVII 1916 S. 729 verzeichneten Nachrufen auf unser am 11. August 1915 verstorbenes Redaktionsmitglied Heinrich Brunner ist noch nachzutragen der von Hans v. Voltelini im Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Jahrgang 1916.

Am 16. Mai 1916 erlitt den Heldentod an der Isonzofront bei Monfalcone Dr. Karl Fajkmajer, geboren am 12. August 1884 zu Wien, seit 1907 im Archivdienst dieser Stadt, Verfasser trefflicher Studien über die Ministerialen des Hochstiftes Brixen (1908) und über dessen Verwaltungsgeschichte im Mittelalter (1909), ferner der Abschnitte „Handel, Verkehr und Münzwesen" sowie „Verfassung und Verwaltung von 1526—1740" in der vom Wiener Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien.

Am 9. August 1916 verstarb zu Baden-Baden der am 22. Oktober 1831 zu Groß-Engersdorf in Niederösterreich geborene steiermärkische Historiker und Landesarchivdirektor Josef v. Zahn, der u. a. im Archiv für österreichische Geschichte XXV s. Z. auch österreichische Banntaidinge herausgegeben hat, der vielverdiente Herausgeber des Urkundenbuchs der Steiermark.

Für das am 3. Januar 1917 heimgegangene Altershaupt der Schriftleitung unserer Zeitschrift Richard Schröder verweisen wir auf den Nachruf an der Spitze dieses Bandes und außerdem auf die Gedenkworte, die ihm Karl v. Amira im Jahrbuch der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1917, Frantz Dahl in der Tidsskrift for Retsvidenskab 1917 S. 265 ff., Ernst Heymann in der Deutschen Juristen-Zeitung XXII 1917 Sp. 206 ff., Eberhard Freiherr von Künßberg in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XXXII 1917 S. 330 ff., Karl Lehmann in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht LXXX 1917 S. 439 f. und Leopold Perels in der in Barcelona erscheinenden Deutschen Zeitung für Spanien II Nr. 16 vom 25. Februar 1916 gewidmet haben.

Am 15. Januar 1917 starb in Bern der um die mittelalterliche und neuere schweizerische Geschichtsforschung hoch verdiente, am 25. Dezember 1863 geborene Oberbibliothekar Professor Dr. W. F. v. Mülinen.

Digitized by Google

Am 7. Februar 1917 verschied im Ruhestand zu Bregenz am Bodensee der Altmeister der Geschichte Tirols, der am 10. Juli 1848 zu Sterzing geborene Joseph Hirn, eine Zeit lang Vertreter dieses Wissenszweiges an der Innsbrucker Hochschule, nachher Ordinarius an der Universität Wien. U. a. hat er 1872 auch eine Schrift über die Rechtsverhältnisse von Gurk veröffentlicht. Von seinem 1885—1888 erschienenen zweibändigen Werke über Erzherzog Ferdinand II. von Tirol und seine Zeit kommen für uns namentlich die verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitte in Betracht, außerdem seine Schrift über den Temporalienstreit des genannten Erzherzogs mit dem Stifte Trient (1883) und seine Abhandlung über die Tiroler Landtage zur Zeit des großen Bauernkrieges.

An dem am 12. April 1917 in Halle a. d. Saale verstorbenen ordentlichen Honorarprofessor Geh. Justizrat Dr. jur., Dr. phil. h. c. August Wilhelm Magnus v. Brünneck verliert die Wissenschaft der deutschen und der kirchlichen Rechtsgeschichte einen ihrer fleißigsten und kenntnisreichsten Forscher und unsere Zeitschrift einen Mitarbeiter, der ihr wie Wenige bis zum letzten Atemzug treu war. Namentlich in der Rechtsgeschichte Norddeutschlands, insbesondere Preußens war er zu Hause; die Geschichte des Grundeigentums, des Lehenswesens, der Stadtverfassung, der Archidiakonate und des Patronatrechts hat er erfolgreich bearbeitet. Ein Nachruf aus berufener Feder soll seine Verdienste um unsere Wissenschaft und Zeitschrift eingehender würdigen, als diese kurzen Zeilen es zu tun vermögen. Wegen Verhinderung des Bearbeiters wird er aber erst im nächsten Bande erscheinen können.

Am 16. Mai 1917 wurde unserer Wissenschaft zu Leipzig in Rudolph Sohm einer ihrer gefeiertsten Meister entrissen; wir verweisen auf den Nachruf, den ihm auf unsere Bitte und in dem von uns gesteckten Rahmen Hans Fehr in diesem Bande bereitwilligst gewidmet hat, ferner auf die Gedenkworte, die Franz Rendtorff, Richard Schmidt sowie Albert Hauck am Sarge gesprochen haben — ein Nachruf von Viktor Ehrenberg, der zuerst im Leipziger Tageblatt veröffentlicht wurde, ist dem in Leipzig bei J. C. Hinrichs 1917 erschienenen Schriftchen, der jene vereinigt, beigegeben —, ferner auf die Erinnerungsworte Karl Bindings im Ersten Morgenblatt der Frankfurter Zeitung vom 1. Juli 1917, auf die Nekrologo Frantz Dahls in der Tidsskrift for Retsvidenskab 1917 S. 388 ff. und Hermann Henricis im Sonntagsblatt der Basler Nachrichten Nr. 34 vom 26. August dieses Jahres S. 134 ff., endlich auf den Nachruf von Wilhelm Kahl in der Deutschen Juristen-Zeitung XXII 1917 Sp. 577 ff. Um auch meiner persönlichen Verehrung für den Dahingegangenen Ausdruck zu geben, sei es mir gestattet, im folgenden die Adresse nochmals abzudrucken, die ich im Auftrage der Bonner juristischen Fakultät zum goldenen Doktorjubiläum Sohms (8. Juli 1914) verfaßte; ich versuchte nämlich darin, die Verdienste und die Eigenart des Meisters schon bei dessen Lebzeiten in einer Weise zu würdigen, die hoffentlich auch vor dem Urteil der Nachwelt zu bestehen vermag:

Digitized by Google

„Hochverehrter Herr Kollege!

Auch in der Rechtswissenschaft ist es allein der Geist, der lebendig macht. Nichts legt davon lauter Zeugnis ab als das Lebenswerk, das Sie in dem halben Jahrhundert geschaffen haben, seit die Universität Ihrer mecklenburgischen Heimat Ihnen die juristische Doktorwürde verlieh. Sieht man von unserem neuen bürgerlichen Rechte ab, an dessen endgültiger Gestaltung Sie hervorragenden Anteil hatten, um es alsbald zum Gegenstande tiefgründiger und durchgreifender Einzelforschung, aber auch großzügiger und glanzvoller Zusammenfassung zu machen, so sind es in der Hauptsache die alten, immer wieder behandelten Rechtsgebiete gewesen, denen Ihre Forschung und Ihre Lehre galt. Doch wie hat sich das tote Eisen, in dem lodernden und läuternden Feuer Ihrer wissenschaftlichen Begeisterung abermals zum Glühen gebracht und auf dem Ambos Ihrer Gedankenschärfe mit wuchtigen Schlägen frisch geschmiedet, zu ungeahntem Glanze gewandelt!

Im deutschen Rechte, von dem Sie ausgegangen sind, und in dem noch heute das Schwergewicht Ihrer wissenschaftlichen Leistung liegt, waren Sie es, der uns von der Verfassung der germanischen Zeit zur fränkischen die Brücke schlug über die Lex Salica, deren Prozeß Sie zuvor grundlegend bearbeitet hatten. Durch Ihre Schriften zur Geschichte der Eheschließung haben Sie nicht bloß die altdeutsche Verlobung zu Ehren gebracht und die Geschichte unseres staatlichen Eheschließungsrechtes klargestellt, sondern auch das seither in den Vordergrund der Forschung getretene reiche Schuldrecht des Mittelalters erst entdeckt. Die vielumstrittene Entstehung des deutschen Städtewesens endlich ist von Ihnen auf eine juristische Formel gebracht worden, der bei berückender Einfachheit das bleibende Verdienst zukommt, bis dahin übersehene wichtige Triebkräfte und Seiten der städtischen Entwicklung wirkungsvoll der großen Gemeinde der juristischen und historischen Stadtrechtsforscher ins Bewußtsein gerufen zu haben.

Mit einer Vielseitigkeit, die unter uns Deutschen kein Lebender mehr aufweist, erwiesen Sie sich aber auch im römischen Rechte als ein Meister der Darstellung und verstanden es, in Ihren „Institutionen" bei unseren Studierenden im Übergange zum heutigen Rechtszustande die Liebe wachzuhalten zu dem alten und doch ewig jungen Rechte unserer antiken Lehrmeister, das Sie mit germanistischer Lebendigkeit und wahrhaft dramatischer Wucht vor unserem Auge wiedererstehen ließen.

Und wenn Sie mit einer Art von Lutherzorn und mit einem Glauben, der Berge versetzen könnte, Einer allein gegen Alle, das kirchliche Recht in Widerspruch setzten zum Wesen der Kirche, ja ihm sogar neuestens die Rechtsnatur absprachen, so nötigt solch grandiose Kühnheit, zumal da sie als Nebenfrucht die geistvollste Übersicht über die Kirchengeschichte zeitigte, die wir besitzen, unwiderstehlich auch dem Bewunderung ab, der nach wie vor an der Realität

Digitized by Google

des Kirchenrechts festhält und der Ansicht ist, daß die alte, aber auch die neue Kirche mit geschichtlicher Notwendigkeit Recht erzeugten und erzeugen.

Doch noch über dem Forscher hat Ihnen allzeit der Lehrer gestanden. In der Reinheit Ihres Wesens, in der mannhaften Charakterfestigkeit Ihrer Persönlichkeit und Ihrer wissenschaftlichen Überzeugung, in Ihrer glühenden Begeisterung für Religion, Vaterland und alles Große und Schöne, in Ihrer heißen Liebe zur akademischen Jugend und nicht zuletzt in der hinreißenden Gewalt Ihres gesprochenen und geschriebenen Wortes liegt das Geheimnis Ihres fast beispiellosen Lehrerfolges, der Sie seit Jahrzehnten zu einem der am meisten gehörten und gelesenen Führer der heranwachsenden Juristengeschlechter macht.

Möchte es Ihnen vergönnt sein, noch recht lange so zu walten und zu wirken, die Jungen zu entflammen und die Alten anzuregen! Aus dem Lande der Uferfranken, deren ältestes Recht Ihnen seine beste Ausgabe verdankt, senden Ihnen zu Ihrem heutigen Ehrentage in aufrichtiger Verehrung und Kollegialität die herzlichsten Glückwünsche

Der Dekan und die Mitglieder der Juristenfakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität."

Am 4. Juni 1917 starb der ordentliche Professor der Volkswirtschaftslehre an der Wiener Universität Eugen Philippovich v. Philippsburg, geboren am 15. März 1858 zu Wien.

Mit Wehmut gedenken wir des am 8. Juni 1917 zu Hollebeke nächst Ypern als Hauptmann und Batterieführer auf dem Felde der Ehre gefallenen Archivrats Dr. Adolf Pischek aus Stuttgart. 1907 war er mit einer Dissertation über „Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters" (vgl. diese Zeitschrift XXVIII 1907 S. 557 ff.) hervorgetreten, die berechtigtes Aufsehen erregte und binnen kurzem zum Mittelpunkt einer ganzen Literatur über die (Sühne-) Gerichtsbarkeit vornehmlich in Süddeutschland wurde. Auch hat er zu unserer Zeitschrift einige wohldurchdachte Besprechungen beigesteuert. Eine fast übergroße Bescheidenheit und Selbstkritik hinderte den trefflichen Gelehrten an rascher Produktion. Aber es bestand die begründete Hoffnung, daß er noch Hervorragendes leisten würde; auch für unser Unternehmen trug er sich mit allerlei Plänen. Nun hat sein früher Tod all das zunichte gemacht. Doch seine Erstlingsschrift wird ihm ein dauerndes Andenken im Kreise der deutschen Rechtshistoriker sichern.

Nach einem langen Leben voll Arbeit und Erfolgen wurde der Wissenschaft am 27. Juni 1917 zu Bad Harzburg der ordentliche Professor der Volkswirtschaftslehre an der Berliner Universität und brandenburgisch-preußische Hofhistoriograph Gustav v. Schmoller entrissen. Ein glänzender Lehrer und das Haupt einer großen Schule, hat der am 24. Juni 1838 zu Heilbronn geborene Gelehrte durch eigene

Digitized by Google

Forschung und durch die Arbeiten seiner Schüler namentlich auch die Wirtschafts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mächtig gefördert und befruchtet. Man braucht nur an seine Studien über Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875), an sein mit Stieda herausgegebenes Werk über die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879), an seine Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) und an seine Studien über die Geschichte der Unternehmung zu erinnern sowie an die Verdienste, die er sich durch die mit Reinhold Koser gegründeten und herausgegebenen und von Otto Hintze fortgesetzten Acta Borussica erworben hat. Auch sein „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft" und seine „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" haben, letztere besonders am Anfang, zahlreiche Beiträge gebracht, die in der Hand jedes deutschen Rechtshistorikers sind.

Am 20. Juli 1917 starb in Basel der ordentliche Professor der Kulturgeschichte und der historischen Hilfswissenschaften Heinrich Boos. Er war am 14. Juni 1851 zu Cannstatt geboren. Seine Schrift über Liten und Aldionen nach den Volksrechten (1874) schlägt direkt in unser Fach ein. Außerdem versuchte er sich an einer allerdings im Mittelalter steckengebliebenen Geschichte der Stadt Basel (diese Zeitschrift XXXVII 1916 S. 722) und gab er 1881—1883, freilich nicht völlig einwandfrei, die Urkunden der Landschaft Basel heraus. Vor allem aber machte er sich im Auftrage und mit verständnisvoller Unterstützung des Freiherrn Heyl zu Herrnsheim um die Geschichte der Stadt Worms verdient; 1886—1893 erschienen seine Quellen zur Geschichte von Worms und 1897—1901 seine durch die Munificenz seines Gönners und die Kunst Joseph Sattlers wundervoll ausgestattete vierbändige Geschichte der rheinischen Städtekultur, ausgezeichnet weniger durch Klarheit und Sicherheit der historischen und verfassungsgeschichtlichen Linienführung als durch Stoffreichtum.

Am 14. August 1917 verschied zu Straßburg i/E. der ordentliche Professor für öffentliches, Kirchen- und Handelsrecht Hermann Rehm. Er war am 19. April 1862 zu Augsburg geboren. Seine Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (1896), seine Allgemeine Staatslehre (1899) mehrere Schriften über das Recht des hohen Adels, insbesondere der Standesherren und seine aktien- und börsenrechtlichen Arbeiten veranlassen uns, des allzufrüh Dahingegangenen auch an dieser Stelle ehrend zu gedenken.

Am 8. November 1917 starb zu Berlin der emeritierte o. Professor der Volkswirtschaftslehre Adolf Wagner, geboren am 23. März 1835 zu Erlangen. U. St.

Berufen wurden: Der a.o. Professor für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Freiburg i/Br. Vigener als o. Professor an die Universität Gießen, der o. Professor für deutsches und Kirchenrecht an der Universität Bonn Stutz in gleicher Eigenschaft an die

Digitized by Google

Universität Berlin, der o. Professor der Geschichte an der Universität Czernowitz Kaindl als o. Professor für österreichische Geschichte an die Universität Graz, der a.o. Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck Steinacker als o. Professor für österreichische Geschichte an die deutsche Universität in Prag, der Privatdozent in Marburg Wolzendorff als a.o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht nach Königsberg i/Pr., der o. Professor für neuere Literaturgeschichte in Basel Unger an die Universität Halle, der o. Professor des deutschen und Kirchenrechts in Halle Fehr in gleicher Eigenschaft an die Universität Heidelberg, der o. Professor des deutschen und Kirchenrechts an der Universität Freiburg i/Br. A. Schultze in gleicher Eigenschaft an die Universität Leipzig, der o. Professor des deutschen und Kirchenrechts an der Universität Gießen Hübner in gleicher Eigenschaft nach Halle, der a.o. Professor Zinkernagel in Tübingen als o. Professor für deutsche Philologie nach Basel, der a.o. Professor an der Universität Berlin v. Schwerin als o. Professor für deutsches Recht und Kirchenrecht an die Universität Straßburg i/E., der o. Professor der Geschichte in Innsbruck Erben in gleicher Eigenschaft nach Graz, der o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Göttingen K. Beyerle in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn.

Befördert wurden: Der Privatdozent Frings in Bonn zum a.o. Professor für deutsche Philologie und Niederländisch daselbst, der a.o. Professor der Geschichte in Breslau Ziekursch zum o. Professor ebenda, der a.o. Professor in Graz v. Srbik zum o. Professor für neuere Geschichte und Wirtschaftsgeschichte daselbst, der Titularextraordinarius Goldmann in Wien zum etatsmäßigen a.o. Professor für deutsche Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer daselbst, der Privatdozent in Bern Mutzner zum a.o. Professor für deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte ebenda.

Es habilitierten sich: In Wien Otto Stowasser für historische Hilfswissenschaften, in Berlin Walther Schubring für indogermanische Philologie, in Leipzig Heinrich Goessel für indogermanische Sprachwissenschaft, in München Alexander v. Müller für Geschichte.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache

für das Jahr 1916.

Von Hrn. Roethe.

Eine Sitzung der akademischen Kommission hat auch im verflossenen Jahre nicht stattgefunden. Ebensowenig konnte eine neue Lieferung des Rechtswörterbuchs ausgegeben werden. Kriegsverwendung der Mitarbeiter und Druckschwierigkeiten trafen da zusammen.

Digitized by Google

Die Kommission erkennt mit lebhaftem Danke an, daß ihr wiederum ein sehr erwünschter Geldzuschuß aus den Mitteln der Savigny-Stiftung bewilligt wurde.

Als der wissenschaftliche Leiter des Rechtswörterbuchs, Hr. Rich. Schröder in Heidelberg, um Weihnachten in gewohnter Weise gebeten wurde, den Jahresbericht abzustatten, lag er bereits an schwerer Krankheit darnieder. Seitdem hat ihn, am 3. Januar 1917, der Tod dahingerafft. So wurde das Rechtswörterbuch, bald nachdem ihm Heinrich Brunners wache Fürsorge entzogen ward, von einem zweiten nicht minder schweren Verluste betroffen. Es ist hier nicht der Platz, Richard Schröders menschliche und wissenschaftliche Persönlichkeit zu würdigen. Aber die freudige Hingebung, mit der er seine unverwüstliche Kraft in den Dienst des Rechtswörterbuchs gestellt hatte, dem sein Herz und seine Gedanken treu blieben bis zuletzt, wird ihm von der Akademie nicht vergessen werden. Er stand schon in vorgerückten Jahren, als er sich an das große Werk machte. Aber der glückliche, zuversichtliche Optimismus, mit dem er sich an die gewaltige Aufgabe wagte, kannte keinen Zweifel und gab ihm die nie versagende Elastizität des Geistes und Willens, die ihn alle Schwierigkeiten heiter überwinden ließ. Wie er mit ungetrübter Siegesgewißheit den Gefahren und Schwankungen des Krieges sichern Herzens zuschaute, so leitete ihn auch bei seiner Arbeit am Deutschen Rechtswörterbuch ein frohgemutes Zutrauen zum guten Erfolg, das er auf alle seine Freunde und Mitarbeiter ausstrahlte: wie oft haben wir uns bei den erquicklichen Heidelberger Kommissionssitzungen an diesem herzhaften Vertrauen erbaut! Hat er die Vollendung nicht erleben dürfen, so ist es ihm doch beschieden gewesen, wenigstens die ersten Hefte des geliebten, treu gehegten Werkes im Druck abgeschlossen zu erblicken. Brunner und er haben als die eigentlichen Väter des Deutschen Rechtswörterbuchs zu gelten: ihr Name ist mit seiner Geschichte wurzelhaft verwachsen.

An Stelle der Geschiedenen berichtet Hr. Eberhard Freiherr von Künßberg, der, soweit sein Kriegshilfsdienst ihm dies gestattet, zur Zeit die Geschäfte und Arbeiten des Rechtswörterbuchs weiterführt, über den Fortgang des Unternehmens das Folgende:

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Auch im verflossenen Jahre war die Arbeit am Rechtswörterbuche beeinträchtigt. Der Druck konnte noch nicht fortgesetzt werden. Doch schreiten die Ordnungsarbeiten vorwärts, und der wissenschaftliche Auskunftverkehr konnte aufrechterhalten werden.

Verzeichnis der im Jahre 1916 ausgezogenen Quellen:

Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles: Dr. H. Crebert, München.
Altbayrische Monatsschrift: Dr. Crebert.
Bibliothek des literarischen Vereins, Bd. 35: Admiral Bachem, Heidelberg.
Köbel, Gerichtsordnung 1523: Dr. Crebert.



Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen. Aarau 1915: Prof. Dr. v. Künßberg.
Lauremberg, Scherzgedichte: Dr. Crebert.
Lettscher Notariatbuch 1576: Dr. Crebert.
Lindner, Urkundenwesen Karls IV.: Dr. Crebert.
Mannheimer Geschichtsblätter 1915: Geheimrat R. Schröder.
Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte 10: Dr. Crebert.
Niederrheinische Annalen: Geheimrat R. Schröder.
Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte I. Trier: Geheimrat R. Schröder.
Schwäbisches Wörterbuch II.: Prof. Dr. v. Künßberg.
Schwarzemberg, Teutsche Cicero: Dr. Crebert.
Toeppen, Elbinger Antiquitäten: Dr. Crebert.
Ulm, Gesetz und Ordnungen der Stadt: Dr. Crebert.
Wusterwitz, Märkische Chronik: Dr. Crebert.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1914, 1915: Prof. Dr. v. Künßberg.

Digitized by Google

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern (1816—1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwicklung der Hilfsquellen der Provinz ergründet und dargestellt werden.
2. Die Universität Greifswald im Jahrhundert der Aufklärung.
3. Die kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Anschauungen des Petrus Damiani zur Zeit König Heinrichs III. und IV. sollen, besonders im Zusammenhange mit den augustinischen und eschatologischen Zeitanschauungen, aus seinen Schriften in ihren Wandlungen dargestellt werden.
4. Die Entwickelung des Rechtssubjekt-Begriffs.

Die Untersuchung kann sich auf die Geschichte dieses Begriffes im römischen, gemeinen oder deutschen Recht beschränken, soll andrerseits aber prüfen, ob und inwieweit auf dessen Gestaltung soziale und wirtschaftliche Verhältnisse sowie philosophische Anschauungen von Einfluß gewesen sind.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1921 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1921.

Als Preis für jede der vier Aufgaben haben wir 1500 Mk. festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1916.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

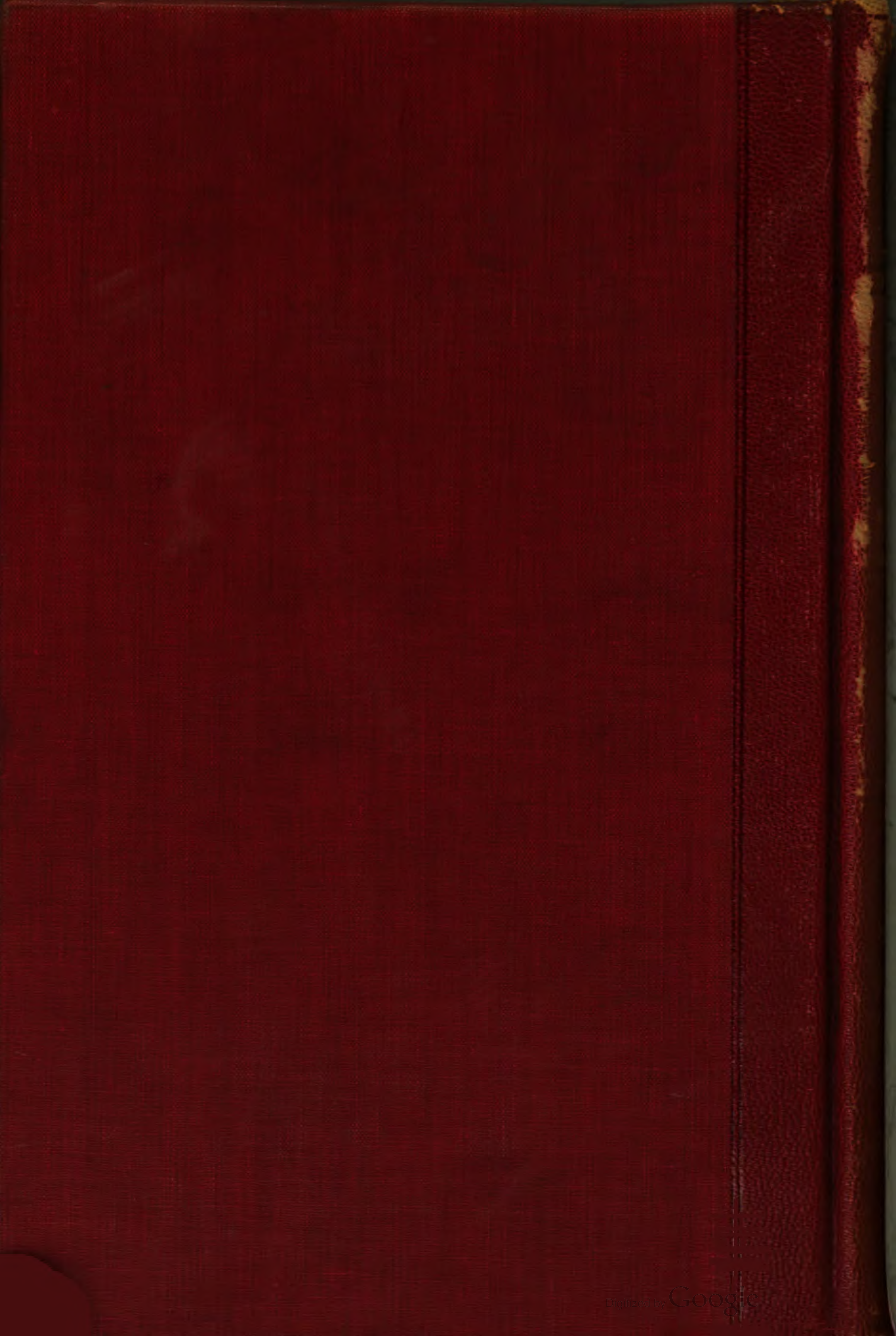
Digitized by Google

AUG 15 19..
UNIV. OF MICH.
LIBRARY



DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

Digitized by Google


Digitized by Google